

**BERICHT UND ANTRAG  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
BETREFFEND  
DIE TEILNAHME DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
AM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)**

**2. TEIL: Bericht zum Verhandlungsergebnis mit den EWR-Vertragsparteien und zu den Auswirkungen der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auf das Fürstentum Liechtenstein sowie Antrag**

## INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>ANPASSUNG DES BILATERALEN VERTRAGSVERHÄLTNISSES MIT DER SCHWEIZ .....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>ANPASSUNGSPROTOKOLL VOM 17. MÄRZ 1993 ZUM ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM .....</b>	<b>11</b>
3.1	Anpassungsprotokoll.....	11
3.2	Schlussakte .....	13
3.3	Gemeinsame Erklärung.....	13
3.4	Vereinbarte Niederschrift.....	13
<b>4</b>	<b>ANPASSUNGSPROTOKOLLE ZU ABKOMMEN DER EFTA- STAATEN .....</b>	<b>15</b>
4.1	Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes vom 2. Mai 1992, in der Fassung vom 29. Dezember 1994 (Siehe Beilage) .....	15
4.2	Protokoll vom 24. November 1993 zur Änderung von Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (Siehe Beilage) .....	16
4.3	Abkommen vom 17. März 1994 zur Änderung von Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes .....	17

4.4	Abkommen vom 21. März 1994 zur Änderung der Protokolle 2 und 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes .....	17
4.5	Abkommen über Übergangsregelungen für eine Zeit nach dem Beitritt von bestimmten EFTA-Staaten zur Europäischen Union .....	18
4.6	Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1992, in der Fassung vom 29. Dezember 1994 (Siehe Beilage) .....	19
4.7	Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1992, in der Fassung vom 29. Dezember 1994 (Siehe Beilage) .....	20
4.8	Anpassungsprotokoll vom 18. Juni 1993 zum Abkommen der EFTA-Staaten mit der Europäischen Investitionsbank.....	21
<b>5</b>	<b>BESCHLÜSSE DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES .....</b>	<b>23</b>
5.1	Ausgangslage.....	23
5.2	Beschluss Nr. 7/94.....	23
5.3	Die Beschlüsse Nr. 1/94 - 6/94, 8/94 - 44/94 und 1/95 - 10/95 .....	25
5.4	Auswirkungen auf Liechtenstein .....	32
5.5	EWR-Ausschuss des Landtags .....	33
<b>6</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN DES EWR-RATES VOM 20. DEZEMBER 1994 UND BESCHLUSS NR. 1/95 DES EWR-RATES ÜBER DAS INKRAFTTRETEN DES ABKOMMENS ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN.....</b>	<b>34</b>
6.1	Allgemeines .....	34
6.2	Inhalt des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates .....	37
6.3	Übergangsfristen und Sonderregelungen .....	39

<b>7</b>	<b>ÜBERNAHME DES EWR-RECHTS, ANPASSUNG UND ERGÄNZUNG DES LIECHTENSTEINISCHEN RECHTS .....</b>	<b>48</b>
7.1	Freier Warenverkehr .....	49
7.10	Allgemeines .....	49
7.11	Zölle und mengenmässige Beschränkungen .....	56
7.12	Landwirtschaftliche Produkte .....	62
7.13	Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte.....	63
7.14	Nichtdiskriminierende Einfuhrsteuern.....	64
7.15	Zusammenarbeit im Zollbereich .....	65
7.16	Veterinärbereich, Futtermittel, Pflanzenschutz .....	68
7.17	Technische Vorschriften .....	71
7.18	Produktehaftpflicht.....	76
7.19	Energie 77	
7.2	Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit.....	79
7.20	Allgemeines .....	79
7.21	Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer .....	84
7.22	Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.....	92
7.23	Die Freizügigkeit der selbständig Erwerbstätigen.....	94
7.24	Nicht erwerbstätige Personen.....	96
7.25	Soziale Sicherheit .....	98
7.26	Gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen .....	103
7.27	Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften .....	112
7.3	Freier Dienstleistungsverkehr .....	115
7.30	Allgemeines .....	115
7.31	Finanzdienstleistungen .....	118
7.32	Kommunikations- und Informationsdienste .....	134
7.33	Audiovisuelle Dienste .....	139
7.34	Transportdienstleistungen .....	141
7.4	Freier Kapitalverkehr .....	152
7.40	Allgemeines .....	152
7.41	Grunderwerb .....	154
7.5	Wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit.....	160
7.6	Wettbewerbsregeln.....	160
7.60	Allgemeines .....	160
7.61	Staatliche Beihilfen .....	166
7.62	Antidumping-Massnahmen.....	168
7.63	Öffentliches Beschaffungswesen.....	168
7.64	Geistiges Eigentum.....	172
7.7/7.8	.....Horizontale und flankierende Politiken	

7.70	Allgemeines .....	173
7.71	Sozialpolitik .....	174
7.72	Konsumentenschutz .....	180
7.73	Umweltschutz .....	183
7.74	Zusammenarbeit im Bereich Statistik .....	189
7.75	Gesellschaftsrecht .....	193
7.76	Forschung und Entwicklung .....	196
7.77	Informationsdienstleistungen .....	199
7.78	Bildung und Jugend .....	200
7.79	Kleine und mittlere Unternehmen .....	202
7.80	Tourismus .....	203
7.81	Audiovisuelle Medien .....	204
7.82	Schutz der Bevölkerung .....	205
7.83	Aktionen zugunsten älterer Menschen .....	205
7.84	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen .....	206
7.85	Gleichstellung von Mann und Frau .....	207
7.9	Wirtschaftliche und soziale Kohäsion .....	210
<b>8</b>	<b>PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>212</b>
8.1/8.2	EWR-bedingter (zusätzlicher) Verwaltungsaufwand, zusätzliche Stellen in der Landesverwal	
8.10	Amt für Zollwesen (AZW) (5 Stellen) .....	213
8.11	Technische Handelshemmnisse, Prüf-, Mess- und Normenstelle (2 Stellen) .....	217
8.12	Amt für Gewässerschutz (1 Stelle) .....	218
8.13	Heilmittelkontrolle (0.5 Stellen) .....	218
8.14-8.19	Aufgaben der Marktüberwachung .....	219
8.20	EWRA-Administration (0.4 Stellen) .....	219
8.21	Umsetzung des EWR-Rechts (1.6 Stellen) .....	219
8.22	Amt für Volkswirtschaft .....	219
8.23	Amt für Volkswirtschaft (0.5 Stellen) .....	220
8.24	Amt für Volkswirtschaft (1 Stelle) .....	220
8.25	Amt für Volkswirtschaft .....	220
8.26	Amt für Volkswirtschaft .....	220
8.3	Zusätzliche Stelle im diplomatischen Aussendienst, Mission in Brüssel (1 Stelle) .....	221
8.4	Teilweise EWR-bedingte zusätzliche Stellen in der Landesverwaltung im Rahmen der Projektentwicklung .....	222

8.5	Kosten der EWR-Auftragsverwaltung, Verwaltungsvereinbarung Liechtenstein - Schweiz .....	222
8.6	Institutionelle Kosten für Liechtenstein als EWR-Vertragspartei .....	223
8.60	Kohäsionsfonds .....	223
8.61	Überwachungsbehörde (ESA) bzw. Gerichtshof .....	223
8.62	Programmbeteiligungen .....	225
8.7	Zusammenstellung der Gesamtkosten, Nachtragskredit.....	226
8.1/8.2	EWR-bedingter (zusätzlicher) Verwaltungsaufwand, Zusätzliche Stellen in der Landesverwa	
8.3	Zusätzliche Stelle im diplomatischen Aussendienst, Mission in Brüssel.....	229
8.4	Teilweise EWR-bedingte zusätzliche Stellen in der Landesverwaltung im Rahmen Projektentwicklung (nicht Gegenstand des Antrags) .....	229
8.5	Kosten der EWR-Auftragsverwaltung, Verwaltungsvereinbarung Liechtenstein - Schweiz .....	229
<b>9</b>	<b>GESAMTWÜRDIGUNG.....</b>	<b>230</b>
9.1	Ausgangslage, Verhandlungsverlauf und Verhandlungsergebnis .....	230
9.2	Die Sonderregelungen für Liechtenstein beim Personenverkehr und beim Grundstückwerb .....	238
9.3	Auswirkungen auf die liechtensteinischen Institutionen .....	240
9.4	Allgemeine Bewertung des EWR-Abkommens .....	242
<b>10</b>	<b>WEITERES VORGEHEN .....</b>	<b>249</b>
<b>11</b>	<b>ANTRAG.....</b>	<b>250</b>

**Beilagen:**

## Beilage 1: Abkommen mit den EWR-Vertragsparteien

- Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schlussakte, Gemeinsame Erklärung und Vereinbarte Niederschrift
- Schlussfolgerungen der zweiten Tagung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 und Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates betreffend das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein

## Beilage 2: Abkommen mit den EFTA-EWR-Staaten

- Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes vom 2. Mai 1992
- Protokoll vom 24. November 1993 zur Änderung von Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes
- Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1992
- Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1992

## Beilage 3: Liste der liechtensteinischen Rechtsanpassungen

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABI.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
al.	Alinea
ANAG	Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (LGB1. 1990 Nr. 8)
ArG	Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
ARION	Stipendienprogramm für kurzfristige Studienaufenthalte von Bildungsfachleuten
Art.	Artikel
AZW	Amt für Zollwesen
BC-Net	Business Cooperation Network (Beratungsnetz für Unternehmenskooperationen)
BIP	Bruttoinlandprodukt
B SP	Bruttosozialprodukt
bzgl.	bezüglich
CE	Communauté européenne
CELEX	Rechtsdatenbank der EG
CEN	Comité Européen de Normalisation (Europäisches Komitee für Normung)
CENELEC	Comité Européen de Normalisation Electrique (Europäisches Komitee für elektronische Normung)
CEPT	Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen
CH	Schweiz
COMECON	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW)

## II

COMETT	Programm über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie
COST	Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung
CRAFT	Cooperative Research Action for Technology (Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen in die transnationale Forschung)
CREST	Comitd pour la rdcherche scientifique et technique (Ausschuss für die wissenschaftliche und technische Forschung)
CRS	Computergestütztes Buchungssystem
EAG	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europea, SE)
ECU	Europäische Währungseinheit
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEA	European Environmental Agency (Europäische Umweltagentur)
EEA	Einheitliche Europäische Akte vom 17.2.1986
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EIC	Euro Info Centers (EG-Beratungsstellen für Unternehmen)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ERASMUS	Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten
ESA	EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority)

### III

ESPRIT	Europäisches strategisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien
ETSI	European Telekommunikations Standards Institute (Europäisches Institut für Fernmeldenormen)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUREKA	Europäische Kooperation in angewandter Forschung
EURES	European Employment Service (Europäischer Arbeitsmarktservice)
EURET	Spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Verkehrswesen
EUROSTAT	Büro des statistischen Beraters der EFTA und des Statistischen Amtes der EG
EUROTECNET	Aktionsprogramm zur Berufsbildung im technologischen Wandel durch Förderung von Innovationen in der beruflichen Erst- und Weiterbildung
EURYDICE	Netz von Stellen der EU-Staaten zum Informationsaustausch über Erziehung und Ausbildung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Währungssystem
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FHA	Freihandelsabkommen
FL	Fürstentum Liechtenstein
FORCE	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Förderung der beruflichen Weiterbildung
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
GewG	Gewerbegesetz

IMPACT	Information Market Policy Actions (Aktionsplan zur Schaffung eines Marktes für Informationsdienste)
IRIS	Netzwerk zur Koordinierung nationaler und europäischer Programme zur Förderung der beruflichen Bildung von Frauen
ISDN	Integrated Services Digital Network (Diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz)
JUGEND FÜR EUROPAAustausch-	Ausbildungsprogramm der EU für Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren zur Förderung des Jugendaustausches und zur Überwindung von finanziellen, rechtlichen und administrativen Hindernissen für Austauschvorhaben
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (jetzt OSZE)
LEONARDO	Nachfolgeprogramm von COMETT, PETRA, FORCE, EUROTECNET. Deckt die berufsbezogene Bildungskooperation ab.
LGB1.	Landesgesetzblatt
LINGUA	Bildungsprogramm zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse durch Weiterbildung von Fremdsprachenlehrern, Hochschulzusammenarbeit, Austausch von Auszubildenden etc.
MEDIA	Mesures pour encourager le développement de l'industrie audiovisuelle (Programm zur Förderung der audiovisuellen Industrie in der EU)
MKS	Marktüberwachungs- und Kontrollsystem
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ONP	Open Network Provision (Offener Netzzugang)
OSZE	Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OUFL	Obligatorische Unfallversicherung im Fürstentum Liechtenstein
PETRA	Förderprogramm zur Ausbildung und Vorbereitung Jugendlicher auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
RACE	Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologie-Forschung und Entwicklung im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON)

SE	Societas Europea (Europäische Aktiengesellschaft, EAG)
SNB	Schweizerische Nationalbank
SOCRATES	Nachfolgeprogramm von ERASMUS, LINGUA, EURYDICE und ARION. Allgemeinbildende, nicht berufsbezogene Bildungsprogramme
SPRINT	Strategisches Programm für Innovation und Technologietransfer (1989 - 1993)
TBT	Technical Barriers to Trade (Technische Handelsbarrieren)
TED	Tender Electronic Daily (Datenbank über öffentliche Ausschreibungen im Amtsblatt der EU)
TEDIS	Trade Electronic Data Interchange System (Entwicklungs- und Pilotprogramm für den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke in Handel, Industrie und Verwaltung)
TREVI	Abkommen über Terrorismus, Radikalismus und internationales Verbrechen
UCPTE	Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
UNO	United Nations Organisation (Organisation der Vereinten Nationen)
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
UVG	Gesetz über die Unfallversicherung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VUB	Verordnung über die Ursprungsbezeugung
VUV	Ausführungsverordnung über die Unfallverhütung
WEU	Westeuropäische Union
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation, GATT)
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

Vaduz, den 7. Februar 1995

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete,

die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehend den Bericht und Antrag betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), 2. Teil: Bericht zum Verhandlungsergebnis mit den EWR-Vertragsparteien und zu den Auswirkungen der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auf das Fürstentum Liechtenstein sowie Antrag, zu unterbreiten.

## **1 EINLEITUNG**

Nach dem unterschiedlichen Ausgang der Volksabstimmung in der Schweiz vom 6. Dezember 1992 und in Liechtenstein vom 13. Dezember 1992 konnte das EWR-Abkommen in seiner der Abstimmung zugrundeliegenden Fassung nicht in Kraft treten. Auf der Seite der EWR-Partner waren verschiedene Anpassungen des EWR-Abkommens (EWRA), seiner Protokolle und Anhänge, von zugehörigen Erklärungen usw. vorzunehmen. Dies führte zu mehreren Anpassungsprotokollen, einschliesslich der auf EFTA-Seite im Zusammenhang mit dem EWRA beschlossenen Übereinkommen. Nach der Durchführung der notwendigen Ratifikationsverfahren sind das EWRA und die mit seiner Durchführung verbundenen Abkommen am 1. Januar 1994 für die Unterzeichnerstaaten des EWRA, mit Ausnahme der Schweiz und Liechtensteins, in Kraft getreten.

Liechtenstein konnte die in der Abstimmung vom 13. Dezember 1992 angenommenen Abkommen auf den 1. Januar 1994 nicht ratifizieren, da es sich, im Vergleich mit den anderen EWR-Partnern, in einer besonderen Situation befand. Im EWR-Abkommen von 1992 sind verschiedene Bestimmungen enthalten, die sich ausdrücklich auf das beson-

ders enge Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz, insbesondere auf der Grundlage des Zollvertrages, beziehen. Deshalb mussten in den Anpassungsinstrumenten auf EWR-Seite Bestimmungen aufgenommen werden, die einerseits dem unterschiedlichen Ausgang der Abstimmung in der Schweiz und in Liechtenstein Rechnung tragen und andererseits Liechtenstein die Möglichkeit einer Teilnahme am EWR offenhalten.

Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestand die Notwendigkeit, die für die Teilnahme Liechtensteins am EWR relevanten bilateralen Verträge, insbesondere den Zollvertrag, so anzupassen, dass die regionale Union bzw. der gemeinsame Wirtschaftsraum unter Aufrechterhaltung der offenen Grenzen zwischen den beiden Staaten erhalten bleibt und gleichzeitig die in Artikel 121 (b) EWRA enthaltene Bedingung erfüllt wird, dass nämlich dadurch das gute Funktionieren des EWRA nicht beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf diese Ausgangslage hat die Regierung die sich aus der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1992 ergebende Aufgabe wahrgenommen und die Verhandlungen mit der Schweiz einerseits und den EWR-Partnern andererseits geführt und abgeschlossen. Parallel dazu sind die Arbeiten zum Erlass bzw. zur Anpassung verschiedener Gesetze und Verordnungen aufgenommen worden. Die wichtigen und mit dem Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein von Liechtenstein zu erlassenden Gesetze sind dem Landtag zur Behandlung unterbreitet worden bzw. befinden sich in Vorbereitung.

Vom Frühjahr bis Juni 1993 fanden bilaterale Gespräche mit der Schweiz auf Expertenebene statt. Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten wurde in der Folge eines liechtensteinisch-schweizerischen Regierungsgesprächs am 22. Juni 1993 eine gemeinsame Arbeitsgruppe auf Beamtenebene beauftragt, eine Lösungsplattform für die Problemgebiete zu erstellen, welche sich bei einem EWR-Beitritt Liechtensteins im bilateralen Vertragsverhältnis ergeben würden. Dabei sollte auch die Möglichkeit von Lösungen zur Gleichbehandlung von Schweizer Personen und Schweizer Unternehmen in Liechtenstein im Vergleich zu EWR-Personen und EWR-Unternehmen und auf Grundlage der Reziprozität, speziell im öffentlichen Auftragswesen und im Freien Personenverkehr, näher untersucht werden. Diese Arbeitsgruppe hat, je nach Problemgebiet, in verschiedener Zusammensetzung mehrere Sitzungen abgehalten und eine Lösungsplattform

erstellt, welche von der Regierung und vom Bundesrat im Dezember 1993 zur Kenntnis genommen wurde. Der substantielle Inhalt der Lösungsplattform wurde Mitte Dezember 1993 den EWR-Partnern in Form einer Notiz zur Kenntnis gebracht. Auf bilateraler Ebene wurden die früheren Expertengespräche in Gesprächen auf Beamtenebene unter Beizug von Experten fortgesetzt, um den Inhalt der Lösungsplattform in entsprechende Rechtstexte zu überführen. Die formellen Verhandlungsrunden zwischen einer liechtensteinischen Delegation unter der Leitung von S.D. Botschafter Prinz Nikolaus von Liechtenstein und einer schweizerischen Delegation unter der Leitung von Minister Josef Doswald, Stellvertretender Direktor der Direktion für Völkerrecht im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten, fanden am 5. und 7. Juli sowie am 9. und 10. August 1994 jeweils in Bern statt. Am 4. Oktober 1994 erfolgte in Vaduz die Paraphierung und am 2. November 1994 in Bern die Unterzeichnung der Vertragstexte. Das bilaterale Verhandlungsergebnis wurde im Bericht der Regierung Nr. 1994/93 vom 15. November 1994 dem Landtag unterbreitet und in der Landtagssitzung vom 16. Dezember 1994 zur Kenntnis genommen. Die Eidgenössischen Räte, der Nationalrat wie der Ständerat, haben in der Dezembersession 1994 das Verhandlungsergebnis jeweils einstimmig genehmigt.

In Kenntnis der von Liechtenstein vorgeschlagenen Lösungen zu den grundsätzlichen Fragen nahm der EWR-Rat in seiner ersten Sitzung am 17. Mai 1994 bezüglich Liechtensteins Stellung. Er würdigte den politischen Willen des Volkes und der Regierung von Liechtenstein, am Europäischen Wirtschaftsraum teilzunehmen. Er bekräftigte den Willen aller Parteien, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass Liechtenstein vor Jahresende (1994) Mitglied des EWR werden kann. In diesem Sinne forderte er den Gemeinsamen EWR-Ausschuss auf, die Vorarbeiten für die Beschlüsse voranzutreiben, die erforderlich sind, damit das EWR-Abkommen entsprechend Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls zur Anpassung des EWR-Abkommens auch in bezug auf Liechtenstein in Kraft treten kann. Er erklärte seine Absicht, in dieser Frage so bald wie möglich einen Beschluss zu fassen.

Am 13. April 1994 fand in Brüssel ein umfassendes Gespräch mit den Experten der einzelnen Generaldirektionen der EU-Kommission statt. Die von der liechtensteinischen Delegation vorgetragene Wünsche bezüglich einzelner zoll- bzw. währungsvertragsbedingter Anpassungen wurden positiv aufgenommen. Einzelne Fragen, zu denen die Kommission um Präzisierungen gebeten hatte, wurden auf technischer Ebene mit den

zuständigen Stellen der Kommission besprochen und geklärt. Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Teilnahme Liechtensteins am EWR wurden anschliessend sowohl im Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten (der Ausschuss setzt sich aus jenen EFTA-Staaten zusammen, die dem EWR angehören; diese Staaten werden im folgenden als "EFTA-EWR-Staaten" bezeichnet) wie auch in den zuständigen Gremien der Europäischen Union sowie vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss diskutiert und festgelegt. Dies war die Grundlage für die Schlussfolgerungen des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994, in welchem die Modalitäten der liechtensteinischen Teilnahme am EWR festgelegt wurden. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss hat den Entwurf zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates am 27. Januar 1995 genehmigt. Am 15. Februar 1995 erfolgt voraussichtlich die Zustimmung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU, am 20. Februar 1995 voraussichtlich jene des Wirtschafts- und Finanzrates der EU. Dann wird der Beschluss auf dem Zirkularweg allen EWR-Vertragsparteien zur definitiven Zustimmung unterbreitet, die nicht in Frage steht. Die Regierung hat den Beschluss am 27. Januar 1995 genehmigt.

Die Regierung hat in ihrer Berichterstattung zur europäischen Integration immer wieder darauf hingewiesen, dass aus heutiger Sicht das EWR-Abkommen für Liechtenstein die einzige realistische Möglichkeit einer souveränitätspolitisch adäquaten Position im europäischen Integrationsgeschehen darstellt. Der Landtag und die Öffentlichkeit sind darüber regelmässig und ausführlich unterrichtet worden. Die Regierung hat, nach dem unterschiedlichen Abstimmungsergebnis vom Dezember 1992 zum EWRA in der Schweiz und in Liechtenstein, konsequent den Weg weiterverfolgt, Liechtenstein die Teilnahme am EWR unter Beibehaltung der sehr engen Partnerschaft mit der Schweiz und der offenen Grenzen zwischen den beiden Staaten zu ermöglichen. Die Regierung -und mit ihr wohl auch der überwiegende Teil der Bevölkerung - sieht in der Isolation bzw. im Alleingang Liechtensteins keine vertretbare Alternative. Eine solche Position hätte weitreichende wirtschaftliche und politische Konsequenzen und würde auf lange Sicht auch die liechtensteinische Souveränität in Frage stellen. Andererseits wäre auch ein integrationspolitischer Weg, der sich ausschliesslich auf jenen der Schweiz ausrichtete, mit zu vielen offenen Fragen versehen.

Der von der Regierung eingeschlagene Weg „EWR und Zollvertrag“ ermöglicht Liechtenstein die Beibehaltung und Weiterentwicklung der besonderen Partnerschaft mit der

Schweiz. Die Grenzen bleiben offen, und die "parallele Verkehrsfähigkeit" erlaubt Liechtenstein, am EWR teilzunehmen. Die Auswirkungen dieser Teilnahme sind bekannt. Die Steuern sind vom EWR-Abkommen ausgeklammert. Die für das Finanzdienstleistungswesen wichtigen Gesellschaftsformen der Anstalt und der Stiftung sowie der Schutz des Bankgeheimnisses sind nicht betroffen. Damit sind die Rahmenbedingungen für diesen wichtigen Wirtschaftszweig gesichert. Auch die Chancen und Risiken für die übrigen Sektoren sind bekannt. Die Exportmärkte für die Industrie bleiben offen. Das Gewerbe erhält durch die Ausweitung des Marktes neue Chancen. In den sensiblen Bereichen Personenverkehr und Immobilienhandel bestehen Vereinbarungen, die auf die Kleinheit und auf die begrenzte Aufnahmefähigkeit Liechtensteins Rücksicht nehmen. Schliesslich sind auch die finanziellen und personellen Auswirkungen bekannt. Sie sind für Liechtenstein tragbar - zumal auch jede andere Integrationsform mit Kosten verbunden wäre, deren Höhe jedoch in keiner Weise voraussehbar ist.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist eine tragfähige und entwicklungsfähige Grundlage für eine adäquate Stellung Liechtensteins im künftigen Europa. Es sichert der Wirtschaft den Zugang zu ihren wichtigsten Märkten und lässt darüber hinaus genügend nationalen Spielraum, um für Liechtenstein wichtige Rahmenbedingungen auch in Zukunft zu gewährleisten. Zudem gewährleistet es die weiterhin enge Partnerschaft mit der Schweiz und lässt für die Zukunft Optionen offen. Im wesentlichen gelten zusammengefasst die folgenden Argumente für die Teilnahme Liechtensteins am EWR:

- Die Partnerschaft mit der Schweiz kann auf der Basis der bisherigen Verträge weiterentwickelt werden.
- Die EWR-Teilnahme sichert Liechtenstein in Europa mehr Mitwirkungsrechte, als in einem bilateralen Abkommen ausgehandelt werden könnten. Dies ist zur Verteidigung der Standortvorteile aller Wirtschaftssektoren von ausschlaggebender Bedeutung. Gleichzeitig kann Liechtenstein durch die EWR-Teilnahme seine Position in Europa stärken.
- Der EWR sichert Liechtenstein die unbeschränkte Teilnahme an den EU-Programmen für Aus- und Weiterbildung sowie in der Forschungszusammenarbeit.

Das bringt neue Chancen für die Jugend und sichert der Industrie den Anschluss an die Technologien von morgen.

- Mit dem EWRA erlangt die liechtensteinische Wirtschaft über das Cassis-de-Dijon-Prinzip für ihre Produkte den ungehinderten Marktzugang in allen EWR-Staaten. Waren, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften eines einzelnen EWR-Landes hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, dürfen in allen EWR-Mitgliedstaaten ungehindert ebenfalls in Verkehr gebracht werden. Dies bedeutet für die liechtensteinische Industrie und für das grenzüberschreitend tätige Gewerbe eine überaus wichtige Marktzugangsgarantie, die im GATT nicht vorgesehen ist. Im EWR bestehen klare Wettbewerbsregeln, welche im GATT bis auf weiteres nicht gegeben sind. Gleich lange Spiesse im Wettbewerb stärken die Exportwirtschaft und sichern die Arbeitsplätze in Industrie und Gewerbe.
- Das EWR-Abkommen stellt die Beziehungen Liechtensteins zur EU auf eine vertragliche Grundlage und bietet die beste Ausgangsbasis für alle in der europäischen Entwicklung heute denkbaren Möglichkeiten.
- Nur wenn Liechtenstein selbständig, d.h. über das EWR-Abkommen, an der europäischen Integration teilnimmt, kann es seine Aussenpolitik in Europa auch selbständig gestalten.

Die Uruguay-Runde des GATT hat am 15. April 1994 zum Abschluss des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) geführt. Hierzu wird die Regierung dem Landtag einen eigenen Bericht und Antrag unterbreiten. Das WTO-Abkommen kann das EWR-Abkommen nicht ersetzen. Das GATT-Abkommen stellt zwar auf globaler Ebene einen grossen Schritt nach vorne dar, indem es den grenzüberschreitenden Handel erleichtert, es schafft aber keinen garantierten Marktzugang.

Von den liechtensteinischen Exporten gehen fast zwei Drittel in die EU- und EFTA-Staaten. Was den Handel mit Industrieprodukten betrifft (Kapitel 25-97 des Harmonisierten Bereichs), ist die Integrationstiefe zwischen den EFTA- und EU-Staaten bereits dergestalt, dass das neue GATT-Abkommen im Handel zwischen diesen Staaten keine

neuen Erleichterungen bringt. Weitere Zugangserleichterungen können in den erwähnten Produktkategorien nur über das EWR-Abkommen erreicht werden.

Das WTO-Abkommen und das EWR-Abkommen unterscheiden sich in erster Linie durch die Intensität der Integrationsschritte. Während die über 120 Mitgliedsländer des GATT eine schrittweise Liberalisierung des Welthandels anstreben, geht der EWR mit der Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse wesentlich weiter. Zudem schafft das EWR-Abkommen einen gemeinsamen Rechtsraum mit harmonisierten oder gegenseitig anerkannten Vorschriften, während sich die Vertragsparteien des GATT bislang auf die Vereinbarung von "Spielregeln" für den Welthandel beschränkten.

Aufgrund dieser Ausgangslage unterbreitet die Regierung hiermit dem Landtag unter dem Titel "Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), 2. Teil: Bericht zum Verhandlungsergebnis mit den EWR-Vertragsparteien und zu den Auswirkungen der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auf das Fürstentum Liechtenstein sowie Antrag", die hierfür notwendigen bilateralen Verträge und Erklärungen, die mit den EWR-Partnern abgeschlossenen Abkommen sowie die vom EWR-Rat bzw. von den EFTA-Partnern bezüglich Liechtensteins beschlossenen Vereinbarungen dem Landtag mit dem Antrag auf Zustimmung. Das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und die zugehörigen Abkommen sind im Bericht und Antrag Nr. 46/92 vom 15. Juni 1992 vor allem auch mit ihren Auswirkungen auf Liechtenstein ausführlich dargestellt worden. Die Regierung verzichtet daher darauf, den Inhalt dieses Berichts und Antrags im vorliegenden Bericht und Antrag vollumfänglich zu wiederholen. Die Ausgangslage für die Bewertung des Abkommens mit Hinblick auf die liechtensteinische Interessenlage ist grundsätzlich unverändert geblieben. Die nachstehenden Ausführungen konzentrieren sich im wesentlichen auf die seit Dezember 1992 eingetretene Entwicklung. Der Inhalt des Berichts und Antrags der Regierung Nr. 1994/93 vom 15. November 1994 (1. Teil: Bericht zum bilateralen Verhandlungsergebnis mit der Schweiz) wird im vorliegenden Bericht und Antrag nicht nochmals wiedergegeben. Es erfolgt lediglich eine Aktualisierung von Aussagen, die damals noch Gegenstand von Verhandlungen mit den EWR-Partnern waren.

Die bilateralen Abkommen mit der Schweiz und die mit den EWR-Partnern abgeschlossenen Vereinbarungen bilden eine Einheit mit Hinblick auf die Teilnahme Liechtensteins am EWR. Die Annahme dieses Gesamtpaketes ist die Voraussetzung dafür, dass das EWRA als Ganzes, ergänzt und geändert durch die seit 1993 verabschiedeten Anpassungen und Beschlüsse, für Liechtenstein in Kraft treten kann.

Gemäss den Schlussfolgerungen des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 und gemäss Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates soll das EWR-Abkommen für Liechtenstein am 1. Mai 1995 in Kraft treten, wenn die innerstaatlichen Zustimmungsverfahren bis dahin abgeschlossen sind. Die Regierung ersucht daher den Hohen Landtag, den Bericht und Antrag möglichst in der 2. Woche des Monats März 1995 zu behandeln, damit anschliessend unter Berücksichtigung der Debatten im Landtag ausreichend Zeit für die Öffentlichkeitsarbeit mit Hinblick auf die Volksabstimmung verbleibt. Aus der Sicht der Regierung wäre es richtig, die Volksabstimmung am 7./9. April 1995 durchzuführen.

Die diversen Beilagen zu diesem Bericht und Antrag werden den Mitgliedern des Landtages mit dem Bericht und Antrag zur Verfügung gestellt.

## **2 ANPASSUNG DES BILATERALEN VERTRAGSVERHÄLTNISSES MIT DER SCHWEIZ**

Die Anpassung des bilateralen Vertragsverhältnisses mit der Schweiz war Gegenstand des 1. Teils zum Bericht und Antrag betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Nr. 1994/93, vom 15. November 1994. Dieser Bericht wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1994 zur Kenntnis genommen. Er wird deshalb hier nicht in seinem Wortlaut wiederholt. Die bilateralen Vertragstexte sind in der Beilage zum erwähnten Bericht enthalten. Die Gemeinsame Erklärung vom 2. November 1994 zu Gleichbehandlungsfragen, die Gemeinsame Erklärung vom 2. November 1994 zum öffentlichen Beschaffungswesen und die Erklärung vom 2. November 1994 betreffend die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis sind nicht Gegenstand des Antrags in Kapitel 11, weil es sich nicht um Staatsverträge, sondern um politische Absichtserklärungen handelt, die nicht der Zustimmung des Landtages bedürfen.

Der Bericht vom 15. November 1994 enthielt einige Aussagen betreffend wenige Fragen, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht definitiv beantwortet werden konnten. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die diesbezüglichen Textpassagen im Kapitel 2 des damaligen Berichts. Es kann festgestellt werden, dass alle offenen Fragen gelöst werden konnten. Der EWR-Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Dezember 1994 "Kenntnis von den zwischen Liechtenstein und der Schweiz vereinbarten Änderungen an ihrem Zollvertrag genommen, mit denen die Teilnahme Liechtensteins am EWR ermöglicht werden soll" und "die pragmatischen Lösungen für mehrere komplizierte Probleme im Bereich des freien Warenverkehrs begrüsst, die sich daraus ergeben haben, dass Liechtenstein seinen Zollvertrag mit der Schweiz, wenn auch in geänderter Form, beibehält" sowie "auf dieser Grundlage den Schluss gezogen, dass die in Artikel 121 (b) des EWR-Abkommens vorgesehene Bedingung, dass das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht durch die regionale Union zwischen Liechtenstein und der Schweiz beeinträchtigt wird, erfüllt ist". Dies wird auch in Artikel 1 des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates bestätigt.

Auf Seite 5, 2. Absatz des Berichts wurde ausgeführt, dass der Bereich der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte (Protokoll 3 EWRA) noch Gegenstand der Verhandlungen mit

den EWR-Partnern bilde. Liechtenstein hat zu diesem Bereich eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2000 erhalten. Die entsprechende Begründung wird in Kapitel 7.13 des vorliegenden Berichts und Antrags gegeben.

Ebenfalls auf Seite 5, letzter Absatz, wurde betreffend den freien Kapitalverkehr auf die Möglichkeit der Ergreifung von Währungsmaßnahmen durch die Schweizerische Nationalbank hingewiesen, die aufgrund des Währungsvertrags auch für Liechtenstein gelten würden, und dass deshalb ein Vorbehalt im Rahmen des EWRA anzubringen sei. Der EWR-Rat hat in der Erklärung zu Protokoll 18 EWRA die liechtensteinische Ausgangslage berücksichtigt und anerkannt, dass Liechtenstein seine Verpflichtungen unter Protokoll 18 im Rahmen seiner Währungsunion mit der Schweiz wahrnehmen wird. Siehe hierzu Kapitel 6.2 (Punkt 4) und Kapitel 7.40.

Auf Seite 6, 4. Absatz wurde festgehalten, dass betreffend die Erstellung von Statistiken durch Liechtenstein eine Sonderregelung mit den EWR-Partnern angestrebt werde. Liechtenstein hat diese Sonderregelungen erhalten. Sie werden in Kapitel 6.2 (Punkt 26) und in Kapitel 7.74 ausführlich beschrieben.

Im 3. Absatz auf Seite 12 wurde ausgeführt, dass Fragen zum Zollverfahren und Ursprungswesen noch Gegenstand der Gespräche mit den EWR-Partnern seien und daher Auswirkungen auf den Anhang III der Vereinbarung zum Zollvertrag nicht ausgeschlossen seien. Bezüglich der Substanz besteht keine Notwendigkeit, Anpassungen des Anhangs III vorzunehmen.

### **3 ANPASSUNGSPROTOKOLL VOM 17. MÄRZ 1993 ZUM ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

#### **3.1 Anpassungsprotokoll**

Nachdem die Schweiz am 6. Dezember 1992 in einer Volksabstimmung den Beitritt zum EWRA abgelehnt, Liechtenstein in der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1992 dem Beitritt zugestimmt hatte, war das Abkommen unter Berücksichtigung der Ausgangslage in der Schweiz einerseits und in Liechtenstein andererseits anzupassen. Dies ist mit dem Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 geschehen. Vertragsparteien sind die EWG, die EGKS und die damals zwölf EU-Mitgliedstaaten einerseits und die EFTA-Staaten ohne die Schweiz andererseits.

Die Präambel nimmt u.a. Bezug auf die Nicht-Ratifikation des EWR-Abkommens durch die Schweiz und hält fest, dass für Liechtenstein besondere Bestimmungen festzulegen und dass technische Anpassungen des EWRA erforderlich sind. Sie verweist auch auf die Möglichkeit eines allfälligen späteren Beitritts der Schweiz.

Artikel 1 bestimmt das Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls für die EWRA-Vertragsparteien. Gemäss Absatz 2 tritt für Liechtenstein das EWRA, so wie durch das Anpassungsprotokoll geändert, an dem vom EWR-Rat bestimmten Datum und unter der Voraussetzung in Kraft, dass der EWR-Rat entschieden hat, dass die Bedingung von Artikel 121 (b) des EWRA erfüllt ist, dass nämlich das gute Funktionieren des EWRA nicht beeinträchtigt wird, und die geeigneten Beschlüsse gefasst hat, insbesondere bezüglich der Anwendung von jenen Massnahmen auf Liechtenstein, welche der EWRRat und der Gemeinsame EWR-Ausschuss zwischenzeitlich beschlossen haben (Einbezug des neuen verabschiedeten "Acquis"). Liechtenstein war und ist es gestattet, an den Entscheidungen des EWR-Rates gemäss Absatz 2 teilzunehmen.

Die Artikel 2 - 4 betreffen technische Anpassungen. Artikel 5 ersetzt Absatz 1 von Artikel 128 EWRA: Die Schweiz hat die Möglichkeit, dem EWRA später beizutreten. Artikel 6 enthält eine Anpassung von Artikel 129 Absatz 3 EWRA bezüglich des Inkrafttretens. In Artikel 7 erfolgt eine technische Anpassung von Paragraph 11 des Protokolls 1, in Artikel 8 eine technische Anpassung der Anhänge V und VI des Protokolls 4, in Artikel 9 eine technische Anpassung des Protokolls 5. Gemäss Artikel 10

wird Protokoll 6 über das Anlegen von Pflichtlagern durch die Schweiz und Liechtenstein ersetzt durch ein neues Protokoll 6, das sich nur noch auf Liechtenstein bezieht. Die Artikel 11 - 14 enthalten technische Anpassungen.

Artikel 15 bestimmt das Inkrafttreten verschiedener Bestimmungen des EWRA sowie der Protokolle 30, 31 und 32 auf den 1. Januar 1994 (Rahmenprogramme, Sonderprogramme, Projekte und andere Aktionen der Gemeinschaft - Zugang der EFTA-Staaten und allfällige Mitfinanzierung).

Mit Artikel 16 wird das Protokoll 38 über den Finanzierungsmechanismus aufgrund der Nichtbeteiligung der Schweiz angepasst.

Artikel 17 enthält eine technische Anpassung des Protokolls 41, nämlich die Streichung von zwei gemischten Rhein-Schutz-Abkommen, an welchen die Schweiz beteiligt ist.

Mit Artikel 18 wird das Protokoll 44 zum Abkommen zwischen der EG und der Schweiz zum Strassengüterverkehr aufgehoben. Artikel 19 enthält Änderungen zum Anhang zu Protokoll 47. Artikel 20 bezieht sich auf die Änderung verschiedener Anhänge zum EWRA gemäss Anhang zum Anpassungsprotokoll.

Gemäss Artikel 21 kommen alle Vorschriften, Hinweise, speziellen Anpassungen, Zeiträume und Zeitpunkte betreffend Liechtenstein, wie sie im EWRA, angepasst durch das Anpassungsprotokoll, festgelegt sind, für Liechtenstein erst zur Anwendung, wenn das EWRA und das Anpassungsprotokoll gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls für Liechtenstein in Kraft getreten sind. (Siehe hierzu den Beschluss des EWRRates vom 20. Dezember 1994.)

Artikel 22 enthält Bestimmungen zu den Vertragssprachen des Anpassungsprotokolls (identisch mit jenen des EWRA), zum Ratifikationserfordernis, Depositär und dessen Aufgaben, zum Datum des Inkrafttretens und zum Inkrafttreten für Liechtenstein.

Der Anhang zum Anpassungsprotokoll bringt technische Anpassungen zu den Anhängen I - IX, XII, XIII, XVI und XVIII - XXII des EWRA aufgrund der Nichtteilnahme der Schweiz.

### **3.2 Schlussakte**

Bei der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls wurden von den Unterzeichnern in Form der Schlussakte das Anpassungsprotokoll und sein Anhang formell angenommen. Sie haben mit der Schlussakte auch verschiedene Erklärungen, welche zum Zeitpunkt der Annahme des EWRA verabschiedet wurden, mit Hinblick auf die Nicht-Teilnahme der Schweiz am EWR als hinfällig erklärt oder entsprechende Anpassungen vorgenommen.

### **3.3 Gemeinsame Erklärung**

Mit der Schlussakte wurde eine Gemeinsame Erklärung verabschiedet, in welcher die EWRA-Vertragsparteien uneingeschränkt den Ausgang der Abstimmung vom 6. Dezember 1992 in der Schweiz respektieren, es aber gleichzeitig bedauern, dass infolge der Nicht-Teilnahme der Schweiz der EWR nicht zwischen allen ursprünglich vorgesehenen Vertragsparteien verwirklicht werden konnte. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat die Möglichkeit einer späteren Teilnahme am EWR offengehalten hat, und die Bereitschaft bekundet, entsprechende Verhandlungen zu führen, wenn die Schweiz entsprechend Antrag stellt. Basis für solche Verhandlungen würden das ursprüngliche EWRA und die anschliessend erfolgten Änderungen des EWRA sein.

### **3.4 Vereinbarte Niederschrift**

Die Vereinbarte Niederschrift bezieht sich auf Artikel 15 des Anpassungsprotokolls mit Bezug auf die in Artikel 81 und 82 und in den Protokollen 30, 31 und 32 EWRA festgelegte Zusammenarbeit. Die Sachverständigen der EFTA-Staaten erhielten die Möglichkeit, schon vor dem 1. Januar 1994 in Ausschüssen betreffend die in den erwähnten Artikeln und Protokollen erwähnte Zusammenarbeit im EWR teilzunehmen. Ferner erfolgten Präzisierungen zu Artikel 20 des Anpassungsprotokolls betreffend Anhang IV und XIV EWRA.

Liechtenstein hat das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum am 17. März 1993 zusammen mit den EFTA-EWRStaaten unterzeichnet. Das Anpassungsprotokoll einschliesslich der Schlussakte, der Gemeinsamen Erklärung und der Vereinbarten Niederschrift ist von Liechtenstein zu ratifizieren.

## **4 ANPASSUNGSPROTOKOLLE ZU ABKOMMEN DER EFTA-STAATEN**

Neben dem EWRA selbst waren auch die auf Seite der EFTA-EWR-Vertragsparteien abgeschlossenen Abkommen aufgrund der Nicht-Teilnahme der Schweiz anzupassen. Diese Anpassungs- und Änderungsprotokolle, welche für die andern EFTA-EWR-Staaten in Kraft getreten sind, sind auch von Liechtenstein, soweit es sie unterzeichnet hat, zu ratifizieren.

### **4.1 Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes vom 2. Mai 1992, in der Fassung vom 29. Dezember 1994 (Siehe Beilage)**

Vertragsparteien sind die EFTA-EWR-Staaten. Die Präambel verweist auf die Beweggründe zum Abschluss des Anpassungsprotokolls: u.a. die Nicht-Teilnahme der Schweiz am EWR, die Notwendigkeit besonderer Bestimmungen für Liechtenstein und zeitlicher und technischer Anpassungen.

Gemäss Artikel 1 trat das Abkommen der EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, angepasst durch das Anpassungsprotokoll, für die EFTA-EWR-Staaten unter den in Artikel 9 festgelegten Bedingungen am 1. Januar 1994 in Kraft. Für Liechtenstein tritt es am Tag des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein in Kraft.

Artikel 2 enthält technische Anpassungen. Anpassungen im institutionellen Bereich ergeben sich über die Artikel 3 - 5: Die ursprüngliche Zahl von sieben Mitgliedern in der Überwachungsbehörde wird auf drei reduziert.

Artikel 6 ändert Artikel 29 des Abkommens: Für die Gültigkeit von Entscheidungen des Gerichtshofs ist anstatt der Mitwirkung von fünf Richtern nurmehr jene von drei Richtern nötig. Artikel 7 regelt das Rotationsverfahren bei der Besetzung der Richterstellen aufgrund der veränderten Ausgangslage. Artikel 8 enthält eine technische Anpassung von Artikel 53 Absatz 3 des Abkommens bezüglich seines Inkrafttretens.

Artikel 9 bestimmt die Vertragssprachen, den Depositär und dessen Aufgaben, das Datum des Inkrafttretens und das Inkrafttreten für Liechtenstein, nämlich am Tag des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein.

Die Vereinbarte Niederschrift betrifft die Anpassung des Protokolls 4 zum EWRA: "EFTA" bezieht sich auf jene Staaten, für die das Abkommen der EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs in Kraft getreten ist.

Liechtenstein hat das vorliegende Anpassungsprotokoll am 17. März 1993 zusammen mit den EFTA-EWR-Staaten unterzeichnet. Liechtenstein ratifiziert das Anpassungsprotokoll in der Fassung vom 29. Dezember 1994, d.h. in der Fassung, die mit dem Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden zur EU (1. Januar 1995) Gültigkeit erlangt hat.

#### **4.2 Protokoll vom 24. November 1993 zur Änderung von Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (Siehe Beilage)**

Die Anlagen 1 bis 6 und 8 bis 10 zu Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes waren zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens (2. Mai 1992) noch nicht fertiggestellt. Die erwähnten Anlagen sind unter Berücksichtigung des Anpassungsprotokolls zum Abkommen mit dem Protokoll vom 24. November 1993 daher als ergänzende Anlagen zum Protokoll 4 angenommen worden. Die Anlagen, in einem Anhang zum Protokoll festgehalten, sind damit Bestandteil des ihnen zugrundeliegenden Abkommens geworden und für die bisherigen Vertragsparteien des EWRA am 1. Januar 1994, zusammen mit dem EWRA, in Kraft getreten. Für Liechtenstein treten sie gleichzeitig mit dem EWRA in Kraft, vorausgesetzt, Liechtenstein hat die Ratifikationsurkunden zum Abkommen, zum Anpassungsprotokoll und zu diesem Protokoll hinterlegt, und unter der Voraussetzung des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls (siehe voranstehendes Kapitel).

Protokoll 4 regelt die Befugnisse und Zuständigkeiten der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich des Wettbewerbs. Die Anlagen 1, 3 - 6, 8 und 9 enthalten die diversen sogenannten Formblätter, die Anlagen 1 und 10 enthalten Listen der Feiertage, auf die in verschiedenen Artikeln des Protokolls 4 Bezug genommen wird. Sie alle ändern nichts an der liechtensteinischen Ausgangslage vom Dezember 1992.

Liechtenstein hat das vorliegende Protokoll am 24. November 1993 zusammen mit den EFTA-EWR-Staaten unterzeichnet. Das Protokoll ist von Liechtenstein zu ratifizieren.

#### **4.3 Abkommen vom 17. März 1994 zur Änderung von Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss hat mit Beschluss Nr. 3/94 vom 8. Februar 1994 eine Änderung des Protokolls 21 EWRA über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen vorgenommen. Das Protokoll 4 zum Abkommen der EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes wurde daher dahingehend geändert, dass Artikel 1 Absatz 2 von Kapitel XI durch eine Bestimmung ersetzt wurde, wonach dieses Kapitel nur den Luftverkehr zwischen Flughäfen innerhalb des vom EWRA erfassten Gebietes betrifft. (Bisher lautete Artikel 2: "Dieses Kapitel gilt nur für den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen innerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs des EWR-Abkommens.")

Das Abkommen wurde von den damaligen EFTA-EWR-Staaten unterzeichnet und ist für diese am 1. Juli 1994 in Kraft getreten. Das Abkommen ist von Liechtenstein nicht gesondert zu ratifizieren.

#### **4.4 Abkommen vom 21. März 1994 zur Änderung der Protokolle 2 und 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss hat mit Beschluss 7/94 vom 21. März 1994 das Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) und bestimmte An-

hänge des EWRA, insbesondere die Anhänge XV EWRA (staatliche Beihilfen) und XVI EWRA (öffentliches Auftragswesen) geändert (vgl. Ziffer 5.2).

Das Protokoll 2 über die Aufgaben und Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens wurde daher ebenso wie das Protokoll 3 über die Aufgaben und Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen technisch angepasst.

Das Abkommen wurde von den damaligen EFTA-EWR-Staaten unterzeichnet und ist für diese am 1. Juli 1994 in Kraft getreten. Das vorliegende Abkommen ist von Liechtenstein nicht gesondert zu ratifizieren.

#### **4.5 Abkommen über Übergangsregelungen für eine Zeit nach dem Beitritt von bestimmten EFTA-Staaten zur Europäischen Union**

Am 28. September 1994 haben die EFTA-EWR-Vertragsparteien Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden ein Abkommen abgeschlossen, in welchem verschiedene Übergangsbestimmungen betreffend die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof enthalten sind für jene Fälle, die vor dem Beitritt eines betroffenen EFTA-Staates zur EU eingetreten sind und den beiden genannten Behörden innerhalb von drei Monaten nach dem EU-Beitritt des betroffenen EFTA-Staates unterbreitet werden. Dieses Übergangsregime wurde vor allem zur Gewährleistung der Rechtssicherheit eingerichtet.

Liechtenstein hat gemäss Artikel 9 die Möglichkeit, dem Abkommen zusammen mit dem Beitritt zum Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum ESA / Gerichtshof-abkommen (siehe 4.1) beizutreten. Da die EU-Erweiterung in zeitlicher Hinsicht planmässig auf den 1. Januar 1995 erfolgt ist, erübrigt sich der Beitritt Liechtensteins zum vorliegenden Abkommen.

#### **4.6 Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1992, in der Fassung vom 29. Dezember 1994 (Siehe Beilage)**

Vertragsparteien sind die EFTA-EWR-Staaten. Die Präambel verweist auf die Beweggründe zum Abschluss des Anpassungsprotokolls: u.a. die Nicht-Teilnahme der Schweiz am EWR, die Notwendigkeit besonderer Bedingungen für Liechtenstein und zeitlicher und technischer Anpassungen.

Gemäss Artikel 1 trat das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, angepasst durch das Anpassungsprotokoll, für die EFTA-EWR-Staaten unter den in Artikel 4 festgelegten Bedingungen am 1. Januar 1994 in Kraft. Für Liechtenstein tritt es am Tag des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein in Kraft.

Artikel 2 enthält technische Anpassungen, Artikel 3 eine technische Anpassung von Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens.

Artikel 4 bestimmt die Vertragsparteien, den Depositär und dessen Aufgaben, das Datum des Inkrafttretens und das Inkrafttreten für Liechtenstein, nämlich zum Datum des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein und unter den Bedingungen von Artikel 1 Absatz 2.

Die Vereinbarte Niederschrift betrifft Artikel 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls: Bevor das Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt, kann Liechtenstein in der Regel und ohne anderslautenden Beschluss des Ständigen Ausschusses an dessen Arbeiten teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Liechtenstein hat das vorliegende Anpassungsprotokoll am 17. März 1993 zusammen mit den EFTA-EWR-Staaten unterzeichnet. Liechtenstein ratifiziert das Anpassungsprotokoll in der Fassung vom 29. Dezember 1994, d.h. in der Fassung, die mit dem Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden zur EU (1. Januar 1995) Gültigkeit erlangt hat.

#### **4.7 Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1992, in der Fassung vom 29. Dezember 1994 (Siehe Beilage)**

Vertragsparteien sind die EFTA-EWR-Staaten. Die Präambel verweist auf die Beweggründe zum Abschluss des Anpassungsprotokolls: u.a. die Nicht-Teilnahme der Schweiz am EWR, die Notwendigkeit besonderer Bestimmungen für Liechtenstein und zeitlicher und technischer Anpassungen.

Gemäss Artikel 1 trat das Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten, angepasst durch dieses Anpassungsprotokoll, für die EFTA-EWRStaaten unter den in Artikel 6 festgelegten Bedingungen am 1. Januar 1994 in Kraft. Für Liechtenstein tritt es am Tag des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein in Kraft.

Gemäss Artikel 2 werden die institutionellen Bestimmungen gemäss Artikel 3 und 4 angepasst. Im Ausschuss erhalten Norwegen 22 und Island 11 Sitze. Nach dem Beitritt Liechtensteins reduziert sich die Zahl der Sitze für Island auf 10 und für Norwegen auf 20 Sitze. Liechtenstein erhält 3 Sitze.

In Artikel 4 erfolgt eine Anpassung von Artikel 12 des Abkommens betreffend die Beschlussfähigkeit zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Parlamentarierausschusses.

Artikel 5 enthält eine technische Anpassung von Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens bezüglich des Inkrafttretens. Artikel 6 bestimmt die Vertragssprache, den Depositär und dessen Aufgaben, das Datum des Inkrafttretens und das Inkrafttreten für Liechtenstein, nämlich auf das Datum des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein.

Liechtenstein hat das vorliegende Anpassungsprotokoll am 17. März 1993 zusammen mit den EFTA-EWR-Staaten unterzeichnet. Liechtenstein ratifiziert das Anpassungsprotokoll in der Fassung vom 29. Dezember 1994, d.h. in der Fassung, die mit dem Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden zur EU (1. Januar 1995) Gültigkeit erlangt hat.

#### **4.8 Anpassungsprotokoll vom 18. Juni 1993 zum Abkommen der EFTA-Staaten mit der Europäischen Investitionsbank**

Das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und der Europäischen Investitionsbank vom 30. Juni 1992 war als solches nicht Gegenstand des Berichts und Antrags zum EWRA vom 15. Juni 1992, da es sich um ein auf Regierungsebene abgeschlossenes Abkommen handelt, welches die technische Durchführung der Finanzierung des Kohäsionsfonds regelt. Im Anpassungsprotokoll sind aufgrund der Nicht-Teilnahme der Schweiz verschiedene Anpassungen des Abkommens vorgenommen worden.

Der schweizerische Anteil am Kohäsionsfonds hätte ca. 27 Prozent betragen. Es wurde nach dem Ausscheiden der Schweiz vereinbart, die Höhe des gewährten Darlehens (insgesamt 1.5 Mrd. ECU als Zinssubventionierung, 500 Mio ECU als Zuschüsse) beizubehalten. Hingegen wurde die ursprünglich vorgesehene Zinssubventionierung der Darlehen von drei auf zwei Prozent gesenkt. Dies bedeutet für die vier Kohäsionsländer der EU eine leichte Verteuerung der zur Verfügung gestellten Kredite. Die Fondstätigkeit begann mit dem Inkrafttreten des EWRA am 1. Januar 1994.

Der Beitragsschlüssel für die einzelnen EFTA-EWR-Länder berechnet sich aufgrund ihres Bruttonettoproduktes zu Marktpreisen. Der Anteil wird jährlich aufgrund der neuesten verfügbaren Daten der Vertragsparteien zum Bruttonettoprodukt berechnet.

Die Höhe der jährlichen Rate ist gemäss der zugrundeliegenden Berechnungsmethode nicht nur vom Bruttonettoprodukt des betroffenen Staates, sondern auch von jenem der andern Vertragspartner abhängig. So bewirkt z.B. der Rückgang des Wirtschaftswachstums in einem Vertragsstaat und die damit verbundene Reduktion seines Jahresanteils bei sonst gleichbleibenden Voraussetzungen eine Erhöhung des Jahresanteils der anderen Vertragspartner. Ausserdem ist für die definitive Höhe des Gesamtanteils über Auf- und Abzinsfaktoren die Inflation der kommenden Jahre einzubeziehen.

Aufgrund der heutigen Daten ergibt sich somit für Liechtenstein ein Anteil von 0,18 Prozent oder eine Jahresrate von ca. Fr. 350'000 bzw. ein Gesamtbetrag (= fünf Jahresraten) von ca. Fr. 1'750'000. Dies entspricht einer Erhöhung des ursprünglich (1992) vereinbarten Gesamtbeitrages um insgesamt Fr. 400'000.

Das Abkommen und das Anpassungsprotokoll treten für Liechtenstein gleichzeitig mit dem EWRA in Kraft. Die finanziellen Auswirkungen einer Beteiligung Liechtensteins am Kohäsionsfonds (nach dem Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein) sind im Kapitel 8 "Personelle und finanzielle Auswirkungen" dieses Berichts und Antrags berücksichtigt.

Liechtenstein wird seine Beiträge erst ab dem Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein auszahlen. In einem Verständigungsprotokoll kamen die übrigen EFTA-Staaten für den Fall des Beitritts der Schweiz zum EWRA überein, dass der von ihnen unter dem Anpassungsprotokoll zum EWRA geleistete zusätzliche Beitrag, welcher sich aus dem Ausscheiden der Schweiz ergibt, rückerstattet wird. Ab dem Datum des Beitritts der Schweiz zum EWRA würden die Beiträge der übrigen EFTA-Staaten gemäss den Bestimmungen des ursprünglichen EWRA festgelegt. In einer Erklärung hielt die Regierung Liechtensteins fest, nach Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein den Regierungen der anderen EFTA-Staaten (ohne die Schweiz) jenen Betrag rückzuerstatten, den diese zur Deckung des Anteils Liechtensteins am Finanzmechanismus (Kohäsionsfonds) vorfinanziert haben. Liechtenstein wird also 1995 zwei Jahresraten (für 1994 als Rückerstattung und für 1995 als erste "direkte" Rate) einzubezahlen haben. Andererseits berücksichtigt diese Lösung, dass die liechtensteinische Regierung nicht dazu verpflichtet werden wollte und konnte, vor dem Beitritt zum EWRA bereits Zahlungen zu leisten (siehe Kapitel 8.60).

Wie erwähnt, handelt es sich beim Abkommen der EFTA-Staaten mit der Europäischen Investitionsbank und beim vorliegenden Anpassungsprotokoll um auf Regierungsebene abgeschlossene technische Abkommen zur Durchführung der Finanzierung des Kohäsionsfonds, die nicht der Zustimmung des Landtags bedürfen.

## **5 BESCHLÜSSE DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

### **5.1 Ausgangslage**

Gemäss Artikel 92 EWRA gewährleistet der Gemeinsame EWR-Ausschuss, der sich aus Vertretern aller EWRA-Vertragsparteien zusammensetzt, die wirksame Durchführung und Anwendung des Abkommens. Er führt zu diesem Zweck einen Meinungs- und Informationsaustausch und fasst in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Homogenität des EWRA fasst der Gemeinsame EWR-Ausschuss Beschlüsse zur Änderung von Protokollen und Anhängen zum EWRA in dem in Artikel 102 EWRA beschriebenen Verfahren. Dieses Vorgehen entspricht dem Inhalt und der Zielsetzung des EWRA als einem dynamischen Vertragswerk.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss hat nach dem Inkrafttreten des EWRA am 1. Januar 1994 im Jahr 1994 44 Beschlüsse (Nr. 1/94 - 44/94) und im Jahr 1995 bisher 10 Beschlüsse (Nr. 1/95 - 10/95) verabschiedet, die zu dem von Liechtenstein mit der Teilnahme am EWR zu übernehmenden Rechtsstand gehören. Sie bilden Bestandteil des EWRA.

Nachstehend werden die vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss bisher verabschiedeten und von Liechtenstein mit dem Inkrafttreten des EWRA anzuwendenden Beschlüsse kurz dargestellt. Die Auswirkungen für Liechtenstein werden nur in Einzelfällen dargestellt, da sie im Zusammenhang mit dem von Liechtenstein zu übernehmenden Acquis bzw. Zusatzacquis beschrieben werden.

### **5.2 Beschluss Nr. 7/94**

Angesichts seines umfangreichen Inhalts wird zuerst und ausführlicher der Beschluss Nr. 7/94 vom 21. März 1994 behandelt:

Bei den Verhandlungen zum EWRA wurde der 31. Juli 1991 als Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die EG-Rechtserlasse verarbeitet und in das Abkommen aufgenommen

werden konnten. Das Abkommen, über das im Dezember 1992 in Liechtenstein abgestimmt wurde, beinhaltet alle relevanten EG-Rechtserlasse, die bis Ende Juli 1991 im EG-Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Nach diesem Zeitpunkt wurde von der EG weiteres Recht verabschiedet. Die Verzögerungen beim Abschluss der Verhandlungen und bei der Ratifizierung führten dazu, dass das EWRA bei seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1994 gegenüber der EU einen Regulierungsrückstand von fast zweieinhalb Jahren aufwies. Zur Aufnahme dieses zusätzlichen Rechts in den EWR-Rechtsbestand wurde die Form eines Zusatzprotokolls, welches auch unter dem Titel "Zusatzacquis" bekannt ist, gewählt. Von EFTA-Seite war man bestrebt gewesen, die veröffentlichten EG-Erlasse laufend aufzuarbeiten. Dabei war man sich mit der EG einig, dass die im EWRA ausgehandelten Speziallösungen für bestimmte Bereiche (Übergangslösungen, Spezialbestimmungen für einzelne Länder usw.) auch für die Rechtserlasse des Zusatzprotokolls gelten würden, soweit sie in den gleichen Bereich fielen. Die Rechtserlasse wurden dann Anfang 1994 bereinigt, so dass das Zusatzprotokoll vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss als Beschluss Nr. 7/94 am 21. März 1994 angenommen werden konnte. Nach der Ratifikation durch die Vertragsparteien trat es am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der allgemeine Rechtstext des EWRA (Artikel 1-129) bleibt vom Zusatzprotokoll unberührt. Nur eines der 49 Protokolle (Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) ist betroffen. Die Mehrzahl der Änderungen fällt in die in den Anhängen geregelten Bereiche (19 von 22 Anhängen sind berührt). Neue Anhänge werden jedoch durch das Zusatzprotokoll nicht geschaffen, und nur im Bereich der technischen Vorschriften werden drei neue Themen erschlossen (Medizinalprodukte, Explosivstoffe, Kulturgüter).

Die durch das Zusatzprotokoll vereinbarten Änderungen und Ergänzungen variieren stark bezüglich ihrer Zahl und fachtechnischen Relevanz. Die im Protokoll abgedeckten zweieinhalb Jahre dienten in der EU dazu, das Binnenmarktprogramm abzuschliessen (bis Ende 1992) und die ersten Anpassungsarbeiten nach der Einführung des freien Binnenmarktes in Angriff zu nehmen (1993). Dementsprechend sind die Bereiche Veterinärwesen, Pflanzenschutz, Wein, Transport/Verkehr, Umweltschutz, Statistik und technische Vorschriften relativ stark vertreten, weil hier die EU entweder im Abschluss des Binnenmarktprogramms (z.B. Veterinärschutz, Wein, Statistik) im Rückstand war oder mit der dynamischen Entwicklung Schritt gehalten werden musste, die sich auch

nach Einführung des Binnenmarktes fortsetzte (z.B. Umweltschutz, technische Vorschriften). Sehr viele Rechtsakte datieren im Abkommen bereits aufgenommene Richtlinien und Verordnungen auf oder ergänzen sie. In weiteren Bereichen sind alte EG-Rechtsakte durch neue total ersetzt worden, ohne dass die bereits bestehenden in ihrer Substanz stark modifiziert worden wären (z.B. der Bereich des Beschaffungswesens).

Die EFTA-Staaten hatten sich während den EWR-Verhandlungen dazu bereit erklärt, ein während über dreissig Jahren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entwickeltes Binnenmarktmodell innerhalb kurzer Zeit im Rahmen des EWR zu übernehmen. Mit der erfolgten Errichtung und weitgehenden Vervollständigung dieses Binnenmarktes im Jahre 1992 ist davon auszugehen, dass sich der Umfang der im EWR zu übernehmenden EU-Normen nach der Inkraftsetzung des Beschlusses Nr. 7/94 wesentlich reduziert.

### **5.3 Die Beschlüsse Nr. 1/94 - 6/94, 8/94 - 44/94 und 1/95 - 10/95**

Beschluss Nr. 1/94 vom 8. Februar 1994 betrifft die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, welche keiner besonderen Erläuterung bedarf. Liechtenstein hat wie die anderen EWR-Vertragsparteien Sitz und Stimme im Gemeinsamen EWR-Ausschuss, sobald es am EWR teilnimmt. Bisher hat es als Beobachter an den Sitzungen teilgenommen.

Beschluss Nr. 2/94 vom 8. Februar 1994 vereinfacht den Austausch und die Weiterleitung von Informationen zwischen den EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) bzw. dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten.

Beschluss Nr. 3/94 vom 8. Februar 1994 verwirklicht das sog. dritte "Luftverkehrs-Liberalisierungspaket". In Artikel 3 Absatz 1 von Protokoll 21 EWRA (Wettbewerbsregeln für Unternehmen) wird die Verordnung 2410/92 neu aufgenommen.

Beschluss Nr. 4/94 vom 8. Februar 1994 erweitert und vertieft die Zusammenarbeit innerhalb des EWR im Bereich der Statistik wesentlich und ändert diesbezüglich das Protokoll 30 EWRA (Zusammenarbeit im Bereich der Statistik).

Beschluss Nr. 5/94 vom 8. Februar 1994 bewirkt, dass die EU-Koordinierungsgruppe für die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome in das Verzeichnis des Protokolls 37 EWRA (Beteiligung von Sachverständigen der EFTA-Staaten an Ausschüssen) aufgenommen wird. Wie die anderen EFTA-EWR-Staaten kann Liechtenstein als Beobachter an den Sitzungen dieser Koordinierungsgruppe teilnehmen.

Beschluss Nr. 6/94 vom 8. März 1994 passt die Ursprungsregeln des ursprünglichen EWRA (Protokoll 4) an die Situation aufgrund der Nicht-Teilnahme der Schweiz am EWR an, um für die verbleibenden EWR-Vertragspartner zumindest den Liberalisierungsgrad im Rahmen der Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der EWG von 1972 aufrechterhalten zu können.

Beschluss Nr. 8/94 vom 7. Juni 1994 ändert Protokoll 31 EWRA (Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten) dahingehend, dass in der Hauptsache neue Programme in den folgenden Bereichen hinzukommen: Informationsdienste, Umweltpolitik, Bildungspolitik, Sozialpolitik, Verbraucherschutz, kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), Fremdenverkehr, audiovisueller Sektor, Handelserleichterungen, Verkehr und Mobilität.

Beschluss Nr. 9/94 vom 7. Juni 1994 ändert Anhang XI EWRA (Telekommunikationsdienste) mit Hinblick auf den Einbezug von Grundsätzen für den Universaldienst im Bereich der Telekommunikation und von Regeln über die Entwicklung der Postdienste.

Beschluss Nr. 10/94 vom 12. August 1994 ändert Anhang XXII EWRA (Gesellschaftsrecht) bezüglich der in ECU ausgedrückten Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Nettoerlöse (Richtlinie 78/660 angepasst durch Richtlinie 94/8), unterhalb derer die Mitgliedstaaten bestimmte Ausnahmen zu den Vorschriften der Richtlinien zulassen können.

Beschluss Nr. 11/94 vom 12. August 1994 ändert Protokoll 31 EWRA (Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten) bezüglich der Beteiligung der EFTA-Staaten an der Europäischen Umweltagentur.

Beschluss Nr. 12/94 vom 28. September 1994 ändert Anhang I EWRA (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) aufgrund der gemäss Beschluss Nr. 7/94 vorgenommenen Änderungen von Protokoll 47 EWRA und von anderen Anhängen zum EWRA.

Beschluss Nr. 13/94 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Aerosole.

Beschluss Nr. 14/94 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Ausrüstung in explosiver Umgebung.

Beschluss Nr. 15/94 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien.

Beschluss Nr. 16/94 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Kennzeichnung von Fussbekleidungen.

Beschluss Nr. 17/94 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang IX EWRA (Finanzdienstleistungen) bezüglich des Solvenzverhältnisses bei Kreditinstitutionen.

Beschluss Nr. 18/94 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang IX EWRA (Finanzdienstleistungen) bezüglich der Anlagegarantievorschriften.

Beschluss Nr. 19/1994 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang IX EWRA (Finanzdienstleistungen) bezüglich der Liste der an der Börse zugelassenen Unternehmen.

Beschluss Nr. 20/94 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang XIII EWRA (Verkehr) bezüglich der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Werkverkehr.

Beschluss Nr. 21/94 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang XIII EWRA (Verkehr) bezüglich der Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt.

Beschluss Nr. 22/94 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang XX EWRA (Umweltschutz) bezüglich Leitlinien für die Festlegung von Gebühren im Zusammenhang mit dem EG-Umweltzeichen, bezüglich vereinfachter Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen und bezüglich der Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens.

Beschluss Nr. 23/94 vom 28. Oktober 1994 ändert Anhang 10( EWRA (Umweltschutz) bezüglich der Anpassung der Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und bezüglich des Anmeldeverfahrens.

Beschluss Nr. 24/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang VI EWRA (Soziale Sicherheit) bezüglich der Mustervordrucke zur Durchführung der bestehenden Verordnungen.

Beschluss Nr. 25/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang VII EWRA (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) bezüglich der Anhänge C und D (Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise).

Beschluss Nr. 26/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang X EWRA (Audiovisuelle Dienste) bezüglich des Orientierungsrahmens für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehens.

Beschluss Nr. 27/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang XI EWRA (Telekommunikationsdienste) bezüglich des Anhangs II der Richtlinie 92/44.

Beschluss Nr. 28/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang XI EWRA (Telekommunikationsdienste) bezüglich der Grundsätze für den Universaldienst im Bereich der Telekommunikation, bezüglich der Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft und bezüglich der Koordinierung im Bereich des Informationsaustausches zwischen Verwaltungen.

Beschluss Nr. 29/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang XIII EWRA (Verkehr) bezüglich der Festsetzung von Mindestnormen für die Prüfung von Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen.

Beschluss Nr. 30/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich mechanischer Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

Beschluss Nr. 31/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung in explosiver Atmosphäre (bestimmte Zündschutzarten).

Beschluss Nr. 32/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

Beschluss Nr. 33/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern und entsprechende Kennzeichnung im Bereich des ökologischen Landbaus.

Beschluss Nr. 34/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs.

Beschluss Nr. 35/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der verwaltungsmässigen Organisation der Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen.

Beschluss Nr. 36/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (Verordnung 955/94).

Beschluss Nr. 37/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (Verordnung 1430/94).

Beschluss Nr. 38/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Angleichung der Rechtsvorschriften über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt.

Beschluss Nr. 39/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich technischer Vorschriften über Anschaltebedingungen für Endeinrichtungsschnittstellen bei Mietleitungen.

Beschluss Nr. 40/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

Beschluss Nr. 41/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts.

Beschluss Nr. 42/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der gemeinsamen Verfahrensregeln für die europäischen technischen Zulassungen.

Beschluss Nr. 43/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Grundlegendokumente der Richtlinie 89/106 (Bauprodukte).

Beschluss Nr. 44/94 vom 2. Dezember 1994 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Sportboote.

Beschluss Nr. 1/95 vom 27. Januar 1995 ändert Protokoll 47 EWRA (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) bezüglich der Form von Begleitpapieren und der Buchführung.

Beschluss Nr. 2/95 vom 27. Januar 1995 ändert Anhang I EWRA (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) bezüglich der Zusatzstoffe in der Tierernährung.

Beschluss Nr. 3/95 vom 27. Januar 1995 ändert Anhang I EWRA (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) bezüglich der Kennzeichnung von Schlachthäusern.

Beschluss Nr. 4/95 vom 27. Januar 1995 ändert Anhang I EWRA (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) bezüglich des Arsengehalts in Fischfutter.

Beschluss Nr. 5/95 vom 27. Januar 1995 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der elektrischen Ausrüstung in explosiver Umgebung.

Beschluss Nr. 6/95 vom 27. Januar 1995 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Zusatzstoffe von Nahrungsmitteln für den menschlichen Verbrauch.

Beschluss Nr. 7/95 vom 27. Januar 1995 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Anpassung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsmassnahmen der Mitgliedstaaten in bezug auf das Inverkehrbringen und den Gebrauch von bestimmten gefährlichen Substanzen (Chemikalien).

Beschluss Nr. 8/95 vom 27. Januar 1995 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Substanzen, welche die Ozonschicht schädigen.

Beschluss Nr. 9/95 vom 27. Januar 1995 ändert Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) bezüglich der Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln.

Beschluss Nr. 10/95 vom 27. Januar 1995 ändert Anhang XVII EWRA (Geistiges Eigentum) bezüglich der Ausweitung des Rechtsschutzes von Halbleiterprodukten auf Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

#### **5.4 Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die Auswirkungen der Beschlüsse Nr. 1/94 bis 44/94 und Nr. 1/95 bis 10/95, wobei der Beschluss Nr. 7/94 der bei weitem umfangreichste ist, sind für Liechtenstein weitgehend unproblematisch. Soweit Probleme für die Übernahme des Rechtsbestandes für Liech-

tenstein bestanden, sind diese mit den Sonderregelungen und den Übergangsfristen für Liechtenstein gelöst worden. In wenigen Einzelbereichen (z.B. Gentechnologie, Versicherungen) sind Gesetzesanpassungen bzw. neue Gesetze notwendig oder müssen Verwaltungsmassnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen und zur Wahrnehmung der aus Rechtserlassen erwachsenden Pflichten getroffen werden. Im übrigen handelt es sich im wesentlichen um eine Fortschreibung des bestehenden EWR-Acquis.

Die konkreten Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der Darstellung der für Liechtenstein geltenden Bestimmungen im Kapitel 7 beschrieben und sind Gegenstand der Berichte und Anträge zu den verschiedenen EWR-bedingten Gesetzen.

## **5.5 EWR-Ausschuss des Landtags**

Die EFTA-Staaten hatten sich während den EWR-Verhandlungen dazu bereit erklärt, eine während über dreissig Jahren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entwickeltes Binnenmarktmodell innerhalb kurzer Zeit im Rahmen des EWR zu übernehmen. Die Übernahme dieses Rechts, das umfangmässig und qualitativ auch für Liechtenstein sehr bedeutend ist, erfolgt mit der Teilnahme Liechtensteins am EWR. In quantitativer und qualitativer Hinsicht wird sich der Vorgang einer so umfassenden Rechtsübernahme im EWR nicht wiederholen.

Die Übernahme von EU-Recht in den EWR wird aber auch in Zukunft einer gewissen Dynamik unterliegen. Die Regierung würde es mit Blick auf das Rechtsumsetzungsverfahren für sinnvoll erachten, wenn der vom Landtag eingesetzte EWR-Ausschuss als ständiger Ausschuss für die Information durch die Regierung und für die Vorbehandlung von Berichten und Anträgen der Regierung zu künftigen EWR-bedingten Rechtsanpassungen eingerichtet werden könnte.

## **6 SCHLUSSFOLGERUNGEN DES EWR-RATES VOM 20. DEZEMBER 1994 UND BESCHLUSS NR. 1/95 DES EWR-RATES ÜBER DAS INKRAFTTRETEN DES ABKOMMENS ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

### **6.1 Allgemeines**

Der EWR-Rat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1994 den politischen Entscheid für die Teilnahme Liechtensteins am EWR getroffen. Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein ist für den 1. Mai 1995 vorgesehen.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Änderung des Zollvertrages konnte mit den EWR-Partnern in Brüssel eine Lösung vereinbart werden, die den Interessen Liechtensteins in besonderem Mass entgegenkommt. Die Schlussfolgerungen des EWR-Rates zeigen deutlich, dass Liechtenstein als kleiner Staat mit seiner spezifischen Situation bei seinen EWR-Partnern Verständnis findet.

Neben dem grundsätzlichen Entscheid für die Teilnahme Liechtensteins am EWR hat der EWR-Rat eine Vielzahl von Sonderregelungen für Liechtenstein genehmigt. So bestätigt der EWR-Rat auf Ministerebene ausdrücklich die zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Aufrechterhaltung der Regionalunion im Rahmen des Zollvertrags und der offenen Grenzen getroffenen Vereinbarungen. Er anerkennt damit insbesondere die in Aussicht genommene "parallele Verkehrsfähigkeit" von Waren in Liechtenstein.

Für Liechtenstein von besonderer Bedeutung ist die vereinbarte Lösung bezüglich des freien Personenverkehrs, welche die im Protokoll 15 EWRA vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfristen in der Form einer Erklärung des EWR-Rates rechtlich weiterentwickelt. Diese für alle EWR-Partner verbindliche Erklärung des EWR-Rates anerkennt ausdrücklich das vitale Interesse Liechtensteins an der Erhaltung seiner nationalen Identität. Bei der Überprüfung<sup>1</sup> der Verlängerung der Übergangsfristen ist die

---

<sup>1</sup> Die im Protokoll 15 EWRA enthaltene Review- oder Überprüfungs-klausel besagt, dass die besondere Situation des Landes sowie die Fortführung von Übergangsmassnahmen vor Ablauf der Übergangsfristen erneut geprüft werden. Liechtenstein hat ursprünglich im freien Personenverkehr und neu in zahlreichen weiteren Bereichen eine Review-Klausel erhalten, so z.B. bei den Direktinvestitionen, im Grundverkehr, bei den Direktversicherungen, im Veterinärwesen, im Luftverkehr sowie in verschiedenen Bereichen der Statistik.

besondere geographische Lage Liechtensteins zu berücksichtigen. Der Rat anerkennt zudem ausdrücklich, dass Liechtenstein eine sehr begrenzte bewohnbare Fläche ländlichen Charakters besitzt und einen ungewöhnlich hohen prozentualen Anteil an ausländischen Bewohnern und Beschäftigten aufweist. Damit werden die besonderen Rahmenbedingungen für Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs festgehalten, die bei der Anwendung der Regeln zum freien Personenverkehr in Liechtenstein auf Dauer zu berücksichtigen sind.

Der EWR-Rat hat ferner zugestimmt, dass im Rahmen der in Protokoll 15 zum EWR-Abkommen vorgesehenen Überprüfung der Übergangsfristen im Bereich des Personenverkehrs jene Elemente berücksichtigt werden, welche die Regierung 1992 in ihrer Erklärung zur besonderen Lage des Landes festgehalten hat. Gemäss dieser Erklärung der Regierung erachtet sie das Ergreifen von Schutzmassnahmen<sup>2</sup> insbesondere dann als gerechtfertigt, "...wenn die Zahl der Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten oder anderen EFTA-Staaten oder die Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätze in der Wirtschaft im Vergleich zu den jeweiligen Zahlen für die gebietsansässige Bevölkerung in aussergewöhnlichem Masse zunimmt." Damit ist der Inhalt der einseitigen Erklärung Liechtensteins bezüglich des Personenverkehrs zu einer gemeinsamen Erklärung aufgewertet worden.

Ausserdem werden die möglichen Auswirkungen aus dem späteren Beitritt Liechtensteins zum EWR berücksichtigt werden. Die Vertragsparteien des EWRA werden sich zudem im Falle von auftretenden Schwierigkeiten um eine Lösung bemühen, die es Liechtenstein erlaubt, auf Schutzmassnahmen verzichten zu können.

Mit der Erklärung des EWR-Rates im Bereich des Personenverkehrs sind die Interessen Liechtensteins auf Dauer berücksichtigt.

---

<sup>2</sup> Die in Artikel 112 des EWR-Abkommens festgelegte allgemeine Schutzklausel erlaubt es den Vertragsparteien, einseitige Schutzmassnahmen zu treffen, wenn "ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur" auftreten. Die Schutzmassnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. Die Schutzmassnahmen gelten gegenüber allen Vertragsparteien. Wird ein Vertragspartner durch eine Schutzmassnahme benachteiligt, kann er seinerseits Ausgleichsmassnahmen anordnen. Wenn ein Staat einseitige Schutzmassnahmen ergreift, nimmt der Gemeinsame EWR-Ausschuss unverzüglich Konsultationen zur Lösung des Problems auf.

Neben dieser für Liechtenstein zentralen Frage konnten auch in anderen wichtigen Bereichen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Dies gilt insbesondere für eine Reihe von bestehenden sowie die Vereinbarung von neuen Übergangsfristen und Sonderregelungen, wie sie in Ziff. 6.3 in einer Zusammenfassung beschrieben werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der von der Regierung eingeschlagene Weg seit Beginn der EWR-Verhandlungen bei den EWR-Partnern eine ausdrückliche Bestätigung findet und damit die für die Teilnahme Liechtensteins am EWR erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

Die Schlussfolgerungen des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 betreffend das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein sind inzwischen in die rechtsverbindliche Form unter der Bezeichnung Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates (siehe Beilage) gekleidet worden. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss hat den Beschlusstext am 27. Januar 1995 verabschiedet. Er wird vom Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU (COREPER) voraussichtlich am 15. Februar 1995 genehmigt. Voraussichtlich am 20. Februar 1995 erfolgt die Zustimmung des Wirtschafts- und Finanzrates der EU. Dann wird der Beschluss auf dem Zirkularweg allen EWR-Vertragsparteien zur definitiven Zustimmung unterbreitet, die nicht in Frage steht. Die Regierung hat den Beschluss am 27. Januar 1995 genehmigt.

Im Hinblick auf den Beitritt von drei EFTA-Staaten zur Europäischen Union und auf die Zukunft des EWR-Abkommens bekräftigte der EWR-Rat am 20. Dezember 1994 sein Festhalten am EWR-Abkommen und an seinen institutionellen Strukturen als die geeignete Grundlage für dynamische und homogene Beziehungen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein und Norwegen und deren EU-Partnern im EWR. Der EWR-Rat nahm Kenntnis vom revidierten Abkommen zwischen den EFTA-EWR-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes zur Sicherstellung des weiteren guten Funktionierens dieser EFTA-seitigen Institutionen. Ausserdem bekräftigte er seinen Wunsch, den politischen Dialog über die Aussenpolitik im Hinblick auf die Entwicklung engerer Beziehungen in Bereichen, die für die EU- und EFTA-EWR-Staaten von gemeinsamem Interesse sind, zu verstärken.

## **6.2 Inhalt des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates**

Der Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein enthält eine Präambel, 8 Artikel, 13 Anhänge und 8 Erklärungen des EWR-Rates.

### **Präambel**

Die Präambel nimmt Bezug auf das EWR-Abkommen, welches durch das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 und letztmals durch den Beschluss Nr. 10/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses angepasst wurde, und insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls, in welchem die Voraussetzungen für die Teilnahme Liechtensteins am EWR enthalten sind. Die Präambel verweist dann darauf, dass die Anpassung des Zollvertrags zwischen Liechtenstein und der Schweiz am 2. November 1994 erfolgte; dass die Schlussfolgerungen des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 festhalten, dass die Bedingungen gemäss Artikel 121 (b) EWRA erfüllt sind; dass eine Reihe von Anpassungen des EWRA für dessen Inkrafttreten für Liechtenstein notwendig war; dass die Erklärungen zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates (formell) anzunehmen sind; dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein festzulegen ist; dass Liechtenstein gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Anpassungsprotokolls zum EWRA das Recht hat, am Beschluss des EWR-Rates betreffend das Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein teilzunehmen.

### **Artikel 1**

Artikel 1 stellt fest, dass das gute Funktionieren des EWRA durch die regionale Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein nicht beeinträchtigt ist.

### **Artikel 2**

Liechtenstein erhält eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2000 betreffend Protokoll 3 EWRA (siehe Kapitel 6.3, Punkt 2).

### **Artikel 3**

Liechtenstein erhält eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2000 betreffend Protokoll 4 EWRA (siehe Kapitel 6.3, Punkt 2).

**Artikel 4**

Für Liechtenstein wird Protokoll 47 EWRA so angepasst, dass die "parallele Verkehrsfähigkeit" von Waren, hier Wein, ermöglicht wird (siehe Kapitel 6.3, Punkt 6).

**Artikel 5**

Verschiedene Anhänge des EWRA werden gemäss den 13 Anhängen zu diesem Beschluss für Liechtenstein angepasst (siehe Kapitel 6.3).

**Artikel 6**

Das EWRA, angepasst durch den Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates, tritt für Liechtenstein am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses in Kraft.

**Artikel 7**

Artikel 7 enthält die Bestimmungen bezüglich des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates. Er tritt am 1. Mai 1995 in Kraft, wenn die Änderung des Zollvertrags zwischen Liechtenstein und der Schweiz am 1. Mai 1995 in Kraft getreten ist, Liechtenstein die Ratifikationsurkunden zum EWRA und zu seinem Anpassungsprotokoll hinterlegt hat und alle Notifizierungen gemäss Artikel 103 (1) des EWRA (Notifizierung des Abschlusses des Zustimmungsverfahrens aller EWRA-Vertragsparteien) erfolgt sind.

Wenn die erwähnten Voraussetzungen am 1. Mai 1995 nicht erfüllt sind, tritt der Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates am ersten Tag des Monats in Kraft, welcher dem Monat folgt, in welchem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sollten die Voraussetzungen weniger als 15 Tage vor Beginn eines neuen Monats erfüllt sein, tritt der Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates am ersten Tag des zweiten Monats nach der Erfüllung der Voraussetzungen in Kraft. Das heisst mit anderen Worten, zwischen der Erfüllung der erwähnten Voraussetzungen und dem Inkrafttreten des Beschlusses müssten mindestens 15 Tage liegen, wenn das Datum des 1. Mai 1995 für das Inkrafttreten nicht in Betracht käme.

**Artikel 8**

Der Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates und die ihm beigefügten Erklärungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften publiziert werden. Der Beschluss Nr. 1/95 wird vom Vorsitzenden und den Sekretären des EWR-Rates unterzeichnet werden. Dies entspricht der Regelung für das Inkrafttreten aller Beschlüsse des EWR-Rates.

Die Anhänge und Erklärungen, welche Bestandteil des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates bilden, werden im folgenden Kapitel beschrieben.

### 6.3 Übergangsfristen und Sonderregelungen

Im folgenden wird ein genereller Kommentar zu den vereinbarten Übergangsfristen und Sonderregelungen gegeben, und zwar in der Reihenfolge, wie sie in der Anlage zu den Schlussfolgerungen des EWR-Rates vom 20. Dezember enthalten sind. Die konkreten Auswirkungen auf die innerstaatliche Umsetzung in Liechtenstein werden unter den entsprechenden Titeln im Kapitel 7 ausführlich beschrieben. Es kann auch hier festgestellt werden, dass ein beträchtlicher Teil der vereinbarten Sonderregelungen aufgrund der zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestehenden Regionalunion und zu deren Aufrechterhaltung notwendig war.

1. Zu Protokoll 3 EWRA (Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte) hat Liechtenstein für die Übernahme des Acquis (Protokoll 3 EWRA) eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000. Im Rahmen des GATT hat sich die Schweiz zu Anpassungen in diesem Bereich verpflichtet. Dies bedeutet, dass bei Ablauf der Übergangsfrist für Liechtenstein voraussichtlich zwischen den EWR- und den GATT-Regeln keine Unterschiede bestehen werden. Eine frühere Übernahme der EWR-Vorschriften in diesem Bereich durch Liechtenstein (Einführung der "parallelen Verkehrsfähigkeit") wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

(Artikel 2 des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates und Anhang 1 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

2. Zu Protokoll 4 EWRA (Ursprungsregeln) erfolgt eine Anpassung des Artikels 2 im Hinblick auf den Ausschluss der Erzeugnisse des Protokolls 3. In einer Erklärung über die Verfügbarkeit des Verfahrens für den Transit durch die Schweiz nehmen die Vertragsparteien Kenntnis von der zwischen Liechtenstein und der Schweiz vereinbarten Lösung bezüglich der Zollbelastung von Waren im Deckungsbereich

des EWRA, die vom Freihandelsabkommen Schweiz-EG von 1972 ausgeschlossen sind.

(Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates und Erklärung des EWR-Rates betreffend die Anwendung von Protokoll 4)

3. Zu Protokoll 15 EWRA (Übergangsfristen für die Freizügigkeit) und zu Protokoll 16 EWRA (Massnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangsfristen bei der Freizügigkeit) hat der EWR-Rat eine Erklärung verabschiedet, die unter Ziff. 6.1 und in Kapitel 7.2 ausführlich behandelt wird. (Erklärung des EWR-Rates zur Freizügigkeit (Protokoll 15 und 16))
4. Zu Protokoll 18 EWRA (Freier Kapitalverkehr) besteht eine Erklärung betreffend die Mitteilung von Schutzmassnahmen auf diesem Gebiet. Diese Erklärung ist notwendig, weil die Schweiz am EWR nicht teilnimmt. Es wäre theoretisch denkbar, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) währungspolitische Massnahmen im Widerspruch zum EWR-Recht ergreift, die über den Währungsvertrag auch auf Liechtenstein anwendbar würden. Liechtenstein kann in der Regel nicht vor Inkrafttreten einer solchen Massnahme der SNB die anderen EWR-Mitgliedländer über die Massnahme informieren. Auf diesen sehr theoretischen Fall nimmt die Erklärung Bezug. Siehe auch Kapitel 7.4.

(Erklärung des EWR-Rates zu Protokoll 18)

5. Zu Protokoll 31 EWRA (Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten) besteht eine Erklärung zur Klarstellung, dass die budgetäre Beteiligung an EU-Programmen nur am 1. Januar eines Jahres beginnen kann. Die Regierung hat eine Beteiligung Liechtensteins ab dem 1. Januar 1995, unter Vorbehalt der Zustimmung betreffend die Teilnahme am EWR, in Aussicht genommen. Eine "pro-rata-temporis"-Beteiligung ist nicht möglich. Auch bisher konnten sich die EFTA-EWR-Länder jeweils nur für ein ganzes Jahr finanziell und programmbezogen beteiligen oder gar nicht. Näheres siehe Kapitel 7.76.

(Erklärung des EWR-Rates zur Beteiligung Liechtensteins an der Finanzierung der Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten)

6. Zu Protokoll 47 EWRA (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) erfolgt eine Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen, auch in Liechtenstein vermarktet werden können. Für den Bereich des EWR gilt der freie Warenverkehr, der aber auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Acquis entsprechen.

(Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates und Anhang 2 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates, Bst. A)

7. Zu Anhang I EWRA, Kapitel I (Veterinärwesen) besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000 mit Überprüfung im Jahr 1999 mit der gleichen Begründung wie zu Punkt 1.

(Anhang 1 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

8. Zu Anhang I, Kapitel II (Futtermittel) erfolgt eine Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen, auch in Liechtenstein vermarktet werden können. Für den Bereich des EWR gilt der freie Warenverkehr, der aber auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Acquis entsprechen.

(Anhang 1 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

9. Zu Anhang I, Kapitel III (Pflanzenschutz) erfolgt ebenfalls eine Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen, auch in Liechtenstein vermarktet werden können. Für den Bereich des EWR gilt der freie Warenverkehr, der aber auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Acquis entsprechen.

(Anhang 1 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

10. Zu Anhang II EWRA (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) erfolgt ebenfalls eine Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen, auch in Liechtenstein vermarktet werden können. Für den Bereich des EWR gilt der freie Warenverkehr, der aber auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Acquis entsprechen. In einer Erklärung wird bestätigt, dass bei Erzeugnissen, die innerhalb des EWR im Hoheitsgebiet von Liechtenstein erstmals in Verkehr gebracht werden, das Cassis-de-Dijon-Prinzip auf Erzeugnisse mit Ur-

sprung in den Vertragsparteien beschränkt ist. Bei Erzeugnissen mit Nicht-EWR-Ursprung kommt das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht zur Anwendung. Ein Jahr nach dem Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein erfolgt eine Überprüfung durch den EWR-Rat. Näheres siehe Kapitel 7.17.

(Erklärung des EWR-Rates betreffend den Handel im nicht-harmonisierten Bereich)

11. Zu Anhang II, Kapitel XII (Lebensmittel) besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000. Liechtenstein hat sich verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Bestimmungen in diesem Bereich bis zum 1.1.1997 zu entsprechen. Die Schweiz wird mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit bis zu diesem Datum die einschlägige Lebensmittel-Gesetzgebung (Zollvertragsmaterie) EWR-konform ausgestaltet haben. Sollte dies nicht der Fall sein, würde der Gemeinsame EWRAusschuss die Lage überprüfen.

(Anhang 2 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

12. Zu Anhang VI EWRA (Soziale Sicherheit) besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1998 für die Verordnung 1408/71, und zwar lediglich bezüglich der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung der 2. Säule (Pensionskassenversicherung) für Ausländer (Jahresaufenthalter) aus den EWR-Staaten. Die Verordnung 1408/71 bestimmt diesbezüglich, dass Sozialversicherungsgelder an die Bezüger erst im Rentenalter ausbezahlt werden (Rente). Hingegen sieht das derzeitige liechtensteinische Recht vor, dass keine Rente, sondern ein "Festbetrag" ausbezahlt werden kann, wenn der Berechtigte den liechtensteinisch-schweizerischen Wirtschaftsraum definitiv verlässt. Siehe auch Kapitel 7.25.

(Anhang 4 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

13. Zu Anhang VII EWRA (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) besteht eine Erklärung zur Anerkennung der in Drittländern erworbenen Qualifikationen. Der Inhalt der Erklärung wird in Kapitel 7.26 ausführlich dargestellt. (Anhang 5 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates und Erklärung des EWR-Rates betreffend die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Qualifikationen)

14. Zu Anhang IX EWRA (Finanzdienstleistungen) besteht bezüglich der obligatorischen Unfallversicherungen eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996 mit Überprüfung im Jahr 1995. Es handelt sich um eine Richtlinie des Zusatzacquis. Die Frist ist neu auf Wunsch Liechtensteins zustande gekommen, weil Liechtenstein Verträge mit Versicherungsunternehmen bei den obligatorischen Unfallversicherungen hat und Fonds bestehen, die von den bestehenden Versicherungsunternehmen angehäuft wurden. Zur Verhinderung von Nachteilen für die heute tätigen Versicherer sind diese Fonds wieder aufzulösen. Es ist vorgesehen, dass Liechtenstein im Jahre 1995 ein neues, EWR-konformes Versicherungsaufsichtsrecht einführt.

Für die Richtlinie 91/674 besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1997. Es handelt sich um eine Richtlinie des Zusatzacquis. Die ursprünglich vereinbarte Übergangsfrist wurde um ein Jahr verlängert. Die Richtlinie beinhaltet Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsgesellschaften. Diese sollen in Liechtenstein im Rahmen der allgemeinen Anpassung des Gesellschaftsrechts übernommen werden. Siehe auch Kapitel 7.311.

(Anhang 6 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

15. Für Banken und Kreditinstitute besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1997 für die Richtlinien 86/635 und 92/30. Für die Richtlinie 86/635 bestand ursprünglich eine Übergangsfrist bis 1.1.1996, neu gilt sie bis 1.1.1997. Es geht um Rechnungslegungsvorschriften für Banken. Die Richtlinie 92/30 ist eine Richtlinie des Zusatzacquis. Die Übergangsfrist dauert analog zu jener für Richtlinie 86/635 bis 1.1.1997. Die Übergangsfrist gilt nur für jene Bereiche, die mit den Rechnungslegungsvorschriften zusammenhängen. Die Anpassung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften erfolgt in beiden Fällen im Rahmen der allgemeinen Anpassung des Gesellschaftsrechts. Siehe auch Kapitel 7.310.

(Anhang 6 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

16. Für den Bereich der amtlichen Notierungen und Wertpapiermärkte besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996 für die Richtlinie 88/627 (Informationen, die bei Erwerb und Veräußerung bedeutender Beteiligungen zu veröffentlichen sind), für die Richtlinie 89/298 (Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts) und für

die Richtlinie 89/592 (Insidergeschäfte). Die ursprüngliche Übergangsfrist (1.1.1995) wurde neu auf den 1.1.1996 festgelegt, damit Liechtenstein diese Richtlinien im Laufe des Jahres 1995 umsetzen kann. Siehe auch Kapitel 7.313.

(Anhang 6 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

17. Zu Anhang XII EWRA (Freier Kapitalverkehr) bestehen Übergangsfristen für die Richtlinie 88/361, nämlich bis zum 1.1.1997 für Direktinvestitionen und bis zum 1.1.1999 für Immobilieninvestitionen. In beiden Fällen ist neu eine Überprüfungsmöglichkeit vorgesehen. Die ursprüngliche Frist bei Direktinvestitionen war auf den 1.1.1996 festgelegt. Bei den Immobilieninvestitionen war bisher die Frist auf den 1.1.1998 festgelegt. Es handelt sich um einen sensiblen Bereich, der nur schrittweise liberalisiert werden kann. Siehe Kapitel 7.41.

(Anhang 7 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

18. Zu Anhang XIII EWRA (Verkehr) besteht im Bereich Strassenverkehr eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000 für die Richtlinie 91/439 (Führerscheine). Nach dem 20. Dezember 1994 wurde beschlossen, die Anwendung dieser Richtlinie für alle EFTA-EWR-Staaten bis zum 1.1.2000 aufzuschieben. Die EU beabsichtigt, in 4-5 Jahren auf ein Kreditkartensystem zu wechseln. Die Richtlinie 31/439 wird dann durch eine neue Richtlinie ersetzt werden. Liechtenstein wird dann voraussichtlich auf das Kreditkartensystem wechseln.

Die Verordnung 3118/93 (Kabotage im Strassenverkehr) findet Anwendung, wobei Liechtenstein für 1995 33 Genehmigungen erhält. Für die folgenden drei Jahre erhält Liechtenstein eine jährliche 30 %-ige Erhöhung des Genehmigungskontingentes. Dies bedeutet, dass Liechtenstein für 1996 43, 1997 56 und bis zur vollständigen Liberalisierung der Kabotage innerhalb des EWR am 1. Juli 1998 für 1998 noch einen Kontingentsanteil von 37 Genehmigungen seitens der Kommission erhält. Die Verordnung betreffend Kabotagegenehmigungen stammt aus dem Zusatzacquis und wurde für die EFTA-Staaten neu ausgehandelt.

Die Verordnung beinhaltet auch eine Schutzklausel, die von einem Mitgliedstaat ergriffen werden kann, falls es durch die Liberalisierung zu ernsthaften Schwierigkeiten auf dem nationalen Transportmarkt kommen sollte. Siehe auch Kapitel 7.34. (Anhang 8 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

19. Im Bereich Luftverkehr besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000 mit Überprüfung im Jahr 1999. Liechtenstein untersteht aufgrund eines Notenwechsels dem schweizerischen Luftverkehrsrecht, das sich in Anpassung befindet.

(Anhang 8 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

20. Zu Anhang XVI EWRA (Öffentliches Auftragswesen) besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996 für den Acquis (Richtlinien 71/304, 71/305, 77/62, 90/531, 89/665, Verordnung 1182/71, Richtlinien 93/37, 93/36, 93/38, 92/13). Liechtenstein hatte im EWRA 1992 eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1995. Auf den 1. Januar 1996 tritt das GATT-Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen voraussichtlich auch für Liechtenstein in Kraft. Es ist daher sinnvoll, dieses Datum auch im Verhältnis Liechtenstein-EWR zu berücksichtigen, da alle EWR-Staaten voraussichtlich auf den 1.1.1996 Mitglieder des erwähnten GATT-Abkommens werden. Siehe auch Kapitel 7.63.

(Anhang 9 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

21. Zu Anhang XVII EWRA (Geistiges Eigentum) wird festgehalten, dass Liechtenstein keine ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel (Verordnung 1768/92) ausstellt. In diesem Bereich wird Liechtenstein im Rahmen des bilateralen Patentschutzvertrags weiterhin schweizerisches Recht anwenden. Die Regelung entspricht der bilateralen Vereinbarung Liechtensteins mit der Schweiz zum Patentschutzvertrag. Wenn Liechtenstein ergänzende Schutzzertifikate ausstellen würde, könnte ein ergänzendes Schutzzertifikat im Wirtschaftsraum Schweiz - Liechtenstein eine unterschiedliche Behandlung erfahren, weil die Schweiz im Patentrecht das Prinzip der nationalen Erschöpfung kennt, während im EWR das Prinzip der regionalen Erschöpfung gilt. Aus der Tatsache, dass Liechtenstein als EWR-Staat keine solchen ergänzenden Schutzzertifikate erteilt, dürften sich in der Praxis keine Probleme er-

geben. Siehe auch Kapitel 7.64 und Kapitel 2.4 des Berichts zum bilateralen Verhandlungsergebnis mit der Schweiz.

(Anhang 10 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

22. Zu Anhang XVIII EWRA (Gleichbehandlung von Männern und Frauen) besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996 für die Richtlinie 76/207. Es handelt sich um eine Verlängerung der ursprünglichen Übergangsfrist (1.1.1995). Der Entwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes liegt vor. Zur Herstellung der EWR-Konformität ist grundsätzlich das Nachtarbeitsverbot aufzuheben. Siehe auch Kapitel 7.85. (Anhang 11 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

23. Zu Anhang XX EWRA (Umweltschutz) besteht bezüglich der Abgabe von Berichten über die Durchführung (Richtlinie 91/692) eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996. Die Übergangsfrist dient zur innerstaatlichen Vorbereitung des Berichterstattungsverfahrens. Siehe auch Kapitel 7.731.

(Anhang 12 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

25. Bezüglich der Richtlinien 90/219, 90/220, Beschlüsse Nrn, 91/448, 91/596 und 92/146 (Genetisch veränderte Organismen) besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.7.1996. Die Übergangsfrist dient zum Erlass eines Gesetzes über die Gentechnologie. Siehe auch Kapitel 7.734.

(Anhang 12 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

25. Für die Verordnung 259/93 (Verbringung von Abfällen) besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996. Die Übergangsfrist wird benötigt, um die innerstaatlich notwendigen Massnahmen einleiten zu können. Es handelt sich um eine Verordnung aus dem Zusatzacquis, der 1992 noch nicht relevant war. Siehe auch Kapitel 7.733.

(Anhang 12 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

26. Bezüglich des Anhangs 210(I) EWRA (Statistik) wurden für Liechtenstein verschiedene Sonderregelungen getroffen. Alle Abweichungen (Ausnahmen) und Über-

gangsfristen für Liechtenstein berücksichtigen die besondere Situation Liechtensteins. Teils sind Liechtenstein betreffende Statistiken im Rahmen der EWRGesamtstatistik irrelevant oder vernachlässigbar, teils muss Liechtenstein die statistische Datenerhebung erst einrichten. Insbesondere sind die Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (Verordnung 311/76), für die Gemeinschaftliche Datenbank über Strassenverkehrsunfälle (Richtlinie 93/704) und die Einführung einer neuen Systematik der Wirtschaftszweige (Verordnung 3037/90) neu zu erheben oder einzuführen. Da die Schweiz und Liechtenstein einen gemeinsamen Wirtschaftsraum bilden, werden die Erhebungen bezüglich Volkszählung und Betriebszählung (Landwirtschaftszählung) zusammen mit der Schweiz durchgeführt. Die Auswertung der Daten geschieht durch die Schweiz im Auftrag Liechtensteins. Siehe Näheres in Kapitel 7.74.

(Anhang 13 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates)

27. Zum Anhang XXII EWRA (Gesellschaftsrecht) besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1997 (für die anderen EFTA-EWR-Staaten bis zum 1.1.1996). Für Liechtenstein war kein eigenes (neues) Rechtsinstrument in Form eines Anhangs zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates zu schaffen. Ursprünglich galt im Anhang XXII EWRA die Frist vom 1.1.1996 bzw. von drei Jahren ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens. Die neue Frist wurde festgelegt, da das EWR-Abkommen (für die andern Vertragsparteien) erst 1994 in Kraft trat, und nicht wie ursprünglich vorgesehen schon 1993. Siehe hierzu Kapitel 7.75.

## **7 ÜBERNAHME DES EWR-RECHTS, ANPASSUNG UND ERGÄNZUNG DES LIECHTENSTEINISCHEN RECHTS**

### **Vorbemerkung**

In diesem Kapitel wird das EWR-Recht, wie es mit heutigem Stand von Liechtenstein zu übernehmen ist, ausführlich dargestellt und in Beziehung zum innerstaatlichen Recht gebracht. Es erfolgt jeweils eine Darstellung des zu übernehmenden Acquis und Zusatzacquis und daran anschliessend eine Analyse der materiellen und rechtlichen Konsequenzen für Liechtenstein. Dabei wird, wo notwendig, die Darstellung der Ausgangslage und der Auswirkungen für Liechtenstein, wie sie im Bericht und Antrag vom 15. Juni 1992 unter dem Kapitel 3, insbesondere in den Abschnitten 3.30 - 3.38, enthalten war, wiederholt und durch die Beschreibung in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklung ergänzt. Dementsprechend sind die damaligen jeweiligen Kapitel "a) Acquis" und "b) Auswirkungen auf Liechtenstein" um die Beschreibung des Zusatzacquis und dessen Auswirkungen auf Liechtenstein erweitert worden. Die aufgrund der Schlussfolgerungen des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 und im Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates für Liechtenstein getroffenen Sonderregelungen sind ebenfalls berücksichtigt.

Diejenigen EWRA-Bestimmungen, die in den Anwendungsbereich des Zollvertrags und anderer Verträge Liechtensteins mit der Schweiz fallen und bei denen sich Fragen der Anwendung in Liechtenstein aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage in der Schweiz und im EWR ergeben, sind im Bericht betreffend das bilaterale Verhandlungsergebnis mit der Schweiz ausführlich dargestellt worden. Wie dort ausgeführt wurde, handelt es sich im wesentlichen um Fragen im Bereich des Warenverkehrs. Die mit der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Vereinbarungen (siehe dort) im Bereich des Personenverkehrs und des öffentlichen Beschaffungswesens sind im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant.

Die von Liechtenstein vorzunehmenden Rechtsanpassungen werden in den folgenden Kapiteln unter dem jeweiligen Titel "b) Auswirkungen auf Liechtenstein" beschrieben. Eine Liste der liechtensteinischen Rechtsanpassungen befindet sich in der Beilage 3.

## **7.1 Freier Warenverkehr**

### **7.10 Allgemeines**

Die im Bereich des freien Warenverkehrs in Liechtenstein anwendbaren Regelungen betreffen zu einem überwiegenden Teil Zollvertragsmaterie. Sie sind daher schwergewichtig Gegenstand der bilateralen Abkommen mit der Schweiz. Für einzelne Bereiche sind zwischen Liechtenstein und den EWR-Partnern Übergangsfristen bzw. Sonderlösungen vereinbart worden, welche unter Ziffer 6.3 in einer Zusammenfassung beschrieben wurden und in den nachstehenden Ausführungen jeweils unter "b) Auswirkungen auf Liechtenstein" einbezogen werden. Es sei insbesondere auch auf die vom Landtag mit Hinblick auf die Teilnahme Liechtensteins am EWR verabschiedeten Gesetze verwiesen, in denen die Bereiche Ursprungsregeln, Zollwesen, mengenmässige Beschränkungen, staatliche Handelsmonopole und technische Vorschriften behandelt werden.

Im Unterschied zur EU, die eine Zollunion mit gemeinsamem Aussenzolltarif und ihren Binnenmarkt ohne Zollschranken verwirklicht hat, ist der im EWRA festgelegte "freie Warenverkehr" nur ein bedingter. So bleiben zwischen der EU und den einzelnen EFTA-Ländern die Zollschranken bestehen, obwohl nach Artikel 21 EWRA die Kontrollen und Formalitäten vereinfacht werden, womit der grenzüberschreitende Güterverkehr beschleunigt werden soll. Dies ist insbesondere dadurch begründet, dass die Vertragsparteien weder eine Steuerharmonisierung noch eine Zollunion angestrebt haben. Eine gemeinsame Landwirtschaftspolitik und damit der unbeschränkte Verkehr mit Agrarprodukten wurde ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund kann somit nur vom weitestgehend möglichen "freien Warenverkehr" gesprochen werden. Der Fortschritt des EWRA im Vergleich zum Freihandelsabkommen von 1972 im tarifären Bereich ist also, von einigen Tarifpositionen und der Verbesserung der Ursprungsregeln abgesehen, nicht sehr gross. Der eigentliche Schritt in Richtung "Binnenmarkt" erfolgt durch das EWRA vielmehr im Bereich der sog. nicht-tarifären Handelshemmnisse. Durch die Harmonisierung der "Produktstandards" (technische Vorschriften, Normen, Prüfzeichen usw.) ist ein nahezu unbeschränkter Warenverkehr im zwischenstaatlichen Handel unter den EU- und EFTA-EWR-Staaten möglich.

Nach Artikel 8 EWRA wird der freie Warenverkehr hauptsächlich für industrielle Erzeugnisse, ohne eigentliche Agrarprodukte, gewährleistet. Er gilt, falls nichts weiteres erwähnt wird, grundsätzlich für jene Produkte, welche die Ursprungsbestimmungen des Protokolls 4 erfüllen und damit - trotz der verbleibenden Grenzabfertigung - zollfrei zirkulieren. Allerdings bleiben im EWR zirkulierende Nicht-EWR-Ursprungswaren weiterhin zollzahlungspflichtig und handelspolitischen Massnahmen unterworfen, welche die jeweilige Vertragspartei gegenüber diesem Nicht-EWR-Staat anwendet, um damit Verkehrsverlagerungen über bestimmte EWR-Länder mit tiefen Drittlandzöllen oder ohne mengenmässige Einfuhrbeschränkungen zu verhindern.

Neben dem freien Güteraustausch kam auch die freie Vermarktung im jeweiligen EWR-Staat für Abkommenswaren jeden Ursprungs hinzu. Dies setzte voraus, dass die EFTA-Länder alle binnenmarktrelevanten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWRA oder nach Ablauf der Übergangsfristen in ihr Landesrecht überführen. Dieser Grundsatz ist insbesondere bei den technischen Vorschriften gemäss Artikel 23 EWRA anwendbar, wo über die Festlegung der Anforderungen für das Inverkehrbringen (Etikettierung, Lebensmittelzusatzstoffe, Lärm- und Abgasvorschriften für Fahrzeuge usw.) bedeutende nichttarifäre Handelshemmnisse abgeschafft werden. In gleicher Weise gilt dies nach Artikel 17 EWRA auch im Veterinärrecht und beim Pflanzenschutz, wo für den Verkehr mit Tieren, Futtermitteln, tierischen Erzeugnissen und Pflanzen die Anforderungen an die Vermarktungsbedingungen (Hygienevorschriften, Futtermittelzusätze, Pflanzenschutzmittelvorschriften) auf einen Gleichstand geführt werden, und zwar zum Schutz der Gesundheit, aber auch mit dem Ziel eines intensiveren internationalen Wettbewerbs.

### **7.100 Anwendungsbereich**

Hinsichtlich des industriellen Warenverkehrs ist der materielle Geltungsbereich des EWRA mit jenem des geltenden Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972 weitestgehend deckungsgleich (die Erzeugnisse der Zolltarifkapitel 25 bis 97 des Zolltarifs). Neu vom Freihandel erfasst sind wenige Produkte, wie z.B. Kork, Hanf und Flachs. Hinzu kommt ferner der (bisher nur teilweise realisierte) Wegfall oder Abbau des industriellen Verarbeitungsschutzes auf einer Reihe von Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie, die im wesentlichen in den Kapiteln 1 bis 24 des Zolltarifs enthalten sind. Es

handelt sich u.a. um gewisse Margarinen, Pektine (Geliermittel), Konfitüren und bestimmte alkoholische Getränke. Hierzu hat Liechtenstein einen Aufschub für die Umsetzung bis zum 1.1.2000 erhalten.

Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind grundsätzlich Schutzmassnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Beiträge, die dem Preisausgleich für die in den Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie enthaltenen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe dienen. Für Fische und andere Meeresprodukte gelten besondere Bestimmungen.

### **7.101 Ursprungsregeln**

#### **a) Acquis**

Das in Artikel 9 EWRA erwähnte Protokoll 4 umschreibt die Voraussetzungen, unter welchen Ursprungserzeugnisse der Vertragsparteien vom zollfreien Warenverkehr profitieren. Nicht-EWR-Ursprungswaren behalten ihren drittländischen Ursprung und unterliegen bei der Einfuhr in die EU oder in ein EFTA-EWR-Land den im GATT gebundenen, gegenüber Drittländern angewandten Zollansätzen.

Das Protokoll 4 beschreibt die Verarbeitungskriterien und bestimmt, inwieweit und bis zu welchem höchstzulässigen Prozentsatz Ausgangsmaterialien aus Nicht-EWR-Staaten in der Produktion mitverwendet werden dürfen, um die Ursprungseigenschaft zu erwerben. Sodann legt es die Bestimmungen über die Ausstellung von Lieferantenerklärungen für Nicht-Ursprungswaren fest, die, obwohl sie weiterhin zollpflichtig bleiben, grenzüberschreitend zur Ursprungsbildung verwendet werden können. Dazu kommen Regeln zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen, welche die Ursprungskriterien für die Zollfreibehandlung erfüllen. Ferner regelt es die Zusammenarbeit unter den Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-EWR-Länder.

Im Sinne des angestrebten Verhandlungszieles wurden die bestehenden bilateralen Ursprungsprotokolle der einzelnen EFTA-Länder mit der EWG bzw. der EGKS multilateralisiert sowie vereinfacht und - wo die EU dies auch als vorteilhaft beurteilte - materiell verbessert:

### **1. EWR-Ursprung**

Die sowohl im Verhältnis zu der EWG bzw. EGKS sowie EFTA-intern gleichermaßen geltenden Ursprungsregeln ermöglichen in den Ursprungsnachweisen den Verzicht auf die Nennung des Staates, wo die letzte wesentliche Bearbeitung stattgefunden hat, und erlauben die Verwendung des EWR-Ursprungs. Dies gestattet der EU und den EFTA-Ländern zugleich eine klare materielle Unterscheidung in den Ursprungskriterien sowie eine solche in der Dokumentation im Verhältnis zu ihren präferentiellen Abkommen mit anderen Drittländern (z.B. Türkei, Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei).

Ausgenommen davon bleibt die Schweiz, deren Ursprungsregeln weiterhin auf dem Freihandelsabkommen von 1972 und auf der EFTA-Konvention basieren. Exporte der Schweiz in die EWR-Mitgliedstaaten werden unter folgenden Ursprungsbezeichnungen exportiert:

#### ***Ursprung Schweiz:***

Diese Waren müssen in der Schweiz die Ursprungsregeln des Freihandelsabkommens von 1972 bzw. der EFTA-Konvention erfüllt haben, um im Ursprungsnachweis<sup>1</sup> den Ursprung Schweiz bestätigen zu können.

#### ***Doppelursprungsbezeichnung z.B. EG/EWR:***

Re-exportiert ein Schweizer Exporteur ein EWR-Ursprungserzeugnis (andere als FL/EWR Ursprungsprodukte), ohne dieses über die Minimalbehandlung<sup>2</sup> zu bearbeiten, so kann der Exporteur den EWR-Ursprung wieder weitergeben. Auf dem Ursprungsnachweis ist jedoch der Doppelursprung anzugeben (z.B. Norwegen/EWR, Island/EWR, EG/EWR).

#### ***Ursprungsbezeichnung EWR:***

Reexportiert ein Schweizer Exporteur ein EWR-Ursprungserzeugnis aus Liechtenstein (mit Ursprung Liechtenstein oder eines anderen EWR-Mitgliedstaates), ohne dieses über

---

<sup>1</sup> Ursprungsnachweis: als Ursprungsnachweis dienen im EWR wie im Freihandelsabkommen von 1972 sowie in der EFTA-Konvention die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder die Rechnungserklärung (für ermächtigte Ausführer ohne Wertgrenze).

<sup>2</sup> Im EWRA, im Freihandelsabkommen 1972 und in der EFTA-Konvention sind jene Bearbeitungsvorgänge abschliessend beschrieben, die nicht als ausreichend gelten, um einer Ware die Ursprungs Eigenschaft zu verleihen.

die Minimalbehandlung hinaus bearbeitet zu haben, so kann der schweizerische Exporteur den Ursprung EWR auf seinem Ursprungsnachweis anführen. Diese Regelung wird durch eine Gemeinsame Erklärung zwischen dem EWR-Rat und der Schweiz rechtlich verankert.

## **2. Volle Kumulation**

Unter den Vertragsparteien wird die volle Kumulation eingeführt, die das Zusammenzählen aller Produktionsprozesse oder Wertanteile drittländischer Vormaterialien für den ursprungsbildenden Vorgang gestattet, gleichgültig, ob sie in einem einzigen oder in verschiedenen Ländern des EWR-Raumes stattfinden. Im Unterschied zu den bestehenden bilateralen Abkommen, die lediglich eine begrenzte Kumulation ermöglichen, eröffnet diese volle Kumulation neue Möglichkeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nicht-Ursprungswaren nach wie vor zollpflichtig bleiben, indessen zur Erlangung der präferentiellen Ursprungseigenschaft einer daraus hergestellten Ware beitragen können.

Zu beachten ist hierbei, dass die Schweiz anlässlich der Anpassung des Freihandelsabkommens von 1972 und der EFTA-Konvention an die EWR-Ursprungsregeln von der Vollkumulation im EWR ausgenommen wurde. Die volle Kumulierung im Sinne des Protokolls 4 EWRA mittels Lieferantenerklärung ist im Handel mit der Schweiz für alle EWR-Mitgliedstaaten nicht möglich.

Dessen ungeachtet bleibt die Regionale Kumulation zwischen Liechtenstein und der Schweiz auf Basis der Freihandelsabkommen von 1972<sup>3</sup> und der EFTA-Konvention<sup>4</sup> weiterhin möglich.

## **3. Extraterritorialregel**

Zur besseren Ausnützung der arbeitsteiligen Wirtschaft gelang es, das geltende restriktive Territorialitätsprinzip (wonach Ursprungswaren, welche die Zone verlassen, diesen Status verlieren) zu durchbrechen. Neu gilt das Prinzip, dass für Waren, die vorüber

---

<sup>3</sup> FHA'72 CH/EWG: Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG von 1972 bzw. der EGKS, an dem Liechtenstein über ein Zusatzabkommen angeschlossen ist

<sup>4</sup> Liechtenstein ist selbständiges Mitglied der EFTA seit 1991.

gehend in Nicht-EWR-Ländern zwischengefertigt werden, der Erwerb der EWR-Ursprungseigenschaft deswegen nicht beeinträchtigt wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gesamte, ausserhalb des EWR erzielte Wertsteigerung zehn Prozent des ab-WerkPreises der fertigen Ware nicht überschreitet. Von dieser Erleichterung ausgeschlossen sind - auf Begehren der EU - Textilien und Bekleidungswaren. Die 10 % - Territorialitätsregel und die Allgemeine 10 % - Toleranzregel (siehe Ziffer 4) dürfen nicht zusammen angewendet werden.

#### **4. Allgemeine Toleranzregel**

Damit der Erwerb der Ursprungseigenschaft einer Ware in vielen Grenzfällen wegen drittländischer Materialien nicht verunmöglicht wird, wurde eine weitere Erleichterung eingeführt. Danach können drittländische Vormaterialien, deren Verwendung bei der Herstellung einer bestimmten Ware nach den Bedingungen der Liste im Ursprungsprotokoll nicht zulässig ist, dennoch verwendet werden, wenn der Gesamtwert 10 % des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Auch von dieser Vereinfachung sind Textilien und Bekleidungswaren ausgeschlossen. (Siehe auch Schlussbemerkung zu Ziffer 3.)

#### **5. Zusätzliche Vereinfachung**

Als weitere Vereinfachung gilt alternativ zu den administrativ aufwendigen Verarbeitungs- und Prozentregeln eine neue Regel, die das drittländische Vormaterial bei Herstellung von Chemieprodukten allgemein auf 40 % und bei Kunststoffen auf 25 % des ab-Werk-Preises des Endproduktes beschränkt. Die Absicht, das für den Maschinenbereich der Zolltarifkapitel 84 bis 92 bereits geltende Prinzip auf möglichst alle übrigen Bereiche der Industriewaren auszudehnen, scheiterte am Widerstand der EU. Insbesondere strebte sie eine nachweislich wirtschaftlich neutrale Alternative an und schloss dadurch möglicherweise resultierende erhöhte Anteile drittländischer Vormaterialien aus.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Bei der Teilnahme Liechtensteins am EWR stellt Liechtenstein unter den neuen Gegebenheiten ein eigenes, dem EWR zugehöriges Ursprungsgebiet dar. Als liechtensteini-

sche Zollbehörde, die für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem EWRA verantwortlich ist, insbesondere für die ordnungsgemässe Durchführung des Protokolls 4 (Ursprungswesen), wird in Liechtenstein ein Amt für Zollwesen errichtet. In dem Masse, als dieses Amt nicht über eigene Vollzugsorgane verfügt, wird die Eidg. Zollverwaltung mit der Durchführung der Verwaltungsmassnahmen beauftragt (vgl. dazu Artikel 7 und Anhang III der Vereinbarung zum Zollvertrag).

In Liechtenstein werden folgende Ursprungsregeln gelten:

Zur Erreichung des EWR-Ursprungs kumulieren liechtensteinische Wirtschaftsakteure schweizerische Vorprodukte in gleicher Weise und nach denselben Regeln wie die Wirtschaftsakteure der andern EWR-Staaten. Im Unterschied zur Schweiz kann Liechtenstein die volle Kumulierung aller Bearbeitungsvorgänge im EWR durchführen.

Wird ein Präferenzursprung (d.h. ein Ursprung gemäss dem zutreffenden Freihandelsabkommen, der im Bestimmungsland eine Zollpräferenz - Zollbefreiung oder Zollermässigung - bewirkt) in Liechtenstein erst durch die Kumulierung der liechtensteinischen und der schweizerischen Bearbeitungs- und Wertkriterien erreicht, behält das Produkt den schweizerischen Ursprung auf der Basis des Freihandelsabkommens Schweiz - EWG von 1972 bzw. der EFTA-Konvention. Dies entspricht dem Status quo.

### ***Verhältnis Liechtenstein - Schweiz im Ursprungsbereich***

Bei liechtensteinischen Lieferungen in die Schweiz mit EWR-Ursprung befinden sich die liechtensteinischen Wirtschaftsakteure prinzipiell in der gleichen Lage wie die Wirtschaftsakteure in den andern EWR-Staaten. Re-exportiert ein Schweizer Wirtschaftsakteur ein liechtensteinisches EWR-Ursprungsprodukt, kann dieser den EWR-Ursprung weitergeben. Die Grundlage dazu bildet die bereits unter Punkt 1 (Ursprungsbezeichnung EWR) erwähnte Gemeinsame Erklärung des EWR-Rates mit der Schweiz.

Bei liechtensteinischen Lieferungen in die Schweiz, die gemäss den Freihandelsabkommen (Protokoll 4 EWRA; Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens von 1972; Anhang B der EFTA-Konvention) für den präferenziellen Ursprung (dieser ist gegeben, wenn die Ursprungsregeln des zur Anwendung gelangenden Freihandelsabkommens erfüllt worden sind) noch nicht genügend bearbeitet worden sind, kann der schweizerische Wirtschaftsakteur die liechtensteinischen Vorprodukte (hier: den Bearbeitungs-

anteil in Liechtenstein) auf der Basis des Freihandelsabkommens Schweiz - EWG von 1972 bzw. der EFTA-Konvention wie bisher kumulieren.

### ***Auswirkungen von Protokoll 3 EWRA auf Protokoll 4 EWRA***

Liechtenstein hat bezüglich der Übernahme des Protokolls 3 (Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte) eine Übergangsfrist bis zum 1.1.200. Bis dahin sind die darin aufgeführten Produkte auch vom Protokoll 4 EWRA (Ursprungsregeln) ausgenommen. In diesem Bereich sind die Freihandelsabkommen von 1972 und die EFTA-Konvention weiterhin anwendbar.

### ***Vorteile der Ursprungsregelung für Wirtschaftsakteure aus dem EWR***

Im Protokoll 4 wurden die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der EG sowie jener der EFTA-Konvention harmonisiert. Weiters wurden die Werttoleranzen erweitert, eine Exterritorialregel und die Vollkumulation eingeführt. Dadurch ergeben sich für die Exporteure Vorteile sowohl beim Komponentenzukauf als auch bei den Verarbeitungsprozessen. So kann zukünftig ein Produzent alle Verarbeitungsstufen im EWR auch dann kumulieren, wenn ein Vorprodukt beim Import noch kein Ursprungsprodukt ist. Über die Territorialregel können arbeitsintensive Produktionsvorgänge in einem Drittland durchgeführt werden, ohne dass das Produkt den EWR-Ursprung verliert, vorausgesetzt, dass der Verarbeitungs- und zugefügte Materialwert im Drittland den Anteil von 10% des ab-Werk-Preises der fertigen Waren nicht überschreitet.

## **7.11 Zölle und mengenmässige Beschränkungen**

### **7.110 Zölle und Abgaben gleicher Wirkung**

#### **a) Acquis**

Artikel 10 EWRA enthält für Abkommenswaren das Verbot von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen sowie von Abgaben gleicher Wirkung. Das Verbot der zollgleichen Abgaben ist

die logische und notwendige Ergänzung zum Verbot der Zölle, denn nur so ist zu verhindern, dass der Schutz des freien Warenverkehrs über zollgleiche Abgaben umgangen wird. Protokoll 2 EWRA umfasst jedoch eine Liste für drei landwirtschaftliche Warengruppen (Kaseine, Albumine und Stärken) die, wie im bestehenden Freihandelsabkommen, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Ferner enthält Protokoll 3 des EWRA für eine Anzahl landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse besondere Regelungen über die Reduktion oder den Abbau bestehender Zölle (vgl. Kapitel "Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte").

Artikel 22 EWRA umfasst schliesslich die bereits in Artikel 12 des Freihandelsabkommens von 1972 niedergelegte Notifikationspflicht bei Änderungen der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, um Verzerrungen zu verhindern, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten. Inhaltlich gelten diese Verbote für Industriewaren praktisch seit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens, wurde doch bereits 1972 die Einführung neuer Zölle ausgeschlossen.

Das in Artikel 10 EWRA niedergelegte Verbot gilt gleichermassen auch für Fiskalzölle. Protokoll 5 des EWRA enthält dagegen eine Liste von Produkten (z.B. Kaffee, Mineralölprodukte, Automobile und deren Bestandteile), für die keine Inlandproduktion besteht.

## **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Da zwischen dem Freihandelsabkommen Schweiz-EWG von 1972 und dem EWRA im tarifären Bereich praktisch Deckungsgleichheit besteht, ergeben sich aus dem Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen oder von Abgaben gleicher Wirkung für Liechtenstein kaum Auswirkungen. Eine tarifäre Ausnahme bilden einige wenige Warengruppen (Kork, Flachs, bestimmte Fische und Fischerzeugnisse), wo das für die Schweiz weiterhin geltende Freihandelsabkommen von 1972 Zollabgaben vorsieht, während die Einfuhr für liechtensteinische Importeure frei sein wird.

Gemäss Protokoll 5 EWRA ist Liechtenstein die Beibehaltung einer Anzahl von Fiskalzöllen (u.a. bei Kaffee, Mineralölprodukten, Automobilen und deren Bestandteilen) innerhalb bestimmter Fristen zugestanden worden. Da die Schweiz, unabhängig von ihrer Nichtteilnahme am EWR, diese Fiskalzölle innerhalb dieser Fristen zugunsten

einer Umwandlung in spezielle Verbrauchssteuern abzuschaffen beabsichtigt, ergibt sich für Liechtenstein kein Handlungsbedarf. Sollte die Schweiz wider Erwarten für eine der genannten Warengruppen die Frist nicht einhalten, müsste Liechtenstein eine entsprechende Verbrauchssteuer einführen, um EWR-konform zu sein.

Die Inkraftsetzung des Protokolls 3 EWRA (Preisausgleichsregeln usw.) für Liechtenstein wurde bis zum Jahr 2000 aufgeschoben.

### **7.111 Mengemässige Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung**

#### **a) Acquis**

Das Verbot der mengemässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung in den Artikeln 11 und 12 EWRA erfasst nicht nur mengemässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, sondern alle Massnahmen mit gleicher Wirkung. Es stellt eines der bedeutendsten Fundamente des freien Warenverkehrs dar, ohne dass aber - wie innerhalb der EU - die Kontrollen an den Grenzen wegfallen.

Während das Verbot der mengemässigen Beschränkung eindeutig ist, ist eine Beurteilung hinsichtlich der "Massnahmen gleicher Wirkung" schwieriger. Dieser Begriff wird weit ausgelegt. Er umfasst Massnahmen, die z.B. den mengemässigen Einfuhrbeschränkungen funktional vergleichbar sind, gleichviel, ob sie unterschiedlich oder unterschiedslos auf in- und ausländische Waren angewandt werden. Hinzu kommen Massnahmen, die bereits in ihrer theoretischen oder potentiellen Wirksamkeit erfasst werden können. Dazu gehören z.B. Höchst- oder Mindestpreisvorschriften, obligatorische Herkunftsbezeichnungen usw.

Dieses Verbot hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf der Basis der Artikel 30 und 34 EGV, die als Artikel 11 und 12 in das EWRA übernommen wurden, ebenfalls auf nationale Rechtsvorschriften in der EU angewandt, die unterschiedslos für in- und ausländische Erzeugnisse gelten. Nach dem sog. Cassis de Dijon-Urteil müssen in einem Mitgliedstaat rechtmässig hergestellte oder in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse, welche trotz ihrer nicht-diskriminierenden Ausgestaltung den freien Warenverkehr behindern können, im Prinzip gemeinschaftsweit zugelassen werden. Dieser Grundsatz wird nun auch innerhalb des EWR angewendet. Er findet seine Bedeutung insbesondere

auch im Zusammenhang mit der im EWR erfolgten Angleichung technischer Vorschriften, mit welchen Handelshemmnisse beseitigt werden, die in extensiver Auslegung auch zu den Massnahmen gleicher Wirkung gezählt werden (vgl. Kapitel 7.17 "Technische Vorschriften").

Einerseits erlaubt Artikel 13 EWRA Massnahmen, die etwa aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit getroffen werden. Die Aufzählung der Rechtfertigungsgründe in Artikel 13 EWRA ist erschöpfend und muss eng ausgelegt werden. Was andererseits die Einschränkungen anbelangt, die ohne Diskriminierung sowohl einheimische als auch importierte Waren treffen, entwickelte der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Artikel 30 EGV den Grundsatz der zwingenden Erfordernisse. Danach lassen sich Einschränkungen des freien Güterverkehrs aus Gründen wie z.B. des Umwelt- oder des Konsumentenschutzes rechtfertigen.

So darf namentlich etwa die Einfuhr nicht aus Gründen des Verbraucherschutzes untersagt werden, wenn hinreichende Aufklärung des Verbrauchers durch eine weniger einschneidende Massnahme wie beispielsweise eine entsprechende Etikettierung gewährleistet werden kann. In allen bestehenden Integrationsverträgen und in Artikel 13 EWRA ist zudem bereits festgehalten, dass solche Massnahmen keine willkürlichen Diskriminierungen oder verschleierte Handelsbeschränkungen darstellen dürfen.

Mit Artikel 25 EWRA wurde ferner eine dem Artikel 24 a des Freihandelsabkommens entsprechende spezifische Schutzklausel aufgenommen. Sie ermächtigt nach dem Verfahren von Artikel 119 EWRA das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung von Umgehungen bei der Wiederausfuhr in Nicht-EWR-Staaten von Waren, die einer mengenmässigen Ausfuhrbeschränkung oder Ausfuhrzöllen unterliegen; ebenfalls zulässig sind Massnahmen zur Abwendung einer ernsten Mangellage im Exportstaat.

Nach Artikel 13 des Freihandelsabkommens sind seit dem 1. Januar 1975 sowohl die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen wie die Massnahmen gleicher Wirkung beseitigt.

### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Mit der Beseitigung der mengenmässigen Handelsbeschränkungen und der Massnahmen gleicher Wirkung werden für den Warenverkehr Liechtensteins mit den EWR-Partnern die sog. nicht-tarifären Handelshemmnisse (TBT=Technical Barriers to Trade) beseitigt. Liechtenstein übernimmt die EWR-Produktstandards (sog. harmonisierter Bereich der technischen Vorschriften, der Normung, der Prüfung und Zertifizierung) und hat Anspruch auf Anerkennung seiner nationalen Standards gemäss dem Cassis-de-DijonPrinzip (im sog. nicht-hannonisierten Bereich). Der aus der Nichtteilnahme der Schweiz am EWR entstehende Widerspruch zwischen den gemäss Zollvertragsrecht in Liechtenstein geltenden Vorschriften einerseits und der Übernahme des Acquis durch Liechtenstein andererseits löst sich durch das Liechtenstein sowohl von der Schweiz als auch von den EWR-Partnern zugestandene Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit". Im übrigen siehe auch Kapitel 7.17 Technische Vorschriften.

## **7.112 Staatliche Handelsmonopole**

### **a) Acquis**

Artikel 16 EWRA verpflichtet die Vertragsparteien, die nationalen Monopole mit wirtschaftlichem Charakter schrittweise gemäss dem Gebot der Nichtdiskriminierung unter den Angehörigen der Vertragsparteien im Bereich der Beschaffung und der Vermarktung umzuformen. Diese Bestimmung richtet sich an alle staatlichen oder staatlich konzessionierten Handelsbetriebe oder Abgabestellen, durch welche ein Staat Einfuhren und Ausfuhren unter den Vertragsparteien direkt oder indirekt, rechtlich oder faktisch kontrolliert, lenkt oder spürbar beeinflusst. Artikel 16 richtet sich ausschliesslich gegen den staatlich monopolisierten Handel, nicht gegen staatliche Produktionsmonopole (z.B.bei Salz oder Pulver).

### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Das Salz- und das Pulvermonopol werden in Liechtenstein für den Warenverkehr mit den EWR-Partnern aufgehoben. Entsprechende Vereinbarungen werden mit der Schweiz bzw. der zuständigen Rheinsalinen AG getroffen. Zur Vermeidung fiskalischer Unterschiede innerhalb des gemeinsamen Zollgebietes werden in Liechtenstein anstelle

der schweizerischen Monopolgebühren spezielle Verbrauchssteuern eingeführt. Dem Landtag sind mit Bericht und Antrag Nr. 106/1994 die Entwürfe zu einem Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Salzmonopol sowie zu einem Gesetz über den Bezug von Salz (in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes) unterbreitet worden. Der Entwurf zu einem Gesetz über Explosivstoffe befindet sich bei der EWR-Redaktionsgruppe in Vorbereitung.

### **7.113 Handel mit Stahl**

#### **a) Acquis**

Die in Artikel 71 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Handelspolitik vorbehaltene Zuständigkeit erforderte bereits beim Abschluss des Freihandelsabkommens im Jahre 1972 eine Sonderregelung in Form eines separaten Abkommens mit den Mitgliedstaaten der EGKS. Die Bestimmungen dieses separaten bilateralen Abkommens bleiben unverändert bestehen, soweit im EWRA nicht anderes erwähnt ist. Dies gilt insbesondere für Artikel 19 des Freihandelsabkommens Schweiz/EGKS (dem auch Liechtenstein angehört), welcher der EGKS die Anwendung einer einseitigen Schutzklausel wegen Beeinträchtigung des Funktionierens des gemeinsamen Marktes durch schweizerische Preispolitik ermöglicht, und wofür auch in Zukunft die Verfahrensregeln in Artikel 23 und jene in Artikel 25 ff über den Gemischten Ausschuss gelten werden. Gleiches trifft auch für Artikel 21 zu, der bei Dumping-Praktiken den Vertragsparteien nach den Verfahrensregeln des Artikels 23 Freihandelsabkommen Schweiz/EGKS die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Durchführung von Artikel VI des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vorsieht.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die EFTA-Länder haben die Wettbewerbs- und Beihilferegeln des EGKS-Vertrags übernommen. Liechtenstein und Island werden jedoch im Unterschied zu den andern EFTA-EWR-Ländern weiterhin das System der Preisüberwachung der Artikel 60 bis 64 und 70 des EGKS-Vertrags nicht übernehmen. Dieses System sieht u.a. eine Preispublizitätspflicht einschliesslich der Transporttarife, die Möglichkeit der Einführung

von Höchst- und Mindestpreisen und Geldstrafen im Fall der Verletzung der Preisregeln vor. Dieser Bereich ist für Liechtenstein nicht von grosser Bedeutung, da keine Kohleförderung bzw. Stahlproduktion besteht.

Trotz der Sonderregelung des Kohle- und Stahlbereichs gilt der überwiegende Inhalt des EWRA vollumfänglich auch für diesen Bereich. Es sei dabei insbesondere auf die im Protokoll Nr. 14 enthaltenen wichtigsten materiellen Neuerungen hingewiesen:

- Alle Vertragsparteien haben die Verpflichtung übernommen, ihre Ausfuhrbeschränkungen ab Inkrafttreten des EWRA abzuschaffen (in der Schweiz wie auch in einigen EU-Mitgliedstaaten sind z.B. Schrottabfälle aus Eisen und Stahl in der Ausfuhr beschränkt; durch den Zollvertrag gelten diese Beschränkungen auf für Liechtenstein). Da die Schweiz erst ab 1.7.1996 die Ausfuhrbeschränkungen für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl abschafft, hat Liechtenstein mit der Schweiz vereinbart, dass Schrott mit Ursprung EWR ohne Beschränkungen EWRkonform aus Liechtenstein ausgeführt werden kann, d.h. dass liechtensteinische Ansuchen auf Ausfuhrbewilligungen für EWR-Schrott von der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Bundesamtes für Aussenwirtschaft automatisch erteilt werden.
- Ferner werden sie keine Beschränkungen, Hemmnisse administrativer Art (z.B. Lizenzen) oder technische Vorschriften aufrechterhalten, bzw. einführen, die den Güterverkehr verhindern könnten;
- Anwendbar sind die Wettbewerbs- und Beihilferegeln des EGKS-Vertrages;
- Schliesslich werden die Vertragsparteien Statistiken über die Marktverhältnisse austauschen und sich dafür einsetzen, dass die Stahlwerke sich auch an den jährlich durchgeführten Umfragen über die Investitionsvorhaben beteiligen werden.

## **7.12 Landwirtschaftliche Produkte**

Die Landwirtschaft wurde, wie bereits im Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 (FHA), grundsätzlich aus dem EWRA ausgeklammert (Artikel 8 EWRA). Immerhin wurde in Artikel 19 EWRA eine allgemein formulierte Evolutivklausel vorgesehen. Diese Bestimmung unterscheidet sich vom analogen Artikel 15 des FHA dadurch, dass

im Zweijahresrhythmus eine Überprüfung der Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten stattfindet. Damit soll das Ziel einer "progressiven Liberalisierung des Agrarhandels" im Rahmen der nationalen Landwirtschaftspolitiken, im gegenseitigen Interesse und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT auf bilateraler oder multilateraler Basis angestrebt werden.

### **7.13 Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte**

#### **a) Acquis**

Im Handel mit bestimmten verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten werden Nachteile, die aus unterschiedlichen Rohproduktpreisen entstehen können, durch einen verbesserten Mechanismus ausgeglichen. Bei den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten sind die Exportinteressen der Nahrungsmittelindustrie durch die Ausweitung der Produkteliste und durch eine nicht-diskriminierende Ausgestaltung des Preisausgleichsverfahrens für Rohstoffe verbessert worden. Eine Evolutivklausel hält die Absicht der Vertragsparteien zur weiteren Förderung des Agrarhandels fest.

Als landwirtschaftliches Produkt ist Wein vom EWR ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die Schutzmassnahmen an der Grenze (Kontingente, Zölle) weiterbestehen werden. Es ist aber das Bestreben des Vertrags, die technischen Handelshemmnisse, welche den Handel mit Agrarprodukten im Rahmen der nationalen Agrarpolitiken behindern könnten, zu beseitigen (Artikel 18 EWRA). Dies gilt dementsprechend auch für den Wein. Der Weinbereich wird im Protokoll 47 geregelt, welches mit Beschluss Nr. 7/94 vom 21. März 1994 angepasst wurde.

Der Einbezug der Spirituosen in den Geltungsbereich des EWRA hat insbesondere zur Folge, dass das Verbot der diskriminierenden Besteuerung ausländischer Erzeugnisse zu beachten ist (Artikel 14 EWRA). Ferner sind die technischen Handelshemmnisse beim Handel mit Spirituosen beseitigt worden: Im Kapitel XXVII des Anhangs II wurde bestimmt, dass im Handel unter den EWR-Staaten Spirituosen, welche den technischen Vorschriften der EU entsprechen, frei zugelassen werden. Die EFTA-EWR-Staaten dürfen aber weiterhin ihre nationale Gesetzgebung für die im Inland hergestellten Spirituosen beibehalten, gegebenenfalls weiterentwickeln. Dies darf aber keine

Handelshemmnisse zur Folge haben. Die Steuererhebung auf inländischen Branntweinen soll künftig nicht mehr bei der Produktion, sondern im Zeitpunkt des Verkaufs erfolgen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Liechtenstein hat für die Übernahme des Acquis (Protokoll 3 EWRA) eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000. Es handelt sich um Zollvertragsmaterie. Im Rahmen des GATT hat sich die Schweiz zu Anpassungen in diesem Bereich verpflichtet. Dies bedeutet, dass bei Ablauf der Übergangsfrist für Liechtenstein voraussichtlich zwischen den EWR- und den GATT-Regeln keine Unterschiede bestehen werden. Eine frühere Übernahme der EWR-Vorschriften in diesem Bereich durch Liechtenstein (Einführung der "parallelen Verkehrsfähigkeit") wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Ein Nahrungsmittelhersteller in Liechtenstein, der für gewisse landwirtschaftliche Rohstoffe verglichen mit dem Weltmarktpreis höhere Preise zahlen muss, erhält die Differenz beim Export seiner Produkte zurückerstattet. Produkte ausländischer Hersteller hingegen, die in ihrem Land von billigen Agrarprodukten profitieren, werden beim Handel mit Liechtenstein mit Abgaben in der Höhe der Preisdifferenz belastet. Diese Abgaben gehen je nach Produktgruppe an verschiedene Agrarfonds im schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraum.

Bezüglich Protokoll 47 EWRA (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) erfolgte mit EWR-Ratsbeschluss vom 20. Dezember 1994 für Liechtenstein eine Anpassung, so dass in Liechtenstein auch Erzeugnisse mit Schweizer Standard vermarktet werden können. Für den Export aus Liechtenstein in den EWR sind nur jene Weinerzeugnisse dem freien Warenverkehr unterstellt, die dem EWR-Acquis entsprechen.

### **7.14 Nichtdiskriminierende Einfuhrsteuern**

#### **a) Acquis**

Artikel 14 EWRA soll sicherstellen, dass Erzeugnisse aus einem andern EWR-Staat nicht durch Massnahmen im Rahmen der produktbezogenen (indirekten) Steuern

schlechter gestellt werden als inländische. Bezweckt wird damit einerseits, dass diskriminierende steuerliche Mehrbelastungen der Einfuhren gleichartiger Waren beseitigt werden oder unterbleiben; dies geschieht mittels Beschränkung der Höhe von Einfuhrsteuern auf die Belastung gleichartiger inländischer Waren (Absatz 1). Andererseits soll verhindert werden, dass die Vertragsstaaten den wegen des Wegfalls von Zöllen verlorenen Protektionsspielraum durch in ihrer Wirkung ähnliche Grenzausgleichsmassnahmen steuerlicher Art wiederzuerlangen suchen. Denn durch steuerliche Vorkehrungen hervorgerufene Wettbewerbsverzerrungen sind auch bei Waren möglich, die nicht gleichartig sind, aber trotzdem miteinander im Wettbewerb stehen. Hier lassen sich protektionistische Wirkungen dadurch erzielen, dass z.B. das nur importierte Gut höher belastet wird als das nur im Inland produzierte. Absatz 2 von Artikel 14 verbietet derartige Praktiken und ergänzt insofern Absatz 1 dieses Artikels.

Artikel 15 EWRA soll Wettbewerbsverzerrungen durch begünstigende überhöhte Steuerrückerstattungen bei der Ausfuhr von Waren in einen andern Vertragsstaat verhindern.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Für Liechtenstein ergeben sich keine Auswirkungen, da diskriminierende Einfuhrsteuern oder Abgaben im Deckungsbereich des EWRA im gemeinsamen Zollgebiet mit der Schweiz nicht erhoben werden. Auch im Bereich der Alkoholbesteuerung, wo importierte Spirituosen erheblich höher belastet werden als die inländischen Erzeugnisse, besteht kein Handlungsbedarf, weil Liechtenstein für die Übernahme des Protokolls 3 EWRA, zu dem auch die Warengruppe "Alkohol" gehört, eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2000 erhalten hat. Artikel 14 EWRA fällt also nicht in Betracht.

### **7.15 Zusammenarbeit im Zollbereich**

#### **a) Acquis**

Die Zusammenarbeit im Zollbereich und Handelserleichterungen sind in Artikel 21 und 22 EWRA geregelt. Die Protokolle 10 und 11 EWRA regeln die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr bzw. die Amtshilfe in Zollsachen.

Das Protokoll 10 EWRA über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr bezweckt, den Warenverkehr über die Grenze zu beschleunigen und dadurch die kostenwirksamen Wartezeiten zu verkürzen. Die Öffnungszeiten der Zollstellen auf beiden Seiten einer Grenze werden einander angepasst und, sofern es das Verkehrsaufkommen rechtfertigt, ausgedehnt. Die Abfertigungskompetenzen der Dienststellen beidseits der Grenzen werden einander angeglichen. Ferner sollen benachbarte Zollämter zu Gemeinschaftszollanlagen umgestaltet sowie Transitschnellspuren geschaffen werden. Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen soll bei Warenkontrollen das Stichprobenprinzip angewendet werden. Der Verkehrsfluss über die Grenze ist auch bei Streiks, Naturkatastrophen usw. mittels Sondermassnahmen zu gewährleisten.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Zollverwaltungen wurde ein allgemein gehaltenes Amtshilfeabkommen erarbeitet (Protokoll 11 EWRA über die gegenseitige Unterstützung in Zollsachen). Es handelt sich dabei um ein Zusammenarbeitinstrument, das zur Erledigung von Begehren dienen soll, die bisher teils mittels Amtshilfe im klassischen Sinn, teils aber auch mittels Rechtshilfe in Strafsachen im Sinn des Rechtshilfegesetzes hätten erledigt werden müssen.

Im weiteren betrifft der Acquis auch computerisierte Verwaltungsverfahren. Die Notwendigkeit des elektronischen Transfers von kommerziellen und administrativen Daten impliziert den Austausch von Informationen und Meldungen zwischen Handelspartnern und öffentlichen Verwaltungen über elektronische Kommunikationsmittel. Zu diesem Zweck wurde in Artikel 21 Ziffer 3 EWRA generell die Stärkung und der Ausbau der Zusammenarbeit über die bestehenden bilateralen Abkommen hinaus für die Teilnahme der EFTA-Länder am EU-Programm TEDIS (Elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze) vereinbart, so insbesondere die Beteiligung der EFTA-Länder an Programmen, Projekten und Aktionen der Gemeinschaft, was zum einen finanzielle Leistungen erfordert, zum andern aber die Ausschussbeteiligung gemäss den im Teil VI des EWRA (vgl. Kapitel 7.7/7.8 "Horizontale und flankierende Politiken") niedergelegten Bestimmungen sicherstellt.

Was die gegenseitige Unterstützung in Zollsachen anbelangt, ist jede Vertragspartei zum Austausch von verfügbaren Informationen verpflichtet, kann diese aber verweigern, sofern das Ersuchen die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche

Interessen beeinträchtigt bzw. Fabrikations-, Geschäfts-, oder Berufsgeheimnisse verletzt. Im übrigen wird die Zweckbindung der vermittelten Amtshilfe (Prinzip der Spezialität) statuiert.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Das Protokoll 10 EWRA entspricht dem bereits seit 1.7.1991 angewendeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr vom 21.11.1990. Durch den Beitritt Österreichs zur EU gilt das bilaterale Abkommen der Schweiz mit der EWG nun auch an der Grenze zu Österreich (z.B. in Schaanwald). Das Abkommen, welches zwischen der Schweiz und der EWG abgeschlossen worden ist und über den Zollvertrag auch für Liechtenstein gilt, hat folgenden Inhalt: Die Anpassung der Öffnungszeiten; die Angleichung der Abfertigungskompetenzen zwischen benachbarten Grenzstellen und deren Umgestaltung zu Gemeinschaftsanlagen (Seit dem 3.5.1993 wird das Zollamt Schaanwald/Tisis als Gemeinschaftszollanlage geführt; die liechtensteinisch-schweizerische Ausfuhrabfertigung wird im österreichischen Zollgebäude Tisis und die österreichische Ausfuhrabfertigung im schweizerischen Zollamt im Fürstentum Liechtenstein durchgeführt.); die Schaffung von Transitschnellspuren, wo dies technisch möglich ist (eine Transitschnellspur kann in Schaanwald aus topographischen Gründen nicht realisiert werden); die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses auch bei Streiks, Naturereignissen usw. mittels Sondermassnahmen (z.B. durch gemeinsam beschlossene Massnahmen in ad hoc einberufenen Konzertierungsgruppen, in denen Liechtenstein als EWR-Mitglied selbst Einsitz nimmt, wenn Grenzübergangsstellen in Liechtenstein davon betroffen sind.); das Stichprobenprinzip bei den physischen Zollkontrollen (ist umgesetzt); die laufende Optimierung der Formalitäten und Kontrollen, um dadurch kürzere Grenzaufenthalte von Fahrzeugen und Waren zu erwirken (sie wird in periodischen Sitzungen der Mitgliedsländer weiterentwickelt).

Materiell ändert also die Übernahme des EWR-Rechts in diesem Bereich nichts an der schon heute bestehenden Situation. Rechtlich gesehen übernimmt Liechtenstein mit der Teilnahme am EWR selbständig die Rechte und Pflichten im Bereich des Protokoll 10 EWRA. Die operativen Aufgaben werden an die Eidg. Zollverwaltung im Rahmen eines Auftragsverhältnisses delegiert. Aufgrund des im Absatz 1 Gesagten ergeben sich in der Administration keine Unterschiede zu den Regelungen an den übrigen schweizerischen

Zollstellen. Das einzige Hauptzollamt an der liechtensteinisch-österreichischen EWRGrenze ist Schaanwald.

Das Amtshilfeabkommen in Zollsachen des Protokolls 11 EWRA beinhaltet neben den bereits bestehenden Vereinbarungen zur Amtshilfe, die via Zollvertrag durch die Eidg. Zollverwaltung durchgeführt wird, eine generelle Amts- und Rechtshilfe in Zollsachen.

Liechtenstein wird durch die Teilnahme am EWR zur Weitergabe der Informationen nach Protokoll 11 EWRA verpflichtet, kann diese aber verweigern, sofern das Ersuchen geeignet ist, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen zu beeinträchtigen bzw. Fabrikations-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse zu verletzen. Die Zweckbindung der vermittelten Amtshilfe ist ausdrücklich statuiert. Die Amtshilfe in Zollsachen wird durch das Amt für Zollwesen geleistet. Soweit im Bereich der Zollamtshilfe Amtshilfemassnahmen vorgesehen sind, die von schweizerischen Zollbeamten unmittelbar zu vollziehen sind, werden diese auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem liechtensteinischen Amt für Zollwesen und der schweizerischen Oberzolldirektion ausgeführt.

Die Kosten für die Teilnahme Liechtensteins am Programm TEDIS dürften sich auf ca. Fr. 1'600 pro Jahr belaufen. Die definitiven Beiträge der EFTA-EWR-Länder sind allerdings aufgrund des EU-Beitritts von drei bisherigen EFTA-Ländern neu zu verhandeln.

## **7.16 Veterinärbereich, Futtermittel, Pflanzenschutz**

### **a) Acquis**

Zum EU-"Veterinärrecht" gehören die Bereiche Tierseuchen, Tierschutz, Tierzucht und Futtermittel sowie Teile des Lebensmittelrechts (Fleisch, Milch, Eier sowie Erzeugnisse daraus). Der für das EWRA relevante Acquis im Tierseuchen- und Lebensmittelrecht umfasst Erlasse, die sich mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier befassen und sich auf den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen beziehen.

Nicht übernommen werden im Rahmen des EWRA veterinärrechtliche Erlasse zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern und der Grenzkontrolle oder solche, die finanzielle Bestimmungen enthalten. Im Rahmen des relevanten Acquis wurden einige wenige befristete Ausnahmen gewährt, so z.B. hinsichtlich der Vorschriften über "Rinderwahnsinn".

Ziel der tierseuchenrechtlichen Vorschriften ist es, das Risiko einer Seuchenverschleppung im Zusammenhang mit dem Tier- und Warenverkehr möglichst klein zu halten. Zu diesem Zweck muss der gesamte Wirtschaftsraum möglichst frei von anzeigepflichtigen Seuchen sein. Mittel hierzu sind umfassende Seuchenbekämpfungsstrategien für bestimmte, als besonders bedeutsam anerkannte Tierseuchen, sowie Anforderungen an Tierhaltungsbetriebe. Eingehend geregelt sind namentlich die Anforderungen an Besamungsstationen, Stationen für Embryotransfer, Geflügelproduktionsbetriebe sowie Betriebe für die Verarbeitung tierischer Abfälle. Als prophylaktische Massnahmen und für die Früherkennung allfälliger Seuchenrisiken sind regelmässige Übersichtsuntersuchungen nach vorgegebenen Probenerhebungsplänen vorgesehen. Die Untersuchungsergebnisse werden zentral ausgewertet und können Anlass zu weiteren Massnahmen geben. In seuchenpolizeilicher Hinsicht bildet nicht mehr die Landesgrenze die entscheidende Barriere. Vielmehr werden Regionen nach seuchenpolizeilichen Gesichtspunkten gebildet. Die Kontrollen erfolgen innerhalb der EU primär beim Versand und sind durch Zeugnisse zu bestätigen. Generell ist der Tierverkehr zwischen Regionen mit gleichem Seuchenstatus oder von Regionen mit höherem Status in Regionen mit niedrigerem Status zulässig.

Der Lebensmittelsektor des Veterinärbereichs wird in verschiedenen Teilbereichen durch vertikale (auf verschiedenen Ebenen gelagerte), sehr detaillierte Vorschriften geregelt. Wo noch keine solchen Vorschriften bestehen, gelten die horizontalen (gleichrangigen) Regelungen über den freien Warenverkehr (Artikel 8 ff EWRA) und insbesondere das Cassis-de-Dijon-Prinzip, wonach Lebensmittel zuzulassen sind, wenn sie den Vorschriften des Herkunftslandes entsprechen. Der Verbraucher soll durch eine produktbegleitende Kontrolle - vom Stall bis zum Erzeugnis - geschützt werden. Schlachttieren dürfen bestimmte Substanzen nicht verabreicht werden. Aus diesem Grund müssen Warensendungen von amtlichen Zeugnissen begleitet sein. Es sind ausgedehnte amtliche Rückstandskontrollen an lebenden Tieren und Erzeugnissen vorzunehmen. Schlacht- und Fleischzerlegebetriebe, Betriebe, welche Lebensmittel tierischen Ursprungs verarbeiten, und Kühlhäuser müssen teilweise durch eine Aufsichtsorganisa-

tion amtlich zugelassen sein und stehen unter amtlicher Aufsicht. Die Anforderungen an die Überwachung und Hygiene sind eingehend festgelegt.

Die wichtigsten Richtlinien des EWRA im Bereich Futtermittel betreffen die Zusatzstoffe in der Tierernährung und die Analysemethoden für die amtliche Futtermittelkontrolle sowie Vorschriften über unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse in Futtermitteln.

Generell verfolgen die Futtermittelrichtlinien der EU, die im EWRA zu übernehmen sind, die folgenden Ziele:

- Schutz von Mensch, Tier und Umwelt in der landwirtschaftlichen Produktion;
- Sicherung der Qualität tierischer Erzeugnisse;
- Regulierung des Futtermittelmarktes.

Artikel 17 EWRA verweist auf Anhang I, welcher die spezifischen Bestimmungen zum Pflanzenschutz enthält. Es handelt sich um eine Reihe von technischen Direktiven, die keiner näheren Erläuterung bedürfen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Im Veterinärbereich besteht für Liechtenstein eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000 mit einer Überprüfung im Jahr 1999. Die Begründung hierfür ist analog zu jener bei den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (Ziffer 7.13).

Bezüglich der Futtermittel erfolgte eine Anpassung des Anhangs I EWRA, Kapitel II, für Liechtenstein, so dass in Liechtenstein auch Waren vermarktet werden können, die schweizerische Standards erfüllen. Für den Export aus Liechtenstein in den EWR sind nur jene Futtermittel dem freien Warenverkehr unterstellt, die dem EWR-Acquis entsprechen. Zur Umsetzung des Anhangs I EWRA, Kapitel II, ist dem Landtag der Bericht und Antrag Nr. 114/1994 zu einem Gesetz über Heimtierfutter unterbreitet worden.

Beim Bereich des Pflanzenschutzes erfolgte eine Anpassung des Anhangs I EWRA, Kapitel III, für Liechtenstein, so dass in Liechtenstein auch Waren vermarktet werden können, die schweizerische Standards erfüllen. Für den Export aus Liechtenstein in den

EWR sind nur jene Pflanzen dem freien Warenverkehr unterstellt, die dem EWR-Acquis entsprechen.

### **7.17 Technische Vorschriften**

#### **a) Acquis**

Unter diese Überschrift fallen alle Vorschriften, die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen festlegen. Dies schliesst sowohl Bestimmungen bezüglich der Anforderungen mit ein, denen die Produkte beim Inverkehrbringen entsprechen müssen, wie auch bezüglich der Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderungen (Konformitätsbewertungsverfahren). Es handelt sich dabei um einen bedeutenden Teil des zu übernehmenden EU-Sekundärrechts. Die nachfolgenden Ausführungen sind unterteilt in solche zu den horizontalen Bestimmungen, die für alle Industrieprodukte Gültigkeit haben (Artikel 11 - 13 EWRA, Kapitel XIX und XX des Anhangs II und Protokoll 12) und solche zu den sektoriellen, bereichsspezifischen Produktvorschriften (Kapitel I - XVIII und XXI - XXXII des auf Artikel 23 Bst. a EWRA basierenden Anhangs II). Es werden nachstehend mit wenigen Ausnahmen nur die bereichsübergreifenden Bestimmungen behandelt. Nähere Ausführungen zu einzelnen Produktesektoren sind in der Beilage 2 des Berichts und Antrags von 1992 enthalten.

Eine der Hauptursachen für das Bestehen zahlreicher nicht-tarifärer Handelshemmnisse besteht darin, dass die einzelnen Länder in ihren nationalen technischen Vorschriften unterschiedliche Anforderungen und Verfahren für das Inverkehrbringen und das Verwenden ein und desselben Produkts festgelegt haben. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes misst die EU deshalb der Harmonisierung technischer Vorschriften erstrangige Bedeutung bei. Gemäss der im Juni 1985 mit dem Weissbuch verabschiedeten Neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung werden zur Angleichung des technischen Rechts auf Gemeinschaftsebene in sogenannten Harmonisierungsrichtlinien nur noch die grundlegenden Anforderungen insbesondere zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt, der Konsumenten sowie bezüglich der Arbeitssicherheit festgelegt. Zur genaueren Umschreibung dieser Anforderungen verweist die EU auf technische Normen, die teilweise im Auftrag der EU-Kommission vom "Comite

Europeen de Normalisation (CEN)", vom "Comite Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)" oder vom "European Telecommunications Standardization Institute (ETSI)", nachfolgend "Europäische Normenorganisationen" genannt, ausgearbeitet werden.

In Ergänzung zur Neuen Konzeption hat die EU im Dezember 1989 ein Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung verabschiedet, das im Dezember 1990 durch einen Beschluss über die Ausgestaltung der in technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Konformitätsbewertungsverfahren weiter präzisiert worden ist. Darin ist auch vorgesehen, dass alle von dieser Konzeption erfassten Produkte zur Dokumentierung ihrer Übereinstimmung mit den in den Richtlinien festgelegten Anforderungen beim Inverkehrbringen mit der CE-Marke zu versehen sind. Die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsnachweisen (Herstellererklärungen, Prüf- und Inspektionsberichte sowie Zertifikate für Produkte und Qualitätssicherungssysteme) und für die Verwendung der CE-Marke sind somit auf EU-Ebene einheitlich geregelt.

Bis im Sommer 1991 sind insgesamt 10 Richtlinien nach der Neuen Konzeption verabschiedet worden, die alle im Anhang II EWRA aufgeführt sind. Sie betreffen in ihrer Mehrzahl jeweils grössere Produktesektoren wie z.B. die Bereiche Maschinen, Telekommunikations-Endgeräte, medizinische Geräte, Spielzeuge, Gasgeräte, einfache Druckbehälter, nichtselbständige Waagen, persönliche Schutzausrüstungen, Bauprodukte sowie die Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit. Es ist jedoch vorgesehen, dass nach und nach auch die Vorschriften in den übrigen Produktesektoren nach diesem Konzept überarbeitet werden.

Durch den Beschluss Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde das EWRA um eine Reihe neuer Regelungen im Bereich der technischen Handelshemmnisse erweitert. Es handelt sich um Richtlinien aus den Bereichen Kraftfahrzeuge, Haushaltgeräte, Gasgeräte, Druckgefässe, Messgeräte, elektrische Betriebsmittel, Lebensmittel, Arzneimittel, Kosmetika, Bauprodukte, Informationstechnologie, Kommunikation und Datenverarbeitung, Spielzeug, Maschinen und andere Spezialprodukte. Das EWRA ist ein dynamisches Abkommen, das laufend mit dem EU-Acquis abgestimmt wird. Etwa zwei Drittel des übernommenen Acquis stammen aus dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse.

Produkte, die gemäss den oben erwähnten europäischen Normen gefertigt sind und die, soweit erforderlich, mit einem Konformitätsnachweis (CE-Zeichen) einer auf dem betreffenden Gebiet anerkannten Zertifizierungsstelle eines EWR-Mitgliedstaats versehen sind, sind zum freien Warenverkehr im ganzen EWR-Raum zugelassen. Produkte, für die keine Normen im nationalen Recht existieren, oder solche, die nicht oder nur teilweise normenkonform sind, werden nicht a priori vom freien Verkehr ausgeschlossen. In diesen Fällen hat der Inverkehrbringer indessen zu beweisen, dass sie die in den Richtlinien festgelegten Anforderungen gleichwohl erfüllen.

Für Erzeugnisse schliesslich, für die auf EU-Ebene bisher keine Harmonisierungsrichtlinien erlassen wurden, ist der freie Warenverkehr aufgrund von Artikel 11 EWRA grundsätzlich gewährleistet. Eine extensive Auslegung des entsprechenden Artikels 30 EGV durch den EuGH hatte zur Folge, dass heute unterschiedliche nationale technische Vorschriften den den mengenmässigen Beschränkungen gleichgestellten "Massnahmen gleicher Wirkung" subsumiert werden. Das von der EG-Kommission aufgrund dieser Rechtssprechung formulierte "Cassis-de-Dijon-Prinzip" besagt, dass Waren, die nach den Bestimmungen eines einzelnen EU-Landes rechtmässig hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich auch in allen übrigen Mitgliedstaaten frei verkehren können. Beschränkende Massnahmen sind nur unter Berufung auf Artikel 13 EWRA erlaubt, wenn sie etwa wegen der öffentlichen Sicherheit, der Ordnung oder der Gesundheit getroffen werden; die Aufzählung der Rechtfertigungsgründe in Artikel 13 EWRA ist erschöpfend und muss eng ausgelegt werden. Was andererseits die Einschränkungen anbelangt, die ohne Diskriminierung sowohl einheimische als auch importierte Waren treffen, entwickelte der EuGH in seiner Rechtssprechung zu Artikel 30 EGV (Artikel 11 EWRA) den Grundsatz der zwingenden Erfordernisse. Danach lassen sich Einschränkungen des freien Güterverkehrs aus Gründen wie z.B. des Umwelt- oder des Konsumentenschutzes rechtfertigen.

Schliesslich ist die Richtlinie 83/189 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften zu erwähnen, die Mitgliedstaaten sowie ihre nationalen Normenorganisationen verpflichtet, geplante technische Vorschriften und Normen vor deren Verabschiedung der EU-Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten bzw. den europäischen und nationalen Normenorganisationen zur Stellungnahme vorzulegen. Damit soll sowohl die Aufrechterhaltung des auf Gemeinschaftsebene erzielten Harmonisierungsgrades gewährleistet wie auch die Entstehung neuer

Handelshemmnisse infolge unterschiedlicher nationaler Vorschriften und Normen verhindert werden.

Da im Rahmen des EWRA die oben erwähnten Konzepte, das diesbezügliche Primär- und Sekundärrecht der EU sowie die bisherige Rechtsprechung des EuGH voll zu übernehmen sind (Artikel 6 EWRA), gelten die obigen Ausführungen mutatis mutandis auch für den EWR. Protokoll 12 regelt ferner das Vorgehen für den Abschluss von Vereinbarungen über die Verwendung der CE-Marke und anderer Konformitätszeichen mit Drittstaaten ausserhalb des EWR.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Ein EWR-Staat ist verpflichtet, in einem anderen EWR-Staat ausgestellte Prüfberichte und Konformitätsnachweise ohne Wiederholung der Prüfung zu akzeptieren, sofern sie von einer im EWR anerkannten Stelle (sog. "notified body") stammen. Damit die in Liechtenstein durchgeführten Prüfungen und Konformitätsbewertungen von den anderen EWR-Staaten anerkannt werden, sollen in Liechtenstein die nötigen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung (Akkreditierung) der Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen geschaffen werden. Für den Aufbau eines solchen Akkreditierungssystems bestehen im EWR-Recht keine direkt anwendbaren Bestimmungen, und auch das Übereinkommen vom 15. Juni 1988 zwischen den EFTA-Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen und Konformitätsnachweisen (Tampere-Konvention) vermag diesbezüglich nicht zu genügen, da deren Geltungsbereich auf die EFTA-Staaten beschränkt ist. Der Aufbau eines eigenen liechtensteinischen Akkreditierungssystems ist zwar nicht zwingend. Die Regierung beabsichtigt jedoch, sowohl der liechtensteinischen Industrie als auch dem liechtensteinischen Gewerbe die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Produkte, wenn auch nicht immer in Liechtenstein, so doch auf der Grundlage eines besonderen Gesetzes prüfen und zertifizieren zu lassen. Die Benennung eigener Zertifizierungsstellen wird liechtensteinischen Anbietern der Zugang zu dem europaweit auf mehrere hundert Millionen Franken geschätzten Markt der Prüfungen und Konformitätsbewertungen verschaffen, was nicht zuletzt einen interessanten Beitrag zur Diversifizierung des Dienstleistungssektors leisten kann. Ein entsprechendes Gesetz, das eine grosse volkswirtschaftliche und souveränitätspolitische Bedeutung haben wird, befindet sich bei der EWR-Redaktionsgruppe unter dem Arbeitstitel "Liechtensteinisches Prüf- und Zertifizierungssystem" in Ausarbeitung.

Bezüglich des Anhangs II erfolgte eine Anpassung für Liechtenstein, so dass in Liechtenstein sowohl Waren gemäss EWR-Standard als auch Waren nach Schweizer Standard vermarktet werden können. Für den Export aus Liechtenstein in den EWR sind nur jene Waren dem freien Warenverkehr unterstellt, die dem EWR-Acquis entsprechen.

Im sog. unregulierten Bereich, d.h. überall dort, wo technische Vorschriften unter den beteiligten Staaten nicht "harmonisiert" wurden, sondern jeweils nationale Bestimmungen geblieben sind, hat Liechtenstein wie jeder andere Mitgliedstaat bei der Ausfuhr seiner Erzeugnisse in die EWR-Partnerstaaten Anspruch auf die Anerkennung (Cassisde-Dijon-Prinzip), auch wenn die verwendeten technischen Vorschriften und Normen ursprünglich schweizerischer Herkunft sind. D.h. Liechtenstein kann Schweizer Normen, wie bisher in einigen Bereichen geschehen, als nationale Normen bezeichnen. Der EWR-Raum ist der hauptsächlichliche Absatzmarkt der liechtensteinischen Industrie. Diese richtet sich daher in der Praxis schon heute nach den in den EWR-Staaten geltenden branchenspezifischen Vorschriften.

Für den Lebensmittelbereich (Anhang II, Kapitel XII EWRA) besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000. Liechtenstein hat sich verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, tun den Bestimmungen in diesem Bereich bis zum 1.1.1997 zu entsprechen. Die Schweiz wird mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit bis zu diesem Datum die einschlägige Lebensmittel-Gesetzgebung EWR-konform ausgestaltet haben. Sollte dies nicht der Fall sein, würde der Gemeinsame EWR-Ausschuss die Lage überprüfen.

Die Übernahme des in Anhang II EWRA aufgeführten EU-Sekundärrechts wird sowohl für die Wirtschaft wie auch für den Konsumenten eindeutig positive Auswirkungen bringen. Die Harmonisierung der Vorschriften belebt den Wettbewerb im Inland und ermöglicht den gleichberechtigten Zutritt zu den Märkten der EU- und der anderen EFTA-Staaten. Der erhöhte Wettbewerb wird nicht nur die Innovation fördern, sondern insbesondere auch den Konsumenten zugutekommen. Einzig im Bereich der Bauprodukte und der Spielzeuge ist im Vergleich zur heutigen liberalen Regelung für das Inverkehrbringen von Produkten eine erhöhte Regelungsdichte festzustellen. Die Übernahme wesentlich detaillierterer Vorschriften wird indessen eine Erhöhung des Schutzniveaus sowie eine verbesserte Transparenz für die Konsumenten bewirken.

## 7.18 Produkthaftungspflicht

### a) Acquis

Gemäss Artikel 23 EWRA übernehmen die EFTA-Staaten die Richtlinie 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte. Diese sieht eine verschuldensunabhängige Haftung von Hersteller und Importeur (ergänzend auch des Lieferanten) für den Schaden vor, der durch den Fehler eines Produkts verursacht worden ist. Im Anhang III EWRA werden bezüglich dieser Richtlinie zwei Sonderregelungen getroffen:

Es gilt die Haftung des Importeurs (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie) für Importe aus Nicht-EWR-Staaten allgemein. Sie gilt grundsätzlich auch für Importe zwischen EU- und EFTA-Staaten und zwischen EFTA-Staaten untereinander, es gelten aber folgende Ausnahmen:

Die Haftung gilt nicht zwischen Staaten, die das Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert haben, soweit dieses Übereinkommen ermöglicht, ein nationales Urteil zugunsten des Geschädigten gegen den Hersteller oder die Person, die aus Nicht-EWR-Staaten importiert hat, zu vollstrecken. Das Lugano-Übereinkommen erlaubt die Vollstreckung eines Urteils des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, in den übrigen Vertragsstaaten. Zwischen Staaten, die das Lugano-Übereinkommen ratifiziert haben, entfällt normalerweise die Importeur-Haftung, weil die Urteile des einen Staates im andern Staat vollstreckbar sind; ausgenommen sind Fälle, in denen ein Produkt aus einem Drittland, welches das Übereinkommen nicht ratifiziert hat, importiert und reexportiert wurde. Das Lugano-Übereinkommen wurde von Liechtenstein nicht ratifiziert. Dies bedeutet, dass im Rahmen des EWR für Liechtenstein die Importeurhaftung gilt.

Andererseits wird in Anhang III EWRA die Ausnahmebestimmung bezüglich Haftung für Nuklearschäden (Artikel 14 der Richtlinie) erweitert. Nuklearschäden sind nicht nur von der Produkthaftung ausgenommen, wenn sie in internationalen, von den EWR-Staaten ratifizierten Abkommen erfasst sind: Wenn sich ein nuklearer Zwischenfall in einem EWR-Staat ereignet, sind die Schäden auch dann von der Haftung ausgenommen, wenn das dortige Recht eine Regelung enthält, die den genannten Abkommen gleich-

wertig ist. Auch mit dieser Regelung sind aber nicht alle Nuklearschäden von der Haftung ausgenommen: Wenn ein Hersteller in einem EWR-Staat ein Produkt für eine ausländische Kernanlage liefert und wegen eines Fehlers dieses Produkts ein Nuklearschaden in einem Staat entsteht, der die genannten Abkommen nicht ratifiziert hat, haftet der Hersteller grundsätzlich nach der Richtlinie.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die Bestimmungen über die Produkthaftpflicht generell sind in Liechtenstein Gegenstand des Gesetzes vom 12. November 1992, das auf den 1. November 1994 in Kraft getreten ist (LGB1. 1993 Nr. 12 und LGB1. 1994 Nr. 68). Da Liechtenstein im Bereich der Haftung für Nuklearschäden weder die relevanten internationalen Abkommen ratifiziert hat noch über eine entsprechende Gesetzgebung verfügt, hielt die Regierung in einer Erklärung die Absicht fest, innert angemessener Frist und so weit als notwendig gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Der Bereich der Haftung für Nuklearschäden ist Gegenstand der bilateralen Verhandlungen der Schweiz mit der EU. Falls als Ergebnis dieser Verhandlungen das schweizerische Kernenergiehaftpflichtgesetz angepasst wird, wird auch zu überprüfen sein, inwieweit für Liechtenstein gesetzgeberischer Handlungsbedarf entsteht bzw. ob und in welchem Umfang das schweizerische Gesetz über den Zollvertrag auf Liechtenstein anwendbar werden wird. (Siehe hierzu auch das bilaterale Zusatzprotokoll mit der Schweiz betreffend Produkthaftpflicht, welches nur das bilaterale Verhältnis Liechtenstein - Schweiz erfasst.)

### **7.19 Energie**

#### **a) Acquis**

Der Acquis im Bereich Energie besteht aus neun Erlassen und den zugehörigen Änderungen und Ergänzungen. Wesentlicher Inhalt der Mehrzahl dieser Erlasse ist die Pflicht, der EU-Kommission laufend bestimmte Informationen zu liefern. So soll die Kommission über die Preise für Rohöl und Mineralöl-erzeugnisse sowie über Einfuhren dieser Energieträger in den gemeinsamen Wirtschaftsraum informiert werden. Die vom industriellen Endverbraucher zu bezahlenden Gas- und Strompreise müssen ebenso mitgeteilt werden wie die Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem

Energiesektor. Die Richtlinien über den Transit von Elektrizität und Erdgas verpflichten die Betreiber grosser Netze, Transite ausländischer Versorgungsunternehmen zu fairen Bedingungen zuzulassen und den Abschluss von Transitverträgen oder die Gründe, weshalb kein Vertrag zustandegekommen ist, der EU mitzuteilen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Für Liechtenstein praktisch keine Auswirkungen haben die Verpflichtungen, mit Erdölzeugnissen betriebene Kraftwerke einer Bewilligungspflicht zu unterstellen und die erteilten Bewilligungen der Kommission mitzuteilen sowie die Verwendung von Ersatzkraftstoffen im Benzin nicht zu behindern. Wichtig sind hingegen die Anforderungen an die Mindestwirkungsgrade von Wärmeerzeugern, die mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden. Die Wärmeerzeuger müssen bestimmten Mindestanforderungen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden, genügen. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss mit einem Typenschild nachgewiesen werden.

Im weiteren müssen Produkterichtlinien in das nationale Recht übernommen werden, welche in den Bereich der Elektrizitätsgesetzgebung fallen. Es handelt sich um Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätserklärungen für verschiedene elektrische Erzeugnisse (Erzeugnisse für die Elektromedizin, Erzeugnisse für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen). Diese Richtlinien bilden die Grundlage für den ungehinderten grenzüberschreitenden Handel mit diesen Erzeugnissen.

Die Übernahme des Acquis im Bereich Energie hat keine ins Gewicht fallenden wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen auf Liechtenstein. Bei einer Richtlinie erhielten Liechtenstein und Island insofern eine Sonderregelung zugestanden, als statistische Angaben über Energiepreise von industriellen Endverbrauchern nicht mitgeteilt werden müssen.

Die drei für Liechtenstein relevanten Rechtsakte betreffen einerseits die Mitteilungspflicht über Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse im Energiesektor und andererseits die Bestimmungen über den Transit von Gas und Elektrizität. Im Anhang zu den Transitrichtlinien sind die liechtensteinischen Kraftwerke und die Liech-

tensteinische Gasversorgung in der Unternehmensliste aufgeführt, damit Liechtenstein gegebenenfalls in die Transitbestimmungen eingebunden werden könnte.

## **7.2 Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit**

### **7.20 Allgemeines**

#### **a) Acquis**

Abgesehen von den Sonderregelungen, die für Liechtenstein ausgehandelt werden konnten und die nachstehend jeweils unter "b) Auswirkungen auf Liechtenstein" behandelt werden, sieht das EWR-Abkommen eine umfassende Gewährleistung des freien Personenverkehrs vor: Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige, die Angehörige eines EWR-Staates sind, sollen ihren Arbeits- und Wohnort im Europäischen Wirtschaftsraum frei wählen können. Sie haben dabei Anspruch auf Familiennachzug und auf weitgehende Gleichbehandlung mit Inländern, müssen aber den Nachweis einer angemessenen Wohnung erbringen. Freizügigkeit geniessen auch nicht erwerbstätige Personen, sofern sie der öffentlichen Fürsorge des Gastlandes nicht zur Last fallen; sie müssen allerdings genügend finanzielle Mittel für ihre Lebenshaltung und den Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung, die sämtliche Risiken abdeckt, nachweisen.

Die Vertragsvorschriften über den freien Personenverkehr verbieten Benachteiligungen aufgrund der Staatsangehörigkeit. Die Freizügigkeit darf nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit eingeschränkt werden; keine volle Freizügigkeit besteht zudem im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Gemäss der Rechtsprechung des EuGH sind diese Ausnahmebestimmungen jedoch eng auszulegen. So kann der Zugang von Ausländern zur Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung nur für jene Stellen beschränkt werden, die zur hoheitlichen Verwaltung im engen Sinne gehören.

Hervorzuheben ist, dass die Personenverkehrsfreiheit nur Angehörigen von EWR-Staaten zusteht. Angehörige von Drittstaaten können aus dem EWR-Abkommen kein

selbständiges Recht auf Freizügigkeit ableiten. Die vollständige Verwirklichung des freien Personenverkehrs setzt die Beseitigung von Hindernissen im Bereich der Sozialen Sicherheit und der Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen voraus. Zu diesem Zweck übernimmt das EWR-Abkommen den gesamten in diesem Bereich bestehenden EU-Rechtsbestand (vgl. die Kapitel 7.25 "Soziale Sicherheit" und 7.26 "Gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen").

Zur Förderung der Mobilität junger Leute im Europäischen Wirtschaftsraum sind die Vertragsstaaten übereingekommen, die Zusammenarbeit im Bereich der Berufsausbildung zu verstärken und die Verbesserung der Bedingungen für Studenten, die in einem anderen EFTA- oder EU-Land studieren möchten, anzustreben (vgl. Protokoll 29).

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Den Bestimmungen des EWRA über den freien Personenverkehr kommt für Liechtenstein grösste Bedeutung zu. Liechtenstein verfolgt seit den sechziger Jahren eine Ausländerpolitik, die durch den Grundsatz der zahlenmässigen Beschränkung des Zuzugs von Ausländern geprägt ist. Erklärtes Ziel dieser Politik ist die Bewahrung eines ausgewogenen Verhältnisses der Zahl von Inländern und Ausländern.

Die im Protokoll 15 enthaltenen Übergangsregelungen sehen eine schrittweise Liberalisierung der ausländerrechtlichen Bestimmungen und namentlich eine Beseitigung der sogenannten "qualitativen" Restriktionen vor. Liechtenstein wird seine innerstaatlichen Regelungen dem EWR-Abkommen anpassen und die hier ansässigen EWR-Angehörigen so behandeln, wie auch die liechtensteinischen Staatsangehörigen in den EWRStaaten behandelt werden. Das Familiennachzugsrecht für EWR-Aufenthalter ist ab Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein zu gewährleisten, jenes für EWR-Saisonarbeitnehmer ab dem 1.1.1997. Die jeweiligen Familienangehörigen besitzen dann das Aufenthaltsrecht. Bedingung ist, dass sie über eine angemessene Wohnung verfügen. Die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer wird - mit Bezug auf Angehörige von EWR-Staaten - entsprechend abzuändern sein. Die Liberalisierung der Tätigkeit von selbständig Erwerbstätigen aus dem EWR-Raum mit Inlandwohnsitz erfolgt ab Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein, jene für selbständig Erwerbstätige mit Auslandswohnsitz in einem EWR-Staat ab dem 1.1.1997. Die grenzüberschreitende

gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit unterliegt somit einer Übergangsfrist bis zum 1.1.1997. Die einschlägigen Gesetze, namentlich das Gewerbegesetz, das Rechtsanwaltsgesetz und das Sanitätsgesetz, sind bereits entsprechend angepasst worden. Es ist jedoch noch eine kleine Anpassung bezüglich der Rechte der im Land wohnhaften EWR-Angehörigen vorzunehmen. Das Gesetz über die Berufsausübung der Architekten und Ingenieure im Bauwesen ist mit Hinblick auf EWR-Angehörige mit Wohnsitz im Inland entsprechend anzupassen. Vom Erfordernis der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft, dem Wohnsitzerfordernis sowie von den eingeschränkten Ausbildungsnachweisen ist abzusehen. Ein Entwurf zu entsprechenden Gesetzesänderungen ist bei der EWR-Redaktionsgruppe in Vorbereitung.

Hervorzuheben ist, dass gewisse arbeitsmarktliche Restriktionen (namentlich Vorschriften über den Stellen-, Berufs- und Branchenwechsel von Arbeitnehmern) und andere Vorschriften über den Berufszugang während der generellen Übergangsfrist beibehalten werden können.

Was die zur Bewahrung des ausgeglichenen Verhältnisses von In- und Ausländern erforderliche Möglichkeit betrifft, quantitative Beschränkungen beizubehalten, geht die Regierung davon aus, dass bei Bedarf vor Ablauf der Übergangsfrist eine Fristverlängerung realisiert werden kann. Sollte trotzdem eine für Liechtenstein untragbare Einwanderungsbewegung oder Überfremdung am Arbeitsplatz erfolgen, würde die generelle Schutzklausel, die ausdrücklich auf "gesellschaftliche" und damit auch demographische Schwierigkeiten Bezug nimmt, Gewähr bieten, dass Liechtenstein die notwendigen Beschränkungsmassnahmen einseitig treffen kann. Zwar kann die Anwendung einer Schutzmassnahme, die vom betreffenden Vertragsstaat autonom durchgeführt werden kann, dazu führen, dass andere Vertragsstaaten Gegenmassnahmen ergreifen; dies ist jedoch gemäss der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels 114 Absatz 1 des EWRA nur dann zulässig, wenn durch die getroffene Schutzmassnahme "ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus diesem Abkommen" entsteht. Hervorzuheben ist ferner, dass die Frage der Angemessenheit einer allfälligen Ausgleichsmassnahme nach Artikel 109 Absatz 4 des EWRA einer paritätisch besetzten Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden kann. Auch in einem solchen Schiedsgerichtsverfahren wäre die Erklärung des EWR-Rates zur Freizügigkeit die wesentliche Interpretationsgrundlage.

Die am 20. Dezember 1994 getroffene Lösung bezüglich des freien Personenverkehrs ist für Liechtenstein von besonderer Bedeutung. Die im Protokoll 15 EWRA vorgesehene

Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfristen wurde durch die Erklärung des EWR-Rates rechtlich weiterentwickelt. Diese für alle EWR-Partner verbindliche Erklärung des EWR-Rates anerkennt ausdrücklich das vitale Interesse Liechtensteins an der Erhaltung seiner nationalen Identität. Bei der Überprüfung der Verlängerung der Übergangsfristen ist die besondere geographische Lage Liechtensteins zu berücksichtigen. Der EWR-Rat anerkennt ausdrücklich, dass Liechtenstein eine sehr begrenzte bewohnbare Fläche ländlichen Charakters besitzt und einen ungewöhnlich hohen prozentualen Anteil an ausländischen Bewohnern und Beschäftigten aufweist. Damit werden die ursprüngliche Ausgangslage und die besonderen Rahmenbedingungen für Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs festgehalten, die bei der Anwendung der Regeln zum freien Personenverkehr in Liechtenstein zu berücksichtigen sind.

Der EWR-Rat hat zugestimmt, dass im Rahmen der in Protokoll 15 zum EWR-Abkommen vorgesehenen Überprüfung der Übergangsfristen im Bereich des Personenverkehrs jene Elemente berücksichtigt werden, welche die Regierung 1992 in ihrer Erklärung zur besonderen Lage des Landes festgehalten hat. Damit ist der Inhalt der einseitigen Erklärung Liechtensteins bezüglich des Personenverkehrs zu einer gemeinsamen Erklärung aufgewertet worden. Gemäss dieser Erklärung kann Liechtenstein Schutzmassnahmen insbesondere dann ergreifen, wenn die Zahl der Angehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder anderen EFTA-Staaten oder die Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätzen in der Wirtschaft im Vergleich zu den jeweiligen Zahlen für die in Liechtenstein ansässige Bevölkerung in aussergewöhnlichem Masse zunimmt.

Ausserdem werden die möglichen Auswirkungen aus dem späteren Beitritt Liechtensteins zum EWR berücksichtigt werden. Die Vertragsparteien des EWRA werden sich zudem im Falle von auftretenden Schwierigkeiten um eine Lösung bemühen, die es Liechtenstein erlaubt, auf Schutzmassnahmen verzichten zu können.

Mit der Erklärung des EWR-Rates im Bereich des Personenverkehrs sind die Interessen Liechtensteins auf Dauer berücksichtigt. Damit hat Liechtenstein die Möglichkeit, einer unkontrollierten Einwanderung entgegenzuwirken. Eine zusätzliche Sicherheit bietet die allgemeine Schutzklausel, die jedem Vertragsstaat das Ergreifen von Schutzmassnahmen erlaubt.

Wenn die Auswirkungen des EWRA auf Liechtenstein dargestellt werden, sind neben den Verpflichtungen, die sich daraus für das Land ergeben, auch die Rechte zu beachten, die sich die liechtensteinischen Staatsangehörigen EWR-weit erwerben. Es ist davon auszugehen, dass auch Bürgerinnen und Bürger eines kleinen Landes wie Liechtenstein grundsätzlich - und in Zukunft sicher noch vermehrt - ein starkes Interesse haben, sich als Arbeitnehmer, als selbständig Erwerbstätige oder auch als Nicht-Erwerbstätige in einem anderen europäischen Land aufhalten zu können. Mit der Teilnahme am EWR wird erreicht, dass der gemeinsame Wirtschaftsraum der EU- und EFTA-Länder den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern nach Ablauf der Übergangsfrist offen stehen wird. Sie werden als Arbeitnehmer in 17 europäischen Ländern eine Stelle annehmen oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben können und in den Genuss der sozialrechtlichen Gleichbehandlung sowie der Freizügigkeit gelangen. Junge Erwerbstätige erhalten Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten. Dies ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Liberalisierung der Ausländerpolitik wird zweifellos auch die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft stärken und damit langfristig die Beschäftigungssicherheit gewährleisten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Liechtenstein vor dem Hintergrund der im EWRA vorgesehenen Lösungen und namentlich der Erklärung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 darauf vertrauen kann, dass die für Liechtenstein notwendigen Beschränkungsmöglichkeiten im Personenverkehr auf Dauer zur Verfügung stehen. Mit dem EWRA wird zwar eine schrittweise Liberalisierung des liechtensteinischen Ausländerrechts verbunden sein, indem diskriminierende Unterscheidungen zwischen Inländern und Ausländern, namentlich im Bereich der Arbeitswelt, spätestens bis zum 1.1.1998 abzubauen sind. Aufgrund der Bestimmungen von Protokoll 15 EWRA, mit welchen Liechtenstein Sonderrechte eingeräumt worden sind, und in Verbindung mit der Erklärung des EWR-Rates können gravierende Auswirkungen dieser Liberalisierung aber verhindert werden.

## 7.21 Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

### a) Acquis

Artikel 28 EWRA gewährleistet die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Diese Freizügigkeit ist durch mehrere Verordnungen und Richtlinien konkretisiert worden. Doch auch dort, wo solche Ausführungserlasse fehlen, gilt die Freizügigkeit nach der Rechtsprechung des EuGH als ein unmittelbar anwendbares Recht.

Nach Artikel 28 Absatz 1 EWRA ist die Freizügigkeit zwischen den Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA-Staaten gewährleistet. Die auch im EWR geltende Verordnung 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft setzt die daraus resultierenden Rechte und Pflichten fest.

Der Begriff des Arbeitnehmers ist weit zu verstehen: Jeder, der nach Weisung eines andern Arbeit leistet und dafür ein Entgelt erhält, gilt als Arbeitnehmer, unabhängig vom zeitlichen Ausmass der Beschäftigung oder von der Höhe der Entschädigung.

Dem EWR-Wanderarbeiter wird beim Zugang zu einer Beschäftigung der gleiche Vorrang zuerkannt wie dem inländischen Arbeitnehmer; staatliche Auswahl-, Kontroll- und Steuerungsmechanismen bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses sind nicht erlaubt (Artikel 4 untersagt z.B. jede Form von Quotenregelung).

Der EWR-Wanderarbeiter genießt im Aufenthaltsstaat die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer und kann z.B. mit gleichem Recht Berufsschulen in Anspruch nehmen. Er kann Wohneigentum erwerben und sich Vereinen oder Organisationen, z.B. Gewerkschaften, anschliessen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter gilt auch in erster Linie das Diskriminierungsverbot. Artikel 7 der oben genannten Verordnung konkretisiert dieses Prinzip dergestalt, dass ein Wanderarbeiter bezüglich Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und berufliche Wiedereingliederung, nicht anders behandelt werden darf als der inländische

Arbeitnehmer. Da das EWRA - mit gewissen Ausnahmen etwa im Bereich der Gleichberechtigung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz - keine Harmonisierung des Arbeitsrechts vorsieht, kommen hauptsächlich innerstaatliche Regeln zur Anwendung. Die Gesetzgebung oder die gesamtarbeitsvertraglichen Vorschriften eines Landes können dabei so ausgestaltet werden, dass deren Bestimmungen auf alle Arbeitnehmer, die auf seinem Gebiet einer bezahlten Arbeit nachgehen (selbst für temporäre Arbeitsleistungen), ausgedehnt werden können.

In den Anwendungsbereich der Freizügigkeitsregeln werden auch die Familienmitglieder einbezogen. Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie unter 21 Jahren sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie, die unterstützt werden, haben, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, das Recht auf Wohnsitznahme beim Arbeitnehmer. Der Ehegatte und die Kinder haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Kinder der Wanderarbeitnehmer können unter den gleichen Bedingungen wie die einheimischen Kinder am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Voraussetzung für den Familiennachzug bildet der Nachweis des Arbeitnehmers, dass er über eine Wohnung verfügt, die den "normalen" Anforderungen des Gastlandes entspricht.

Die Richtlinie 77/486 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern schreibt bestimmte Schulungsmassnahmen für unterhaltsberechtigte Kinder von Wanderarbeitern vor. Diese Kinder haben Anspruch auf kostenlosen Einführungsunterricht, insbesondere auf die Unterweisung in der Amtssprache. Nach Möglichkeit sind diese Kinder in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde zu unterrichten.

Durch das EWRA sind die Mitgliedstaaten, für welche keine Sonderregelungen gelten, verpflichtet, die oben dargestellte Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu ermöglichen. Letztlich bedeutet dies, dass EWR-Bürger berechtigt sind, ohne Beschäftigungsbewilligung in anderen EWR-Staaten zu arbeiten.

Die Verordnung 1612/68 regelt auch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit der EU-Kommission, insbesondere für die Weiterleitung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen. 1992 wurde die Verordnung 2434/92 verabschiedet, welche die Verordnung 1612/68 abändert. Sie verbessert den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern. Sie regt an, Meldungen über Stellenangebote

und Arbeitsgesuche von gemeinschaftlichem Interesse weiterzuleiten. Auf Grundlage dieser Verordnung haben die EU-Kommission und ihre Partner am 22. Oktober 1993 beschlossen, das System EURES (European Employment Service = Europäischer Arbeitsmarktservice) einzuführen.

Neben der Vermittlungstätigkeit können über EURES ausserdem Informationen, welche EDV-mässig aufgearbeitet sind, über die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Arbeitsmarktlage in den einzelnen Ländern zur Verfügung gestellt werden. Damit können über ein national eingerichtetes EDV-Anschlussgerät sämtliche europaweit ausgeschriebenen Stellen abgefragt und Interessenten gesucht werden. Letztlich soll auch eine rasche und unbürokratische Kommunikation zwischen den nationalen Stellen ermöglicht werden.

Unter "Stellenangebote von gemeinschaftlichem Interesse" werden Stellenangebote verstanden, deren Bekanntmachung auf Gemeinschaftsebene angesichts der zu erwartenden höheren Zahl von Bewerbern und der zu erwartenden Qualität der Bewerber die Aussichten auf eine Besetzung der ausgeschriebenen Stelle verbessert. Darunter sind Stellenangebote zu verstehen z.B für Führungskräfte, Ingenieure; Stellenangebote, die bestimmte Wirtschaftszweige mit starker internationaler Ausrichtung betreffen (z.B. Tourismus, Transportwesen, Hotelgewerbe); Stellenangebote für Tätigkeiten, deren Ausübung die Kenntnis mehrerer Sprachen voraussetzt; Angebote für Stellen, die aufgrund des Mangels an verfügbaren Arbeitssuchenden nicht besetzt werden können; alle Stellenangebote, deren Bekanntmachung auf europäischer Ebene von Arbeitnehmern ausdrücklich gewünscht wird.

Artikel 28 Absatz 2 EWRA, der Artikel 48 EGV entspricht, stellt klar, dass jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf die Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen abzuschaffen ist. Zur Ausführung dieser Vorschrift hat der Rat am 15. Oktober 1968 die Richtlinie 68/360 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und für ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft erlassen.

Diese Richtlinie regelt die Formalitäten und das Verfahren bezüglich der Einreise und des Aufenthalts. Zur Aus- und Einreise genügt ein gültiger Personalausweis oder Reisepass. Auf Vorlage des Einreisedokumentes sowie einer Arbeitsbescheinigung oder An-

stellungserklärung des Arbeitgebers wird dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung zum Nachweis des Aufenthaltsrechts ausgestellt, die allerdings nur deklaratorisch wirkt. Diese Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des EWR-Staates, der sie erteilt hat. Sie hat eine Gültigkeitsdauer von mindestens 5 Jahren und muss ohne weiteres verlängert werden können. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist eine Anmeldung erforderlich (Vorlage des Passes oder des Arbeitsvertrags; wenn kein Arbeitsverhältnis eingegangen wird, ist der Nachweis über den Abschluss einer Krankenversicherung und über das Vorhandensein der nötigen finanziellen Mittel zu erbringen). Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie Abwesenheiten infolge Militärdienstes berühren die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nicht. Verlässt der Arbeitnehmer den liechtensteinischen Raum für mehr als sechs Monate, kann verlangt werden, dass er sich abmeldet. Er verliert dadurch nicht das Aufenthaltsrecht, sondern muss sich bei der Rückkehr lediglich neu anmelden. Dauert das Arbeitsverhältnis voraussichtlich weniger als ein Jahr, kann die Gültigkeitsdauer auf die mutmassliche Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt werden. Für Tätigkeiten bis zu einer Dauer von 3 Monaten, für Grenzgänger und für Saisonarbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit dem Vermerk der zuständigen Behörde des Einreiselandes besitzen, wird keine Aufenthaltserlaubnis benötigt; es kann aber verlangt werden, dass der Aufenthalt gemeldet wird. Grenzgänger im Sinne des EWR-Rechts sind Arbeitnehmer, die im Hoheitsgebiet eines EWR-Staates beschäftigt sind, ihren Wohnort aber in einem anderen EWR-Staat haben und in der Regel täglich oder mindestens einmal pro Woche dorthin zurückkehren. Die jeweilige Aufenthaltsberechtigung kann entzogen werden, wenn die genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Die liechtensteinische Begrenzungsverordnung ist den hier erwähnten Vorschriften anzupassen.

Im Falle von Beschäftigungslosigkeit ist zwischen der unfreiwilligen und der freiwilligen zu unterscheiden. Beschäftigungslosigkeit infolge unfall- und krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder unfreiwilligen Arbeitsplatzverlustes führt nicht zum Entzug der Aufenthaltserlaubnis. Lediglich deren erste Verlängerung kann auf mindestens 12 Monate befristet werden, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt länger als 12 Monate arbeitslos war. Nach Ablauf dieser Frist hat die Ausreise aus Liechtenstein zu erfolgen, wenn die betroffene Person weiterhin arbeitslos ist. Der Begriff der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit wird im EWR-Recht nicht näher definiert. Es liegen auch keine Entscheide des EuGH zu dieser Frage vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Aufenthaltsrecht des Arbeitnehmers erlischt, wenn er nicht bereit ist,

eine ihm zumutbare Arbeitsstelle anzutreten. Die Bewilligung der selbständig Erwerbstätigen und der Erbringer von Dienstleistungen kann nicht widerrufen werden, wenn eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall vorliegt. Demgegenüber kann die Bewilligung der selbständig erwerbstätigen EWR-Angehörigen widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgeben müssen. Vor einem Widerruf oder einer Nicht-Verlängerung der Bewilligung ist zu prüfen, ob die Bedingungen für ein Verbleiberecht oder für das Aufenthaltsrecht ohne Erwerbstätigkeit erfüllt sind. Die Gebühren für die Erteilung und Verlängerung dieser Aufenthaltsdokumente dürfen die Kosten für die Erstellung von Personalausweisen für Inländer nicht übersteigen.

Das Verbot der Diskriminierung in bezug auf "sonstige Arbeitsbedingungen", welches in Artikel 28 Absatz 2 EWRA enthalten ist, wird in Artikel 7 bis 9 der Verordnung 1612/68 konkretisiert. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind dem Arbeitnehmer alle Rechte, Vorteile und Möglichkeiten, die den Inländern eingeräumt werden, ebenfalls einzuräumen, soweit sie für die wirtschaftliche und soziale Integration des Arbeitnehmers im Gastland erforderlich sind. Dies gilt etwa für Vorschriften über die Besteuerung, den besonderen Kündigungsschutz für Schwerbehinderte, Fahrpreisvergünstigungen für kinderreiche Familien, Massnahmen zur sozialen Wiedereingliederung von Behinderten.

Artikel 28 Absatz 3 EWRA enthält eine Umschreibung des Inhalts der Freizügigkeit. Diese Bestimmung ist durch die Richtlinie 64/221 konkretisiert worden (Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind). Mit dieser Richtlinie wird ausgeführt, dass die in Artikel 28 Absatz 3 EWRA enthaltenen Ausnahmen, die eine Beschränkung der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erlauben, restriktiv, d.h. im Sinne einer weitgehenden Freizügigkeit, zu handhaben sind. Das Freizügigkeitsrecht einer Person kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung nur beschränkt werden, wenn das Verhalten dieser Person eine tatsächliche und wirklich gravierende Bedrohung für die Gesellschaft darstellt.

Das sogenannte Verbleiberecht der Arbeitnehmer ist in der Verordnung 1251/70 der Kommission geregelt. Sie umschreibt die Bedingungen, unter welchen ein Arbeitnehmer im Falle der Beendigung seiner Erwerbstätigkeit im Gastland verbleiben kann.

Im Gastland verbleiben können (Artikel 2 der Verordnung): Arbeitnehmer, welche in Rente gehen und die letzten zwölf Monate Rente gezahlt und seit mindestens drei Jahren sich ständig in Liechtenstein aufgehalten haben; Arbeitnehmer, welche dauernd arbeitsunfähig werden (wenn sie rentenberechtigt sind, ist keine bestimmte Aufenthaltsdauer erforderlich; wenn sie nicht rentenberechtigt sind, sind zwei Jahre Aufenthalt erforderlich.); Arbeitnehmer, welche drei Jahre in Liechtenstein gearbeitet und gewohnt haben und dann Grenzgänger in Richtung Österreich werden.

Artikel 28 Absatz 4 EWRA nimmt die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus. Auf diese Bestimmung wird in Abschnitt 7.22 näher eingegangen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Als wichtigste Auswirkung des EWRA muss die vom Acquis verlangte Gleichbehandlung der Inländer und Ausländer im ökonomischen und sozialen Bereich innert bestimmter Fristen verwirklicht werden. Die grundlegende Zielsetzung des liechtensteinischen Ausländerrechts, das ausgewogene Verhältnis zwischen Inländern und Ausländern, wird jedoch im EWR beibehalten.

- Liechtenstein kann aufgrund der im Protokoll 15 EWRA bestimmten generellen Übergangsfrist an der Bewilligungspflicht für Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer festhalten. Auch die zahlenmässigen Beschränkungen für Aufenthalter, Saisonarbeiter und Grenzgänger können während dieser Zeit beibehalten werden. Vor Ablauf der Übergangsfrist finden die im Protokoll 15 EWRA vorgesehenen Verhandlungen im Bereich des Personenverkehrs statt. Die Erklärung des EWRRates zur Freizügigkeit wird (Beschluss Nr. 1/95 des EWRRates) steckt hierzu den Rahmen ab.
- Die im Land anwesenden und (im Rahmen des Beschränkungssystems) neu zuwandernden EWR-Jahresaufhalter sind ab dem Inkrafttreten des EWRA gemäss dem Acquis zu behandeln, soweit das Abkommen nichts anderes bestimmt; das Protokoll 15 lässt (zum Teil sehr weitgehende) Abweichungen in den nachstehend genannten Fällen zu:

- Das Familiennachzugsrecht der EWR-Aufenthalter gilt ab Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein. Betreffend EWR-Saisonarbeitnehmer besteht für den Familiennachzug eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1997. Unterhaltsberechtigten Kinder von Saisonarbeitnehmern haben Anspruch auf kostenlosen Einführungsunterricht, insbesondere auf die Unterweisung in der Amtssprache. Nach Möglichkeit sind diese Kinder in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde zu unterrichten. Diese Massnahmen sind in Liechtenstein bereits eingeführt.
- Vorschriften über die Einschränkung der beruflichen Freizügigkeit (arbeitsmarktliche Restriktionen, namentlich Stellen-, Berufs- und Branchenwechselbewilligungen) sowie Bestimmungen über den Berufszugang können für alle Arbeitnehmerkategorien aufgrund der im Protokoll 15 generellen Übergangszeit beibehalten werden. Saisonbewilligungen für Saisonarbeiter, die über einen Saisonarbeitsvertrag verfügen, werden ab Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein bei ihrer Rückkehr in das Hoheitsgebiet Liechtensteins automatisch erneuert.
- Bei den Grenzgängern kann aufgrund der im Protokoll 15 bestimmten generellen Übergangsfrist an der Pflicht der täglichen Rückkehr festgehalten werden.
- Neue Beschränkungen in bezug auf Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung dürfen nicht eingeführt werden. EWR-Angehörige erhalten ab Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein bei der Zulassung Priorität gegenüber Drittländern mit Ausnahme der Schweiz (siehe diesbezüglich die Anpassung der fremdenpolizeilichen Vereinbarung mit der Schweiz).

Aufgrund der im Protokoll 15 bestimmten generellen Übergangsfrist wird Ende 1997 die demographische Situation und die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu analysieren sein. Im Rahmen der Erklärung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 kann die ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der Übergangszeit realisiert werden, wenn belegt ist, dass die Gewährung der vollen Freizügigkeit für das Land zu ernsthaften Schwierigkeiten führen würde, auf die in der Erklärung ausführlich Bezug genommen wird.

Die schrittweise Übernahme des Acquis wird u.a. Auswirkungen auf den liechtensteinischen Arbeitsmarkt haben. Liechtenstein kann zwar die arbeitsmarktlichen Restriktionen, namentlich die Stellen-, Berufs-, und Branchenwechselbewilligungen, wie oben

beschrieben, weiterführen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es im längerfristigen Interesse des Landes liegt, die heute bestehenden Restriktionen auf dem Arbeitsmarkt unvermindert beizubehalten. Nach Ansicht der Regierung ist es angezeigt, schrittweise eine gewisse Milderung der bestehenden Beschränkungen vorzunehmen, was zu einer grösseren Flexibilität des Arbeitsmarktes, zur Verstärkung des Wettbewerbs und damit zu einer Stärkung der Volkswirtschaft führen würde. Die Möglichkeit solcher Änderungen, welche Vorschriften der Begrenzungsverordnung der Regierung berühren, soll in den nächsten drei Jahren geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden. Dabei wird namentlich auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und die konjunkturelle Lage Rücksicht zu nehmen sein.

Teilweise sind Befürchtungen vorhanden, dass durch den Beitritt Liechtensteins zum EWR das Lohnniveau - nach Ablauf der Übergangszeit - sinken könnte. Die Verhältnisse in der EU und die dort bisher gemachten Erfahrungen zeigen aber, dass es zu keiner Einebnung der räumlichen Lohnunterschiede gekommen ist. Im EWR wird eine Kostensenkung im Konsumgüterbereich erwartet; deshalb müsste für die Veränderung der individuellen Wohlstandsposition jedenfalls die Entwicklung der Lebenshaltungskosten mitberücksichtigt werden. Schliesslich ist anzumerken, dass der EWR zwar die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bringt, dass es aber nicht gestattet ist, Arbeitnehmern aus andern Staaten schlechtere Arbeitsbedingungen oder Entlohnungen zuzumuten, als sie im Inland üblich sind.

Im Hinblick auf die konkreten Auswirkungen des EWRA auf die liechtensteinische Gesetzgebung stehen vor allem die fremdenpolizeilichen Vorschriften im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass das EWRA die Rechtsstellung der Ausländer, die nicht Staatsbürger eines EWR-Staates sind, grundsätzlich unberührt lässt. Für diese gelten weiterhin die aufgrund der bilateralen Abkommen mit der Schweiz anwendbaren eidgenössischen fremdenpolizeilichen Erlasse (das ANAG und die Vollzugsverordnung zum ANAG) sowie die liechtensteinische Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer.

Für die Rechtsstellung der EWR-Angehörigen in Liechtenstein sind die Vorschriften des EWRA und die für Liechtenstein getroffenen Sonderregelungen massgebend. Die liechtensteinische Begrenzungsverordnung wird mit Bezug auf die EWR-Angehörigen entsprechend anzupassen sein. Entsprechende Verordnungsentwürfe wurden von der

Regierung schon 1992 in die Vernehmlassung geschickt. Sie befinden sich derzeit in Bearbeitung beim zuständigen Ressort.

Mit Blick auf den Anspruch der ausländischen Arbeitnehmer auf soziale Gleichbehandlung mit Inländern sind das Wohnbauförderungsgesetz und das Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen betroffen. Die Vorschriften dieser Gesetze über den Bezügerkreis und die Anspruchsberechtigung sind unter Beachtung des Diskriminierungsverbots anzupassen. Anzupassen sind auch einige Bestimmungen des Gesetzes über die Dienst- und Stellenvermittlung, die ebenfalls nicht diskriminierend auszugestalten sind.

EURES ist eine technische Einrichtung, um das im EWRA festgelegte Grundrecht der Freizügigkeit der Arbeitnehmer umzusetzen. Es dient auch dazu, den Arbeitsmarkt im EWR transparenter zu gestalten. Für Liechtenstein bedeutet dies, dass ein Anschluss an das EURES-Netzwerk einzurichten ist. Zur Zeit sind aufgrund der Arbeitsmarktsituation in Liechtenstein Bestrebungen im Gange, die Bedürfnisse in der nationalen Arbeitsvermittlung zu optimieren. Dabei findet das EURES-Konzept entsprechende Berücksichtigung. Es ist davon auszugehen, dass die Verwaltung von EURES durch das bestehende Personal beim Amt für Volkswirtschaft erfolgen kann.

## **7.22 Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung**

### **a) Acquis**

Nach Artikel 28 Absatz 4 EWRA gilt die Freizügigkeit nicht für die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung. Zur öffentlichen Verwaltung in diesem Sinne gelten nach der Rechtsprechung des EuGH nur jene Stellen, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind oder auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind. Danach fallen z.B. Tätigkeiten mit handwerklichem Charakter, die Berufe des Reinigungs- und Kantinenpersonals, jene der Krankenschwestern, Lehramtsanwärter und Erzieher nicht unter die Ausnahme von der Freizügigkeit. In einem im Jahr 1991 ergangenen Urteil hat der EuGH ausführlich zur Frage Stellung bezogen, wieweit das Schulwesen unter den Vorbehalt des Artikels 48 Absatz 4 EGV fällt: "Die grundlegende pädagogische Orientierung des Unterrichts,

seine allgemeine Ausgestaltung, die Aufstellung der Grundsätze für die Notengebung und für die Erteilung von Zeugnissen dürften in dem Bereich der allgemeinen Belange des Staates angesiedelt sein. Anders verhält es sich bei der Lehrtätigkeit im schulischen Alltag, deren Kern die Unterrichtserteilung ausmacht". Der Gerichtshof kommt in der Folge zum Ergebnis, "dass die Beschäftigung eines geprüften Lehrers für das höhere Lehramt an öffentlichen Schulen keine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung i.S.d. Artikels 48 Absatz 4 EGV darstellt."

Nach der in einem "Aktionsplan" festgehaltenen Auffassung der EU-Kommission ist die Freizügigkeit in den folgenden Bereichen zu gewähren:

- Einrichtungen, die mit der Verwaltung und Erbringung kommerzieller Dienstleistungen betraut sind (Verkehrswesen, Energieversorgung, Post und Fernmeldewesen, Rundfunk und Fernsehanstalten usw.);
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- Unterricht an staatlichen Bildungsanstalten;
- zivile Forschung an staatlichen Forschungsanstalten.

Eindeutig zum hoheitlichen Verwaltungsbereich, in welchem die Freizügigkeit ausgeschlossen werden darf, gehören die folgenden Bereiche der öffentlichen Verwaltung:

- die Polizei und sonstige Ordnungskräfte;
- die Organe, welche Rechtsakte ausarbeiten, vollziehen oder anwenden bzw. überwachen;
- die Organe der Rechtspflege;
- die Steuerverwaltung;
- die Diplomatie;
- das Personal, das sich durch seine Tätigkeit Zugang zu den Geheimsachen öffentlicher Einrichtungen verschaffen kann (Architekten, Wächter, Aufseher usw.).

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die dienstrechtlichen Erlasse des Landes, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen haben auf das Gebot der Freizügigkeit Bedacht zu nehmen. Der Zugang zu Stellen dieser Einrichtungen darf nur in jenen Bereichen den Inländern vorbehalten werden, in denen es um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder um die Wahrung der allgemeinen Belange des Gemeinwesens geht. Dieser Grundsatz bringt für Liechtenstein keine Schwierigkeiten, werden doch heute schon viele Ausländer in der öffentlichen Verwaltung und vor allem im Schuldienst beschäftigt.

## 7.23 Die Freizügigkeit der selbständig Erwerbstätigen

### a) Acquis

Freizügigkeit geniessen auch selbständig Erwerbstätige, die sich in einem EFTA- oder EG-Staat niederlassen oder, ohne sich niederzulassen, grenzüberschreitend Dienstleistungen innerhalb des EWR erbringen wollen (Artikel 30 EWRA). Dasselbe gilt für Personen, die eine Dienstleistung empfangen möchten. Die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sind unmittelbar anwendbar; Private können also daraus Rechte ableiten, auch wenn die genannten Freiheitsrechte nicht durch eine Verordnung oder eine Richtlinie konkretisiert worden sind.

Die Niederlassungsfreiheit umfasst die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates, wie sie für seine eigenen Angehörigen gelten. Die Niederlassungsfreiheit bezieht sich somit auf Tätigkeiten ausserhalb von Lohn- und Gehaltsverhältnissen und ist auf dauernde Integration in die Wirtschaft des Aufnahmestaates gerichtet. Innerstaatliche Vorschriften, die allein Ausländern die Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit verunmöglichen oder erschweren, sind auf EWR-Angehörige nicht anwendbar.

Die Dienstleistungsfreiheit betrifft Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, zeitlich beschränkt und grenzüberschreitend sind. Darunter fallen insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Sie gibt dem Dienstleistenden - einschliesslich seines eigenen Personals - das Recht zur Überschreitung der Grenze, um seine Leistung in einem anderen EWR-Staat erbringen zu können, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie dieser Staat für seine Angehörigen vorschreibt.

Der freie Dienstleistungsverkehr kommt gemäss Auslegung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auch den Empfängern von Dienstleistungen (Touristen, Patienten, Geschäfts- oder Studienreisenden) zugute. Diese können sich für die Inanspruchnahme einer Dienstleistung frei in einen anderen Vertragsstaat begeben.

Zur Regelung der Einreise und des Aufenthaltes der selbständig Erwerbstätigen wurde die Richtlinie 73/148 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs erlassen. Der Niederlassungswillige erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, die olme weiteres verlängert wird. Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie Abwesenheiten infolge Militärdienstes berühren die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nicht. Leistungserbringer und -empfänger erhalten für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung eine Aufenthaltserlaubnis. Beträgt die Dauer der Dienstleistung drei Monate oder weniger, so berechtigt ein gültiges Einreisedokument zum Aufenthalt. Für den Erwerb der Aufenthaltserlaubnis hat der selbständig Erwerbstätige den Nachweis zu erbringen, dass er zu einer der genannten Personengruppen gehört. Die Familienangehörigen und sonstigen Verwandten in auf- und absteigender Linie, denen der selbständig Erwerbstätige oder sein Ehegatte Unterhalt gewährt, werden den selbständig Erwerbstätigen aufenthaltsrechtlich gleichgestellt.

Wie die Verordnung 1251/70 den Arbeitnehmern das Recht gewährt, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, so berechtigt die Richtlinie 75/34 die selbständig Erwerbstätigen, unter ähnlichen Voraussetzungen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben.

## **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die Erklärung zur Freizügigkeit und Artikel 7 von Protokoll 15 EWRA über Übergangszeiten für die Freizügigkeit gelten auch für selbständig erwerbstätige Personen. Für Einreise und Aufenthalt eines selbständig Erwerbstätigen kann an der Bewilligungspflicht - soweit eine solche besteht - festgehalten werden. Die Wohnsitznahme ausländischer selbständig Erwerbstätiger in Liechtenstein ist wie jene der Arbeitnehmer nur im Rahmen der zahlenmässigen Beschränkungen zulässig. Die fremdenpolizeilichen Schranken können also auch mit Bezug auf selbständig Erwerbstätige aufgrund der im Protokoll 15 bestimmten Übergangsfrist beibehalten werden.

Das Aufrechterhalten von fremdenpolizeilichen Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen hätte jedoch, da neue Restriktionen nicht eingeführt werden dürfen, nicht genügt, um eine Situation zu verhindern, in der selbständig Erwerbstätige nach Inkrafttreten des EWRA vom Ausland her Dienstleistungen im grossen Umfange erbringen. Eine plötzliche und ungebremste Zulassung einer grenzüberschreitenden Erwerbstätig

keit könnte zu beträchtlichen wirtschaftlichen Störungen führen; dies vor allem in jenen Bereichen, die von den ausländischen Dienstleistungserbringern als besonders attraktiv empfunden werden. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass es gelungen ist, für die Zulassung zur selbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein eine besondere Übergangsregelung auszuhandeln. Artikel 7 Abschnitt 3 des Protokolls 15 sieht vor, dass Liechtenstein nationale Bestimmungen zur Begrenzung des Zugangs zu beruflichen Tätigkeiten in bezug auf Selbständige mit Wohnsitz im Ausland bis zum 1. Januar 1997 beibehalten kann. Diese Vorschrift erlaubt es, Vorschriften, welche die Berufsausübung etwa an die Staatsbürgerschaft oder an den Inlandwohnsitz knüpfen, jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt beizubehalten. Allfällige Beschränkungen, die ausländische selbständig Erwerbstätige betreffen, die bereits Wohnsitz im Land haben, sind mit Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein zu beseitigen.

Die in Artikel 5 des Protokolls 15 enthaltene generelle (fremdenpolizeilich motivierte) Beschränkungsmöglichkeit sowie das in Artikel 7 dieses Protokolls enthaltene Recht, bestimmte beschränkende Vorschriften über die Berufsausübung beizubehalten, bieten Gewähr, dass auch im Bereich der selbständig Erwerbstätigen ein störungsfreier und für die betroffenen Wirtschaftsbranchen verkraftbarer Übergang vom heutigen System zur EWR-Ordnung vollzogen werden kann. Hervorzuheben ist, dass die Bestimmungen des erwähnten Artikel 7 nicht "reziprok" formuliert sind, sondern Liechtenstein einseitig Rechte einräumen. Dies bedeutet, dass die in dieser Vorschrift enthaltenen Beschränkungen nur für Ausländer in Liechtenstein, nicht jedoch für Liechtensteiner im Ausland gelten. Die liechtensteinischen selbständig Erwerbstätigen können sich somit ab dem Inkrafttreten des Abkommens für Liechtenstein im gesamten EWR wirtschaftlich frei entfalten.

## **7.24 Nicht erwerbstätige Personen**

### **a) Acquis**

Freizügigkeit geniessen nicht nur Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige, sondern, unter bestimmten, nachstehend beschriebenen Voraussetzungen, auch nicht erwerbstätige Personen. Zwei der drei einschlägigen Richtlinien (90/365 und 90/367), die von der EG am 28. Juni 1990 erlassen worden sind, sind Bestandteil des EWRA.

Die Richtlinie 90/365 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen gewährt diesen Personen das Recht, sich auch in einem anderen Staat niederzulassen als in jenem, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist. Die Richtlinie 90/367 über das Aufenthaltsrecht regelt die Niederlassung all jener Personen (z.B. Privatiers), die nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften das Recht auf Freizügigkeit besitzen.

Die ursprünglich dritte Richtlinie 90/366 über das Aufenthaltsrecht der Studenten wurde vom EuGH mit Urteil vom 7. Juli 1992 für nichtig erklärt, weil der Rat mit der Wahl der Rechtsgrundlage die Befugnisse des EU-Parlaments im Gesetzgebungsverfahren verletzt hatte. Das Aufenthaltsrecht der Studenten wird nun neu durch die Richtlinie 93/96 geregelt. Sie ist ebenfalls Bestandteil des EWRA.

Allen drei Richtlinien ist gemeinsam, dass das Aufenthaltsrecht der nicht erwerbstätigen Personen und ihrer Familienangehörigen nur insoweit besteht, als sie den Nachweis über genügend finanzielle Mittel für ihre Lebenshaltung und über den Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung, die sämtliche Risiken abdeckt, erbringen.

Die Richtlinie 93/96 enthält eine klarere Regelung des Aufenthaltsrechtes für Studenten. In Artikel 1 wurde ein Hinweis auf den Nichtdiskriminierungsgrundsatz hinsichtlich der Gewährleistung des Zugangs zur beruflichen Bildung sowie jene Bestimmung, wonach dem Studenten das Aufenthaltsrecht erst dann zu gewähren ist, nachdem er dort zu einer Berufsausübung zugelassen wurde, aufgenommen. Klarer formuliert wurde auch das Recht der Kinder des Studierenden auf Arbeitsaufnahme als Selbständige oder Unselbständige im Mitgliedstaat. Das Aufenthaltsrecht bleibt auf die Dauer der Ausbildung beschränkt, und der aufenthaltsberechtigten Studierende hat weder Anspruch auf Unterhaltsstipendien im Gastland noch dürfen er und seine Familie der Sozialhilfe des Gastlandes zur Last fallen.

## **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die Erklärung des EWR-Rates und das Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit finden auch auf die Freizügigkeit der nicht erwerbstätigen Personen Anwendung. Dies folgt mit Bezug auf Liechtenstein aus Artikel 5 des Protokolls, das nicht nur

von Beschränkungen für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige, sondern von Beschränkungen für Personen schlechthin spricht. Damit ist gewährleistet, dass auch die Freizügigkeit der nicht aktiven Personen den beim Personenverkehr für Liechtenstein geltenden Restriktionen unterworfen ist.

Da Artikel 5 von Protokoll 15 reziprok formuliert ist, können auch die anderen EWRStaaten allenfalls bestehende Beschränkungen der Freizügigkeit für nicht-erwerbstätige Personen (namentlich die Bewilligungspflicht für den Aufenthalt) beibehalten. Sie dürfen keine neuen Restriktionen einführen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der liechtensteinischen Studenten, im europäischen Ausland zu studieren, ist festzuhalten, dass deren Freizügigkeit bereits heute faktisch verwirklicht ist. Dies gilt zum einen mit Bezug auf die Studienmöglichkeiten in der Schweiz und in Österreich, die mit bilateralen Abmachungen geregelt sind. Dies gilt aber auch für die EU-Mitgliedsländer. Das von Liechtenstein ratifizierte ERASMUS-Abkommen basiert auf dem Gedanken, die Studentenmobilität zu fördern und zu unterstützen. Die Vertragsparteien haben sich denn auch in Artikel 8 des ERASMUS-Abkommens verpflichtet, die Freizügigkeit und den Aufenthalt der Studenten zu erleichtern. Hinzuweisen ist auch auf das Protokoll 29 zum EW-RA über die berufliche Bildung, in dem die Vertragsparteien übereingekommen sind, u.a. die Bedingungen für Studenten zu verbessern, die in einem anderen EWR-Staat als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, studieren wollen.

## **7.25 Soziale Sicherheit**

### **a) Acquis**

Das Sozialversicherungsrecht im EWR hat zwei Hauptziele:

- die Koordination der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme als eine Grundvoraussetzung des freien Personenverkehrs und
- die schrittweise Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen als Teilbereich der flankierenden Politiken.

Die beiden Bereiche lassen sich kurz wie folgt darstellen: Bekanntlich behindern unterschiedliche nationale Systeme der Sozialen Sicherheit die Freizügigkeit der Arbeitskräfte beträchtlich. Das Verlassen eines Landes kann sehr oft den Verlust von versicherungsrechtlichen Ansprüchen zur Folge haben, ohne dass dieser Verlust im neuen Wohn- und Arbeitsland durch einen entsprechenden Versicherungsschutz ausgeglichen würde.

Um diese Nachteile zu vermeiden, bestehen in der EU bereits seit 1959 zwei Verordnungen, die nach denselben Grundsätzen aufgebaut sind wie die internationalen Sozialversicherungsabkommen (Gleichbehandlung der Staatsbürger, Anrechnung von Versicherungszeiten für Karenzfristen, Leistungsberechnung nach dem pro-rata-temporis-Prinzip, Leistungsexport für bestimmte Sozialversicherungsleistungen). Die Verordnungen ersetzen weitgehend die bestehenden zwei- und mehrseitigen Sozialversicherungsabkommen zwischen den Mitgliedsländern. Im Rahmen der EWR-Verhandlungen sind diese Verordnungen in das EWRA aufgenommen worden. Ihr Geltungsbereich wurde dadurch auf die EFTA-Staaten ausgedehnt, die dem EWR beigetreten sind. Konkret handelt es sich dabei um die Verordnungen 1408/71 und 574/72 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Während die Verordnung 1408/71 im wesentlichen die materiellen Belange regelt, befasst sich die Verordnung 574/72 mit den Verfahrensbestimmungen, die zur Anwendung der erstgenannten Verordnung notwendig sind. Diese Einteilung in materielle und formelle Bestimmungen ist bei Sozialversicherungsabkommen üblich, bei denen in der Regel zwischen dem eigentlichen Abkommen und der dazugehörigen Verwaltungs- oder Durchführungsvereinbarung unterschieden wird.

Ähnlich wie die von Liechtenstein bisher abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen (mit Österreich, Italien, Deutschland und der Schweiz) sind diese Verordnungen direkt anwendbar und bedürfen eigentlich keiner Anpassung des nationalen Rechts. Allerdings kann eine solche Anpassung dann erforderlich werden, wenn die direkte Anwendung des EWR-Rechts nicht möglich ist (weil das nationale Recht sich nicht nach diesen Regeln koordinieren lässt) oder weil die direkte Anwendung zu Lösungen führen würde, die z.B. aus finanziellen Gründen nicht erwünscht wären.

Die Verordnungen schaffen grundsätzlich weder neue Leistungsansprüche noch beseitigen sie bestehende Ansprüche. Die Mitgliedstaaten sind nach wie vor autonom, ihr

Sozialversicherungsrecht selbst zu regeln, d.h. sie können zusätzliche Ansprüche schaffen und bestehende Ansprüche erweitern, aber auch einschränken.

Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Sozialen Sicherheit bestehen in der EU mehrere Richtlinien. Sie enthalten Mindestvorschriften und verpflichten die Mitgliedstaaten zu einer bestimmten Ausgestaltung ihrer nationalen Rechtslage. Die Verwirklichung der Gleichbehandlung wird schrittweise angestrebt und betrifft v.a. den Zugang zum Versicherungsschutz, teilweise auch den Leistungsbereich; die Leistungen an Hinterlassene sowie das Rentenalter sind jedoch von den Richtlinien noch nicht erfasst.

Es gibt im übrigen keine Richtlinien, die eine generelle Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialen Sicherheit (z.B. einheitliche Rentenhöhe oder einheitliche Rentenberechnung) verlangen. Seitens der EU wird betont, dass dies - mit Rücksicht auf die historisch unterschiedlich gewachsenen Systeme der einzelnen EU-Mitgliedstaaten - auch für die Zukunft nicht geplant ist.

Der sozialversicherungsrechtliche Zusatzacquis ist im Anhang 6 des Beschlusses Nr. 7/94 enthalten und betrifft die dargestellten Rechtserlasse zur Koordination der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme. Die dargestellten Richtlinien zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen haben zwischenzeitlich keine Änderung bzw. Erweiterung erfahren.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Zunächst soll hier an die grundsätzlichen Auswirkungen einer liechtensteinischen Teilnahme am Sozialversicherungsrecht des EWRA erinnert werden. Bei einer Teilnahme Liechtensteins am EWR sind im wesentlichen folgende Auswirkungen auf die liechtensteinische Sozialversicherung zu erwarten:

- Fortschritte bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen
- Teilnahme an einem multilateralen Sozialversicherungsabkommen mit 17 anderen europäischen Sozialversicherungssystemen: Liechtensteins Teilnahme an diesem

europäischen Sozialraum bewirkt eine Verbesserung der Rechtsstellung liechtensteinischer Staatsangehöriger in der Sozialversicherung jener 14 EWR-Staaten, mit denen Liechtenstein bisher noch keine Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, sowie eine Verbesserung der Rechtsstellung von Staatsangehörigen aus diesen EWR-Staaten in Liechtenstein. Dies gilt vor allem in jenen Zweigen der liechtensteinischen Sozialversicherung, welche die Gleichbehandlung von In- und Ausländern bisher noch nicht verwirklicht haben.

Wie bereits in den bisherigen Berichten und Anträgen (Nr. 46/1992 und Nr. 85/1992) im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen festgehalten, wurden durch das EWR-Sozialversicherungsrecht einige Gesetzesanpassungen erforderlich; teilweise waren diese Gesetzesanpassungen für die betroffenen Versicherungsträger mit Mehrkosten verbunden. Diese Mehrkosten werden finanziell nicht erheblich ins Gewicht fallen. Ausserdem sind die zusätzlichen Leistungen von den Versicherten und ihren Arbeitgebern mitfinanziert. Betroffen sind vor allem jene Zweige der Sozialversicherung, die in bezug auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie in bezug auf die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern noch einen gewissen Nachholbedarf haben. Dem Grundsatz, wonach Versicherte bei gleicher Beitragspflicht auch gleiche Leistungen erhalten sollen - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unabhängig von ihrem Geschlecht - würde dadurch in stärkerem Ausmass als bisher Rechnung getragen.

Bezüglich der durch die liechtensteinische Teilnahme am EWR ausgelösten Kosten im Bereich der Sozialversicherung enthalten die erwähnten Berichte und Anträge an den Landtag detaillierte Ausführungen. Durch die neuen Verordnungen 1247/92, 1248/92 und 1249/92 werden diesbezüglich weder Zusatzkosten ausgelöst noch sind nationale Gesetzesanpassungen erforderlich.

Die Verordnung 1408/71 hat nach dem Abschluss der EWR-Verhandlungen durch die Verordnungen 1247/92, 1248/92 und 1249/92 im Jahr 1992 verschiedene Änderungen erfahren. Die letztgenannte Verordnung betrifft den Bereich der Familienzulagen, sie hat keine Auswirkungen auf das diesbezügliche nationale liechtensteinische Recht. Die Verordnungen 1247/92 und 1248/92 und ihre Auswirkungen auf Liechtenstein lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Durch die Verordnung 1247/92 werden jene nationalen Leistungen der Sozialen Sicherheit näher definiert, die lediglich im jeweiligen Wohnsitzland der Versicher-

ten auszurichten sind. Die Verordnung 1247/92 enthält zu diesem Zweck einen sogenannten Anhang IIa für solche beitragsunabhängige Leistungen, die nicht der Exportpflicht unterliegen. Durch die Eintragung einer Leistung in den Anhang IIa muss diese nur bei Wohnsitz im betreffenden Staat gewährt werden. Liechtensteinischerseits sind folgende Leistungen in diesen Anhang IIa eingetragen worden:

- die Witwerbeihilfen (nach dem Gesetz über die Gewährung von Witwerbeihilfen vom 25. November 1981, LGB1. 1982 Nr. 6);
- die Blindenbeihilfen (nach dem Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen vom 17. November 1970, LGB1. 1971 Nr. 7);
- die Mutterschaftszulagen (nach dem Gesetz vom 25. November 1981 betreffend die Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGB1. 1982 Nr. 8);
- die Ergänzungszulagen und Hilflosenentschädigungen (nach dem Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 10. Dezember 1965, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 12. November 1992, LGB1. 1993 Nr. 25).

Die aufgeführten Leistungen sind z.T. bedarfsabhängig bzw. an eine bestimmte Einkommensgrenze gebunden. Allen aufgeführten Leistungen gemeinsam ist, dass sie nicht durch Beiträge der Versicherten, sondern aus Steuermitteln finanziert und nur bei Wohnsitz in Liechtenstein ausgerichtet werden. Die in der Verordnung 1408/71 vorgesehene Verpflichtung zur Gleichbehandlung bewirkt, dass die in den erwähnten liechtensteinischen Gesetzen teilweise vorgesehenen Karenzfristen gegenüber EWR-Bürgern entfallen.

- Die Verordnung 1248/92 bringt erhebliche administrative Erleichterungen bei der Rentenberechnung von internationalen Versicherungsfällen, falls ein nationales Rentenberechnungssystem bestimmten in der Verordnung 1248/92 festgelegten Kriterien genügt. Nationale Rentenberechnungsmethoden, die nachgewiesenermassen diesen Voraussetzungen genügen, wurden in den Anhang IV Teil C der Verordnung 1248/92 eingetragen. Die Rentenberechnung gemäss den liechtensteinischen Gesetzen über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge genügt diesen Voraussetzungen, was durch entsprechende Eintragung im Anhang IV Teil C der Verordnung 1248/92 einvernehmlich festgestellt worden ist.

Bezüglich Anhang VI EWRA (Soziale Sicherheit) besteht für Liechtenstein für die Verordnung 1408/71 eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1998, und zwar lediglich bezüglich der konkreten Vorschriften betreffend die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung der 2. Säule (Pensionskassenversicherung) für Ausländer (Jahresaufenthalter) aus den EWR-Staaten. Die Verordnung bestimmt diesbezüglich, dass Sozialversicherungsgelder an die Bezüger erst im Rentenalter ausbezahlt werden (Rente), während das derzeitige liechtensteinische Recht nicht die Ausbezahlung einer Rente, sondern eines Fixbetrages vorsieht, wenn der oder die Berechtigte den liechtensteinisch-schweizerischen Wirtschaftsraum verlässt.

## **7.26 Gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen**

### **a) Acquis**

Die Anerkennung der Diplome und Berufsausbildungen ist eine wichtige Voraussetzung zur Verwirklichung der Freizügigkeit im Personenverkehr sowie der Dienstleistungs- und der Niederlassungsfreiheit. Mit der gegenseitigen Anerkennung ist nicht die akademische Anerkennung von Studienzeiten, Studienabschlüssen oder sonstigen Studienleistungen im Hinblick auf die Weiterführung der Studien gemeint. Das Erfordernis dieser Anerkennung steht ausschliesslich im Zusammenhang mit den Voraussetzungen und den Bedingungen für die Berufszulassung und Berufsausübung von in Liechtenstein reglementierten Berufen. Die Frage der Anerkennung von Zeugnissen, Diplomen und anderen Qualifikationsnachweisen ist daher für die betroffenen Einzelpersonen von entsprechender Bedeutung. Das EWR-Recht kennt grundsätzlich zwei Systeme, mit denen die Anerkennung erreicht werden kann: Das System der Koordination der beruflichen Ausbildung mittels zahlreicher sektorieller Richtlinien sowie das auf zwei Allgemeinen Richtlinien basierende System der generellen Anerkennung. Die Koordinationsrichtlinien legen die Kriterien (Dauer und Typ der Ausbildung) fest, die ein Ausbildungsnachweis zu erfüllen hat. Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind die Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise aller EWR-Mitgliedstaaten wechselseitig anzuerkennen. Relevant sind aber nur Ausbildungen, die zum überwiegenden Teil in einem der EWR-Mitgliedstaaten erfolgten.

## **1. Sektorielle Richtlinien**

Sektorielle Richtlinien (Einzelrichtlinien) bestehen insbesondere für Berufe im Gesundheitswesen, für Architekten und für das Transportgewerbe sowie für Rechtsanwälte (für letztere aber nur bezüglich des Dienstleistungsverkehrs).

### ***1 a) Ärzte, Zahnärzte, Veterinäre, Apotheker***

Die sektoriellen Richtlinien regeln die Grundzüge der Ausbildung, benennen die in den einzelnen Mitgliedsländern anerkannten Abschlussdiplome und schreiben bei den Ärzten und Zahnärzten die Voraussetzungen für den Erwerb der Spezialtitel (inklusive Bezeichnung der einzelnen Titel) vor. Vorgeschrieben ist ebenfalls eine an den Erwerb des Abschlussdiplomes anschliessende zweijährige spezifische Ausbildung in Allgemeinmedizin als Voraussetzung für die ärztliche Tätigkeit im Auftrag der Sozialversicherung.

Durch die Richtlinie 93/16 wurden die bisherigen, den Beruf des Arztes betreffenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen kodifiziert. Damit wurden die beiden ursprünglichen Ärzte-Richtlinien 75/362 und 75/363 und deren Änderungen im Interesse der Rechtssicherheit und der Klarheit in der Richtlinie 93/16 zusammengefasst und neu dargestellt. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen, welche im EWRA in der ursprünglichen Version erfasst waren.

### ***1 b) Nichtakademische Ausbildung des Medizinalbereichs***

Für die Ausbildung zur Krankenschwester und zur Hebamme werden in den entsprechenden Richtlinien detailliert Umfang und Dauer der Ausbildung vorgeschrieben. Mit der Ausbildung darf erst nach Absolvierung von zehn Grundschuljahren begonnen werden.

### ***1 c) Rechtsanwälte***

Die Richtlinie 77/249 regelt die Tätigkeit der Rechtsanwälte im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs (für die Niederlassung von Rechtsanwälten ist die allgemeine Richtlinie 89/48 massgebend, siehe dazu "2. Allgemeine Richtlinien"). Sie gibt keine Bedingung für die anzuerkennenden Diplome an, sondern bestimmt, dass jeder in einem

Mitgliedstaat zugelassene Rechtsanwalt berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen zu erbringen. Davon ausgenommen sind das Verfassen von Testamenten sowie von Urkunden, die Rechte an Grundstücken schaffen oder übertragen. Für Tätigkeiten im Bereich der Rechtspflege kann verlangt werden, dass der im Ausland niedergelassene Rechtsanwalt im Einvernehmen mit einem beim entsprechenden Gericht zugelassenen Anwalt handelt. Im allgemeinen wird verlangt, dass der Rechtsanwalt die Standesregeln des Aufnahme Staates neben den ihm im Herkunftsland obliegenden Verpflichtungen einhält. Die Richtlinie legt fest, unter welchen Bezeichnungen in jedem Mitgliedstaat eine Person die beruflichen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts auszuüben berechtigt ist.

#### ***1 d) Architekten***

Für den Architektenberuf sind die Ausbildungsdauer von vier Jahren sowie die während der Ausbildung zu vermittelnden Fachgebiete in der Richtlinie 85/384 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr festgeschrieben.

#### ***1 e) Transportgewerbe***

Die Richtlinie 77/796 bezieht sich auf selbständige Tätigkeit und Arbeit im Angestelltenverhältnis. Es wird festgehalten, dass der Betrieb von einer Person geleitet werden muss, die über einschlägige fachliche, rechtliche und technische Kenntnisse verfügt und in Fragen der Sicherheit im Verkehr Bescheid weiss.

#### ***1 f) Sonstige nichtakademische Berufe***

Bei den nichtakademischen Berufen bestehen bisher keine durch EU-Recht festgelegte Ausbildungsnormen. Zahlreiche Richtlinien im Bereich von Handel, Industrie und Gewerbe sehen vor, dass für die selbständige Berufsausübung eine bestimmte Anzahl Jahre Berufspraxis in selbständiger oder leitender Stellung verlangt werden kann, wenn für die eigenen Berufsangehörigen der Berufszugang vom Nachweis praktischer oder kaufmännischer Kenntnisse abhängig gemacht wird. Andere Richtlinien begnügen sich mit

der Bestimmung, dass ausländische Staatsangehörige der Vertragsstaaten betreffend den Berufszugang gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht benachteiligt werden dürfen. Gegenwärtig wird eine Dritte Allgemeine Richtlinie vorbereitet, die sämtliche Richtlinien von Handel, Industrie und Gewerbe umfassen soll.

## **2. Allgemeine Richtlinien**

Da mit Einzelrichtlinien in absehbarer Zeit keine hinreichende Freizügigkeit zu erreichen war, entschloss sich die damalige EG, Angehörige aller Berufe, für die keine spezifischen Vorschriften bestehen, global aufgrund formaler Kriterien zuzulassen. Zu diesen formalen Kriterien gehören z.B. die Ausbildungsdauer (z.B. wenigstens dreijähriges Hochschulstudium und Hochschulabschluss) sowie weitere Bedingungen, die erfüllt sein müssen (z.B. muss aus dem Diplom hervorgehen, dass der Inhaber auch eine praktische Ausbildung absolviert hat).

Die Erste Allgemeine Richtlinie 89/48 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen, ist seit 1. Januar 1991 in Kraft. Unter diese Richtlinie fallen alle Studieneinrichtungen, für die keine sektoriellen Richtlinien bestehen und die ein Vollzeitstudium an einer Universität, Hochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau von mindestens drei Jahren oder von entsprechender Dauer in Teilzeitstudium beinhalten. Mit der Richtlinie, die auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die Ausbildung der Partnerstaaten beruht, soll die gegenseitige Zulassung der Studienabsolventen zum Arbeitsmarkt in den Vertragsstaaten sichergestellt werden. Wesentlich ist, dass jeder Staat selbst festzulegen hat, welche Ausbildungseinrichtungen auf seinem Gebiet als Institutionen im Sinne dieser Richtlinie gelten. Die Richtlinie bezieht sich auf die reglementierten Berufe, d.h. auf Berufe, bei denen die Behörden besondere Zulassungsbedingungen erlassen oder deren Titel nur Personen mit bestimmten Voraussetzungen benutzen dürfen.

Dieses Anerkennungssystem geht von der Vergleichbarkeit der Bildungsebenen aus. Bei substanziellen Unterschieden kann der Empfangsstaat zusätzliche bzw. spezifische Eignungsprüfungen oder Einführungsmaßnahmen verlangen.

Die Zweite Allgemeine Richtlinie 92/51 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise regelt Ausbildungsniveaus, die von der ersten allgemeinen Regelung nicht erfasst werden. Unter diese Richtlinie fallen Ausbildungsgänge im postsekundären Bereich und die dieser Ausbildung gleichgestellte Ausbildung sowie die Ausbildung, die einer Sekundarausbildung entspricht und gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung oder durch Berufspraxis ergänzt wird. Sie ist seit dem 24. Juli 1992 in Kraft und betrifft Ausbildungen mit einer Dauer von weniger als 3 Jahren.

Nachdem es nicht gelungen war, für alle qualifizierten Abschlüsse der Mitgliedstaaten eine einheitliche abstrakte Definition zu finden, wurde der Richtlinie 92/51 ein Anhang C beigelegt, in welchem die EWR-Mitgliedstaaten zusätzlich qualifizierte Ausbildungen einzeln aufzählen können. Anhang C regelt Ausbildungsgänge, aus denen hervorgeht, dass der Diplominhaber über die berufliche Qualifikationen verfügt, die für die Berufszulassung eines reglementierten Berufs erforderlich sind. Damit werden qualifizierte Berufe erfasst, die keine Matura voraussetzen, aber eine Gesamtausbildungsdauer von mindestens 15 Jahren aufweisen. Die in Liechtenstein geregelten Berufe des Wirtschaftsprüfers und des Treuhänders entsprechen diesen Bestimmungen. Sie wurden aus diesem Grunde in den Anhang C der Richtlinie 92/51 aufgenommen.

Generell lässt sich feststellen, dass wegen der gelegentlich nicht unbedeutenden Unterschiede zwischen den Bildungssystemen der einzelnen EU-Länder die Zusammenarbeit stark auf dem gegenseitigen Vertrauen beruhen muss. Ausgehend von formalen Kriterien (Niveau, Dauer) stützt man sich auf die Annahme, dass alle EU-Länder - soweit sie überhaupt eine spezifische Ausbildung kennen - diese gut und zweckmässig vermitteln.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Aus liechtensteinischer Sicht kann festgehalten werden, dass die Anerkennung der Diplome und Berufsausbildungen keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Die Anerkennung vieler ausländischer Berufsausbildungen wird bereits heute praktiziert. Umgekehrt werden die an der Liechtensteinischen Ingenieurschule erworbenen Diplome EWR-weit anerkannt sein. Allenfalls befürchtete negative Auswirkungen auf Liechtenstein können durch EWR-konforme Regelungen verhindert werden.

Übergangsfristen sind im Bereich der Diplome nicht erforderlich. Die notwendigen Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der selbständig Erwerbstätigen ergeben sich bereits aus Protokoll 15 zu den Übergangsfristen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Richtlinie 89/48 über die allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen bestimmte Zugangsvoraussetzungen für selbständig Erwerbstätige möglich sind. So kann in bestimmten Fällen für die Niederlassung (z.B. für Berufe im Rechtsbereich) die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer nationalen Prüfung vorgeschrieben werden.

Zum Universitätsstudium und damit zum Erwerb eines wissenschaftlichen Berufsdiploms mussten und müssen sich die jungen Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen ins Ausland, insbesondere in die beiden benachbarten Staaten Schweiz und Österreich, begeben. 70 % der liechtensteinischen Studierenden absolvieren ihre Studien an Universitäten und Hochschulen in der Schweiz, 30 % in Österreich und anderen Staaten. Die folgenden Ausführungen befassen sich deshalb einerseits mit den Berufsdiplomen, die in Liechtenstein selber erworben werden können, und andererseits mit den an ausländischen Universitäten erworbenen Berufsdiplomen.

### 1. Liechtensteinische Diplome

Hier sind insbesondere die Diplome der Liechtensteinischen Ingenieurschule betroffen. Die Ingenieurdiplome im engeren Sinn (Maschinenbau- und Bauingenieur) fallen unter die erwähnte Richtlinie 89/48. Bei den Architektur-Diplomen ergab sich in den Verhandlungen eine Schwierigkeit wegen der Teilzeitausbildung an der Liechtensteinischen Ingenieurschule, die gelöst werden konnte. Es ist anerkannt, dass die Ausbildung zum Architekten an der Liechtensteinischen Ingenieurschule die in Artikel 4 Absatz 2 der Architekten-Richtlinie vom 10. Juni 1985 festgehaltenen Bedingungen erfüllt.

Die an der Internationalen Akademie für Philosophie erworbenen Diplome fallen ebenfalls unter das Allgemeine System und bereiten deshalb keine Schwierigkeiten.

Jeder EWR-Staat legt selbst fest, welche Ausbildungseinrichtungen auf seinem Gebiet als Institutionen des "tertiären Bildungsbereichs" gelten. Mit der Schaffung des Gesetzes über Fachhochschulen, Hochschul- und Forschungsinstitute werden auch in diesem Bereich die wesentlichen Voraussetzungen bereits erfüllt.

Durch die neue Zweite Allgemeine Richtlinie 92/51 entstehen weder Zusatzkosten, noch sind nationale Gesetzesanpassungen notwendig. Hingegen ist die Richtlinie 93/16 (medizinische/paramedizinische Berufe) in das innerstaatliche Recht umzusetzen, wobei auch hier keine Zusatzkosten entstehen. Im Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz), LGB1. 1993 Nr. 19, wird neu in Artikel 49 Absatz 2 festgehalten, dass für die Erteilung der Konzession eine Weiterbildung verlangt werden kann. Die Mindestdauer ist von der Regierung auf dem Verordnungsweg zu bestimmen. Die heute geltende nationale Mindestdauer liegt z.T. über derjenigen, welche die Richtlinie vorgibt. Die Anpassung ist auf das Datum des Inkrafttretens des EWRA vorzunehmen.

## **2. Im Ausland erworbene Diplome**

Die meisten Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner absolvieren ihre Universitätsstudien in der Schweiz oder in Österreich. Daneben gibt es einige Studierende, die eine Universität in einem EU-Staat wählen. Die Anerkennung von wissenschaftlichen Berufsdiplomen im ganzen Einzugsgebiet der EU- und EFTA-EWR Staaten wird im vorliegenden Vertragswerk geregelt. Mit anderen Worten: Wer z.B. ein Arztdiplom besitzt, das an einer Universität im EWR-Einzugsgebiet ausgestellt wurde, kann diesen Beruf in Liechtenstein ausüben (unter Vorbehalt der in Protokoll 15 Artikel 7 enthaltenen Bestimmungen).

Aufgrund von Bestimmungen in den sektoriellen Richtlinien sind einige Anpassungen in der liechtensteinischen Gesundheitsgesetzgebung, insbesondere im Medizinalbereich bezüglich der Ausbildungsdauer, der praktische Ausbildung sowie bei der Ausbildung zum Spezialisten vorzunehmen.

Bei den nichtakademischen Ausbildungen im Medizinalbereich (Krankenschwester, Hebamme) kann gemäss den Bestimmungen in den sektoriellen Richtlinien mit der Ausbildung erst nach Absolvierung von 10 Grundschuljahren begonnen werden. Diese Bedingung wird in Liechtenstein schon weitgehend erfüllt.

Die Nicht-Teilnahme der Schweiz am EWR hat insofern Auswirkungen auf den Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, als ein grosser Teil der Liechtensteine-

rinnen und Liechtensteiner ihre Ausbildung in der Schweiz absolviert und dort ein Diplom oder ein Befähigungszeugnis erwirbt, das im EWR-Raum aufgrund des geschlossenen Systems der Diplomanerkennung zu keiner Berufszulassung bzw. Berufsausübung berechtigt. Die Gegenseitigkeit der Diplomanerkennung gilt nur im EWR bzw. nur zwischen der Vertragsparteien des EWRA. In den Richtlinien ist festgelegt, dass die Berufszulassung dann gewährleistet ist, wenn die mit dem Diplom bescheinigte Ausbildung zum überwiegenden Teil in einem der Mitgliedstaaten abgelegt wird.

Die Regierung hat bei den EWR-Partnern deshalb beantragt, dass für die von Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern in der Schweiz erworbenen Abschlüsse eine Regelung getroffen werde. Siehe hierzu Punkt 3.

**3. Erklärung der EWR-Mitgliedstaaten betreffend Staatsangehörige Liechtensteins, die Inhaber eines in einem Drittland erteilten Diploms sind**

In einer Erklärung im Anhang zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates betreffend Staatsangehörige Liechtensteins, die Inhaber eines in einem Drittland erteilten Diploms sind, wurde diesem Umstand Rechnung getragen. Ausgehend von den ähnlichen Situationen in Island und Luxemburg wurde auch für Liechtenstein ein gleicher Lösungsansatz gewählt. In der Erklärung verpflichten sich die EWR-Mitgliedstaaten, ihren Regierungen zu empfehlen, den Staatsangehörigen Liechtensteins, die ein unter die Richtlinien fallendes, in einem Drittland ausgestelltes und von den zuständigen Behörden Liechtensteins anerkanntes Hochschuldiplom besitzen, durch die Anerkennung dieser Diplome und in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, im Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Berufstätigkeit aufzunehmen und auszuüben. Es wurde festgehalten, dass dies vor allem für Diplome gelten soll, die an Ausbildungsinstituten erlangt wurden, an welchen sich Liechtenstein finanziell beteiligt. Diese Spezifizierung geht über die seinerzeitigen Zugeständnisse an Island und Luxemburg hinaus. In erster Linie sind damit die Ausbildungsstätten in der Schweiz gemeint. Zudem ist garantiert, dass auf Ansuchen Liechtensteins der Gemeinsame EWR-Ausschuss die Angelegenheit nochmals prüft.

Die Erklärung verpflichtet somit die EWR-Vertragstaaten nicht, die in einem Drittland erhaltenen Diplome oder Ausbildungsnachweise anzuerkennen. Damit ist ein in der Schweiz erhaltenes Diplom nicht automatisch für den EWR-Raum gültig. Ein in der

Schweiz erworbenes Diplom schafft nicht denselben Rechtsanspruch auf Anerkennung bei der Stellensuche, bei einem Ansuchen auf Bewilligung einer Geschäftsniederlassung oder bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit wie ein in einem EWR-Mitgliedstaat erworbenes Diplom. Die Erfahrungen Luxemburgs und Islands aber zeigen, dass sich kaum Probleme in der Anerkennung von europäischen Qualifikationsnachweisen ergeben haben. Zudem entsprechen die meisten Ausbildungen in der Schweiz den europäischen Standards bzw. den Anforderungen der einzelnen Richtlinien.

Aufgrund seiner besonderen Situation hat Liechtenstein der Frage der gegenseitigen Diplomanerkennung immer schon grosse Bedeutung zugemessen. So wurden die bedeutendsten Europäischen Abkommen oder Konventionen des Europarates und die UNESCO-Konvention in diesem Bereich ratifiziert<sup>5</sup>. Die Schweiz hat dieselben Konventionen ratifiziert. Diese Abkommen haben zwar ebenfalls keinen verpflichtenden Charakter, dürften aber in der Frage der Anerkennung von schweizerischen Diplomen nicht unerheblich sein.

Ein in der Schweiz erhaltener Qualifikationsnachweis wird durch einen EWR-Mitgliedstaat zweifellos dann anerkannt, wenn bilaterale Vereinbarungen zur gegenseitigen Diplomanerkennung zwischen der Schweiz und dem entsprechenden EWR-Mitgliedstaat bestehen. Dies gilt insbesondere für den deutschsprachigen Raum Europas: Am 21. Juni 1994 hat die Schweiz mit Deutschland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen unterzeichnet, dasjenige mit Österreich ist im August 1994 in Kraft getreten.

Zudem haben die Schweiz und die EU die bilateralen Verhandlungen über den freien Personenverkehr im Januar dieses Jahres eröffnet. Eine der hierfür gebildeten Arbeitsgruppen befasst sich mit der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, beruflichen Titeln und Zeugnissen. Der Ausgang dieser Verhandlungen hat damit auch für Liech-

---

<sup>5</sup> Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse von 1953  
 Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse von 1964  
 Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten von 1956  
 Europäische Konvention über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten von 1990  
 Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse von 1959

tenstein hinsichtlich der Frage der gegenseitigen Diplomanerkennung direkte Bedeutung.

In Anbetracht all dieser Aspekte geht die Regierung davon aus, dass im Fall von Problemen diese bilateral gelöst werden können. Für Arbeitnehmer aus Liechtenstein werden keine Schwierigkeiten in der Anerkennung von schweizerischen Ausbildungsnachweisen erwartet, da hier letztlich der Arbeitnehmer die zu besetzende Stelle bekommt, der - unabhängig vom Ausbildungsort - dem gewünschten Berufsbild möglichst genau entspricht.

## **7.27 Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften**

### **a) Acquis**

Die Niederlassungsfreiheit (Artikel 31 und 34 EWRA) steht nicht nur natürlichen Personen, sondern auch Gesellschaften zu. Die freie Niederlassung für Gesellschaften gehört neben der Freizügigkeit für natürliche Personen, der Dienstleistungs- und der Kapitalverkehrsfreiheit zu den Freiheiten, welche die bisherige Freihandelszone zum weitgehend integrierten Binnenmarkt ausbauen, in dem die Voraussetzungen für die Mobilität der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital hergestellt werden. Die Niederlassungsfreiheit schafft die Voraussetzung für eine nach wirtschaftlichen Kriterien bestimmte Wahl des Standortes eines Unternehmens innerhalb des EWR. Namentlich auch Klein- und Mittelbetriebe sollen dadurch angeregt werden, Standortvorteile konsequent auszunützen, wobei die Bewertung der Standorte massgeblich durch die wirtschaftliche Rahmenordnung der EWR-Staaten bestimmt wird. Von der Niederlassungsfreiheit können Unternehmen aller Wirtschaftssektoren profitieren. Im Dienstleistungssektor ist sie eine wesentliche Voraussetzung für eine umfassende Liberalisierung, da zahlreiche Dienstleistungen nur am Ort des Dienstleistungsempfängers erbracht werden können.

Die Niederlassungsfreiheit garantiert die folgenden Rechte nach Massgabe des Grundsatzes der Inländerbehandlung:

- Das Recht zur Gründung von Sekundärniederlassungen (Agenturen, rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften);

- Die Ausübung von Rechten des Privatrechts einschliesslich des Erwerbs von Eigentum und Anteilen an Gesellschaften (Artikel 124 EWRA), das Recht zur Inanspruchnahme von Krediten und staatlichen Beihilfen und zum Beitritt zu Branchenvereinigungen;
- Die Sitzverlegung, die Gründung und Verschmelzung von Unternehmen (Primärniederlassungen) oder von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften (Sekundärniederlassungen) in anderen EWR-Staaten. Das Recht auf freien Wegzug besteht für Gesellschaften nur dann, wenn sie nach dem auf sie anwendbaren Recht ihren Sitz ins Ausland verlegen dürfen, ohne dadurch ihre Existenz zu verlieren;
- Das Recht zur Leitung von Unternehmen.

Die Niederlassungsfreiheit der Unternehmen begünstigt Personengesellschaften und juristische Personen, sofern sie nach dem Recht eines EWR-Staates gegründet worden sind und ihren statutarischen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb des EWR haben (Artikel 34 EWRA). Für die Beurteilung, ob ein Erwerbszweck vorliegt, ist die tatsächliche Beteiligung am Wirtschaftsprozess massgebend. Die Gewinnmaximierung muss indessen nicht angestrebt werden, wie die ausdrückliche Erwähnung der Genossenschaft in Artikel 34 Absatz 2 EWRA zeigt.

Wird das Recht zur unbehinderten Gründung einer Sekundärniederlassung beansprucht, so ist zusätzlich das Erfordernis der Ansässigkeit zu erfüllen. Es verlangt, dass sich der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Ansprechers in einem Vertragsstaat befindet. Gesellschaften, welche nach dem Recht eines EWR-Staates gegründet wurden und bloss ihren statutarischen Sitz in einem Vertragsstaat haben, nicht jedoch die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung, können sich zum Zweck der Gründung einer Sekundärniederlassung nur dann auf die Niederlassungsfreiheit berufen, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines EWRStaates steht. Das EWRA will mithin bloss die Hindernisse zu Lasten derjenigen EWRAusländischen Gesellschaften aus dem Weg räumen, die in die Volkswirtschaft eines Vertragsstaates eingegliedert sind.

Der Begriff der Niederlassung verlangt das Bestehen einer festen Einrichtung im Aufnahmeland sowie die Dauerhaftigkeit und den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Land. Mit der Nieder-

lassung wird die vollständige Eingliederung in das Wirtschaftsgeschehen im Aufnahmestaat erreicht. Darin unterscheidet sich die Niederlassung von der Dienstleistung im Sinne des EWRA, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass zur Leistungserbringung jeweils die Landesgrenze überschritten wird und sich die wirtschaftliche Tätigkeit des Dienstleistenden nicht auf das Aufnahmeland konzentriert.

Die Niederlassungsfreiheit wird zunehmend als allgemeines Beschränkungsverbot verstanden. Artikel 31 EWRA verbietet danach nicht nur diskriminierende Vorschriften, sondern jede ungerechtfertigte Beschränkung des Niederlassungsrechts. Auch nichtdiskriminierende Massnahmen sind also daraufhin zu prüfen, ob sie aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und zur Wahrung schützenswerter Belange erforderlich sind. Somit können zugangsbeschränkende Massnahmen auch der Verhältnismässigkeitskontrolle unterworfen werden. Ausnahmen von der Niederlassungsfreiheit können vorgesehen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, also aus rein polizeilichen Gründen, gerechtfertigt sind (Artikel 33 EWRA).

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Liechtenstein gewährt gemäss heute geltendem Recht ausländischen Gesellschaften keine Niederlassungsfreiheit. Das Gewerbegesetz (GewG) verlangt ein ausgewogenes Beteiligungsverhältnis von inländischem und ausländischem Kapital (Artikel 17 Bst. a GewG) sowie den Wohnsitz der Mehrheit der Verwaltung im Inland (Artikel 17 Bst. c GewG). Unternehmer, die ihr Gewerbe nicht als juristische Person betreiben, müssen gemäss Artikel 6 Absatz 1 GewG dauernd im Lande wohnhaft sein. Bei den freien Berufen, insbesondere bei den Treuhändern, Rechtsanwälten, Ärzten, Architekten und Ingenieuren ist zudem für die Zulassung zum Beruf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erforderlich.

Die Niederlassungsfreiheit beinhaltet auch das Recht auf Erwerb von Grund und Boden für die Ausübung dieser Freiheit. Die Gesellschaften erhalten somit den Anspruch auf Erwerb von Immobilien unter gleichen Bedingungen wie inländisch beherrschte Gesellschaften.

Gemäss Artikel 7 Abschnitt 3 des Protokolls 15 EWRA können Beschränkungen mit Bezug auf selbständig Erwerbstätige, die im Ausland wohnen, bis zum 1.1.1997 beibehalten werden.

Gemäss Anhang XII EWRA (Kapitalverkehr) können die bestehenden liechtensteinischen Rechtsvorschriften in bezug auf ausländische Direktinvestitionen während der Übergangsfrist für Liechtenstein beibehalten werden. Diese Übergangsfrist wurde gegenüber 1992 um ein Jahr auf den 1.1.1997 verlängert und durch eine Überprüfung vor Ablauf der Übergangsfrist ergänzt. Der Zugang zu Grundstücken, die im Eigentum eines Unternehmens stehen und betriebsnotwendiger Bestandteil des Unternehmens sind, ist ebenfalls an die genannte Übergangsfrist bis zum 1.1.1997 (mit Überprüfung) gekoppelt, während für den übrigen Grunderwerb gemäss Beschluss des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 für Liechtenstein eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1999 mit Überprüfung vor Ablauf der Frist festgelegt wurde.

Die Massnahmen, welche gemäss der Schutzklausel von Artikel 112 ergriffen werden können, umfassen auch solche der Beschränkung von Unternehmensniederlassungen. Die Erklärung des EWR-Rates nimmt ausdrücklich Bezug auf die Erklärung der Regierung zu Artikel 112 EWRA bezüglich der Ergreifung von Massnahmen im Fall, dass ein ausserordentlicher Anstieg der Anzahl der Arbeitsplätze erfolgen würde. Damit ist der Fall beschrieben, in welchem es zu einem raschen Anstieg von Betriebsniederlassungen käme. Die Zunahme der Arbeitsplätze ist, wie die Erfahrungen zeigen, der zuverlässigste Indikator für einen effektiven Anstieg der Betriebsniederlassungen.

### **7.3 Freier Dienstleistungsverkehr**

#### **7.30 Allgemeines**

##### **a) Acquis**

Der Dienstleistungsbegriff in wirtschaftlicher Hinsicht umfasst eine Reihe verschiedenartigster Tätigkeiten, so namentlich Verkehr, Finanz-, Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungen, freie Berufe, Tourismus und anderes mehr. Im rechtlichen System des EWRA wird der freie Dienstleistungsverkehr von unterschiedlichen Bestimmungen erfasst, welche grundsätzlich die freie Grenzüberschreitung der verschiedenen

Produktionsfaktoren garantieren. So wird die Wanderung des Faktors Arbeit von den Freiheiten des Personenverkehrs, diejenige des Faktors Kapital von der Kapitalverkehrsfreiheit gewährleistet. Für Unternehmen wie Banken und Versicherungen, die ihre Dienstleistungen vorwiegend über die Errichtung von Niederlassungen in anderen Staaten erbringen, ist die Niederlassungsfreiheit von zentraler Bedeutung. Die Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Artikel 36 - 39 EWRA ist als Auffangtatbestand massgeblich für grenzüberschreitende Dienstleistungen, die ohne irgendwelchen Ortswechsel (z.B. Telekommunikation), und für solche, die ohne dauernden Ortswechsel (Anbieter reist zum Nachfrager bzw. Nachfrager reist zum Anbieter, z.B. bei medizinischer Behandlung) erbracht werden.

Zum Inhalt der Dienstleistungsfreiheit ist allgemein folgendes festzuhalten: Die Dienstleistungsfreiheit gibt den in Vertragsstaaten ansässigen Staatsangehörigen von Vertragsstaaten und den Gesellschaften im Sinne von Artikel 34 EWRA (Artikel 58 EGV) einerseits das Recht, vorübergehend Dienstleistungen zu Erwerbszwecken ohne Verlegung des Sitzes und ohne Gründung von Geschäftsniederlassungen über die Grenze von Vertragsstaaten hinweg in einem anderen Vertragsstaat unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Angehörigen des Aufnahmelandes gelten, zu erbringen (positive Dienstleistungsfreiheit). Andererseits kommt die Dienstleistungsfreiheit auch den Empfängern von Dienstleistungen zugute, indem sich die Träger des Rechts zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, welche zu Erwerbszwecken angeboten werden, ungehindert in einen anderen Vertragsstaat begeben können (negative Dienstleistungsfreiheit).

Den Begriff der Dienstleistung definiert das Abkommen (Artikel 37 EWRA) wie erwähnt nur als Auffangtatbestand. Danach werden als Dienstleistungen all diejenigen Leistungen verstanden, welche weder von den Freiheiten des Waren- und Kapital- noch des Personenverkehrs erfasst werden. Unter den Dienstleistungsbegriff fallen subsidiär auch handwerkliche, gewerbliche und industrielle Tätigkeiten unter die einschlägigen Abkommensbestimmungen. Die rechtliche Definition einer Dienstleistung im EWR lässt sich anschaulich mit vier Elementen darstellen. Danach werden die Dienstleistungen

- von einer Niederlassung im EWR aus durchgeführt,
- über eine Grenze hinweg geleistet,
- in der Regel gegen Entgelt und
- lediglich während einer beschränkten Zeitdauer erbracht.

Gemäss der Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 59 EGV (Artikel 36 EWRA) darf ein Staat ausnahmsweise besondere Anforderungen an die Tätigkeit eines Leistungserbringers stellen, der in einem andern Staat ansässig ist. Voraussetzung dafür ist, dass in dem betroffenen Bereich noch keine Rechtsvereinheitlichung stattgefunden hat. Ausserdem darf der freie Dienstleistungsverkehr bloss durch Regelungen eingeschränkt werden, die wegen des Allgemeininteresses objektiv nötig und für alle im Hoheitsgebiet des Staates tätigen Personen und Unternehmen verbindlich sind; und dies nur insoweit, als der Leistungserbringer in seinem Herkunftsland nicht bereits diesbezüglichen Regelungen unterstellt ist. Einschränkungen können sodann auf Artikel 39 EWRA abgestützt werden, welcher Artikel 32 EWRA (Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt) und Artikel 33 EWRA (ordre public) auch im Bereich der Dienstleistungsfreiheit für anwendbar erklärt. Der in Artikel 36 Absatz 1 EWRA enthaltene Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit verleiht den Privatpersonen Rechte, die diese gerichtlich geltend machen können.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Einzelnen Wirtschaftszweigen, die dem Bereich Finanzdienstleistungen zuzurechnen sind, kommt in der liechtensteinischen Volkswirtschaft erhebliche Bedeutung zu. Folgende Unternehmen bieten Finanzdienstleistungen an: die Banken und andere Finanzgesellschaften, die Kapitalanlagegesellschaften und Anlagefonds, die Vermögensverwalter und Wertpapierhändler sowie die Privatversicherungen.

Das liechtensteinische Rechtssystem ist den EWR-relevanten Rechtsgrundlagen anzupassen. Die notwendigen Rechtsänderungen und -ergänzungen sind auf das Datum des Inkrafttretens des EWR-Abkommens vorzunehmen.

Zum Teil sind Gesetzesanpassungen bereits erfolgt (Bankengesetz) oder stehen vor dem Abschluss (Anlagefondsgesetz). Zum Teil sind neue Gesetze zu schaffen (Versicherungen), wobei zur Verwirklichung des Prinzips der Heimatlandkontrolle insbesondere auch die inländischen Aufsichtsbehörden teilweise noch auszubauen sind (Aufsicht über Banken, Anlagefonds und Wertpapierhandel durch die Dienststelle für Bankenaufsicht; Versicherungsaufsicht durch das Amt für Volkswirtschaft).

Hinsichtlich der Niederlassung der vorerwähnten Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors gilt eine Übergangsfrist für Unternehmensgründungen vom Ausland her bis 1.1.1997 (mit Überprüfung). Die Dienstleistungsfreiheit gilt dennoch insofern, als Finanzdienstleistungen von den betreffenden liechtensteinischen Unternehmen ohne Einschränkungen im Ausland angeboten werden können und es umgekehrt ausländischen Unternehmen freisteht, ihre Dienstleistungen auch ohne Niederlassung in Liechtenstein anzubieten.

Betreffend die Niederlassungsfreiheit für selbständig Erwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland können gemäss Artikel 7 Abschnitt 3 des Protokolls 15 zum EWRA bestehende Beschränkungen bis zum 1.1.1997 beibehalten werden.

### **7.31 Finanzdienstleistungen**

Der Binnenmarkt im Bereich Finanzdienstleistungen zielt auf folgendes:

- Massnahmen zur Liberalisierung der Finanzmärkte (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit);
- Massnahmen zur Harmonisierung der Finanzmärkte (gleichgerichtete Mindestanforderungen für die Geschäftstätigkeit und Marktaufsicht);
- Prinzip der Heimatlandkontrolle bei gegenseitiger Anerkennung der vom Mutterland erteilten Bewilligung für die Geschäftsausübung (Einzellizenzprinzip)

### **7.310 Bankdienstleistungen**

#### **a) Acquis**

Bankdienstleistungen können im Europäischen Wirtschaftsraum entweder über eine Zweigniederlassung oder eine Tochterbank oder ohne physische Präsenz auf dem Weg des sogenannten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erbracht werden. Dementsprechend stehen im Bereich der Bankdienstleistungen von den vier Grundfreiheiten im EWRA diejenigen der Niederlassungsfreiheit (Artikel 31 EWRA) einerseits und der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 36 ff EWRA) andererseits im Mittelpunkt. Im

Hinblick auf die Schaffung des gemeinsamen Bankenmarkts wurden Banken-Richtlinien verabschiedet, welche Mindestbedingungen für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Banken, deren Eigenmittel und Rechnungslegung sowie die Zusammenarbeit der Bankenaufsichtsbehörden enthalten.

Die wichtigste Bestimmung der sogenannten Ersten Bankenrichtlinie 77/780 ist die Definition der Bank. Als "Kreditinstitut" gilt gemäss dieser Richtlinie jedes Unternehmen, welches das Zinsdifferenzgeschäft betreibt.

Grundstein für den gemeinsamen Bankenmarkt ist jedoch die sogenannte Zweite Bankenrichtlinie 89/646. Sie sieht vor, dass Bankdienstleistungen im ganzen EWR aufgrund der Einheitslizenz sowohl über Zweigniederlassungen als auch im sogenannten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr erbracht werden können. Ausserdem kann eine Bank sogenannte Finanzinstitute gründen, welche unter bestimmten Voraussetzungen - wie die volle Konsolidierung durch die Mutterbank - mit Ausnahme des Zinsdifferenzgeschäftes dieselben, in einem Anhang zur Richtlinie aufgeführten Geschäfte im EWR betreiben dürfen wie ihre Mutterbank.

Es ist nur folgerichtig, dass die Aufsicht über das gesamte "europäische Filialnetz" der Behörde am Hauptsitz der Bank obliegt. Von Bedeutung in der Zweiten Bankenrichtlinie 89/646 sind ferner Bestimmungen über das minimale Anfangskapital (5 Mio. ECU), die innere Organisation der Bank und die Beteiligungspolitik. Kreditinstitute dürfen an Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs keine qualifizierte Beteiligung halten, deren Höhe 15 Prozent ihrer Eigenmittel überschreitet. Der Gesamtbetrag solcher Beteiligungen ist auf 60 Prozent der Eigenmittel der Bank beschränkt. Die Mitgliedstaaten können für den Erwerb von Versicherungsunternehmen Ausnahmen vorsehen.

Mit den Richtlinien 89/299 und 89/647 werden den Banken Vorschriften über die Eigenmittel und über die Solvabilität vorgegeben (beide Richtlinien in Anhang IX EWRA).

Der Europäische Bankenmarkt mit Einheitslizenz kann nur funktionsfähig sein, wenn der Informationsaustausch zwischen den Bankenaufsichtsbehörden gewährleistet ist. Die Zweite Bankenrichtlinie 89/646 enthält daher eine detaillierte Regelung für die grenzüberschreitende Amtshilfe. Diese sieht namentlich vor, dass künftig die Behörde

am Hauptsitz einer Bank allein deren sämtliche rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen - nicht jedoch allfällige Tochterbanken - im ganzen EWR beaufsichtigen wird. Die Einführung dieses Prinzips der Heimatlandkontrolle wird der zuständigen Aufsichtsbehörde das Recht einräumen, selbst oder mittels Beauftragten Prüfungen vor Ort einzuführen. Rechtlich selbständige Tochterbanken von Kreditinstituten aus anderen EWR-Staaten sind hingegen der einheimischen Bankenaufsicht unterstellt, werden allerdings gewisse Meldepflichten gegenüber der Mutterbank bzw. deren Aufsichtsbehörde erfüllen müssen.

Die Zweite Bankenrichtlinie setzt für die Amtshilfe zwischen den Bankenaufsichtsbehörden klare Grenzlinien: Die weitergehenden Informationen dürfen nur für Zwecke der Bankenaufsicht verwendet werden (Spezialitätsprinzip). Zudem sind alle bei der Bankenaufsicht tätigen Personen dem Berufsgeheimnis zu unterstellen. Festzustellen ist, dass es sich bei den für die Bankenaufsicht relevanten Informationen nicht um Auskünfte über die Bankkunden, sondern um Auskünfte über die Bank handelt. Ausnahmen bestehen nur im Falle von Grosskrediten, wobei diese Fälle sehr selten sind und Personen betroffen wären, die als Kreditkunden bei der Bank aufscheinen. In keinem Fall sind jedoch Kunden der Bank betroffen, die dort Vermögen deponieren.

Gemäss den Bestimmungen der Zweiten Bankenrichtlinie 89/646 (Artikel 8 und 9) gilt für neue, rechtlich selbständige Tochtergesellschaften von Banken aus Drittländern ein Reziprozitätserfordernis auf EU-Ebene, d.h. Banken aus Drittländern können sich in der EU nur niederlassen, sofern auch Banken aus EU-Ländern im entsprechenden Drittland zugelassen werden. Diese Auflage ist im Zusammenhang mit der Einführung der für den gesamten EU-Raum gültigen Einheitslizenz zu sehen. Die Zulassung rechtlich unselbständiger Zweigniederlassungen von Drittlandbanken liegt dagegen weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen EU-Staaten, im EWR-Kontext somit auch der einzelnen EFTA-EWR-Staaten, wobei die aufsichtsrechtlichen Minimalstandards einzuhalten sind.

Die EFTA-EWR-Länder werden durch das EWRA nicht in die EU-Reziprozitätspolitik eingebunden. Es ist eine Regelung *sui generis* geschaffen worden (Anhang IX, Ziffer 15 EWRA), die den mit der Drittlandfrage verbundenen Zielkonflikt auf pragmatische Weise entschärft. Das Problem besteht darin, die grundsätzliche Verhandlungs- und Entscheidungsautonomie der Vertragsparteien hinsichtlich der Zulassung von Banken

aus Drittländern mit dem Ziel eines gemeinsamen, auf einer Einheitslizenz basierenden Finanzmarkts in Einklang zu bringen.

Das Abkommen statuiert als Grundsatz die EWR-weite Gültigkeit der in den EWRLändern erteilten Banklizenzen an Drittlandinstitute; bereits niedergelassene Drittlandbanken erhalten in jedem Fall das Recht, im gesamten EWR-Raum frei zu operieren (Grossvaterklausel). Ausnahmen vom obigen Grundsatz sind für jene Fälle vorgesehen, wo die Vertragsparteien entsprechend ihrer Verhandlungs- und Entscheidungsautonomie divergierende Politiken verfolgen.

Während die EU im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Bankenrichtlinie autonom entscheidet, haben die EFTA-EWR-Staaten ihrerseits die Möglichkeit, zum einen liberaler zu sein als die EU, zum andern die Anerkennung von EU-Lizenzen für Drittlandbanken zu verweigern, falls ihre Banken im betreffenden Drittland schlechter gestellt sind als die EU-Banken oder falls sie quantitativen Niederlassungsbeschränkungen unterworfen sind. Mit Blick auf das erklärte Ziel einer möglichst konvergenten Drittlandpolitik der Vertragsparteien sind spezifische Informations- und Konsultationsmechanismen vorgesehen.

Die Richtlinie 86/635 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (Anhang IX EWRA) enthält insbesondere Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung sowie die konsolidierte Rechnungslegung. Dabei ist zu beachten, dass in der EU grundsätzlich auch für Banken die Bewertungsgrundsätze der Vierten Richtlinie 78/660 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (Anhang XXII EWRA) gelten, welche für Aktiva Unter-, für Passiva Obergrenzen festlegt. Die Bankbilanzrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, "in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken und wegen des erforderlichen Vertrauensschutzes" eine um maximal vier Prozent niedrigere Bewertung von Forderungen und solchen Wertpapieren, die weder Finanzanlagen darstellen noch zum Handelsbestand gehören, zu gestatten. Banken, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen jedoch gleichzeitig einen Passivposten "Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken" schaffen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Richtlinie 89/117 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten mit

Sitz ausserhalb dieses Mitgliedstaates zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen (Anhang IX EWRA) zu beachten.

Der Grundsatz der Heimatlandkontrolle gilt nur für Zweigniederlassungen, nicht aber für Tochtergesellschaften. Letztere können nur auf dem Wege der konsolidierten Aufsicht von den Behörden im Sitzstaat der Mutterbank bzw. des Mutterunternehmens überwacht werden. Daher wurde die Richtlinie 83/350 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (Anhang IX EWRA) erlassen, welche auch Informationspflichten für Finanzkonglomerate umfasst, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft ohne Bankenstatus steht.

Der Bereich Banken umfasst im Rahmen des Zusatzacquis folgende neuen Richtlinien:

- Richtlinie 91/633 zur Durchführung der Richtlinie 89/299 über die Eigenmittel von Kreditinstituten
- Richtlinie 92/16 zur Änderung der Richtlinie 89/299 über die Eigenmittel von Kreditinstituten

Die Richtlinien 91/633 und 92/16 ändern die Eigenmittelvorschriften für Kreditinstitute. Die Richtlinie 91/633 besagt, dass der Fonds für allgemeine Bankrisiken auf internationaler Ebene den Basiseigenmitteln zugerechnet werden soll. Bei der Richtlinie 92/16 geht es um eine befristete Ausnahmeregelung, die bei der Umwandlung von Kreditinstituten in der Form von Genossenschaften oder Fonds in Aktiengesellschaften berechtigt, einen Teil der gesamtschuldnerischen Haftsummen als Eigenkapital einzubeziehen.

- Die erste Richtlinie (83/350) über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis beschränkte die konsolidierte Aufsicht auf Bankengruppen. Die Richtlinie 92/30 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis erstreckt den Anwendungsbereich dagegen auch auf Banken, deren Muttergesellschaft eine Finanzholdinggesellschaft ist. Die konsolidierte Aufsicht wird bei reinen Bankkonzernen durch die Aufsichtsbehörde, in der das Mutterhaus seinen Sitz hat, durchgeführt. Bei Finanzholdinggesellschaften wird die Aufsicht von der Aufsichtsbehörde, in der die Tochterbank ihren Sitz hat, ausgeübt. Bei mehreren Tochterbanken sind die Aufsichtsbehörden in dem Land zuständig, in dem zugleich

die Finanzgesellschaft und eine Tochtergesellschaft ihren Sitz haben. Ist dies nicht der Fall, einigen sich die Bankaufsichtsbehörden über die für die konsolidierte Aufsicht zuständige Behörde.

Die Vorschriften der Richtlinie sehen eine bilanzmässige Konsolidierung für alle Beteiligten ab 50 % sowie für alle anderweitig beherrschten Unternehmen vor. Auf die zusammengefassten Posten werden sodann die Regelungen der Eigenmittel- und der Solvabilitäts-Richtlinie sowie die Vorschriften der Grosskredit-Richtlinie gesamthaft angewendet.

- Gerät der wichtigste Kunde einer Bank in Zahlungsschwierigkeiten, so kann das die Bank selbst erheblich in Mitleidenschaft ziehen. Um dieses "Individualrisiko" einzudämmen, kombiniert die Richtlinie 92/121 über die Überwachung und Kontrolle der Grosskredite von Kreditinstituten die Pflicht zur Meldung von Grosskrediten mit einem Verbot, Grosskredite über eine bestimmte Grenze hinaus zu gewähren. Die Meldepflicht besteht, wenn der Wert des Kredits 10 % der Eigenmittel der Kreditinstituts erreicht oder überschreitet. An einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden darf ein Kredit von maximal 25 % der Eigenmittel des Kreditinstituts eingeräumt werden. Der aggregierte Wert sämtlicher Grosskredite eines Kreditinstituts darf 800 % seiner Eigenmittel nicht übersteigen.
- Mit der Richtlinie 94/19 über Einlagensicherungssysteme wird sichergestellt, dass im Falle der Unfähigkeit oder Unmöglichkeit einer Bank, ihre Einlagen zurückzuzahlen, alle Sparer innert kurzer Zeit zumindest einen Teil des eingesetzten Kapitals ausbezahlt erhalten. Der garantierte Betrag muss mindestens 20'000 ECU pro Einleger betragen. Geschützte Einlagen sind Spareinlagen, Depositen- und Kontokorrentforderungen sowie Forderungen, die das Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft (Wechsel, Obligationen usw.). Das System der Einlagensicherung muss nicht staatlich verordnet sein, sondern nur amtlich anerkannt sein.
- Die Richtlinie 94/7 zur Anpassung der Richtlinie 89/647 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute betreffend die technische Definition der "multilateralen Entwicklungsbanken" erweitert die Definition der "multilateralen Entwicklungsbanken" der Richtlinie 89/647 um den Europäischen Investitionsfonds, da seine Hauptmerkmale jenen der genannten multilateralen Entwicklungsbanken entsprechen.

## **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Bei der Liberalisierung der Finanzdienstleistungen im EWR ist für Liechtenstein, gegenüber der bisherigen Praxis, die Gewährung der freien Niederlassung von Banken, Versicherungen, Anlagefonds und anderen Finanzinstituten, sei es über die Filialgründung aufgrund der Einzellizenz oder über die Errichtung einer Tochtergesellschaft mit einer liechtensteinischen Konzession, die bedeutsamste Änderung. Für die notwendige Anpassung steht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1997 zur Verfügung. Vor Ablauf der Übergangsfrist erfolgt eine Überprüfung mit den EWR-Partnern. Sollte die Übergangsfrist einmal nicht mehr bestehen, sind im Bankengesetz die Voraussetzungen zu schaffen, dass in anderen EWR-Staaten niedergelassene Banken einschliesslich Drittlandbanken in Liechtenstein Sitz nehmen können.

Diese Öffnung des liechtensteinischen Bankensektors bringt den liechtensteinischen Instituten neben verstärkter Konkurrenz auf dem Heimmarkt den diskriminierungsfreien Zugang zu den europäischen Finanzplätzen und damit die Möglichkeit zur Nutzung eines grösseren Marktes. Die Konsequenzen für den Werk- und Steuerplatz Liechtenstein, die aus der Öffnung des Bankensektors resultieren, werden von der Anzahl der neuen Bankkonzessionen abhängen.

Das neue Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften ist auf Anfang des Jahres 1993 in Kraft getreten. Mit ihm wurde bereits eine weitgehende EWR-Kompatibilität der liechtensteinischen Bankengesetzgebung erreicht. Ein Punkt ist dabei noch nicht berücksichtigt worden: die Konzessionserteilung und damit verbunden die Zulassung ausländischer Institute. Hier gilt eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1997 aufgrund der Übergangsfrist für Liechtenstein bei den Direktinvestitionen (mit Überprüfung). Die Detailbestimmungen über Eigenkapital, Solvabilität und Risikoverteilung, die Gegenstand mehrerer Richtlinien sind, wurden in der Verordnung zum Bankengesetz geregelt. Bis 1.1.1997 sind auch die Rechnungslegungsvorschriften anzupassen.

Mit dem System der Heimatlandkontrolle kommen auf die Bankenaufsicht weitere Aufgaben zu. Insbesondere sind die Banken mit liechtensteinischem Hauptsitz einschliesslich deren sämtliche rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen im gesamten EWR konsolidiert zu beaufsichtigen. Ansatzweise wurde die konsolidierte Aufsicht bereits für das Geschäftsjahr 1993 verwirklicht. Im übrigen müssen Massnahmen gegen den Miss

brauch von Insiderwissen und zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche ergriffen werden. Auch dafür ist ein Aufsichtsregime einzurichten, welches ebenfalls in der Bankenaufsicht integriert wird. Die notwendigen Gesetzesanpassungen wurden bereits vorbereitet.

Da das Prinzip der Einzellizenz und Heimatlandkontrolle eine Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden bedingt, enthalten die Richtlinien für die verschiedenen Finanzdienstleistungszweige Vorgaben für die Durchführung der Amtshilfe. Die gesetzliche Regelung dafür wurde mit Artikel 36 des neuen Bankengesetzes geschaffen. Dem strikten Verbot der Verwendung von auf diese Weise erhaltenen Informationen für aufsichtsfremde Zwecke wurde dabei grösste Bedeutung beigemessen. Nach eingehender Prüfung konnte der EWR-Regelung zugestimmt werden, weil sämtliche Beteiligten an das Berufsgeheimnis gebunden sein müssen und jeder Austausch von Informationen nur für Zwecke der Banken-, Börsen- und Versicherungsaufsicht zulässig ist (Spezialitätsprinzip).

Zur Sicherung spezifischer Interessen des Finanzplatzes hat Liechtenstein betreffend die Amtshilfe eine einseitige Erklärung abgegeben. Diese betont für die Kooperation der Aufsichtsbehörden die Wichtigkeit der Prinzipien der Spezialität und des Geheimnisschutzes: Die von einer anderen nationalen Behörde erhaltenen Informationen dürfen ausschliesslich für die betreffenden Aufsichtszwecke und beispielsweise nicht etwa für Zwecke der Steuerbehörden verwendet werden. Die in den betreffenden Aufsichtsbehörden arbeitenden Personen sind dem Berufsgeheimnis zu unterstellen. Diese Auflagen sind auch in den Richtlinien vorgegeben; mit der Abgabe der betreffenden Erklärung wurde auf die Bedeutung einer eingeschränkten und vertraulichen Verwendung der ausgetauschten Informationen hingewiesen. Die EU hat ihrerseits in einer Erklärung festgehalten, der einschlägige Acquis werde dadurch nicht materiell geändert.

Für die Umsetzung des Acquis betreffend Jahresabschluss und konsolidierten Abschluss in das liechtensteinische Recht wurde eine Übergangsfrist bis 1. Januar 1997 festgelegt. Es sei hier darauf hingewiesen, dass Zweigniederlassungen liechtensteinischer Banken im EWR - wie auch Zweigniederlassungen von EWR-Banken in Liechtenstein - von der Pflicht zur separaten Rechnungslegung befreit sind (Prinzip der Heimatlandkontrolle).

Die Richtlinie 89/299 über die Eigenmittel von Kreditinstituten und die Richtlinie 89/647 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (beide Anhang IX EWRA) wurden mit der neuen Verordnung zum Bankengesetz übernommen.

Bezüglich der Richtlinie 91/633 gilt folgendes: Der Grundsatz bezüglich Eigenmittel der Banken, Finanzgesellschaften und Bankkonzernen, welche dem Bankengesetz unterstellt sind, ist in Artikel 4 des Bankengesetzes niedergelegt. Die Detailbestimmungen finden sich in Artikel 4-7 der Bankenverordnung.

Die Richtlinie 92/16 ist für Liechtenstein nicht relevant.

Bezüglich der Richtlinie 92/30 besteht kein Handlungsbedarf. Mit dem neuen Bankengesetz wurden auch Bankkonzerne erfasst. Sie sind definiert in Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes sowie in Artikel 2 der Verordnung. Die konsolidierte Aufsicht wird bereits praktiziert, auch in jenen Fällen, wo die Muttergesellschaft eine Finanzholdinggesellschaft ist. Die Vorschriften der Richtlinie 92/121 betreffend Überwachung und Kontrolle der Grosskredite sind bereits in Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes und in den Artikeln 15, 19 und 20 der Verordnung aufgenommen worden.

Bezüglich der Richtlinie 94/19 ist festzuhalten, dass gemäss Artikel 7 des Gesetzes und Artikel 18 der Verordnung die Banken für eine ausreichende Sicherung der Einlagen, insbesondere auf Sparheften sowie auf Gehalts- und Kontokorrentkonten sorgen. Diese Einlagen müssen bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.-- je Einleger abgedeckt sein. Betragsmässig entsprechen die liechtensteinischen Normen damit noch nicht ganz dem EWR-Richtwert, je nach ECU-Umrechnungskurs. Die Banken haben jedoch noch kein Einlagensicherungssystem eingeführt. Trotz EWR-adäquater Umsetzung entspricht damit die Praxis noch nicht den gesetzlichen Vorschriften.

Aufgrund der Richtlinie 94/7 ist die Bankenverordnung anzupassen. Der Europäische Investitionsfonds scheint in ihrem Anhang unter Ziffer 1 noch nicht auf.

## 7.311 Versicherungen

### a) **Acquis**

Im Bereich des Privatversicherungswesens sind drei Stufen der Liberalisierung zu unterscheiden: Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit mit gewissen Einschränkungen sowie allgemeine Dienstleistungsfreiheit mit einer einzigen, EWR-weiten Zulassung zum Geschäftsbetrieb. Von diesen drei Stufen realisierte das EWR-Abkommen von 1992 die ersten zwei; die dritte Stufe ist Gegenstand der dritten Richtliniengeneration und Bestandteil des Zusatzacquis.

#### 1. **Nichtlebens-Versicherung**

Die Richtlinie 92/49 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239 und 88/357 (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) strebt an:

- die durch die Zweite Nicht-Lebensversicherungsrichtlinie eingeführten Regeln für das Grossrisikengeschäft auf Massenrisiken zu übertragen;
- das Prinzip der Herkunftslandkontrolle auf das grenzüberschreitende Niederlassungsgeschäft auszudehnen;
- für Versicherer im Europäischen Wirtschaftsraum die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie für andere Erbringer von Finanzdienstleistungen zu schaffen.

Für die Aufnahme des Geschäfts muss eine behördliche Zulassung künftig nur noch in zwei Fällen eingeholt werden: Bei der Gründung eines Versicherungsunternehmens in einem EWR-Mitgliedstaat und bei der Ausdehnung des Geschäfts auf andere Versicherungszweige. In beiden Fällen ist die Herkunftslandbehörde zuständig.

Neu ist, dass die Zulassung der Herkunftslandbehörde künftig für die gesamte Gemeinschaft (EWR-Pass) gilt. Sie erlaubt es dem Versicherer, seine Produkte gemeinschaftsweit über Niederlassungen oder im Dienstleistungswege zu vertreiben, ohne in den jeweiligen Tätigkeitsländern erneut zugelassen werden zu müssen.

Den Mitgliedstaaten ist es künftig nicht mehr gestattet, eine vorherige aufsichtsbehördliche Genehmigung oder systematische Vorlage der Versicherungsbedingungen und -prämien zu verlangen. Sonderregeln gibt es für Pflichtversicherungen und die private Krankenversicherung.

Zuständig für die Finanzaufsicht für das gesamte EWR-Geschäft eines Versicherers ist seine Herkunftslandbehörde. Die Finanzaufsicht umfasst den Mindestgarantiefonds und die Solvabilität sowie die Bildung und Anlage der versicherungstechnischen Rückstellungen.

## **2. Lebensversicherung**

Die Richtlinie 92/96 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267 und 90/619 (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) bezweckt:

- die für das passive Dienstleistungsgeschäft durch die Zweite Lebensversicherungsrichtlinie eingeführten Regeln auf das aktive Geschäft zu übertragen;
- das Prinzip der Herkunftslandkontrolle auf das grenzüberschreitende Niederlassungsgeschäft auszudehnen;
- für Versicherer im Europäischen Binnenmarkt die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie für andere Erbringer von Finanzdienstleistungen zu schaffen.

Im Unterschied zur Nicht-Lebensversicherung darf die Herkunftslandbehörde vor Aufnahme des Versicherungsgeschäfts verlangen, dass ihr die technischen Grundlagen für die Prämienberechnung und die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgelegt werden, damit sie die langfristige Angemessenheit der Prämien und Rückstellungen prüfen kann. Eine vorherige Genehmigungspflicht für die Rechnungsgrundlagen darf dagegen nicht mehr vorgesehen werden. Gleichwohl müssen die Herkunftslandbehörden im Rahmen der Finanzaufsicht prüfen, ob die Prämien ausreichend bemessen sind, so dass der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllen und ausreichende Rückstellungen bilden kann. Dabei muss seine gesamte finanzielle Lage, also auch das Kapitalanlageergebnis, berücksichtigt werden.

Die Dritte Richtlinie Lebensversicherung schwächt die Vorschriften der Ersten Versicherungsrichtlinie zur Spartenrennung deutlich ab. Nach wie vor dürfen Versicherer allerdings nicht gleichzeitig für das Lebens- und das Nicht-Lebensversicherungsgeschäft zugelassen werden.

Die Regeln zum Versicherungsvertragsrecht der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung bleiben unverändert. Neu ist, dass den Versicherungsnehmern bei allen Verträgen, ob im Dienstleistungs- oder im Niederlassungswege abgeschlossen, ein Kündigungsrecht von 14 bis 30 Tagen nach Vertragsabschluss eingeräumt wird. Ebenso sieht die Richtlinie vor, dass die Versicherer die Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss über die wichtigsten Bestandteile des Versicherungsvertrages umfassend informieren müssen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Zur Zeit sind noch ausschliesslich in der Schweiz konzessionierte Versicherungsgesellschaften in Liechtenstein zugelassen. Mit dem Projekt "Versicherungsplatz Liechtenstein" ist beabsichtigt, ein weiteres Standbein im Finanzdienstleistungssektor aufzubauen und damit die Gründung und den Betrieb von eigenen liechtensteinischen Versicherungsgesellschaften zu fördern. Gegenwärtig befindet sich ein EWR-konformes Versicherungsaufsichtsgesetz, welches voraussichtlich im Jahre 1995 in Kraft treten soll, in Ausarbeitung. Dabei werden alle drei Richtliniengenerationen im Versicherungsbereich, also auch die Richtlinien 92/49 und 92/96, umgesetzt und eine EWRkompatible Aufsichtsgesetzgebung für Versicherungen geschaffen. Bezüglich der Dritten Richtlinie "Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)" 92/49, welche zum Zusatzacquis gehört, besteht für Liechtenstein in bezug auf die obligatorische Unfallversicherung eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996 mit Überprüfung im Jahr 1995. Für Liechtenstein wurde diese Frist festgelegt, weil die von privaten Versicherungsgesellschaften durchgeführte Obligatorische Unfallversicherung im Fürstentum Liechtenstein (OUFL) ein geschlossenes Finanzierungssystem mit vor Jahren geäuften Fonds bildet und vertragliche Bindungen zwischen dem Land und den Versicherern bestehen. Im Jahr 1995 wird die Richtlinie 92/49 auch in der Obligatorischen Unfallversicherung umgesetzt werden.

### **7.312 Anlagefonds**

#### **a) Acquis**

Mit der Richtlinie 85/611 wurden die Zulassungsbedingungen innerhalb der EU für "Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" (OGAW) harmonisiert. Gleichzeitig wurde der diskriminierungsfreie Zugang der Fonds zu allen EU-Märkten verwirklicht. Die Richtlinie regelt insbesondere den Umfang der Geschäftstätigkeit, den Schutz der Gläubiger und die Bedingungen für die Eigenmittel und die Zulassung (Konzessionierung).

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die liechtensteinische Fondsgesetzgebung aus dem Jahre 1960 (LGB1. 1961 Nr. 1) ist zu ändern. Die Regierung hat einen Entwurf für ein Gesetz und eine Verordnung ausarbeiten lassen, welcher in einer Arbeitsgruppe mit Beteiligung von Vertretern der Verbände des Finanzsektors in Beratung stand. Auch hier ist neben Änderungen des Gesetzes im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der betreffenden Unternehmen ein funktionierendes Aufsichtssystem und eine eigens zuständige Behörde zu benennen bzw. die Aufsicht ebenfalls der Bankenaufsicht zu übertragen. Der Bericht und Antrag zum Gesetz soll demnächst dem Landtag zugestellt werden. Es ist beabsichtigt, nicht nur die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für das Fondsgeschäft zu revidieren, sondern auch so weit als möglich bessere Marktbedingungen zu bieten. Mit dem EWR-Beitritt kann Liechtenstein ein interessanter Standort für Anlagefondsverwaltungen werden.

### **7.313 Börse und Wertpapierhandel**

#### **a) Acquis**

Die entsprechenden Bestimmungen sind gemäss Artikel 36 Absatz 2 EWRA im Anhang IX enthalten. Sie betreffen den Zugang zur Notierung und Verhaltensregeln.

Die Richtlinie 79/279 betreffend Koordinierung der Zulassungsbedingungen für Kapitalmarktpapiere enthält im Detail die Minimalbestimmungen. Die Richtlinie 80/390 betrifft die Koordination der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung

des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist. Die Richtlinie 89/298 bezieht sich auf die Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist. Die Richtlinie 82/121 verpflichtet die notierten Gesellschaften zu halbjährlichen Geschäftsberichten. Die Richtlinie 88/627 beschreibt die Informationspflicht für Aktionäre bei Erwerb und Veräusserung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft. Die Richtlinie 89/592 betrifft Insider-Geschäfte.

Um im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Wertpapierhandels bestehende Insolvenzrisiken zu reduzieren, enthält die Richtlinie 93/6 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten ausführliche Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung. Die Richtlinie gilt sowohl für das Wertpapiergeschäft der Kreditinstitute als auch für die der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie unterstellten Unternehmen. Es wird definiert, was als Eigenmittel gilt und welches Mindestkapital Wertpapierfirmen aufbringen müssen. Für die zu unterlegenden Eigenmittel werden nach modernen finanzmathematischen Grundsätzen die Marktrisiken berücksichtigt. Es wird verschiedenen Risikotypen (Zins-, Aktien- und Wechselkursrisiken, Abwicklungsrisiken, Fremdwährungsrisiken usw.) Rechnung getragen.

Die Richtlinie 93/22 über Wertpapierdienstleistungen definiert die Wertpapierfirma als juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig Wertpapierdienstleistungen für andere Personen erbringt. Im Anhang werden die als Wertpapierdienstleistungen geltenden Dienstleistungen aufgezählt. Die Richtlinie regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen. Erfüllt eine Wertpapierfirma die Bewilligungsvoraussetzungen, erhält sie die EWR-weite Zulassung. Die Zulassung kann auf einzelne Geschäfte beschränkt werden.

Die Richtlinie 94/18 ändert die Richtlinie 80/390 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist. Sind Titel eines Unternehmens bereits seit mindestens drei Jahren an einer Börse eines Mitgliedstaates zugelassen, so genügt gemäss Richtlinie 94/18 für die Zulassung an einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat anstelle der Veröffentlichung eines Prospekts die Veröffentlichung der wichtigsten Angaben über das Unternehmen und die zugelassenen Titel.

**b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Da Liechtenstein über keine Börse verfügt, ist nur ein Teil der Regelungen zu übernehmen. Ausserdem steht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996 für die Umsetzung derjenigen Bestimmungen zur Verfügung, welche nicht mit dem Betrieb einer Börse verbunden sind. Es sind dies alles Richtlinien, die sich an die Unternehmen direkt wenden und die nicht nur im Sitzstaat der Börse durchgesetzt werden müssen: Richtlinie 88/627 (Erwerb und Veräusserung einer bedeutenden Beteiligung), 89/298 (Prospektpublizität) und 89/592 (Insiderhandel).

Beim Insiderhandel (Richtlinie 89/592) ist bereits vor Umsetzung der Richtlinie die darin vorgesehene Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu gewährleisten. Diese Amtshilfe unterliegt dem Amtsgeheimnis, und die auf diesem Wege gewonnenen Informationen dürfen von den ausländischen Behörden nur für die Verfolgung von Insiderdelikten verwendet werden (Spezialitätsprinzip). Das Bankgeheimnis ist deshalb gewahrt. Artikel 11 der Richtlinie gilt nicht. Dies bedeutet, dass Übereinkünfte, welche von der EU mit Drittstaaten abgeschlossen werden, für die EFTA-EWR-Staaten keine Geltung haben.

Bezüglich der Richtlinie 93/6 ist festzuhalten, dass das Wertpapiergeschäft gemäss Artikel 3 Absatz 4 des Bankengesetzes und Artikel 1 der Bankenverordnung den bankrechtlichen Vorschriften unterliegt. Das Mindestverhältnis (Solvabilitätskoeffizient) zwischen den eigenen Mitteln und den risikogewichteten Aktiva ist in Artikel 5 und 6 der Verordnung sowie in ihrem Anhang definiert. Die Richtwerte der Richtlinie sind bereits berücksichtigt.

Die Richtlinie 93/22 ist bereits umgesetzt. Wertpapierfirmen unterstehen dem Bankengesetz und den entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen.

Die Richtlinie 94/18 ist für Liechtenstein nicht relevant. Unternehmen, deren Titel an der Börse eines EWR-Mitgliedstaates notiert sind oder werden, müssen sich nach den dort geltenden Rechtsgrundlagen richten.

### **7.314 Geldwäscherei**

#### **a) Acquis**

Artikel 2 der Richtlinie 91/308 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei (Anhang XI EWRA) verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die Geldwäscherei im Sinne der Legaldefinition von Artikel 1 (3. Gedankenstrich) zu verbieten. Die Umschreibung des Delikts folgt weitgehend dem Muster der UNO-Betäubungsmittelkonvention von 1988 sowie der Europaratskonvention betreffend Geldwäscherei und Einziehung. Sie erfasst die vorsätzliche Geldwäscherei, geht aber, was die Vortaten anbelangt, über den Betäubungsmittelsektor weit hinaus. Das Waschen von Geldern krimineller Herkunft ist zu verbieten.

Gemäss Artikel 6 der Richtlinie 91/308 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Kredit- und Finanzinstitute mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, indem sie diese Behörden von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäscherei sein könnten, unterrichten. Diese Formulierung ist im Sinne einer Meldepflicht des Financiers für verdächtige Transaktionen zu verstehen. Sie erfordert keine strafrechtliche Sanktionierung.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Da das liechtensteinische Strafgesetzbuch die Geldwäscherei als Straftatbestand nicht kennt, ist er neu gesetzlich zu verankern. Die Vernehmlassung zu einem entsprechenden Gesetzesentwurf ist Ende Januar 1995 abgeschlossen worden. Die Regierung wird zum Bericht und Antrag an den Landtag in den nächsten Wochen Beschluss fassen. Bereits publiziert wurde die Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes (LGB1. 1993 Nr. 6), wonach die Geldwäscherei bei Drogengeldern strafbar ist.

## **7.32 Kommunikations- und Informationsdienste**

### **7.320 Telekommunikation**

#### **a) Acquis**

Mit der Liberalisierung der Telekommunikationsdienstleistungen soll für den europäischen Benutzer ein möglichst günstiges Umfeld betreffend Entwicklung und Wettbewerb geschaffen werden.

Das Erbringen und Konsumieren von Telekommunikationsdiensten ist im EWRA selbst nicht speziell geregelt. Die allgemeinen Bestimmungen finden jedoch auch in diesem Sektor Anwendung. Es betrifft dies insbesondere die Regeln über den freien Warenverkehr, über den freien Dienstleistungsverkehr, über öffentliche Monopole und über das öffentliche Beschaffungswesen. Gestützt auf diese Grundlagen finden sich in den Anhängen II, XI, XIV und XVI sektorielle Instrumente, die Regeln für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen zum Inhalt haben.

Im grossen und ganzen verfolgt das in das EWRA übernommene Recht zwei Richtungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen: Einerseits werden alle ausschliesslichen Rechte für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten mit Ausnahme der Telefone (und dem Fernmeldenetz als Infrastruktur) aufgehoben und andererseits werden harmonisierte Bedingungen für den Zugang zum und die Nutzung vom öffentlichen Fernmeldenetz geschaffen. So liberalisiert die Richtlinie 90/388 der Kommission über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste insbesondere die Nutzung von Mietleitungen, auf denen auch Datenverkehr für Dritte und der einfache Weiterverkauf von Übermittlungskapazität erlaubt sein werden. Zudem verlangt die Richtlinie die Schaffung einer von der nationalen Fernmeldeorganisation unabhängigen Behörde zur Wahrnehmung der hoheitlich-regulatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Telekommunikation.

Auf der Seite der Harmonisierung steht die Richtlinie 90/387 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch die Einführung eines offenen Netzzugangs, Open-Network-Provision (ONP) im Vordergrund. Die Richtlinie enthält

eine Rahmenregelung, die in Spezialrichtlinien noch zu konkretisieren ist. Es geht dabei insbesondere um die Nutzung der Telefonnetze, der Mietleitungen, der Datenübermittlungsnetze und des Dienstintegrierenden Digitalen Fernmeldenetzes (ISDN). Gleichzeitig werden bestimmte Dienstleistungen definiert, die paneuropäisch unter harmonisierten Bedingungen auf den Markt kommen sollen. Als Beispiele seien die Mobiltelefone, der Funkruf und die schnurlose Digitalkommunikation erwähnt.

Gepplant ist zudem die Harmonisierung der Vorschriften betreffend den Datenschutz im Zusammenhang mit dem Angebot des Dienstintegrierenden Digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) und der Mobiltelefone. Die Frequenzharmonisierung wird durch das Erlassen bindender Richtlinien über die Zuweisung bestimmter Dienste auf bestimmte Frequenzen in allen Mitgliedstaaten verstärkt werden. Das betrifft z.B. den digitalen Kurzwellenfunk, Telefon im Flugzeug und in Hochgeschwindigkeitszügen, Informationssysteme im Verkehr oder Not- und Wehrdienst. Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr von grosser Bedeutung ist auch die geplante Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Konzessionen für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen. Harmonisierungen sollen auch im Bereich der Zugangsnummer für internationale Verbindungen beim Telefon (Nr. 00; ist in der Schweiz und in Liechtenstein bereits verwirklicht) sowie der Nummer für die Notdienste (Nr. 112; ist in der Schweiz und in Liechtenstein z.Z. durch den Störungsdienst der PTT belegt) vorgenommen werden.

Weitere Instrumente rechtlich nicht verpflichtender Natur werden zur Kenntnisnahme als Anhang in das EWRA aufgenommen, da sie für den Sektor wichtige Rahmenbedingungen anzeigen: das weitere Rechtssetzungsprogramm, die Normierungsbemühungen und Empfehlungen zur harmonisierten Einführung paneuropäischer Dienstleistungen.

Von grosser Bedeutung sind ebenfalls die Bestimmungen zum freien Güterverkehr (vgl. Kapitel 7.17 "Technische Vorschriften"), die ebenfalls eine Liberalisierung der früheren Monopole für das Anbieten von Teilnehmeranlagen mit sich bringen und gleichzeitig die Harmonisierung der technischen Anforderungen anstreben, womit die gegenseitige Anerkennung der Zulassung zum Markt verwirklicht wird. Teilnehmeranlagen sind unabdingbare Voraussetzung, um Telekommunikationsdienste in Anspruch zu nehmen.

Zu verweisen ist ferner auf das öffentliche Beschaffungswesen (vgl. Kapitel 7.63 "Öffentliches Beschaffungswesen"), das insbesondere für die PTT-Betriebe, aber auch für die öffentlichen Verwaltungen eine wichtige Rolle spielen kann. Ferner sind auch

die Förderungs-, Forschungs- und Entwicklungsprogramme im Telekommunikationsbereich von wirtschaftlichem und sozialem Gewicht. Sie sind über die flankierenden Politiken in das EWRA eingeschlossen.

Betreffend die Postdienste enthalten weder das EWRA noch seine Anhänge spezifische Regelungen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Wettbewerbsregeln ihren Einfluss auch auf die Postverwaltungen haben.

Die Richtlinie 92/44 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen ("open network") legt die spezifischen Bedingungen für den offenen Netzzugang für Mietleitungen dar. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Bedingungen für den Zugang zum Netz und für dessen Nutzung objektiv und nicht diskriminierend zu gestalten und zu veröffentlichen. Eine Harmonisierung der Bedingungen für den diskriminierungsfreien Zugang zum Netz und dessen Nutzung innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten drängt sich aufgrund der Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste auf.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt unter anderem für die Verfügbarkeit des technischen Zugangs, für Tarife, Dienstqualität, Bereitstellungszeit (Lieferfrist), Reparaturzeit sowie für die Verfügbarkeit netz- und kundenspezifischer Informationen und zwar unbeschadet der relevanten regulatorischen Datenschutzbestimmungen.

Ziel der Entschliessung des Rates 94/C 48/01 vom 7. Februar 1994 über die Grundsätze für den Universaldienst im Bereich der Telekommunikation ist die Unterstützung hinsichtlich der Verwirklichung eines Universaldienstes in einem Wettbewerbsumfeld und der schrittweisen Anpassung der Tarifstrukturen, in dem sie die wichtigsten Grundelemente eines Universaldienstes auf Gemeinschaftsebene nennt und eine Orientierung hinsichtlich der Grundsätze für die Finanzierung des Universaldienstes gibt. Dadurch soll im Telekommunikationsbereich die Liberalisierung aller öffentlichen Sprachtelefondienste gewährleistet werden.

Die Entschliessung des Rates 94/C 48/02 vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft zielt auf die Förderung der stufenweisen und kontrollierten Liberalisierung des Postmarktes und die dauerhaft garantierte Bereitstellung eines Universaldienstes, der in jedem Mitgliedstaat allen Benutzern zu vertretbaren Preisen zur Verfügung zu stellen ist.

Die mit der Entscheidung der Kommission 94/439 vom 15. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/44 beschlossene Änderung des Anhangs II zur Richtlinie 92/44 bezieht sich auf die Festlegung eines Mindestangebots an Mietleitungen mit harmonisierten technischen Merkmalen gemäss Artikel 7 der Richtlinie 92/44.

Die Entschliessung des Rates 94/C 181/01 vom 20. Juni 1994 über die Koordinierung im Bereich des Informationsaustausches zwischen Verwaltungen bezieht sich auf die Notwendigkeit einer angemessenen Koordinierung zwischen allen beteiligten Verwaltungen während der gesamten Dauer der Entwicklung und des Betriebs von Kommunikations- und Informationsaustauschsystemen.

Die Digitaltechnologie bietet das Potential wesentlicher Vorteile für die Zukunft des Fernsehens. Die potentiellen Vorteile dieser Technologie lassen sich in der Praxis jedoch nur dann voll ausschöpfen, wenn die Markteinführung harmonisch erfolgt, so dass die stufenweise und reibungslose Entwicklung des Marktes zu neuen und höherentwickelten Diensten erleichtert und nicht verzögert wird. Wesentlichste Voraussetzung für diese harmonische Marktentwicklung ist die Übernahme gemeinsamer Normen, die kurzfristig die notwendige Markttransparenz für Hersteller und Verbraucher bei der Einführung erster Digitalfernsehdienste gewährleistet. Die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich will daher den lautereren, offenen Wettbewerb gewährleisten, die Verbraucherinteressen schützen und die Möglichkeit der Piraterie auf ein Minimum begrenzen. Dieser Situation trägt die Entschliessung des Rates 94/C 181/02 vom 27. Juni 1994 zu einem Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehens Rechnung.

#### **b) Auswirkungen für Liechtenstein**

Durch die Teilnahme Liechtensteins am EWR wird eine unmittelbare Beteiligung von Staat und Wirtschaft an der Entwicklung der europäischen Telekommunikationsmärkte möglich. Aufgrund seiner traditionellen Standortvorteile einerseits und seiner geographischen Lage im Zentrum Europas andererseits eröffnen sich Liechtenstein durch die Teilnahme am EWR bedeutende wirtschaftliche Aussichten. Um dieses Marktpotential ausschöpfen zu können, hat die Regierung Ende November 1994 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Eine erste Analyse ergibt, dass für Liechtenstein zahlreiche Möglichkeiten

zur Erschliessung neuer und bedeutender Einnahmequellen und Betätigungsmöglichkeiten für Staat und Wirtschaft bestehen. Dabei ist insbesondere an den Bereich der Konzessionsvergabe an Telekommunikationsunternehmen (Lizenzvergabe), an Marktchancen im Bereich der praktischen Telematikanwendungen im Finanzdienstleistungssektor sowie an besondere Investitionsmöglichkeiten zu denken. Diese Aussichten lassen sich jedoch nur im EWR mit seinen einheitlichen Wettbewerbsbedingungen und der Garantie des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs verwirklichen.

Die Regierung wird dem Landtag in einer ersten Phase den Bericht und Antrag zu einem Rahmengesetz über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Telekommunikationsbereich unterbreiten. In einer zweiten Phase wird die Regierung alles daran setzen, dass die erwähnten Marktchancen optimal ausgeschöpft werden können.

Aufgrund der Richtlinie 92/44 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine nationale Aufsichtsbehörde zur Überwachung der hoheitlich-regulatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit den obengenannten Telekommunikationsdienstleistungen einzurichten. Des weiteren sind die entsprechenden verfahrensrechtlichen Massnahmen zur wirksamen Überwachung und Durchführung dieser Bestimmungen zu schaffen.

Die Entschliessungen des Rates 94/C 48/01, 94/C 48/02, 94/C 181/01 und 94/C 181/02 sowie die Entscheidung der Kommission 94/439 haben keine unmittelbaren Auswirkungen für Liechtenstein.

### ***Informationsdienste***

Betreffend die Informationsdienste bestehen weder im EWRA noch in seinen Anhängen spezifische Regelungen mit Ausnahme der Bestimmungen zu den horizontalen und flankierenden Politiken. Insbesondere im Programm IMPACT sind u.a. auch Massnahmen der Rechtsharmonisierung erwähnt, die sich z.B. auf Bestimmungen über den Datenschutz oder den Zugang zu elektronischen Informationsdiensten beziehen. Hauptziel des Programmes ist die Schaffung eines einheitlichen Marktes für Informationsdienstleistungen sowie die Stärkung und Förderung der Position der europäischen Dienstleistungserbringer gegenüber nicht-europäischer Konkurrenz. Des weiteren wird die Entwicklung der Informationsdienstleistungen in Regionen vorangetrieben, welche in diesem Bereich unterentwickelt sind.

### 7.33 Audiovisuelle Dienste

#### 7.330 Fernsehen

##### a) Acquis

Im Rahmen des EWR wird der audiovisuelle Sektor unter mehreren Aspekten berücksichtigt. Er ist namentlich in Artikel 36 EWRA unter den Dienstleistungen erfasst. Bis heute unterliegt lediglich der Bereich der Fernsehprogramme einer besonderen Behandlung. Für das Radio gelten die allgemeinen Regeln des EWRA. Im Bereich Fernsehen befinden sich die Rechtsinstrumente in einem unterschiedlichen Stadium:

- die Richtlinie 89/552 (sog. "Fernsehrichtlinie") ist in Kraft; sie ist Gegenstand des Acquis (Anhang X) und das grundlegende Instrument im EWR für die Fernsehprogramme;
- betreffend Förderung siehe das Programm MEDIA
- die technologische Entwicklung einer europäischen Norm für das hochauflösende Fernsehen; der Entwurf einer Richtlinie ist in der EU in Diskussion wie jener über die Abgeltung von Urheberrechten beim Satelliten- und Kabelfernsehen.

Die einschlägigen Bestimmungen des EWRA und die Fernsehrichtlinie richten sich auf eine Sicherung des Wettbewerbs und des freien grenzüberschreitenden Verkehrs von Fernsehsendungen. Ziel der Richtlinie ist es, die europäischen Normen zu harmonisieren. Sie enthält daher bestimmte Regeln im Bereich der Werbung, des Sponsoring, des Schutzes der Minderjährigen und des Rechts auf Gegendarstellung. Sie verpflichtet die Staaten, die Verbreitung und Produktion von Fernsehsendungen namentlich durch die Einführung von Quoten für Sendungen europäischen Ursprungs zu fördern. In zahlreichen Punkten ist die Richtlinie identisch mit der entsprechenden Konvention des Europarates vom 5. Mai 1989, welche Liechtenstein unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat. Gemäss Anlage zum Postvertrag (LGB1. 1993 Nr. 59), Ziffer III, wird diese Konvention provisorisch angewendet.

Die beiden Instrumente unterscheiden sich eher durch ihren Ansatzpunkt. Die Richtlinie zielt auf den „grossen europäischen Markt“ ab, während die Konvention hauptsächlich

grundrechtliche Argumente (Recht auf Information, kulturelle Vielfalt in Europa) zugrundelegt.

Die Sendeanstalten der Länder des EWR haben die minimalen Normen der Richtlinie anzuerkennen und sie können sich der Weiterverbreitung von Programmen aus anderen EWR-Ländern auf ihrem Gebiet nicht widersetzen. Für die eigenen Sender können aber strengere Normen festgelegt werden. Bei der Werbung für alkoholische Getränke können die EFTA-Länder die entsprechenden Sendeeinheiten bei der Sendung auf ihrem Gebiet "herausschneiden". Diese Ausnahmeregelung wird 1995 überprüft.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Da in Liechtenstein derzeit keine Fernsehanstalt besteht, hat die Übernahme der Fernseh-Richtlinie vorerst keine unmittelbaren Auswirkungen (vgl. auch Bericht und Antrag der Regierung Nr. 46/92 betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum).

### **7.331 Filmrecht**

#### **a) Acquis**

Es bestehen drei Richtlinien, welche die Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Berufe und den freien Dienstleistungsverkehr im Filmverleih bzw. in der Filmproduktion regeln. Zu beachten ist ausserdem die Richtlinie 63/607 zur Durchführung der Bestimmung des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens. Sie streben insgesamt einen liberalen Austausch im Personen- und Dienstleistungsverkehr an und verbieten Beschränkungen bei Einfuhr und Verleih von Filmen anderer Mitgliedstaaten.

Massgebend wird auch die Fernsehrichtlinie sein, diesbezüglich Herstellung und Verwertung von Filmen und Audiovisionswerken.

Dieser Bereich ist ebenfalls den allgemeinen Regeln des EWRA unterworfen.

## **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die Tätigkeit der selbständigen Berufe im Filmproduktionsbereich fällt unter das Gewerbegesetz. Bei den besonderen fachlichen Voraussetzungen, die von der Regierung festgesetzt werden, sind nach Inkrafttreten des EWRA die Bestimmungen der Richtlinie 63/607 massgebend (vorbehalten bleiben die im Protokoll 15 enthaltenen Bestimmungen).

## **7.34 Transportdienstleistungen**

### **a) Acquis**

Die Bestimmungen im Verkehrsbereich sind Gegenstand der Artikel 47 - 52 EWRA und von Anhang XIII. Sie haben die gegenseitige Gewährung des Marktzugangs und eine Liberalisierung der Transportdienstleistungen u.a. durch die Harmonisierung technischer Vorschriften und die Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen zum Ziel.

Der Verkehrsbereich ist systematisch dem Vertragsabschnitt über die Dienstleistungen zugeordnet. Die allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr richten sich weitgehend nach den entsprechenden Vorschriften des EG-Vertrages.

In Artikel 47 EWRA wird in Analogie zu Artikel 84 EGV der Geltungsbereich von Artikel 48 - 52 EWRA auf den Schienen- und Strassenverkehr und die Binnenschifffahrt beschränkt. Die spezifischen Bestimmungen von Anhang XIII betreffen alle Verkehrsbereiche: Landtransporte, Binnenschifffahrt und Zivilluftfahrt.

Gemäss Artikel 48 EWRA dürfen die Vorschriften der EU- und EFTA-Staaten, welche den Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschifffahrtsverkehr betreffen und welche nicht in Anhang XIII des EWRA aufgeführt sind, in ihren direkten und indirekten Auswirkungen die Verkehrsunternehmer der übrigen Vertragsstaaten nicht schlechter stellen als die inländischen Verkehrsunternehmer (Diskriminierungsverbot).

Artikel 49 EWRA sagt aus, dass staatliche Beihilfen mit dem Abkommen vereinbar sind, wenn sie den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter Leistungen des öffentlichen Dienstes entsprechen.

Artikel 50 verlangt von den Vertragsparteien, dass sie Diskriminierungen beseitigen, die darin bestehen, dass einem Verkehrsunternehmer in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachtgebühren und Beförderungsbedingungen auferlegt werden. Die zuständige Überwachungsbehörde wird mit der Untersuchung von Diskriminierungsfällen beauftragt.

Artikel 51 EWRA untersagt aber im Verkehr zwischen den Vertragsparteien Frachten und Beförderungsbedingungen, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, ausser die EFTA-Überwachungsbehörde und die EU-Kommission erteilen ihre Genehmigung dazu.

Auf eine Darstellung des Acquis in den Bereichen Eisenbahn und Schifffahrt kann hier verzichtet werden. Es wird im folgenden nur auf den Bereich Landtransporte/Strassenverkehr und Luftfahrt näher eingegangen.

### 1. Landtransporte/Strassenverkehr

Die Bestimmungen über die Landtransporte finden sich neben Artikel 47 ff EWRA im Anhang XIII sowie im Protokoll 44.

#### **Nationalitätsbestimmungen**

Jede Schlechterstellung eines Strassentransporteurs aufgrund der Nationalität ist verboten (Artikel 4 EWRA). Artikel 51 EWRA legt die Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Niederlassung zum Zwecke der selbständigen Erwerbstätigkeit fest. Staatsangehörige anderer EWR-Staaten müssen bezüglich ihrer Beteiligungen am Kapital von juristischen Personen, die einen Erwerbszweck haben, den Inländern gleichgestellt werden.

Das Gleichstellungsgebot betrifft den ganzen Bereich des Landtransports, im besonderen den Zugang zum Beruf des Strassentransporteurs und den freien Zugang zu den Verkehrsmärkten und zum Busverkehr.

### **Staatliche Beihilfen**

In der Verordnung 1191/69 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten betreffend die aus dem Begriff des öffentlichen Dienstes entstehenden Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehrs wird als primäre Verpflichtung eine ausreichende Verkehrsbedienung vorgeschrieben. Diese wird nach den Merkmalen des öffentlichen Interesses, nach der Möglichkeit, andere Verkehrsmittel einzusetzen, und nach den Beförderungsentgelten und -bedingungen beurteilt (Artikel 3).

Staatliche Beihilfen sind dementsprechend zu folgenden Zwecken zulässig: Für Massnahmen zur Koordinierung des Verkehrs; für die Abgeltung von Leistungen, die mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängen (gemeinwirtschaftliche Leistungen); für die Bedürfnisse unterentwickelter Gebiete und für eine angemessene Standortpolitik.

### **Buchführung**

Im Hinblick auf eine Einführung eines Abgeltungssystems für die Benutzung der Verkehrswege im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik wird die Einführung einer ständigen Buchführung verlangt, die für jeden Verkehrsträger ein einheitliches Verbuchungsschema vorgibt (Verkehrsstatistik). Grundlage ist die Verordnung 1108/70.

### **Zugang zum Beruf des Strassentransporteurs**

In der EG bestehen folgende Bestimmungen: Richtlinie 74/561 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr und Richtlinie 74/562 über den Zugang zum Beruf des Personenkraftunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, nach denen die Staaten die Zulassung zum Beruf des Strassentransporteurs in ihrem Recht regeln müssen.

## **Personentransporte**

Hinsichtlich des innerstaatlichen Personenverkehrs verlangt der Binnenmarkt für die EU-Staaten eine Liberalisierung im Sinne des freien Zugangs zu den Verkehrsmärkten und somit auch zum Busverkehr. Eine diesbezügliche Verordnung wurde im Dezember 1991 verabschiedet und ist auf 1993 in Kraft getreten. Diskriminierungen aufgrund der Nationalität sind verboten.

Beim grenzüberschreitenden Personenverkehr sind folgende Verordnungen anwendbar: Die Verordnung 117/66 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, die Verordnung 516/72 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Verordnungen unterstellen die verschiedenen Sparten mit Ausnahme des Gelegenheitsverkehrs einer Genehmigungspflicht. Zusammenfassend präsentiert sich die Regelung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs in der EU wie folgt:

- Gelegenheitsverkehr: Keine Genehmigungspflicht (Verordnung 117/66);
- Arbeitstransporte: Keine Genehmigungspflicht, nur Bescheinigungspflicht (Verordnung 117/66);
- Pendelverkehr: Genehmigungspflicht (Verordnung 516/72);
- Linienverkehr: Genehmigungspflicht (Verordnung 516/72).

## **Güterverkehr**

Richtlinie 85/3 regelt die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs. Die Verordnung 4060/89 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Strassen- und Binnenschiffsverkehr sieht vor, dass auf technische Kontrollen der Fahrzeuge an der Landesgrenze verzichtet wird.

Die Verordnung 4059/89 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, schreibt die Zulassung der Kabotage vor. Unter den Begriff der Kabotage (Inland- oder Binnentransporte) fallen nicht-grenzüberschreitende Transporte

durch ausländische Fahrzeuge, d.h. die Beförderung von im Inland aufgenommenen und dort wieder abzusetzenden Waren durch Fahrzeuge, die im Inland nicht immatrikuliert sind.

### **Sozialbestimmungen**

Die Sozialbestimmungen in der Verordnung 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr sehen eine Lenkzeit von 9 Stunden, zweimal pro Woche 10 Stunden, eine wöchentliche Lenkzeit von max. 56 Stunden, in zwei Wochen max. 90 Stunden, vor.

### **Zusätzliche Fragen beim Strassenverkehr**

Die Richtlinie 77/143 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger schreibt den Mitgliedstaaten vor, Lastkraftwagen, Gesellschaftswagen, Kleinbusse, Anhänger und Sattelanhänger von mehr als 3,5 t Gesamtgewicht jährlich nachzuprüfen.

Nach der Verordnung 3821/85 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr dürfen Fahrtenschreiber nur von Installateuren oder Werkstätten eingebaut oder repariert werden, die behördlich zugelassen sind.

Alle Bedingungen zur Erteilung und Verwendung der Kabotagegenehmigungen gemäss der Verordnung 3118/93 gelten für die Kabotagebeförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Werkverkehr. Genehmigungen für die Kabotagebeförderung sind somit sowohl an Unternehmen zu erteilen, die zur Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Werkverkehr befugt sind, als auch an Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs. Die Verordnung 792/94 der Kommission zur Festlegung der Einzelheiten der Anwendung der Verordnung 3118/93 auf Unternehmen, die die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Werkverkehr durchführen, stellt somit eine Konkretisierung der Verordnung 3118/93 dar.

Die Richtlinie 94/23 der Kommission zur Änderung – im Hinblick auf die Festsetzung von Mindestnormen für die Prüfung der Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen – der

Richtlinie 77/143 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger stellt einen Rechtsänderungsakt bezüglich der Richtlinie 77/143 dar. Die Änderung bezieht sich auf das technische Prüfverfahren bei Bremsanlagen durch eine Neufestsetzung von Mindestwerten für die Bremswirksamkeit.

Die Siebte Richtlinie 94/21 zur Regelung der Sommerzeit regelt das einheitliche In- und Ausserkrafttreten der Sommerzeit in den EWR-Mitgliedstaaten ab 1995.

Die Richtlinie 93/89 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten hat folgenden Inhalt: Die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen zwischen Verkehrsunternehmen aus den Mitgliedstaaten erfordert die Harmonisierung der Abgabensysteme und die Einführung gerechter Mechanismen für die Anlastung der Wegekosten an die Verkehrsunternehmer. Zu diesem Zweck sollten Mindestsätze für die in den Mitgliedstaaten derzeit geltenden Kraftfahrzeugsteuern oder für die Steuern, die möglicherweise die Kraftfahrzeugsteuern ersetzen, festgelegt werden.

Die Maut- und Benutzungsgebühren dürfen nicht mit Diskriminierungen, übermässigem Verwaltungsaufwand oder Behinderungen an den Binnengrenzen verbunden sein. Gemäss Artikel 7 lit. c der Richtlinie dürfen die Maut- und Benutzungsgebühren nur für bestimmte Strassenkategorien und Strassenbauwerke eingeführt und erhoben werden.

Angesichts der zunehmenden Probleme im Zusammenhang mit der Überlastung der Strassen, dem Umweltschutz und der Sicherheit im Strassenverkehr ist es im allgemeinen Interesse notwendig, den kombinierten Verkehr als Alternative zum Strassenverkehr vermehrt zu fördern. In der Richtlinie 92/106 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten sind Massnahmen und Anreize zu Förderung des kombinierten Güterverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Verordnung 3356/91 zur Änderung der Verordnung 4060/89 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Strassen- und Binnenschiffsverkehr sieht eine marginale Änderung im technischen Anhang der Verordnung betreffend der Kontrolle und Untersuchung der Beförderungsmittel und Dokumente vor.

Die Verordnung 3578/92 zur Änderung der Verordnung 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehr beinhaltet eine Neufassung des Artikels 3.1 Bst. e - betreffend die Gewährung von Beihilfen an die Infrastruktur zur Förderung des kombinierten Verkehrs.

Die Verordnung 3912/92 bezieht sich auf die in der Gemeinschaft durchgeführten Kontrollen im Strassen- und im Binnenschiffsverkehr von in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmittel. Die Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Verkehrsmittel aus einem Drittland einfahren, müssen weiterhin die Möglichkeit haben, alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ob für das betreffende Verkehrsmittel eine Beförderungsgenehmigung für die Fahrt in oder durch das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates vorliegt.

Die Verordnung 3916/90 über Massnahmen bei Krisen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt regelt die Ergreifung von Massnahmen bei Vorliegen von Störungen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt durch die Mitgliedstaaten. Sie setzt hierfür die entsprechenden materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen und Massnahmen fest.

Die Richtlinie 91/328 zur Änderung der Richtlinie 77/143 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ergänzt die Richtlinie 77/143 in rein technischer Hinsicht.

Die Richtlinie 91/439 über den Führerschein regelt aus Gründen der Sicherheit im Strassenverkehr und um einen Beitrag zur gemeinsamen Verkehrspolitik zu leisten, die Mindestvoraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins und beinhaltet Vorschriften zur allgemeinen Einführung von in der Richtlinie genannten Fahrzeugklassen in der Gemeinschaft.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Gurtanlegepflicht innerhalb der Gemeinschaft weichen stark voneinander ab. Es ist daher erforderlich, sie zu harmonisieren. Die Richtlinien 76/115 und 77/541 regeln lediglich die technischen Anforderungen, denen Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen genügen müssen. Die Richtlinie 91/671 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen regelt deren Benutzung und den Benutzerkreis.

Die Richtlinie 92/6 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft bestimmt die erforderlichen Voraussetzungen und Massnahmen, damit bestimmte Kraftfahrzeuge, die in der Richtlinie beschrieben werden, mit sogenannten Geschwindigkeitsbegrenzern gemeinschaftsweit ausgerüstet werden können.

Die Richtlinie 92/7 zur Änderung der Richtlinie 85/3 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale ändert die Richtlinie 85/3 bezüglich gewisser technischer Angaben in ihrem Anhang.

Die Richtlinie 92/54 zur Änderung der Richtlinie 77/143 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Bremsen) ändert die Richtlinie 77/143 hinsichtlich dem Verfahren zur Überprüfung der Bremsausrüstung von schweren Nutzfahrzeugen.

Die Richtlinie 92/55 zur Änderung der Richtlinie 77/143 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Auspuffgase) ändert die Richtlinie 77/143 hinsichtlich der Prüfkriterien für die regelmässige Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Sicherheitsstandards im Strassenverkehr in den einzelnen Mitgliedstaaten erachtet es die Kommission als notwendig, den Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Strassenverkehrssicherheit durch die Errichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank zu fördern. Die Mitgliedstaaten sind deshalb angehalten, die entsprechenden statistischen Daten zu sammeln und an die - jedoch erst noch zu errichtende - gemeinschaftliche Datenbank zu übermitteln. Dies ist Gegenstand der Entscheidung 93/704 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Strassenverkehrsunfälle

Die Verordnung 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen regelt den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen im Gebiet der Gemeinschaft. Danach müssen die Märkte zur Dienstleistungserbringung den Verkehrsunternehmen aller Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsortes offen stehen.

Die Verordnung 881/92 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten gilt für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr auf den im Gebiet der Gemeinschaft zurückgelegten Wegstrecken. Die Marktzugangsregelung beruht auf qualitativen Kriterien, denen die Güterkraftverkehrsunternehmer genügen müssen. Erfüllt der Unternehmer die in der Verordnung umschriebenen Voraussetzungen, so wird ihm die Gemeinschaftslizenz erteilt.

Die Verordnung 1839/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung 684/92 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr regelt das Mit-Sich-Führen und Verwenden von bestimmten Beförderungsdokumenten beim grenzüberschreitenden Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft.

Die Verordnung 2454/92 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, beinhaltet die Beseitigung aller Beschränkungen für Erbringer von Dienstleistungen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder weil sie in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

Die Verordnung 2944/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung 1839/92 über die Kontrolldokumente für den Pendelverkehr mit Unterbringung und den Gelegenheitsverkehr ändert die Verordnung 1839/92 hinsichtlich der technischen Ausgestaltung des Fahrtenblattes.

Die Verordnung 3118/93 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, regelt bis zur endgültigen Liberalisierung des Güterkraftverkehrsmarktes - anhand des Kontingentsprinzips - die Ausübung von Transportdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Frächter, in dem sie nicht ansässig sind (sogenannte Kabotage).

Die Verordnung 3688/92 der Kommission zur Anpassung der Verordnung 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Strassenverkehr an den technischen Fortschritt ändert

die Verordnung 3821/85 hinsichtlich der technischen Ausgestaltung und Plombierung des Kontrollgerätes.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Das Transportgewerbe findet in Liechtenstein gute Rahmenbedingungen vor. Aus diesem Grunde und wegen der Exportorientiertheit der Industrie als sehr bedeutendem Wirtschaftszweig der Volkswirtschaft ist heute schon die Bedeutung des Transportgewerbes beträchtlich. Das EWRA bringt ihm eine zusätzliche Liberalisierung und die Öffnung des Marktzugangs im gesamten EWR, freilich auch zusätzliche Konkurrenz. Wesentliche Behinderungen werden entfallen (Kontingentierungen, Kabotageverbot, Bewilligungen usw.).

Der Zugang zum Beruf des Strassentransporteurs ist in Liechtenstein durch das Gewerbegesetz geregelt. Neben den allgemeinen Voraussetzungen sind auch besondere fachliche Voraussetzungen zu erfüllen. Mit Inkrafttreten des EWRA haben sich diese nach den dort geltenden Richtlinien zu richten.

Aufgrund des Postvertrags besitzt die PTT das ausschliessliche Recht, Reisende im Kursbetrieb zu befördern. Im Hinblick auf die von Liechtenstein im EWR zu übernehmenden Verpflichtungen und der Nicht-Teilnahme der Schweiz am EWR wurde mit der Schweiz eine diesbezügliche Vereinbarung zum Postvertrag abgeschlossen.

Im Bereich Güterverkehr enthält die Richtlinie 85/3 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs gegenüber dem liechtensteinischen Recht verschiedene Abweichungen. Das liechtensteinische Strassenverkehrsgesetz war in bezug auf die Bestimmungen über Masse und Gewichte den Bestimmungen der Richtlinie 85/3 anzupassen (LGB1. 1992 Nr. 114). Die Verordnungen 4059/89 und 4060/89 werden direkt anwendbares Recht.

Im Bereich Landtransporte schreiben die liechtensteinischen Sozialbestimmungen eine tägliche Lenkzeit von maximal 9 Stunden und eine wöchentliche Lenkzeit von maximal 45 Stunden vor. Der Acquis über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr sieht eine grosszügigere Regelung vor. Die betreffende EWR-Verordnung findet mit Inkrafttreten des EWRA in Liechtenstein direkte Anwendung.

Liechtensteinische Frächter, die Inhaber einer Kabotagegenehmigung sind, müssen im Rahmen der Verordnung 3118/93 zur Kabotage in den Mitgliedstaaten zugelassen werden.

Das Gesetz über die Erhebung der Motorfahrzeugsteuer (LGB1. 1994 Nr. 78) muss bezüglich der Abstufung der Steuersätze und der möglichen Ausnahmen von der Steuerpflicht im Rahmen der Richtlinie 93/89 angepasst werden.

Aufgrund der Richtlinie 91/439 über den Führerschein muss die Verkehrszulassungsverordnung den relevanten Bestimmungen dieser Richtlinie angepasst werden. Für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht haben alle EFTA-EWR-Länder eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000 festgelegt.

Im Rahmen der anwendbaren Verordnung 3118/93 (Kabotage im Strassengütertransport) sind Liechtenstein für das Jahr 1995 33 Genehmigungen (pro rata temporis) zur Ausübung von Kabotagedienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft zugeteilt worden. Für die folgenden drei Jahre erhält Liechtenstein eine jährliche 30 %-ige Erhöhung des Genehmigungskontingents. Dies bedeutet, dass Liechtenstein für 1996 43, für 1997 56 und bis zur vollständigen Liberalisierung der Kabotage innerhalb des EWR am 1. Juli 1998 für 1998 noch einen Kontingentsanteil von 37 Genehmigungen seitens der Kommission erhält. Die Verordnung betreffend Kabotagegenehmigungen stammt aus dem Zusatzacquis und wurde für die EFTA-Staaten neu ausgehandelt. Eine vom Amt für Volkswirtschaft erteilte Genehmigung gilt für zwei Monate und bezieht sich auf ein in der Verordnung umschriebenes Transportfahrzeug. Die Genehmigung ist persönlich, d.h. sie ist nicht übertragbar, und sie verfällt bei Nichtgebrauch. Die Kabotagegenehmigung wird auf Antrag vom Amt für Volkswirtschaft ausgegeben. Das Amt für Volkswirtschaft setzt auch das Ausgabeverfahren und den Ausgabepreis für die Genehmigungen fest.

Die übrigen erwähnten Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien haben auf Liechtenstein keine unmittelbaren Auswirkungen.

## 2. Luftverkehr

Liechtenstein untersteht aufgrund des Notenaustausches vom 25.1.1950 betreffend die Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein durch schweizerische Behörden (LGB1. 1950 Nr. 9) dem schweizerischen Luftverkehrsrecht. Liechtenstein hat eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000 mit Überprüfung im Jahr 1999 erhalten. In diesem Zusammenhang ist auf die bilateralen Verhandlungen der Schweiz mit der EU hinzuweisen.

## 7.4 Freier Kapitalverkehr

### 7.40 Allgemeines

#### a) **Acquis**

Der freie Kapitalverkehr zählt zu den im EWRA verankerten Grundfreiheiten (Artikel 40 ff EWRA). Die Freiheit des Kapitalverkehrs für Finanz- und Sachkapital bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse auf allen Gebieten, ganz besonders jedoch im Finanzsektor. Die Vertragsbestimmungen implizieren nicht nur ein Verbot direkter devisenrechtlicher Beschränkungen; untersagt sind auch sonstige indirekte Kapitalverkehrshindernisse, denn die Vertragsparteien müssen grundsätzlich alle kapitalverkehrsrelevanten Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Anlageorts aufheben (Artikel 40 EWRA, Anhang XII). Dieses Diskriminierungsverbot gilt für Direktinvestitionen, bzw. Firmengründungen, -beteiligungen und -übernahmen, ebenso wie für den Grundstückerwerb, die Regelungen betreffend Wertschriftenemission und -zulassung oder die steuerliche Behandlung von Wertschriftentransaktionen. Liquiditäts- und Anlagevorschriften im Rahmen der Finanzmarktaufsicht sind zulässig, soweit sie den einschlägigen EWR-Regeln entsprechen bzw. objektiv begründet werden können.

Neben dem freien Grundverkehr ist die Beteiligung an und die Uebernahme von Unternehmen ein wichtiger Aspekt des Kapitalverkehrs. Die Vierte Richtlinie über den Kapi-

talverkehr regelt ferner die Liberalisierung der Übernahme, der kapitalmässigen Beherrschung und der Neugründung von Unternehmen.

Weder die indirekten noch die direkten Steuern sind Gegenstand des EWRA. Der steuerrechtliche Acquis der EU wird deshalb nicht übernommen. Das gilt für die Richtlinien zur Harmonisierung der indirekten Steuern (insbesondere der Mehrwertsteuersysteme) und auch der direkten Steuern (Lizenzgebühren und Holdingsteuern). Auch die Steueramtshilfe ist nicht Teil des Acquis.

Im Verhältnis zu Drittländern sieht das Abkommen kein gemeinsames Regime vor, d.h. die Vertragsparteien bleiben in ihrer Drittlandpolitik autonom. Allerdings bekennen sie sich zum Ziel einer Liberalisierung "erga omnes"<sup>6</sup>. Über allfällige konzertierte Massnahmen infolge schwerwiegender Devisen- oder Finanzmarktstörungen können sie sich ad hoc konsultieren.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Aufgrund des EWRA waren die in EU- und EFTA-EWR-Staaten gegenüber Liechtenstein bestehenden Kapitalverkehrshindernisse (so insbesondere bei den Direktinvestitionen, dem Immobilienerwerb und Wertschriftenoperationen) aufzuheben, sofern und soweit keine Übergangsfrist anwendbar ist. Für Direktinvestitionen unter dem Titel der Kapitalverkehrsfreiheit konnte Liechtenstein eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 1.1.1997 mit Überprüfung hinsichtlich einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist verhandeln. Im Bereich Grundverkehr erhält Liechtenstein eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1.1.1999 mit Überprüfung. Dies wird in den Schlussfolgerungen des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 festgehalten.

Alle gewerberechtlichen Beschränkungen, die eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des ausländischen Wohnsitzes vorsehen, stehen im Widerspruch zum EWR-Recht und sind somit aufzuheben. Ausländern in Liechtenstein ist - unter Beibehaltung der bestehenden gewerberechtlichen Auflagen - Inländergleichbehandlung zu gewähren. Auch Ausländer und Inländer mit Wohnsitz in einem anderen

---

<sup>6</sup> D.h. der Vorteil des Binnenmarktes soll Drittländern nur zugutekommen, wenn sie eine vergleichbare Öffnung anbieten.

EWR-Staat sind frei, in Liechtenstein ein Unternehmen zu betreiben, und zwar ohne dass sie verpflichtet werden könnten, ihren Wohnsitz im Land zu nehmen.

Für die Umsetzung dieser EWR-Vorschriften besteht neben der vorerwähnten Übergangsfrist mit Überprüfung eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1997 unter dem Titel der Personenverkehrsfreiheit in bezug auf im Ausland wohnhafte selbständig Erwerbstätige (siehe Protokoll 15, insbesondere die Erklärung vom 20. Dezember 1994 des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994, in welche auch die Erklärung Liechtensteins einbezogen ist).

Dem Kapitalverkehr entgegenstehende devisenrechtliche Beschränkungen sind auf dem Schweizerfranken-Markt praktisch nicht bekannt. Es sind deshalb keine Anpassungen erforderlich. In diesem Bereich ist der Währungsvertrag mit der Schweiz massgeblich. Zu Protokoll 18 EWRA (Freier Kapitalverkehr) besteht eine Erklärung zur Mitteilung von Schutzmassnahmen auf diesem Gebiet. Diese Erklärung ist notwendig, weil die Schweiz am EWR nicht teilnimmt. Es wäre theoretisch denkbar, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) währungspolitische Massnahmen im Widerspruch zum EWR-Recht ergreifen könnte, die über den Währungsvertrag auch auf Liechtenstein anwendbar würden. Liechtenstein kann in der Regel nicht vor Inkrafttreten einer solchen Massnahme der SNB die anderen EWR-Mitgliedländer über die Massnahme informieren. Auf diesen sehr theoretischen Fall nimmt die Erklärung Bezug.

Besonders berührt sind die nationalen Interessen Liechtensteins beim Grundverkehr. Hier wurde eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1999 mit Überprüfung ausgehandelt (siehe nachstehendes Kapitel).

## **7.41 Grunderwerb**

### **a) Acquis**

Das EWR-Recht enthält keine spezielle Grundverkehrsregelung, weder in Verordnungen noch in Richtlinien. Das EWRA lässt vielmehr die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten unberührt. Demnach liegt es grundsätzlich in der Kompetenz der Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen für Verfügungen über Immobilien zu bestimmen.

Diese Befugnisse finden dort ihre Grenzen, wo das Funktionieren des Europäischen Marktes berührt ist.

Nationale Gesetze, die direkt oder indirekt den Grunderwerb erschweren, können vor allem im Bereich der sogenannten Freizügigkeit oder Freiheit des Personenverkehrs, die sich aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zusammensetzt, sowie bei der Freiheit des Kapitalverkehrs Probleme aufwerfen.

## **1. Personengruppen**

Das EU-Recht enthält ein Recht auf Grunderwerb zugunsten der folgenden Personengruppen:

### ***1.1 Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit:***

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten für den Erwerb von Immobilien im Rahmen der Ausübung ihres Niederlassungsrechts zu Wohn- oder zu Geschäftszwecken, soweit dies für die effektive Ausübung der Niederlassungsfreiheit von Nutzen ist.
- Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 EGV für den Erwerb von Grundbesitz zur Ausübung des Niederlassungsrechts, soweit damit ein Nutzen für die Niederlassung verbunden ist.

### ***1.2 Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit***

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der EU ansässig sind als der Leistungsempfänger, für den Erwerb von Immobilien im Staat des Leistungsempfängers als Betriebs- oder Privatgrundstücke, soweit dies für ihre Dienstleistungstätigkeit im Aufnahmeland nützlich ist.
- Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 EGV für den Erwerb von Immobilien im Empfängerstaat, soweit dieser der effektiven Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nützlich ist.

### ***1.3 Im Rahmen der Freizügigkeit***

Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten sowie bestimmte Familienangehörige ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit für sämtliche Grunderwerbsgeschäfte, die dem effektiven Gebrauch der Freizügigkeit des Freizügigkeitsrechts nützlich sind.

### ***1.4 Im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit***

Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem Mitgliedstaat für Grunderwerbsgeschäfte im Zusammenhang mit Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen und sonstigen Kapitalverkehrstransaktionen. Dieses Recht kann noch durch "bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnungen" beschränkt werden.

### ***1.5 Im Rahmen der Aufenthalts Richtlinie vom 28. Juni 1990 und vom 30. Oktober 1993***

Mit Inkrafttreten der Richtlinien über das Aufenthaltsrecht der Studenten, der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen sowie über das allgemeine Aufenthaltsrecht erhalten voraussichtlich auch die nach diesen Richtlinien Aufenthaltsberechtigten ein Recht auf Grunderwerb für sämtliche Geschäfte, die der effektiven Ausübung ihres Aufenthaltsrechts nützlich sind.

## **2. Anforderungen des EU-Rechts**

Es stellt sich die Frage, welche Ansprüche diesen nach EWRA berechtigten Personengruppen konkret zustehen. Fest steht, dass das Recht auf Zugang zum Immobilienmarkt in jedem Fall ein Diskriminierungsverbot enthält. Die Berechtigten haben also Anspruch darauf, unter denselben Bedingungen wie liechtensteinische Staatsangehörige Grundstücke erwerben zu können.

Die Grundfreiheiten beschränken sich jedoch nach der neueren Rechtsprechung des EuGH nicht auf ein blosses Ungleichbehandlungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgebot. Vielmehr dürfen auch solche Normen, die für In- und Ausländer gleichermassen gelten, die Grundfreiheiten des EWR nicht übermässig beschneiden. Dabei gilt der Grundsatz,

dass jede Beschränkung einer Grundfreiheit durch schutzwürdige Belange des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden muss. Überdies muss das Ausmass der Freiheitsbeschränkung in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung des Schutzzweckes stehen. Die Grundfreiheiten werden deshalb auch als allgemeine Beschränkungsverbote bezeichnet.

Es ist gefestigte Rechtsprechung des EuGH, dass diese Auslegung für die Freizügigkeitsrechte (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit) gilt.

Noch nicht eindeutig feststeht, ob die Kapitalverkehrsfreiheit lediglich ein Diskriminierungsverbot enthält oder ob sie darüber hinaus - wie die vorgenannten Freizügigkeitsrechte - als umfassendes Beschränkungsverbot auszulegen ist. Es sprechen starke Indizien für eine Entwicklung der Kapitalverkehrsfreiheit zu einem umfassenden Beschränkungsverbot.

## **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Mit der Neufassung des Grundverkehrsgesetzes vom 9. Dezember 1992 (LGB1. 1993 Nr. 49) ist der Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken EWR-konform ausgestaltet worden. Das Gesetz wird gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft treten.

### ***1.1 Personengruppen***

Aufgrund des EWRA sind beim Grunderwerb drei verschiedene Personengruppen zu unterscheiden, nämlich liechtensteinische Staatsangehörige, Angehörige von EWRStaaten und sonstige Ausländer. Bisher hatte es das Grundverkehrsgesetz mit nur zwei Personengruppen zu tun, nämlich mit den liechtensteinischen Staatsangehörigen und den Ausländern.

### ***1.2 Verstärkung der Nutzungsbindung***

Da der Boden eine relativ kleine und nicht vermehrbare Grösse ist, ist es wie bisher das Bestreben, ihn für diejenigen vorzubehalten, die ihn zur Nutzung als Wohn- und Betriebsfläche brauchen. Daher muss jede Person - Inländer wie Ausländer - ein berechtigtes Interesse am Erwerb geltend machen können. Nur auf diese Weise ist es möglich, möglichst vielen Einwohnern aus allen Schichten den Zugang zum Grundeigentum offen zu halten.

Die Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht aus Sicht des EWR-Rechts bedingt aber, dass im Grundverkehrsgesetz eine strenge und konsequente Nutzungsbindung festgelegt wird, mit welcher ein schutzwürdiger Zweck verfolgt wird und die zur Erreichung des angestrebten Regelungszieles objektiv notwendig ist.

### ***1.3 Anpassung an das EWR-Recht***

Die Konsequenzen, die aus dem EWR-Recht zu ziehen sind und die im Grundverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1992 Eingang gefunden haben, sind, dass nationale Beschränkungen, deren Ziel in der Abwehr von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten bestand, fallengelassen worden sind. Grundfreiheiten des EWR, die als allgemeine Beschränkungsverbote gelten, sind im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit angemessen berücksichtigt worden. Auch die Kapitalverkehrsfreiheit ist in Hinsicht darauf, dass sie sich zu einem umfassenden Beschränkungsverbot entwickeln könnte, entsprechend in Rechnung gestellt worden.

Bei einer Öffnung des Grundverkehrsmarktes, den das EWR-Recht verlangt, kann aber nicht unbeachtet bleiben, dass die Probleme der extremen Bodenknappheit sich nicht allein durch Ressourcenverteilung über den Marktmechanismus lösen lassen. Es besteht zum einen die Gefahr eines Marktversagens, zum andern würde ein völlig freier Zugang zum Erwerb von Grund und Boden zu noch grösserer Zersiedlung des Landes oder zu anderen Umweltschäden führen. Aus diesem Grunde will denn auch das Grundverkehrsgesetz die Grundstücke der Nutzung vorbehalten und eine Zerstörung der Landschaft durch exzessives Bauen verhindern. Die im Grundverkehrsgesetz vorgesehenen Erwerbsbeschränkungen rechtfertigen sich durch diese schutzwürdigen Belange des Allgemeinwohls.

Wenn daher bei der Anpassung an das EWR-Recht nach wie vor eine restriktive Grundverkehrsregelung beibehalten wird, geschieht dies überdies aus der Überlegung heraus, dass es in Anbetracht der geographischen und wirtschaftlichen Situation im Interesse der in Liechtenstein niedergelassenen ausländischen Arbeitnehmer bzw. selbständig Erwerbstätigen notwendig ist, durch gesetzgeberische Massnahmen den vom EWR-Recht geforderten, effektiven liechtensteinischen Zugang zum Wohnungsmarkt auch zu realisieren. Das Grundverkehrsgesetz ist daher auch im Interesse der ausländischen Niederlassungswilligen berechtigt und gehalten, den Zugang zum Grundeigentum für Nutzungszwecke zu sichern. Eine Freigabe des Grundstückmarktes würde mit grosser Wahrscheinlichkeit für die Niederlassungswilligen und Arbeitnehmer aus anderen EWR-Staaten grössere Härten als für die Einheimischen nach sich ziehen.

#### ***1.4 Übergangsfristen***

Die Übergangsfristen zum Grundverkehr sind im Anhang XII "Freier Kapitalverkehr" des EWRA geregelt, da der Grundverkehr zur Hauptsache mit der Kapitalverkehrsfreiheit zusammenhängt. Diese Übergangsfristen sind für Liechtenstein verlängert worden. Ursprünglich galt für Immobilieninvestitionen ab Inkrafttreten des EWRA eine Übergangsfrist von fünf Jahren, d.h. bis zum 1.1.1998. Neu ist sie auf den 1.1.1999 festgesetzt worden. Unter "Immobilieninvestitionen" ist jeder Erwerb von Eigentum an Grundstücken, mit Ausnahme der Direktinvestitionen, zu verstehen. Diese betreffen Grundstücke, die im Eigentum eines Unternehmens stehen und betriebsnotwendiger Bestandteil des Unternehmens sind. Hier galt bisher eine Übergangsfrist von drei Jahren, d.h. bis zum 1.1.1996. Neu ist sie auf den 1.1.1997 festgelegt worden.

Gegenüber dem bisherigen Stand ist im Anhang 7 zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR. Rates Liechtenstein eine der Freizügigkeitsregelung im Personenverkehr vergleichbare Überprüfungsmöglichkeit (Review-Klausel) zugestanden worden. Artikel 36 des Grundverkehrsgesetzes vom 9. Dezember 1992, LGB1. 1993 Nr. 49 ist dementsprechend abzuändern.

Das EWRA sieht eine generelle Schutzklausel vor, die bei ernsthaften Störungen auf dem Bodenmarkt von Liechtenstein autonom ausgelöst werden könnte. In einer einseitigen Erklärung hat die Regierung als besonderen Grund für die Auslösung der

Schutzklausel die Gefährdung des Zugangs der Wohnbevölkerung zum Erwerb von Grundeigentum benannt.

## **7.5 Wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit**

Durch Artikel 46 EWRA wird ein nichtbindender wirtschafts- und währungspolitischer Informationsaustausch zwischen den Parteien des EWRA eingeführt. Dieser soll dazu dienen, die wirtschaftlichen Auswirkungen des EWRA auf die beteiligten Länder zu untersuchen. Zu denken ist hier etwa an die Entwicklung des Handels und der grenzüberschreitend vergebenen öffentlichen Aufträge als Folge des EWR. Im weiteren bietet die Zusammenarbeit die Möglichkeit, die allgemeine wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Situation eines EWR-Vertragsstaates sowie deren mögliche Entwicklung zu diskutieren. Ein solcher Gedankenaustausch soll unter anderem erlauben, bedenkliche Entwicklungen, die gegebenenfalls zur Anwendung der Schutzklauseln von Artikel 43 EWRA führen könnten, frühzeitig zu erkennen.

Die EFTA-Länder führen mit der EU seit der gemeinsamen Ministererklärung von Luxemburg von 1984 wirtschafts- und währungspolitische Konsultationen durch. Bezüglich der Bestimmungen zur Zahlungsbilanz sei auf Artikel 43 Absatz 4 EWRA (Schutzmassnahmen) und auf Artikel 45 Absatz 2 EWRA (Information und Konsultation) verwiesen.

## **7.6 Wettbewerbsregeln**

### **7.60 Allgemeines**

Die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer ist ein zentrales Element eines integrierten Binnenmarktes bzw. einer binnenmarktähnlichen Freihandelszone.

Deshalb war es notwendig, bei einer Integration der EFTA-Märkte in den EU-Binnenmarkt dessen Wettbewerbsregeln in das EWRA zu übernehmen. Zudem bedurfte es der Schaffung entsprechender rechtlich-institutioneller Strukturen. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen EWR-Ansatz, dass auf EFTA-Seite Überwachungsstrukturen entsprechend jenen in der EU zu errichten sind (2-Säulen-Prinzip), wurde eine EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) eingesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des EU-Kartellrechts beinhaltet die Mitgliedstaaten der EU, den EWR und, sofern der Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten betroffen ist, ausserdem Drittstaaten. In der EU ist in Wettbewerbsfragen die Kommission zuständig. Die Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde beschränkt sich im wesentlichen auf Entscheidungen von Fällen, die nur den Handel zwischen EFTA-Staaten beeinträchtigen. Die beiden Organe arbeiten eng zusammen, um eine homogene Durchführung, Anwendung und Auslegung der Wettbewerbsregeln des EWRA zu gewährleisten.

**a) Acquis**

Die materiellen Wettbewerbsregeln des EWRA betreffen im besonderen folgende Grundbestimmungen:

- Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Massnahmen von Unternehmen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen und eine wettbewerbsbehindernde Wirkung haben (Artikel 53 EWRA). Von diesem grundsätzlichen Kartellverbot können unter gewissen Voraussetzungen Einzel- und Gruppenfreistellungen gewährt werden.
- Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen (Artikel 54 EWRA).
- Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionen), welche eine marktbeherrschende Stellung bewirken oder stärken und wesentliche Wettbewerbsbehinderungen verursachen (Verordnung 4064/89, Artikel 57 EWRA).
- Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln, mit gewissen Ausnahmen, auf öffentliche Unternehmen, welche mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols aufweisen (Artikel 59 EWRA).

Die weiteren Grundbestimmungen des EWRA beauftragen in den Artikeln 55, 57 und 58 die EFTA-Überwachungsbehörde sowie die EU-Kommission, die Anwendung der materiellen Wettbewerbsregeln sicherzustellen. Die Artikel 56 - 58 EWRA legen grundsätzlich die Kriterien für die Zuteilung der Wettbewerbsfälle an eine der beiden Überwachungsbehörden sowie deren Zusammenarbeit fest und verweisen schliesslich auf das für den Wettbewerbsbereich anwendbare Sekundärrecht.

### 1. Streitfälle

Streitfälle im Wettbewerbsrecht werden von der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. von der EU-Kommission behandelt. Die Entscheide sind gegenseitig verbindlich. Für die Zuteilung der Behandlungskompetenz von Wettbewerbsfällen an die EFTA- oder EU-Behörde gilt folgender Mechanismus:

#### **Kartelle und marktbeherrschende Stellungen:**

Falls die vorliegenden Praktiken ausschliesslich den Handel entweder im EFTA- oder EU-Gebiet beeinträchtigen, ist die jeweilige EFTA- oder EG-Behörde zuständig.

Artikel 56 EWRA sieht für "gemischte" Fälle, das sind Fälle, die sowohl auf die EU- als auch auf die EFTA-Staaten Auswirkungen haben, vor, dass die EFTA-Überwachungsbehörde für diejenigen Unternehmen zuständig ist, die mehr als 33 % ihres Umsatzes in einem EFTA-EWR-Staat erwirtschaften. Für alle anderen Fälle ist die EU-Kommission zuständig.

#### **Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen):**

Artikel 57 EWRA sieht vor, dass die Zuständigkeit der EU-Kommission für Fälle, die durch die Fusionsverordnung abgedeckt werden, weiterhin gilt. Nur wenn die Fusionsverordnung nicht anwendbar ist und wenn die Schwellenwerte nur innerhalb der EFTA-Staaten überschritten werden und kein Präjudiz für die EU-Mitgliedschaft entsteht, ist die EFTA-Überwachungsbehörde zuständig.

Falls die Umsatzschwellen der beteiligten Unternehmen sowohl im EU- wie auch im EFTA-Raum überschritten werden, sind diese Fusionen von der EU-Kommission zu genehmigen. Als Umsatzschwelle wird von einem weltweiten Gesamtumsatz aller Be-

teiligten von mehr als 5 Mia. ECU sowie von einem EWR-Gesamtumsatz von mindestens zwei Beteiligten von jeweils mehr als 250 Mio. ECU ausgegangen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen EWR-Wettbewerbspolitik ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden unabhängigen Überwachungsbehörden erforderlich. Sie schliesst einen umfassenden Informations- und Meinungsaustausch in generellen Fragen der Rechtsanwendung sowie bei der Behandlung jener Einzelfälle ein, welche sowohl das EFTA- wie auch das EG-Rechtsgebiet betreffen ("gemischte Fälle"). Dazu gehören die Übermittlung von Notifikationen und Klagebegehren, von Entscheiden und Dokumenten für die Erörterung in den beratenden Ausschüssen, die Kommentierung von erhaltenen Informationen sowie die gemeinsame Erarbeitung von Bekanntmachungen und die Vorbereitung rechtssetzender Erlasse. Vertreter beider Behörden wie auch der EFTA- und EG-Staaten können gegenseitig sowohl im "Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen" wie auch im "Beratenden Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen" Einsitz nehmen und ihre Meinung vorbringen, diejenigen der EFTA-Staaten jedoch ohne Stimmrecht.

Die Ausübung der identischen Untersuchungsbefugnisse der EFTA- und EU-Organen ist auf das eigene Territorium und die dort niedergelassenen Unternehmen beschränkt. Jede Behörde kann von der anderen aber eine Untersuchung in deren Gebiet verlangen; die Ergebnisse müssen der anderen Behörde im Sinne einer Amtshilfe mitgeteilt werden. Beide Organe können ausserdem schriftliche Auskunftsbegehren direkt an Unternehmen im anderen Territorium richten.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss befasst sich mit Streitigkeiten, die aus unterschiedlichen Urteilen der EU-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde in derselben Sache entstehen können, wobei die EFTA-Überwachungsbehörde im Gemeinsamen EWR-Ausschuss nur als Beobachter teilnimmt.

## **2. Rechte und Pflichten der Unternehmen**

Das EWR-Wettbewerbsrecht findet auf die Unternehmen unmittelbare Anwendung, die materiellen Bestimmungen wie auch die Gruppenfreistellungen haben direkte Wirkung. Daraus ergeben sich für die Unternehmen zahlreiche Rechte und Pflichten:

### **Kartelle und marktbeherrschende Stellungen:**

Falls der Umsatz aller beteiligten Unternehmen einen Marktanteil von unter 5 % ausmacht und den Betrag von 200 Mio. ECU nicht überschreitet, gilt die sogenannte Bagatellregel, die von der Voraussetzung der Nicht-Anwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 1 EGV auf solche Unternehmen ausgeht. In Einzelfällen kann aber auch hier Artikel 85 Absatz 1 EGV Anwendung finden. Zudem bestehen im Kartellbereich Gruppenfreistellungen, die keiner Anmeldung (Notifikation) bedürfen. Es handelt sich hier vor allem um gewisse Alleinvertriebs- und Bezugsvereinbarungen, sowie Vereinbarungen über Patentlizenzen, Spezialisierungen, Forschung und Entwicklung, Franchises und Know-how. Für Absprachen, die keiner Gruppenfreistellung unterliegen, können Einzelfreistellungen bei der Überwachungsbehörde beantragt werden. Gewisse zwischenbetriebliche Kooperationsformen wie eine gemeinsame Forschung und Entwicklung und eine gemeinsame Marktforschung werden in der Regel als unbedenklich angesehen. Praktisch keine Freistellungsmöglichkeiten bestehen bei Absprachen über räumliche Marktaufteilungen, Preise, Produktions- und Lieferquoten sowie Gesamtumsatzrabatte.

Hinsichtlich der Anmeldung und Freistellung von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen gilt folgende Übergangsregelung:

- Vereinbarungen, welche nach Inkrafttreten des EWRA erstellt werden und freigestellt werden sollten, bedürfen grundsätzlich einer Anmeldung bei der zuständigen Überwachungsbehörde.
- Bei Inkrafttreten des EWRA bereits bestehende Vereinbarungen sind innert 6 Monaten bei der EFTA-Überwachungsbehörde anzumelden.
- Frühere, bei der EU-Kommission zur Freistellung angemeldete Vereinbarungen müssen nicht mehr angemeldet werden, es sei denn, die EFTA-Behörde verlange ausdrücklich die Einreichung des entsprechenden Formblattes.
- Unter das Kartellverbot fallende Wettbewerbsbeschränkungen gelten als freigestellt, wenn sie innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des EWRA den EU-Wettbewerbsregeln angepasst werden.
- Vereinbarungen, welche die EU vor Inkrafttreten des EWRA freigestellt hatte, gelten in Übereinstimmung mit der im Entscheid genannten Frist auch unter dem EWR-Recht als freigestellt.

Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen), welche unter die Bestimmungen des EWRA fallen, müssen von allen Beteiligten vorher bei der zuständigen Überwachungsbehörde (EFTA-Behörde oder EU-Kommission) angemeldet werden und dürfen nach der Anmeldung während drei Wochen nicht vollzogen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde entscheidet - falls der Fall nicht an einen EFTA-EWR- oder EU-Staat verwiesen wird - über die Zulässigkeit der Fusion. Die Unternehmen sind verpflichtet, der Überwachungsbehörde bzw. den Behörden der EFTA-Staaten auf Begehren Auskunft zu erteilen. Im Widersetzungsfall können Bussen und Zwangsgelder festgelegt werden, gegen welche die Unternehmen jedoch eine Nachprüfung durch die zuständigen Gerichte der jeweiligen "Säule" verlangen können. Die Untersuchungsbehörden unterstehen dem Amts- und Berufsgeheimnis.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Der materielle Einbezug des Wettbewerbsrechtes in das EWR-Abkommen hat für Liechtenstein direkt kaum grössere Auswirkungen, denn es wird bereits jetzt auch auf liechtensteinische Unternehmen angewandt, deren Tätigkeit die Wettbewerbslage in der EU beeinflusst (z.B. missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung).

Durch die Teilnahme Liechtensteins am EWR findet das Wettbewerbsrecht der EU Anwendung, ohne dass dieses die Wettbewerbsbedingungen im schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraum beeinflussen oder gar beeinträchtigen würde. Davon abgesehen verläuft auch im EWR eine Trennlinie zwischen den nationalen Wettbewerbsordnungen und dem Wettbewerbsrecht der EU bzw. des EWRA. Dieser Umstand führt dazu, dass die Rechtsentwicklung in der Schweiz auf eine Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR. keine unmittelbaren Auswirkungen haben wird.

Das Salz- und Pulvermonopol muss in Liechtenstein bis zum Inkrafttreten des EWRA umgeformt werden. Das Gesetz über den Bezug von Salz (in EWR-Staaten) ist vom Landtag in erster Lesung behandelt worden. Die entsprechende Vereinbarung mit der Schweiz bzw. der Rheinsalinen AG ist in Vorbereitung. Der Entwurf zu einem Gesetz über Explosivstoffe ist in der EWR-Redaktionsgruppe in Vorbereitung.

In den Protokollen 21 bis 25 EWRA wurde für die Vertragsparteien eine Frist von sechs Monaten für die verwaltungstechnische Anwendung der Wettbewerbsregeln festgelegt. Liechtenstein wird eine eigene Wettbewerbsbehörde benennen, welche vornehmlich mit administrativen Vollzugs-Aufgaben betraut sein wird (z.B. Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde, Untersuchungen, Einsitz in EWR-Organen und Vollzug von Bussen).

### **7.61 Staatliche Beihilfen**

Die EU befasst sich mit staatlichen Beihilfen (Subventionen) im Rahmen ihrer Wettbewerbspolitik. Im EG-Vertrag sind die Regeln über die staatlichen Beihilfen in den Artikeln 90, 92 und 93, im Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in den Artikeln 4, 54 und 95 enthalten. Diese Bestimmungen werden sinngemäss in den EWRA übernommen. Artikel 61 EWRA hält den Grundsatz des Verbots wettbewerbsverfälschender Beihilfen. Artikel 62 EWRA regelt die Zuständigkeit zwischen der EU-Kommission und der ESA bezüglich staatlicher Beihilfen. Gemäss Artikel 93 EGV beschliesst die EU-Kommission, ob ein EU-Mitgliedstaat eine Beihilfe gewähren kann oder eine bestehende Förderung von Unternehmen modifizieren muss.

Artikel 61 EWRA bezieht sich auf Beihilfen, welche Zentral- oder Gliedstaaten den Unternehmen des Industrie- und Dienstleistungsbereichs gewähren.

Beihilfen, die den Wettbewerb im grenzüberschreitenden Verkehr von Waren und Dienstleistungen verfälschen, sind verboten. Von dem Verbot von staatlichen Beihilfen sind soziale Förderung und die Förderung unterentwickelter Gebiete und der ehemaligen DDR ausgenommen.

Der Gemischte EWR-Ausschuss kann ausserdem bestimmte staatliche Beihilfen vom Verbot ausnehmen. Hiermit sind vor allem Beihilfen für wirtschaftliche Notgebiete, grosse Infrastrukturprojekte allgemeinen Interesses und der Aufbau neuer Wirtschaftsfaktoren gemeint.

Für die Beurteilung der wettbewerbsverfälschenden Wirkung ist es unerheblich, in welcher Form Beihilfen gewährt werden (als direkte Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Übernahme von Bürgschaftsverlusten oder Steuererleichterungen usw.).

Artikel 62 EWRA regelt die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Mit dieser Aufgabe wird, wie bereits erwähnt, eine unabhängige Behörde der EFTA-Staaten betraut. Sie hat im wesentlichen dieselben Kompetenzen wie die EU-Kommission und kann selbständig über die wettbewerbsverfälschende Wirkung von Beihilfen der EFTA-Staaten entscheiden. Damit die Behörde ihrer Aufgabe nachkommen kann, müssen ihr die Mitgliedstaaten ihre Beihilfen notifizieren, bevor die Regierungen sie in Kraft setzen. Ausserdem muss periodisch über die Beihilfe-Praxis Bericht erstattet werden.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Liechtenstein gewährt keine mit dem EWRA unvereinbare staatliche Beihilfen. Diese Feststellung trifft auch auf den Steuerbereich zu. Damit zusammenhängende Fragen waren nicht Gegenstand der EWR-Verhandlungen, sind jedoch in der landesinternen Diskussion aufgetaucht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass steuerliche Vergünstigungen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWRA darstellen können. Um unzulässig zu sein, müssen sie jedoch eine Reihe tatbestandlicher Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen und dadurch den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen sowie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen (Artikel 61 Absatz 1 EWRA). Es dürfen im übrigen keine besonderen Rechtfertigungsgründe nach Artikel 61 Absatz 3 EWRA gegeben sein.

Liechtenstein kann auch beim Beitritt zum EWRA seine steuerlichen Vergünstigungen beibehalten. Die Frage der Zulässigkeit von Steuerprivilegien stellt sich bei jedem Freihandelsabkommen und nicht nur beim EWR. Insbesondere Artikel 23 des Freihandelsabkommens von 1972, das auf Liechtenstein Anwendung findet, enthält schon eine Bestimmung gleichen Inhalts. Wenn es einmal zu einer extremen Interpretation dieser Vorschriften käme, wären davon alle Freihandelsabkommen und alle ihre Vertragsparteien betroffen. Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass sich angesichts der in der EU

bestehenden Off-Shore-Plätze an der heutigen Situation etwas ändert. Sollte, was sehr unwahrscheinlich ist, dieser Fall doch einmal eintreten, können die bestehenden steuerlichen Begünstigungen in Liechtenstein rechtskonform umgestaltet werden.

## **7.62 Antidumping-Massnahmen**

### **a) Acquis**

Durch das EWRA werden für die Vertragsparteien gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen. Die Einführung von Antidumping-Massnahmen ist daher nicht mehr gerechtfertigt (Artikel 26 EWRA). Jede Vertragspartei ist frei, im Verhalten zu Drittländern Massnahmen zu treffen, sofern sie mit den GATT-Bestimmungen vereinbar sind.

### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die Schweiz, die nicht Mitglied des EWR ist, könnte weiterhin Antidumping-Massnahmen gegen ein EWR-Land oder eine einzelne Unternehmung eines EWR-Landes durchführen. Liechtenstein müsste davon ausgenommen werden, wenn diese Massnahme in den für Liechtenstein geltenden Bereich des EWRA fiel. Liechtenstein und die Schweiz würden in einem solchen Fall ein für Liechtenstein EWR-konformes Verfahren zur Nichtanwendung des Antidumpings festlegen. Dass dieser Fall eintreten könnte, wurde in den bilateralen Verhandlungen mit der Schweiz von der schweizerischen Seite als sehr unwahrscheinlich beurteilt.

## **7.63 Öffentliches Beschaffungswesen**

### **a) Acquis**

Die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens gilt als drittes Element der Wettbewerbspolitik. Artikel 65 EWRA verweist auf den Anhang 16 und darauf, dass sich die einschlägigen Bestimmungen auf alle Produkte und Dienstleistungen beziehen, auch wenn diese nicht durch Artikel 8 Absatz 3 EWRA abgedeckt werden. Im EWR sind seit dem 1. Januar 1995 öffentliche Bau- und Lieferaufträge allen Unternehmen aus dem

EWR zugänglich. Davon betroffen sind auch Aufträge aus den Bereichen der öffentlichen Versorgungsunternehmen, die bestimmte Schwellenwerte übersteigen. Die Öffnung des öffentlichen Vergabewesens wird der öffentlichen Hand Einsparungen ermöglichen.

Ein System von Richtlinien, die die Vergabe von öffentlichen Aufträgen regeln, ermöglicht grössere Transparenz und einen chancengleichen Wettbewerb um öffentliche Aufträge. Ausserdem werden die öffentlichen Versorgungsbetriebe (Energie, Wasserversorgung, Transport und Telekommunikation) sowie die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen liberalisiert.

Alle Aufträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte sind zentral im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg zu veröffentlichen. Dadurch informiert der öffentliche Auftraggeber mögliche Bewerber. Interessierte Unternehmer können daraufhin nähere Informationen anfordern, um sich an den jeweiligen Ausschreibungen zu beteiligen. Auf diese Daten kann zusätzlich noch mit Hilfe der elektronischen Datenbank "TED" zugegriffen werden.

Die Bestimmungen der Vergaberichtlinien gelten nur in den Ausschreibungsverfahren, die die in den einschlägigen Richtlinien festgelegten Schwellenwerte überschreiten.

Sämtliche öffentlichen Bauaufträge, die die Ausführung oder Planung von Bauprojekten und die Errichtung von Bauwerken betreffen, werden von der Richtlinie "öffentliche Bau- und Lieferaufträge 93/37" erfasst. Die öffentlichen Lieferaufträge decken nicht nur den Kauf von Waren, sondern auch das Leasing, die Miete oder andere Erwerbsformen ab. Dienstleistungen werden ab einem Schwellenwert von ca. Fr. 320'000 (200'000 ECU) geregelt, wobei die Dienstleistungen des Anhangs IA (Instandhaltung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Werbung) von den Dienstleistungen des Anhangs IB (Verpflegung, Sozialleistungen) zu unterscheiden sind. Die Kategorien unterscheiden sich im Umfang der anzuwendenden Bestimmungen.

Bei den öffentlichen Versorgungsunternehmen gelten die nachstehenden Schwellenwerte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Wasser, Energie, Verkehrsversorgung und Telekommunikation) (1 ECU = 1,60 Fr.)

- ca. Fr. 640'000 (400'000 ECU) bei Lieferaufträgen in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und

- ca. Fr. 960'000 (600'000 ECU) bei Lieferaufträgen in der Telekommunikation
- ca. Fr. 8'000'000 (5'000'000 ECU) bei Bauaufträgen.

Dem öffentlichen Auftraggeber stehen drei Ausschreibungsverfahren zur Wahl:

- Offenes Verfahren, bei welchem jeder interessierte Anbieter ein Angebot unterbreiten kann,
- beschränktes Verfahren, bei welchem nur Unternehmen zugelassen sind, die dazu vom Auftraggeber aufgefordert worden sind,
- Verhandlungsverfahren, bei welchem der Auftraggeber ein oder mehrere Unternehmen aussucht und mit ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt.

Die genannten Verfahrensarten können jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Auftraggeber ausgewählt werden.

Als Vergabekriterien gelten einerseits das tiefste Preisangebot oder andererseits die wirtschaftlich vorteilhafteste Offerte, wobei die gültigen Kriterien entweder in der Ausschreibung oder in der Dokumentation an die interessierten Unternehmen in der Reihenfolge absteigender Wichtigkeit angegeben werden müssen. Bei den Bauaufträgen kann der Bewerber verpflichtet werden, die lokalen Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Löhne, Sozialversicherung, Arbeitszeit pro Tag, Ferien, des Arbeitnehmerschutzes usw. zu berücksichtigen, soweit diese auf geltenden Rechtsvorschriften bzw. auf von den Sozialpartnern abgeschlossenen Tarifverträgen beruhen.

In den Vertragsunterlagen müssen die technischen Spezifikationen enthalten sein. Diese haben grundsätzlich mit dem EWR-Recht übereinzustimmen und die auf europäischer Ebene erarbeiteten technischen Spezifikationen zu beachten. Dies gilt insbesondere für Bauprodukte, um eine Wettbewerbsverzerrung durch Missbrauch technischer Spezifikationen zu verhindern.

Eine Bevorzugung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen von "regionalen Beihilfen" ist nicht zulässig.

Die materiellen Regelungen des öffentlichen Auftragswesens unterliegen grundsätzlich rechtlichen Rekursmöglichkeiten, wofür die Mitgliedstaaten nationale Rechtsmittel für

deren Anwendung durch administrative oder gerichtliche Instanzen zu schaffen haben. Deren Befugnisse umfassen:

- Ergreifen provisorischer Massnahmen, um eine angebliche Verletzung der Vorschriften zu berichtigen; eventuell Suspendierung des laufenden Verfahrens;
- Ungültigkeitserklärung von illegalen Vergabebeschlüssen;
- Schadenersatzerteilung an die aufgrund einer Verletzung der Vorschriften geschädigten Personen.

Als rekursberechtigt gilt jede Person, welche ein Interesse an einem öffentlichen Auftrag hat oder hatte.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann, falls sie vor Abschluss eines Vertrags eine klare und offenkundige Verletzung der Regelungen feststellt, gegenüber der staatlichen Behörde eingreifen. Diese hat innerhalb von 21 Tagen nach der Notifikation durch die ESA mitzuteilen, dass

- die Verletzung der Vorschriften berichtigt wurde;
- ein Rekursverfahren bei den zuständigen Rekursinstanzen hängig ist;
- das Vergabeverfahren von den Vergabebehörden suspendiert wurde.

Entscheidungen der ESA können in letzter Instanz an den EFTA-Gerichtshof weitergezogen werden.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Im öffentlichen Auftragswesen hat Liechtenstein eine reziproke Übergangsfrist bis zum 1.1.1996 erhalten. Ausserdem tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 1996 das GATT-Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen auch für Liechtenstein in Kraft. Im GATT-Abkommen werden praktisch die gleichen Schwellenwerte gelten.

In Liechtenstein gelten gemäss EWR-Abkommen folgende Institutionen als öffentliche Auftraggeber:

- Öffentliche Bau- und Lieferaufträge: Die öffentlich-rechtlichen Verwaltungseinrichtungen auf Landes- und Gemeindeebene;

- Öffentliche Versorgungsbetriebe: Grundwasserversorgung Liechtensteiner Oberland, Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, Liechtensteinische Kraftwerke und Liechtensteinische Gasversorgung;
- Transport und Telekommunikation: PTT.

Die Übergangsfrist gilt reziprok gegenüber den anderen EWR-Staaten, d.h. auch liechtensteinische Unternehmen können erst ab Ablauf der Übergangsfrist am 1.1.1996 von der EWR-Regelung bezüglich der Öffnung der ausländischen Beschaffungsmärkte profitieren. Die Regierung hat zur Vorbereitung der innerstaatlichen Rechtsgrundlagen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

#### **7.64 Geistiges Eigentum**

##### **a) Acquis**

Die Harmonisierung grundlegender Bestimmungen des Immaterialgüterrechts bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Errichtung eines freien, gemeinsamen Güter- und Dienstleistungsmarktes. Ein unterschiedliches Schutzniveau führt unweigerlich zu Wettbewerbsverzerrungen und Handelsschranken. Die Harmonisierung ist daher nicht nur innerhalb der EU, sondern auch für die Realisierung eines Einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes und zur Verwirklichung seiner Ziele wesentlich. Das EWRA nimmt hier eine Entwicklung auf, wie sie mit dem Europäischen Patentübereinkommen, dem auch Liechtenstein angehört, bereits seit mehreren Jahren erfolgreich eingesetzt hat.

Die Bestimmungen über das Geistige Eigentum sind in Artikel 65 EWRA, in den Protokollen 28 und 29 und in Anhang XVII geregelt. Sodann beanspruchen mit Artikel 4 und 6 der allgemeinen Bestimmungen des EWRA auch die im Rahmen der Rechtspraxis zu Artikel 30 und 36 EGV (Artikel 11 und 13 EWRA) entwickelten Grundsätze Geltung.

##### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die liechtensteinische Gesetzgebung im Bereich des Geistigen Eigentums entspricht, in Anlehnung an die Bestimmungen des Zollvertrages, weitgehend dem schweizerischen

Immaterialgüterrecht. Beim Schutz von Erfindungspatenten besteht der zwischenstaatliche Patentschutzvertrag, welcher seit dem 1. April 1980 für Liechtenstein und die Schweiz ein einheitliches Schutzgebiet bildet. In der Ergänzungsvereinbarung vom 2. November 1994 zum Patentschutzvertrag (siehe dort) wurden bezüglich des Patentrechts im EWR (einschliesslich der ergänzenden Schutzzertifikate) die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Gemäss Beschluss des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 nimmt dieser zur Kenntnis, dass Liechtenstein keine ergänzenden Schutzzertifikate ausstellt (Verordnung Nr. 1768/92, Zusatzacquis) und die von der Schweiz erteilten Zertifikate nur im Wirtschaftsraum Liechtenstein/Schweiz gelten. Die übrigen Bereiche des Geistigen Eigentums unterliegen zur Zeit einer Gesamtrevision, mit welcher sich der Landtag voraussichtlich im Laufe des Jahres 1995 befassen kann. Vorgezogen wurde gemäss Bericht und Antrag der Regierung Nr. 1994/115 der EWR-relevante Bereich des Markenschutzes.

### **7.7/7.8 Horizontale und flankierende Politiken**

#### **7.70 Allgemeines**

Die horizontalen Politiken finden sich im EWRA (Teil V) als Bestimmungen, die für alle vier Grundfreiheiten relevant sind. Diese Relevanz stützt sich auf das Erfordernis, in einem binnenmarktähnlichen Verhältnis mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und die Rahmenbedingungen der Standorte einander anzugleichen. Dies geschieht durch eine Rechtsharmonisierung, die über die Bestimmungen zu den vier Grundfreiheiten hinausgeht. Konkret übernehmen die EFTA-Staaten einen Teil des EG-Rechtsbestands in den Bereichen Sozialpolitik, Konsumentenschutz, Umwelt, Statistik und Gesellschaftsrecht (Anhänge XVIII bis XXII).

Bei den flankierenden Politiken besteht nur ein loser Zusammenhang mit den vier Freiheiten. Im Teil VI des EWRA werden diese Politiken als Zusammenarbeit ausserhalb der vier Freiheiten bezeichnet. Auch in der EG stützt sich die Zusammenarbeit nicht auf einen verbindlichen EG-Rechtsbestand, sondern auf EG-Programme und andere Aktivitäten. Deshalb erfolgt keine Rechtsharmonisierung, sondern verstärkte und erweiterte

Kooperation in Form von Programmbeteiligungen, gemeinsamen Aktivitäten, Informationsaustausch, Koordination, usw. In Protokoll 31 finden sich die spezifischen Bestimmungen für die einzelnen Zusammenarbeitsbereiche. Deren Schwerpunkt liegt ganz klar bei EG-Forschungs- und Bildungsprogrammen. Daneben sind zu erwähnen: Informationsdienstleistungen, kleine und mittlere Unternehmungen, Tourismus, Medienprogramm.

### **7.71 Sozialpolitik**

Die Sozialpolitik ist im EWRA teils unter den horizontalen, teils unter den flankierenden Politiken geregelt.

#### **7.710 Allgemeines**

Das der Sozialpolitik gewidmete Kapitel der horizontalen Bestimmungen des Abkommens (Teil V) basiert weitgehend auf entsprechenden Bestimmungen des EGV. Nach einer allgemeinen Zweckbestimmung (Artikel 66 EWRA) werden die Rechtsgrundlagen für die Übernahme des Acquis in den relevanten Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Artikel 67 EWRA), Arbeitsrecht (Artikel 68 EWRA) sowie Gleichbehandlung von Mann und Frau (Artikel 69 und 70 EWRA) geschaffen.

Im Rahmen der Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern ausserhalb der vier Freiheiten (Flankierende Politiken) ist auch die Sozialpolitik als Kooperationsfeld erwähnt (Artikel 78 EWRA).

Zusätzlich enthält das Protokoll 31 EWRA den Artikel 5 über die Sozialpolitik, der die für diesen Bereich spezifischen Bestimmungen enthält. Insbesondere wird die Absicht der Vertragsparteien festgehalten, in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz, Gleichstellung von Mann und Frau, Arbeitslosigkeit, Beschäftigung von Behinderten, Bekämpfung der Armut, in denen die EG konkrete Aktivitäten unterhält, zusammenzuarbeiten.

Die Erklärung der EFTA-Länder zur Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ist nicht Gegenstand des EWRA. Mit einer politischen Erklärung bekräftigen die EFTA-Länder indessen die Bedeutung der sozialen Dimension des EWR, die in voller Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern anzustreben ist. Sie begrüßen die verstärkte Zusammenarbeit mit der EG und ihren Mitgliedstaaten und anerkennen die Wichtigkeit, im ganzen EWR die sozialen Grundrechte für die Arbeitnehmer zu gewährleisten. Sie pflichten den Grundsätzen und Grundrechten der Charta vom 9. Dezember 1989 bei und rufen das darin enthaltene Subsidiaritätsprinzip in Erinnerung. Bei der Verwirklichung muss die Diversität der nationalen Politiken, insbesondere die Rolle der Sozialpartner und Kollektivverträge, gebührend berücksichtigt werden.

### **7.711 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

#### **a) Acquis**

Der Acquis besteht aus 16 Richtlinien, von welchen vor allem die Richtlinie 89/391 besondere Bedeutung hat. Sie regelt die allgemeinen Pflichten des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb: Er muss Sicherheit und Gesundheit im Betrieb nach einem gesamtheitlichen Konzept und koordiniert organisieren, Risikoanalysen vornehmen, im Betrieb das nötige Fachwissen bereitstellen und die Arbeitnehmer informieren und konsultieren. Die übrigen Richtlinien, die sich teilweise auf diese Rahmenrichtlinie abstützen, sind mehr sektoriell ausgerichtet. Sie betreffen chemische, physikalische und biologische Einwirkungen am Arbeitsplatz, die Gestaltung der Arbeitsplätze, die Arbeitsmittel sowie gewisse Tätigkeiten.

Der Zusatzacquis enthält fünf Richtlinien, welche das Arbeitsgesetz berühren. Es sind dies:

- Richtlinie 92/57 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
- Richtlinie 92/58 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
- Richtlinie 92/85 über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz
- Richtlinie 93/88 zur Änderung der Richtlinie 90/679 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

- Richtlinie 93/104 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

Bei den ersten vier Richtlinien handelt es sich um Einzelrichtlinien im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die entsprechenden liechtensteinischen Vorschriften finden sich einerseits im Arbeitsgesetz (ArG) und in seiner Verordnung III (Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung in industriellen Betrieben), andererseits im Gesetz über die Unfallversicherung (UVG) und in seiner Ausführungsverordnung über die Unfallverhütung (VUV). Infolge dieser Trennung müssen beide Erlass-Systeme angepasst werden. Der Geltungsbereich der Richtlinien ist weit gefasst und verlangt Erweiterungen der (unterschiedlichen) Geltungsbereiche der beiden Gesetze: Die Bestimmungen des ArG über die Gesundheitsvorsorge müssen in betrieblicher Hinsicht auf die öffentlichen Verwaltungen von Staat und Gemeinden, und in persönlicher Hinsicht auf gewisse Kategorien von Arbeitnehmern ausgedehnt werden; die Vorschriften des UVG über die Arbeitssicherheit müssen auf die nach Liechtenstein entsandten Arbeitnehmer ausländischer Betriebe ausgedehnt werden. Inhaltlich schreibt das liechtensteinische Recht zwar ein vergleichbares Schutzniveau vor; es stellt jedoch weniger hohe Anforderungen in bezug auf die Konzeption und die Organisation der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsvorsorge im Betrieb. Die materiellen EWR-Schutzvorschriften können durch Änderungen des Arbeitsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen umgesetzt werden. Der Bericht und Antrag zu diesen Änderungen ist beim Ressort Wirtschaft in Vorbereitung. Die Richtlinie 93/104 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist bis Ende 1996 umzusetzen.

### **7.712 Arbeitnehmerrechte**

#### **1. Entlassung einer grösseren Zahl von Arbeitnehmern**

##### **a) Acquis**

Nach der Richtlinie 75/129 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen muss der Arbeitgeber, der beabsichtigt, eine solche Entlassung vorzunehmen, die Arbeitnehmervertreter informieren und konsultieren. Dadurch

soll eine Einigung erreicht werden, welche die Entlassungen vermeidet oder zumindest die Zahl der Kündigungen herabsetzt und ihre Folgen mildert. In einer zweiten Phase sind die beabsichtigten Entlassungen auch einer Behörde anzuzeigen. Die im Rahmen einer Entlassung ausgesprochenen Kündigungen werden frühestens nach einer bestimmten Frist seit der Anzeige an das Arbeitsamt wirksam. Während dieser Frist muss die Behörde versuchen, die durch die Entlassung verursachten Probleme zu lösen. Die Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers wird von der Richtlinie nicht beeinträchtigt. Die unternehmerische Freiheit bleibt bestehen.

Mit der Richtlinie 92/56 zur Änderung der Richtlinie 75/129 ist das Verfahren bei Massentlassungen besser ausgestaltet worden. Der Geltungsbereich wird nunmehr auf Massentlassungen ausgedehnt, die aufgrund einer auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhenden Einstellung der Tätigkeit eines Betriebs erfolgen. Die Arbeitnehmervertreter erhalten die Möglichkeit, Sachverständige beizuziehen. Ebenso werden die Pflichten des Arbeitgebers im Bereich der Information und Konsultation der Arbeitnehmer präzisiert und ergänzt. Schliesslich ist den Arbeitnehmern und/oder den Arbeitnehmervertretern ein administratives und/oder gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Mit Gesetz vom 16. Juni 1992 über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Dezember 1973 über die Revision des 26. Hauptstückes des ABGB (Artikel 59a ff des § 1173a), LGB1. 1992 Nr. 83, wurde die erste Massentlassungs-Richtlinie vom 17. Februar 1975 umgesetzt und ein Verfahren über grössere Entlassungen zur Sicherstellung einer störungsfreien Wiedereingliederung der Entlassenen in den Arbeitsmarkt eingeführt. Dabei wurden die Minimalvorgaben der Richtlinie erfüllt.

Die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts über die Entlassung einer grösseren Anzahl von Personen (Artikel 59a ff des § 1173a ABGB) sind zur Umsetzung der Richtlinie 92/56 zu ändern, und zwar bezüglich des Verfahrens bei Massentlassungen und der Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer. Insgesamt erhält der Arbeitnehmer einen besseren Schutz. Der Entwurf zu einer Gesetzesänderung ist bei der EWR-Redaktionsgruppe in Vorbereitung.

## **2. Betriebsübergang**

### **a) Acquis**

Die Richtlinie 77/187 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen sieht vor, dass die Rechte und die Pflichten aus bestehenden Einzel- und Gesamtarbeitsverträgen von Gesetzes wegen auf den Erwerber eines Betriebs übergehen, und zwar im Zeitpunkt der Betriebsübertragung.

### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Das liechtensteinische Arbeitsvertragsrecht (§ 1173a Artikel 43 ABGB) sieht Bestimmungen über die Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübertragung vor. Die entsprechende Vorschrift ist nicht zwingend ausgestaltet. Das EWR-Recht hat sich auch in diesem Bereich seit 1992 weiterentwickelt. Dieser Entwicklung ist im liechtensteinischen Recht Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Vorarbeiten hierzu sind im Gange.

## **3. Insolvenz des Arbeitgebers**

### **a) Acquis**

Die Richtlinie 80/987 betreffend die Annäherung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten bezüglich des Schutzes der Lohnempfänger im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beabsichtigt die Garantie der unbezahlten Forderungen der Arbeitnehmer.

### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Das liechtensteinische Arbeitslosenversicherungsrecht erfüllt die Voraussetzungen der Richtlinie mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Kumulierung der Lohnforderungen. Die erforderlichen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sollen in der laufenden Revision des Gesetzes berücksichtigt werden.

## **7.713 Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb**

### **a) Acquis**

Bezüglich der Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb sind in verschiedenen Richtlinien Vorschriften enthalten. Hier sei nur die Richtlinie 89/391 über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit erwähnt. Sie regelt u. a. auch bestimmte Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer. Die Richtlinie geht davon aus, dass der Arbeitgeber aufgrund einer Ermittlung der in seinem Betrieb bestehenden Unfall- und Gesundheitsrisiken die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen muss. Er hat dafür einerseits das erforderliche Fachwissen bereitzustellen (nötigenfalls durch externe Spezialisten), andererseits hat er die Arbeitnehmer dabei zur Mitwirkung heranzuziehen. So hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter über die Gefahren am Arbeitsplatz und die dagegen ergriffenen Massnahmen zu informieren. Ferner sind die Arbeitnehmer in Fragen betreffend die Sicherheit und Gesundheit anzuhören. Diese haben ihrerseits das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Eine Anhörung ist auch bei der Planung und Einführung neuer Technologien vorgesehen.

Die Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen gibt dem Arbeitnehmer das Recht, vom Arbeitgeber schriftlich Auskunft über die wesentlichen Punkte des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses zu verlangen, so über Arbeitsinhalt, Arbeitsentgelt, Arbeitszeit, Dauer des Jahresurlaubs und Kündigungsfrist. Spätestens zwei Monate nach Arbeitsaufnahme hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Aushändigung einer schriftlichen Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag.

### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Bezüglich der Richtlinie 89/391 besteht Handlungsbedarf. Nachdem in der Schweiz die Verordnung III vom 26. März 1969 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung in industriellen Betrieben) total revidiert und durch die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) vom 18. August 1993 aufgehoben und insbesondere auch die Informations- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer aus der

Richtlinie 89/391 umgesetzt wurden, soll aus Gründen der Parallelität die Umsetzung der Richtlinie in Liechtenstein nicht über den vorliegenden Revisionsentwurf zum Arbeitsgesetz, sondern durch eine Revision der Verordnung III vom 7. Juli 1970 zum Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung in industriellen Betrieben), LGB1. 1970 Nr. 25, erfolgen.

Die Regierung beabsichtigt, dem Landtag den Entwurf zu einem Gesetz über die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft im Betrieb vorzulegen, in welchem die Auswirkungen aller relevanten Richtlinien berücksichtigt sind.

## **7.72 Konsumentenschutz**

### **a) Acquis**

Das EWRA verweist verschiedentlich auf die Konsumenten, vom Wettbewerb über Lebensmittel bis zur Produkthaftungspflicht. Ein möglichst schrankenfreier europäischer Markt soll den Konsumenten hinsichtlich der Preise und der Auswahl an Waren und Dienstleistungen Vorteile bringen. Damit die Konsumenten die angebotenen Möglichkeiten nutzen können, braucht es entsprechende Massnahmen. Unter dem Spezialtitel Konsumentenschutz werden im Bereich der horizontalen Politiken mehrere Richtlinien und Empfehlungen übernommen, während weitere geplant sind, so z.B. über vergleichende Werbung. Der Konsumentenschutz soll auch künftig auf hohem Schutzniveau gehalten und, wo nötig, ausgebaut und koordiniert werden.

Im Ersten Programm für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher wurden 1975 vom Rat der EG fünf Grundrechte der Verbraucher formuliert: Recht auf Schutz der Gesundheit, Recht auf Schutz des wirtschaftlichen Interesses, Recht auf Wiedergutmachung eines wirtschaftlichen Schadens, Recht auf Unterricht und Bildung, Recht auf Gehör. Dieses Programm wurde mehrfach aktualisiert. Massgeblich ist zur Zeit die Entscheidung des Rates über die künftigen Prioritäten im Verbraucherschutz und der daraus hervorgegangene dreijährige Aktionsplan der Kommission 1993-1996: "Der Binnenmarkt im Dienst der europäischen Verbraucher".

Artikel 72 EWRA sieht den Konsumentenschutz als von den EFTA-EWR-Staaten zu übernehmende horizontale Rechtsmaterie an. Bereits in der Präambel des EWRA wird auf den Konsumentenschutz eingegangen.

Die EU-Wettbewerbspolitik wird von den EFTA-EWR-Staaten übernommen. Damit haben vor allem die Regelungen zu Produkthaftpflicht, Konsumkredit, irreführender Werbung, Pauschalreisen, Hausiergeschäften, allgemeiner Produktesicherheit und missbräuchlichen Vertragsklauseln im gesamten EWR Geltung. Durch den einheitlichen konsumentenrechtlichen Standard wird die Homogenität des EWR-Marktes gewährleistet.

Das EU-Recht schreibt eine Kennzeichnung des Preises für Lebensmittel sowie für andere Erzeugnisse als Lebensmittel vor. Bei der Bekanntgabe der Lebensmittelpreise in der Werbung müssen auch die Grundpreise genannt werden.

Die Sicherheitsanforderungen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Vermarktung ist, werden in aller Regel in produkt- oder gefahrenspezifischen Richtlinien festgelegt. Für allfällige Lücken wurde als horizontale Rahmenregelung die Richtlinie 92/59 über die allgemeine Produktesicherheit erlassen. Diese Richtlinie trifft zwar vor allem Regelungen für den freien Warenverkehr. In ihren Auswirkungen dient sie aber auch dem Schutz der Konsumenten. Die Zollbehörden sollen zukünftig vermehrt in das System der Marktüberwachung und des Informationsaustausches über gefährliche Produkte integriert werden. Der Export von Erzeugnissen, die den Sicherheitsanforderungen im EWR nicht entsprechen und dort daher nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, in Drittländer ist erlaubt.

Die Richtlinie 87/102 über den Verbraucherkredit bestimmt, dass in der Kundenwerbung der nach einer einheitlichen Formel berechnete effektive Jahreszins anzugeben ist. Die Vertragsurkunde muss ausserdem die Kosten und die wesentlichen Vertragsbestandteile enthalten. Der Begriff des Kreditvertrags schliesst das Konsumgüterleasing und die Kreditkarten nicht ein.

Die Richtlinie 84/450 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung legt Minimalvorschriften gegen die irreführende Werbung fest. Dabei hat der Werbetreibende unter bestimmten Voraussetzungen

die Beweislast für die Richtigkeit von in der Werbung enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu tragen.

Der Geltungsbereich der Richtlinie 85/577 betreffend Verbraucherschutz im Falle von ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen erstreckt sich auf Verträge zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher. Darunter fallen Haustürgeschäfte, Werbecarfahrten und Verkaufsparties. Der Konsument hat ein Widerrufsrecht von sieben Tagen. Nicht unter die Regelung fallen Immobilienverkäufe und Versicherungsverträge.

Die Richtlinie 90/314 über Pauschalreisen stärkt die juristische und materielle Lage der Konsumenten. Sie sind nun besser geschützt vor schlechter Vertragserfüllung des Veranstalters oder vor dessen Zahlungsunfähigkeit. Verlangt ist eine wahre Information in den Prospekten und deren Verbindlichkeit. Der Vertrag muss bestimmte Mindestangaben enthalten. Vermittler und Veranstalter von Pauschalreisen sind bei Nicht- oder Teilerfüllung des Vertrags grundsätzlich haftbar. Diese Haftung darf weder vertraglich eingeschränkt noch wegbedungen werden.

Ausserhalb der Rechtsübernahme sind sich die Vertragsparteien einig, die Empfehlung 88/590 der Kommission zu Zahlungssystemen, insbesondere zu den Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern, zur Kenntnis zu nehmen. Der bargeldlose Zahlungsverkehr nimmt zu. Gemeinsame Lösungen innerhalb des Binnenmarktes sind von Vorteil.

Insgesamt bewirken die EWR-Regelungen zum Konsumentenschutz für den Verbraucher einen gut ausgebauten Schutz.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Am 14. September 1994 stimmte der Landtag der vorzeitigen Inkraftsetzung von vier Gesetzesvorlagen zu, die den Konsumentenschutz betreffen. Es sind dies die Gesetze über:

- Pauschalreisen (LGB1. 1994 Nr. 69)
- den unlauteren Wettbewerb (LGB1. 1994 Nr. 70)
- die Produkthaftpflicht (LGB1. 1994 Nr. 68)
- den Konsumkredit (LGB1. 1994 Nr. 67)

Der liechtensteinische Konsument kommt damit in den Genuss erhöhter Verbraucherrechte und ist in der Lage, aus dem wesentlich vergrösserten Waren- und Dienstleistungsangebot aufgrund verbesserter Produktinformationen und fairerer Verkaufsbedingungen die für ihn vorteilhafteste Auswahl zu treffen.

Der Zusatzacquis zum EWRA umfasst in diesem Bereich nur die Richtlinie 93/13 des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Die EWR-Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass die mit den Verbrauchern abgeschlossenen Verträge keine missbräuchlichen Klauseln enthalten. Zweck der Richtlinie ist gemäss Artikel 1 die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern. Die Richtlinie betrifft keine Arbeits- oder Gesellschaftsverträge. Sie bindet auch die öffentlich-rechtlichen Wirtschaftseinheiten, jedoch nicht die Vertragsbedingungen unter Kaufleuten bzw. Gewerbetreibenden. Die Richtlinie hält nur Minimalstandards fest. Es bleibt Liechtenstein überlassen, noch konsumentenfreundlichere Bestimmungen zu erlassen.

Die Entwürfe zu den notwendigen Abänderungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind bei der EWR-Redaktionsgruppe in Ausarbeitung.

## **7.73 Umweltschutz**

### **7.730 Allgemeines**

#### **a) Acquis**

Im Bereich der allgemeinen Bestimmungen kommen der Verordnung 880/92 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens und den dazugehörigen Entscheidungen sowie der Verordnung 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung im Hinblick auf die Verbesserung von Produktions- und Produktstandards erhebliche Bedeutung zu. Die Richtlinie 91/692 dient der Ver-

einheitlichung und zweckmässigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien.

In den Bereichen Wasser und Luft bestehen die Richtlinien 91/676 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen und die Entscheidung 92/446 über die Fragebögen zu den Wasserrichtlinien sowie die Richtlinie 92/72 über die Luftverschmutzung.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Bezüglich der beiden erwähnten Verordnungen und den Richtlinien 91/676 und 92/72 sowie der Entscheidung 92/446 besteht kein Handlungsbedarf. Zur Umsetzung der Richtlinie 91/692 wurde zum Aufbau und der Anpassung der notwendigen administrativen Voraussetzungen eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996 festgelegt.

### **7.731 Umweltinformation**

#### **a) Acquis**

In diesem Bereich ist die horizontale Richtlinie 90/313 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt zu übernehmen. Ohne die bestehenden Parteirechte (etwa das Akteneinsichtsrecht) zu berühren, verfolgt die Richtlinie das Ziel, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Umweltinformationen meinen danach nicht nur Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der natürlichen Lebensräume, sondern auch über Tätigkeiten und Massnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Allen natürlichen und juristischen Personen sollen auf Antrag und ohne den Nachweis eines Interesses die entsprechenden Informationen von den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Nicht verpflichtet werden legislative und judikative Stellen. Ausserdem können die Staaten vorsehen, dass ein Antrag auf Umweltinformation abgelehnt wird, sofern bestimmte übergeordnete, in der Richtlinie aufgeführte, Interessen (z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) berührt werden. Ergänzend zu diesem passiven Informationszugangsrecht verlangt die Richtli-

nie überdies, dass die Staaten die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt, z.B. durch die regelmässige Veröffentlichung von Zustandsberichten, zur Verfügung zu stellen.

**b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

In Liechtenstein bestehen in allen neueren Umweltgesetzen weitgehende Informationsrechte; die Veröffentlichung von periodischen Zustandsberichten über den Stand der Umwelt ist gängige Praxis. Das Umweltschutzniveau wird durch mehr Transparenz und erleichterten Informationszugang verbessert. Die entsprechenden gesetzlichen Festlegungen befinden sich im Gesetz vom 22. Oktober 1992 über Umweltinformationen (LGB1. 1993 Nr. 13).

**7.732 Umweltverträglichkeitsprüfung**

**a) Acquis**

Mit der Richtlinie 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten wird ein grenzüberschreitendes Informations- und Konsultationsverfahren vorgeschrieben. Im wesentlichen will die Richtlinie sicherstellen, dass in Fällen, in denen ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben könnte, der betreffende Staat frühzeitig informiert und in das Entscheidungsverfahren einbezogen wird.

**b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten privaten und öffentlichen Projekten besteht in Liechtenstein kein Regelungsbedarf, da die entsprechenden Vorschriften in den einschlägigen Spezialgesetzen enthalten sind. Die Sicherstellung, dass in Fällen, in denen ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben könnte, der betreffende Staat frühzeitig informiert und in das Entscheidungsverfahren einbezogen wird, ist mit Erlass des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 (LGB1. 1993/13) gewährleistet.

### **7.733 Abfall**

#### **a) Acquis**

Im Bereich Abfall bestehen die Richtlinie 94/3 zur Änderung der Richtlinie 75/442 über Abfälle, die Richtlinie 91/689 über gefährliche Abfälle sowie die Richtlinie 92/112 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung der Abfälle der Titandioxid-Industrie und die Verordnung 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Aus den beiden Richtlinien ergibt sich für Liechtenstein kein Anpassungsbedarf auf Gesetzesebene. Für die beiden allgemeinen Richtlinien im Bereich der gefährlichen Abfälle wurde eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996 festgelegt. Die erwähnte Richtlinie 91/156 über Abfälle sieht unter anderem für nicht bewilligungspflichtige Abfallsammler, -transporteure, -händler, und -makler eine Meldepflicht vor. Weiter sollen die für die Abfallanlagen zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, Bewilligungen zu befristen. Liechtenstein verfügt insbesondere mit dem Abfallgesetz und der Stoffverordnung sowie über die Beteiligung an der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und deren Beseitigung über die erforderlichen rechtlichen Grundlagen. Hinsichtlich der Verordnung 259/93 wurde zum Aufbau der administrativen Voraussetzungen eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996 festgelegt.

### **7.734 Genetisch veränderte Organismen**

#### **a) Acquis**

Als "Mikroorganismus" im Sinne dieser Richtlinie gilt jede zellulare oder nicht-zellulare mikrobiologische Einheit, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von genetischem Material fähig ist. Als "genetisch veränderter Mikroorganismus" ist ein Mikroorganismus zu verstehen, dessen genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht vorkommt. Diese erstreckt sich auf pflanzliche und/oder tierische Organismen.

Massgebend in diesem Bereich sind die beiden Richtlinien 90/219 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und 90/220 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt sowie die dazugehörigen Beschlüsse betreffend Einstufungs-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren. Mit der Richtlinie 90/219 werden gemeinsame Massnahmen im Hinblick auf die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen festgelegt, mit denen die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichen schädlichen Auswirkungen geschützt werden sollen. Dem Anwender wird eine Pflicht zur Vorabbewertung der Risiken von Anwendungen in geschlossenen Systemen auferlegt, und es werden nach dem Gefährdungspotential abgestufte Anmelde- und Bewilligungsverfahren vorgesehen.

Mit der Richtlinie 90/220 werden gemeinsame Verfahren im Hinblick auf die absichtliche Freisetzung von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt festgelegt, einerseits, um durch eine gebührende Kontrolle der Risiken infolge der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt diese und die menschliche Gesundheit zu schützen und, andererseits, um ungleiche Wettbewerbsbedingungen oder Handelshemmnisse für Erzeugnisse, die solche Organismen enthalten, nicht entstehen zu lassen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Für die beiden erwähnten Richtlinien und die dazu gehörenden Beschlüsse wurde eine Übergangsfrist bis zum 1.7.1996 festgelegt. Grundsätzlich ist zum Gentechnik-Bereich festzuhalten, dass neben der rein technisch-administrativen Regelung insbesondere der Berücksichtigung ethisch-moralischer Fragen eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Die Umsetzung dieser Richtlinien erfordert deshalb umfassende Abklärungen und den Erlass eines Gentechnologie-Gesetzes, welches die genannten Bereiche umfassend regelt.

### **7.735 Europäische Umweltagentur**

#### **a) Acquis**

Gemäss Verordnung 1210/90 wurde eine Europäische Umweltagentur (EEA: European Environmental Agency) errichtet und ein Europäisches Umweltinformations- und Beob-

achtungsnetz eingeführt. Der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sollen auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Ziele im Umweltbereich erfüllen zu können. Die Europäische Umweltagentur liefert auch die technische und wissenschaftliche Unterstützung. Sie arbeitet eng mit sonstigen Stellen und Programmen der Gemeinschaft zusammen. Ihr Sitz befindet sich in Kopenhagen. Sie steht allen Nichtmitgliedern der EU offen aufgrund von Abkommen, die diese mit der EU abgeschlossen haben bzw. abschliessen.

Das Informations- und Beobachtungsnetz wird durch die Europäische Umweltagentur koordiniert. Es umfasst die innerstaatlichen Anlaufstellen (focal points), die Elemente der einzelstaatlichen Informationsnetze und die themenspezifischen Ansprechstellen (topic centers).

Die Projekte werden anhand von mehrjährigen Arbeitsprogrammen erstellt.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Der Status von Nichtmitgliedern der EU ist zur Zeit noch unklar. Fragen der Finanzierung des Umweltnetzes (welche durch die EU erfolgt), der Organisationsstruktur der Umweltagentur (der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten) sowie der engen Zusammenarbeit der Umweltagentur mit anderen EU-Institutionen (gemeinsame Forschungsstelle, EUROSTAT) sind im Hinblick auf die Beteiligung von Nichtmitgliedern der EU noch zu bereinigen. Zur Zeit können Drittstaaten nur bei bestimmten Themenbereichen mitarbeiten. Der liechtensteinische Beitrag wird sich auf ca. Fr. 3'700 pro Jahr belaufen. Eine aktive Teilnahme Liechtensteins in der Europäischen Umweltagentur ist umweltpolitisch von Bedeutung. Ihr dürfte nämlich in Zukunft auf europäischer Ebene die hervorragende Rolle zukommen, welche weltweit die Kommission für nachhaltige Entwicklung einnimmt.

## 7.74 Zusammenarbeit im Bereich Statistik

### a) Acquis

Mit der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums und der Ausgestaltung seiner vier Freiheiten verstärkte sich auch die Nachfrage nach statistischen Informationen, um den Entwicklungen in allen Bereichen vermehrte Transparenz zu verleihen.

Die Vereinbarung zur Erstellung eines EWR-weiten statistischen Systems, welches auf einheitlichen Definitionen und Regelungen beruht, ist in Artikel 76 EW-RA festgehalten. Dieser Artikel verweist auch auf das Protokoll 30 über die Organisation der Zusammenarbeit sowie auf den Anhang )(XI, welcher die 27 übernommenen Verordnungen und Richtlinien bezüglich des Inhaltes der statistischen Informationen enthält.

Für die Führung und Überwachung der EWR-weiten statistischen Zusammenarbeit schafft das Abkommen im Protokoll 30 eine Konferenz der nationalen statistischen Ämter der 19 Länder, des Büros des statistischen Beraters der EFTA-Staaten und des Statistischen Amtes der EG (EUROSTAT). Auch sind darin die Mitarbeit der EFTA-Länder in den 15 Ausschüssen und 80 Arbeitsgruppen sowie die Modalitäten der Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten geregelt.

Hinsichtlich des Datenschutzes wurden die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft in den Anhang XXI aufgenommen.

### b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Liechtenstein konnte in Anbetracht der Kleinheit des Landes und der besonderen Beziehungen zur Schweiz (Zoll- und Währungsvertrag) eine Sonderregelung folgenden Inhalts erreichen:

- Keine Bereitstellung von Erhebungen mit einer Periodizität von weniger als einem Jahr;
- keine Statistiken über das Bruttosozialprodukt;
- keine Statistiken über den Handel Schweiz-Liechtenstein;
- keine Energiestatistik.

Bezüglich des Anhangs XXI EWRA (Statistik) gelten für Liechtenstein verschiedene Sonderregelungen. Eine Erklärung bezieht sich auf die Vorlage von Handelsstatistiken durch Liechtenstein. Alle Abweichungen (Ausnahmen) und Übergangsfristen für Liechtenstein berücksichtigen die besondere Situation Liechtensteins. Teils sind Liechtenstein betreffende Statistiken im Rahmen der EWR-Gesamtstatistik irrelevant oder vernachlässigbar, teils muss Liechtenstein die statistische Datenerhebung erst einrichten. Insbesondere sind die Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (Verordnung 311/76), für die Gemeinschaftliche Datenbank über Strassenverkehrsunfälle (Richtlinie 93/704) und die Einführung einer neuen Systematik der Wirtschaftszweige (Verordnung 3037/90) neu zu erheben oder einzuführen. Da die Schweiz und Liechtenstein einen gemeinsamen Wirtschaftsraum bilden, werden die Erhebungen bezüglich Volkszählung und Betriebszählung (Landwirtschaftszählung) zusammen mit der Schweiz durchgeführt. Die Auswertung der Daten geschieht durch die Schweiz im Auftrag Liechtensteins.

Liechtenstein hat in den folgenden Bereichen Sonderregelungen bzw. Übergangsfristen erhalten:

### 1. Industriestatistik

- Richtlinie 384/475 (Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über Investitionen im produzierenden Gewerbe): Liechtenstein ist ausgenommen.
- Richtlinie 372/211 (Durchführung koordinierter jährlicher Konjunkturstatistiken in der Industrie und im warenproduzierenden Handwerk): Liechtenstein ist ausgenommen.
- Richtlinie 372/221 (Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie): Liechtenstein ist ausgenommen.
- Richtlinie 378/166 (Durchführung koordinierter jährlicher Konjunkturstatistiken im Baugewerbe): Liechtenstein ist ausgenommen.
- Verordnung 391/3924 (Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern): Die Verordnung wird von Liechtenstein angewendet.
- Verordnung 393/2186 (Innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern): Liechtenstein hat eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1997 mit Überprüfung.

## 2. Verkehrsstistik

- Richtlinie 378/546 (Erfassen des Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik): Liechtenstein hat eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1999 mit Überprüfung.
- Richtlinie 380/1119 (Erfassen des Güterverkehrs auf Binnenwasserstrassen) und Richtlinie 380/1177 (Erfassen des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik): Die Richtlinien sind für Liechtenstein irrelevant.
- Entscheidung 393/704 (Errichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Strassenverkehrsunfälle): Liechtenstein wird die entsprechenden Daten erstmals auf den 1.4.1996 für das Jahr 1995 liefern.

## 3. Statistiken des Aussen- und des innergemeinschaftlichen Handels

- Verordnung 375/1736 (Statistiken des Aussen- und des innergemeinschaftlichen Handels): Liechtenstein hat eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1999 mit Überprüfung.

## 4. Statistische Geheimhaltung

- Verordnung 390/1588 (Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften): Die Verordnung findet auf Liechtenstein Anwendung.

## 5. Bevölkerungs- und Sozialstatistik

- Verordnung 376/311 (Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer): Die Verordnung findet auf Liechtenstein Anwendung.
- Verordnung 391/3711 (Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft): Liechtenstein ist ausgenommen.

## 6. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

- Richtlinie 389/130 (Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen): Liechtenstein ist ausgenommen.

## 7. Nomenklaturen

- Verordnung 390/3037 (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige): Liechtenstein hat eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1996.
- Verordnung 393/761 (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige): Die Verordnung findet auf Liechtenstein Anwendung.

- Verordnung 393/696 (Statistische Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft): Liechtenstein hat eine Übergangsfrist, die am 31.12.1997 endet
- Verordnung 393/3696 (Statistische Güterklassifikation): Liechtenstein ist ausgenommen.

#### 8. Landwirtschaftsstatistik

- Richtlinie 372/280 (Statistische Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse): Liechtenstein ist ausgenommen.
- Verordnung 388/571 (Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft für die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997): Liechtenstein hat eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1997 mit Überprüfung.
- Verordnung 390/637 (Statistik zur Getreideerzeugung): Liechtenstein ist ausgenommen.

#### 9. Fischereistatistik

Für Liechtenstein irrelevant

#### 10. Energiestatistik

- Richtlinie 390/377 (Gemeinschaftliches Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise): Liechtenstein ist ausgenommen.

Der finanzielle Beitrag Liechtensteins an das Statistikprogramm (Programm- und Veröffentlichungskosten) beträgt voraussichtlich ca. Fr. 16'000 pro Jahr. Der Beitrag der EFTA-EWR-Länder an die Statistikprogramme wird allerdings zur Zeit aufgrund des EU-Beitritts von Finnland, Österreich und Schweden nochmals neu verhandelt.

## 7.75 Gesellschaftsrecht

### a) Acquis

Im Bereich des Gesellschaftsrechts bestehen die folgenden Richtlinien und Verordnungen:

- Die Erste Richtlinie 68/151 gilt für die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es werden verschiedene Gegenstände geregelt: Einmal wird das Minimum und die Art der Offenlegung bestimmt. Dann wird das Handeln für die Gesellschaft vor dem Erlangen der Rechtsfähigkeit und die Vertretungsmacht der Organe umschrieben. Schliesslich wird die Nichtigkeit von Gesellschaften geordnet.
- Die Zweite Richtlinie 77/91 gelangt nur für Aktiengesellschaften zur Anwendung. Sie enthält verschiedene Vorschriften zur Gründung der AG, zur Erhöhung und zur Reduktion des Aktienkapitals und zur Kapitalerhaltung.
- Die Dritte Richtlinie 78/855 regelt die Verschmelzung von Aktiengesellschaften.
- Die Vierte Richtlinie 78/660 enthält Vorschriften über den Jahresabschluss von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dabei werden die Anforderungen für kleine, mittlere und grosse Unternehmen verschieden angesetzt. Es handelt sich insbesondere um Bestimmungen über die Gliederung der Jahresrechnung und um Bewertungsvorschriften.
- Die Sechste Richtlinie 82/891 regelt die Spaltung von Aktiengesellschaften.
- Die Siebte Richtlinie 83/349 stellt Vorschriften zum konsolidierten Jahresabschluss von Konzernen auf; es handelt sich dabei um Gliederungsvorschriften, Bewertungsmethoden und Konsolidierungstechniken.
- Die Achte Richtlinie 84/253 umschreibt die Qualifikationserfordernisse für Rechnungsprüfer (die mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidier

ten Jahresabschlusses betrauten Personen). Wie die Vierte und die Siebte Richtlinie kommt auch diese Regelung grundsätzlich für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Anwendung, jedoch werden Kleingesellschaften ausgenommen, d.h. die Revisoren von kleineren Gesellschaften brauchen die in der Achten Richtlinie umschriebenen Qualifikationserfordernisse nicht zu erfüllen.

- Die Elfte Richtlinie 89/666 regelt die Offenlegung von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat.
- Die Zwölfte Richtlinie 89/667 verlangt die Zulässigkeit von Einmanngesellschaften in der Rechtsform der GmbH. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche Einmanngesellschaften sind, müssen im Geschäftsverkehr (auf Briefen und Bestellscheinen) auf diesen Umstand hinweisen.
- Die Verordnung 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) sieht eine neue, transnationale Gesellschaftsform vor. Der Zweck einer EWIV ist die Erleichterung und Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder; eine solche Vereinigung kann aber nicht das Erzielen von Gewinn für sich selbst bezwecken.

Über den Zusatzacquis gelten die folgenden neuen Richtlinien: Die Richtlinie 92/101 zur Änderung der Richtlinie 77/91 über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals ändert die Zweite Gesellschaftsrechtsrichtlinie, die sich mit der Gründung, der Aufbringung des Grundkapitals und dessen Schutz befasst. Diese verbietet "gefährliche" Operationen für das Kapital, wie beispielsweise den Erwerb eigener Aktien. Durch die Änderungsrichtlinie 92/101 um einige wichtige Zusatzbestimmungen ergänzt, erlaubt die Zweite Richtlinie einer Tochtergesellschaft den Erwerb von Aktien der Muttergesellschaft nur noch insoweit, als die Mutter diese selbst erwerben könnte. Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Abbau von rechtlichen Hindernissen bei der Übernahme von Aktiengesellschaften.

Die Vierte Richtlinie über den Jahresabschluss, Richtlinie 78/660, enthält in ECU ausgedrückte Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse, unterhalb derer die Mitgliedstaaten bestimmte Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen können. Da der ECU in den vergangenen fünf Jahren seit der letzten Anpassung einen Teil

seines realen Wertes verloren hat, werden mit der Änderungsrichtlinie 94/8 die betreffenden Beträge angehoben.

## **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Im folgenden werden die wichtigsten Differenzen zwischen dem PGR und den anwendbaren Richtlinien der EU aufgezeigt. Bei einem EWR-Beitritt ist das liechtensteinische Recht in diesem Bereich anzupassen:

### **1. Anforderungen an die Jahresrechnung:**

Die Bilanzrechtsrichtlinien verlangen für die Rechnungslegung einen höheren Detaillierungsgrad. Dabei ermöglicht jedoch die Unterscheidung zwischen kleineren, mittleren und grossen Gesellschaften in der vierten Richtlinie eine weitgehende Rücksichtnahme auf die Interessen von Kleingesellschaften. Strengere Anforderungen werden nur für mittlere und grössere Gesellschaften eingeführt werden müssen. In der Praxis genügt die Rechnungslegung grosser Gesellschaften den Richtlinien zum Teil heute schon.

Willkürliche, stille Reserven werden nicht mehr zulässig sein. Dies bedeutet aber nicht, dass es keine stillen Reserven mehr geben wird, weil solche schon aufgrund der Höchstbewertungsvorschriften und gewisser bestehender Bewertungsspielräume entstehen; es heisst auch nicht, dass die Reservenbildung eingeschränkt wird, sondern es soll lediglich Transparenz betreffend der gebildeten Reserven erreicht werden.

### **2. Offenlegung der Jahresrechnung:**

Das PGR kennt keine Pflicht zur Offenlegung der Jahresrechnung einer Gesellschaft.

Das EWR-Recht sieht vor, dass Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung allgemein ihre Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung offenzulegen haben. Diese Offenlegungspflicht bildet ein Korrelat zum Privileg der Haftungsbeschränkung. Für kleine und mittlere Gesellschaften bestehen Erleichterungsmöglichkeiten bei der Frage, was offengelegt werden muss.

### 3. Konsolidierte Jahresrechnung:

Die Bewertungsmethoden und Konsolidierungstechniken werden zukünftig im Gesetz vorzusehen sein.

### 4. Fachliche Anforderungen an Rechnungsprüfer:

Für grössere Gesellschaften (gemäss den Schwellenwerten der Vierten Richtlinie) schreibt die Achte Richtlinie ein hohes Qualifikationsniveau vor, das ausgeht von einer Universitätsausbildung oder einer gleichwertigen Ausbildung. Die Anforderungen für Buchprüfer von kleinen und mittleren Gesellschaften unterstehen weiterhin dem nationalen Recht. Für bereits konzessionierte Prüfer sieht die Richtlinie eine grosszügige Besitzstandsgarantie vor. Sie können - ohne über die verlangten Befähigungen zu verfügen - ihre Konzession zur Berufsausübung bis ans Lebensende beibehalten.

### 5. Vinkulierung von Namenaktien:

Neben der Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts hat auch die Kapitalverkehrsfreiheit direkte Auswirkungen auf das Aktienrecht: Nach Artikel 24 EWRA dürfen Angehörige der EWR-Staaten in bezug auf Beteiligung am Kapital von Gesellschaften nicht mehr diskriminiert werden. Diese Bestimmung stellt eine Konkretisierung des allgemeinen, grundsätzlichen Diskriminierungsverbots von Artikel 4 EWRA dar.

Zur Vornahme der nötigen Anpassungen an die Richtlinien im Gebiet des Gesellschaftsrechts hat Liechtenstein eine Anpassungsfrist von drei Jahren (bis 1.1.1997). Die Vorarbeiten zur Umsetzung der Richtlinien haben bereits begonnen. Die betroffenen Verbände sind an der Arbeit auf Expertenebene beteiligt.

## 7.76 Forschung und Entwicklung

### a) **Acquis**

Die EU hat seit den achtziger Jahren ihre Forschungskoooperation zunehmend ausgebaut. Das im April 1994 beschlossene Vierte Rahmenprogramm (1994-1998) verfügt gegenüber den drei bisherigen Rahmenprogrammen über wesentlich mehr Fördermittel

(insgesamt ca. 11 Mrd. ECU, ca. 18 Mrd. Fr.). Die Hauptzielsetzungen sind neben der Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen und dem Umwelt- und Verbraucherschutz die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, grösseres Wirtschaftswachstum und die Erhöhung der Beschäftigung gemäss den Analysen des Weissbuches "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung".

Das Vierte Rahmenprogramm wird in vier Aktionsbereiche unterteilt:

- Technologische Entwicklungen und deren gesellschaftspolitische Auswirkungen
- Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen
- Verbreitung und Anwendung der Forschungsergebnisse
- Weiterbildungs- und Mobilitätsangebote für Forscher.

Der Bereich der Nuklearforschung, der auf dem EURATOM-Vertrag basiert, ist von der Zusammenarbeit mit den EFTA-EWR-Staaten ausgenommen.

Der für die liechtensteinische Wirtschaft besonders relevante erste Aktionsbereich umfasst folgende spezifischen Programme: Informations- und Kommunikationstechnologien, Industrietechnologien (insbesondere das Programm für Industrie- und Werkstofftechnologien, das für die liechtensteinische Industrie von grossem Interesse ist), Umwelt- und biologische Technologien, sowie die gesellschaftspolitischen Auswirkungen der Forschungspolitik.

Das Vierte Rahmenprogramm stellt den wichtigsten Bereich der Zusammenarbeit ausserhalb der vier Freiheiten dar und wurde durch den Beschluss Nr. 10/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im August 1994 in das EWR-Abkommen aufgenommen. Im Gegensatz zu früheren Vereinbarungen zwischen den EFTA-Staaten und der EU besitzen die EFTA-EWR-Staaten im Vierten Rahmenprogramm weitgehend die gleichen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Teilnahme und Finanzierung wie die EU-Mitgliedstaaten. Die EFTA-EWR-Staaten tragen auf der Basis ihres Bruttoinlandprodukts zu den einzelnen Tätigkeiten bei. Seit dem 1. Januar 1994 sind die EFTA-EWR-Staaten in den Ausschüssen der jeweiligen Programme vertreten.

**b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Liechtenstein ist als Beobachter sowohl in den Ausschüssen der einzelnen Forschungsprogramme als auch im Ausschuss der wissenschaftlichen und technischen Forschung (CREST - Comit  pour la Recherche Scientifique et Technique) vertreten, der die EU-Kommission und den Europ ischen Rat ber t.

Die finanziellen Auswirkungen einer Teilnahme an den EU-Forschungsprogrammen berechnen sich nach dem Bruttoinlandsprodukt der einzelnen EFTA-EWR-Staaten und dem EU-Budget f r die einzelnen Programme (Protokoll 32 EWRA). Da f r Liechtenstein keine entsprechenden Zahlen vorliegen, berechnet sich sein Anteil gem ss Vereinbarung aufgrund der nationalen Buchhaltung der Schweiz und wird in Relation zur Bev lkerung gesetzt. Die Regierung sch tzt den j hrlichen Beitrag f r das Vierte Jahresprogramm nach dem f r Liechtenstein festgelegten Schl ssel f r das Jahr 1995 auf ca. Fr. 270'000, wobei dieser Zurechnungsschl ssel noch nicht definitiv festgelegt ist. Liechtenstein wird sich nicht finanziell am auslaufenden Dritten Rahmenprogramm beteiligen. Gem ss der Erkl rung zum Protokoll 31 EWRA (Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten) beteiligt sich Liechtenstein wie die anderen EFTA-EWR-Staaten jeweils ab dem 1. Januar eines Jahres an den entsprechenden Programmen. Wenn das EWRA auf den 1. Mai 1995 f r Liechtenstein in Kraft tritt, beteiligt sich Liechtenstein finanziell r ckwirkend auf den 1. Januar 1995 an den Programmen, und es ist bis zum 1. Mai 1995 als Beobachter in den entsprechenden Aussch ssen zugelassen. Liechtenstein wird zu allen spezifischen Programmen beitragen und an allen Programmen teilnehmen k nnen. Die selektive Auswahl einzelner Programme und damit eine selektive Mitfinanzierung ist nicht m glich.

Je mehr sich die liechtensteinischen Unternehmen an den Programmen beteiligen, desto mehr k nnen sie von der Finanzierung und vom Technologietransfer der EU profitieren. F r die liechtensteinische Industrie sind vor allem die Programme  ber Industrie- und Werkstofftechnologien, Informationstechnologien, Normung, Mess- und Pr fverfahren sowie Umwelttechnik und Biomedizin von Bedeutung. Zwei liechtensteinische Unternehmen haben sich bereits an Programmen des Dritten Rahmenprogramms beteiligt, obwohl die Bedingungen f r Drittlandstaaten  usserst schwierig waren. Die Wettbewerbsbedingungen der liechtensteinischen Industrie werden sich durch die Teilnahme am Vierten Rahmenprogramm stark verbessern.

Für eine erfolgreiche Teilnahme an den Forschungsprogrammen ist die Koordination der Verwaltung mit dem Technologiebeirat bzw. mit der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer und mit der Gewerbe- und Wirtschaftskammer des Fürstentums Liechtenstein sehr wichtig. Nur durch ein sehr gutes Technologiemanagement sind der Forschungsstandort Liechtenstein, der rund 400 hochqualifizierte Arbeitsplätze bietet, und die Konkurrenzfähigkeit der liechtensteinischen Industrie zu sichern.

### **7.77 Informationsdienstleistungen**

#### **a) Acquis**

Durch Artikel 2 von Protokoll 31 EWRA erhalten die EFTA-EWR-Staaten Zugang zu den beiden Informationsdienstleistungsprogrammen SPRINT und IMPACT II. Die Teilnahmebedingungen für die EFTA-EWR-Staaten werden vom Gemeinsamen EWRAusschuss festgelegt. Das strategische Programm für Information und Technologietransfer (SPRINT) bezweckt die Innovationsförderung in der europäischen Güter- und Dienstleistungserzeugung und die beschleunigte und effizientere Umsetzung neuer Technologien in die betriebliche Praxis. Der Aktionsplan für die Informationspolitik (IMPACT II) richtet sich auf die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes für Informationsdienstleistungen, Ausserdem soll die Position der europäischen Anbieter von Informationsdienstleistungen gestärkt und die Anwendung neuester Kommunikationstechnologien gefördert werden. Schliesslich soll den weniger entwickelten Regionen ermöglicht werden, das Niveau der Informationsnutzung der Wirtschaftszentren zu erreichen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Liechtensteins Zugang zu diesen Programmen ist eng mit der Teilnahme am Vierten Rahmenprogramm verbunden, wobei die Zielsetzung von SPRINT sich weitgehend mit dem Programm "Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse" des dritten Aktionsbereiches decken. Neueste Informations- und Kommunikationstechnologien stellen für den stark international vernetzten liechtensteinischen Industrie- und Dienstleistungssektor einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil dar. Der Beitrag Liechtensteins an IMPACT II wird sich für 1995 auf ca. Fr. 5'800 belaufen. Eine Beitragszahlung an das Programm SPRINT ist für 1995 nicht vorgesehen.

## 7.78 Bildung und Jugend

### a) Acquis

Es gehört zu den allgemeinen Zielsetzungen der EU, die Entwicklung einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles im Bildungsbereich soll die Schaffung von Netzwerken, aus denen sich grenzüberschreitende Kontakte zwischen Bildungseinrichtungen, Wirtschaft und staatlichen Stellen ergeben, beitragen.

Im Bildungsbereich ermöglicht das EWRA den Vertragsstaaten ab 1. Januar 1995 die umfassende Beteiligung an allen Aktivitäten in den Bereichen der "allgemeinen und beruflichen Bildung" und im Bereich "Jugend". Die Beteiligung umfasst alle EU-Bildungsprogramme, die am 1. Januar 1995 bestehen oder beschlossen sind. Die bisherigen und auf Ende 1994 ausgelaufenen Bildungsprogramme wurden in insgesamt drei Programme, nämlich SOCRATES, LEONARDO und JUGEND FÜR EUROPA, zusammengefasst und neu strukturiert. Diese neuen Programme beinhalten alle wesentlichen Elemente und Aktivitäten der bestehenden Bildungs- und Mobilitätsprogramme:

- Das Programm SOCRATES ist das Nachfolgeprogramm von ERASMUS, LINGUA sowie von EURYDICE und ARION. Als solches wird es künftig sämtliche allgemeinbildenden, nicht berufsbezogenen Bildungsprogramme beinhalten. Es wird drei Bereiche umfassen, nämlich die Hochschulbildung und den schulischen Bereich, sowie bereichsübergreifende Massnahmen wie die Förderung des Sprachunterrichts, den Fernunterricht und den Informationsaustausch. Die Zusammenarbeit schulischer Einrichtungen in Form von multilateralen Netzwerken (Austausch von Schülern, Studenten und Lehrern, Entwicklung gemeinsamer Elemente von Unterrichtsplänen usw.) wird gefördert und unterstützt.
- Das Programm LEONARDO ist das Nachfolgeprogramm von COMETT, PETRA, FORCE, EUROTECNET. Es deckt die berufsbezogene Bildungskooperation ab und sieht Massnahmen zur Unterstützung der Bildungssysteme durch transnationale Pilotprojekte, Vermittlungs- und Austauschprogramme und Massnahmen zur Unterstützung des Innovationspotentials auf dem Bildungsmarkt sowie flankieren-

de Massnahmen, wie Netzwerke, Fremdsprachenförderung und Informationsaustausch, vor.

- Das Programm JUGEND FÜR EUROPA III beinhaltet als Schwerpunkt die Förderung der Zusammenarbeit der für die Jugendarbeit verantwortlichen Strukturen, die Information für die Jugend und die Förderung der Initiative und Kreativität der Jugend sowie die Zusammenarbeit in der Ausbildung von in der Jugendarbeit tätigen Personen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die Regierung hält nach wie vor an der Zielsetzung fest, im internationalen Bildungsbereich den liechtensteinischen Studenten, Lehrkräften und Wissenschaftlern sowie den Bildungsinstituten und Unternehmungen den Zugang zur internationalen Zusammenarbeit offenzuhalten und dafür eine volle und gleichberechtigte Beteiligung an den EU-Bildungsprogrammen und EU-Aktionen anzustreben. Die Teilnahme an den Programmen war bisher ausschliesslich dem tertiären Bildungsbereich vorbehalten. Nun wird erstmals die schulische Bildung in die Gemeinschaftsaktionen miteinbezogen.

Liechtenstein hat in den Jahren 1990 bzw. 1991 zwei bilaterale Abkommen mit der EG über eine Beteiligung an den Programmen COMETT und ERASMUS abgeschlossen und damit den Bildungsinstitutionen Liechtensteins die Zusammenarbeit mit Hochschulen der an den Programmen beteiligten Länder im Bereich des Studenten- und Dozentenaustausches ermöglicht. Die Liechtensteinische Ingenieurschule konnte erfolgreich die von der EU geförderten Aus- und Weiterbildungsprojekte durchführen, an denen mehrere Länder beteiligt waren. Da die beiden bilateralen Abkommen COMETT und ERASMUS auf den 1. Januar 1995 ausgelaufen bzw. in die neuen, oben erwähnten Abkommen integriert sind, soll eine Fortsetzung der Zusammenarbeit in den neuen Programmen sichergestellt werden. Die gemachten, wertvollen Erfahrungen tragen wesentlich zur Hebung der bestehenden, guten Qualität an den liechtensteinischen Bildungsinstitutionen bei. Die Kosten für die Beteiligung Liechtensteins an diesen Programmen sind aufgrund der neuen Konstellation (Beitritt von drei bisherigen EFTA-EWR-Staaten zur EU) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt zu beziffern, da die erforderlichen Berechnungen noch nicht vorliegen. Die Kosten belaufen sich 1995 auf etwa Fr. 175'000. Mit diesem Betrag werden auch die für die Programme erforderlichen Perso

nalkosten gedeckt. Liechtenstein wird im Rahmen dieser Programme auch die Möglichkeit haben, zumindest einen Mitarbeiter für die Bearbeitung innerhalb dieser Programme geltend zu machen. Die Umsetzung des COMETT-Programms durch die Liechtensteinische Ingenieurschule führte zur Vergabe von Förderungsmitteln in der Höhe von Fr. 680'000 durch die EU.

Im Bildungsbereich hat Liechtenstein, abgesehen von der Richtlinie 77/486 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (siehe Kapitel 7.21) keine Richtlinien und Verordnungen zu übernehmen.

## **7.79 Kleine und mittlere Unternehmen**

### **a) Acquis**

Durch Artikel 7 von Protokoll 31 EWRA werden die EFTA-EWR-Staaten weitgehend in die Aktivitäten der EU zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) integriert, wobei der Gemeinsame EWR-Ausschuss die finanziellen Bedingungen und die Teilnahmevoraussetzungen an EU-Förderungsprogrammen festlegt. Die EU-Kommission geht bei der Definition der KMU von Betrieben aus, die weniger als 500 Personen beschäftigen, die einen kleineren Umsatz als 75 Mill. ECU (ca. 124 Mill. Fr.) erzielen und deren Aktienkapital nicht mehr als zu einem Drittel von einem anderen Unternehmen gehalten wird. Innerhalb der EU fällt ein Grossteil der Betriebe (95%) in diese Kategorie. Diese Betriebe stellen rund 60% der Beschäftigten des Industrie- und rund 75% der Beschäftigten des Dienstleistungssektors.

Den KMU kommt eine Reihe von Massnahmen und Förderungen zugute. Der Zugang zu marktrelevanten Informationen soll innerhalb des EWR durch spezielle Aktionsprogramme und Euro-Beratungsstellen (EIC), ein Business Cooperation Network (BCNetz), das die EWR-weite Arbeitsteilung fördern soll, und gezielte Weiterbildungsmassnahmen gewährleistet werden. Rechtliche Erleichterungen für Kleinunternehmen bestehen im Bereich des Gesellschaftsrechts, z.B. beim Instrument der Europäischen Wirtschaftlichen Interessengemeinschaft (EWIV), das zwei oder mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Ländern die rechtliche Grundlage für weitgehende Arbeitsteilung (z.B. für eine gemeinsame Einkaufs- und Verkaufsorganisation) liefert, oder bei den

geringeren Anforderungen an den Jahresabschluss und an die Qualifikation der Rechnungsprüfer. Die strengen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts werden erst ab einer bestimmten Mindestgrösse angewandt. Verwaltungserfordernisse werden vereinfacht, indem das Vereinfachte Verwaltungsdokument im internen Warenverkehr 70 nationale Dokumente ersetzt.

Innerhalb des Vierten Rahmenprogramms bestehen eigene Forschungsprogramme für die KMU, z.B. CRAFT (Cooperative Research Action for Technology), das als Unterprogramm der Industrie- und Werkstofftechnologieprogramme über ein Budget von 225 Mill. ECU (ca. 370 Mill. Fr.) für den Zeitraum von 1994 bis 1998 verfügt.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Industrie kann durch die Nutzung gezielter Brancheninformationen und die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen im EWR ausgebaut werden. Mit der Teilnahme Liechtensteins am EWR wird den liechtensteinischen Betrieben der gleichberechtigte Zugang zu spezifisch auf die KMU zugeschnittene Forschungsprogramme wie z.B. CRAFT ermöglicht. Europaweit angebotene Informationsdienstleistungen werden den liechtensteinischen Unternehmen die Bearbeitung des EWR-Marktes wesentlich erleichtern. Diesbezüglich ist eine entsprechende Anlaufstelle in der Landesverwaltung zu bezeichnen, die den liechtensteinischen Unternehmen die notwendigen Informationsdienstleistungen anbietet. Die Kosten für die Teilnahme Liechtensteins an den Förderungsprogrammen für KMU werden ca. Fr. 16'000 pro Jahr betragen.

### **7.80 Tourismus**

#### **a) Acquis**

Der Artikel 8 des Protokolls 31 des EWR-Abkommens sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen den EFTA-EWR-Staaten und der Europäischen Union in der Förderung und der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Tourismusindustrie vor.

Infolge der Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit wird der Wettbewerb unter Reiseveranstaltern und Fluglinien verstärkt, was zu niedrigeren Preisen führen wird. Von der Regionenförderung und der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen profitiert auch der Fremdenverkehr. Die Bedeutung europaweiter Netzwerke, Datenbanken und Buchungssysteme (z.B. das computergestützte Buchungssystem (CRS)) für den Fremdenverkehr nimmt ständig zu. Der grenzüberschreitende Reiseverkehr und der Städte- und Konferenztourismus ist eine Wachstumsbranche. Die Aktionspläne der EU regeln vor allem die Rahmenbedingungen des Tourismus durch umweltschützerische Massnahmen und durch neue Bestimmungen des Verbraucherschutzes.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die EU ist Marktführer im internationalen Tourismus. Eine gleichberechtigte Teilnahme der liechtensteinischen Tourismusbranche an der europäischen Infrastruktur kann dieser Branche neue Impulse geben. Der Beitrag Liechtensteins für die Teilnahme am Tourismusprogramm wird für 1995 ca. Fr. 2'400 betragen.

### **7.81 Audiovisuelle Medien**

#### **a) Acquis**

Artikel 9 des Protokolls 31 EWRA nimmt Bezug auf die Teilnahme der EFTA-EWRStaaten an dem Programm MEDIA (Programm zur Förderung der audiovisuellen Industrie in der EU). Das Aktionsprogramm MEDIA soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie gegenüber dem Marktführer USA stärken. Die vermehrte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und eine gezielte Infrastrukturverbesserung sollen eine konkurrenzfähige europäische Unterhaltungsindustrie ermöglichen.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Liechtensteinischerseits wird zu klären sein, inwieweit eine aktive Beteiligung in Frage kommen kann. Der liechtensteinische Beitrag für das Programm MEDIA wird ca. Fr. 23'000 jährlich betragen.

## **7.82 Schutz der Bevölkerung**

### **a) Acquis**

Der Zivilschutz im Sinne des EWRA betrifft die gegenseitige Hilfeleistung unter den Vertragsparteien im Falle von Natur- und technischen Katastrophen sowie die Zusammenarbeit in der Form von Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Vorbereitung von Nothilfe (nicht bei militärischen Konflikten).

### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Über das EWRA erhalten auch die liechtensteinischen zuständigen Behörden neue Möglichkeiten des Informations- und Erfahrungsaustausches. Die nationalen Kompetenzen im Bereich des Zivilschutzes bleiben bestehen. Ausserdem sind die Vertragsstaaten frei, im Bereich Zivilschutz bilaterale oder multilaterale Abkommen abzuschliessen, solange sie dem EWRA nicht widersprechen. Beispiele hierzu sind die beiden Wiener Übereinkommen betreffend frühzeitige Benachrichtigung bzw. gegenseitige Hilfeleistung bei Nuklearunfällen, welche Liechtenstein ratifiziert hat, sowie das zwischen Liechtenstein und Österreich unterzeichnete Abkommen über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen.

## **7.83 Aktionen zugunsten älterer Menschen**

### **a) Acquis**

Gemäss Protokoll 31 EWRA, das die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten regelt, sollen die EU- und EFTA-EWR-Staaten sich auch an gemeinschaftlichen Aktionen zugunsten älterer Menschen beteiligen (Artikel 5 Absatz 3).

Das Jahr 1993 war ein gesamteuropäisches Aktionsjahr für ältere Menschen und für die Solidarität zwischen den Generationen. Das Jahr war gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Veranstaltungen. Kontakte zwischen Menschen, Organisationen und Institutio-

nen standen im Mittelpunkt. Gemeinsame Veranstaltungen zum Thema des Aktionsjahres waren der Ausgangspunkt für die europäische Zusammenarbeit.

Auch im Jahr 1994 wurde die Arbeit zugunsten älterer Menschen fortgesetzt und wurden Projekte für ältere Menschen gefördert. Projektschwerpunkte waren:

- Projekte, die an Initiativen aus dem Europäischen Jahr 1993 anknüpften bzw. zum Abschluss brachten.
- Projekte, die sich mit den Grundthemen des Folgeprogramms befassten, wie z.B.:
  - ältere Menschen und Arbeit
  - Pflege älterer Menschen
  - aktiver Ruhestand
  - gesundes Altern
- Projekte, die sich mit älteren Menschen in der Familie befassten und im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Familie stehen.

Die Europäische Kommission stellte auch 1994 Fördermittel für seniorenpolitische Massnahmen zur Verfügung. Gefördert wurden Projekte, an denen Partner aus drei oder mehr Ländern beteiligt sind.

Das neue Aktionsprogramm 1995 hätte an sich schon beginnen müssen. Die EU hat aber noch keine entsprechenden Beschlüsse gefasst. Dies soll bis im Frühjahr 1995 geschehen.

Die liechtensteinischen Beiträge an die allgemeinen Verwaltungskosten - ohne einzelne Projekte - werden sich auf rund Fr. 2'100 belaufen.

#### **7.84 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

##### **a) Acquis**

Gemäss Artikel 5 Absatz 5 von Protokoll 31 EWRA fördern die EWR-Vertragsparteien die zweckdienliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen, Orga-

nen und Einrichtungen in ihren Hoheitsgebieten, die sich mit Fragen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen beschäftigen, die in den Tätigkeitsbereich der sogenannten "Dublin-Stiftung" fallen. 1995 ist das 3. Jahr des laufenden 4 - Jahresprogramms 1993 - 1996 der Stiftung.

Die jeweiligen Jahresprogramme sind gemäss dem vorgegebenen Rahmen des 4-Jahresprogramms in folgende 7 Gebiete aufgeteilt:

- Soziale Kohäsion
- Zugang zu Arbeit, Innovation und Arbeitsorganisation
- Menschliche Beziehungen mit der Firma, sozialer Dialog und Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Gesundheit und Sicherheit
- Sozial-ökonomische Aspekte der Umwelt
- Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Koordinierungs-, Austausch- und Informationsprogramm

Neben der Arbeit in den vorgenannten Bereichen hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, in der Debatte zu kritischen Fragen auf der Agenda der EU im sozial-ökonomischen Bereich (z.B. Fragen betreffend Beschäftigung; "sustainable development"; Rolle der Sozialpartner) Beiträge zu leisten.

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Liechtenstein steht es auch nach dem Beitritt zum EWRA frei, der Dublin-Stiftung beizutreten. Finanzielle Implikationen ergeben sich somit je nach Beteiligung. Das Programm für 1995 ist noch nicht bekannt. Die Beteiligung Liechtensteins wird Gegenstand eines späteren Berichts und Antrags sein.

### **7.85 Gleichstellung von Mann und Frau**

#### **a) Acquis**

Artikel 69 EWRA verpflichtet die Vertragsparteien, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern bei der Entlohnung für gleiche Arbeit sicherzustellen. Gemäss ständiger Spruchpraxis des EuGH kann diese

Bestimmung direkt vor den nationalen Gerichten und öffentlichen Behörden geltend gemacht werden, und zwar sowohl bei gleicher wie auch bei gleichwertiger Arbeit. Diese Interpretation durch den EuGH ist daher auch für den Artikel 69 EWRA zu übernehmen. Dieser dient einem doppelten Zweck: Einerseits soll die Bestimmung mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Sozialgesetzgebung verhindern, dass Unternehmen im Wettbewerb benachteiligt werden, nur weil sie in jenen EWRStaaten ansässig sind, welche den Grundsatz der Lohngleichheit bereits verwirklicht haben. Andererseits dient Artikel 69 EWRA dem in der Präambel bekräftigten Ziel, durch gemeinsames Vorgehen den sozialen Fortschritt zu sichern und die ständige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen anzustreben.

Nach Artikel 70 EWRA fördern die Vertragsparteien den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Im EWG-Vertrag war eine solche Bestimmung noch nicht enthalten. Der Acquis umfasst fünf Richtlinien. Der EuGH hat zum Thema eine umfangreiche Rechtsprechung erlassen, sowohl bezüglich der Gleichstellung in der Entlohnung wie auch bezüglich der Gleichstellung beim Zugang zur Beschäftigung, bei den Entlassungsbedingungen und bei der Sozialen Sicherheit.

Verschiedene Vorschläge zu den Richtlinien sind gegenwärtig in Diskussion und könnten später gegebenenfalls in den Rechtsrahmen des EWR aufgenommen werden (z.B. erweiterte Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den gesetzlichen und beruflichen Systemen der Sozialen Sicherheit, Elternurlaub, Familienurlaub, Schutz der Schwangeren am Arbeitsplatz).

#### **b) Auswirkungen auf Liechtenstein**

Die Regierung hat 1991 dem Landtag eine Ergänzung der Verfassung betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau vorgeschlagen, die vom Landtag im Juni 1992 einstimmig angenommen wurde.

Mit Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 (LGB1. 1992 Nr. 81) wurde Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung wie folgt gefasst: "Mann und Frau sind gleichberechtigt".

## 1. Arbeitsrecht

Wie im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend das EWR-Abkommen (Nr. 46/1992) bereits festgehalten, erlangt Artikel 69 EWRA, der den Grundsatz "gleicher Lohn bei gleicher Arbeit von Mann und Frau" statuiert, mit dem Inkrafttreten des EWRA unmittelbare Anwendbarkeit.

Die sonstigen, durch die Richtlinien 75/117 (Lohngleichheit) und 76/207 (Benachteiligungsverbot) erforderlichen Anpassungen des liechtensteinischen Arbeitsvertragsrechts (vgl. Bericht und Antrag der Regierung Nr. 109/92) sind weitgehend bereits erfolgt (LGB1. 1993 Nr. 47). Betreffend die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Frauen (Richtlinie 76/207) gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1996. Die Anpassung erfolgt im Rahmen der Revision des Arbeitsgesetzes.

## 2. Sozialversicherungswesen

Die EWR-Verpflichtungen Liechtensteins bezüglich der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Bereich der Sozialversicherung wurden im vorerwähnten Bericht und Antrag an den Landtag (Nr. 46/1992), Seite 176/177, dargelegt. In der Zwischenzeit haben sich keine Änderungen ergeben.

Die im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge vorzunehmenden Anpassungen (vgl. Bericht und Antrag der Regierung Nr. 85/1992) wurden vom Landtag am 12. November 1992 beschlossen.

Die Ungleichbehandlung von Mann und Frau im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurde vom Landtag mit der Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (vgl. Bericht und Antrag der Regierung Nr. 80/1992) am 11. November 1992 behoben.

## 7.9 Wirtschaftliche und soziale Kohäsion

Einen wichtigen Bereich innerhalb der flankierenden Politiken der Europäischen Union stellt ihre Politik zur Verminderung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten –oft auch wirtschaftliche und soziale Kohäsion genannt – dar. Damit soll der wirtschaftliche und soziale Rückstand in benachteiligten EU-Regionen verringert werden. Innerhalb der Union sind zu diesem Zwecke zwei Fonds errichtet worden: der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der Europäische Sozialfonds.

Die EFTA-Länder beteiligen sich an den Kohäsionsmassnahmen und leisten ebenfalls einen finanziellen Beitrag zur Verminderung der regionalen Entwicklungsunterschiede innerhalb der EU. Das Darlehensprogramm kommt Griechenland, Portugal, der Insel Irland und einigen Regionen Spaniens zugute. Die von den EFTA-Ländern in der Form einer Zinssubventionierung zur Verfügung gestellte Summe beträgt 1,5 Milliarden ECU; dazu kommen 500 Millionen ECU an Zuschüssen. Mit dem Darlehen sollen Kredite zu 2 Prozent subventioniert werden. Das Darlehen wird von der Europäischen Investitionsbank verwaltet; sie gewährt Anleihen, für welche sie das Kapital auf dem internationalen Kapitalmarkt aufnimmt.

Die Frist für die Kreditrückzahlung durch die Begünstigten dauert zwei Jahre. Die Einzahlung durch die anderen EFTA-Länder hatte in fünf gleichen jährlichen Tranchen zu erfolgen. Die Kreditlaufzeit und die Auszahlungszeit der Zuschusszahlungen beträgt zehn Jahre. Vorgesehene Finanzierungsprojekte sind Infrastrukturprojekte mit Betonung auf Umweltschutzprojekten (einschliesslich Städteplanung), Transport- und Ausbildungsprogramme sowie die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben.

Der Beitragsschlüssel für die einzelnen EFTA-Länder berechnet sich aufgrund ihres Bruttonettoprodukts zu Marktpreisen. Der Anteil wird jährlich mit den neuesten verfügbaren Daten (BSP/BIP) der einzelnen Vertragspartner (EFTA-seitig) berechnet. Zielsetzung, Inhalt und Modalitäten des Finanzierungsmechanismus sind in den Artikeln 115 - 117 EWRA sowie Protokoll 38 beschrieben.

Um der Europäischen Investitionsbank (EIB) das Mandat für die Verwaltung der Darlehen und Beiträge gemäss dem Finanzmechanismus übertragen zu können, haben die EFTA-Länder ein Zusammenarbeitsabkommen mit der EIB unterzeichnet, welches die Bestimmungen von Protokoll 38 und die praktischen Durchführungsregeln insbesondere

betreffend die finanziellen Verpflichtungen der und die Rückzahlungen an die EFTA-Staaten, die Verwaltungskosten der EIB und den gegenseitigen Informationsaustausch behandelt.

Aufgrund der Daten von 1993 ergibt sich für Liechtenstein ein Anteil von 0,18 Prozent der total Fr. 1,75 Millionen. Dieser Anteil ist in fünf Raten zu ca. Fr. 350'000 pro Jahr einzubezahlen. Die erste Rate Liechtensteins wurde für das Jahr 1994 von den damals fünf EFTA-Staaten vereinbarungsgemäss mit Hinblick auf den späteren Eintritt Liechtensteins in den EWR vorfinanziert. Bei der Teilnahme Liechtensteins am EWR ist dieser Betrag durch Liechtenstein zurückzuzahlen. Dies bedeutet, dass Liechtenstein 1995, vorbehaltlich der Zustimmung zur Teilnahme am EWR, sowohl die Rate für 1994 als auch jene für 1995 einzahlen muss.

## **8 PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

### **8.1/8.2 EWR-bedingter (zusätzlicher) Verwaltungsaufwand, zusätzliche Stellen in der Landesverwaltung für die laufenden Aufgaben**

Die sichere Positionierung Liechtensteins im europäischen Integrationsprozess und die gleichzeitige Beibehaltung der sehr engen Partnerschaft mit der Schweiz unter Aufrechterhaltung der offenen Grenzen überträgt dem Staat mehr Eigenverantwortung, die, im Vergleich zur bisherigen Situation, mehr eigenständiges Handeln erfordert und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, der sich naturgemäss auch auf der Kostenseite niederschlägt. Die Regierung hat sich in ihrer Integrationspolitik immer vom Grundsatz leiten lassen, dass der zusätzliche Personal- und Kostenaufwand in diesem Zusammenhang auch eine zu berücksichtigende Grösse darstellt, dass er aber nicht der ausschlaggebende Faktor bei der Abwägung von Pro und Kontra der EWRTeilnahme Liechtensteins sein kann. Angesichts der Vorteile, die dem Staat Liechtenstein, seinen Einwohnern und seiner Volkswirtschaft aus der Teilnahme am EWR entstehen, ist der Personal- und Kostenaufwand nicht nur vertretbar, sondern es liegt auch im eigenen Interesse Liechtensteins, die innerstaatlichen Voraussetzungen zu verbessern und auszubauen. Bei der Diskussion um den personellen und finanziellen Aufwand muss auch berücksichtigt werden, dass jede Alternative zu der von der Regierung verfolgten Integrationspolitik auch mit Kosten verbunden wäre, die in mittel- und langfristiger Sicht kaum geringer wären.

Nachstehend wird der notwendige Verwaltungsaufwand dargestellt, wie er in der tabellarischen Übersicht am Schluss von Kapitel 8 zusammengefasst ist. Die Regierung möchte ausdrücklich festhalten, dass die beschriebenen Stellenprofile in einer grundsätzlichen Ausrichtung definiert sind und die Zuteilung zu Ämtern und Dienststellen usw. Anpassungen im Rahmen der konkreten verwaltungsinternen Organisation nicht präjudiziert. Insgesamt sind 12 EWR-bedingte (zusätzliche) Stellen in der Landesverwaltung für die laufenden Aufgaben und 1 zusätzliche Stelle im diplomatischen Aussendienst (Mission in Brüssel) Gegenstand dieses Berichts und Antrags.

## **8.10 Amt für Zollwesen (AZW) (5 Stellen)**

### **8.100 Amtsvorstand (1 Stelle)**

Aufbau und Leitung des Amtes für Zollwesen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags. Die Organisation und Zuständigkeit des AZW richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des liechtensteinischen Verwaltungsrechts und der für den Vollzug des EWR-Rechts erlassenen Gesetze sowie nach den Bestimmungen der staatsvertraglichen Verpflichtungen.

#### **Wichtigste Zuständigkeiten:**

- Erstellen einer Verwaltungsvereinbarung mit der Eidg. Oberzolldirektion zum Vollzug des EWR-Rechts
- Bewertung und Berechnung der schweizerischen Kostenverrechnung für die vereinbarten Zusatzleistungen der Eidg. Zollverwaltung (EZV)
- Erstellen von detaillierten Auftragsanweisungen an die EZV in den Bereichen des Zollverfahrens, der tarifären Unterschiede, der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, der grenzrelevanten Transportfragen (Kabotage, Bewilligungen usw.)
- Umsetzung der liechtensteinischen Ursprungsverordnung (gemäss Protokoll 4 EWRA)
- Umsetzung der liechtensteinischen Amtshilfe im Bereich des Zollwesens mit den EWR-Vertragspartnern
- Verantwortliche Mitarbeit in der Zollkommission Liechtenstein/Schweiz
- Verantwortliche Mitarbeit in den EWR-Zollgremien und in den Zoll-Konzertierungsgruppen
- Koordination der EWR-Kompatibilität der Ein- und Ausfuhren mit den schweizerischen Bewilligungsstellen
- Informationsvermittlung an Ämter, Institutionen und Operateure
- Erstellung von Schulungs- und Informationsmaterial für die EZV im Rahmen des Auftragsverhältnisses

#### **Anforderungsprofil:**

Erfahrung:

- in der Personalführung
- in Verhandlungstechnik und Konferenzleitung
- im Projektmanagement (in der Aufbauphase)
- in der Informationsvermittlung
- in der administrativen Umsetzung des Zoll-, Bewilligungs-, Transport- und Ursprungswesens

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Zollbereichen:

- Zollarifizierungssystem und Zollarif (Brüsseler Tarifizierungsschema und Zollarifgesetz)
- Zollverfahren und Formalitäten in der Schweiz, des angrenzenden EFTA-Staates, und im EWR
- Ursprungsverfahren (gemäss FHA'72 Schweiz/EWG, EFTA-Konvention, Protokoll 4 EWRA, Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (VUB) und GATT-Ursprungsregeln)
- Amtshilfeverfahren im Zollbereich und Zusammenarbeit der Behörden in Zollsachen nach schweizerischem Recht und EWR-Recht
- Regelungen im grenzüberschreitenden Transportwesen
- Regelungen im grenzrelevanten Personenverkehr
- schweizerisches Bewilligungssystem
- Straf- und Beschwerdeverfahren

sowie im Bereich des Marktüberwachungs- und Kontrollsystems (MKS):

- Kenntnis der sensiblen Produkte zum Einbezug in das MKS
- Kenntnis der EWR-relevanten EU-Richtlinien und der davon abweichenden schweizerischen Normen, zur Einschätzung der Kontrollnotwendigkeiten
- Kenntnis der Produkte, die in der Schweiz beschränkt zugelassen bzw. zur Einfuhr verboten sind

Fremdsprachen: Englisch und Französisch

### **8.101 Ursprungswesen (1 Stelle)**

#### **Wichtigste Tätigkeiten:**

- Abwicklung des liechtensteinischen Ursprungsverfahrens
- Mitarbeit bei der Erstellung von Dienstweisungen für die Eidg. Zollverwaltung
- Beantwortung von Anfragen von Wirtschaftsakteuren in EWR-Ursprungsangelegenheiten
- Entgegennahme der ausländischen Nachprüfbegehren bei liechtensteinischen Ursprungsnachweisen und deren Bearbeitung
- Koordination bzgl. der Visierung und Stempelung von liechtensteinischen Ursprungsnachweisen durch die EZV
- Erteilung von Bewilligungen zur Ausstellung von Rechnungserklärungen ohne Wertbegrenzung im Rahmen des (Ursprungs-)Protokolls 4 EWRA an "Ermächtigte Exporteure"
- Kontrolle der von der EZV ausgestellten liechtensteinischen Ursprungsnachweise an Hand der "Kopien für das Ausfuhrzollamt"

- Erstellung von Schulungsunterlagen und Merkblättern im Ursprungsbereich für die Operateure und die EZV
- Durchführung von Untersuchungen bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Ursprungswesens und Einleitung von Strafverfahren

**Anforderungsprofil:**

- Ausbildung als Zollbeamte(r), Zolldeklarant(in), Exportfachfrau/Exportfachmann
- Sehr gute Kenntnisse der allgemeinen Ursprungsregeln und der entsprechenden Rechtsgrundlagen (wie z.B. Protokoll 4 EWRA, Protokoll Nr. 3 FHA'72 Schweiz/EWG, Anhang B der EFTA-Konvention sowie der schweizerischen Verordnungen über die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen)
- mehrjährige einschlägige Berufspraxis
- Fremdsprachen: Englisch und Französisch

**8.102 Zollverfahren (1 Stelle)**

**Wichtigste Tätigkeiten:**

Abwicklung des EWR-konformen Zollverfahrens für die liechtensteinischen Importe und Exporte.

- Koordination bezüglich der liechtensteinischen Ein- und Ausfuhren aus dem bzw. in den übrigen EWR
  - mit der EZV im Hinblick auf eine EWR-konforme Ein- und Ausführabfertigung sowie
  - mit den schweizerischen Bewilligungsstellen im Hinblick auf eine EWRkonforme Bewilligungspraxis
- Koordination der grenzüberschreitenden EWR-relevanten Personen- und Warentransporte mit der EZV sowie mit dem Bundesamt für Verkehr im Rahmen des EWRA
- Abwicklung der Zollrückerstattungs- und der Nachzahlungsverfahren
- Einhebung der Salzsteuer
- Durchführung der Amtshilfe in Zollsachen
- Erteilung von Auskünften in EWR-Zollangelegenheiten
- Informationsvermittlung an Operateure und Behörden

**Anforderungsprofil:**

- Ausbildung als Zollbeamte(r), Zolldeklarant(in), Import- Exportfachfrau bzw. -fachmann

- sehr gute Kenntnisse der Zollgesetze und Zollverfahren sowie der Freihandelsabkommen EWRA, FHA'72 Schweiz/EWG und der EFTA-Konvention.
- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Fremdsprachen: Englisch oder Französisch

### **8.103 Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (1 Stelle)**

#### **Wichtigste Tätigkeiten:**

Abwicklung und Koordination des Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS)

- Entgegennahme der von der EZV übermittelten Einfuhrmeldungen
- Selektion der Kontrollmeldungen und Weiterleitung von Kopien an die zuständigen liechtensteinischen Ämter
- Benachrichtigung von Importeuren, die Waren mit tarifären Unterschieden importierten (Möglichkeit der Zollrückerstattung sowie Pflicht zur Zollnachzahlung bei Veräusserung in die Schweiz)
- Erteilung von Auskünften an betroffene Operateure sowie allgemeine Auskünfte bezüglich Funktion des und Pflichten im MKS
- Abwicklung der Amtshilfe mit den zuständigen Schweizer Behörden
- Durchführung von Untersuchungen bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des MKS und Einleitung von Strafverfahren

#### **Anforderungsprofil:**

- Ausbildung als Zoll-, Export- oder Importfachfrau bzw. -fachmann
- Allgemeine technische Ausbildung
- Sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Produktstandards und internationales Normenwesen, insbesondere der EU-(EWR-) Regelungen ("New Approach", "Cassis-de-Dijon-Prinzip" usw.)
- Fremdsprachen: Englisch und Französisch

### **8.104 Sekretariat (1 Stelle)**

#### **Wichtigste Tätigkeiten:**

- Allgemeine Sekretariatsarbeiten und Telefondienst
- Schriftverkehr in deutscher, englischer und französischer Sprache
- Terminkoordination und Reisevorbereitungen
- Unterhalt der allgemeinen Ablage (Zoll- und Ursprungsdokumente)

**Anforderungsprofil:**

- Kaufmännische Ausbildung mit einschlägiger mehrjähriger Erfahrung
- Fremdsprachen: Englisch und Französisch

Total: 1 Amtsvorstand

3 Sachbearbeiter/innen

1 Sekretär/in

## **8.11 Technische Handelshemmnisse, Prüf-, Mess- und Normenstelle (2 Stellen)**

### **8.110 Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterin (1 Stelle)**

**Wichtigste Tätigkeiten:**

- Feststellung der Situation Liechtensteins im Bereich der Normung, der Produktstandards, der Konformitätsbewertung und Zertifizierung (gegenüber der Schweiz, der EU, dem EWR)
- Vorbereitende Arbeiten zu notwendigen Anpassungen der gesetzlichen oder verwaltungstechnischen Voraussetzungen in den genannten Bereichen in Liechtenstein
- Notifizierungsstelle für technische Normen und Vorschriften (Notifizierung von Vaduz nach Brüssel)
- Überführung der für Liechtenstein als wichtig erkannten Beschickung von internationalen Gremien in die Praxis (Prioritäten setzen, "Milizsystem" unter Rückgriff auf die inländische Industrie usw.)
- Marktüberwachung und -kontrolle in bestimmten Produktbereichen

**Anforderungsprofil:**

- Ingenieur ETH, HTL oder ähnliche Ausbildung mit Berufserfahrung, wenn möglich insbesondere im Bereich des Normenwesens
- Fremdsprachen: Englisch und Französisch

### **8.111 Sekretär/ Sekretärin (1 Stelle)**

Sekretariatsarbeit. Ausbildung in diesem Bereich. Kenntnisse in Englisch und Französisch.

Total: 1 Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterin

1 Sekretär/ Sekretärin

### **8.12 Amt für Gewässerschutz (1 Stelle)**

#### **Wichtigste Tätigkeiten:**

Einrichtung eines EWR-konformen Bewilligungssystems für Chemikalien (Gifte, umweltgefährdende Stoffe, Pestizide und andere Chemikalien); Marktüberwachung und Kontrolle in diesen Bereichen

#### **Anforderungsprofil:**

- Diplomchemiker oder vergleichbare Ausbildung
- Fremdsprachenkenntnisse

Total: 1 Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

### **8.13 Heilmittelkontrolle (0.5 Stellen)**

Zulassung (Registrierung) von Heilmitteln

Total: 0.5 Stellen Sekretariat

### **8.14-8.19 Aufgaben der Marktüberwachung**

Es handelt sich um Aufgaben der Marktüberwachung in den Bereichen Dünger, Pflanzenschutz (beides Landwirtschaftsamt), Futtermittel (Landesveterinäramt), Kosmetika, Spielzeug usw. (beides Amt für Lebensmittelkontrolle), Peripheriegeräte (Dienststelle für Post- und Fernmeldewesen).

Voraussichtlich besteht kein zusätzlicher Personalbedarf.

### **8.20 EWRA-Administration (0.4 Stellen)**

#### **Tätigkeit:**

Betreuung der EWR-, EFTA- und GATT-Abkommen, Kundmachung im Landesgesetzblatt, Mitwirkung bei der Umsetzung des EWR-Rechts, Rechtsdokumentation, Bereinigung der Sammlung der Rechtsvorschriften

#### **Anforderungsprofil:**

Jurist / Juristin

### **8.21 Umsetzung des EWR-Rechts (1.6 Stellen)**

#### **Tätigkeit:**

Umsetzung des EWR-Rechts in liechtensteinisches Recht, Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen

#### **Anforderungsprofil: Jurist / Juristin**

Total 8.20 und 8.21: 2 Stellen

### **8.22 Amt für Volkswirtschaft**

#### **Tätigkeit:**

Umsetzung des Wettbewerbsrechts

Voraussichtlich kein zusätzlicher Personalbedarf

**8.23 Amt für Volkswirtschaft (0.5 Stellen)**

**Tätigkeit:**

Linienverkehrskonzessionen und Kabotage

**Anforderungsprofil:**

Sekretariatsarbeit

Total: 0.5 Stellen

**8.24 Amt für Volkswirtschaft (1 Stelle)**

**Tätigkeit:**

Sozialversicherung, Sozialpolitik: Umsetzung und Verwaltung des EWR-Rechts,  
Teilnahme an Expertenausschüssen

**Anforderungsprofil:**

Sachbearbeitung, Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und Französisch

Total: 1 Stelle

**8.25 Amt für Volkswirtschaft**

**Tätigkeit:**

Bearbeitung der allgemeinen Statistik im EWR

Voraussichtlich kein zusätzlicher Personalbedarf

**8.26 Amt für Volkswirtschaft**

**Tätigkeit:**

Bearbeitung der Energiestatistik im EWR

Voraussichtlich kein zusätzlicher Personalbedarf

Gesamtzahl der Stellen: 12

Kosten:	Löhne und Arbeitsplätze	Fr. 2'060'000.--
	Reisekosten	Fr. 184'000.--
	Gesamtkosten:	Fr. 2'244'000.--

Die Regierung stellt im vorliegenden Bericht und Antrag den Antrag zur Bewilligung der Schaffung dieser zwölf Stellen. Für Gehälter (einschliesslich Expertenentschädigung) und Sozialbeiträge sind im Voranschlag 1995 Fr. 920'000 vorgesehen. Ob hierzu im Jahr 1995 ein Nachtragskredit notwendig wird, wird sich im Rahmen des konkreten Anstellungsverfahrens entscheiden.

### **8.3 Zusätzliche Stelle im diplomatischen Aussendienst, Mission in Brüssel (1 Stelle)**

#### **Tätigkeit:**

Unterstützung der Missionsleitung, Koordination der integrationspolitischen Aktivitäten vor Ort, insbesondere Wahrnehmung der Bereiche Wirtschaft, Finanzen, Organisation und Administration

#### **Anforderungsprofil:**

Diplomatische Mitarbeiterin/Diplomatischer Mitarbeiter

Wirtschaftsexperte/-expertin, Jurist/Juristin

#### **Kosten**

Die Regierung stellt im vorliegenden Bericht und Antrag den Antrag zur Bewilligung der Schaffung dieser Stelle. Ob hierzu im Jahr 1995 ein Nachtragskredit notwendig wird, wird sich im Rahmen des konkreten Anstellungsverfahrens entscheiden.

#### **8.4 Teilweise EWR-bedingte zusätzliche Stellen in der Landesverwaltung im Rahmen der Projektentwicklung**

Unter diesem Titel weist die Regierung auf die derzeit im Gange befindlichen Abklärungen und Vorarbeiten im Bereich der Telekommunikation, des Aufbaus eines Versicherungsstandortes und der Anlagefondsgesetzgebung hin. In diesen Bereichen liegt ein grosses Potential von wirtschaftlichen Möglichkeiten für Liechtenstein, das es auszuschöpfen gilt. Die Regierung wird hierzu dem Landtag zu gegebener Zeit gesondert Bericht erstatten und auch zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand Stellung nehmen. Dieser Verwaltungsaufwand wird nur zum Teil EWR-bedingt sein (Versicherungsaufsicht, Aufsicht bei der Verwaltung der Anlagefonds, Mitarbeit in internationalen Ausschüssen im Bereich Telekommunikation), zum überwiegenden Teil jedoch daraus entstehen, dass Liechtenstein dieses zum Vorteil Liechtensteins bestehende Potential ausschöpft.

#### **8.5 Kosten der EWR-Auftragsverwaltung, Verwaltungsvereinbarung Liechtenstein - Schweiz**

Die Eidg. Zollverwaltung führt Tätigkeiten im Auftrag Liechtensteins im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Amt für Zollwesen und der Eidg. Oberzolldirektion aus. Die Verwaltungsvereinbarung, die mit dem Datum der Teilnahme Liechtensteins am EWR in Kraft tritt, wird zur Zeit zum Abschluss gebracht. Für das Jahr 1995 ist eine pro-rata-Aufwandentschädigung durch Liechtenstein von Fr. 225'000 für die Monate Mai bis Dezember 1995 vorgesehen. Eine definitive Festlegung der jährlichen Aufwandentschädigung erfolgt, wenn nach Ablauf des Jahres 1995 konkretes statistisches Zahlenmaterial betreffend den zusätzlichen Arbeitsaufwand der Schweizer Behörden im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses zur Verfügung steht.

Im Voranschlag 1995 sind unter Konto 015.318.00 (EWR-Auftragsverwaltung) Fr. 150'000 ausgewiesen. Es ist somit ein Nachtragskredit von Fr. 75'000 zu diesem Konto erforderlich.

## **8.6 Institutionelle Kosten für Liechtenstein als EWR-Vertragspartei**

Zusammen mit dem Landesvoranschlag 1995 hatte die Regierung dem Landtag unter dem Konto 015 "Europäischer Wirtschaftsraum" einen Gesamtkredit von Fr. 2'538'000 beantragt. Hierbei waren für Mitgliedsbeiträge Fr. 1'018'000 vorgesehen. Der Landtag kürzte insbesondere diese Mitgliedsbeiträge auf Fr. 800'000. Es zeigt sich heute, dass diese Summe nicht ausreicht. Das Konto 017.367.00 "Mitgliedsbeitrag" muss ebenfalls erhöht werden.

### **8.60 Kohäsionsfonds**

Der Beitragsschlüssel für die einzelnen EFTA-Länder berechnet sich aufgrund ihres Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen. Der Anteil wird jährlich mit den neuesten verfügbaren Daten (BSP/BIP) der einzelnen Vertragspartner (EFTA-seitig) berechnet. Aufgrund der Daten von 1993 ergibt sich für Liechtenstein ein Anteil von 0.18 Prozent, bzw. total ca. Fr. 1,75 Millionen.

Liechtenstein zahlt seinen Anteil in fünf Raten zu ca. Fr. 350'000 pro Jahr ein. Der genaue Betrag errechnet sich aus den am Datum der Zahlung anwendbaren Daten zum Bruttosozialprodukt/Bruttoinlandprodukt zu Marktpreisen und aus dem dann gültigen Wechselkurs ECU/Franken. Die erste Rate Liechtensteins wurde für das Jahr 1994 von den EFTA-Staaten vereinbarungsgemäss vorfinanziert. Mit der Teilnahme Liechtensteins am EWR ist dieser Betrag durch Liechtenstein zurückzuzahlen. Dies bedeutet, dass für Liechtenstein 1995 sowohl die Rate für 1994 als auch jene für 1995 zur Zahlung fällig wird, also ein Gesamtbetrag von ca. Fr. 700'000. Dies war bei der Budgetierung der Regierung für 1995 nicht berücksichtigt worden. Deshalb ist ein Nachtragskredit notwendig.

### **8.61 Überwachungsbehörde (ESA) bzw. Gerichtshof**

Die institutionellen Bestimmungen in diesem Bereich unterliegen noch den Verhandlungen der EWR-Partner. Die EWR-Partner gehen für das Jahr 1995 von einem (noch nicht definitiven) Budget von gesamthaft ca. Fr. 15,5 Mio. für die Überwachungsbehörde

und den Gerichtshof aus. Die Mitgliederbeiträge berechnen sich zum einen aus den BSP/BIP-Daten der Vertragsparteien und zum anderen aus einem Multiplikationsfaktor. Der Multiplikationsfaktor leitet sich daraus ab, dass für jedes Mitglied - unabhängig von seiner Grösse - ein gewisser Mindestaufwand anfällt und dieser über einen Mindestbeitrag (eine Art Sockelbeitrag) abzugelten ist. Der liechtensteinische Beitrag für 1995 wird sich voraussichtlich in der Grössenordnung von Fr. 250'000 bewegen. Dieser Beitrag kommt aufgrund einer relativ komplizierten Mischrechnung zustande, da sich die am 1.1.1995 in die EU eingetretenen früheren EFTA-Staaten Finnland, Österreich und Schweden noch an der Finanzierung des Budgets der Überwachungsbehörde und des Gerichtshofs für das erste Halbjahr 1995 beteiligen, während die verbleibenden EFTA-EWR-Staaten Island und Norwegen sowie Liechtenstein, sofern es am EWR teilnimmt, das Budget für das zweite Halbjahr 1995 finanzieren werden. Auch für das Jahr 1996 ist für Liechtenstein mit einem Beitrag in der Grössenordnung von Fr. 250'000 zu rechnen.

Der Beitrag Liechtensteins für das Jahr 1995 wird im Landesvoranschlag unter dem Konto 017.367.00 (EFTA-Mitgliedsbeitrag) aufgeführt. Die im Landesvoranschlag zu diesem Konto ausgewiesenen Fr. 350'000 beziehen sich zum einen auf die Beiträge an die Überwachungsbehörde und den Gerichtshof (Fr. 190'000), zum anderen auf die Beiträge an das EFTA-Budget (Fr. 160'000). Der liechtensteinische Beitrag an die Überwachungsbehörde und den Gerichtshof führt zu einer Kreditüberschreitung von Fr. 60'000 gegenüber dem von der Regierung veranschlagten Teilbetrag von Fr. 190'000. Es ist deshalb ein entsprechender Nachtragskredit erforderlich.

Aufgrund des Beitritts von drei früheren EFTA-Staaten zur EU stehen das Budget der EFTA und der Mitgliedsbeitrag der einzelnen EFTA-Staaten zur Zeit noch in Diskussion. Der Beitrag Liechtensteins an das EFTA-Budget für das Jahr 1995 wird voraussichtlich in der Grössenordnung von Fr. 230'000 liegen. Dies entspricht einer Erhöhung von Fr. 70'000 gegenüber dem im Budget 1995 beantragten und vom Landtag bewilligten Teilbetrag von Fr. 160'000 in Konto 017.367.00. Diese voraussichtliche Kreditüberschreitung betreffend EFTA-Mitgliedschaftsbeitrag ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts und Antrags, sondern einer späteren Antragsstellung, wenn die definitiven Zahlen betreffend den eigentlichen EFTA-Beitrag Liechtensteins für 1995 bekannt sind. Die Kosten für das EFTA-Budget dürften für 1995 aufgrund des Ab- und Wiederaufbaus des EFTA-Sekretariats höher liegen als im Durchschnitt der kommenden

Jahre. In den nächsten Jahren ist mit einem liechtensteinischen Beitrag an das EFTA-Budget von voraussichtlich ca. Fr. 200'000 pro Jahr zu rechnen.

## **8.62 Programmbeteiligungen**

Liechtenstein wird einen Beitrag für die Teilnahme an den Programmen der Protokolle 30 und 31 EWRA (Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten und im Bereich Statistik) leisten. Die selektive Auswahl einzelner Programme und damit eine selektive Mitfinanzierung ist nicht möglich. Die Erklärung zum Beschluss des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 bzw. zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates stellt klar, dass die budgetäre Beteiligung Liechtensteins (wie diejenige der anderen teilnehmenden Staaten) an diesen Programmen nur am 1. Januar eines Jahres beginnen kann. Es handelt sich um Forschungs- und Entwicklungsprogramme, Bildungsprogramme, (Jugend-) Mobilitätsprogramme, Tourismusprogramme, Informationstechnologieprogramme, das Medienprogramm, Programme für Klein- und Mittelunternehmen, das Programm TEDIS sowie verschiedene Statistikprogramme. Die Regierung hat, vorbehaltlich des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein, im Interesse der liechtensteinischen betroffenen Kreise einer Beteiligung rückwirkend auf den 1. Januar 1995 zugestimmt. Eine "pro rata temporis"-Beteiligung war und ist grundsätzlich für alle teilnehmenden EFTA-EWR-Staaten nicht möglich.

Die EU hat den EFTA-Staaten schon früher den Zugang zu den beiden Bildungsprogrammen COMETT II und ERASMUS geöffnet. COMETT II fördert die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft im Bereich der technologischen Aus- und Weiterbildung und hat eine engere Zusammenarbeit im Hochschulwesen zum Ziel. Die Vertragsdauer für die beiden Programme COMETT II und ERASMUS läuft 1995 bzw. 1996 ab. Liechtenstein beteiligt sich an diesen beiden Programmen schon jetzt. Die entsprechenden Kosten sind im Voranschlag 1995 unter Konto 015.367.00 (EWRMitgliedsbeiträge) bewilligt.

Seit Inkrafttreten des EWRA am 1. Januar 1994 sind die EWR-Mitgliedstaaten am Jugendaustauschprogramm "JUGEND FÜR EUROPA" beteiligt. Die Teilnahme an den weiteren Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, wie PETRA (Lehrlingsausbildung), IRIS (Ausbildungsmassnahmen für Frauen), EUROTECNET (Innovationsförderung), LINGUA (Fremdsprachenförderung) und an anderen Programmen, die sich zur Zeit in

einer Erprobungs- bzw. Übergangsphase befinden, ist den EWR-Mitgliedstaaten ab 1.1.1995 möglich.

Die Gesamtkosten für die Beteiligung Liechtensteins an allen den EFTA-EWR-Staaten offenstehenden EU-Programmen im Jahr 1995 belaufen sich auf ca. Fr. 520'000. Es handelt sich dabei um einen Näherungswert, da die Beiträge der EFTA-EWR-Länder für 1995 noch nicht definitiv bestimmt sind. Der EU-Beitritt von drei EFTA-EWR-Staaten bedingt die Neuverhandlung des diesbezüglichen Budgets. Definitive Zahlen für das Budget 1995 dürften frühestens im April 1995 vorliegen.

### **8.7 Zusammenstellung der Gesamtkosten, Nachtragskredit**

Aufgrund der im Kapitel 8.5 und 8.6 dargestellten Lage ergibt sich zu den Konten 015 "Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)" und 017 "EFTA-UNO Mission, Genf" die in der nachfolgenden Übersicht enthaltene Gesamtrechnung mit der Notwendigkeit eines Nachtragskredits von insgesamt Fr. 715'000.

**(Voranschlag 1995) Konto 015 "Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)" und  
Konto 017 "EFTA-UNO Mission, Genf"**

Konto	Teilkonto	bewilligt im Voranschlag	Voraussichtlicher Aufwand	Notwendiger Nachtragskredit
015.301.00 Gehälter		Fr. 800'000	Fr. 800'000 Abhängig vom konkreten	Abhängig vom konkreten Anstellungsverfahren
015.303.00 Sozialbeiträge		Fr. 120'000	Fr. 120'000 Abhängig vom konkreten Anstellungsverfahren	Abhängig vom konkreten Anstellungsverfahren
015.310.00 Kanzleiauslagen	Kanzleibedarf, Fotokopien, Maschinenwartung, Drucksachen, Literatur. usw.	Fr. 75'000	Fr. 75'000 Abhängig vom konkreten Anstellungsverfahren	Abhängig vom konkreten Anstellungsverfahren
015.317.00 Reisespesen, Repräsentationen		Fr. 55'000	Fr. 55'000 Abhängig vom konkreten Anstellungsverfahren	Abhängig vom konkreten Anstellungsverfahren
015.318.00 EWR-Auftragsverwalt.		Fr. 150'000	Fr. 225'000	Fr. 75'000
015.367.00 Mitgliedsbeiträge	a) Bisherige Beiträge COMETT II ERASMUS	Fr. 15'000 Fr. 80'000	Fr. 15'000 Fr. 80'000	
	b) Beiträge bei EWR-Teilnahme - Programmbeteiligung - Beitrag an Liecht. Ingenieurschule (Forschung) - Beitrag an Schulamt (ERASMUS) - Kohäsionsfonds - Reserve Sub-Total	b) pauschal bewilligt: Fr. 705'000	Fr. 520'000  Fr. 20'000  Fr. 15'000 Fr. 700'000 Fr. 30'000	Fr. 580'000
017.367.00 Mitgliedsbeitrag	EFTA-Überwachungsbehörde und Gerichtshof	Fr. 190'000	Fr. 250'000	Fr. 60'000
<b>Total</b>		<b>Fr. 2'190'000</b>	<b>Fr. 2'905'000</b>	<b>Fr. 715'000</b>

**8.1/8.2 EWR-bedingter (zusätzlicher) Verwaltungsaufwand, Zusätzliche Stellen in der Landesverwaltung für die laufenden Aufgaben**

	Amt/Amtsstelle	Bereich	Funktion	Geschätztes zusätzl. Arbeitsvolumen in Mannjahren / Kategorie				Geschätzte Lohn- u. Arbeitsplatzkosten in Tsd. Fr./Jahr (2)				Reisekosten in Tsd. Fr./Jahr (2)	
				A	B	C	Total	A	B	C	Total	Tage	Betrag
8.10	Amt für Zollwesen (neu)	Zoll		1.0	3.0	1.0	5.0	220	450	120	790	60	48
8.11	Techn. Handelshemmnisse, Prüf-, Mess- u. Normenstelle (neu)	Produktstandards		1.0		1.0	2.0	220		120	340	60	48
8.12	Amt für Gewässerschutz	Giftverkehr	Marktkontrolle		1.0		1.0		150		150	10	8
8.13	Heilmittelkontrolle	Heilmittel	Zulassungen		*(I)	0.5	0.5			60	60	10	
8.14	Landwirtschaftsamt	Dünger	Marktkontrolle		*		*					*	*
8.15	Landwirtschaftsamt	Pflanzenschutz	Marktkontrolle		*		*					20	16
8.16	Landesveterinäramt	Futtermittel	Marktkontrolle		*		*					*	•
8.17	Amt für Lebensmittelkontrolle	Kosmetika	Marktkontrolle		*		*					*	*
8.18	Amt für Lebensmittelkontrolle	Spielzeug etc.	Marktkontrolle		•		*					•	«
8.19	Dienstst. f. Post- u. Femmeldew.	Peripheriegeräte	Marktkontrolle		•		*					•	*
8.20	Jurist	EWRA-Admin.		1			0.4	88			88	30	24
8.21	Jurist	EWRA-Acquis	Umsetzung	1.6			1.6	352			352	20	16
8.22	N.N.(ev.Amt für Volkswirtschaft)	Wettbewerbsrecht		*			*						•
8.23	Amt für Volkswirtschaft	Transport	Verwaltung		*	0.5	0.5			60	60		
8.24	Amt für Volkswirtschaft	Sozialpolitik		1.0			1.0	220			220	20	16
8.25	Amt für Volkswirtschaft	Statistik (allg.)		*	*	*	*					*	•
8.26	Amt für Volkswirtschaft	Statistik (Energie)			*	*	*					*	*
	Total 8.10-8.26			5.0	4.0	3.0	12.0	1100	600	360	2060	230	184

1) Zeichen\* bedeutet: zusätzl. Arbeitsvolumen voraussichtlich gering, also kein zusätzl. Personalbedarf absehbar

2) Kategorie A = Fr. 220'000/Jahr; B = Fr. 150'000/Jahr; C = 120'000/Jahr

### 8.3 Zusätzliche Stelle im diplomatischen Aussendienst, Mission in Brüssel

	Amt/Amtsstelle	Bereich	Funktion	Geschätztes zusätzl. Arbeitsvolumen in Mannjahren / Kategorie				Geschätzte Lohn- u. Arbeitsplatzkosten in Tsd. Fr./Jahr (2)				Reisekosten in Tsd. Fr./Jahr (2)	
				A	B	C	Total	A	B	C	Total	Tage	
	Mission in Brüssel	EWR			1.0		1.0		150		150	30	24
	Total				1.0		1.0		150		150	30	24

### 8.4 Teilweise EWR-bedingte zusätzliche Stellen in der Landesverwaltung im Rahmen Projektentwicklung (nicht Gegenstand des Antrags)

Siehe die Ausführungen in Kapitel 8.4.

### 8.5 Kosten der EWR-Auftragsverwaltung, Verwaltungsvereinbarung Liechtenstein - Schweiz

	Amt/Amtsstelle	Bereich	Funktion	Geschätztes zusätzl. Arbeitsvolumen in Mannjahren / Kategorie				Geschätzte Lohn- u. Arbeitsplatzkosten in Tsd. Fr./Jahr (2)				Reisekosten in Tsd. Fr./Jahr (2)	
				A	B	C	Total	A	B	C	Total	Tage	
	Eidg. Zollverwaltung								225 (3)				
	Total								225 (3)	..			

3) 8 Monate des Jahres 1995

## **9 GESAMTWÜRDIGUNG**

### **9.1 Ausgangslage, Verhandlungsverlauf und Verhandlungsergebnis**

Die im Bericht und Antrag vom 15. Juni 1992 zum EWRA (Kapitel 4) enthaltenen Ausführungen zur politischen und wirtschaftlichen Bewertung des EWR-Abkommens sind nach wie vor gültig. Nachstehend werden daher die wesentlichen damaligen Aussagen wiedergegeben und aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung ergänzt.

Ausgangspunkt für die Schaffung des EWR war einerseits die von den damaligen EFTA-Staaten im sogenannten Luxemburger-Prozess zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung, in möglichst hohem Masse an dem durch die EG ab 1993 geplanten Binnenmarkt und damit am europäischen Integrationsgeschehen überhaupt in möglichst weitreichendem Masse teilnehmen zu können. Während jedoch im Luxemburger-Prozess von einer eher partiellen Annäherung und entsprechenden Vereinbarungen ausgegangen worden war, erhielt der Europäische Wirtschaftsraum nach der Festlegung der EG auf ein gesamthaftes und einheitliches Angebot der Zusammenarbeit an die EFTA-Länder eine neue Dimension. Nicht nur die Frage der materiellen Abgrenzung und der Wahrung der Interessen der einzelnen Länder stand im Vordergrund, sondern ebenso die Frage der institutionellen Ausgestaltung dieses damals für 19 Staaten vorgesehenen Europäischen Wirtschaftsraums.

Diese beiden Fragen bildeten auch den Schwerpunkt der Verhandlungen, welche zweifellos die komplexesten waren, die auch seitens Liechtensteins bisher geführt worden sind. Dass sie trotz vieler Schwierigkeiten positiv abgeschlossen werden konnten, zeugt vom politischen Willen aller Seiten, den europäischen Integrationsprozess weiter zu fördern. Zum Verhandlungsverlauf sei hier angemerkt, dass im Hinblick auf den materiellen Gehalt des Abkommens schon recht bald klar wurde, dass das geltende EG-Recht in allen Bereichen, welche zur Gewährleistung der vier Freiheiten erforderlich sind, den Inhalt des Abkommens bilden sollte. Auf der institutionellen Seite zeigte sich, dass der EWR keine Institution werden konnte, welche ein absolutes Gleichgewicht der Rechte und Pflichten zwischen der EG und den EFTA-Staaten vorsah. Das schliesslich

verabschiedete Vertragswerk zeichnet sich jedenfalls aus durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten aller Vertragspartner.

Bei der Gegenüberstellung von Ausgangslage und Resultat auf dem Hintergrund des Verhandlungsverlaufs ist festzuhalten, dass das Ziel der möglichst weitgehenden Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt durch das EWRA erreicht werden kann. Gleichzeitig ist offensichtlich, dass das EWRA nicht jenes Mass an Mitentscheidungsrechten enthält, das sich die EFTA-Staaten am Anfang der Verhandlungen zum Ziel gesetzt hatten. Die Bedeutung dieses Faktums wiederum ist von den einzelnen Ländern unterschiedlich beurteilt worden. Eine wichtige Rolle spielte dabei die Festlegung einzelner Länder der EFTA im Hinblick auf die Frage der EU-Mitgliedschaft.

Zu erwähnen ist auch im Rahmen einer solchen Bewertung, dass sich die Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt nicht auf rein wirtschaftliche Aspekte beschränkt, wie überhaupt der Binnenmarkt nicht nur einen Wirtschafts-, sondern auch einen Sozialraum darstellt, indem er auf die sogenannten flankierenden und horizontalen Politiken ausgedehnt wurde. Das gilt etwa für den Umweltbereich und für den Bildungsbereich.

Wesentlich war die Tatsache, dass im Laufe der Verhandlungen die Zielsetzung, ganze Bereiche des Binnenmarktprogramms für einzelne Länder aus dem Abkommen ausnehmen zu können, revidiert werden musste. An die Stelle von Ausnahmen traten Übergangsfristen, Review-Klauseln im Fall Liechtensteins und eine allgemeine Schutzklausel, um in differenzierter Weise die Anliegen der einzelnen Staaten und insbesondere auch Liechtensteins als kleinstem Partner zu berücksichtigen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass eine effektive Ausnahme in bestimmten Bereichen reziprok gehandhabt worden wäre, was für Liechtenstein mit unerwünschten Konsequenzen verbunden gewesen wäre. Die Zielsetzung der liechtensteinischen Verhandlungsführung bestand seitdem darin, die Übergangsfristen und den Charakter der Schutzklausel so auszugestalten, dass sie möglichst weitreichend angewendet werden können und die spezifischen Gegebenheiten berücksichtigen, wie die Kleinheit des Landes und des Arbeitsmarktes.

Eine erste wichtige Rahmenbedingung des Abkommens war die Zielsetzung der EFTA-Staaten, in möglichst weitreichendem Masse am EG-Binnenmarkt teilnehmen zu können. Eine zweite Rahmenbedingung bildete die Politik der EG, mit den EFTA-Staaten

ein gemeinsames Abkommen auszuhandeln. Diese Rahmenbedingungen blieben im Verlaufe der Verhandlungen unverändert. Verändert hatte sich jedoch durch die politischen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa und durch die innere Entwicklung der EG eine Reihe anderer Bedingungen. Besonders galt dies auch für die Länder der EFTA, von denen unter Einschluss der Schweiz fünf ein Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen bei der EG eingereicht hatten. Für diese Länder wurde das EWRA eine Vorstufe bzw. eine Übergangslösung bis zum Zeitpunkt der EU-Mitgliedschaft.

Alle EFTA-Länder, und Liechtenstein ist hier ausdrücklich miteinzuschliessen, obwohl es zu jener Zeit noch nicht EFTA-Mitglied war, sahen sich einem neuen Ansatz für die Gestaltung ihrer integrationspolitischen Zielsetzungen gegenüber. Der für die EWR-Verhandlungen bestimmte multilaterale Rahmen hatte zur Konsequenz, dass sich die EFTA-Länder als Gruppe zu koordinieren und in Verhandlungen mit einer Stimme aufzutreten hatten. Aus nationaler Sicht vorgebrachte Interessen, Begehren für Ausnahmen und Übergangsfristen sowie Wünsche nach anderen Sonderbehandlungen mussten daher zuerst in den EFTA-internen Positionsfestlegungen Berücksichtigung finden, bevor sie in den Verhandlungen zwischen den EFTA-Ländern und der Gemeinschaft weiterbehandelt werden konnten. Bilaterale Verhandlungen fanden auf diesem Hintergrund nur in wenigen Bereichen statt, so z.B. in Fragen des Alpentransits, der Landwirtschaft und der Fischerei. Vor diesem Hintergrund war der Rahmen für die Durchsetzung von nationalen Sonderinteressen relativ eng gesteckt. Der früher angewandte pragmatische Ansatz zur Gestaltung der (bilateralen) Beziehungen zur Gemeinschaft wurde von dieser insbesondere auch mit der Begründung abgelehnt, dass es nicht angehe, nur aus den Vorteilen der Dynamik des Binnenmarktes Nutzen zu ziehen ("Zusammenarbeit à la carte"), ohne auch entsprechende Verpflichtungen zur Gestaltung dieses Binnenmarktes einzugehen.

Über all diesem stand die Zielsetzung, mit dem EWR nicht nur eine grössere Freihandelszone für den Warenverkehr, sondern eine möglichst weitgehende Gewährleistung aller vier Freiheiten zu erreichen und die Zusammenarbeit in den horizontalen und flankierenden Politiken anzustreben, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung anzuwenden und eine Harmonisierung bzw. Vereinbarkeit des jeweiligen internen Rechts und des EG-Rechts in die Wege zu leiten.

Zu den veränderten Rahmenbedingungen gehörte auch die Absicht der EG, die Grundelemente einer politischen Union der Zwölf rasch zu schaffen. Sie hatte zu diesem Zweck im Dezember 1990 eine Regierungskonferenz einberufen. Dies hatte insbesondere die ursprüngliche Position der Gemeinschaft in den Verhandlungen verändert, indem sie der Erhaltung ihrer Entscheidungsautonomie noch vermehrt Beachtung schenkte und damit den ursprünglich von Kommissionspräsident Delors angekündigten Weg zur Suche nach einer neuen Form einer institutionell strukturierteren Partnerschaft mit gemeinsamen Entscheidungs- und Durchführungsorganen im EWR modifizierte.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum stellt die Beziehungen aller EFTA-EWR-Staaten zur Gemeinschaft auf eine neue Grundlage. Sein materieller Inhalt besteht aus jenem Gemeinschaftsrecht (*Acquis communautaire*), das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens in Kraft stand und seit der Unterzeichnung ergänzt wurde (*Zusatzacquis*), das den Binnenmarkt regelt sowie zur Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraums als unerlässlich angesehen wird.

Für Liechtenstein entsteht wie für seine EFTA-EWR-Partner und die EU ein System des freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs, welches jenem im EU-Binnenmarkt sehr ähnlich ist. Den EFTA-EWR-Staaten ist ausserdem eine breite Plattform für die Gestaltung der horizontalen und flankierenden Politiken (Forschung und Entwicklung, Erziehung, Umwelt, Sozialpolitik, Informationssysteme, kleine und mittlere Unternehmen, Statistik, Gesellschaftsrecht, Konsumentenschutz, Medienpolitik und Tourismus) eingeräumt. Durch einen vertraglich vorgesehenen Finanzierungsmechanismus (Kohäsionsfonds) wird weniger begünstigten Regionen der EU Unterstützung zum Abbau der Ungleichgewichte angeboten.

Die in den erwähnten Bereichen anwendbaren Regeln entsprechen im wesentlichen jenen, welche die Beziehungen innerhalb der EU festlegen. Sie verpflichten zur Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr im Bereich der vier Freiheiten, zur Abschaffung jeglicher Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, zur Behandlung nach dem Inländerprinzip und zur Verstärkung der Zusammenarbeit.

Das Abkommen ermöglicht es daher den EFTA-EWR-Ländern, am Binnenmarkt der EU zu Bedingungen teilzunehmen, welche jenen für die EU-Mitgliedstaaten sehr nahekommen. Nicht Gegenstand des Abkommens sind die Bestimmungen des *Acquis* betref

fend die Zollunion und die gemeinsame Handelspolitik der EU. Jene Bestimmungen des Acquis, welche sich auf die Beziehungen der EU mit Drittstaaten beziehen, sind so angepasst worden, dass sie die Vertragsautonomie der EFTA-EWR-Staaten aufrechterhalten. Ausserdem sind die Agrarpolitik, die Steuerharmonisierung und das Ziel eines vollständigen Abbaus der Grenzkontrollen nicht im Abkommen aufgenommen. Dies gilt auch für Entwicklungen in der EU, welche über den Bereich des Binnenmarktes und seiner flankierenden Politiken hinausgehen: Für die Wirtschafts- und Währungsunion und die Politische Union.

Die EFTA-EWR-Staaten haben trotzdem die Möglichkeit, am Kern der europäischen Integration teilzunehmen und damit ihrer Wirtschaft nicht nur einen höheren Grad an Integration im Binnenmarkt, sondern auch die Grundlage für den Einbezug in die weitere Integration erhalten. Es wird zudem aufgrund der im Abkommen enthaltenen Evolutivklausel möglich sein, den Anwendungsbereich des Abkommens gemäss völkerrechtlichen Regeln auf neue Bereiche auszudehnen, wobei für jeden Vertragspartner ein Vetorecht (welches allerdings mit Gegenmassnahmen der andern Vertragsparteien verbunden sein kann) besteht. Die Bürger der EFTA-EWR-Staaten und ihre Unternehmen profitieren von den nichtdiskriminierenden Bedingungen des Binnenmarktes wie jene in den EU-Mitgliedstaaten.

Das Abkommen mit seinen Protokollen und Anhängen nimmt Rücksicht auf nationale Sondersituationen. Dies gilt für Liechtenstein im besonderen im Bereich des freien Personenverkehrs und des freien Kapitalverkehrs (z.B. Erwerb von Immobilien durch im Ausland wohnhafte Personen). Das EWRA kann als ein adäquates Instrument der Integrationspolitik bezeichnet werden, nachdem es Staatsangehörigen und Unternehmen den Zugang zum europäischen Markt sichert.

Das EWRA enthält nicht nur den geltenden Acquis communautaire, sondern auch die Zielsetzung, diesen Acquis unter genau festgelegten Bedingungen weiterzuentwickeln. Auch dies ist ein Hinweis darauf, dass das EWRA von seiner Natur her mehr als eine Übergangslösung sein und durchaus für eine längere Zeit ein adäquates Modell für die Teilnahme an der europäischen Integration bieten kann. Angesichts der ausserordentlichen Weiträumigkeit und der ausserordentlichen Dynamik der europäischen Rechtssetzung scheint auch die Idee eines statischen Vertrages, welcher nur den heutigen

Status quo berücksichtigt, nicht zielführend, ist es doch für alle Beteiligten notwendig, zu jedem Zeitpunkt die Zielsetzungen des Abkommens erreichen zu können.

Die institutionelle Struktur des EWRA wird durch folgende zwei Aspekte geprägt:

- Sie ist im wesentlichen jene einer Assoziation der EFTA-EWR-Staaten mit den institutionellen Verfahren der EU. Dies bedeutet, dass die künftige Entwicklung des EWRA wesentlich von der EU bestimmt wird, während die EFTA-EWR-Staaten Einfluss über das Konsultationsverfahren nehmen können.
- Sie beruht auf einem "Zwei-Pfeiler-System", welches bedingt, dass die EFTA-EWR-Staaten sich rechtlich als Gruppe und nicht individuell präsentieren.

Zusammengefasst erhalten die EFTA-EWR-Staaten folgende Rechte:

- ein Recht auf Konsultation und Information während der Phase der Vorbereitungen von neuen gemeinschaftlichen Regeln für den EWR;
- ein individuelles Anrufungsrecht oder ein individuelles Recht, eine Frage auf allen Ebenen und zu jedem Zeitpunkt des Entwicklungsprozesses aufzubringen;
- ein individuelles Recht, ihre politischen Interessen im Ministerrat des EWR vorzubringen;
- ein individuelles Recht, das Veto, sich einer EWR-Entwicklung zum Zeitpunkt ihrer Annahme zu widersetzen und zur Eröffnung einer Verhandlung mit Hinblick auf die Realisierung einer gegenseitig annehmbaren Lösung;
- ein Recht zur Teilnahme an den Ausschüssen der EU, welche sich mit der Durchführung von Programmen mit finanzieller Beteiligung der EFTA-EWR-Staaten befasst;
- ein Recht, von der EU-Kommission zu verlangen, dass sie bei der Vorbereitung von Projekten für gemeinschaftliche Regeln des EWR Experten aus den EFTA-EWR-Staaten konsultiert;
- die rechtlichen Garantien über das unabhängige EFTA-Überwachungsorgan und den EFTA-Gerichtshof;
- ein Recht für die EFTA-EWR-Staaten, eine neue EWR-Regel nur nach Abschluss der nationalen Zustimmungsverfahren übernehmen zu müssen.

Andererseits unterscheidet sich der Beitritt zum EWRA grundlegend von einem Beitritt zur EU, und zwar im wesentlichen aus nachstehenden Gründen:

- Die Zugehörigkeit zum EWR bedeutet für die EFTA-EWR-Staaten keine Verpflichtung zur Teilnahme an der politischen Finalität der EU (Politische Union).
- Die EFTA-EWR-Staaten sind weder am Europäischen Währungssystem noch an der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt.
- Der Bereich der Steuern und der Landwirtschaft ist vom EWR-Abkommen ausgenommen.
- Das EWR-Abkommen ist im Unterschied zu den EU-Verträgen von einzelnen Vertragsparteien kündbar.
- Die Vertragsabschlusskompetenz der EFTA-Staaten bei Verträgen mit Drittstaaten bleibt erhalten.

Für Liechtenstein ging es in den EWR-Verhandlungen im institutionellen Bereich zum einen darum, als vollwertiger Vertragsstaat, der sich gleichberechtigt am Integrationsgeschehen beteiligen kann, anerkannt zu werden. Dies war keine Selbstverständlichkeit, wenn man die vorherige Stellung Liechtensteins im europäischen Integrationsgefüge betrachtet. Dieses Ziel konnte erreicht werden. Liechtenstein muss sich nicht mit einer Mitgliedschaft "minderen Rechts" begnügen, sondern nimmt im EWR-Abkommen dieselbe Rechtsstellung ein wie die anderen EFTA-EWR-Staaten. Dies gilt auch für die zwischen den EFTA-Staaten abgeschlossenen Abkommen über die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof, den Ständigen Ausschuss sowie über das Komitee der Parlamentarier.

Zum anderen ging es auch darum sicherzustellen, dass die besonderen bilateralen Beziehungen zur Schweiz im EWR weitergeführt werden können. Das Abkommen sieht ausdrücklich vor, dass der EWR der schweizerisch-liechtensteinischen Zusammenarbeit im Rahmen ihrer regionalen Union nicht entgegensteht. Die namentlich auf dem Zollvertrag und dem Währungsvertrag basierenden bilateralen Beziehungen können auch im EWR bestehen bleiben und weiterentwickelt werden. Der EWR bietet somit die Möglichkeit, gleichberechtigt am Integrationsprozess teilzunehmen, ohne die besonderen Beziehungen zur Schweiz aufgeben oder relativieren zu müssen.

Der Inhalt der bilateralen Vereinbarungen Liechtensteins mit der Schweiz ist im Bericht zum bilateralen Verhandlungsergebnis ausführlich dargestellt worden. Die Vereinbarungen ermöglichen die Teilnahme Liechtensteins am EWR unter gleichzeitiger Offenhaltung der Grenzen zur Schweiz wie bisher. Mutmassungen und Befürchtungen, Liechtenstein bewege sich mit dem eingeschlagenen Weg immer mehr weg von der Schweiz, tritt die Regierung entschieden entgegen. Die Tatsache, dass Liechtenstein in einem sich ohne seinen direkten Einfluss global und europäisch ändernden Umfeld heute und in Zukunft vermehrt seine eigenen Belange und Interessen - die sich natürlicherweise nicht überall und vollumfänglich mit jenen der Schweiz decken müssen - wahrnehmen muss, wird vom Bundesrat anerkannt. Er hat daher Hand geboten für vertragliche Lösungen im bilateralen Bereich, die den Interessen beider Staaten gerecht werden. Die Regierung und Liechtenstein sind der Schweiz für dieses Entgegenkommen zu grossem Dank verpflichtet. Das bilaterale Verhandlungsergebnis zeigt in eindrücklicher Weise, wie die enge Partnerschaft auch in Zukunft fortgesetzt werden kann.

Die aufgrund der bilateralen Vereinbarungen mit der Schweiz zusätzlich entstehenden Kosten werden von Liechtenstein übernommen. Es besteht damit kein Anlass zur Annahme, Liechtenstein belaste die Schweiz finanziell durch seine Teilnahme am EWR.

Die entstehenden Kosten und der zusätzliche Personalaufwand sind aus der Sicht der Regierung vertretbar in Anbetracht der Vorteile nicht nur materieller Art, die Liechtenstein aus der Partnerschaft mit der Schweiz weiterhin geniesst und mit der Teilnahme am EWR gewinnt. Sie sind im Rahmen des Staatsbudgets auch verkraftbar.

Mit den Schlussfolgerungen des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 und mit Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates sind die Bestimmungen für das Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein festgelegt worden. Die von Liechtenstein mit der Schweiz vereinbarten Lösungen wurden ausdrücklich als mit dem EWRA vereinbar anerkannt.

Aufgrund des auf den 1. Januar 1995 vereinbarten Übertritts der bisherigen EFTA-EWR-Staaten Österreich, Finnland und Schweden in die EU wird der EWR zwar weiterhin dieselbe Anzahl von Staaten einschliessen, die Zahl der Teilnehmer am EWR

auf der EFTA-Seite wird sich, unter Einschluss Liechtensteins, aber auf drei Staaten reduzieren. Dementsprechend werden die auf der EFTA-Seite abgeschlossenen Vereinbarungen zu institutionellen Fragen in nächster Zeit gewissen Anpassungen unterzogen. Dies bedeutet jedoch in keiner Weise, dass damit die Bedeutung des EWR für die in ihn integrierten EFTA-EWR-Staaten - für sie und für die engere Zusammenarbeit der EU mit ihnen wurde ja der EWR gegründet - abnehmen würde. Im Hinblick auf die Zukunft des EWRA aufgrund des Beitritts von drei früheren EFTA-Staaten zur EU hat der EWR-Rat am 20. Dezember 1994 sein Festhalten am EWR-Abkommen und dessen institutioneller Struktur als der tragfähigen Grundlage für dynamische und homogene Beziehungen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein und Norwegen und ihren EU-Partnern im EWR bekräftigt. Der Fortbestand des EWR ist deshalb klar gesichert.

Die EFTA besteht seit dem 1. Januar 1995 aus Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein und unterliegt einer gewissen Restrukturierung, nachdem Österreich, Finnland und Schweden der EU beigetreten sind. Die EFTA wird insbesondere für die Handelsbeziehungen ihrer Mitgliedstaaten zu Drittländern, besonders zu jenen Osteuropas, weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die Zugehörigkeit eines Staates zur EFTA oder zur EU die Vorbedingung war und bis auf weiteres ist, wenn sich dieser Staat am EWR beteiligen möchte.

## **9.2 Die Sonderregelungen für Liechtenstein beim Personenverkehr und beim Grundstückerwerb**

Den Bestimmungen des EWR-Abkommens über den freien Personenverkehr kommt für Liechtenstein zweifellos grösste Bedeutung zu. Das geltende liechtensteinische Ausländerrecht ist darauf gerichtet, durch Zulassungsbeschränkungen ein ausgewogenes Verhältnis der Zahl der Inländer und Ausländer zu bewahren. Es weist ferner viele Vorschriften auf, die zu einer Ungleichbehandlung von Inländern und Ausländern vor allem mit Bezug auf ihre wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit führen. Das EWR-Recht ist demgegenüber auf Freizügigkeit und weitgehende Gleichbehandlung aller EWR-Angehörigen gerichtet. Um die grundlegenden liechtensteinischen Interessen zu wahren, wurden im EWR-Abkommen und mit den Schlussfolgerungen des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 und mit der Erklärung zur Freizügigkeit im Anhang zum

Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates für den Personenverkehr Regelungen getroffen, die der besonderen Lage des Landes Rechnung tragen.

Für Liechtenstein von besonderer Bedeutung ist die vereinbarte Lösung bezüglich des freien Personenverkehrs, welche die im Protokoll 15 EWRA vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfristen in der Form einer Erklärung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 rechtlich weiterentwickelt. Diese für alle EWR-Partner verbindliche Erklärung des EWR-Rates anerkennt ausdrücklich das vitale Interesse Liechtensteins an der Erhaltung seiner nationalen Identität und bei der Überprüfung der Verlängerung der Übergangsfristen zu berücksichtigende besondere geographische Lage Liechtensteins. Der Rat anerkennt zudem ausdrücklich, dass Liechtenstein eine sehr begrenzte bewohnbare Fläche ländlichen Charakters besitzt und einen ungewöhnlich hohen prozentualen Anteil an ausländischen Bewohnern und Beschäftigten aufweist. Damit werden die besonderen Rahmenbedingungen für Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs festgehalten, die bei der Anwendung der Regeln zum freien Personenverkehr in Liechtenstein zu berücksichtigen sind.

Der EWR-Rat hat ferner zugestimmt, dass im Rahmen der in Protokoll 15 zum EWRAbkommen vorgesehenen Überprüfung der Übergangsfristen im Bereich des Personenverkehrs jene Elemente berücksichtigt werden, welche die Regierung 1992 in ihrer Erklärung zur besonderen Lage des Landes festgehalten hat. Damit ist der Inhalt der einseitigen Erklärung Liechtensteins bezüglich des Personenverkehrs zu einer Gemeinsamen Erklärung aufgewertet worden. Gemäss dieser Erklärung kann Liechtenstein Schutzmassnahmen insbesondere dann ergreifen, wenn die Zahl der Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten oder anderen EFTA-Staaten oder die Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätzen in der Wirtschaft im Vergleich zu den jeweiligen Zahlen für die in Liechtenstein ansässige Bevölkerung in aussergewöhnlichem Masse zunimmt.

Ausserdem werden die möglichen Auswirkungen aus dem späteren Beitritt Liechtensteins zum EWR berücksichtigt werden. Die Vertragsparteien des EWRA werden sich zudem im Falle von auftretenden Schwierigkeiten um eine Lösung bemühen, die es Liechtenstein erlaubt, auf Schutzmassnahmen verzichten zu können.

Auch im Bereich des freien Kapitalverkehrs (Direktinvestitionen und Immobilieninvestitionen) konnte für Liechtenstein eine Sonderregelung vereinbart werden. Zu Anhang XII EWRA (Freier Kapitalverkehr) bestehen Übergangsfristen, nämlich bis zum 1.1.1997 für Direktinvestitionen und bis zum 1.1.1999 für Immobilieninvestitionen (Grunderwerb). In beiden Fällen konnte eine Verlängerung der Übergangsfrist erreicht werden, und es ist neu eine Überprüfungsmöglichkeit vorgesehen.

Die ursprüngliche Frist bei Direktinvestitionen war auf den 1.1.1996 festgelegt. Das Problem besteht allein bei den Neuinvestitionen, nicht aber bei den Übernahmen. Neuinvestitionen können nicht ohne zusätzliche Arbeitskräfte durchgeführt werden, der Arbeitsmarkt ist aber beschränkt. Liechtenstein braucht eine schrittweise Anpassung an die neue Situation.

Bei den Immobilieninvestitionen war bisher die Frist auf den 1.1.1998 festgelegt. Es handelt sich um einen sensiblen Bereich, der nur schrittweise liberalisiert werden kann.

Mit der Erklärung des EWR-Rates im Bereich des Personenverkehrs und zum Grunderwerb sind die Interessen Liechtensteins auf Dauer berücksichtigt.

### **9.3 Auswirkungen auf die liechtensteinischen Institutionen**

Ganz allgemein gesprochen wirkt sich das EWRA auf die Ausübung der Kompetenzen durch die nationalen Institutionen in derselben Art aus wie jedes andere internationale Abkommen, das ein Staat abgeschlossen hat. Diese Auswirkungen rühren daher, dass jedes internationale Abkommen neben Rechten auch Pflichten der Vertragsparteien mit sich bringt, welche sich auf die Kompetenzausübung der verschiedenen Institutionen auswirken. Vor diesem Hintergrund hat das EWRA aufgrund seines weitreichenden Inhalts und der Komplexität der Materie auch erhebliche Konsequenzen. Dabei unterscheiden sich diese Konsequenzen nach der Art des EU-Rechts, das übernommen wird: Es ist zu unterscheiden zwischen jenen Rechtsakten (Verordnungen), die aufgrund des Abkommens in ihrem Wortlaut Geltung haben (direkt anwendbar sind), und jenen Rechtsakten (Richtlinien), bei denen ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung des nationalen Rechts besteht.

Das EWRA tangiert in erster Linie Bereiche, welche in die Kompetenz des Staates fallen. Die Umsetzung des Abkommens im internen Bereich kann damit ohne Veränderung in der geltenden Kompetenzaufteilung zwischen Land und Gemeinden erfolgen.

Das EWRA wird keine grundsätzlichen Auswirkungen im Bereich der Gesetzesinitiative und des Gesetzesreferendums haben. Es war allerdings ein Verfahren und eine entsprechende Rechtsmittelmöglichkeit zu schaffen, um EWR-widrige Gesetzesinitiativen als ungültig erklären zu können.

Was die Kompetenzen des Hohen Landtags betrifft, wird er sich zu den neuen EWR-Regeln dann aussprechen können, wenn diese gemäss Verfassung in seinen Kompetenzbereich fallen. Er wird auch weiterhin in den von den EWR-Regeln abgedeckten Bereichen legislieren können, wobei diese Regeln beim Erlass nationaler Gesetze zu beachten sind. Die verfassungsmässigen Befugnisse des Landtages bleiben im EWR gewahrt.

Die Regierung wird in den vom Abkommen abgedeckten Bereichen ihre internen Befugnisse nurmehr im Rahmen der Regeln des EWR-Abkommens ausüben können. Faktisch käme die Regierung auch bei einer Nichtteilnahme Liechtensteins am EWR nicht umhin, ihre Tätigkeit auf die Rechtsentwicklung in Europa auszurichten. Die scheinbare Verminderung ihrer Autonomie im Innern wird jedoch aufgewogen durch eine bedeutende Erweiterung ihrer Befugnisse nach aussen, denn die Regierung wird Liechtenstein in den EWR-Gremien zu vertreten haben, welche für das EWR-Recht und dessen Weiterentwicklung zuständig sind. Die Regierung wird für die Berücksichtigung der liechtensteinischen Interessen im Europäischen Integrationsprozess besorgt sein.

Die liechtensteinische Justiz wird die EWR-Regeln anwenden und diesen gegenüber den gegenteiligen nationalen Regeln den Vorrang geben müssen.

Die Gemeinden sind insofern vom EWRA betroffen, als zahlreiche Bestimmungen des Acquis auch Bereiche berühren, die im Vollzugauftrag der Gemeinde liegen. Es handelt sich aber um materielle Veränderungen von gesetzlichen Bestimmungen und nicht um eine grundsätzliche Veränderung. Betroffen sein werden die Gemeinden zu einem Teil auch von den Neuregelungen beim öffentlichen Beschaffungswesen.

Auf die Landesverwaltung insgesamt kommen neue Aufgaben zu, die teilweise nur durch die Erhöhung des Personalbestandes wahrgenommen werden können. Die Regierung ist davon überzeugt, dass sich der zusätzliche Personal- und Mitteleinsatz im Gesamtinteresse des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger rechtfertigt und lohnt.

#### **9.4 Allgemeine Bewertung des EWR-Abkommens**

Es ist im Rahmen der Ausführungen zum institutionellen Bereich festgestellt worden, dass ein Beitritt zum EWRA einen souveränitätspolitischen und souveränitätsrechtlichen Gewinn für Liechtenstein darstellt. Dies ist um so bedeutsamer, als die Eigenstaatlichkeit nicht nur einen Wert bildet, der für sich genommen erhaltenswürdig ist. Die Souveränität ist darüber hinaus eine Grundvoraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes. Auch zur langfristigen Sicherung ökonomischer Vorteile ist eine Bewahrung und Stärkung der Eigenstaatlichkeit unverzichtbar. Dies kann in der heutigen Phase der Entwicklung und auf die Zukunft bezogen nach Auffassung der Regierung nur durch eine Mitwirkung am Integrationsprozess und nicht durch ein Fernbleiben von diesem erreicht werden.

Das EWRA wurde teilweise, in etwas verkürzter Form, auch als ein "wirtschaftlicher Beitritt zur EU" bezeichnet. Auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise und Bewertung der Konsequenzen und der Bedeutung dieses Abkommens auf Liechtenstein darf jedoch die ganzheitliche Betrachtungsweise nicht aus den Augen verlieren. Gerade der Kleinstaat wird auch in Zukunft darauf angewiesen sein, sich einen gewissen Bewegungsspielraum im Hinblick auf die nationale Gesetzgebung zu erhalten und damit spezifische wirtschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen.

Nachdem das EWRA von seiner grundsätzlichen Ausrichtung her ein wirtschaftlicher Vertrag mit erheblichen sozialen, rechtspolitischen, umwelt- und wirtschaftspolitischen Komponenten und einer politischen Dimension ist, scheint vorerst eine Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht auch unter dem Grundsatz der ganzheitlichen Betrachtungsweise notwendig.

Die mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens erfolgte Öffnung des Binnenmarktes der Gemeinschaft für die EFTA-EWR-Staaten durch die Gewährleistung der vier Freiheiten hat zu einem umfassenderen Binnenmarkt von 17 Staaten in einem Wirtschaftsraum von 374 Mio. Menschen geführt. Es handelt sich damit beim Binnenmarktprojekt in seinem Umfang und in seinen Konsequenzen um einen engen westeuropäischen und wirtschaftlichen Zusammenschluss von bisher nicht bekannter Grösse.

Liechtenstein verfügt wie kein anderes an den EWR-Verhandlungen beteiligtes Land über einen ausgesprochen begrenzten eigenen Binnenmarkt. Die in Liechtenstein produzierende Industrie ist in ausserordentlichem Masse exportorientiert und deshalb auf einen freien Marktzutritt angewiesen. Obwohl Liechtenstein über den Zollvertrag mit der Schweiz, über den Einbezug in die Freihandelsabkommen von 1972 mit der EG sowie durch die diesbezüglichen GATT-Regeln bereits einen guten Zugang zu den Märkten hat, sind die Bedingungen für einen umfassenden Binnenmarkt in verschiedenen Bereichen ohne die Teilnahme am EWR nicht erfüllt. Der ungehinderte Marktzugang durch die Teilnahme an der internationalen Arbeitsteilung führt zu einer kostengünstigeren Produktion. Der erhöhte Wettbewerbsdruck wird die wirtschaftlich starken Branchen stärken und zur Förderung der gesamten Wirtschaft beitragen. Dabei werden durch eine solche Entwicklung, wie dies für Anpassungsprozesse typisch ist, schwächere Branchen vermehrt in Schwierigkeiten geraten und möglicherweise vor grösseren Schwierigkeiten als heute stehen.

Für die liechtensteinische Exportwirtschaft im gesamten ist der möglichst freie und ungehinderte Marktzugang die wichtigste Rahmenbedingung für eine wirtschaftliche Existenz in Liechtenstein und damit eines der wesentlichsten Standortelemente überhaupt. Dies gilt im übrigen nicht nur für die Exportindustrie, sondern auch für einen guten Teil der Gewerbebetriebe, welche heute schon in der gesamten Region und international tätig sind.

Das auf dem liechtensteinischen Binnenmarkt tätige Gewerbe kann in bestimmten Bereichen durch eine grössere Freizügigkeit unter einen gewissen Druck geraten. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Verhältnis zur Schweiz heute schon eine vollständige Freizügigkeit und gegenüber der Republik Österreich Freizügigkeit in den meisten Bereichen besteht. Durch die Mitgliedschaft im EWR wird, dies ist für das Gewerbe insbesondere im Verhältnis zu Österreich wichtig, eine volle Freizügigkeit auf

der Basis des Gegenrechts erreicht. Es ist im übrigen nicht zu erwarten, dass gerade im gewerblichen Bereich überregionale Entwicklungen grösseren Ausmasses eintreten werden.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Freizügigkeit bestehen auch Befürchtungen hinsichtlich der Möglichkeiten der Aufrechterhaltung des im Vergleich zu verschiedenen EWR-Staaten hohen liechtensteinischen Lohnniveaus. Dazu ist folgendes festzuhalten: Grundsätzlich ist auch der Arbeitsmarkt ein Markt, auf dem die ökonomischen Gesetze Gültigkeit haben, d.h., dass Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen. Sofern ein uneingeschränkter Zuzug von zusätzlichen Arbeitskräften möglich wäre, das Angebot an Arbeitskräften also grösser würde, könnte dies zu einer verschärften Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt führen, wenn nicht neue Arbeitsplätze in entsprechender Anzahl geschaffen würden.

Die an anderer Stelle dargestellte Sonderregelung für Liechtenstein sieht für die quantitativen Zulassungen eine Übergangsfrist und eine Verlängerungsmöglichkeit dieser Frist sowie die Anwendung einer Schutzklausel vor. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Anzahl ausländischer Arbeitskräfte quantitativ weiterhin begrenzt werden kann.

Die Entwicklungen in den Staaten der EU haben deutlich gezeigt, dass es trotz freiem Personenverkehr nicht zu den auch in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten mit hohem Lohnniveau befürchteten Auswirkungen auf den Lohnstandard gekommen ist. Die in der EU geltende Freizügigkeit hat nicht zu einer Nivellierung des Lohnniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten geführt.

In den EU-Mitgliedstaaten bestehen zwar erhebliche Lohnunterschiede. Es ist aber nicht zu einer grösseren Arbeitnehmerwanderung, wie sie auch in der EU zum Teil befürchtet wurde, gekommen. Erhebliche Lohnunterschiede bestehen vielfach auch in den einzelnen Staaten selbst. Unterschiedliche Wirtschaftsstrukturen in den einzelnen Ländern und Regionen führen auch zu unterschiedlichen Lohnverhältnissen. So ist beispielsweise etwa auf das Nord-Süd- bzw. Ost-West-Gefälle zu verweisen, aber auch auf die starken Unterschiede zwischen ländlichen Gebieten und wirtschaftlich stark entwickelten Agglomerationen.

Massgeblich für die wirtschaftlichen Verhältnisse und das aus diesen resultierende Lohnniveau wird weiterhin die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass wettbewerbsstarke, innovative Unternehmen eine Voraussetzung für ein hohes Lohnniveau sind. Gerade diesen Anforderungen entsprechen die Zielsetzungen des EWR in hohem Masse.

Für die Länder ausserhalb des EWR, mit Ausnahme der Schweiz (siehe Kapitel 2) bleiben die Beschränkungen bei der Zuwanderung weiterhin unverändert bestehen. Natürlich gelten auch für ausländische Staatsangehörige die durch Gesetze und Gesamtarbeitsverträge vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen und Lohnvorschriften. Im weiteren ist nicht anzunehmen, dass Zuwanderer aus dem EWR-Raum sich mit tieferen Löhnen begnügen werden.

Eine funktionierende Partnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche sich im Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen dokumentiert, ist eine weitere wesentliche Grundlage zur Erhaltung eines hohen Lohnniveaus. Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass durch das EWRA gewichtige Verbesserungen für die Arbeitswelt in sozialpolitischer Hinsicht, vor allem im Bereich der Sicherung der Rechte des Arbeitnehmers, sowie für die Gleichstellung von Mann und Frau realisiert werden können.

Die Landwirtschaft ist vom EWRA nur indirekt betroffen. Wesentlich grösser sind die Konsequenzen, die sich aus dem Abkommen der Uruguay-Runde des GATT ergeben. Verschiedene Fragen in diesem Bereich ergeben sich auch aus einer möglichen EU-Mitgliedschaft der Schweiz in einigen Jahren.

Die liechtensteinischen Finanzdienstleistungen und der dazu gehörige sowohl für die Staatseinnahmen wie für die gesamte Wirtschaft ausserordentlich bedeutende Sektor können davon ausgehen, dass das EWRA die wesentlichen Rahmenbedingungen dieses Bereichs nicht grundlegend verändert. Eine Steuerharmonisierung ist nicht Gegenstand des zum EWRA gehörenden Acquis. Dasselbe gilt auch für eine Veränderung des Bankgeheimnisses. Im Ganzen gesehen ist damit das EWRA eine Möglichkeit, sich den wirtschaftlichen Zugang zu Europa zu sichern, ohne die Rahmenbedingungen in diesen Bereichen in grundsätzlicher Weise zu verändern. Dabei ist einzuräumen, dass das EWRA auch in diesen Bereichen zu weitreichenden Veränderungen, insbesondere im

Hinblick auf die Zulassung zu bestimmten Berufen, führen wird, und dass europaweit und international schon seit Jahren Tendenzen sichtbar sind, welche die in diesem Bereich gegebenen liechtensteinischen spezifischen Gegebenheiten in der Zukunft in Frage stellen können. Gerade die liechtensteinischen Finanzdienstleistungen bilden jedoch einen Wirtschaftsbereich mit explizit europäischen und weltweiten Beziehungen, d.h. auch dieser Wirtschaftssektor ist auf den Zugang zu ausländischen Märkten existentiell angewiesen.

Eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung des EWRA fällt positiv aus, indem dieses Abkommen nicht nur das für einen kleinen hochentwickelten Staat und dessen Wirtschaft lebensnotwendige Prinzip des Zugangs zu den Märkten realisiert, sondern auch einen Zugang zur europäischen Integration ermöglicht, der keine flächendeckende Übernahme des gesamten EU-Rechts, insbesondere in sensiblen Bereichen, beinhaltet. Zweifellos wird die liechtensteinische Wirtschaft jedoch in allen Bereichen Anpassungen, die mit Schwierigkeiten verbunden sein werden, vornehmen müssen. Eine Wirtschaft, die sich jedoch nicht anpasst, wird auf Dauer nicht erfolgreich sein. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass das dynamische Element des Abkommens auch zur Konsequenz haben muss, dass Liechtenstein seine ihm wichtig scheinenden Interessen im Hinblick auf die künftige Entwicklung wahrnehmen muss. Das wichtigste Prinzip für die liechtensteinische Wirtschaft muss jedoch ihre innere Stärke sein, Veränderungen zu bewältigen, und der Staat wird weiterhin seine Aufgabe wahrnehmen müssen, nach Möglichkeit Rahmenbedingungen zu bieten, die eine starke innere Substanz der Betriebe ermöglichen. Zusammen mit verstärkten Anstrengungen im Bildungsbereich und einer ständigen Innovationsbereitschaft können die heutigen positiven Faktoren der liechtensteinischen Wirtschaft auch künftig als eine wesentliche Grundlage der Entwicklung angesehen werden.

Im Laufe der Verhandlungen und in der öffentlichen Diskussion in den verschiedenen Ländern spielten umweltpolitische Aspekte eine wichtige Rolle, was angesichts der generellen Bedeutung dieser Fragen nicht überrascht. Die Problematik ergab sich daraus, dass das EWRA eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Umweltschutzes anstrebt, während die Umweltschutzvorschriften in einzelnen EFTA-Ländern strenger sind als im EU-Raum. Die EFTA-EU-Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes soll sich aufgrund des EWRA verstärken. Es ist eine gültige Erkenntnis, dass im Bereich des Umweltschutzes grenzüberschreitende Zielsetzungen angestrebt

werden müssen. Das EWRA hält denn auch fest, dass hohe Normen die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden sollen, die einzelnen Staaten aber das Recht haben, insbesondere im Bereich der anlagebezogenen Vorschriften strengere Regeln festzulegen.

Die Umweltpolitik gemäss EWRA verfolgt neben dem Gesundheitsschutz nicht nur die Erhaltung und den Schutz der Umwelt, sondern auch deren Verbesserung. Daneben wird eine verantwortungsvolle Ressourcenverwendung gefordert. Zudem ist die Etablierung und Durchsetzung des Verursacher- und Vorsorgeprinzips vorgesehen. Umweltbeeinträchtigungen sind an der Quelle zu bekämpfen. Ergänzt werden diese bedeutsamen Vertragsbestimmungen durch die verpflichtende Umweltschutzquerschnittsklausel. Umwelterfordernisse werden zum Bestandteil der anderen Politiken der EWR-Parteien erklärt. Für keinen anderen Bereich schreibt das Abkommen eine vergleichbare Pflicht vor.

Das EWRA ist, wie erwähnt, nicht nur ein wirtschaftliches Abkommen. Es wird auch die liechtensteinische Gesellschaft in verschiedener Hinsicht beeinflussen. Die Ausgestaltung der Sozialpolitik, des Arbeitsvertragsrechtes, der Umweltpolitik und der verbesserte Zugang zu europäischen Bildungsinstitutionen und -programmen können durchaus als positive Elemente einer künftigen Gestaltung des liechtensteinischen Staatswesens betrachtet werden. Ein Alleingang Liechtensteins erscheint auch in dieser Beziehung nicht möglich und nicht positiv.

Das EWRA wird zweifellos zu weitreichenden Veränderungen in vielen Bereichen der Wirtschaft, der Politik und der Gesellschaft führen. Diese Veränderungen werden nicht nur mit positiven Aspekten verbunden sein. Sie können aber durchaus als Motor für eine dynamische Weiterentwicklung des Landes dienen. Wenn der liechtensteinische Status quo mit seinen Vorteilen erhalten werden soll, kann dies zumindest zum Teil nicht nur dadurch erreicht werden, dass sich ein kleines Land von der gesamteuropäischen Entwicklung abschliesst, sondern dass es diesen historischen Schritt in der europäischen Geschichte mitmacht. Nur auf diesem Wege besteht die Chance, verschiedene heute als positiv geltende Faktoren auch in der Zukunft zur Verfügung zu haben.

Die Bewertung des EWRA muss sich wesentlich am Eigenwert dieses Vertrages für unser Land, an seiner Bedeutung für die Partnerschaft mit der Schweiz und an seinen Alternativen orientieren. Da die Interessen Liechtensteins im EWR gewahrt sind, da die

enge Partnerschaft mit der Schweiz weitergeführt werden kann und da eine berechenbare Alternative nicht besteht, ist nach Ansicht der Regierung die Teilnahme Liechtensteins am EWR zu verwirklichen.

## 10 WEITERES VORGEHEN

Die Teilnahme Liechtensteins am EWR soll auf den 1. Mai 1995 verwirklicht werden. Nachdem die notwendigen Zustimmungsverfahren in der Schweiz zu den Verträgen zwischen Liechtenstein und der Schweiz abgeschlossen sind und die Vereinbarungen mit den EWR-Partnern, soweit sie Liechtenstein direkt und ausschliesslich betreffen, vorliegen, obliegt es nun im nächsten Schritt dem Hohen Landtag, den vorliegenden Bericht und Antrag zu behandeln und Beschluss zu fassen. Der Beschluss des Landtages sollte mit Hinblick auf die durchzuführende Volksabstimmung und das Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein am 1. Mai 1995 in der zweiten Woche des Monats März 1995 gefasst werden. Da die Öffentlichkeit aufgrund der bisherigen offiziellen Stellungnahmen davon ausgeht, dass eine Volksabstimmung zum Landtagsbeschluss stattfinden wird, würde die Regierung, ohne in die Rechte des Hohen Landtages eingreifen zu wollen, es begrüssen, wenn der Hohe Landtag von sich aus eine Volksabstimmung beschliesst.

Die Regierung hat dem Landtag ein Informationskonzept unterbreitet, das auch als Grundlage für ihre weiteren Informationsaktivitäten dient. So finden kontrastierende Veranstaltungen unter Beteiligung von Regierungsmitgliedern, Beamten und Experten statt. Parteien und Interessenverbände sind aufgerufen worden, ihre Mitglieder objektiv zu informieren und eigene Veranstaltungen zu organisieren. An schriftlichen Unterlagen wurden zahlreiche Merkblätter und weiteres Informationsmaterial abgegeben. Der "EWR-Briefkasten" in den Zeitungen nimmt zu zahlreichen Einzelfragen Stellung. Die Regierung hat mehrere Ausgaben des Faltblattes "EWR & Zollvertrag" allen Haushalten zugestellt, weitere Ausgaben sind in Vorbereitung. Über Inserate mit Bestelltalons in den Zeitungen können die Einwohnerinnen und Einwohner den Bericht und Antrag persönlich anfordern. Nach der Behandlung des Berichts und Antrags im Landtag wird eine Broschüre mit einer ausführlichen Zusammenstellung des Berichts und Antrags abgegeben. Zusammen mit den Abstimmungsunterlagen erhält jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger eine Abstimmungsbroschüre, in welcher Wesen und Inhalt der Abstimmungsvorlage dargestellt werden. Die Regierung ist der Ansicht, dass sie mit diesem Vorgehen das Informationsbedürfnis der Stimmberechtigten in optimaler Weise erfüllen kann.

## 11 ANTRAG

Aufgrund der bisherigen Ausführungen stellt die Regierung den

### A N T R A G ,

der Hohe Landtag wolle den Abkommen mit der Schweiz und den Abkommen mit den EWR-Vertragsparteien und damit der Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die Zustimmung erteilen.

Die Zustimmung zu diesem Antrag beinhaltet die Zustimmung zu nachstehenden Rechtsinstrumenten und Auswirkungen:

- a) Abkommen mit der Schweiz
  - Vertrag vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Änderung des Vertrages vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet
  - Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet
  - Zusatzprotokoll vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet, betreffend die Produkthaftpflicht
  - Abkommen vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Abkommens vom 25. April 1968 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen
  - Notenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Geltung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel für das Fürstentum Liechtenstein

- Ergänzungsvereinbarung vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag vom 22. Dezember 1978 über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutz-vertrag)
  - Vertrag vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Vertrages vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe
  - Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe
  - Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit
  - Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat
- b) Abkommen mit den EWR-Vertragsparteien
- Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schlussakte, Gemeinsame Erklärung und Vereinbarte Niederschrift
  - Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates betreffend das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein
  - Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes vom 2. Mai 1992, in der Fassung vom 29. Dezember 1994

- Protokoll vom 24. November 1993 zur Änderung von Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes
  - Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1992, in der Fassung vom 29. Dezember 1994
  - Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1992, in der Fassung vom 29. Dezember 1994
- c) Schaffung von 12 zusätzlichen Stellen in der Landesverwaltung sowie von einer Stelle bei der Mission des Fürstentums Liechtenstein bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel,
- d) Nachtragskredit von Fr. 75'000 zu Konto 015.318.00 (EWR-Auftragsverwaltung), von Fr. 580'000 zu Konto 015.367.00 (EWR-Mitgliedsbeiträge) und von Fr. 60'000 zu Konto 017.367.00 (EFTA-Mitgliedsbeitrag), somit Nachtragskredit von insgesamt Fr. 715'000.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**Abkommen mit den EWR-Vertragsparteien**

- **Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schlussakte, Gemeinsame Erklärung und Vereinbarte Niederschrift**
- **Schlussfolgerungen der zweiten Tagung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 und Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates betreffend das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein**

ANPASSUNGSPROTOKOLL ZUM  
ABKOMMEN ÜBER DEN  
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

**ANPASSUNGSPROTOKOLL ZUM  
ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,  
DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,  
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,  
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,  
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,  
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,  
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,  
IRLAND,  
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,  
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,  
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,  
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,  
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

UND

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DIE REPUBLIK ISLAND,  
DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,  
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

nachstehend die VERTRAGSPARTEIEN genannt,

## IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "das EWR-Abkommen" genannt, wurde am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet.

Nach Artikel 129 Absatz 2 des EWR-Abkommens bedarf dieses Abkommen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es hat sich herausgestellt, daß einer der Unterzeichner des EWR-Abkommens, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht in der Lage ist, das EWR-Abkommen zu ratifizieren.

Die anderen Unterzeichner des EWR-Abkommens, die weiterhin an den Abkommenszielen festhalten, sind entschlossen, das EWR-Abkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen.

Es muß ein neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens festgelegt werden.

Besondere Bestimmungen sind erforderlich, damit das EWR-Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten kann.

Nachdem die Schweiz das EWR-Abkommen nicht ratifiziert hat, sind eine Reihe von Anpassungen des Abkommens notwendig.

Es ist wünschenswert, als eine dieser Anpassungen eine Bestimmung in das Abkommen aufzunehmen, die dem Wunsch der Vertragsparteien entspricht, der Schweiz eine spätere Teilnahme am EWR zu ermöglichen.

**HABEN BESCHLOSSEN**, folgendes Protokoll zu schließen:

## Artikel 1

(1) Das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden in Kraft.

(2) Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, zu einem vom EWR-Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der EWR-Rat

- beschlossen hat, daß die Voraussetzung des Artikels 121 Buchstabe b des EWR-Abkommens, nämlich daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist; und
- die geeigneten Beschlüsse gefaßt hat, insbesondere über die Geltung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß bereits getroffenen Maßnahmen für Liechtenstein.

(3) Liechtenstein ist befugt, an den Beschlüssen des EWR-Rates gemäß Absatz 2 teilzunehmen.

## Artikel 2

(1) Da die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Nichtratifizierung des EWR-Abkommens keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, wird der Bezug in der Präambel des EWR-Abkommens auf "DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT" als eine der Vertragsparteien gestrichen.

(2) Artikel 2 Buchstabe b des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"EFTA-Staaten": die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein,"

(3) Das EWR-Abkommen wird ferner gemäß den Artikeln 3 bis 20 angepaßt.

#### Artikel 3

In Artikel 120 des EWR-Abkommens werden die Worte "Protokollen 41, 43 und 44" durch die Worte "Protokollen 41 und 43" ersetzt.

#### Artikel 4

In Artikel 126 Absatz 1 des EWR-Abkommens werden die Worte "des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft" durch die Worte "des Königreichs Norwegens und des Königreichs Schweden" ersetzt.

#### Artikel 5

Artikel 128 Absatz 1 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Der betreffende Staat richtet seinen Antrag an den EWR-Rat."

## Artikel 6

Artikel 129 Absatz 3 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"(3) Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Voraussetzungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind."

## Artikel 7

In Nummer 11 des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen werden die Worte "Artikel 129 Absatz 3" durch die Worte "dem Zeitpunkt des Inkrafttretens" ersetzt.

## Artikel 8

In Protokoll 4 über die Ursprungsregeln werden in Fußnote 2 der Anlage V und in Fußnote 3 der Anlage VI die Worte "der Schweiz" und "schweizerische" durch die Worte "Schweden" bzw. "schwedische" ersetzt.

## Artikel 9

In Protokoll 5 über Fiskalzölle (Liechtenstein, Schweiz)

- wird im Titel das Wort "Schweiz" gestrichen;
- werden in den Absatz 1 die Worte "können Liechtenstein und die Schweiz" durch die Worte "kann Liechtenstein" ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte "oder in der Schweiz" gestrichen.

## Artikel 10

Protokoll 6 über das Anlegen von Pflichtlagern durch die Schweiz und Liechtenstein erhält folgende Fassung:

### **PROTOKOLL 6 ÜBER DAS ANLEGEN VON PFLICHTLAGERN DURCH LIECHTENSTEIN**

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die für das Überleben der Bevölkerung bei schwerwiegenden Versorgungsstörungen unerlässlich sind, eine Pflichtlagerhaltung einführen, sofern diese Erzeugnisse in Liechtenstein nicht oder in ungenügenden Mengen hergestellt werden und sofern deren Eigenschaften und deren Natur die Lagerhaltung erlauben.

Liechtenstein wendet diese Regelung derart an, daß die aus den Vertragsparteien eingeführten Erzeugnisse gegenüber gleichartigen oder substituierbaren nationalen Erzeugnissen weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung erfahren."

## Artikel 11

In Protokoll 8 über staatliche Monopole werden die Worte "schweizerische und" gestrichen.

## Artikel 12

In Protokoll 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen

- werden in Anlage 1 Artikel 2 Absatz 1 die Worte "Liechtenstein und die Schweiz dürfen" durch die Worte "Liechtenstein darf" ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte "können Liechtenstein und die Schweiz" durch die Worte "kann Liechtenstein" und die Worte "ihrer Agrarpolitik" durch die Worte "seiner Agrarpolitik" ersetzt;
- werden in Anlage 3 die Worte "-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet am 22. Juli 1972, und anschließender Briefwechsel über Landwirtschaft und Fischerei, unterzeichnet am 14. Juli 1986." gestrichen.

### Artikel 13

In Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte "Schweiz und" und in Artikel 11 die Worte "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 8 Absatz 1 die Worte "führen die Schweiz und" durch das Wort "führt" und in Artikel 8 Absatz 2 die Worte "Die Schweiz und Liechtenstein ergreifen" durch die Worte "Liechtenstein ergreift" ersetzt;
- werden die Artikel 2 bis 4 und der Artikel 9 Absatz 1 gestrichen.

### Artikel 14

In Protokoll 16 über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte "Schweiz und" gestrichen;
- werden in Artikel 1 die Worte "die Schweiz und" und "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 2 die Worte "schweizerischen bzw." und "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 3 Eingangssatz und in Buchstabe a erster Unterabsatz die Worte "der Schweiz bzw.", in Buchstabe a zweiter Unterabsatz die Worte "schweizerische bzw." und in Buchstabe c die Worte "im Falle der Schweiz fünfhundert bzw. im Falle Liechtensteins" gestrichen;
- wird Artikel 4 gestrichen.

## Artikel 15

Die nachstehenden Bestimmungen des EWR-Abkommens treten am 1. Januar 1994 in Kraft:

- Artikel 81 Buchstaben a, b, d, e und f;
- Artikel 82;
- Protokoll 30 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2;
- Protokoll 31 Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 5 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 und
- Protokoll 32.

## Artikel 16

In Protokoll 38 über den Finanzmechanismus

- wird in Artikel 2 Absatz 2 das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt;
- erhält Artikel 2 Absatz 5 folgende Fassung:

"(5) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die für die in Artikel 1 vorgesehenen Zinsermäßigungen in Betracht kommen, beläuft sich auf 1 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.";

- erhält Artikel 3 Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Der Gesamtbetrag der in Artikel 1 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.".

### Artikel 17

In Protokoll 41 über bestehende Abkommen werden folgende Worte gestrichen:

- "29.4.1963/ Vereinbarung und Zusatzvereinbarung über die Internationale Kommission zum  
3.12.1976 Schutz des Rheins gegen Verunreinigung. Gemischtes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden.
- 3.12.1976 Vereinbarung zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung. Gemischtes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden."

### Artikel 18

Protokoll 44 über das Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene wird gestrichen.

### Artikel 19

Die Anlage zu Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein wird wie folgt geändert:

15. 387 R 0822: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen;
  - in den Anpassungen unter den Buchstaben d, f und m werden die Worte "die Schweiz" und unter Buchstabe k Absatz b die Worte "der Schweiz oder" gestrichen;

- in der Anpassung unter Buchstabe n werden die Worte "Liechtenstein und der Schweiz" durch die Worte "und Liechtenstein" ersetzt.
22. 389 R 2392: Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates
- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte "der Schweiz" gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte "in der Schweiz bzw." und "betreffende" gestrichen.
26. 390 R 3201: Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission
- Die Anpassungen unter Buchstaben c, d und f werden gestrichen.

#### Artikel 20

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII bis XXII des EWR-Abkommens werden nach Maßgabe des Anhangs zu diesem Protokoll angepaßt.

#### Artikel 21

Die Liechtenstein betreffenden Bestimmungen, Bezüge, besonderen Anpassungen, Zeiträume und Zeitpunkte im EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls für Liechtenstein in Kraft tritt.

## Artikel 22

(1) Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

(3) Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, vorausgesetzt, daß alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vertragsparteien ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden für das EWR-Abkommen und dieses Protokoll vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll am ersten Tag des auf die letzte Hinterlegung folgenden Monats in Kraft. Erfolgt diese Hinterlegung jedoch weniger als fünfzehn Tage vor dem Anfang des folgenden Monats, so tritt dieses Protokoll erst am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt dieser Hinterlegung in Kraft.

(4) Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden für das EWR-Abkommen und dieses Protokoll zu dem vom EWR-Rat unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am

1993.

**ANHANG**  
**GEMÄSS ARTIKEL 20 DES ANPASSUNGSPROTOKOLLS ZUM**  
**ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII bis XXII des EWR-Abkommens werden wie folgt angepaßt.

I. ANHANG I: VETERINÄRWESEN UND PFLANZENSCHUTZ

A. Sektorale Anpassung

Die Überschrift "SEKTORALE ANPASSUNG" sowie die dazugehörige die Schweiz und Liechtenstein betreffende Bestimmung werden gestrichen.

B. Kapitel I: Veterinärwesen

- Einleitender Teil des Kapitels

- Absatz 3

die Worte "neun Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens, spätestens jedoch ab 1. Januar 1994, angewandt" werden durch die Worte "ab 1. Januar 1994 oder sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens angewandt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt" ersetzt.

- Die die EFTA-Staaten betreffenden Daten in den besonderen Anpassungen der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, werden wie folgt angepaßt:

- Die Daten "1. Januar 1993" und "31. Dezember 1992" werden durch die Worte "Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" bzw. "Tag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" ersetzt;

- das Datum "1. April 1993" wird durch die Worte "ersten Tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens" ersetzt;
- das Datum "1. Juli 1993" wird durch die Worte "ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens" ersetzt;
- das Datum "1. September 1993" wird durch die Worte "Datum gemäß Absatz 3 der Einleitung zu Kapitel I - Veterinärwesen - des Anhangs I des Abkommens" ersetzt.

1. **364 L 0432: Richtlinie 64/432/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "in der Schweiz: 'Kanton/Canton/Cantone'" gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben d, e und g  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe f  
werden die Worte "in der Schweiz/" und "/Vétérinaire de contrôle/Veterinario di controllo" gestrichen.

3. **390 L 0426: Richtlinie 90/426/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "in der Schweiz/" und "/Vétérinaire de contrôle/Veterinario di controllo" gestrichen.

4. **390 L 0539: Richtlinie 90/539/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "CH oder" und "die Schweiz/" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe g  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.

12. **385 L 0511: Richtlinie 85/511/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen; und  
die Worte "Eidgenössisches Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe,  
Mittelhäusern" werden durch "-" ersetzt;
  - in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.
14. **380 L 0217: Richtlinie 80/217/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.
18. **364 L 0433: Richtlinie 64/433/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe j  
wird "CH -" gestrichen.
20. **371 L 0118: Richtlinie 71/118/EWG des Rates und**  
21. **377 L 0099: Richtlinie 77/99/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe c  
wird "CH -" gestrichen.
23. **389 L 0437: Richtlinie 89/437/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe f  
wird "CH/" gestrichen.
34. **391 L 0495: Richtlinie 91/495/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe e  
wird "CH," gestrichen.

66. 389 D 0610: Entscheidung 89/610/EWG der Kommission:

- In der Anpassung  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.

C. Kapitel II: Futtermittel

- In Absatz 1 der Einleitung  
werden die Worte "erlassen die Schweiz und" durch das Wort "erläßt" und die Worte  
"lassen die Schweiz und" durch das Wort "läßt" ersetzt.
  - Das die EFTA-Staaten betreffende Datum "1. Januar 1993" in den besonderen  
Anpassungen der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, wird durch die Worte  
"Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" ersetzt.
3. 377 L 0101: Richtlinie 77/101/EWG des Rates und  
4. 379 L 0373: Richtlinie 79/373/EWG des Rates:
- In der Ausnahme, zweiter Gedankenstrich,  
werden die Worte "können die Schweiz und Liechtenstein ihre" durch die Worte  
"kann Liechtenstein seine" ersetzt.

## II. ANHANG II: TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, NORMEN, PRÜFUNG UND ZERTIFIZIERUNG

### A. Kapitel I: Kraftfahrzeuge

1. **370 L 0156:** Richtlinie 70/156/EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione del tipo" nach Schweizer Recht' gestrichen.

2. **370 L 0157:** Richtlinie 70/157/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b

wird "CH = Schweiz," gestrichen.

8. **370 L 0388:** Richtlinie 70/388/EWG des Rates,

9. **371 L 0127:** Richtlinie 71/127/EWG des Rates,

17. **374 L 0483:** Richtlinie 74/483/EWG des Rates,

19. **376 L 0114:** Richtlinie 76/114/EWG des Rates,

22. **376 L 0757:** Richtlinie 76/757/EWG des Rates,

23. **376 L 0758:** Richtlinie 76/758/EWG des Rates,

24. **376 L 0759:** Richtlinie 76/759/EWG des Rates,

25. **376 L 0760:** Richtlinie 76/760/EWG des Rates,

26. **376 L 0761:** Richtlinie 76/761/EWG des Rates,

27. **376 L 0762:** Richtlinie 76/762/EWG des Rates,

29. **377 L 0538:** Richtlinie 77/538/EWG des Rates,

30. **377 L 0539:** Richtlinie 77/539/EWG des Rates,

31. **377 L 0540:** Richtlinie 77/540/EWG des Rates,

32. **377 L 0541:** Richtlinie 77/541/EWG des Rates und

39. **378 L 0932:** Richtlinie 78/932/EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

40. 378 L 1015: Richtlinie 78/1015/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione del tipo"  
nach Schweizer Recht' werden gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

41. 480 L 0780: Richtlinie 80/780/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione  
del tipo" nach Schweizer Recht' gestrichen.

44. 388 L 0077: Richtlinie 88/77/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

B. Kapitel II: Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

1. 374 L 0150: Richtlinie 74/150/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione  
del tipo" nach Schweizer Recht' gestrichen.

11. 377 L 0536: Richtlinie 77/536/EWG des Rates,

13. 378 L 0764: Richtlinie 78/764/EWG des Rates,

17. 379 L 0622: Richtlinie 79/622/EWG des Rates,

20. 386 L 0298: Richtlinie 86/298/EWG des Rates,

22. 387 L 0402: Richtlinie 87/402/EWG des Rates und

23. 389 L 0173: Richtlinie 89/173/EWG des Rates:

- In den Anpassungen  
werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

C. Kapitel III: Hebezeuge und Fördergeräte

2. 384 L 0528: Richtlinie 84/528/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen.

D. Kapitel VI: Baumaschinen und Baugeräte

8. 386 L 0295: Richtlinie 86/295/EWG des Rates und

9. 386 L 0296: Richtlinie 86/296/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen.

E. Kapitel VIII: Druckgefäße

2. 376 L 0767: Richtlinie 76/767/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen.

F. Kapitel IX: Meßgeräte

1. 371 L 0316: Richtlinie 71/316/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen;
- In der Anpassung unter Buchstabe b  
wird "CH," gestrichen.

6. 371 L 0348: Richtlinie 71/348/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "1 Rappen/1 centime/1 centesimo (Schweiz)" gestrichen.

12. 375 L 0106: Richtlinie 75/106/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "in der Schweiz und" gestrichen.

G. Kapitel XIV: Düngemittel

1. 376 L 0116: Richtlinie 76/116/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstabe a und b  
wird das Wort ", Schweiz" gestrichen.

H. Kapitel XIX: Allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse

1. 383 L 0189: Richtlinie 83/189/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe g  
werden die Worte "SNV (Schweiz)" und "CES (Schweiz)" mit den  
dazugehörigen Bezeichnungen und Anschriften gestrichen.

I. Kapitel XXVII: Spirituosen

1. 389 R 1576: Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe h werden unter

6. Tresterbrand

folgende Worte gestrichen:

- '- Baselbieter Marc'
- '- Grappa del Ticino/Grappa Ticinese'
- '- Grappa della Val Calanca'
- '- Grappa della Val Bregaglia'
- '- Grappa della Val Mesolcina'
- '- Grappa della Valle di Poschiavo'
- '- Marc d'Auvernier'
- '- Marc de Dôle du Valais';

7. Obstbrand

folgende Worte gestrichen:

- '- Aargauer Bure Kirsch'
- '- Abricotine du Valais/Walliser Aprikosenwasser'
- '- Baselbieterkirsch'
- '- Baselbieter Zwetschgenwasser'
- '- Bernbieter Birnenbrand'
- '- Bernbieter Kirsch'
- '- Bernbieter Mirabellen'
- '- Bernbieter Zwetschgenwasser'
- '- Bérudges de Cornaux'
- '- Emmentaler Kirsch'
- '- Freiämter Theilersbirnenbranntwein'
- '- Freiämter Zwetschgenwasser'
- '- Fricktaler Kirsch'
- '- Kirsch de la Béroche'
- '- Luzerner Birnenträsch'
- '- Luzerner Kirsch'
- '- Luzerner Theilersbirnenbranntwein'
- '- Luzerner Zwetschgenwasser'
- '- Mirabelle du Valais'
- '- Rigi Kirsch'
- '- Seeländer Pflümliwasser'
- '- Urschwyzerkirsch'
- '- William du Valais/ Walliser William'
- '- Zuger Kirsch';

9. Enzian

folgende Worte gestrichen:

- '9. Enzian
- Gentiane du Jura';

11. Spirituosen mit Wacholder

folgende Worte gestrichen:

- '11. Spirituosen mit Wacholder
- Genièvre du Jura';

#### 14. Likör

folgende Worte gestrichen:

- '- Bernbieter Griottes Liqueur'
- '- Bernbieter Kirschen Liqueur'
- '- Genépi du Valais';

#### 15. Gemischte Spirituosen

folgende Worte gestrichen:

- '- Bernbieter Cherry Brandy Liqueur'
- '- Bernbieter Kräuterbitter'
- '- Eau-de-vie d'herbes du Jura'
- '- Gotthard Kräuterbranntwein'
- '- Luzern Chrüter (Kräuterbranntwein)'
- '- Vieille lie du Mandement'
- '- Walliser Chrüter (Kräuterbranntwein)'.

### III. ANHANG III: PRODUKTHAFTUNG

385 L 0374: Richtlinie 85/374/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe a Ziffer iii wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b

werden die Worte "gilt die Richtlinie für die Schweiz und Liechtenstein nicht, wenn ihre" durch "gilt die Richtlinie für Liechtenstein nicht, wenn seine" ersetzt.

#### IV. ANHANG IV: ENERGIE

##### Anlagen 1 und 2

Das Wort "Schweiz" sowie die Eintragungen unter "Gesellschaft" und "Netz" werden gestrichen.

#### V. ANHANG V: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER

##### A. Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

##### B. 3. 368 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e Ziffer ii  
werden die Worte "oder schweizerischen," gestrichen.

#### VI. ANHANG VI: SOZIALE SICHERHEIT

##### A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz I  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

##### B. 1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b  
wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter Buchstaben g, h, i, j, m und n  
wird die Eintragung "S. SCHWEIZ" mit den dazugehörigen  
Angaben gestrichen;

- In den Anpassungen unter den Buchstaben k und l werden die Überschriften und Bestimmungen unter folgenden Nummern gestrichen:  
84, 101, 117, 132, 146, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171;
  - in der Anpassung unter Buchstabe o wird die Eintragung "16." mit der dazugehörigen Bestimmung gestrichen.
2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72:
- In der Anpassungen unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h und k wird die Eintragung "S. SCHWEIZ" mit den dazugehörigen Bestimmungen gestrichen.
20. 383 Y 0017: Beschluß Nr. 117 und  
21. 383 Y 1112(02): Beschluß Nr. 118:
- In der Anpassung wird die Eintragung "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
34. C/281/88/S.7: Beschluß Nr. 135:
- In der Anpassung wird die Eintragung "s)" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
35. C/64/88/S.7: Beschluß Nr. 136:
- In der Anpassung wird die Eintragung "S. Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
- C. MODALITÄTEN DER BETEILIGUNG DER EFTA-STAATEN AN DER VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER UND AN DEM RECHNUNGSAUSSCHUSS DIESER VERWALTUNGSKOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 101 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

VII. ANHANG VII: GEGENSEITIGE ANERKENNUNG BERUFLICHER QUALIFIKATIONEN

A. Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

B. Kapitel A: Allgemeines System

1. 389 L 0048: Richtlinie 89/48/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

C. Kapitel B: Rechtsanwälte

2. 377 L 0249: Richtlinie 77/249/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*in der Schweiz*:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

D. Kapitel C: Medizinische und paramedizinische Berufe

4. 375 L 0362: Richtlinie 75/362/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;

- in der Anpassung unter Buchstabe a

wird die Eintragung "(s) *in der Schweiz*:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;

- in der Anpassung unter Buchstabe b

wird die Eintragung "*in der Schweiz*:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;

- in der Anpassung unter Buchstabe c

werden die Eintragungen "Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen,

- in der Anpassung unter Buchstabe d

werden die Überschrift "*-Tropenmedizin*:" und die Eintragung "Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

5. **375 L 0363: Richtlinie 75/363/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.
6. **386 L 0457: Richtlinie 86/457/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.
8. **377 L 0452: Richtlinie 77/452/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung "*s) in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
9. **377 L 0453: Richtlinie 77/453/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.
10. **378 L 0686: Richtlinie 78/686/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung "*s) in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe c Nummer 1  
wird die Eintragung "*- in der Schweiz*." mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
11. **378 L 0687: Richtlinie 78/687/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

12. **378 L 1026:** Richtlinie 78/1026/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*s) in der Schweiz*:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

14. **380 L 0154:** Richtlinie 80/154/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;

- in der Anpassung unter Buchstabe a

wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;

- in der Anpassung unter Buchstabe b

wird die Eintragung "*s) in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

15. **380 L 0155:** Richtlinie 80/155/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

17. **385 L 0433:** Richtlinie 85/433/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a

wird die Eintragung "*s) in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

E. Kapitel D: Architektur

18. **385 L 0384:** Richtlinie 85/384/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a

wird die Eintragung "*r) in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

F. Kapitel E: Handels- und Vermittlertätigkeiten

22. 364 L 0224: Richtlinie 64/224/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*in der Schweiz*:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

28. 374 L 0557: Richtlinie 74/557/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "- *Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

G. Kapitel G: Hilfgewerbetreibende des Verkehrs

38. 382 L 0470: Richtlinie 82/470/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

H. Kapitel I: Andere Sektoren

43. 367 L 0043: Richtlinie 67/43/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

VIII. ANHANG VIII: NIEDERLASSUNGSRECHT

Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

IX. ANHANG IX: FINANZDIENSTLEISTUNGEN

A. Kapitel I: Versicherungen

2. 373 L 0239: Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung "g) in der Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

11. 379 L 0267: Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

13. 377 L 0092: Richtlinie 77/92/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b  
wird die Eintragung "in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

B. Kapitel II: Banken und Kreditinstitute

21. 386 L 0635: Richtlinie 86/635/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

C. Kapitel III: Börse und Wertpapiermärkte

24. 379 L 0279: Richtlinie 79/279/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "Island und die Schweiz kommen" durch "Island kommt" und  
die Worte "stellen diese Staaten" durch "stellt dieser Staat" ersetzt.

25. **380 L 0390:** Richtlinie 80/390/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "Island und die Schweiz kommen" durch "Island kommt" und  
die Worte "stellen diese Staaten" durch "stellt dieser Staat" ersetzt.
26. **382 L 0121:** Richtlinie 82/121/EWG des Rates:
- In der Anpassung  
werden die Worte "Island und die Schweiz kommen" durch "Island kommt" und  
die Worte "stellen diese Staaten" durch "stellt dieser Staat" ersetzt.
27. **388 L 0627:** Richtlinie 88/627/EWG des Rates:
- In der Anpassung  
werden die Worte ", die Schweiz" gestrichen.
28. **389 L 0298:** Richtlinie 89/298/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte ", die Schweiz" gestrichen.
29. **389 L 0592:** Richtlinie 89/592/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte ", die Schweiz" gestrichen.

X. ANHANG XII: FREIER KAPITALVERKEHR

1. 388 L 0361: Richtlinie 88/361/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe d  
wird der vierte Gedankenstrich gestrichen;  
werden unter dem fünften Gedankenstrich  
die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

XI. ANHANG XIII: VERKEHR

A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz II  
wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen.

B. Kapitel I: Landverkehr

1. 370 R 1108: Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates:

- In der Anpassung  
Ergänzungen A.2 EISENBAHNEN und B. STRASSE  
werden die Eintragungen "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

12. 389 R 4060: Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen.

13. 375 L 0130: Richtlinie 75/130/EWG des Rates:

- Der letzte Satz der Anpassung wird gestrichen.

C. Kapitel II: Straßenverkehr

14. 385 L 0003: Richtlinie 85/3/EWG des Rates:

- Der zweite Absatz der Anpassung wird gestrichen;
- im dritten Absatz der Anpassung  
werden die Worte "und der Schweiz" gestrichen.

16. **377 L 0143:** Richtlinie 77/143/EWG des Rates:
- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.
20. **385 R 3820:** Verordnung (EWG) Nr. 3820/85  
und
21. **385 R 3821:** Verordnung (EWG) Nr. 3821/85:
- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen.
22. **376 L 0914:** Richtlinie 76/914/EWG des Rates:
- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.
23. **388 L 0599:** Richtlinie 88/599/EWG des Rates:
- In der Anpassung  
werden die Worte "Österreich und die Schweiz kommen" durch "Österreich kommt" ersetzt.
25. **362 L 2005:** Erste Richtlinie des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "und der Schweiz" gestrichen.
26. **376 R 3164:** Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "und der Schweiz" gestrichen.
28. **374 L 0561:** Richtlinie 74/561/EWG des Rates:
- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.
34. **372 R 1172:** Verordnung (EWG) Nr.  
1172/72 der Kommission:
- In der Anpassung  
wird "Schweiz (CH)," gestrichen.

D. Kapitel IV: Binnenschiffsverkehr

46. 387 L 0540: Richtlinie 87/540/EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden folgende Worte gestrichen:

"Die Schweiz kommt der Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 nach."

47. 382 L 0714: Richtlinie 82/714/EWG des Rates:

- In der Anpassung

KAPITEL II  
Zone 3

wird die Eintragung "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

E. Kapitel VI: Zivilluftfahrt

62. 390 R 2343: Verordnung (EWG) Nr. 2343/90 des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "SCHWEIZ:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

XII. ANHANG XVI: ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN

1. 371 L 0304: Richtlinie 71/304/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b

wird der zweite Absatz gestrichen;

werden im dritten Absatz

die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt.

2. 371 L 0305: Richtlinie 71/305/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird der zweite Absatz gestrichen;  
werden im dritten Absatz  
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser  
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
werden die Worte "und in der Schweiz" gestrichen;  
wird der dritte Gedankenstrich gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe e  
wird die Eintragung "für die Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben  
gestrichen.

3. 377 L 0062: Richtlinie 77/62/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird der zweite Absatz gestrichen;  
werden im dritten Absatz  
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser  
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
werden die Worte "und in der Schweiz" gestrichen;  
wird der dritte Gedankenstrich gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe h  
wird die Eintragung "für die Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben  
gestrichen.

XIII. ANHANG XVIII: SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ, ARBEITSRECHT SOWIE GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN

18. 376 L 0207: Richtlinie 76/207 EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden die Worte "Die Schweiz und Liechtenstein setzen" durch "Liechtenstein setzt" ersetzt.

24. 380 L 0987: Richtlinie 80/987/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b

wird die Eintragung "F. SCHWEIZ" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

XIV. ANHANG XIX: VERBRAUCHERSCHUTZ

Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

XV. ANHANG XX: UMWELTSCHUTZ

A. Sektorale Anpassung

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

B. Kapitel III: Luft

19. 388 L 0609: Richtlinie 88/609/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben b und c

wird die Eintragung "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

C. Kapitel V: Abfälle

31. 384 L 0631: Richtlinie 84/631/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b

werden die Worte "und CH für die Schweiz" gestrichen.

4. 390 L 0531: Richtlinie 90/531/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird der zweite Absatz gestrichen;  
werden im dritten Absatz  
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser  
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe e  
werden die Worte "und in der Schweiz" und der dritte Gedankenstrich  
gestrichen.

5. 389 L 0665: Richtlinie 89/665/EWG des Rates und

6. 371 R 1182: Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182 vom 3. Juni 1971:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird der zweite Absatz gestrichen;  
werden im dritten Absatz  
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser  
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt.

Anlagen 1 und 3:

- Die Eintragung "VII. In der SCHWEIZ:" mit den  
dazugehörigen Angaben wird gestrichen.

Anlagen 2 und 4 bis 13:

- Die Eintragung "SCHWEIZ" mit den dazugehörigen  
Angaben wird gestrichen.

## XVI. ANHANG XXI: STATISTIK

### A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz 1  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

### B. Industriestatistik

1. **364 L 0475:** Richtlinie 64/475/EWG des Rates:
  - Die Anpassung unter Buchstabe b  
wird gestrichen;
  - in den Anpassungen unter den Buchstaben d und e  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.
2. **372 L 0211:** Richtlinie 72/211/EWG des Rates:
  - Die Anpassung unter Buchstabe c  
wird gestrichen.
3. **372 L 0221:** Richtlinie 72/221/EWG des Rates:
  - Die Anpassung unter Buchstabe b  
wird gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe d  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe e  
werden die Worte "Die Schweiz und Liechtenstein sind" durch "Liechtenstein  
ist" ersetzt.
4. **378 L 0166:** Richtlinie 78/166/EWG des Rates:
  - In der Anpassung unter Buchstabe e  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

C. Verkehrsstatistik

5. 378 L 0546: Richtlinie 78/546/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe a  
wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "Schweiz und" und die Worte "Schweiz/Suisse/Svizzera und"  
gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
werden die Worte "Schweiz und" in der zweiten Ländergruppe gestrichen und  
wird das Wort "Schweiz" vor "Bulgarien" in die dritte Ländergruppe  
aufgenommen;
- in der Anpassung unter Buchstabe g  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen;
- die Anpassung unter Buchstabe h  
wird gestrichen.

6. 380 L 1119: Richtlinie 80/1119/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "Schweiz und Liechtenstein" und die Worte  
"Schweiz/Suisse/Svizzera und Liechtenstein" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Überschrift "II. EFTA-Länder" durch "II. EFTA-EWR-Länder" ersetzt;  
werden die Worte "18. Schweiz und Liechtenstein" gestrichen;  
wird "18. Schweiz" unmittelbar unter der Überschrift "III. Europäische Nicht-  
EWR-Länder" eingefügt;
- in der Anpassung unter Buchstabe d  
werden die Worte "EFTA-Länder" durch "EFTA-EWR-Länder" ersetzt.

E. Bevölkerungs- und Sozialstatistik

18. 376 R 0311: Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

F. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - BIP

19. 389 L 0130: Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

G. Nomenklaturen

20. 390 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

H. Landwirtschaftsstatistik

21. 372 L 0280: Richtlinie 72/280/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
wird "Schweiz: -" gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben c, e und f  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

22. 372 D 0356: Entscheidung 72/356/EWG der Kommission:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "Schweiz: ein Gebiet" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

7. 380 L 1177: Richtlinie 80/1177/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Abkürzungen "SBB/CFF/FFS" und "BLS" mit den vollen Bezeichnungen gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "Schweiz  
Schweiz/Suisse/Svizzera" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
wird "17. Schweiz" unter der Überschrift "II. EFTA-Länder" gestrichen und unmittelbar unter der Überschrift "B. Nicht-EWR-Länder" eingefügt;  
wird die Überschrift "II. EFTA-Länder" durch "II. EFTA-EWR-Länder" ersetzt;

D. Statistik des Außenhandels und des innergemeinschaftlichen Handels

8. 375 R 1736: Verordnung (EWG) Nr. 1736/75:

- In Absatz 3 der Anpassung unter Buchstabe b  
werden folgende Worte gestrichen:  
"Die Schweiz und Liechtenstein bilden zusammen ein einziges statistisches Erhebungsgebiet.";
- die Anpassung unter Buchstabe h  
wird gestrichen.

9. 377 R 0546: Verordnung (EWG) Nr. 546/77 der Kommission:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b  
wird die Eintragung "Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

16. 388 R 0455: Verordnung (EWG) Nr. 455/88 der Kommission:

- In der Anpassung  
werden die Worte "Schweiz: SFrs 1 000" gestrichen.

23. **388 R 0571:** Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e  
Eintragungen B.04, E, J.17  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen;
- die Anpassung unter Buchstabe f  
wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben g und h  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

24. **390 R 0837:** Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
wird "Schweiz: -" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe d  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

I. Fischereistatistik

25. **391 R 1382:** Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Überschrift "EFTA" ersetzt durch "EFTA-EWR-Länder".

J. Energiestatistik

26. **390 L 0377:** Richtlinie 90/377/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und d  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

## XVII. ANHANG XXII: GESELLSCHAFTSRECHT

### A. Übergangsfristen

Die Worte "die Schweiz und" werden gestrichen.

- B. 1. 368 L 0151: Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates:
- In der Anpassung
- wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
2. 377 L 0091: Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe a
- wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
3. 378 L 0855: Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe a
- wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
4. 378 L 0660: Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe a
- wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
6. 383 L 0349: Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates:
- In der Anpassung
- wird die Eintragung "s) in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
9. 389 L 0667: Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates:
- In der Anpassung
- wird die Eintragung "- Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
-

## SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend "Gemeinschaft" genannt, und

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,  
DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,  
DES KÖNIGREICHS SPANIEN,  
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,  
IRLANDS,  
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,  
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,  
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,  
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,  
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und des Vertrags über die Gründung der EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend "EG-Mitgliedstaaten" genannt,

und

die Bevollmächtigten

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DER REPUBLIK FINNLAND,  
DER REPUBLIK ISLAND,  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN,  
DES KÖNIGREICHS NORWEGEN,  
DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

nachstehend "EFTA-Staaten" genannt,

die in Brüssel am siebzehnten März neunzehnhundertdreißig zur Unterzeichnung des  
Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammengetreten  
sind, haben folgende Texte angenommen:

- I. das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- II. den Anhang gemäß Artikel 20 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben die dieser Schlußakte beigefügte Gemeinsame Erklärung angenommen.

Ferner haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten die dieser Schlußakte beigefügte Vereinbarte Niederschrift, die verbindlichen Charakter hat, angenommen.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben ferner die Erklärung der Regierung Frankreichs zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigefügt ist.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben zur Kenntnis genommen, daß die Bezüge auf die Schweiz, die in den nachstehenden, in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte aufgeführten und ihr beigefügten Gemeinsamen Erklärungen enthalten sind, hinfällig geworden sind:

3. Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Erteilung und Ausstellung von Dokumenten über den Ursprungsnachweis  
und
8. Gemeinsame Erklärung zum Güterkraftverkehr.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben auch zur Kenntnis genommen, daß die nachstehenden Vereinbarungen, die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte beigefügten Vereinbarten Niederschrift der Verhandlungen niedergelegt sind, hinfällig geworden sind:

- zu Protokoll 16 und Anhang VI,
- zu Anhang VII (betreffend Ingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker).

Sie sind übereingekommen, daß in der Vereinbarten Niederschrift "zu Protokoll 47" die Worte "zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz sowie" gestrichen werden.

Schließlich haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten im Hinblick auf die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte aufgeführten und ihr beigefügten Erklärungen folgendes zur Kenntnis genommen:

I. Die nachstehenden Erklärungen sind hinfällig geworden:

10. Erklärung der Regierung der Schweiz zu Schutzmaßnahmen;
11. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
12. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Einführung von Nachdiplom-Studiengängen für Architektur an den Höheren Technischen Lehranstalten;
16. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Anwendung der Schutzklausel im Kapitalverkehr;
17. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
34. Erklärung der Regierung der Schweiz über Fiskalzölle;
36. Erklärung der Regierung der Schweiz zum Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene.

II. In den folgenden Erklärungen ist die Erklärung der Regierung der Schweiz bzw. die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die Schweiz hinfällig geworden:

2. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zu Alkoholmonopolen;
13. Erklärung der Regierungen Österreichs und der Schweiz über audiovisuelle Dienste;
14. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zur Amtshilfe;
15. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
33. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Regierungen Finnlands, Liechtensteins, Österreichs, Schwedens und der Schweiz zu Walerzeugnissen;
35. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu bilateralen Abkommen.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

1. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens respektieren uneingeschränkt den Ausgang des Referendums in der Schweiz vom 6. Dezember 1992, bedauern jedoch, daß infolge der Nichtteilnahme der Schweiz der EWR nicht zwischen den ursprünglich vorgesehenen Vertragsparteien verwirklicht werden konnte.
2. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens haben zur Kenntnis genommen, daß sich die Regierung der Schweiz die Möglichkeit einer späteren Teilnahme am EWR offengehalten hat. Sie würden die Teilnahme der Schweiz am EWR begrüßen und wären bereit, Verhandlungen aufzunehmen, wenn die Schweiz einen Antrag gemäß Artikel 128 des EWR-Abkommens, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, einreicht.
3. Eine spätere Teilnahme der Schweiz am EWR sollte auf den Ergebnissen beruhen, die in dem ursprünglichen EWR-Abkommen sowie in gleichzeitig ausgehandelten bilateralen Abkommen niedergelegt sind sowie auf etwaigen nachfolgenden Änderungen dieser Abkommen.

## VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

Die Vertragsparteien sind wie folgt übereingekommen:

### Zu Artikel 15

Der besondere Zeitpunkt für das Inkrafttreten der in Artikel 15 aufgeführten Bestimmungen beruht auf haushaltstechnischen Schwierigkeiten und berührt weder die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit in den betreffenden Bereichen noch die Zusammenarbeit gemäß Artikel 85 des EWR-Abkommens.

Um ein geordnetes Inkrafttreten der in Artikel 15 aufgeführten Bestimmungen zu gewährleisten, können sich die Sachverständigen der EFTA-Staaten vor dem 1. Januar 1994 vorläufig an den Ausschüssen beteiligen, die die EG-Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft in den unter diese Bestimmungen fallenden Bereichen unterstützen.

Jeder EFTA-Staat trägt die ihm durch diese Beteiligung entstehenden Kosten selbst.

### Zu Artikel 20

#### Anhang IV (Energie)

8. 390 L 0547: Richtlinie 90/547/EWG des Rates und
9. 391 L 0296: Richtlinie 91/296/EWG des Rates:

In dem Begriff "Handel innerhalb der EFTA" steht das Wort "EFTA" für diejenigen EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

#### Anhang XIV (Wettbewerb)

1. 389 R 4064: Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates:

In dem Begriff "EFTA-weite Bedeutung" in den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und h, in dem Begriff "EFTA-weiter Gesamtumsatz" in den Anpassungen unter den Buchstaben b und j und in dem Begriff "in der EFTA ansässig" in der Anpassung unter Buchstabe j steht das Wort "EFTA" für diejenigen EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

**ERKLÄRUNG  
DER REGIERUNG FRANKREICHS**

Frankreich nimmt zur Kenntnis, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht auf Länder und Gebiete anwendbar ist, die gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert sind.

4. Hinsichtlich des Inkrafttretens des EWR-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein hat der EWR-Rat

- Kenntnis von den zwischen Liechtenstein und der Schweiz vereinbarten Änderungen an ihrem Zollvertrag genommen, mit denen die Teilnahme Liechtensteins am EWR ermöglicht werden soll;
- in der Sache Einvernehmen über die notwendigen Anpassungen der Protokolle und Anhänge zum EWR-Abkommen zum Zwecke der Anwendung dieses Abkommens auf Liechtenstein erzielt (siehe Anlage);
- die pragmatischen Lösungen für mehrere komplizierte Probleme im Bereich des freien Warenverkehrs begrüßt, die sich daraus ergeben haben, daß Liechtenstein seinen Zollvertrag mit der Schweiz, wenn auch in geänderter Form, beibehält;
- anerkennt, daß die Übergangsregelungen, die im Bereich der Freizügigkeit - einem nach wie vor grundlegenden Element des EWR - bereits vereinbart worden sind, für Liechtenstein von politischer Bedeutung sind, und die für diese Frage getroffene Lösung in Form der diesen Schlußfolgerungen beigefügten gemeinsamen Erklärung begrüßt;
- auf dieser Grundlage den Schluß gezogen, daß die in Artikel 121 Buchstabe b des EWR-Abkommens vorgesehene Bedingung, daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht durch die regionale Union zwischen Liechtenstein und der Schweiz beeinträchtigt wird, erfüllt ist;
- festgestellt, daß die Änderungen zum Zollvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz zusammen mit dem Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen in Liechtenstein ratifiziert werden;
- vereinbart, daß der förmliche Beschluß des EWR-Rates über das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein auf dieser Grundlage so bald wie möglich Anfang 1995 im Wege des schriftlichen Verfahrens gefaßt wird; dieser Beschluß soll am 1. Mai 1995 in Kraft treten, sofern die Änderungen zum Zollvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz spätestens bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind.

5. Im Lichte des Beitritts der EFTA-Staaten zur Europäischen Union und im Hinblick auf die Zukunft des EWR-Abkommens hat der EWR-Rat

- sein Festhalten an dem EWR-Abkommen und dessen institutioneller Struktur als der tragfähigen Grundlage für dynamische und homogene Beziehungen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein und Norwegen und ihren EU-Partnern im EWR bekräftigt;
  - die revidierte Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zur Gewährleistung des kontinuierlichen ordnungsgemäßen Funktionierens dieser EFTA-Organen zur Kenntnis genommen;
  - seinen Wunsch bekräftigt, den politischen Dialog über die Außenpolitik im Hinblick auf die Entwicklung engerer Beziehungen in Bereichen von beiderseitigem Interesse zu verstärken.
-

Brüssel, den 20. Dezember 1994  
EEE 1610/94 (Presse 280)

Schlußfolgerungen der zweiten Tagung des EWR-Rates  
vom 20. Dezember 1994

1. Der EWR-Rat hat am 20. Dezember 1994, fast ein Jahr nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens, seine zweite Tagung abgehalten. An der Tagung nahmen die Mitglieder des Rates der Europäischen Union, das zuständige Mitglied der Kommission und Mitglieder der Regierungen der am EWR teilnehmenden EFTA-Länder sowie der Regierung Liechtensteins teil.
2. Der EWR-Rat hat die bisherige Funktionsweise und Entwicklung des EWR-Abkommens insgesamt beurteilt:
3. Hinsichtlich der Entwicklungen, die unmittelbar mit dem guten Funktionieren des EWR-Abkommens zusammenhängen, hat der EWR-Rat
  - seine Befriedigung über das Funktionieren des Abkommens insgesamt zum Ausdruck gebracht;
  - seine Genugtuung über die Annahme der Verordnung des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geäußert;
  - bekräftigt, daß er an den im EWR-Abkommen vorgesehenen Verfahren zur Ausarbeitung und Verabschiedung von Beschlüssen festhält;
  - die gute parlamentarische Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschuß begrüßt, die zu einem besseren Verständnis zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern auf den im Abkommen erfaßten Gebieten beigetragen hat;
  - Kenntnis vom Jahresbericht für 1994 genommen, den der Gemeinsame Ausschuß unterbreitet hat, und dem Gemeinsamen Ausschuß für die zufriedenstellende Lösung einiger Fragen seine Anerkennung ausgesprochen;
  - die gemeinsame Tagung der Finanz- und Wirtschaftsminister von EU und EFTA vom 19. September 1994 sowie die Tatsache begrüßt, daß die Bedeutung der auf Ministerebene und im weiteren europäischen Kontext laufenden Beratungen über gemeinsame wirtschaftliche Probleme, wie die Förderung eines nachhaltigen Wachstums und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, übereinstimmend anerkannt worden ist;
  - den EFTA-Ländern, die der Europäischen Union am 1. Januar 1995 beitreten werden, seine Glückwünsche ausgesprochen.

10. Anhang II  
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
- Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen, auch in Liechtenstein abgesetzt werden können. Freier Warenverkehr im EWR, der auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Besitzstand entsprechen
  - Gemeinsame Erklärung zum Zwecke der Bestätigung, daß bei Erzeugnissen, die innerhalb des EWR im Hoheitsgebiet von Liechtenstein erstmals in Verkehr gebracht werden, das Cassis-de-Dijon-Prinzip auf Erzeugnisse mit Ursprung in den Vertragsparteien beschränkt ist
11. Anhang II Kapitel XII  
(Lebensmittel)
12. Anhang VI  
(Soziale Sicherheit)
13. Anhang VII  
(Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen)
- Anhang IX (Finanzdienstleistungen)
14. - Versicherungen
- Übergangszeit bis zum 1.1.2000 und Überprüfung im Jahr 1997
  - Übergangszeit bis zum 1.1.1998 für die Verordnung Nr. 1408/71
  - Gemeinsame Erklärung zur Anerkennung der in Drittländern erworbenen Qualifikationen
  - Übergangszeit bis zum 1.1.1996 - und Überprüfung im Jahr 1995 - für die 3. Richtlinie "Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)" (92/49).
  - Übergangszeit bis zum 1.1.1997 für die Richtlinie Nr. 91/674 (in Verbindung mit Gesellschaftsrecht)
15. - Banken und Kreditinstitute
16. - Amtliche Notierungen und Wertpapiermärkte
17. Anhang XII  
(Freier Kapitalverkehr)
- Übergangszeit bis zum 1.1.1997 für die Richtlinien Nrn. 86/635 und 92/30 (in Verbindung mit Gesellschaftsrecht)
  - Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für die Richtlinien Nrn. 88/627, 89/298 und 89/592
  - Übergangszeiten für die Richtlinie Nr. 88/361
    - bis zum 1.1.1997 für Direktinvestitionen, mit Überprüfung
    - bis zum 1.1.1999 für Immobilieninvestitionen, mit Überprüfung

INKRAFTTRETEN DES EWR-ABKOMMENS FÜR LIECHTENSTEIN  
ANPASSUNGEN DER PROTOKOLLE UND ANHÄNGE ZUM EWR-ABKOMMEN

BESITZSTANDANPASSUNG

- |   |   |
|---|---|
| 1. <u>Protokoll 3</u><br>( <u>Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse</u> )                          | Übergangszeit bis zum 1.1.2000  |
| 2. <u>Protokoll 4</u><br>( <u>Ursprungsregeln</u> )   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung des Artikels 2 im Hinblick auf den Ausschluß der Erzeugnisse des Protokolls 3</li> <li>- Gemeinsame Erklärung zu den schweizerischen Behörden (Artikel 17, 21 und 32 bis 34)</li> <li>- Gemeinsame Erklärung über die Verfügbarkeit des Verfahrens für den Transit durch die Schweiz</li> </ul> <p style="margin-left: 2em;">Auslegende gemeinsame Erklärung (beigefügt)</p> |
| 3. <u>Protokolle 15 und 16</u><br>( <u>Übergangszeiten für die Freizügigkeit und soziale Sicherheit</u> ) | Gemeinsame Erklärung zur gleichzeitigen Mitteilung der Schutzmaßnahmen auf diesem Gebiet  |
| 4. <u>Protokoll 18</u><br>( <u>Freier Kapitalverkehr</u> )  | Gemeinsame Erklärung zum Zwecke der Klarstellung, daß die budgetäre Beteiligung erst am 1. Januar jedes Jahres beginnen kann  |
| 5. <u>Protokoll 31</u><br>( <u>Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten</u> ) |   |
| 6. <u>Protokoll 47</u><br>( <u>Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein</u> )                    | Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen, auch in Liechtenstein vermarktet werden können. Freier Warenverkehr im EWR, der auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Besitzstand entsprechen  |
| <u>Anhang I</u>   |   |
| 7. Kapitel I (Veterinärwesen)   | Übergangszeit bis zum 1.1.2000 und Überprüfung im Jahr 1999   |
| 8. Kapitel II (Futtermittel)  | Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen auch in Liechtenstein abgesetzt werden können. Freier Warenverkehr im EWR, der auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Besitzstand entsprechen  |
| 9. Kapitel III (Pflanzenschutz)   | Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen, auch in Liechtenstein abgesetzt werden können; freier Warenverkehr im EWR, der auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Besitzstand entsprechen   |

26. Anhang XXI (Statistik)

- Gemeinsame Erklärung zur vertraulichen Vorlage von Handelsstatistiken durch Liechtenstein, damit der Gemeinsame EWR-Ausschuß das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens im Fürstentum überwachen kann.
- Abweichung von der Richtlinie Nr. 64/475
- Abweichung von der Richtlinie Nr. 72/221
- Übergangszeit bis zum 1.1.1997 - und Überprüfung - für die Verordnung Nr. 2186/93
- Übergangszeit bis zum 1.1.1999 - und Überprüfung - für die Richtlinie Nr. 78/546
- Übergangszeit bis zum 1.4.1996 für die Richtlinie Nr. 93/704
- Übergangszeit bis zum 1.1.1999 - und Überprüfung - für die Verordnungen Nrn. 1736/75, 546/77, 518/79, 3345/80, 200/83, 3367/87, 3522/87, 3678/87 und 455/88
- Abweichung von der Verordnung Nr. 3711/91
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für die Verordnung Nr. 3037/90
- Übergangszeit läuft für die Verordnung Nr. 696/93 am 31.12.1997 ab
- Übergangszeit bis zum 1.1.1997 - und Überprüfung - für die Verordnung Nr. 571/88

27. Anhang XXII  
(Gesellschaftsrecht)

Übergangszeit bis zum 1.1.1997.

---

Anhang XIII (Verkehr)

18. - Straßenverkehr
- Übergangszeit bis zum 1. Januar 2000 - und Überprüfung im Jahr 1997 - für die Richtlinie 91/439 (Führerscheine), sofern nicht der Gemeinsame EWR-Ausschuß beschließt, die Anwendung der Richtlinie auf die anderen EFTA-EWR-Staaten weiter aufzuschieben.
  - Anpassung b der Verordnung Nr. 881/92 des Rates ist im Hinblick auf die Einbeziehung des bilateralen Abkommens zwischen Liechtenstein und Österreich zu ändern.
  - Die Verordnung Nr. 3118/93 des Rates (Kabotage im Straßenverkehr) findet Anwendung, wobei Liechtenstein für 1995 33 Genehmigungen erhält: Anpassung b Absatz 3 findet Anwendung
19. - Luftverkehr
- Übergangszeit bis zum 1.1.2000 und Überprüfung im Jahr 1999
20. Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen)
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für den Besitzstand (Richtlinien Nrn. 71/304, 71/305, 77/62, 90/531, und 89/665, Verordnung Nr. 1182/71, Richtlinien Nrn. 93/37, 93/36, 93/38 und 92/13)
21. Anhang XVII (Geistiges Eigentum)
- Liechtenstein stellt keine ergänzenden Schutzzertifikate aus (Verordnung Nr. 1768/92 des Rates)
22. Anhang XVIII (Gleichbehandlung von Männern und Frauen)
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für die Richtlinie Nr. 76/207
- Anhang XX (Umweltschutz)
23. - Allgemeines (Berichte über die Durchführung)
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für die Richtlinie Nr. 91/692
24. - Genetisch veränderte Organismen
- Übergangszeit bis zum 1.7.1996 für den Besitzstand (Richtlinien Nrn. 90/219/ und 90/220, Beschlüsse Nrn. 91/448, 91/596 und 92/146)
25. - Verbringung von Abfällen
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für die Verordnung Nr. 259/93

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT

Der EWR-Rat erinnert daran, daß sich die Vertragsparteien des EWR-Abkommens verpflichtet haben, bei Ablauf der in Protokoll 15 dieses Abkommens vorgesehenen Übergangszeit die in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen zu überprüfen und dabei die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend zu berücksichtigen.

Der EWR-Rat erkennt an, daß Liechtenstein ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters mit einem ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten hat. Darüber hinaus erkennt er das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität an.

Der EWR-Rat stellt übereinstimmend fest, daß im Rahmen der Überprüfung der im Abkommen vorgesehenen Übergangsbestimmungen die Faktoren berücksichtigt werden sollten, die gemäß der Erklärung der Regierung Liechtensteins zur besonderen Lage des Landes den Erlaß von Schutzmaßnahmen durch Liechtenstein gemäß Artikel 112 des EWR-Abkommens rechtfertigen könnten, nämlich ein außergewöhnlicher Anstieg der Zahl von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder anderer EFTA-Staaten oder der Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätze in der Wirtschaft, und zwar jeweils im Vergleich zur Zahl der inländischen Bevölkerung. Ferner sind die möglichen Auswirkungen des verzögerten Inkrafttretens des EWR-Abkommens für Liechtenstein zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien im Falle von Schwierigkeiten versuchen, eine Lösung zu finden, die es Liechtenstein ermöglicht, von Schutzmaßnahmen abzusehen. Es gilt als vereinbart, daß eine Gleichbehandlung für die Staatsangehörigen der Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, sichergestellt werden muß und daß nur der Anstieg der Zahl von Staatsangehörigen der vorgenannten Staaten bei der Überprüfung berücksichtigt werden sollte.

Schließlich erinnert der EWR-Rat daran, daß Liechtenstein gemäß Artikel 5 des EWR-Abkommens jederzeit ein Anliegen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß oder im EWR-Rat zur Sprache bringen kann.

---

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM  
SITZUNGSDOKUMENT 67 REV 1

Brüssel, den 20. Januar 1995 (01.02)

SN 1249/95  
OR. EN

ZUSAMMENSTELLUNG VON ENTWÜRFEN VON RECHTSAKTEN

BETREFFEND LIECHTENSTEIN

*Inhaltsverzeichnis*

*Seite*

***Beschluß des EWR-Rates***

- 2 Beschluß des EWR-Rates (einschließlich Bestimmungen zu Änderungen von Protokoll 3 (Preisausgleich), Protokoll 4 (Ursprungsregeln) und Protokoll 47 (Wein und Spirituosen))

***Anhänge zu dem Beschluß des EWR-Rates***

- 5 Anhang 1 des Beschlusses (Änderungen an Anhang I, Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
- 6 Anhang 2 des Beschlusses (Änderungen an Anhang II, Technische Handelshemmnisse)
- 8 Anhang 3 des Beschlusses (Änderungen an Anhang IV, Energie)
- 11 Anhang 4 des Beschlusses (Änderungen an Anhang VI, Soziale Sicherheit)
- 15 Anhang 5 des Beschlusses (Änderungen an Anhang VII, Abschlußzeugnisse)
- 17 Anhang 6 des Beschlusses (Änderungen an Anhang IX, Finanzdienstleistungen)
- 18 Anhang 7 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XII, Freier Kapitalverkehr)
- 19 Anhang 8 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XIII, Verkehr)
- 23 Anhang 9 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XVI, Öffentliches Auftragswesen)
- 26 Anhang 10 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XVII, Geistiges Eigentum)
- 27 Anhang 11 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XVIII, Gleichbehandlung usw.)
- 28 Anhang 12 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XX, Umweltschutz)
- 30 Anhang 13 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XXI, Statistik)

***Erklärungen***

- 33 Erklärung des EWR-Rates zur Anwendung des Protokolls 4 (Ursprungsregeln)
- 34 Erklärung des EWR-Rates zum Verfahren beim Versand über die Schweiz
- 35 Erklärung des EWR-Rates zur Freizügigkeit (Protokoll 15 und 16)
- 36 Erklärung des EWR-Rates zu Protokoll 18
- 37 Erklärung des EWR-Rates zur finanziellen Beteiligung
- 38 Erklärung des EWR-Rates zum Handel in den nichtharmonisierten Bereichen
- 39 Erklärung des EWR-Rates betreffend die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Qualifikationen
- 40 Erklärung des EWR-Rates zur Übermittlung von Angaben über den freien Warenverkehr durch Liechtenstein

**Nicht autorisierte  
deutsche Übersetzung  
des Originals in Englisch**

---

**BESCHLUSS NR. 1/95  
DES EWR-RATES  
ÜBER DAS INKRAFTTRETEN DES  
ABKOMMENS ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM  
FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM  
Der EWR-RAT

**ENTWURF**  
**BESCHLUSS DES EWR-RATES**  
NR. 1/95  
VOM [.....] 1995

über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum  
für das Fürstentum Liechtenstein

DER EWR-RAT -

GESTÜTZT AUF das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in der durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten und zuletzt durch den Beschluß des Gemischten EWR-Ausschusses Nr. [...] /95 <sup>(1)</sup> geänderten Fassung, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Der Zollvertrag vom 29. März 1923 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde am 2. November 1994 geändert, damit sich Liechtenstein am EWR beteiligen kann.

Der EWR-Rat stellte am 20. Dezember 1994 in bezug auf das Inkrafttreten des Abkommens für Liechtenstein fest, daß die in Artikel 121 Buchstabe b des Abkommens festgelegte Bedingung, daß das gute Funktionieren des Abkommens durch die regionale Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist.

Aufgrund des Inkrafttretens des Abkommens für Liechtenstein müssen an ihm einige Anpassungen vorgenommen werden.

Die Erklärungen im Anhang zu diesem Beschluß müssen angenommen werden.

Für das Inkrafttreten des Abkommens für Liechtenstein ist ein Zeitpunkt festzulegen.

Liechtenstein ist gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen befugt, am Beschluß des EWR-Rates über das Inkrafttreten des Abkommens für Liechtenstein teilzunehmen,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das gute Funktionieren des Abkommens wird durch die regionale Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein nicht beeinträchtigt.

---

(1) ABl. Nr. L ...

### Artikel 2

In Protokoll 3 über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe B des Abkommens wird Artikel 13 über länderspezifische Regelungen wie folgt geändert:

- a) der bestehende Text wird als Absatz 1 aufgeführt;
- b) nachstehender neuer Absatz wird nach Absatz 1 eingefügt:

"(2) Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten für Liechtenstein ab dem 1. Januar 2000."

### Artikel 3

In Protokoll 4 über die Ursprungsregeln wird in Artikel 2 der nachstehende Absatz angefügt:

"(4) Unbeschadet des Absatzes 1 ist das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein bis zum 1. Januar 2000 für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der in Tabelle I und II des Protokolls 3 aufgeführten Erzeugnisse aus dem EWR ausgeschlossen; solche Erzeugnisse gelten nur dann als Ursprungserzeugnisse des EWR, wenn sie im Gebiet der anderen Vertragsparteien entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind."

### Artikel 4

In Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein wird im Hauptteil der nachstehende Absatz als Absatz 5 angefügt:

"Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die unter Rechtsakte fallen, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird, parallel zu den Durchführungsvorschriften zu den Rechtsakten, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird, schweizerische Rechtsvorschriften anwenden, die sich aus seiner regionalen Union mit der Schweiz auf dem liechtensteiner Markt ergeben. Bestimmungen über den freien Warenverkehr in diesem Abkommen oder in den aufgeführten Rechtsakten gelten bei Ausfuhren aus Liechtenstein in das Gebiet der anderen Vertragsparteien nur für Erzeugnisse, die den Rechtsakten entsprechen, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird."

### Artikel 5

Die Anhänge I, II, IV, VI, VII, IX, XII, XIII, XVI bis XVII, XX und XXI des Abkommens werden nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 13 dieses Beschlusses geändert.

### Artikel 6

Das durch diesen Beschluß angepaßte Abkommen tritt für Liechtenstein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses in Kraft.

Artikel 7

- (1) Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1995 in Kraft, sofern
- das Abkommen vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Änderung des Zollvertrags vom 29. März 1923 bis zu dem obengenannten Zeitpunkt in Kraft getreten ist, und
  - Liechtenstein seine Ratifikationsurkunden für das Abkommen und das Anpassungsprotokoll zum Abkommen gemäß Artikel 129 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Abkommens und Artikel 22 Absatz 4 des Anpassungsprotokolls bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, und
  - alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens an den EWR-Rat erfolgt sind.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt nicht erfüllt, so tritt dieser Beschluß am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen jedoch zu einem Zeitpunkt erfüllt, der in einem Zeitraum von weniger als 15 Tagen vor dem Beginn des nächsten Monats liegt, so tritt dieser Beschluß erst am ersten Tag des zweiten Monats nach der Erfüllung dieser Voraussetzungen in Kraft.
- (3) Sind die Voraussetzungen bis zum 30. Juni 1995 nicht erfüllt, so prüfen der EWR-Rat und Liechtenstein die Lage.

Artikel 8

Dieser Beschluß und die ihm beigefügten Erklärungen werden in der EWR-Abteilung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel, [..... 1995]

Im Namen des EWR-Rates  
Der Vorsitzende

.....

Die Sekretäre  
des EWR-Rates

.....

*ANHANG I*

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang I (VETERINÄRWESEN UND PFLANZENSCHUTZ) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 <sup>(2)</sup> und Nr. 12/94 vom 28. September 1994 <sup>(3)</sup>, wird wie nachstehend geändert.

A. Nach der Einleitung wird nachstehender neuer Titel und Wortlaut eingefügt:

**"SEKTORALE ANPASSUNG**

Liechtenstein muß die Bestimmungen von Kapitel I, Veterinärfragen, bis zum 1. Januar 2000 durchführen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuß wird die Situation im Laufe des Jahres 1999 überprüfen.

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die unter Kapitel II, Futtermittel, und Kapitel III, Pflanzenschutz, fallen, parallel zu den Durchführungsvorschriften zu den Rechtsakten, auf die in diesen Kapiteln Bezug genommen wird, schweizerische Rechtsvorschriften anwenden, die sich aus seiner regionalen Union mit der Schweiz auf dem liechtensteinischen Markt ergeben."

**B. Kapitel II FUTTERMITTEL**

Nummer 1 im einleitenden Teil zu Kapitel II, Futtermittel, entfällt.



---

(2) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.94, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 292 vom 12.11.1994, S. 39.

## ANHANG 2

### *des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang II (TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, NORMEN, PRÜFUNG UND ZERTIFIZIERUNG) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 <sup>(4)</sup>, Nrn. 12/94 bis 16/94 vom 28. September 1994 <sup>(5)</sup> und Nrn. 30/94 bis 44/94 vom 15. Dezember 1994 <sup>(6)</sup> wird wie nachstehend geändert.

A. Im Kapitel SEKTORALE ANPASSUNG wird nach dem einzigen Satz der nachstehende Text eingefügt:

"Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die unter die in diesem Anhang aufgeführten Rechtsakte fallen, parallel zu den Durchführungsvorschriften zu den Rechtsakten, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, schweizerische technische Vorschriften und Normen anwenden, die sich aus seiner regionalen Union mit der Schweiz auf dem liechtensteinischen Markt ergeben. Bestimmungen über den freien Warenverkehr in diesem Abkommen oder in den aufgeführten Rechtsakten gelten bei Ausfuhren aus Liechtenstein in das Gebiet der anderen Vertragsparteien nur für Erzeugnisse, die den Rechtsakten entsprechen, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird."

#### RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

##### B. Kapitel I. KRAFTFAHRZEUGE

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates) werden in der Anpassung unter Buchstabe b die Worte "'FL" für Liechtenstein" vor den Worten "'16" für Norwegen" eingefügt.
2. Unter Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe c das Wort "Liechtenstein" vor dem Wort "Norwegen" eingefügt.
3. Unter Nummer 45 a (Richtlinie 91/226/EWG des Rates) werden in der Anpassung die Worte "'FL" für Liechtenstein" vor den Worten "'16" für Norwegen" eingefügt.
4. Unter Nummer 45 c (Richtlinie 92/22/EWG des Rates) werden in der Anpassung die Worte "'FL" für Liechtenstein" vor den Worten "'16" für Norwegen" eingefügt.
5. Unter Nummer 45 d (Richtlinie 92/23/EWG des Rates) werden in der Anpassung die Worte "'FL" für Liechtenstein" vor den Worten "'16" für Norwegen" eingefügt.

---

(4) ABl. Nr. L 160 vom 28.8.1994, S. 34.

(5) ABl. Nr. L 292 vom 12.11.1994, S. 39, und Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 64 bis 67.

(6) ABl. Nr. vom , S. .

6. Unter Nummer 45 f (Richtlinie 92/61/EWG des Rates) werden in der Anpassung die Worte "'FL" für Liechtenstein" vor den Worten "'16" für Norwegen" eingefügt.

**C. Kapitel XII. LEBENSMITTEL**

1. Unter dem Titel "Kapitel XII Lebensmittel" wird folgende Anpassung eingefügt:

"Liechtenstein muß den Bestimmungen der Rechtsakte, auf die in diesem Kapitel Bezug genommen wird, bis zum 1. Januar 2000 nachkommen. Liechtenstein wird jedoch alle Anstrengungen unternehmen, um den Bestimmungen der Rechtsakte, auf die in diesem Kapitel Bezug genommen wird, bis zum 1. Januar 1997 zu entsprechen. Andernfalls wird der Gemeinsame EWR-Ausschuß die Lage überprüfen."

**D. Kapitel XIX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN AUF DEM GEBIET DER TECHNISCHEN HANDELSHEMMNISSE**

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 83/189/EWG des Rates) erhält in der Anpassung unter Buchstabe g die Bezugnahme auf "SNV (Liechtenstein)" einschließlich der Adresse folgende Fassung:

Technische Prüf-, Meß- und Normenstelle (TPMN) (Liechtenstein)  
Kirchstr. 7  
FL-9490 Vaduz

ANHANG 3

des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates

Anhang IV (ENERGIE) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 <sup>(7)</sup> wird wie nachstehend geändert.

Unter Nummer 3a (Entscheidung 77/190/EWG der Kommission) wird Anlage 3 der Entscheidung durch die Tabellen 4, 5 und 6 wie nachstehend ergänzt:

Tabelle 4  
zu Anhang A

BEZEICHNUNGEN FÜR MINERALÖLPRODUKTE

	Liechtenstein
--	---------------

I. Motorkraftstoffe

1	Superbenzin
2	Bleifrei 95
3	
4	Dieseltreibstoff

II. Nichtindustrielle Brennstoffe

5	
6	Heizöl extra leicht
7	

III. Industrielle Brennstoffe

8	(*)
9	(*)

(7) ABl. Nr. L 160 vom 28.8.1994, S. 50.

(\*) Nicht anwendbar.

Tabelle 5  
zu Anhang B

SPEZIFIKATIONEN DER TREIBSTOFFE

	Liechtenstein	
a) Superbenzin Dichte (15° C) Oktanzahl: ROZ Oktanzahl: MOZ Unterer Heizwert (kcal/kg) Bleigehalt (g/l)	0,725 - 0,780 min. 98,0 min. 88,0 - max. 0,15	
b) Euro - Super 95 Dichte (15° C) Oktanzahl: ROZ Oktanzahl: MOZ Unterer Heizwert (kcal/kg) Bleigehalt (g/l)	0,725 - 0,780 min. 95,0 min. 85,0 - max. 0,013	
c) Normalbenzin Unverbleit Dichte (15° C) Oktanzahl: ROZ Oktanzahl: MOZ Unterer Heizwert (kcal/kg) Bleigehalt (g/l)		
d) Dieseldieselkraftstoff Dichte (15° C) Cetangehalt Unterer Heizwert (kcal/kg) Schwefelgehalt (g/l)	Sommerqualität 0,820 - 0,860 min. 49 - max. 0,05	Winterqualität 0,800 - 0,845 min. 47 - max. 0,05

Tabelle 6  
zu Anhang C

SPEZIFIKATION DER BRENNSTOFFE

	Liechtenstein
a) Haushaltsbrennstoffe	
<i>Typ Gasöl</i>	-
Dichte (15 °C)	-
Unterer Heizwert (kcal/kg)	-
Schwefelgehalt (%)	-
Stockpunkt	-
<i>Typ Heizöl extra leicht</i>	max. 0,815 - 0,860
Dichte (15 °C)	min. 10.000
Unterer Heizwert (kcal/kg)	max. 0,20
Schwefelgehalt (%)	- 9,0
Stockpunkt	
<i>Typ Petroleum</i>	-
Dichte	-
Unterer Heizwert (kcal/kg)	
b) Industriebrennstoffe	
<i>Hoher Schwefelgehalt</i>	
Dichte	-
Unterer Heizwert (kcal/kg)	-
Schwefelgehalt	
<i>Niedriger Schwefelgehalt</i>	
Dichte	-
Unterer Heizwert (kcal/kg)	-
Schwefelgehalt	-

*ANHANG 4*

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang VI (SOZIALE SICHERHEIT) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 <sup>(8)</sup> des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 wird wie nachstehend geändert.

**RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD**

1. Unter Nummer 1 (Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1408/71) werden folgende Anpassungen eingefügt:

a) in die Anpassung unter Buchstabe ja):

"P. LIECHTENSTEIN

Keine.";

b) in die Anpassung unter Buchstabe jb):

"P. LIECHTENSTEIN

- a) Witwergeld (Gesetz über die Gewährung von Witwergeld vom 25. November 1981)
- b) Blindengeld (Gesetz über die Gewährung von Blindengeld vom 17. Dezember 1970)
- c) Mutterschaftsgeld (Gesetz über die Gewährung von Mutterschaftsgeld vom 25. November 1981)
- d) Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung (Gesetz über die Gewährung von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung vom 10. Dezember 1965 in der Fassung vom 12. November 1992)
- e) Pflegegeld (Gesetz über die Gewährung von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung vom 10. Dezember 1965 in der Fassung vom 12. November 1992)";

---

(8) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 55.

c) in die Anpassung unter Buchstabe m):

"P. LIECHTENSTEIN

Keine.";

d) in die Anpassung unter Buchstabe ma):

"P. LIECHTENSTEIN

Keine.";

e) in die Anpassung unter Buchstabe mb):

"P. LIECHTENSTEIN

Alle Anträge auf normale Renten aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung sowie auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten aufgrund betrieblicher Zusatzversicherungen, soweit die Regelungen des betreffenden Versorgungsfonds keine Kürzungsvorschriften enthalten.";

f) in die Anpassung unter Buchstabe n) unter der Überschrift "P. LIECHTENSTEIN":

i) die gegenwärtige Fassung der Anpassung erhält die Nummer "1";

ii) der Anpassung wird folgender Text angefügt:

"2. Unbeschadet der Bestimmungen nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung wird der nach dem Gesetz über betriebliche Zusatzversicherungen vom 20. Oktober 1987 erworbene Leistungsanspruch einem Arbeitnehmer oder Selbständigen, der den Rechtsvorschriften Liechtensteins im Sinne der Bestimmungen des Titels II der Verordnung nicht länger unterliegt, auf Antrag in bar ausgezahlt, wenn der betreffende Erwerbstätige Liechtenstein und den schweizerischen Wirtschaftsraum vor dem 1. Januar 1998 endgültig verläßt und die Auszahlung vor dem 1. Januar 1998 beantragt."

g) in die Anpassung unter Buchstabe da):

"81. ÖSTERREICH - LIECHTENSTEIN

Keine.

97. FINNLAND - LIECHTENSTEIN

Gegenstandslos.

112. ISLAND - LIECHTENSTEIN

Gegenstandslos.

- 115. LIECHTENSTEIN - BELGIEN  
Gegenstandslos.
- 116. LIECHTENSTEIN - DÄNEMARK  
Gegenstandslos.
- 117. LIECHTENSTEIN - DEUTSCHLAND  
Keine.
- 118. LIECHTENSTEIN - SPANIEN  
Gegenstandslos.
- 119. LIECHTENSTEIN - FRANKREICH  
Gegenstandslos.
- 120. LIECHTENSTEIN - GRIECHENLAND  
Gegenstandslos.
- 121. LIECHTENSTEIN - IRLAND  
Gegenstandslos.
- 122. LIECHTENSTEIN - ITALIEN  
Keine.
- 123. LIECHTENSTEIN - LUXEMBURG  
Gegenstandslos.
- 124. LIECHTENSTEIN - NIEDERLANDE  
Gegenstandslos.
- 125. LIECHTENSTEIN - PORTUGAL  
Gegenstandslos.
- 126. LIECHTENSTEIN - VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Gegenstandslos.
- 127. LIECHTENSTEIN - NORWEGEN  
Gegenstandslos.
- 128. LIECHTENSTEIN - SCHWEDEN  
Gegenstandslos.";

h) die Anpassung unter Buchstabe fa):

"Österreich und Liechtenstein

Finnland und Liechtenstein

Island und Liechtenstein

Liechtenstein und Belgien

Liechtenstein und Deutschland

Liechtenstein und Spanien

Liechtenstein und Frankreich

Liechtenstein und Irland

Liechtenstein und Luxemburg

Liechtenstein und den Niederlanden

Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich

Liechtenstein und Norwegen

Liechtenstein und Schweden."

## **BESCHLÜSSE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN BERÜCKSICHTIGEN**

2. In Nummer 42c (Beschluß Nr. 150) werden folgende Anpassungen eingefügt:

### **"P. LIECHTENSTEIN**

1. Für Familienbeihilfen:  
Liechtensteinische Familienausgleichskasse
  2. Für Waisenrenten:  
Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung."
-

ANHANG 5

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang VII (GEGENSEITIGE ANERKENNUNG BERUFLICHER QUALIFIKATIONEN) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/94 <sup>(9)</sup> vom 8. Februar 1994, Nr. 7/94 <sup>(10)</sup> vom 21. März 1994 und Nr. 25/94 <sup>(11)</sup> vom 2. Dezember 1994 wird wie nachstehend geändert.

RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

A. Kapitel A. ALLGEMEINES SYSTEM

1. In die beiden ersten Absätze der Anpassung zu der Nummer 1 (Richtlinie 89/48/EWG des Rates) wird zwischen die Wörter "Island" und "Norwegen" das Wort "Liechtenstein" eingefügt.
2. Unter Nummer 1a (Richtlinie 92/51/EWG des Rates) Anpassung unter Buchstabe b wird in Buchstabe d betreffend die Überschrift "**4. Technischer Bereich**" folgendes eingefügt:

**"In Liechtenstein**

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt:

- Treuhänder

*Dauer, Niveau und Anforderungen:*

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer neunjährigen Pflichtschulzeit und - sofern nicht ein Reifezeugnis erworben wird - einer dreijährigen kaufmännischen Lehre mit Erwerb praktischer Fähigkeiten in einem Unternehmen, während der gleichzeitig das fachtheoretische Grundwissen und die Allgemeinbildung durch eine Berufsschule vermittelt werden; die zwei miteinander kombinierten Ausbildungsstränge werden durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen (Staatliches Zeugnis über die Befähigung zum kaufmännischen Angestellten).

Nach dreijähriger praktischer Erfahrung in einem Unternehmen in Verbindung mit einer zusätzlichen theoretischen Ausbildung von vier Jahren, die gleichzeitig erfolgen kann, kann das staatliche Diplom erworben werden, das zur Führung des obengenannten Titels berechtigt.

Die Gesamtdauer dieser Ausbildung liegt in der Regel zwischen 16 und 19 Jahren.

---

(9) ABl. Nr. L 85 vom 30.3.1994, S. 71.

(10) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 67.

(11) ABl. Nr. L ... vom 29.12.1994, S. ...

*Regelungen:*

Der Beruf ist durch staatliche Rechtsvorschriften reglementiert. Jeder Anwärter kann frei wählen, wie er sich auf die Prüfung vorbereiten will (Berufsschulen, Privatschulen, Fernunterricht).

- Wirtschaftsprüfer

*Dauer, Niveau und Anforderungen:*

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer neunjährigen Pflichtschulzeit, gefolgt von einer dreijährigen kaufmännischen Lehre mit dem Erwerb praktischer Fähigkeiten in einem Unternehmen, während der gleichzeitig das fachtheoretische Grundwissen und die Allgemeinbildung durch eine Berufsschule vermittelt werden.

Nach weiterer dreijähriger praktischer Erfahrung in einem Unternehmen und einer zusätzlichen theoretischen Ausbildung von fünf Jahren, die gleichzeitig im Wege des Fernunterrichts erfolgen kann, kann das staatliche Diplom erworben werden, das zur Führung des obengenannten Titels berechtigt.

Die Gesamtdauer dieser Ausbildung liegt zwischen 17 und 18 Jahren. Anwärter, die ihre praktische Erfahrung im Ausland erworben haben, müssen im Inland nur noch ein weiteres Jahr beruflicher Tätigkeit nachweisen.

*Regelungen:*

Der Beruf ist durch staatliche Rechtsvorschriften reglementiert.

**B. Kapitel D. ARCHITEKTUR**

1. Unter Nummer 18 (Richtlinie 85/384/EWG des Rates) ist in der Anpassung unter Buchstabe o in bezug auf Liechtenstein der Gedankenstrich durch folgende Eintragung zu ersetzen:

"- die an der Fachhochschule erworbenen Diplome (Dipl.-Arch. (FH));".

## ANHANG 6

### *des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang IX (FINANZDIENSTLEISTUNGEN) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 <sup>(12)</sup> vom 21. März 1994 und Nrn. 17/94 bis 19/94 <sup>(13)</sup> vom 28. Oktober 1994 wird wie nachstehend geändert.

#### RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

##### A. Kapitel I. VERSICHERUNGEN

1. Unter Nummer 7a (Richtlinie 92/49/EWG des Rates) wird folgende neue Anpassung eingefügt:

"c) Liechtenstein kann die Anwendung dieser Richtlinie auf die Unfallpflichtversicherung bis zum 1. Januar 1996 aufschieben. Die Lage wird vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß im Laufe des Jahres 1995 überprüft."

2. Unter Nummer 12b (Richtlinie 91/674/EWG des Rates) wird folgende neue Anpassung eingefügt:

"Liechtenstein erläßt vor dem 1. Januar 1997 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen."

##### B. Kapitel II. BANKEN UND KREDITINSTITUTE

1. Unter Nummer 20 (Richtlinie 92/30/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe b vor dem Wort "Norwegen" das Wort "Liechtenstein" eingefügt.
2. Unter Nummer 21 (Richtlinie 86/635/EWG des Rates) wird in der Anpassung das Datum "1. Januar 1996" in bezug auf Liechtenstein durch das Datum "1. Januar 1997" ersetzt.

##### C. Kapitel III. BÖRSE UND WERTPAPIERMÄRKTE

1. Unter den Nummern 27 (Richtlinie 88/627/EWG des Rates), 28 (Richtlinie 89/298/EWG des Rates) und 29 (Richtlinie 89/592/EWG des Rates) wird das Datum "1. Januar 1995" in den Anpassungen in bezug auf Liechtenstein durch das Datum "1. Januar 1996" ersetzt.

---

(12) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 72.

(13) ABl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, Seiten 69 bis 71.

ANHANG 7

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XII (FREIER KAPITALVERKEHR) des EWR-Abkommens wird wie nachstehend geändert.

RECHTSAKT, AUF DEN BEZUG GENOMMEN WIRD

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 88/361/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe d

- a) im dritten Gedankenstrich das Datum "1. Januar 1996" in bezug auf Liechtenstein durch das Datum "1. Januar 1997" ersetzt. Außerdem wird am Ende des Gedankenstrichs folgender Satz angefügt:

"Der Gemeinsame EWR-Ausschuß überprüft die Lage am Ende der Übergangszeit."

- b) im fünften Gedankenstrich das Datum "1. Januar 1998" in bezug auf Liechtenstein durch das Datum "1. Januar 1999" ersetzt. Außerdem wird am Ende des Gedankenstrichs folgender Satz angefügt:

"Der Gemeinsame EWR-Ausschuß überprüft die Lage am Ende der Übergangszeit."

**ANHANG 8**

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XIII (VERKEHR) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse Nr. 7/94 <sup>(14)</sup> vom 21. März 1994, Nr. 20/94 <sup>(15)</sup> und Nr. 21/94 <sup>(16)</sup> vom 28. Oktober 1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie nachstehend geändert.

**RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD**

**A. Kapitel I. LANDVERKEHR**

1. Unter Nummer 13 (Richtlinie 92/106/EWG des Rates) wird in der Anpassung zwischen den beiden Island und Norwegen betreffenden Gedankenstrichen folgender neuer Gedankenstrich eingefügt:

"- Liechtenstein:                      Motorfahrzeugsteuer;"

**B. Kapitel II. STRASSENVERKEHR**

1. Unter Nummer 18a (Richtlinie 93/89/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe b zwischen den beiden Island und Norwegen betreffenden Gedankenstrichen folgender neuer Gedankenstrich eingefügt:

"- Liechtenstein:                      Motorfahrzeugsteuer".

2. Unter Nummer 24a (Richtlinie 91/439/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe b der Ausdruck "FL (Liechtenstein);" vor dem Ausdruck "IS (Island)" eingefügt.

3. Unter Nummer 26a (Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates):

- a) wird in der Aufzählung der Länder in den Anpassungen unter den Buchstaben e, f und g das Wort "Liechtenstein" zwischen die Worte "Island" und "Norwegen" eingefügt;

- b) wird das in der Anpassung unter Buchstabe g genannte Muster für die Lizenzen, das Anhang I der Verordnung entspricht, wie folgt geändert:

- i) in dem Text der Lizenz wird in der Aufzählung der Länder das Wort "Liechtensteins" zwischen die Worte "Islands" und "Norwegens" eingefügt;

---

(14) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 78.

(15) ABl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 72.

(16) ABl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 73.

- ii) in Fußnote 1 wird der Ausdruck "FL (Liechtenstein)," zwischen die Ausdrücke "IS (Island)" und "N (Norwegen)" eingefügt.

4. Unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates)

- a) wird in der Aufzählung der Länder in der Anpassung unter Buchstabe b Absätze 1 und 2, in der Anpassung unter Buchstabe c sowie in der Anpassung unter den Buchstaben h, i und j das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt; in der Aufzählung der Länder in der Anpassung unter Buchstabe f Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird das Wort "Liechtensteins" zwischen die Worte "Islands" und "Norwegens" eingefügt;

- b) wird in der ersten Tabelle der Anpassung unter Buchstabe b

- folgende Zeile zwischen die Eintragungen betreffend Island und Norwegen eingefügt:

	1994	1995	1996	1997	1.1.1998 - 30.6.1998
"Liechtenstein	-	33	43	56	37"

- folgender Satz am Ende des auf die Tabelle folgenden Absatzes angefügt:

"Für Liechtenstein beträgt das Kontingent für 1995 ein Zwölftel des Jahresgesamtkontingents für 1995 multipliziert mit der Zahl der Kalendermonate, die im Jahr 1995 auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für dieses Land folgen."

- c) werden die Musterdokumente, die den Anhängen I bis IV der Verordnung entsprechen und auf die in der Anpassung unter Buchstabe j Bezug genommen wird, wie folgt geändert:

- i) auf der ersten Seite von Anhang I

- wird im Titel der Genehmigung das Wort "Liechtensteins," zwischen den Worten "Islands" und "Norwegens" eingefügt;
- wird in Fußnote 1 der Ausdruck "Liechtenstein (FL)," zwischen den Ausdrücken "Island (IS)" und "Norwegen (N)" eingefügt;

- ii) auf der ersten Seite von Anhang II

- wird im Titel der Genehmigung das Wort "Liechtensteins," zwischen die Worte "Islands" und "Norwegens" eingefügt;
- wird in Fußnote 1 der Ausdruck "Liechtenstein (FL)," zwischen die Ausdrücke "Island (IS)" und "Norwegen (N)" eingefügt;

- iii) auf der ersten Seite von Anhang III

- wird in Fußnote 1 der Ausdruck "Liechtenstein (FL)," zwischen die

Ausdrücke "Island (IS)" und "Norwegen (N)" eingefügt;

- iv) in Spalte 6 der Erläuterungen des Anhangs III wird folgender Eintrag zwischen den Einträgen betreffend Island und Norwegen eingefügt:

"- Liechtenstein: FL";

- v) in Anhang IV  
[- Titel des Anhangs: keine Änderung für die deutsche Fassung]  
- wird in der Tabelle das Nationalitätszeichen "FL" zwischen die Nationalitätszeichen "IS" und "N" eingefügt.

5. Unter Nummer 33 (Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 des Rates)

- a) wird in der Aufzählung der Länder in den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und c das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt;
- b) werden die Musterdokumente, die den Anhängen Ia, III, IV und V der Verordnung entsprechen und auf die im zweiten Gedankenstrich der Anpassung unter Buchstabe c Bezug genommen wird, wie folgt geändert:
- i) auf der ersten Seite der Anhänge Ia, IV und V  
- wird in Fußnote 1 der Ausdruck "Liechtenstein (FL)," zwischen den Ausdrücken "Island (IS)" und "Norwegen (N)" eingefügt;  
- wird in Fußnote (\*) das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt;
- ii) auf der ersten Seite von Anhang III  
- wird in Fußnote (\*\*) das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt.

6. Unter Nummer 33a (Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates)

- a) wird in der Aufzählung der Länder in den Anpassungen unter den Buchstaben c, d und e das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt;
- b) werden die Musterdokumente, die den Anhängen I, II und III der Verordnung entsprechen und auf die im zweiten Gedankenstrich der Anpassung unter Buchstabe c Bezug genommen wird, wie folgt geändert:
- i) auf der ersten Seite der Anhänge I und II  
- wird in Fußnote 1 der Anhänge I und II und Fußnote 3 des Anhangs I der Ausdruck "Liechtenstein (FL)," zwischen den Ausdrücken "Island (IS)" und "Norwegen (N)" eingefügt;

- wird in Fußnote (\*) das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt;
- ii) in Anhang III
  - wird in der Tabelle das Nationalitätszeichen "FL" zwischen die Nationalitätszeichen "IS" und "N" eingefügt.

**D. Kapitel VI. ZIVILLUFTFAHRT**

1. Folgender Satz wird zwischen dem Titel des Kapitels "VI. ZIVILLUFTFAHRT" und dem Untertitel "*i) Wettbewerbsregeln*" eingefügt:

"Liechtenstein kommt den Bestimmungen der Rechtsakte, auf die in den Ziffern *ii* bis *vi* Bezug genommen wird, ab 1. Januar 2000 entsprechend der Überprüfung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuß im Jahr 1999 nach."

ANHANG 9

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

ANHANG XVI (ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 <sup>(17)</sup> des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie nachstehend geändert.

**A. RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD**

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 71/304/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe b das Datum "1. Januar 1995" durch "1. Januar 1996" ersetzt.
2. Unter Nummer 2 (Richtlinie 93/37/EWG des Rates)
  - a) wird in der Anpassung unter Buchstabe d nach dem dritten Gedankenstrich folgender neuer Gedankenstrich hinzugefügt:

"- für Liechtenstein, Handelsregister, Gewerberegister;"
  - b) wird folgende neue Anpassung hinzugefügt:

"g) Die in Liechtenstein erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Während dieser Übergangszeit wird die Anwendung der Richtlinie im Verhältnis zwischen Liechtenstein und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt."
3. Unter Nummer 3 (Richtlinie 93/36/EWG des Rates)
  - a) wird in der Anpassung unter Buchstabe e folgender neuer Gedankenstrich nach dem dritten Gedankenstrich hinzugefügt:

"- für Liechtenstein: Handelsregister, Gewerberegister;"
  - b) wird folgende neue Anpassung hinzugefügt:

"h) Die in Liechtenstein erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Während dieser Übergangszeit wird die Anwendung der Richtlinie im Verhältnis zwischen Liechtenstein und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt."

---

(17) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 134.

4. Unter Nummer 4 (Richtlinie 93/38/EWG des Rates)

- a) wird folgender neuer Absatz am Beginn der Anpassung unter Buchstabe a hinzugefügt:

"Die in Liechtenstein erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, treten am 1. Januar 1996 in Kraft;"

- b) erhält der letzte Absatz der Anpassung unter Buchstabe a folgende Fassung:

"Während dieser Übergangszeiten wird die Anwendung der Richtlinie im Verhältnis zwischen diesen Staaten und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt;"

5. Am Ende von Nummer 4a (Entscheidung 93/327/EWG der Kommission) werden folgende Absätze hinzugefügt:

"Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Die in Liechtenstein erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Während dieser Übergangszeit wird die Anwendung der Entscheidung im Verhältnis zwischen Liechtenstein und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt."

6. Unter Nummer 5 (Richtlinie 89/665/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe a das Datum "1. Januar 1995" durch "1. Januar 1996" ersetzt.

7. Unter Nummer 5 a (Richtlinie 92/13/EWG des Rates) erhält die Anpassung unter Buchstabe a folgende Fassung:

"a) Die in Liechtenstein und Norwegen erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Richtlinie 90/38/EG gemäß Anhang XVI des EWR-Abkommens in Kraft tritt. Während dieser Übergangszeiten wird die Anwendung der Richtlinie im Verhältnis zwischen diesen Staaten und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt."

8a. Unter Nummer 5b (Richtlinie 92/50/EWG des Rates)

- a) wird in der Anpassung unter Buchstabe b folgender neuer Gedankenstrich nach dem dritten Gedankenstrich hinzugefügt:

"- für Liechtenstein das Handelsregister und das Gewerberegister;

b) wird folgende neue Anpassung hinzugefügt:

"c) Die in Liechtenstein erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Während dieser Übergangszeit wird die Anwendung der Richtlinie im Verhältnis zwischen Liechtenstein und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt."

9. Unter Nummer 6 (Verordnung (EWG,Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971) wird in der Anpassung unter Buchstabe a das Datum "1. Januar 1995" durch "1. Januar 1996" ersetzt.

**B. ANLAGE 14: EINZELSTAATLICHE BEHÖRDEN, AN DIE ANTRÄGE AUF DURCHFÜHRUNG DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS GEMÄSS ARTIKEL 9 DER RICHTLINIE 92/13/EWG DES RATES GERICHTET WERDEN KÖNNEN**

1. In Anlage 14 wird vor dem Eintrag betreffend NORWEGEN folgender Eintrag hinzugefügt:

"LIECHTENSTEIN

Amt für Volkswirtschaft".

---

*ANHANG 10*

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XVII (GEISTIGES EIGENTUM) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 <sup>(18)</sup> vom 21. März 1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie nachstehend geändert.

1. Unter Nummer 6 (Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates) wird folgende neue Anpassung angefügt:

"d) Außerdem gilt folgendes:

In Anbetracht der Patentunion zwischen Liechtenstein und der Schweiz erteilt Liechtenstein keine ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel gemäß dieser Verordnung."

---

(18) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 138.

*ANHANG 11*

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XVIII (SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ, ARBEITSRECHT SOWIE GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 <sup>(19)</sup> vom 21. März 1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie nachstehend geändert.

**RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD**

**Gleichbehandlung von Männern und Frauen**

1. Unter Nummer 18 (Richtlinie 76/207/EWG des Rates) erhält die Anpassung folgende Fassung:

"Lichtenstein setzt die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen zum 1. Januar 1996 in Kraft."

---

(19) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 140.

**ANHANG 12**

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XX (UMWELTSCHUTZ) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 <sup>(20)</sup> vom 21. März 1994 und Nr. 23/94 <sup>(21)</sup> vom 28. Oktober 1994 wird wie nachstehend geändert.

**RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD**

**A. I. ALLGEMEINES**

1. Unter Nummer 2a (Richtlinie 91/692/EWG des Rates) wird der folgende Satz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1996 nachzukommen."

**B. IV. CHEMISCHE STOFFE, INDUSTRIELLE RISIKEN UND BIOTECHNOLOGIE**

1. Unter Nummer 24 (Richtlinie 90/219/EWG des Rates) wird das Wort "Liechtenstein" aus der Anpassung gestrichen und der folgende Satz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. Juli 1996 nachzukommen."

2. Unter Nummer 24a (Entscheidung 91/448/EWG der Kommission) wird der folgende Satz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Entscheidung ab 1. Juli 1996 nachzukommen."

3. Unter Nummer 25 (Richtlinie 90/220/EWG des Rates) wird das Wort "Liechtenstein" unter Buchstabe a der Anpassung gestrichen und der folgende Satz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. Juli 1996 nachzukommen."

---

(20) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 143.

(21) ABl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 76.

4. Unter Nummer 25a (Entscheidung 91/596/EWG des Rates) wird der folgende Satz unter Buchstabe b der Anpassung angefügt:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Entscheidung ab 1. Juli 1996 nachzukommen."

5. Unter Nummer 25b (Entscheidung 92/146/EWG der Kommission) wird der folgende Satz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Entscheidung ab 1. Juli 1996 nachzukommen."

**C. V. ABFÄLLE**

1. Unter Nummer 32c (Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates) wird der folgende neue Absatz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Artikeln 2, 40, 41 und 42 der Verordnung ab 1. Januar 1996 nachzukommen."



### ANHANG 13

#### *des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XXI (STATISTIK) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 <sup>(22)</sup> vom 21. März 1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie nachstehend geändert.

#### **A. Wirtschaftsstatistik**

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 64/475/EWG des Rates)

a) wird die folgende neue Anpassung eingefügt:

"b) Diese Richtlinie gilt nicht für Liechtenstein.";

b) unter Buchstabe d der Anpassung wird das Wort "Liechtenstein" gestrichen.

2. Unter Nummer 3 (Richtlinie 72/221/EWG des Rates)

a) wird die folgende neue Anpassung eingefügt:

"b) Diese Richtlinie gilt nicht für Liechtenstein.";

b) unter Buchstabe d der Anpassung wird das Wort "Liechtenstein" gestrichen;

c) Buchstabe e der Anpassung wird gestrichen.

3. Unter Nummer 4b (Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates) wird die folgende neue Anpassung aufgenommen:

"c) Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Verordnung bis zum 1. Januar 1997 nachzukommen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums führt der Gemeinsame EWR-Ausschuß unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Lage Liechtensteins in bezug auf sein Statistiksysteem eine Überprüfung durch."

---

(22) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, Seite 146.

## **B. Verkehrsstatistik**

1. Unter Nummer 5 (Richtlinie 78/546/EWG des Rates) wird die folgende neue Anpassung eingefügt:

"a) Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1999 nachzukommen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums führt der Gemeinsame EWR-Ausschuß unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Lage Liechtensteins in bezug auf sein Statistiksistem eine Überprüfung durch."

2. Unter Nummer 7a (Entscheidung 93/704/EG des Rates) wird die folgende neue Anpassung aufgenommen:

"c) Für Liechtenstein werden die Angaben nach Artikel 2 Absatz 1 erstmalig für das Jahr 1995 bis zum 1. April 1996 übermittelt."

## **C. Statistiken des Außenhandels und des innergemeinschaftlichen Handels**

1. Zwischen der Überschrift des Kapitels "*Statistiken des Außenhandels und des innergemeinschaftlichen Handels*" und der Nummer 8 (Verordnung (EWG) Nr. 1736/75) wird folgender Absatz eingefügt:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den in diesem Kapitel genannten Rechtsakten bis zum 1. Januar 1999 nachzukommen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums führt der Gemeinsame EWR-Ausschuß unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Lage Liechtensteins in bezug auf sein Statistiksistem eine Überprüfung durch."

## **D. Bevölkerungs- und Sozialstatistik**

1. Unter Nummer 18a (Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates) wird die folgende neue Anpassung aufgenommen:

"f) Diese Richtlinie gilt nicht für Liechtenstein."

## **E. Nomenklaturen**

1. Unter Nummer 20 (Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates) wird der folgende Satz am Ende der Anpassung angefügt:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Verordnung ab 1. Januar 1996 nachzukommen."

2. Unter Nummer 20a (Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates)

- a) werden unter Buchstabe c der Anpassung nach dem Wort "Norwegen" die folgenden Worte eingefügt:

"'Gemeinde' in Liechtenstein,";

- b) wird die folgende neue Anpassung aufgenommen:

"d) Für Liechtenstein endet die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Übergangszeit am 31. Dezember 1997."

**F. Landwirtschaftsstatistik**

1. Unter Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) wird die folgende neue Anpassung eingefügt:

"f) Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Verordnung bis zum 1. Januar 1997 nachzukommen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums führt der Gemeinsame EWR-Ausschuß unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Lage Liechtensteins in bezug auf sein Statistiksistem eine Überprüfung durch."

---

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZUR ANWENDUNG DES PROTOKOLLS 4 NACH DEM INKRAFTTRETEN DES EWR-ABKOMMENS FÜR LIECHTENSTEIN

1. Die schweizerischen Zollbehörden können für EWR-Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls, die zunächst von Liechtenstein nach der Schweiz ausgeführt und sodann nach einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens als Liechtenstein weiterausgeführt wurden, Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gemäß Protokoll 4 dieses Abkommens ausstellen.
2. Der in Protokoll 4 dieses Abkommens verwendete Begriff "Ausführer" kann im Falle von EWR-Ursprungserzeugnissen im Sinne dieses Protokolls, die zunächst von Liechtenstein nach der Schweiz ausgeführt und sodann nach einem anderen EWR-Vertragsstaat als Liechtenstein, weiterausgeführt wurden, auch Ausführer in der Schweiz einschließen. Wenn die betreffenden Erzeugnisse als EWR-Ursprungserzeugnisse angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen, kann ein schweizerischer Ausführer die Erklärung auf der Rechnung gemäß Artikel 21 des Protokolls ausfertigen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nur unter der Voraussetzung, daß die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die Bewilligung ermächtigter Ausführer, die Überprüfung der Ursprungsnachweise und die Bestimmungen über die Sanktionen von den zuständigen Behörden im Einklang mit dem Protokoll 4 durchgeführt werden. Sollte es zu Streitigkeiten mit den schweizerischen Behörden kommen, die nicht beigelegt werden kann, so können diese Behörden dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß schriftliche Stellungnahmen vorlegen. Es liegt im Ermessen des Ausschusses, in einem solchen Fall die Behörden aufzufordern, zur Abgabe mündlicher Erklärungen vor ihm zu erscheinen.

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZUM VERFAHREN BEIM VERSAND ÜBER DIE SCHWEIZ

Der EWR-Rat nimmt Kenntnis von den besonderen Anwendungsmodalitäten des EWR-Abkommens in bezug auf die Zollabgaben, die an den schweizerischen Grenzen auf Erzeugnisse erhoben werden, die zwar unter das EWR-Abkommen, nicht aber unter das Freihandelsabkommen Schweiz-EG von 1972 (FTA) fallen.

Wird die Einfuhr dieser Erzeugnisse über schweizerische Zollbehörden abgewickelt, die nicht speziell mit der EWR-Zollabfertigung für Liechtenstein betraut sind, kann sich der Einführer entweder

- i) auf die Zahlung der nach dem Freihandelsabkommen Schweiz-EG erhobenen und von den Zollbehörden Liechtensteins rückerstatteten Zollabgaben oder
- ii) auf das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (Artikel 20 Absatz 2)

berufen.

Die schweizerischen Zollbehörden haben mit Schreiben vom 25. November 1994 bestätigt, daß einem Einführer aus Liechtenstein diese beiden Möglichkeiten offenstehen.

---

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZUR FREIZÜGIGKEIT

Der EWR-Rat erinnert daran, daß sich die Vertragsparteien des EWR-Abkommens verpflichtet haben, bei Ablauf der in Protokoll 15 dieses Abkommens vorgesehenen Übergangszeit die in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen zu überprüfen und dabei die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend zu berücksichtigen.

Der EWR-Rat erkennt an, daß Liechtenstein ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters mit einem ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten hat. Darüber hinaus erkennt er das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität an.

Der EWR-Rat stellt übereinstimmend fest, daß im Rahmen der Überprüfung der im Abkommen vorgesehenen Übergangsbestimmungen die Faktoren berücksichtigt werden sollten, die gemäß der Erklärung der Regierung Liechtensteins zur besonderen Lage des Landes den Erlaß von Schutzmaßnahmen durch Liechtenstein gemäß Artikel 112 des EWR-Abkommens rechtfertigen könnten, nämlich ein außergewöhnlicher Anstieg der Zahl der Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder anderer EFTA-Staaten oder der Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätze in der Wirtschaft im Vergleich zu den jeweiligen Zahlen für die gebietsansässige Bevölkerung. Ferner sind die möglichen Auswirkungen des verspäteten Inkrafttretens des EWR-Abkommens für Liechtenstein zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien im Falle von Schwierigkeiten versuchen, eine Lösung zu finden, die es Liechtenstein ermöglicht, von Schutzmaßnahmen abzusehen. Es gilt als vereinbart, daß eine Gleichbehandlung für die Staatsangehörigen der Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, sichergestellt werden muß und daß nur der Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen der vorgenannten Staaten bei der Überprüfung berücksichtigt werden sollte.

Schließlich erinnert der EWR-Rat daran, daß Liechtenstein gemäß Artikel 5 des EWR-Abkommens jederzeit ein Anliegen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß oder im EWR-Rat zur Sprache bringen kann.

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZU PROTOKOLL 18

Der EWR-Rat hat zur Kenntnis genommen, daß Liechtenstein seinen Verpflichtungen aus dem Protokoll 18 im Rahmen seiner Währungsunion mit der Schweiz nachkommen wird.

Ergreift die zuständige Währungsbehörde für Liechtenstein Maßnahmen gemäß Artikel 43 des Abkommens, so unterrichtet Liechtenstein die anderen EFTA-Staaten und den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten spätestens beim Inkrafttreten der Maßnahmen.

Liechtenstein unterrichtet die anderen EFTA-Staaten und den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten über derartige Maßnahmen nach Möglichkeit im voraus.

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZUR BETEILIGUNG LIECHTENSTEINS AN DER FINANZIERUNG DER ZUSAMMENARBEIT IN BESTIMMTEN BEREICHEN AUSSERHALB DER VIER FREIHEITEN

Der EWR-Rat hat davon Kenntnis genommen, daß sich Liechtenstein mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein an den Rahmenprogrammen, Projekten oder sonstigen Maßnahmen der EU in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten beteiligen will. Liechtenstein leistet dementsprechend ab 1. Januar 1995 gemäß dem EWR-Abkommen einen Finanzbeitrag zu den jeweiligen Budgets für diese Programme, Projekte oder Maßnahmen. Die Zahlung der Finanzbeiträge Liechtensteins für das Jahr 1995 erfolgt nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein. Vom 1. Januar 1995 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens kann Liechtenstein sich an den in Protokoll 31 aufgeführten Programmen, Projekten bzw. Maßnahmen als Beobachter beteiligen.

---

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZUM HANDEL IN DEN NICHTHARMONISIERTEN BEREICHEN

Der EWR-Rat hat bekräftigt, daß er davon ausgeht, daß bei Erzeugnissen, die innerhalb des EWR im Hoheitsgebiet Liechtensteins erstmals in den Verkehr gebracht werden, der Cassis-de-Dijon-Grundsatz im Handel zwischen Liechtenstein und den anderen EWR-Vertragsparteien nur für Erzeugnisse mit Ursprung im EWR gilt.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß nimmt ein Jahr nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein eine Überprüfung der Lage vor.

---

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### **BETREFFEND STAATSANGEHÖRIGE DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, DIE INHABER EINES IN EINEM DRITTLAND AUSGESTELLTEN HOCHSCHULDIPLOMS SIND, DAS EINE MINDESTENS DREIJÄHRIGE BERUFSAUSBILDUNG ABSCHLIESST**

In Anbetracht der Tatsache, daß die in Anhang VII des EWR-Abkommens aufgeführten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in der für die Zwecke des EWR angepaßten Fassung in erster Linie die von den Vertragsparteien ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betreffen,

in dem Bestreben jedoch, der besonderen Lage der Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein Rechnung zu tragen, die wegen der dort begrenzten Möglichkeiten einer Hochschulausbildung ihr Studium in einem Drittland absolviert haben,

angesichts dessen, daß Liechtenstein mit einer Reihe von Bildungseinrichtungen in Drittländern Vereinbarungen geschlossen hat, die auch die Verpflichtung vorsehen, zur Finanzierung dieser Einrichtungen beizutragen,

empfehlen die Vertragsparteien den betreffenden Regierungen, den Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein, die ein unter den Besitzstand der Gemeinschaft fallendes, in einem Drittland ausgestelltes und von den zuständigen Behörden Liechtensteins anerkanntes Hochschuldiplom besitzen, durch die Anerkennung dieser Diplome und insbesondere derjenigen Diplome, die bei Einrichtungen erworben wurden, zu deren Finanzierung Liechtenstein beiträgt, in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, im Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Berufstätigkeit aufzunehmen und auszuüben.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß nimmt auf Antrag eine Überprüfung der Lage vor.

**ERKLÄRUNG DES EWR-RATES**  
**ZUR ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN**  
**ÜBER DEN FREIEN WARENVERKEHR**  
**DURCH LIECHTENSTEIN AN DEN GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSS**

Der EWR-Rat hat zur Kenntnis genommen, daß Liechtenstein die beabsichtigt, dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß halbjährlich Angaben über den Handel Liechtensteins mit den anderen Vertragsparteien zu übermitteln.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß wahrt die Vertraulichkeit dieser Angaben, die von Liechtenstein übermittelt werden, damit der Gemeinsame EWR-Ausschuß das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens überwachen kann.

---

**Abkommen mit den EWR-Vertragsparteien**

- **Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schlussakte, Gemeinsame Erklärung und Vereinbarte Niederschrift**
- **Schlussfolgerungen der zweiten Tagung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 und Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates betreffend das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein**

**ERKLÄRUNG  
DER REGIERUNG FRANKREICHS**

Frankreich nimmt zur Kenntnis, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht auf Länder und Gebiete anwendbar ist, die gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert sind.

Brüssel, den 20. Dezember 1994  
EEE 1610/94 (Presse 280)

Schlußfolgerungen der zweiten Tagung des EWR-Rates  
vom 20. Dezember 1994

1. Der EWR-Rat hat am 20. Dezember 1994, fast ein Jahr nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens, seine zweite Tagung abgehalten. An der Tagung nahmen die Mitglieder des Rates der Europäischen Union, das zuständige Mitglied der Kommission und Mitglieder der Regierungen der am EWR teilnehmenden EFTA-Länder sowie der Regierung Liechtensteins teil.
2. Der EWR-Rat hat die bisherige Funktionsweise und Entwicklung des EWR-Abkommens insgesamt beurteilt.
3. Hinsichtlich der Entwicklungen, die unmittelbar mit dem guten Funktionieren des EWR-Abkommens zusammenhängen, hat der EWR-Rat
  - seine Befriedigung über das Funktionieren des Abkommens insgesamt zum Ausdruck gebracht;
  - seine Genugtuung über die Annahme der Verordnung des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geäußert;
  - bekräftigt, daß er an den im EWR-Abkommen vorgesehenen Verfahren zur Ausarbeitung und Verabschiedung von Beschlüssen festhält;
  - die gute parlamentarische Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschuß begrüßt, die zu einem besseren Verständnis zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern auf den im Abkommen erfaßten Gebieten beigetragen hat;
  - Kenntnis vom Jahresbericht für 1994 genommen, den der Gemeinsame Ausschuß unterbreitet hat, und dem Gemeinsamen Ausschuß für die zufriedenstellende Lösung einiger Fragen seine Anerkennung ausgesprochen;
  - die gemeinsame Tagung der Finanz- und Wirtschaftsminister von EU und EFTA vom 19. September 1994 sowie die Tatsache begrüßt, daß die Bedeutung der auf Ministerienebene und im weiteren europäischen Kontext laufenden Beratungen über gemeinsame wirtschaftliche Probleme, wie die Förderung eines nachhaltigen Wachstums und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, übereinstimmend anerkannt worden ist;
  - den EFTA-Ländern, die der Europäischen Union am 1. Januar 1995 beitreten werden, seine Glückwünsche ausgesprochen.

4. Hinsichtlich des Inkrafttretens des EWR-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein hat der EWR-Rat
- Kenntnis von den zwischen Liechtenstein und der Schweiz vereinbarten Änderungen an ihrem Zollvertrag genommen, mit denen die Teilnahme Liechtensteins am EWR ermöglicht werden soll;
  - in der Sache Einvernehmen über die notwendigen Anpassungen der Protokolle und Anhänge zum EWR-Abkommen zum Zwecke der Anwendung dieses Abkommens auf Liechtenstein erzielt (siehe Anlage);
  - die pragmatischen Lösungen für mehrere komplizierte Probleme im Bereich des freien Warenverkehrs begrüßt, die sich daraus ergeben haben, daß Liechtenstein seinen Zollvertrag mit der Schweiz, wenn auch in geänderter Form, beibehält;
  - anerkennt, daß die Übergangsregelungen, die im Bereich der Freizügigkeit - einem nach wie vor grundlegenden Element des EWR - bereits vereinbart worden sind, für Liechtenstein von politischer Bedeutung sind, und die für diese Frage getroffene Lösung in Form der diesen Schlußfolgerungen beigefügten gemeinsamen Erklärung begrüßt;
  - auf dieser Grundlage den Schluß gezogen, daß die in Artikel 121 Buchstabe b des EWR-Abkommens vorgesehene Bedingung, daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht durch die regionale Union zwischen Liechtenstein und der Schweiz beeinträchtigt wird, erfüllt ist;
  - festgestellt, daß die Änderungen zum Zollvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz zusammen mit dem Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen in Liechtenstein ratifiziert werden;
  - vereinbart, daß der förmliche Beschluß des EWR-Rates über das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein auf dieser Grundlage so bald wie möglich Anfang 1995 im Wege des schriftlichen Verfahrens gefaßt wird; dieser Beschluß soll am 1. Mai 1995 in Kraft treten, sofern die Änderungen zum Zollvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz spätestens bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind.
5. Im Lichte des Beitritts der EFTA-Staaten zur Europäischen Union und im Hinblick auf die Zukunft des EWR-Abkommens hat der EWR-Rat
- sein Festhalten an dem EWR-Abkommen und dessen institutioneller Struktur als der tragfähigen Grundlage für dynamische und homogene Beziehungen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein und Norwegen und ihren EU-Partnern im EWR bekräftigt;
  - die revidierte Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zur Gewährleistung des kontinuierlichen ordnungsgemäßen Funktionierens dieser EFTA-Organe zur Kenntnis genommen;
  - seinen Wunsch bekräftigt, den politischen Dialog über die Außenpolitik im Hinblick auf die Entwicklung engerer Beziehungen in Bereichen von beiderseitigem Interesse zu verstärken.
-

INKRAFTTRETEN DES EWR-ABKOMMENS FÜR LIECHTENSTEIN  
ANPASSUNGEN DER PROTOKOLLE UND ANHÄNGE ZUM EWR-ABKOMMEN

<u>BESITZSTAND</u>	<u>ANPASSUNG</u>
1. <u>Protokoll 3</u> ( <u>Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse</u> )	Übergangszeit bis zum 1.1.2000
2. <u>Protokoll 4</u> ( <u>Ursprungsregeln</u> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung des Artikels 2 im Hinblick auf den Ausschluß der Erzeugnisse des Protokolls 3</li> <li>- Gemeinsame Erklärung zu den schweizerischen Behörden (Artikel 17, 21 und 32 bis 34)</li> <li>- Gemeinsame Erklärung über die Verfügbarkeit des Verfahrens für den Transit durch die Schweiz</li> </ul>
3. <u>Protokolle 15 und 16</u> ( <u>Übergangszeiten für die Freizügigkeit und soziale Sicherheit</u> )	Auslegende gemeinsame Erklärung (beigefügt)
4. <u>Protokoll 18</u> ( <u>Freier Kapitalverkehr</u> )	Gemeinsame Erklärung zur gleichzeitigen Mitteilung der Schutzmaßnahmen auf diesem Gebiet
5. <u>Protokoll 31</u> ( <u>Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten</u> )	Gemeinsame Erklärung zum Zwecke der Klarstellung, daß die budgetäre Beteiligung erst am 1. Januar jedes Jahres beginnen kann
6. <u>Protokoll 47</u> ( <u>Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein</u> )	Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen, auch in Liechtenstein vermarktet werden können. Freier Warenverkehr im EWR, der auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Besitzstand entsprechen
<u>Anhang I</u>	
7. Kapitel I (Veterinärwesen)	Übergangszeit bis zum 1.1.2000 und Überprüfung im Jahr 1999
8. Kapitel II (Futtermittel)	Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen auch in Liechtenstein abgesetzt werden können. Freier Warenverkehr im EWR, der auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Besitzstand entsprechen
9. Kapitel III (Pflanzenschutz)	Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen, auch in Liechtenstein abgesetzt werden können; freier Warenverkehr im EWR, der auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Besitzstand entsprechen

10. Anhang II  
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
- Anpassung, damit Erzeugnisse, die schweizerische Standards erfüllen, auch in Liechtenstein abgesetzt werden können. Freier Warenverkehr im EWR, der auf Erzeugnisse beschränkt ist, die dem EWR-Besitzstand entsprechen
  - Gemeinsame Erklärung zum Zwecke der Bestätigung, daß bei Erzeugnissen, die innerhalb des EWR im Hoheitsgebiet von Liechtenstein erstmals in Verkehr gebracht werden, das Cassis-de-Dijon-Prinzip auf Erzeugnisse mit Ursprung in den Vertragsparteien beschränkt ist
11. Anhang II Kapitel XII  
(Lebensmittel) Übergangszeit bis zum 1.1.2000 und Überprüfung im Jahr 1997
12. Anhang VI  
(Soziale Sicherheit) Übergangszeit bis zum 1.1.1998 für die Verordnung Nr. 1408/71
13. Anhang VII  
(Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) Gemeinsame Erklärung zur Anerkennung der in Drittländern erworbenen Qualifikationen
- Anhang IX (Finanzdienstleistungen)
14. - Versicherungen
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 - und Überprüfung im Jahr 1995 - für die 3. Richtlinie "Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)" (92/49).
  - Übergangszeit bis zum 1.1.1997 für die Richtlinie Nr. 91/674 (in Verbindung mit Gesellschaftsrecht)
15. - Banken und Kreditinstitute Übergangszeit bis zum 1.1.1997 für die Richtlinien Nrn. 86/635 und 92/30 (in Verbindung mit Gesellschaftsrecht)
16. - Amtliche Notierungen und Wertpapiermärkte Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für die Richtlinien Nrn. 88/627, 89/298 und 89/592
17. Anhang XII  
(Freier Kapitalverkehr) Übergangszeiten für die Richtlinie Nr. 88/361
- bis zum 1.1.1997 für Direktinvestitionen, mit Überprüfung
  - bis zum 1.1.1999 für Immobilieninvestitionen, mit Überprüfung

Anhang XIII (Verkehr)

18. - Straßenverkehr
- Übergangszeit bis zum 1. Januar 2000 - und Überprüfung im Jahr 1997 - für die Richtlinie 91/439 (Führerscheine), sofern nicht der Gemeinsame EWR-Ausschuß beschließt, die Anwendung der Richtlinie auf die anderen EFTA-EWR-Staaten weiter aufzuschieben.
  - Anpassung b der Verordnung Nr. 881/92 des Rates ist im Hinblick auf die Einbeziehung des bilateralen Abkommens zwischen Liechtenstein und Österreich zu ändern.
  - Die Verordnung Nr. 3118/93 des Rates (Kabotage im Straßenverkehr) findet Anwendung, wobei Liechtenstein für 1995 33 Genehmigungen erhält: Anpassung b Absatz 3 findet Anwendung
19. - Luftverkehr
- Übergangszeit bis zum 1.1.2000 und Überprüfung im Jahr 1999
20. Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen)
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für den Besitzstand (Richtlinien Nrn. 71/304, 71/305, 77/62, 90/531, und 89/665, Verordnung Nr. 1182/71, Richtlinien Nrn. 93/37, 93/36, 93/38 und 92/13)
21. Anhang XVII (Geistiges Eigentum)
- Liechtenstein stellt keine ergänzenden Schutzzertifikate aus (Verordnung Nr. 1768/92 des Rates)
22. Anhang XVIII (Gleichbehandlung von Männern und Frauen)
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für die Richtlinie Nr. 76/207
- Anhang XX (Umweltschutz)
23. - Allgemeines (Berichte über die Durchführung)
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für die Richtlinie Nr. 91/692
24. - Genetisch veränderte Organismen
- Übergangszeit bis zum 1.7.1996 für den Besitzstand (Richtlinien Nrn. 90/219/ und 90/220, Beschlüsse Nrn. 91/448, 91/596 und 92/146)
25. - Verbringung von Abfällen
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für die Verordnung Nr. 259/93

26. Anhang XXI (Statistik)

- Gemeinsame Erklärung zur vertraulichen Vorlage von Handelsstatistiken durch Liechtenstein, damit der Gemeinsame EWR-Ausschuß das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens im Fürstentum überwachen kann.
- Abweichung von der Richtlinie Nr. 64/475
- Abweichung von der Richtlinie Nr. 72/221
- Übergangszeit bis zum 1.1.1997 - und Überprüfung - für die Verordnung Nr. 2186/93
- Übergangszeit bis zum 1.1.1999 - und Überprüfung - für die Richtlinie Nr. 78/546
- Übergangszeit bis zum 1.4.1996 für die Richtlinie Nr. 93/704
- Übergangszeit bis zum 1.1.1999 - und Überprüfung - für die Verordnungen Nrn. 1736/75, 546/77, 518/79, 3345/80, 200/83, 3367/87, 3522/87, 3678/87 und 455/88
- Abweichung von der Verordnung Nr. 3711/91
- Übergangszeit bis zum 1.1.1996 für die Verordnung Nr. 3037/90
- Übergangszeit läuft für die Verordnung Nr. 696/93 am 31.12.1997 ab
- Übergangszeit bis zum 1.1.1997 - und Überprüfung - für die Verordnung Nr. 571/88

27. Anhang XXII  
(Gesellschaftsrecht)

Übergangszeit bis zum 1.1.1997.

---

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT

Der EWR-Rat erinnert daran, daß sich die Vertragsparteien des EWR-Abkommens verpflichtet haben, bei Ablauf der in Protokoll 15 dieses Abkommens vorgesehenen Übergangszeit die in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen zu überprüfen und dabei die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend zu berücksichtigen.

Der EWR-Rat erkennt an, daß Liechtenstein ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters mit einem ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten hat. Darüber hinaus erkennt er das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität an.

Der EWR-Rat stellt übereinstimmend fest, daß im Rahmen der Überprüfung der im Abkommen vorgesehenen Übergangsbestimmungen die Faktoren berücksichtigt werden sollten, die gemäß der Erklärung der Regierung Liechtensteins zur besonderen Lage des Landes den Erlaß von Schutzmaßnahmen durch Liechtenstein gemäß Artikel 112 des EWR-Abkommens rechtfertigen könnten, nämlich ein außergewöhnlicher Anstieg der Zahl von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder anderer EFTA-Staaten oder der Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätze in der Wirtschaft, und zwar jeweils im Vergleich zur Zahl der inländischen Bevölkerung. Ferner sind die möglichen Auswirkungen des verzögerten Inkrafttretens des EWR-Abkommens für Liechtenstein zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien im Falle von Schwierigkeiten versuchen, eine Lösung zu finden, die es Liechtenstein ermöglicht, von Schutzmaßnahmen abzusehen. Es gilt als vereinbart, daß eine Gleichbehandlung für die Staatsangehörigen der Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, sichergestellt werden muß und daß nur der Anstieg der Zahl von Staatsangehörigen der vorgenannten Staaten bei der Überprüfung berücksichtigt werden sollte.

Schließlich erinnert der EWR-Rat daran, daß Liechtenstein gemäß Artikel 5 des EWR-Abkommens jederzeit ein Anliegen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß oder im EWR-Rat zur Sprache bringen kann.

**Nicht autorisierte  
deutsche Übersetzung  
des Originals in Englisch**

---

**BESCHLUSS NR. 1/95  
DES EWR-RATES  
ÜBER DAS INKRAFTTRETEN DES  
ABKOMMENS ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM  
FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM  
SITZUNGSDOKUMENT 67 REV 1

Brüssel, den 20. Januar 1995 (01.02)

SN 1249/95  
OR. EN

ZUSAMMENSTELLUNG VON ENTWÜRFEN VON RECHTSAKTEN

BETREFFEND LIECHTENSTEIN

*Inhaltsverzeichnis*

*Seite*

**Beschluß des EWR-Rates**

- 2 Beschluß des EWR-Rates (einschließlich Bestimmungen zu Änderungen von Protokoll 3 (Preisausgleich), Protokoll 4 (Ursprungsregeln) und Protokoll 47 (Wein und Spirituosen))

**Anhänge zu dem Beschluß des EWR-Rates**

- 5 Anhang 1 des Beschlusses (Änderungen an Anhang I, Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
- 6 Anhang 2 des Beschlusses (Änderungen an Anhang II, Technische Handelshemmnisse)
- 8 Anhang 3 des Beschlusses (Änderungen an Anhang IV, Energie)
- 11 Anhang 4 des Beschlusses (Änderungen an Anhang VI, Soziale Sicherheit)
- 15 Anhang 5 des Beschlusses (Änderungen an Anhang VII, Abschlußzeugnisse)
- 17 Anhang 6 des Beschlusses (Änderungen an Anhang IX, Finanzdienstleistungen)
- 18 Anhang 7 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XII, Freier Kapitalverkehr)
- 19 Anhang 8 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XIII, Verkehr)
- 23 Anhang 9 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XVI, Öffentliches Auftragswesen)
- 26 Anhang 10 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XVII, Geistiges Eigentum)
- 27 Anhang 11 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XVIII, Gleichbehandlung usw.)
- 28 Anhang 12 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XX, Umweltschutz)
- 30 Anhang 13 des Beschlusses (Änderungen an Anhang XXI, Statistik)

**Erklärungen**

- 33 Erklärung des EWR-Rates zur Anwendung des Protokolls 4 (Ursprungsregeln)
- 34 Erklärung des EWR-Rates zum Verfahren beim Versand über die Schweiz
- 35 Erklärung des EWR-Rates zur Freizügigkeit (Protokoll 15 und 16)
- 36 Erklärung des EWR-Rates zu Protokoll 18
- 37 Erklärung des EWR-Rates zur finanziellen Beteiligung
- 38 Erklärung des EWR-Rates zum Handel in den nichtharmonisierten Bereichen
- 39 Erklärung des EWR-Rates betreffend die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Qualifikationen
- 40 Erklärung des EWR-Rates zur Übermittlung von Angaben über den freien Warenverkehr durch Liechtenstein

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM  
Der EWR-RAT

ENTWURF  
BESCHLUSS DES EWR-RATES  
NR. 1/95  
VOM [.....] 1995

über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum  
für das Fürstentum Liechtenstein

DER EWR-RAT -

GESTÜTZT AUF das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in der durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten und zuletzt durch den Beschluß des Gemischten EWR-Ausschusses Nr. [...] /95 <sup>(1)</sup> geänderten Fassung, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Der Zollvertrag vom 29. März 1923 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde am 2. November 1994 geändert, damit sich Liechtenstein am EWR beteiligen kann.

Der EWR-Rat stellte am 20. Dezember 1994 in bezug auf das Inkrafttreten des Abkommens für Liechtenstein fest, daß die in Artikel 121 Buchstabe b des Abkommens festgelegte Bedingung, daß das gute Funktionieren des Abkommens durch die regionale Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist.

Aufgrund des Inkrafttretens des Abkommens für Liechtenstein müssen an ihm einige Anpassungen vorgenommen werden.

Die Erklärungen im Anhang zu diesem Beschluß müssen angenommen werden.

Für das Inkrafttreten des Abkommens für Liechtenstein ist ein Zeitpunkt festzulegen.

Liechtenstein ist gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen befugt, am Beschluss des EWR-Rates über das Inkrafttreten des Abkommens für Liechtenstein teilzunehmen,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das gute Funktionieren des Abkommens wird durch die regionale Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein nicht beeinträchtigt.

---

(1) ABl. Nr. L ...

## Artikel 2

In Protokoll 3 über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe B des Abkommens wird Artikel 13 über länderspezifische Regelungen wie folgt geändert:

- a) der bestehende Text wird als Absatz 1 aufgeführt;
- b) nachstehender neuer Absatz wird nach Absatz 1 eingefügt:

"(2) Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten für Liechtenstein ab dem 1. Januar 2000."

## Artikel 3

In Protokoll 4 über die Ursprungsregeln wird in Artikel 2 der nachstehende Absatz angefügt:

"(4) Unbeschadet des Absatzes 1 ist das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein bis zum 1. Januar 2000 für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der in Tabelle I und II des Protokolls 3 aufgeführten Erzeugnisse aus dem EWR ausgeschlossen; solche Erzeugnisse gelten nur dann als Ursprungserzeugnisse des EWR, wenn sie im Gebiet der anderen Vertragsparteien entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind."

## Artikel 4

In Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein wird im Hauptteil der nachstehende Absatz als Absatz 5 angefügt:

"Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die unter Rechtsakte fallen, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird, parallel zu den Durchführungsvorschriften zu den Rechtsakten, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird, schweizerische Rechtsvorschriften anwenden, die sich aus seiner regionalen Union mit der Schweiz auf dem liechtensteiner Markt ergeben. Bestimmungen über den freien Warenverkehr in diesem Abkommen oder in den aufgeführten Rechtsakten gelten bei Ausfuhren aus Liechtenstein in das Gebiet der anderen Vertragsparteien nur für Erzeugnisse, die den Rechtsakten entsprechen, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird."

## Artikel 5

Die Anhänge I, II, IV, VI, VII, IX, XII, XIII, XVI bis XVII, XX und XXI des Abkommens werden nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 13 dieses Beschlusses geändert.

## Artikel 6

Das durch diesen Beschluß angepaßte Abkommen tritt für Liechtenstein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses in Kraft.

Artikel 7

- (1) Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1995 in Kraft, sofern
- das Abkommen vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Änderung des Zollvertrags vom 29. März 1923 bis zu dem obengenannten Zeitpunkt in Kraft getreten ist, und
  - Liechtenstein seine Ratifikationsurkunden für das Abkommen und das Anpassungsprotokoll zum Abkommen gemäß Artikel 129 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Abkommens und Artikel 22 Absatz 4 des Anpassungsprotokolls bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, und
  - alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens an den EWR-Rat erfolgt sind.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt nicht erfüllt, so tritt dieser Beschluß am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen jedoch zu einem Zeitpunkt erfüllt, der in einem Zeitraum von weniger als 15 Tagen vor dem Beginn des nächsten Monats liegt, so tritt dieser Beschluß erst am ersten Tag des zweiten Monats nach der Erfüllung dieser Voraussetzungen in Kraft.
- (3) Sind die Voraussetzungen bis zum 30. Juni 1995 nicht erfüllt, so prüfen der EWR-Rat und Liechtenstein die Lage.

Artikel 8

Dieser Beschluß und die ihm beigefügten Erklärungen werden in der EWR-Abteilung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel, [..... 1995]

Im Namen des EWR-Rates  
Der Vorsitzende

.....

Die Sekretäre  
des EWR-Rates

.....

*ANHANG I*

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang I (VETERINÄRWESEN UND PFLANZENSCHUTZ) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 <sup>(2)</sup> und Nr. 12/94 vom 28. September 1994 <sup>(3)</sup>, wird wie nachstehend geändert.

A. Nach der Einleitung wird nachstehender neuer Titel und Wortlaut eingefügt:

**"SEKTORALE ANPASSUNG**

Liechtenstein muß die Bestimmungen von Kapitel I, Veterinärfragen, bis zum 1. Januar 2000 durchführen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuß wird die Situation im Laufe des Jahres 1999 überprüfen.

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die unter Kapitel II, Futtermittel, und Kapitel III, Pflanzenschutz, fallen, parallel zu den Durchführungsvorschriften zu den Rechtsakten, auf die in diesen Kapiteln Bezug genommen wird, schweizerische Rechtsvorschriften anwenden, die sich aus seiner regionalen Union mit der Schweiz auf dem liechtensteinischen Markt ergeben."

B. **Kapitel II FUTTERMITTEL**

Nummer 1 im einleitenden Teil zu Kapitel II, Futtermittel, entfällt.

---

(2) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.94, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 292 vom 12.11.1994, S. 39.

## ANHANG 2

### *des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang II (TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, NORMEN, PRÜFUNG UND ZERTIFIZIERUNG) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 <sup>(4)</sup>, Nrn. 12/94 bis 16/94 vom 28. September 1994 <sup>(5)</sup> und Nrn. 30/94 bis 44/94 vom 15. Dezember 1994 <sup>(6)</sup> wird wie nachstehend geändert.

- A. Im Kapitel SEKTORALE ANPASSUNG wird nach dem einzigen Satz der nachstehende Text eingefügt:

"Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die unter die in diesem Anhang aufgeführten Rechtsakte fallen, parallel zu den Durchführungsvorschriften zu den Rechtsakten, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, schweizerische technische Vorschriften und Normen anwenden, die sich aus seiner regionalen Union mit der Schweiz auf dem liechtensteinischen Markt ergeben. Bestimmungen über den freien Warenverkehr in diesem Abkommen oder in den aufgeführten Rechtsakten gelten bei Ausfuhren aus Liechtenstein in das Gebiet der anderen Vertragsparteien nur für Erzeugnisse, die den Rechtsakten entsprechen, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird."

#### RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

##### B. Kapitel I. KRAFTFAHRZEUGE

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates) werden in der Anpassung unter Buchstabe b die Worte "'FL" für Liechtenstein" vor den Worten "'16" für Norwegen" eingefügt.
2. Unter Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe c das Wort "Liechtenstein" vor dem Wort "Norwegen" eingefügt.
3. Unter Nummer 45 a (Richtlinie 91/226/EWG des Rates) werden in der Anpassung die Worte "'FL" für Liechtenstein" vor den Worten "'16" für Norwegen" eingefügt.
4. Unter Nummer 45 c (Richtlinie 92/22/EWG des Rates) werden in der Anpassung die Worte "'FL" für Liechtenstein" vor den Worten "'16" für Norwegen" eingefügt.
5. Unter Nummer 45 d (Richtlinie 92/23/EWG des Rates) werden in der Anpassung die Worte "'FL" für Liechtenstein" vor den Worten "'16" für Norwegen" eingefügt.

---

(4) ABl. Nr. L 160 vom 28.8.1994, S. 34.

(5) ABl. Nr. L 292 vom 12.11.1994, S. 39, und Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 64 bis 67.

(6) ABl. Nr. vom , S. .

6. Unter Nummer 45 f (Richtlinie 92/61/EWG des Rates) werden in der Anpassung die Worte "FL" für Liechtenstein" vor den Worten "16" für Norwegen" eingefügt.

**C. Kapitel XII. LEBENSMITTEL**

1. Unter dem Titel "Kapitel XII Lebensmittel" wird folgende Anpassung eingefügt:

"Liechtenstein muß den Bestimmungen der Rechtsakte, auf die in diesem Kapitel Bezug genommen wird, bis zum 1. Januar 2000 nachkommen. Liechtenstein wird jedoch alle Anstrengungen unternehmen, um den Bestimmungen der Rechtsakte, auf die in diesem Kapitel Bezug genommen wird, bis zum 1. Januar 1997 zu entsprechen. Andernfalls wird der Gemeinsame EWR-Ausschuß die Lage überprüfen."

**D. Kapitel XIX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN AUF DEM GEBIET DER TECHNISCHEN HANDELSHEMMNISSE**

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 83/189/EWG des Rates) erhält in der Anpassung unter Buchstabe g die Bezugnahme auf "SNV (Liechtenstein)" einschließlich der Adresse folgende Fassung:

Technische Prüf-, Meß- und Normenstelle (TPMN) (Liechtenstein)  
Kirchstr. 7  
FL-9490 Vaduz

ANHANG 3

des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates

Anhang IV (ENERGIE) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 <sup>(7)</sup> wird wie nachstehend geändert.

Unter Nummer 3a (Entscheidung 77/190/EWG der Kommission) wird Anlage 3 der Entscheidung durch die Tabellen 4, 5 und 6 wie nachstehend ergänzt:

Tabelle 4  
zu Anhang A

BEZEICHNUNGEN FÜR MINERALÖLPRODUKTE

	Liechtenstein
--	---------------

I. Motorkraftstoffe

1	Superbenzin
2	Bleifrei 95
3	
4	Dieseltreibstoff

II. Nichtindustrielle Brennstoffe

5	
6	Heizöl extra leicht
7	

III. Industrielle Brennstoffe

8	(*)
9	(*)

(7) ABl. Nr. L 160 vom 28.8.1994, S. 50.

(\*) Nicht anwendbar.

Tabelle 5  
zu Anhang B

SPEZIFIKATIONEN DER TREIBSTOFFE

		Liechtenstein	
a)	Superbenzin Dichte (15° C) Oktanzahl: ROZ Oktanzahl: MOZ Unterer Heizwert (kcal/kg) Bleigehalt (g/l)	0,725 - 0,780 min. 98,0 min. 88,0 - max. 0,15	
b)	Euro - Super 95 Dichte (15° C) Oktanzahl: ROZ Oktanzahl: MOZ Unterer Heizwert (kcal/kg) Bleigehalt (g/l)	0,725 - 0,780 min. 95,0 min. 85,0 - max. 0,013	
c)	Normalbenzin Unverbleit Dichte (15° C) Oktanzahl: ROZ Oktanzahl: MOZ Unterer Heizwert (kcal/kg) Bleigehalt (g/l)		
d)	Dieselmotorkraftstoff Dichte (15° C) Cetangehalt Unterer Heizwert (kcal/kg) Schwefelgehalt (g/l)	Sommerqualität 0,820 - 0,860 min. 49 - max. 0,05	Winterqualität 0,800 - 0,845 min. 47 - max. 0,05

Tabelle 6  
zu Anhang C

SPEZIFIKATION DER BRENNSTOFFE

	Liechtenstein
a) Haushaltsbrennstoffe	
<i>Typ Gasöl</i>	-
Dichte (15 °C)	-
Unterer Heizwert (kcal/kg)	-
Schwefelgehalt (%)	-
Stockpunkt	-
<i>Typ Heizöl extra leicht</i>	max. 0,815 - 0,860
Dichte (15 °C)	min. 10.000
Unterer Heizwert (kcal/kg)	max. 0,20
Schwefelgehalt (%)	- 9,0
Stockpunkt	
<i>Typ Petroleum</i>	-
Dichte	-
Unterer Heizwert (kcal/kg)	
b) Industriebrennstoffe	
<i>Hoher Schwefelgehalt</i>	
Dichte	-
Unterer Heizwert (kcal/kg)	-
Schwefelgehalt	
<i>Niedriger Schwefelgehalt</i>	
Dichte	-
Unterer Heizwert (kcal/kg)	-
Schwefelgehalt	-

ANHANG 4

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang VI (SOZIALE SICHERHEIT) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 <sup>(8)</sup> des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 wird wie nachstehend geändert.

**RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD**

1. Unter Nummer 1 (Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1408/71) werden folgende Anpassungen eingefügt:
  - a) in die Anpassung unter Buchstabe ja):

"P. LIECHTENSTEIN  
Keine.";
  - b) in die Anpassung unter Buchstabe jb):

"P. LIECHTENSTEIN

    - a) Witwergeld (Gesetz über die Gewährung von Witwergeld vom 25. November 1981)
    - b) Blindengeld (Gesetz über die Gewährung von Blindengeld vom 17. Dezember 1970)
    - c) Mutterschaftsgeld (Gesetz über die Gewährung von Mutterschaftsgeld vom 25. November 1981)
    - d) Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung (Gesetz über die Gewährung von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung vom 10. Dezember 1965 in der Fassung vom 12. November 1992)
    - e) Pflegegeld (Gesetz über die Gewährung von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung vom 10. Dezember 1965 in der Fassung vom 12. November 1992)";

---

(8) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 55.

c) in die Anpassung unter Buchstabe m):

"P. LIECHTENSTEIN

Keine.";

d) in die Anpassung unter Buchstabe ma):

"P. LIECHTENSTEIN

Keine.";

e) in die Anpassung unter Buchstabe mb):

"P. LIECHTENSTEIN

Alle Anträge auf normale Renten aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung sowie auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten aufgrund betrieblicher Zusatzversicherungen, soweit die Regelungen des betreffenden Versorgungsfonds keine Kürzungsvorschriften enthalten.";

f) in die Anpassung unter Buchstabe n) unter der Überschrift "P. LIECHTENSTEIN":

i) die gegenwärtige Fassung der Anpassung erhält die Nummer "1";

ii) der Anpassung wird folgender Text angefügt:

"2. Unbeschadet der Bestimmungen nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung wird der nach dem Gesetz über betriebliche Zusatzversicherungen vom 20. Oktober 1987 erworbene Leistungsanspruch einem Arbeitnehmer oder Selbständigen, der den Rechtsvorschriften Liechtensteins im Sinne der Bestimmungen des Titels II der Verordnung nicht länger unterliegt, auf Antrag in bar ausgezahlt, wenn der betreffende Erwerbstätige Liechtenstein und den schweizerischen Wirtschaftsraum vor dem 1. Januar 1998 endgültig verläßt und die Auszahlung vor dem 1. Januar 1998 beantragt."

g) in die Anpassung unter Buchstabe da):

"81. ÖSTERREICH - LIECHTENSTEIN  
Keine.

97. FINNLAND - LIECHTENSTEIN  
Gegenstandslos.

112. ISLAND - LIECHTENSTEIN  
Gegenstandslos.

- 115. LIECHTENSTEIN - BELGIEN  
Gegenstandslos.
- 116. LIECHTENSTEIN - DÄNEMARK  
Gegenstandslos.
- 117. LIECHTENSTEIN - DEUTSCHLAND  
Keine.
- 118. LIECHTENSTEIN - SPANIEN  
Gegenstandslos.
- 119. LIECHTENSTEIN - FRANKREICH  
Gegenstandslos.
- 120. LIECHTENSTEIN - GRIECHENLAND  
Gegenstandslos.
- 121. LIECHTENSTEIN - IRLAND  
Gegenstandslos.
- 122. LIECHTENSTEIN - ITALIEN  
Keine.
- 123. LIECHTENSTEIN - LUXEMBURG  
Gegenstandslos.
- 124. LIECHTENSTEIN - NIEDERLANDE  
Gegenstandslos.
- 125. LIECHTENSTEIN - PORTUGAL  
Gegenstandslos.
- 126. LIECHTENSTEIN - VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Gegenstandslos.
- 127. LIECHTENSTEIN - NORWEGEN  
Gegenstandslos.
- 128. LIECHTENSTEIN - SCHWEDEN  
Gegenstandslos.";

h) die Anpassung unter Buchstabe fa):

"Österreich und Liechtenstein

Finnland und Liechtenstein

Island und Liechtenstein

Liechtenstein und Belgien

Liechtenstein und Deutschland

Liechtenstein und Spanien

Liechtenstein und Frankreich

Liechtenstein und Irland

Liechtenstein und Luxemburg

Liechtenstein und den Niederlanden

Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich

Liechtenstein und Norwegen

Liechtenstein und Schweden."

## **BESCHLÜSSE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN BERÜCKSICHTIGEN**

2. In Nummer 42c (Beschluß Nr. 150) werden folgende Anpassungen eingefügt:

### **"P. LIECHTENSTEIN**

1. Für Familienbeihilfen:  
Liechtensteinische Familienausgleichskasse
  2. Für Waisenrenten:  
Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung."
-

ANHANG 5

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang VII (GEGENSEITIGE ANERKENNUNG BERUFLICHER QUALIFIKATIONEN) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/94 <sup>(9)</sup> vom 8. Februar 1994, Nr. 7/94 <sup>(10)</sup> vom 21. März 1994 und Nr. 25/94 <sup>(11)</sup> vom 2. Dezember 1994 wird wie nachstehend geändert.

RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

A. Kapitel A. ALLGEMEINES SYSTEM

1. In die beiden ersten Absätze der Anpassung zu der Nummer 1 (Richtlinie 89/48/EWG des Rates) wird zwischen die Wörter "Island" und "Norwegen" das Wort "Liechtenstein" eingefügt.
2. Unter Nummer 1a (Richtlinie 92/51/EWG des Rates) Anpassung unter Buchstabe b wird in Buchstabe d betreffend die Überschrift "**4. Technischer Bereich**" folgendes eingefügt:

**"In Liechtenstein**

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt:

- Treuhänder

*Dauer, Niveau und Anforderungen:*

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer neunjährigen Pflichtschulzeit und - sofern nicht ein Reifezeugnis erworben wird - einer dreijährigen kaufmännischen Lehre mit Erwerb praktischer Fähigkeiten in einem Unternehmen, während der gleichzeitig das fachtheoretische Grundwissen und die Allgemeinbildung durch eine Berufsschule vermittelt werden; die zwei miteinander kombinierten Ausbildungsstränge werden durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen (Staatliches Zeugnis über die Befähigung zum kaufmännischen Angestellten).

Nach dreijähriger praktischer Erfahrung in einem Unternehmen in Verbindung mit einer zusätzlichen theoretischen Ausbildung von vier Jahren, die gleichzeitig erfolgen kann, kann das staatliche Diplom erworben werden, das zur Führung des obengenannten Titels berechtigt.

Die Gesamtdauer dieser Ausbildung liegt in der Regel zwischen 16 und 19 Jahren.

---

(9) ABI. Nr. L 85 vom 30.3.1994, S. 71.

(10) ABI. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 67.

(11) ABI. Nr. L ... vom 29.12.1994, S. ...

*Regelungen:*

Der Beruf ist durch staatliche Rechtsvorschriften reglementiert. Jeder Anwärter kann frei wählen, wie er sich auf die Prüfung vorbereiten will (Berufsschulen, Privatschulen, Fernunterricht).

- Wirtschaftsprüfer

*Dauer, Niveau und Anforderungen:*

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer neunjährigen Pflichtschulzeit, gefolgt von einer dreijährigen kaufmännischen Lehre mit dem Erwerb praktischer Fähigkeiten in einem Unternehmen, während der gleichzeitig das fachtheoretische Grundwissen und die Allgemeinbildung durch eine Berufsschule vermittelt werden.

Nach weiterer dreijähriger praktischer Erfahrung in einem Unternehmen und einer zusätzlichen theoretischen Ausbildung von fünf Jahren, die gleichzeitig im Wege des Fernunterrichts erfolgen kann, kann das staatliche Diplom erworben werden, das zur Führung des obengenannten Titels berechtigt.

Die Gesamtdauer dieser Ausbildung liegt zwischen 17 und 18 Jahren. Anwärter, die ihre praktische Erfahrung im Ausland erworben haben, müssen im Inland nur noch ein weiteres Jahr beruflicher Tätigkeit nachweisen.

*Regelungen:*

Der Beruf ist durch staatliche Rechtsvorschriften reglementiert.

**B. Kapitel D. ARCHITEKTUR**

1. Unter Nummer 18 (Richtlinie 85/384/EWG des Rates) ist in der Anpassung unter Buchstabe o in bezug auf Liechtenstein der Gedankenstrich durch folgende Eintragung zu ersetzen:

"- die an der Fachhochschule erworbenen Diplome (Dipl.-Arch. (FH));".

*ANHANG 6*

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang IX (FINANZDIENSTLEISTUNGEN) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 <sup>(12)</sup> vom 21. März 1994 und Nrn. 17/94 bis 19/94 <sup>(13)</sup> vom 28. Oktober 1994 wird wie nachstehend geändert.

RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

**A. Kapitel I. VERSICHERUNGEN**

1. Unter Nummer 7a (Richtlinie 92/49/EWG des Rates) wird folgende neue Anpassung eingefügt:

"c) Liechtenstein kann die Anwendung dieser Richtlinie auf die Unfallpflichtversicherung bis zum 1. Januar 1996 aufschieben. Die Lage wird vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß im Laufe des Jahres 1995 überprüft."

2. Unter Nummer 12b (Richtlinie 91/674/EWG des Rates) wird folgende neue Anpassung eingefügt:

"Liechtenstein erläßt vor dem 1. Januar 1997 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen."

**B. Kapitel II. BANKEN UND KREDITINSTITUTE**

1. Unter Nummer 20 (Richtlinie 92/30/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe b vor dem Wort "Norwegen" das Wort "Liechtenstein" eingefügt.
2. Unter Nummer 21 (Richtlinie 86/635/EWG des Rates) wird in der Anpassung das Datum "1. Januar 1996" in bezug auf Liechtenstein durch das Datum "1. Januar 1997" ersetzt.

**C. Kapitel III. BÖRSE UND WERTPAPIERMÄRKTE**

1. Unter den Nummern 27 (Richtlinie 88/627/EWG des Rates), 28 (Richtlinie 89/298/EWG des Rates) und 29 (Richtlinie 89/592/EWG des Rates) wird das Datum "1. Januar 1995" in den Anpassungen in bezug auf Liechtenstein durch das Datum "1. Januar 1996" ersetzt.

---

(12) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 72.

(13) ABl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, Seiten 69 bis 71.

ANHANG 7

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XII (FREIER KAPITALVERKEHR) des EWR-Abkommens wird wie nachstehend geändert.

RECHTSAKT, AUF DEN BEZUG GENOMMEN WIRD

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 88/361/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe d

a) im dritten Gedankenstrich das Datum "1. Januar 1996" in bezug auf Liechtenstein durch das Datum "1. Januar 1997" ersetzt. Außerdem wird am Ende des Gedankenstrichs folgender Satz angefügt:

"Der Gemeinsame EWR-Ausschuß überprüft die Lage am Ende der Übergangszeit."

b) im fünften Gedankenstrich das Datum "1. Januar 1998" in bezug auf Liechtenstein durch das Datum "1. Januar 1999" ersetzt. Außerdem wird am Ende des Gedankenstrichs folgender Satz angefügt:

"Der Gemeinsame EWR-Ausschuß überprüft die Lage am Ende der Übergangszeit."

---

## ANHANG 8

### *des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XIII (VERKEHR) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse Nr. 7/94 <sup>(14)</sup> vom 21. März 1994, Nr. 20/94 <sup>(15)</sup> und Nr. 21/94 <sup>(16)</sup> vom 28. Oktober 1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie nachstehend geändert.

#### RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

##### A. Kapitel I. LANDVERKEHR

1. Unter Nummer 13 (Richtlinie 92/106/EWG des Rates) wird in der Anpassung zwischen den beiden Island und Norwegen betreffenden Gedankenstrichen folgender neuer Gedankenstrich eingefügt:

"- Liechtenstein: Motorfahrzeugsteuer;".

##### B. Kapitel II. STRASSENVERKEHR

1. Unter Nummer 18a (Richtlinie 93/89/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe b zwischen den beiden Island und Norwegen betreffenden Gedankenstrichen folgender neuer Gedankenstrich eingefügt:

"- Liechtenstein: Motorfahrzeugsteuer".

2. Unter Nummer 24a (Richtlinie 91/439/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe b der Ausdruck "FL (Liechtenstein);" vor dem Ausdruck "IS (Island)" eingefügt.
3. Unter Nummer 26a (Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates):
  - a) wird in der Aufzählung der Länder in den Anpassungen unter den Buchstaben e, f und g das Wort "Liechtenstein" zwischen die Worte "Island" und "Norwegen" eingefügt;
  - b) wird das in der Anpassung unter Buchstabe g genannte Muster für die Lizenzen, das Anhang I der Verordnung entspricht, wie folgt geändert:
    - i) in dem Text der Lizenz wird in der Aufzählung der Länder das Wort "Liechtensteins" zwischen die Worte "Islands" und "Norwegens" eingefügt;

---

(14) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 78.

(15) ABl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 72.

(16) ABl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 73.

- ii) in Fußnote 1 wird der Ausdruck "FL (Liechtenstein)," zwischen die Ausdrücke "IS (Island)" und "N (Norwegen)" eingefügt.

4. Unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates)

- a) wird in der Aufzählung der Länder in der Anpassung unter Buchstabe b Absätze 1 und 2, in der Anpassung unter Buchstabe c sowie in der Anpassung unter den Buchstaben h, i und j das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt; in der Aufzählung der Länder in der Anpassung unter Buchstabe f Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird das Wort "Liechtensteins" zwischen die Worte "Islands" und "Norwegens" eingefügt;

- b) wird in der ersten Tabelle der Anpassung unter Buchstabe b

- folgende Zeile zwischen die Eintragungen betreffend Island und Norwegen eingefügt:

	1994	1995	1996	1997	1.1.1998 - 30.6.1998
"Liechtenstein	-	33	43	56	37"

- folgender Satz am Ende des auf die Tabelle folgenden Absatzes angefügt:

"Für Liechtenstein beträgt das Kontingent für 1995 ein Zwölftel des Jahresgesamtkontingents für 1995 multipliziert mit der Zahl der Kalendermonate, die im Jahr 1995 auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für dieses Land folgen."

- c) werden die Musterdokumente, die den Anhängen I bis IV der Verordnung entsprechen und auf die in der Anpassung unter Buchstabe j Bezug genommen wird, wie folgt geändert:

- i) auf der ersten Seite von Anhang I

- wird im Titel der Genehmigung das Wort "Liechtensteins," zwischen den Worten "Islands" und "Norwegens" eingefügt;
- wird in Fußnote 1 der Ausdruck "Liechtenstein (FL)," zwischen den Ausdrücken "Island (IS)" und "Norwegen (N)" eingefügt;

- ii) auf der ersten Seite von Anhang II

- wird im Titel der Genehmigung das Wort "Liechtensteins," zwischen die Worte "Islands" und "Norwegens" eingefügt;
- wird in Fußnote 1 der Ausdruck "Liechtenstein (FL)," zwischen die Ausdrücke "Island (IS)" und "Norwegen (N)" eingefügt;

- iii) auf der ersten Seite von Anhang III

- wird in Fußnote 1 der Ausdruck "Liechtenstein (FL)," zwischen die

Ausdrücke "Island (IS)" und "Norwegen (N)" eingefügt;

- iv) in Spalte 6 der Erläuterungen des Anhangs III wird folgender Eintrag zwischen den Einträgen betreffend Island und Norwegen eingefügt:

"- Liechtenstein: FL";

- v) in Anhang IV

- Titel des Anhangs: keine Änderung für die deutsche Fassung]
- wird in der Tabelle das Nationalitätszeichen "FL" zwischen die Nationalitätszeichen "IS" und "N" eingefügt.

5. Unter Nummer 33 (Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 des Rates)

- a) wird in der Aufzählung der Länder in den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und c das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt;
- b) werden die Musterdokumente, die den Anhängen Ia, III, IV und V der Verordnung entsprechen und auf die im zweiten Gedankenstrich der Anpassung unter Buchstabe c Bezug genommen wird, wie folgt geändert:
- i) auf der ersten Seite der Anhänge Ia, IV und V
    - wird in Fußnote 1 der Ausdruck "Liechtenstein (FL)," zwischen den Ausdrücken "Island (IS)" und "Norwegen (N)" eingefügt;
    - wird in Fußnote (\*) das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt;
  - ii) auf der ersten Seite von Anhang III
    - wird in Fußnote (\*\*) das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt.

6. Unter Nummer 33a (Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates)

- a) wird in der Aufzählung der Länder in den Anpassungen unter den Buchstaben c, d und e das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt;
- b) werden die Musterdokumente, die den Anhängen I, II und III der Verordnung entsprechen und auf die im zweiten Gedankenstrich der Anpassung unter Buchstabe c Bezug genommen wird, wie folgt geändert:
- i) auf der ersten Seite der Anhänge I und II
    - wird in Fußnote 1 der Anhänge I und II und Fußnote 3 des Anhangs I der Ausdruck "Liechtenstein (FL)," zwischen den Ausdrücken "Island (IS)" und "Norwegen (N)" eingefügt;

- wird in Fußnote (\*) das Wort "Liechtenstein" zwischen den Worten "Island" und "Norwegen" eingefügt;
- ii) in Anhang III
  - wird in der Tabelle das Nationalitätszeichen "FL" zwischen die Nationalitätszeichen "IS" und "N" eingefügt.

**D. Kapitel VI. ZIVILLUFTFAHRT**

1. Folgender Satz wird zwischen dem Titel des Kapitels "**VI. ZIVILLUFTFAHRT**" und dem Untertitel "*ij Wettbewerbsregeln*" eingefügt:

"Liechtenstein kommt den Bestimmungen der Rechtsakte, auf die in den Ziffern *ii* bis *vi* Bezug genommen wird, ab 1. Januar 2000 entsprechend der Überprüfung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuß im Jahr 1999 nach."

*ANHANG 9*

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

ANHANG XVI (ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 <sup>(17)</sup> des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie nachstehend geändert.

**A. RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD**

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 71/304/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe b das Datum "1. Januar 1995" durch "1. Januar 1996" ersetzt.
2. Unter Nummer 2 (Richtlinie 93/37/EWG des Rates)
  - a) wird in der Anpassung unter Buchstabe d nach dem dritten Gedankenstrich folgender neuer Gedankenstrich hinzugefügt:

"- für Liechtenstein, Handelsregister, Gewerberegister;"
  - b) wird folgende neue Anpassung hinzugefügt:

"g) Die in Liechtenstein erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Während dieser Übergangszeit wird die Anwendung der Richtlinie im Verhältnis zwischen Liechtenstein und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt."
3. Unter Nummer 3 (Richtlinie 93/36/EWG des Rates)
  - a) wird in der Anpassung unter Buchstabe e folgender neuer Gedankenstrich nach dem dritten Gedankenstrich hinzugefügt:

"- für Liechtenstein: Handelsregister, Gewerberegister;"
  - b) wird folgende neue Anpassung hinzugefügt:

"h) Die in Liechtenstein erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Während dieser Übergangszeit wird die Anwendung der Richtlinie im Verhältnis zwischen Liechtenstein und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt."

---

(17) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 134.

4. Unter Nummer 4 (Richtlinie 93/38/EWG des Rates)

- a) wird folgender neuer Absatz am Beginn der Anpassung unter Buchstabe a hinzugefügt:

"Die in Liechtenstein erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, treten am 1. Januar 1996 in Kraft;"

- b) erhält der letzte Absatz der Anpassung unter Buchstabe a folgende Fassung:

"Während dieser Übergangszeiten wird die Anwendung der Richtlinie im Verhältnis zwischen diesen Staaten und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt;"

5. Am Ende von Nummer 4a (Entscheidung 93/327/EWG der Kommission) werden folgende Absätze hinzugefügt:

"Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Die in Liechtenstein erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Während dieser Übergangszeit wird die Anwendung der Entscheidung im Verhältnis zwischen Liechtenstein und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt."

6. Unter Nummer 5 (Richtlinie 89/665/EWG des Rates) wird in der Anpassung unter Buchstabe a das Datum "1. Januar 1995" durch "1. Januar 1996" ersetzt.

7. Unter Nummer 5 a (Richtlinie 92/13/EWG des Rates) erhält die Anpassung unter Buchstabe a folgende Fassung:

"a) Die in Liechtenstein und Norwegen erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Richtlinie 90/38/EG gemäß Anhang XVI des EWR-Abkommens in Kraft tritt. Während dieser Übergangszeiten wird die Anwendung der Richtlinie im Verhältnis zwischen diesen Staaten und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt."

8a. Unter Nummer 5b (Richtlinie 92/50/EWG des Rates)

- a) wird in der Anpassung unter Buchstabe b folgender neuer Gedankenstrich nach dem dritten Gedankenstrich hinzugefügt:

"- für Liechtenstein das Handelsregister und das Gewerbeverzeichnis;

b) wird folgende neue Anpassung hinzugefügt:

"c) Die in Liechtenstein erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Während dieser Übergangszeit wird die Anwendung der Richtlinie im Verhältnis zwischen Liechtenstein und den anderen Vertragsparteien gegenseitig ausgesetzt."

9. Unter Nummer 6 (Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971) wird in der Anpassung unter Buchstabe a das Datum "1. Januar 1995" durch "1. Januar 1996" ersetzt.

**B. ANLAGE 14: EINZELSTAATLICHE BEHÖRDEN, AN DIE ANTRÄGE AUF DURCHFÜHRUNG DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS GEMÄSS ARTIKEL 9 DER RICHTLINIE 92/13/EWG DES RATES GERICHTET WERDEN KÖNNEN**

1. In Anlage 14 wird vor dem Eintrag betreffend NORWEGEN folgender Eintrag hinzugefügt:

"LIECHTENSTEIN

Amt für Volkswirtschaft".

---

*ANHANG 10*

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XVII (GEISTIGES EIGENTUM) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 <sup>(18)</sup> vom 21. März 1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie nachstehend geändert.

1. Unter Nummer 6 (Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates) wird folgende neue Anpassung angefügt:

"d) Außerdem gilt folgendes:

In Anbetracht der Patentunion zwischen Liechtenstein und der Schweiz erteilt Liechtenstein keine ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel gemäß dieser Verordnung."

---

(18) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 138.

*ANHANG 11*

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XVIII (SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ, ARBEITSRECHT SOWIE GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 <sup>(19)</sup> vom 21. März 1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie nachstehend geändert.

RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

**Gleichbehandlung von Männern und Frauen**

1. Unter Nummer 18 (Richtlinie 76/207/EWG des Rates) erhält die Anpassung folgende Fassung:

"Liechtenstein setzt die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen zum 1. Januar 1996 in Kraft."

---

---

(19) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 140.

**ANHANG 12**

*des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XX (UMWELTSCHUTZ) des EWR-Abkommens in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 <sup>(20)</sup> vom 21. März 1994 und Nr. 23/94 <sup>(21)</sup> vom 28. Oktober 1994 wird wie nachstehend geändert.

**RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD**

**A. I. ALLGEMEINES**

1. Unter Nummer 2a (Richtlinie 91/692/EWG des Rates) wird der folgende Satz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1996 nachzukommen."

**B. IV. CHEMISCHE STOFFE, INDUSTRIELLE RISIKEN UND BIOTECHNOLOGIE**

1. Unter Nummer 24 (Richtlinie 90/219/EWG des Rates) wird das Wort "Liechtenstein" aus der Anpassung gestrichen und der folgende Satz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. Juli 1996 nachzukommen."

2. Unter Nummer 24a (Entscheidung 91/448/EWG der Kommission) wird der folgende Satz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Entscheidung ab 1. Juli 1996 nachzukommen."

3. Unter Nummer 25 (Richtlinie 90/220/EWG des Rates) wird das Wort "Liechtenstein" unter Buchstabe a der Anpassung gestrichen und der folgende Satz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. Juli 1996 nachzukommen."

---

(20) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 143.

(21) ABl. Nr. L 325 vom 17.12.1994, S. 76.

4. Unter Nummer 25a (Entscheidung 91/596/EWG des Rates) wird der folgende Satz unter Buchstabe b der Anpassung angefügt:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Entscheidung ab 1. Juli 1996 nachzukommen."

5. Unter Nummer 25b (Entscheidung 92/146/EWG der Kommission) wird der folgende Satz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Entscheidung ab 1. Juli 1996 nachzukommen."

#### C. V. ABFÄLLE

1. Unter Nummer 32c (Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates) wird der folgende neue Absatz in die Anpassung aufgenommen:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Artikeln 2, 40, 41 und 42 der Verordnung ab 1. Januar 1996 nachzukommen."

### ANHANG 13

#### *des Beschlusses Nr. 1/95 des EWR-Rates*

Anhang XXI (STATISTIK) des EWR-Abkommens in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 <sup>(22)</sup> vom 21. März 1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie nachstehend geändert.

#### **A. Wirtschaftsstatistik**

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 64/475/EWG des Rates)
  - a) wird die folgende neue Anpassung eingefügt:  
"b) Diese Richtlinie gilt nicht für Liechtenstein.";
  - b) unter Buchstabe d der Anpassung wird das Wort "Liechtenstein" gestrichen.
2. Unter Nummer 3 (Richtlinie 72/221/EWG des Rates)
  - a) wird die folgende neue Anpassung eingefügt:  
"b) Diese Richtlinie gilt nicht für Liechtenstein.";
  - b) unter Buchstabe d der Anpassung wird das Wort "Liechtenstein" gestrichen;
  - c) Buchstabe e der Anpassung wird gestrichen.
3. Unter Nummer 4b (Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates) wird die folgende neue Anpassung aufgenommen:
  - "c) Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Verordnung bis zum 1. Januar 1997 nachzukommen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums führt der Gemeinsame EWR-Ausschuß unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Lage Liechtensteins in bezug auf sein Statistiksysteem eine Überprüfung durch."

---

(22) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, Seite 146.

## B. Verkehrsstatistik

1. Unter Nummer 5 (Richtlinie 78/546/EWG des Rates) wird die folgende neue Anpassung eingefügt:

"a) Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1999 nachzukommen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums führt der Gemeinsame EWR-Ausschuß unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Lage Liechtensteins in bezug auf sein Statistiksysteem eine Überprüfung durch."

2. Unter Nummer 7a (Entscheidung 93/704/EG des Rates) wird die folgende neue Anpassung aufgenommen:

"c) Für Liechtenstein werden die Angaben nach Artikel 2 Absatz 1 erstmalig für das Jahr 1995 bis zum 1. April 1996 übermittelt."

## C. Statistiken des Außenhandels und des innergemeinschaftlichen Handels

1. Zwischen der Überschrift des Kapitels "*Statistiken des Außenhandels und des innergemeinschaftlichen Handels*" und der Nummer 8 (Verordnung (EWG) Nr. 1736/75) wird folgender Absatz eingefügt:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den in diesem Kapitel genannten Rechtsakten bis zum 1. Januar 1999 nachzukommen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums führt der Gemeinsame EWR-Ausschuß unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Lage Liechtensteins in bezug auf sein Statistiksysteem eine Überprüfung durch."

## D. Bevölkerungs- und Sozialstatistik

1. Unter Nummer 18a (Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates) wird die folgende neue Anpassung aufgenommen:

"f) Diese Richtlinie gilt nicht für Liechtenstein."

## E. Nomenklaturen

1. Unter Nummer 20 (Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates) wird der folgende Satz am Ende der Anpassung angefügt:

"Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Verordnung ab 1. Januar 1996 nachzukommen."

2. Unter Nummer 20a (Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates)

a) werden unter Buchstabe c der Anpassung nach dem Wort "Norwegen" die folgenden Worte eingefügt:

"'Gemeinde' in Liechtenstein,";

b) wird die folgende neue Anpassung aufgenommen:

"d) Für Liechtenstein endet die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Übergangszeit am 31. Dezember 1997."

#### F. Landwirtschaftsstatistik

1. Unter Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) wird die folgende neue Anpassung eingefügt:

"f) Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Verordnung bis zum 1. Januar 1997 nachzukommen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums führt der Gemeinsame EWR-Ausschuß unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Lage Liechtensteins in bezug auf sein Statistiksysteem eine Überprüfung durch."

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZUR ANWENDUNG DES PROTOKOLLS 4 NACH DEM INKRAFTTRETEN DES EWR-ABKOMMENS FÜR LIECHTENSTEIN

1. Die schweizerischen Zollbehörden können für EWR-Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls, die zunächst von Liechtenstein nach der Schweiz ausgeführt und sodann nach einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens als Liechtenstein weiterausgeführt wurden, Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gemäß Protokoll 4 dieses Abkommens ausstellen.
2. Der in Protokoll 4 dieses Abkommens verwendete Begriff "Ausführer" kann im Falle von EWR-Ursprungserzeugnissen im Sinne dieses Protokolls, die zunächst von Liechtenstein nach der Schweiz ausgeführt und sodann nach einem anderen EWR-Vertragsstaat als Liechtenstein, weiterausgeführt wurden, auch Ausführer in der Schweiz einschließen. Wenn die betreffenden Erzeugnisse als EWR-Ursprungserzeugnisse angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen, kann ein schweizerischer Ausführer die Erklärung auf der Rechnung gemäß Artikel 21 des Protokolls ausfertigen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nur unter der Voraussetzung, daß die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die Bewilligung ermächtigter Ausführer, die Überprüfung der Ursprungsnachweise und die Bestimmungen über die Sanktionen von den zuständigen Behörden im Einklang mit dem Protokoll 4 durchgeführt werden. Sollte es zu Streitigkeiten mit den schweizerischen Behörden kommen, die nicht beigelegt werden kann, so können diese Behörden dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß schriftliche Stellungnahmen vorlegen. Es liegt im Ermessen des Ausschusses, in einem solchen Fall die Behörden aufzufordern, zur Abgabe mündlicher Erklärungen vor ihm zu erscheinen.

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZUM VERFAHREN BEIM VERSAND ÜBER DIE SCHWEIZ

Der EWR-Rat nimmt Kenntnis von den besonderen Anwendungsmodalitäten des EWR-Abkommens in bezug auf die Zollabgaben, die an den schweizerischen Grenzen auf Erzeugnisse erhoben werden, die zwar unter das EWR-Abkommen, nicht aber unter das Freihandelsabkommen Schweiz-EG von 1972 (FTA) fallen.

Wird die Einfuhr dieser Erzeugnisse über schweizerische Zollbehörden abgewickelt, die nicht speziell mit der EWR-Zollabfertigung für Liechtenstein betraut sind, kann sich der Einführer entweder

- i) auf die Zahlung der nach dem Freihandelsabkommen Schweiz-EG erhobenen und von den Zollbehörden Liechtensteins rückerstatteten Zollabgaben oder
- ii) auf das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (Artikel 20 Absatz 2) berufen.

Die schweizerischen Zollbehörden haben mit Schreiben vom 25. November 1994 bestätigt, daß einem Einführer aus Liechtenstein diese beiden Möglichkeiten offenstehen.

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES ZUR FREIZÜGIGKEIT

Der EWR-Rat erinnert daran, daß sich die Vertragsparteien des EWR-Abkommens verpflichtet haben, bei Ablauf der in Protokoll 15 dieses Abkommens vorgesehenen Übergangszeit die in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen zu überprüfen und dabei die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend zu berücksichtigen.

Der EWR-Rat erkennt an, daß Liechtenstein ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters mit einem ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten hat. Darüber hinaus erkennt er das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität an.

Der EWR-Rat stellt übereinstimmend fest, daß im Rahmen der Überprüfung der im Abkommen vorgesehenen Übergangsbestimmungen die Faktoren berücksichtigt werden sollten, die gemäß der Erklärung der Regierung Liechtensteins zur besonderen Lage des Landes den Erlaß von Schutzmaßnahmen durch Liechtenstein gemäß Artikel 112 des EWR-Abkommens rechtfertigen könnten, nämlich ein außergewöhnlicher Anstieg der Zahl der Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder anderer EFTA-Staaten oder der Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätze in der Wirtschaft im Vergleich zu den jeweiligen Zahlen für die gebietsansässige Bevölkerung. Ferner sind die möglichen Auswirkungen des verspäteten Inkrafttretens des EWR-Abkommens für Liechtenstein zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien im Falle von Schwierigkeiten versuchen, eine Lösung zu finden, die es Liechtenstein ermöglicht, von Schutzmaßnahmen abzusehen. Es gilt als vereinbart, daß eine Gleichbehandlung für die Staatsangehörigen der Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, sichergestellt werden muß und daß nur der Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen der vorgenannten Staaten bei der Überprüfung berücksichtigt werden sollte.

Schließlich erinnert der EWR-Rat daran, daß Liechtenstein gemäß Artikel 5 des EWR-Abkommens jederzeit ein Anliegen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß oder im EWR-Rat zur Sprache bringen kann.

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZU PROTOKOLL 18

Der EWR-Rat hat zur Kenntnis genommen, daß Liechtenstein seinen Verpflichtungen aus dem Protokoll 18 im Rahmen seiner Währungsunion mit der Schweiz nachkommen wird.

Ergreift die zuständige Währungsbehörde für Liechtenstein Maßnahmen gemäß Artikel 43 des Abkommens, so unterrichtet Liechtenstein die anderen EFTA-Staaten und den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten spätestens beim Inkrafttreten der Maßnahmen.

Liechtenstein unterrichtet die anderen EFTA-Staaten und den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten über derartige Maßnahmen nach Möglichkeit im voraus.

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZUR BETEILIGUNG LIECHTENSTEINS AN DER FINANZIERUNG DER ZUSAMMENARBEIT IN BESTIMMTEN BEREICHEN AUSSERHALB DER VIER FREIHEITEN

Der EWR-Rat hat davon Kenntnis genommen, daß sich Liechtenstein mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein an den Rahmenprogrammen, Projekten oder sonstigen Maßnahmen der EU in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten beteiligen will. Liechtenstein leistet dementsprechend ab 1. Januar 1995 gemäß dem EWR-Abkommen einen Finanzbeitrag zu den jeweiligen Budgets für diese Programme, Projekte oder Maßnahmen. Die Zahlung der Finanzbeiträge Liechtensteins für das Jahr 1995 erfolgt nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein. Vom 1. Januar 1995 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens kann Liechtenstein sich an den in Protokoll 31 aufgeführten Programmen, Projekten bzw. Maßnahmen als Beobachter beteiligen.

---

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### ZUM HANDEL IN DEN NICHTHARMONISIERTEN BEREICHEN

Der EWR-Rat hat bekräftigt, daß er davon ausgeht, daß bei Erzeugnissen, die innerhalb des EWR im Hoheitsgebiet Liechtensteins erstmals in den Verkehr gebracht werden, der Cassis-de-Dijon-Grundsatz im Handel zwischen Liechtenstein und den anderen EWR-Vertragsparteien nur für Erzeugnisse mit Ursprung im EWR gilt.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß nimmt ein Jahr nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein eine Überprüfung der Lage vor.

## ERKLÄRUNG DES EWR-RATES

### **BETREFFEND STAATSANGEHÖRIGE DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, DIE INHABER EINES IN EINEM DRITTLAND AUSGESTELLTEN HOCHSCHULDIPLOMS SIND, DAS EINE MINDESTENS DREIJÄHRIGE BERUFSAUSBILDUNG ABSCHLIESST**

In Anbetracht der Tatsache, daß die in Anhang VII des EWR-Abkommens aufgeführten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in der für die Zwecke des EWR angepaßten Fassung in erster Linie die von den Vertragsparteien ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betreffen,

in dem Bestreben jedoch, der besonderen Lage der Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein Rechnung zu tragen, die wegen der dort begrenzten Möglichkeiten einer Hochschulausbildung ihr Studium in einem Drittland absolviert haben,

angesichts dessen, daß Liechtenstein mit einer Reihe von Bildungseinrichtungen in Drittländern Vereinbarungen geschlossen hat, die auch die Verpflichtung vorsehen, zur Finanzierung dieser Einrichtungen beizutragen,

empfehlen die Vertragsparteien den betreffenden Regierungen, den Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein, die ein unter den Besitzstand der Gemeinschaft fallendes, in einem Drittland ausgestelltes und von den zuständigen Behörden Liechtensteins anerkanntes Hochschuldiplom besitzen, durch die Anerkennung dieser Diplome und insbesondere derjenigen Diplome, die bei Einrichtungen erworben wurden, zu deren Finanzierung Liechtenstein beiträgt, in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, im Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Berufstätigkeit aufzunehmen und auszuüben.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß nimmt auf Antrag eine Überprüfung der Lage vor.

**ERKLÄRUNG DES EWR-RATES**  
**ZUR ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN**  
**ÜBER DEN FREIEN WARENVERKEHR**  
**DURCH LIECHTENSTEIN AN DEN GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSS**

Der EWR-Rat hat zur Kenntnis genommen, daß Liechtenstein die beabsichtigt, dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß halbjährlich Angaben über den Handel Liechtensteins mit den anderen Vertragsparteien zu übermitteln.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß wahrt die Vertraulichkeit dieser Angaben, die von Liechtenstein übermittelt werden, damit der Gemeinsame EWR-Ausschuß das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens überwachen kann.

---

- In den Anpassungen unter den Buchstaben k und l  
werden die Überschriften und Bestimmungen unter folgenden Nummern gestrichen:  
84, 101, 117, 132, 146, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171;
  - in der Anpassung unter Buchstabe o  
wird die Eintragung "16." mit der dazugehörigen Bestimmung gestrichen.
2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72:
- In der Anpassungen unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h und k  
wird die Eintragung "S. SCHWEIZ" mit den dazugehörigen Bestimmungen gestrichen.
20. 383 Y 0017: Beschluß Nr. 117 und  
21. 383 Y 1112(02): Beschluß Nr. 118:
- In der Anpassung  
wird die Eintragung "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
34. C/281/88/S.7: Beschluß Nr. 135:
- In der Anpassung  
wird die Eintragung "s)" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
35. C/64/88/S.7: Beschluß Nr. 136:
- In der Anpassung  
wird die Eintragung "S. Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**C. MODALITÄTEN DER BETEILIGUNG DER EFTA-STAA TEN AN DER VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER UND AN DEM RECHNUNGS AUSSCHUSS DIESER VERWALTUNGSKOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 101 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS**

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

#### IV. ANHANG IV: ENERGIE

##### Anlagen 1 und 2

Das Wort "Schweiz" sowie die Eintragungen unter "Gesellschaft" und "Netz" werden gestrichen.

#### V. ANHANG V: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER

##### A. Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

##### B. 3. 368 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e Ziffer ii  
werden die Worte "oder schweizerischen," gestrichen.

#### VI. ANHANG VI: SOZIALE SICHERHEIT

##### A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz I  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

##### B. 1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b  
wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter Buchstaben g, h, i, j, m und n  
wird die Eintragung "S. SCHWEIZ" mit den dazugehörigen  
Angaben gestrichen;

#### 14. Likör

folgende Worte gestrichen:

- '- Bernbieter Griottes Liqueur'
- '- Bernbieter Kirschen Liqueur'
- '- Genépi du Valais';

#### 15. Gemischte Spirituosen

folgende Worte gestrichen:

- '- Bernbieter Cherry Brandy Liqueur'
- '- Bernbieter Kräuterbitter'
- '- Eau-de-vie d'herbes du Jura'
- '- Gotthard Kräuterbranntwein'
- '- Luzern Chrüter (Kräuterbranntwein)'
- '- Vieille lie du Mandement'
- '- Walliser Chrüter (Kräuterbranntwein)'

### III. ANHANG III: PRODUKTHAFTUNG

385 L 0374: Richtlinie 85/374/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe a Ziffer iii wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b

werden die Worte "gilt die Richtlinie für die Schweiz und Liechtenstein nicht, wenn ihre" durch "gilt die Richtlinie für Liechtenstein nicht, wenn seine" ersetzt.

7. Obstbrand

folgende Worte gestrichen:

- '- Aargauer Bure Kirsch'
- '- Abricotine du Valais/Walliser Aprikosenwasser'
- '- Baselbieterkirsch'
- '- ~~Baselbieter Zwetschgenwasser'~~
- '- Bernbieter Birnenbrand'
- '- Bernbieter Kirsch'
- '- Bernbieter Mirabellen'
- '- Bernbieter Zwetschgenwasser'
- '- Bérudges de Cornaux'
- '- Emmentaler Kirsch'
- '- Freiämter Theilersbirnenbranntwein'
- '- Freiämter Zwetschgenwasser'
- '- Fricktaler Kirsch'
- '- Kirsch de la Béroche'
- '- Luzerner Birnenträsch'
- '- Luzerner Kirsch'
- '- Luzerner Theilersbirnenbranntwein'
- '- Luzerner Zwetschgenwasser'
- '- Mirabelle du Valais'
- '- Rigi Kirsch'
- '- Seeländer Pflümliwasser'
- '- Urschwyzerkirsch'
- '- William du Valais/ Walliser William'
- '- Zuger Kirsch';

9. Enzian

folgende Worte gestrichen:

- '9. Enzian
- Gentiane du Jura';

11. Spirituosen mit Wacholder

folgende Worte gestrichen:

- '11. Spirituosen mit Wacholder
- Genièvre du Jura';

C. Kapitel III: Hebezeuge und Fördergeräte

2. **384 L 0528:** Richtlinie 84/528/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen.

D. Kapitel VI: Baumaschinen und Baugeräte

8. **386 L 0295:** Richtlinie 86/295/EWG des Rates und

9. **386 L 0296:** Richtlinie 86/296/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen.

E. Kapitel VIII: Druckgefäße

2. **376 L 0767:** Richtlinie 76/767/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen.

F. Kapitel IX: Meßgeräte

1. **371 L 0316:** Richtlinie 71/316/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen;
- In der Anpassung unter Buchstabe b  
wird "CH," gestrichen.

6. **371 L 0348:** Richtlinie 71/348/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "1 Rappen/1 centime/1 centesimo (Schweiz)" gestrichen.

12. **375 L 0106:** Richtlinie 75/106/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "in der Schweiz und" gestrichen.

G. Kapitel XIV: Düngemittel

1. 376 L 0116: Richtlinie 76/116/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstabe a und b  
wird das Wort ", Schweiz" gestrichen.

H. Kapitel XIX: Allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse

1. 383 L 0189: Richtlinie 83/189/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe g  
werden die Worte "SNV (Schweiz)" und "CES (Schweiz)" mit den  
dazugehörigen Bezeichnungen und Anschriften gestrichen.

I. Kapitel XXVII: Spirituosen

1. 389 R 1576: Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe h werden unter

6. Tresterbrand

folgende Worte gestrichen:

- '- Baselbieter Marc'
- '- Grappa del Ticino/Grappa Ticinese'
- '- Grappa della Val Calanca'
- '- Grappa della Val Bregaglia'
- '- Grappa della Val Mesolcina'
- '- Grappa della Valle di Poschiavo'
- '- Marc d'Auvernier'
- '- Marc de Dôle du Valais';

40. 378 L 1015: Richtlinie 78/1015/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione del tipo"  
nach Schweizer Recht' werden gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

41. 480 L 0780: Richtlinie 80/780/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione  
del tipo" nach Schweizer Recht' gestrichen.

44. 388 L 0077: Richtlinie 88/77/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

B. Kapitel II: Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

1. 374 L 0150: Richtlinie 74/150/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione  
del tipo" nach Schweizer Recht' gestrichen.

- 11. 377 L 0536: Richtlinie 77/536/EWG des Rates,
- 13. 378 L 0764: Richtlinie 78/764/EWG des Rates,
- 17. 379 L 0622: Richtlinie 79/622/EWG des Rates,
- 20. 386 L 0298: Richtlinie 86/298/EWG des Rates,
- 22. 387 L 0402: Richtlinie 87/402/EWG des Rates und
- 23. 389 L 0173: Richtlinie 89/173/EWG des Rates:

- In den Anpassungen  
werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

## II. ANHANG II: TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, NORMEN, PRÜFUNG UND ZERTIFIZIERUNG

### A. Kapitel I: Kraftfahrzeuge

1. **370 L 0156:** Richtlinie 70/156/EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden die Worte "Typgenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione del tipo" nach Schweizer Recht gestrichen.

2. **370 L 0157:** Richtlinie 70/157/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b

wird "CH = Schweiz," gestrichen.

- 8. **370 L 0388:** Richtlinie 70/388/EWG des Rates,
- 9. **371 L 0127:** Richtlinie 71/127/EWG des Rates,
- 17. **374 L 0483:** Richtlinie 74/483/EWG des Rates,
- 19. **376 L 0114:** Richtlinie 76/114/EWG des Rates,
- 22. **376 L 0757:** Richtlinie 76/757/EWG des Rates,
- 23. **376 L 0758:** Richtlinie 76/758/EWG des Rates,
- 24. **376 L 0759:** Richtlinie 76/759/EWG des Rates,
- 25. **376 L 0760:** Richtlinie 76/760/EWG des Rates,
- 26. **376 L 0761:** Richtlinie 76/761/EWG des Rates,
- 27. **376 L 0762:** Richtlinie 76/762/EWG des Rates,
- 29. **377 L 0538:** Richtlinie 77/538/EWG des Rates,
- 30. **377 L 0539:** Richtlinie 77/539/EWG des Rates,
- 31. **377 L 0540:** Richtlinie 77/540/EWG des Rates,
- 32. **377 L 0541:** Richtlinie 77/541/EWG des Rates und
- 39. **378 L 0932:** Richtlinie 78/932/EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

66. 389 D 0610: Entscheidung 89/610/EWG der Kommission:

- In der Anpassung  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.

C. Kapitel II: Futtermittel

- In Absatz 1 der Einleitung  
werden die Worte "erlassen die Schweiz und" durch das Wort "erläßt" und die Worte  
"lassen die Schweiz und" durch das Wort "läßt" ersetzt.
  - Das die EFTA-Staaten betreffende Datum "1. Januar 1993" in den besonderen  
Anpassungen der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, wird durch die Worte  
"Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" ersetzt.
3. 377 L 0101: Richtlinie 77/101/EWG des Rates und  
4. 379 L 0373: Richtlinie 79/373/EWG des Rates:
- In der Ausnahme, zweiter Gedankenstrich,  
werden die Worte "können die Schweiz und Liechtenstein ihre" durch die Worte  
"kann Liechtenstein seine" ersetzt.

12. **385 L 0511: Richtlinie 85/511/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen; und  
die Worte "Eidgenössisches Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe,  
Mittelhäusern" werden durch "-" ersetzt;
  - in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.
14. **380 L 0217: Richtlinie 80/217/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.
18. **364 L 0433: Richtlinie 64/433/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe j  
wird "CH -" gestrichen.
20. **371 L 0118: Richtlinie 71/118/EWG des Rates und**  
21. **377 L 0099: Richtlinie 77/99/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe c  
wird "CH -" gestrichen.
23. **389 L 0437: Richtlinie 89/437/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe f  
wird "CH/" gestrichen.
34. **391 L 0495: Richtlinie 91/495/EWG des Rates:**
- In der Anpassung unter Buchstabe e  
wird "CH," gestrichen.

- das Datum "1. April 1993" wird durch die Worte "ersten Tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens" ersetzt;
- das Datum "1. Juli 1993" wird durch die Worte "ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens" ersetzt;
- das Datum "1. September 1993" wird durch die Worte "Datum gemäß Absatz 3 der Einleitung zu Kapitel I - Veterinärwesen - des Anhangs I des Abkommens" ersetzt.

1. **364 L 0432: Richtlinie 64/432/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "in der Schweiz: 'Kanton/Canton/Cantone'" gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben d, e und g  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe f  
werden die Worte "in der Schweiz/" und "/Vétérinaire de contrôle/Veterinario di controllo" gestrichen.

3. **390 L 0426: Richtlinie 90/426/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "in der Schweiz/" und "/Vétérinaire de contrôle/Veterinario di controllo" gestrichen.

4. **390 L 0539: Richtlinie 90/539/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "CH oder" und "die Schweiz/" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe g  
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.

**ANHANG**  
**GEMÄSS ARTIKEL 20 DES ANPASSUNGSPROTOKOLLS ZUM**  
**ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII bis XXII des EWR-Abkommens werden wie folgt angepaßt.

**I. ANHANG I: VETERINÄRWESEN UND PFLANZENSCHUTZ**

**A. Sektorale Anpassung**

Die Überschrift "SEKTORALE ANPASSUNG" sowie die dazugehörige die Schweiz und Liechtenstein betreffende Bestimmung werden gestrichen.

**B. Kapitel I: Veterinärwesen**

- Einleitender Teil des Kapitels

- Absatz 3

die Worte "neun Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens, spätestens jedoch ab 1. Januar 1994, angewandt" werden durch die Worte "ab 1. Januar 1994 oder sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens angewandt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt" ersetzt.

- Die die EFTA-Staaten betreffenden Daten in den besonderen Anpassungen der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, werden wie folgt angepaßt:

- Die Daten "1. Januar 1993" und "31. Dezember 1992" werden durch die Worte "Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" bzw. "Tag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" ersetzt;

## Artikel 22

(1) Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

(3) Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, vorausgesetzt, daß alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vertragsparteien ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden für das EWR-Abkommen und dieses Protokoll vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll am ersten Tag des auf die letzte Hinterlegung folgenden Monats in Kraft. Erfolgt diese Hinterlegung jedoch weniger als fünfzehn Tage vor dem Anfang des folgenden Monats, so tritt dieses Protokoll erst am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt dieser Hinterlegung in Kraft.

(4) Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden für das EWR-Abkommen und dieses Protokoll zu dem vom EWR-Rat unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am

1993.

- in der Anpassung unter Buchstabe n werden die Worte "Liechtenstein und der Schweiz" durch die Worte "und Liechtenstein" ersetzt.
22. 389 R 2392: Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates
- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte "der Schweiz" gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte "in der Schweiz bzw." und "betreffende" gestrichen.
26. 390 R 3201: Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission
- Die Anpassungen unter Buchstaben c, d und f werden gestrichen.

#### Artikel 20

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII bis XXII des EWR-Abkommens werden nach Maßgabe des Anhangs zu diesem Protokoll angepaßt.

#### Artikel 21

Die Liechtenstein betreffenden Bestimmungen, Bezüge, besonderen Anpassungen, Zeiträume und Zeitpunkte im EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls für Liechtenstein in Kraft tritt.

### Artikel 17

In Protokoll 41 über bestehende Abkommen werden folgende Worte gestrichen:

- "29.4.1963/ Vereinbarung und Zusatzvereinbarung über die Internationale Kommission zum  
3.12.1976 Schutz des Rheins gegen Verunreinigung. Gemischtes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden.
- 3.12.1976 Vereinbarung zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung. Gemischtes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden."

### Artikel 18

Protokoll 44 über das Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene wird gestrichen.

### Artikel 19

Die Anlage zu Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein wird wie folgt geändert:

15. **387 R 0822: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates**

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben d, f und m werden die Worte "die Schweiz" und unter Buchstabe k Absatz b die Worte "der Schweiz oder" gestrichen;

## Artikel 15

Die nachstehenden Bestimmungen des EWR-Abkommens treten am 1. Januar 1994 in Kraft:

- Artikel 81 Buchstaben a, b, d, e und f;
- Artikel 82;
- Protokoll 30 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2;
- Protokoll 31 Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 5 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 und
- Protokoll 32.

## Artikel 16

In Protokoll 38 über den Finanzmechanismus

- wird in Artikel 2 Absatz 2 das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt;
- erhält Artikel 2 Absatz 5 folgende Fassung:

"(5) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die für die in Artikel 1 vorgesehenen Zinsermäßigungen in Betracht kommen, beläuft sich auf 1 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.";

- erhält Artikel 3 Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Der Gesamtbetrag der in Artikel 1 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.".

### Artikel 13

In Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte "Schweiz und" und in Artikel 11 die Worte "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 8 Absatz 1 die Worte "führen die Schweiz und" durch das Wort "führt" und in Artikel 8 Absatz 2 die Worte "Die Schweiz und Liechtenstein ergreifen" durch die Worte "Liechtenstein ergreift" ersetzt;
- werden die Artikel 2 bis 4 und der Artikel 9 Absatz 1 gestrichen.

### Artikel 14

In Protokoll 16 über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte "Schweiz und" gestrichen;
- werden in Artikel 1 die Worte "die Schweiz und" und "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 2 die Worte "schweizerischen bzw." und "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 3 Eingangssatz und in Buchstabe a erster Unterabsatz die Worte "der Schweiz bzw.", in Buchstabe a zweiter Unterabsatz die Worte "schweizerische bzw." und in Buchstabe c die Worte "im Falle der Schweiz fünfhundert bzw. im Falle Liechtensteins" gestrichen;
- wird Artikel 4 gestrichen.

## Artikel 10

Protokoll 6 über das Anlegen von Pflichtlagern durch die Schweiz und Liechtenstein erhält folgende Fassung:

### **PROTOKOLL 6 ÜBER DAS ANLEGEN VON PFLICHTLAGERN DURCH LIECHTENSTEIN**

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die für das Überleben der Bevölkerung bei schwerwiegenden Versorgungsstörungen unerlässlich sind, eine Pflichtlagerhaltung einführen, sofern diese Erzeugnisse in Liechtenstein nicht oder in ungenügenden Mengen hergestellt werden und sofern deren Eigenschaften und deren Natur die Lagerhaltung erlauben.

Liechtenstein wendet diese Regelung derart an, daß die aus den Vertragsparteien eingeführten Erzeugnisse gegenüber gleichartigen oder substituierbaren nationalen Erzeugnissen weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung erfahren."

## Artikel 11

In Protokoll 8 über staatliche Monopole werden die Worte "schweizerische und" gestrichen.

## Artikel 12

In Protokoll 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meerereszeugnissen

- werden in Anlage 1 Artikel 2 Absatz 1 die Worte "Liechtenstein und die Schweiz dürfen" durch die Worte "Liechtenstein darf" ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte "können Liechtenstein und die Schweiz" durch die Worte "kann Liechtenstein" und die Worte "ihrer Agrarpolitik" durch die Worte "seiner Agrarpolitik" ersetzt;
- werden in Anlage 3 die Worte "-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet am 22. Juli 1972, und anschließender Briefwechsel über Landwirtschaft und Fischerei, unterzeichnet am 14. Juli 1986." gestrichen.

## Artikel 6

Artikel 129 Absatz 3 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"(3) Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Voraussetzungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind."

## Artikel 7

In Nummer 11 des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen werden die Worte "Artikel 129 Absatz 3" durch die Worte "dem Zeitpunkt des Inkrafttretens" ersetzt.

## Artikel 8

In Protokoll 4 über die Ursprungsregeln werden in Fußnote 2 der Anlage V und in Fußnote 3 der Anlage VI die Worte "der Schweiz" und "schweizerische" durch die Worte "Schweden" bzw. "schwedische" ersetzt.

## Artikel 9

In Protokoll 5 über Fiskalzölle (Liechtenstein, Schweiz)

- wird im Titel das Wort "Schweiz" gestrichen;
- werden in den Absatz 1 die Worte "können Liechtenstein und die Schweiz" durch die Worte "kann Liechtenstein" ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte "oder in der Schweiz" gestrichen.

(2) Artikel 2 Buchstabe b des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"EFTA-Staaten": die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein,"

(3) Das EWR-Abkommen wird ferner gemäß den Artikeln 3 bis 20 angepaßt.

#### Artikel 3

In Artikel 120 des EWR-Abkommens werden die Worte "Protokollen 41, 43 und 44" durch die Worte "Protokollen 41 und 43" ersetzt.

#### Artikel 4

In Artikel 126 Absatz 1 des EWR-Abkommens werden die Worte "des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft" durch die Worte "des Königreichs Norwegens und des Königreichs Schweden" ersetzt.

#### Artikel 5

Artikel 128 Absatz 1 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Der betreffende Staat richtet seinen Antrag an den EWR-Rat."

## Artikel 1

(1) Das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden in Kraft.

(2) Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, zu einem vom EWR-Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der EWR-Rat

- beschlossen hat, daß die Voraussetzung des Artikels 121 Buchstabe b des EWR-Abkommens, nämlich daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist; und
- die geeigneten Beschlüsse gefaßt hat, insbesondere über die Geltung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß bereits getroffenen Maßnahmen für Liechtenstein.

(3) Liechtenstein ist befugt, an den Beschlüssen des EWR-Rates gemäß Absatz 2 teilzunehmen.

## Artikel 2

(1) Da die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Nichtratifizierung des EWR-Abkommens keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, wird der Bezug in der Präambel des EWR-Abkommens auf "DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT" als eine der Vertragsparteien gestrichen.

## IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "das EWR-Abkommen" genannt, wurde am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet.

Nach Artikel 129 Absatz 2 des EWR-Abkommens bedarf dieses Abkommen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es hat sich herausgestellt, daß einer der Unterzeichner des EWR-Abkommens, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht in der Lage ist, das EWR-Abkommen zu ratifizieren.

Die anderen Unterzeichner des EWR-Abkommens, die weiterhin an den Abkommenszielen festhalten, sind entschlossen, das EWR-Abkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen.

Es muß ein neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens festgelegt werden.

Besondere Bestimmungen sind erforderlich, damit das EWR-Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten kann.

Nachdem die Schweiz das EWR-Abkommen nicht ratifiziert hat, sind eine Reihe von Anpassungen des Abkommens notwendig.

Es ist wünschenswert, als eine dieser Anpassungen eine Bestimmung in das Abkommen aufzunehmen, die dem Wunsch der Vertragsparteien entspricht, der Schweiz eine spätere Teilnahme am EWR zu ermöglichen.

**HABEN BESCHLOSSEN**, folgendes Protokoll zu schließen:

**ANPASSUNGSPROTOKOLL ZUM  
ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,  
DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,  
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,  
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,  
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,  
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,  
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,  
IRLAND,  
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,  
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,  
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,  
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,  
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

UND

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DIE REPUBLIK ISLAND,  
DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,  
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

nachstehend die VERTRAGSPARTEIEN genannt,

ANPASSUNGSPROTOKOLL ZUM  
ABKOMMEN ÜBER DEN  
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

VII. ANHANG VII: GEGENSEITIGE ANERKENNUNG BERUFLICHER QUALIFIKATIONEN

A. Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

B. Kapitel A: Allgemeines System

1. 389 L 0048: Richtlinie 89/48/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

C. Kapitel B: Rechtsanwälte

2. 377 L 0249: Richtlinie 77/249/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
wird die Eintragung "*in der Schweiz:*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

D. Kapitel C: Medizinische und paramedizinische Berufe

4. 375 L 0362: Richtlinie 75/362/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung "(s) *in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
werden die Eintragungen "Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen,
- in der Anpassung unter Buchstabe d  
werden die Überschrift "*-Tropenmedizin:*" und die Eintragung "Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

5. **375 L 0363: Richtlinie 75/363/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.
6. **386 L 0457: Richtlinie 86/457/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.
8. **377 L 0452: Richtlinie 77/452/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung "*s) in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
9. **377 L 0453: Richtlinie 77/453/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.
10. **378 L 0686: Richtlinie 78/686/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung "*s) in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe c Nummer 1  
wird die Eintragung "*- in der Schweiz*:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
11. **378 L 0687: Richtlinie 78/687/EWG des Rates:**
  - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

12. **378 L 1026:** Richtlinie 78/1026/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "s) *in der Schweiz*:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

14. **380 L 0154:** Richtlinie 80/154/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a

wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;

- in der Anpassung unter Buchstabe b

wird die Eintragung "s) *in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

15. **380 L 0155:** Richtlinie 80/155/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

17. **385 L 0433:** Richtlinie 85/433/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a

wird die Eintragung "s) *in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

E. Kapitel D: Architektur

18. **385 L 0384:** Richtlinie 85/384/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a

wird die Eintragung "r) *in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

F. Kapitel E: Handels- und Vermittlertätigkeiten

22. 364 L 0224: Richtlinie 64/224/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*in der Schweiz*:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

28. 374 L 0557: Richtlinie 74/557/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "- Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

G. Kapitel G: Hilfgewerbetreibende des Verkehrs

38. 382 L 0470: Richtlinie 82/470/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

H. Kapitel I: Andere Sektoren

43. 367 L 0043: Richtlinie 67/43/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

VIII. ANHANG VIII: NIEDERLASSUNGSRECHT

Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

**IX. ANHANG IX: FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

**A. Kapitel I: Versicherungen**

**2. 373 L 0239: Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung "g) in der Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**11. 379 L 0267: Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**13. 377 L 0092: Richtlinie 77/92/EWG des Rates:**

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b  
wird die Eintragung "in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**B. Kapitel II: Banken und Kreditinstitute**

**21. 386 L 0635: Richtlinie 86/635/EWG des Rates:**

- In der Anpassung  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

**C. Kapitel III: Börse und Wertpapiermärkte**

**24. 379 L 0279: Richtlinie 79/279/EWG des Rates:**

- In der Anpassung  
werden die Worte "Island und die Schweiz kommen" durch "Island kommt" und  
die Worte "stellen diese Staaten" durch "stellt dieser Staat" ersetzt.

25. **380 L 0390:** Richtlinie 80/390/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "Island und die Schweiz kommen" durch "Island kommt" und  
die Worte "stellen diese Staaten" durch "stellt dieser Staat" ersetzt.
26. **382 L 0121:** Richtlinie 82/121/EWG des Rates:
- In der Anpassung  
werden die Worte "Island und die Schweiz kommen" durch "Island kommt" und  
die Worte "stellen diese Staaten" durch "stellt dieser Staat" ersetzt.
27. **388 L 0627:** Richtlinie 88/627/EWG des Rates:
- In der Anpassung  
werden die Worte ", die Schweiz" gestrichen.
28. **389 L 0298:** Richtlinie 89/298/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte ", die Schweiz" gestrichen.
29. **389 L 0592:** Richtlinie 89/592/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte ", die Schweiz" gestrichen.

X. ANHANG XII: FREIER KAPITALVERKEHR

1. 388 L 0361: Richtlinie 88/361/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe d  
wird der vierte Gedankenstrich gestrichen;  
werden unter dem fünften Gedankenstrich  
die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

XI. ANHANG XIII: VERKEHR

A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz II  
wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen.

B. Kapitel I: Landverkehr

1. 370 R 1108: Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates:

- In der Anpassung  
Ergänzungen A.2 EISENBAHNEN und B. STRASSE  
werden die Eintragungen "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

12. 389 R 4060: Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen.

13. 375 L 0130: Richtlinie 75/130/EWG des Rates:

- Der letzte Satz der Anpassung wird gestrichen.

C. Kapitel II: Straßenverkehr

14. 385 L 0003: Richtlinie 85/3/EWG des Rates:

- Der zweite Absatz der Anpassung wird gestrichen;
- im dritten Absatz der Anpassung  
werden die Worte "und der Schweiz" gestrichen.

16. **377 L 0143:** Richtlinie 77/143/EWG des Rates:
- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.
20. **385 R 3820:** Verordnung (EWG) Nr. 3820/85  
und
21. **385 R 3821:** Verordnung (EWG) Nr. 3821/85:
- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen.
22. **376 L 0914:** Richtlinie 76/914/EWG des Rates:
- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.
23. **388 L 0599:** Richtlinie 88/599/EWG des Rates:
- In der Anpassung  
werden die Worte "Österreich und die Schweiz kommen" durch "Österreich kommt" ersetzt.
25. **362 L 2005:** Erste Richtlinie des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "und der Schweiz" gestrichen.
26. **376 R 3164:** Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "und der Schweiz" gestrichen.
28. **374 L 0561:** Richtlinie 74/561/EWG des Rates:
- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.
34. **372 R 1172:** Verordnung (EWG) Nr.  
1172/72 der Kommission:
- In der Anpassung  
wird "Schweiz (CH)," gestrichen.

D. Kapitel IV: Binnenschiffsverkehr

46. 387 L 0540: Richtlinie 87/540/EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden folgende Worte gestrichen:

"Die Schweiz kommt der Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 nach."

47. 382 L 0714: Richtlinie 82/714/EWG des Rates:

- In der Anpassung

KAPITEL II

Zone 3

wird die Eintragung "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

E. Kapitel VI: Zivilluftfahrt

62. 390 R 2343: Verordnung (EWG) Nr. 2343/90 des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "SCHWEIZ:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

XII. ANHANG XVI: ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN

1. 371 L 0304: Richtlinie 71/304/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b

wird der zweite Absatz gestrichen;

werden im dritten Absatz

die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt.

2. 371 L 0305: Richtlinie 71/305/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird der zweite Absatz gestrichen;  
werden im dritten Absatz  
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser  
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
werden die Worte "und in der Schweiz" gestrichen;  
wird der dritte Gedankenstrich gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe e  
wird die Eintragung "für die Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben  
gestrichen.

3. 377 L 0062: Richtlinie 77/62/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird der zweite Absatz gestrichen;  
werden im dritten Absatz  
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser  
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
werden die Worte "und in der Schweiz" gestrichen;  
wird der dritte Gedankenstrich gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe h  
wird die Eintragung "für die Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben  
gestrichen.

4. 390 L 0531: Richtlinie 90/531/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird der zweite Absatz gestrichen;  
werden im dritten Absatz  
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser  
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe e  
werden die Worte "und in der Schweiz" und der dritte Gedankenstrich  
gestrichen.

5. 389 L 0665: Richtlinie 89/665/EWG des Rates und

6. 371 R 1182: Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182 vom 3. Juni 1971:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird der zweite Absatz gestrichen;  
werden im dritten Absatz  
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser  
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt.

Anlagen 1 und 3:

- Die Eintragung "VII. In der SCHWEIZ:" mit den  
dazugehörigen Angaben wird gestrichen.

Anlagen 2 und 4 bis 13:

- Die Eintragung "SCHWEIZ" mit den dazugehörigen  
Angaben wird gestrichen.

XIII. ANHANG XVIII: SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ,  
ARBEITSRECHT SOWIE GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN

18. 376 L 0207: Richtlinie 76/207 EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden die Worte "Die Schweiz und Liechtenstein setzen" durch "Liechtenstein setzt" ersetzt.

24. 380 L 0987: Richtlinie 80/987/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b

wird die Eintragung "F. SCHWEIZ" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

XIV. ANHANG XIX: VERBRAUCHERSCHUTZ

Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

XV. ANHANG XX: UMWELTSCHUTZ

A. Sektorale Anpassung

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

B. Kapitel III: Luft

19. 388 L 0609: Richtlinie 88/609/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben b und c

wird die Eintragung "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

C. Kapitel V: Abfälle

31. 384 L 0631: Richtlinie 84/631/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b

werden die Worte "und CH für die Schweiz" gestrichen.

## XVI. ANHANG XXI: STATISTIK

### A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz 1  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

### B. Industriestatistik

1. **364 L 0475:** Richtlinie 64/475/EWG des Rates:
  - Die Anpassung unter Buchstabe b  
wird gestrichen;
  - in den Anpassungen unter den Buchstaben d und e  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.
2. **372 L 0211:** Richtlinie 72/211/EWG des Rates:
  - Die Anpassung unter Buchstabe c  
wird gestrichen.
3. **372 L 0221:** Richtlinie 72/221/EWG des Rates:
  - Die Anpassung unter Buchstabe b  
wird gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe d  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe e  
werden die Worte "Die Schweiz und Liechtenstein sind" durch "Liechtenstein  
ist" ersetzt.
4. **378 L 0166:** Richtlinie 78/166/EWG des Rates:
  - In der Anpassung unter Buchstabe e  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

C. Verkehrsstatistik

5. **378 L 0546: Richtlinie 78/546/EWG des Rates:**

- Die Anpassung unter Buchstabe a  
wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "Schweiz und" und die Worte "Schweiz/Suisse/Svizzera und"  
gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
werden die Worte "Schweiz und" in der zweiten Ländergruppe gestrichen und  
wird das Wort "Schweiz" vor "Bulgarien" in die dritte Ländergruppe  
aufgenommen;
- in der Anpassung unter Buchstabe g  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen;
- die Anpassung unter Buchstabe h  
wird gestrichen.

6. **380 L 1119: Richtlinie 80/1119/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "Schweiz und Liechtenstein" und die Worte  
"Schweiz/Suisse/Svizzera und Liechtenstein" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Überschrift "II. EFTA-Länder" durch "II. EFTA-EWR-Länder" ersetzt;  
werden die Worte "18. Schweiz und Liechtenstein" gestrichen;  
wird "18. Schweiz" unmittelbar unter der Überschrift "III. Europäische Nicht-  
EWR-Länder" eingefügt;
- in der Anpassung unter Buchstabe d  
werden die Worte "EFTA-Länder" durch "EFTA-EWR-Länder" ersetzt.

7. **380 L 1177: Richtlinie 80/1177/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Abkürzungen "SBB/CFF/FFS" und "BLS" mit den vollen Bezeichnungen gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "Schweiz  
Schweiz/Suisse/Svizzera" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
wird "17. Schweiz" unter der Überschrift "II. EFTA-Länder" gestrichen und unmittelbar unter der Überschrift "B. Nicht-EWR-Länder" eingefügt;  
wird die Überschrift "II. EFTA-Länder" durch "II. EFTA-EWR-Länder" ersetzt;

D. Statistik des Außenhandels und des innergemeinschaftlichen Handels

8. **375 R 1736: Verordnung (EWG) Nr. 1736/75:**

- In Absatz 3 der Anpassung unter Buchstabe b  
werden folgende Worte gestrichen:  
"Die Schweiz und Liechtenstein bilden zusammen ein einziges statistisches Erhebungsgebiet.";
- die Anpassung unter Buchstabe h  
wird gestrichen.

9. **377 R 0546: Verordnung (EWG) Nr. 546/77 der Kommission:**

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b  
wird die Eintragung "Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

16. **388 R 0455: Verordnung (EWG) Nr. 455/88 der Kommission:**

- In der Anpassung  
werden die Worte "Schweiz: SFrs 1 000" gestrichen.

E. Bevölkerungs- und Sozialstatistik

18. 376 R 0311: Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

F. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - BIP

19. 389 L 0130: Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

G. Nomenklaturen

20. 390 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates:

- In der Anpassung  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

H. Landwirtschaftsstatistik

21. 372 L 0280: Richtlinie 72/280/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
wird "Schweiz: -" gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben c, e und f  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

22. 372 D 0356: Entscheidung 72/356/EWG der Kommission:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte "Schweiz: ein Gebiet" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

23. 388 R 0571: Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e  
Eintragungen B.04, E, J.17  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen;
- die Anpassung unter Buchstabe f  
wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben g und h  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

24. 390 R 0837: Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b  
wird "Schweiz: -" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe d  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

I. Fischereistatistik

25. 391 R 1382: Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Überschrift "EFTA" ersetzt durch "EFTA-EWR-Länder".

J. Energiestatistik

26. 390 L 0377: Richtlinie 90/377/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und d  
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

XVII. ANHANG XXII: GESELLSCHAFTSRECHT

A. Übergangsfristen

Die Worte "die Schweiz und" werden gestrichen.

- B. 1. 368 L 0151: Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates:
- In der Anpassung  
wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
2. 377 L 0091: Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
3. 378 L 0855: Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
4. 378 L 0660: Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
6. 383 L 0349: Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates:
- In der Anpassung  
wird die Eintragung "(s) in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
9. 389 L 0667: Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates:
- In der Anpassung  
wird die Eintragung "- Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

-----

## SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend "Gemeinschaft" genannt, und

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,  
DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,  
DES KÖNIGREICHS SPANIEN,  
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,  
IRLANDS,  
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,  
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,  
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,  
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,  
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und des Vertrags über die Gründung der EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend "EG-Mitgliedstaaten" genannt,

und

die Bevollmächtigten

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DER REPUBLIK FINNLAND,  
DER REPUBLIK ISLAND,  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN,  
DES KÖNIGREICHS NORWEGEN,  
DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

nachstehend "EFTA-Staaten" genannt,

die in Brüssel am siebzehnten März neunzehnhundertdreiundneunzig zur Unterzeichnung des  
Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammengetreten  
sind, haben folgende Texte angenommen:

- I. das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- II. den Anhang gemäß Artikel 20 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben die dieser Schlußakte beigefügte Gemeinsame Erklärung angenommen.

Ferner haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten die dieser Schlußakte beigefügte Vereinbarte Niederschrift, die verbindlichen Charakter hat, angenommen.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben ferner die Erklärung der Regierung Frankreichs zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigefügt ist.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben zur Kenntnis genommen, daß die Bezüge auf die Schweiz, die in den nachstehenden, in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte aufgeführten und ihr beigefügten Gemeinsamen Erklärungen enthalten sind, hinfällig geworden sind:

3. Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Erteilung und Ausstellung von Dokumenten über den Ursprungsnachweis  
und
8. Gemeinsame Erklärung zum Güterkraftverkehr.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben auch zur Kenntnis genommen, daß die nachstehenden Vereinbarungen, die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte beigefügten Vereinbarten Niederschrift der Verhandlungen niedergelegt sind, hinfällig geworden sind:

- zu Protokoll 16 und Anhang VI,
- zu Anhang VII (betreffend Ingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker).

Sie sind übereingekommen, daß in der Vereinbarten Niederschrift "zu Protokoll 47" die Worte "zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz sowie" gestrichen werden.

Schließlich haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten im Hinblick auf die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte aufgeführten und ihr beigefügten Erklärungen folgendes zur Kenntnis genommen:

**I. Die nachstehenden Erklärungen sind hinfällig geworden:**

10. Erklärung der Regierung der Schweiz zu Schutzmaßnahmen;
11. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
12. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Einführung von Nachdiplom-Studiengängen für Architektur an den Höheren Technischen Lehranstalten;
16. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Anwendung der Schutzklausel im Kapitalverkehr;
17. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
34. Erklärung der Regierung der Schweiz über Fiskalzölle;
36. Erklärung der Regierung der Schweiz zum Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene.

**II. In den folgenden Erklärungen ist die Erklärung der Regierung der Schweiz bzw. die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die Schweiz hinfällig geworden:**

2. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zu Alkoholmonopolen;
13. Erklärung der Regierungen Österreichs und der Schweiz über audiovisuelle Dienste;
14. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zur Amtshilfe;
15. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
33. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Regierungen Finnlands, Liechtensteins, Österreichs, Schwedens und der Schweiz zu Walerzeugnissen;
35. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu bilateralen Abkommen.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

1. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens respektieren uneingeschränkt den Ausgang des Referendums in der Schweiz vom 6. Dezember 1992, bedauern jedoch, daß infolge der Nichtteilnahme der Schweiz der EWR nicht zwischen den ursprünglich vorgesehenen Vertragsparteien verwirklicht werden konnte.
2. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens haben zur Kenntnis genommen, daß sich die Regierung der Schweiz die Möglichkeit einer späteren Teilnahme am EWR offengehalten hat. Sie würden die Teilnahme der Schweiz am EWR begrüßen und wären bereit, Verhandlungen aufzunehmen, wenn die Schweiz einen Antrag gemäß Artikel 128 des EWR-Abkommens, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, einreicht.
3. Eine spätere Teilnahme der Schweiz am EWR sollte auf den Ergebnissen beruhen, die in dem ursprünglichen EWR-Abkommen sowie in gleichzeitig ausgehandelten bilateralen Abkommen niedergelegt sind sowie auf etwaigen nachfolgenden Änderungen dieser Abkommen.

## VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

Die Vertragsparteien sind wie folgt übereingekommen:

### Zu Artikel 15

Der besondere Zeitpunkt für das Inkrafttreten der in Artikel 15 aufgeführten Bestimmungen beruht auf haushaltstechnischen Schwierigkeiten und berührt weder die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit in den betreffenden Bereichen noch die Zusammenarbeit gemäß Artikel 85 des EWR-Abkommens.

Um ein geordnetes Inkrafttreten der in Artikel 15 aufgeführten Bestimmungen zu gewährleisten, können sich die Sachverständigen der EFTA-Staaten vor dem 1. Januar 1994 vorläufig an den Ausschüssen beteiligen, die die EG-Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft in den unter diese Bestimmungen fallenden Bereichen unterstützen.

Jeder EFTA-Staat trägt die ihm durch diese Beteiligung entstehenden Kosten selbst.

### Zu Artikel 20

#### Anhang IV (Energie)

8. 390 L 0547: Richtlinie 90/547/EWG des Rates und
9. 391 L 0296: Richtlinie 91/296/EWG des Rates:

In dem Begriff "Handel innerhalb der EFTA" steht das Wort "EFTA" für diejenigen EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

#### Anhang XIV (Wettbewerb)

1. 389 R 4064: Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates:

In dem Begriff "EFTA-weite Bedeutung" in den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und h, in dem Begriff "EFTA-weiter Gesamtumsatz" in den Anpassungen unter den Buchstaben b und j und in dem Begriff "in der EFTA ansässig" in der Anpassung unter Buchstabe j steht das Wort "EFTA" für diejenigen EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

## **Abkommen mit den EFTA-EWR-Staaten**

- **Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes**
- **Protokoll vom 24. November 1993 zur Änderung von Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes**
- **Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten**
- **Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten**

**ANPASSUNGSPROTOKOLL VOM 17. MÄRZ 1993 ZUM  
ABKOMMEN ZWISCHEN DEN  
EFTA-STAATEN ZUR ERRICHTUNG EINER  
ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE UND EINES GERICHTSHOFES**

---

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes vom 2. Mai 1992 (nachstehend "ESA-Gerichtshof-Abkommen" genannt) ist durch das vorliegende Anpassungsprotokoll geändert worden. Sowohl das ESA-Gerichtshof-Abkommen als auch das vorliegende Anpassungsprotokoll, das einen Gegenstand des von der Regierung beantragten Zustimmungsbeschlusses des Landtages bildet und nachstehend in seiner authentischen deutschen Fassung enthalten ist, sind von Liechtenstein unterzeichnet worden und zu ratifizieren. Am 29. Dezember 1994 haben Norwegen und Island, die einzigen verbleibenden EFTA-EWR-Staaten, das ESA-Gerichtshof-Abkommen in einem Anpassungsabkommen zu bestimmten Abkommen zwischen den EFTA-Staaten (nachstehend "Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994" genannt) abermals geändert. Die authentische deutsche Fassung des Anpassungsabkommens vom 29. Dezember 1994 liegt noch nicht vor. Deshalb kann es dem Landtag auch nicht vorgelegt werden. Dennoch muss der Landtag von jenen Änderungen des ESA-Gerichtshof-Abkommens Kenntnis erhalten, die sich aus dem Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994 ergeben. Diese Änderungen sind in Fussnoten enthalten, die keinen Gegenstand des von der Regierung beantragten Zustimmungsbeschlusses des Landtages bilden.

**ANPASSUNGSPROTOKOLL VOM 17. MÄRZ 1993  
ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DEN EFTA-STAATEN  
ZUR ERRICHTUNG EINER ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE  
UND EINES GERICHTSHOFES**

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DIE REPUBLIK ISLAND,  
DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,  
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN UND  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "das EWR-Abkommen" genannt, am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet wurde;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, nachstehend "das Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen" genannt, am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet wurde;

IN ANBETRACHT des zu Tage getretenen Umstandes, dass einer der Unterzeichner des EWR-Abkommens, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht in der Lage ist, das EWR-Abkommen und das Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen zu ratifizieren, und dass diese Abkommen daher auf die Schweiz nicht anzuwenden sind;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass ein Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen am gleichen Tag wie dieses Protokoll unterzeichnet wird;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass ein neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommens festgelegt werden muss;

IN ANBETRACHT des Umstandes, dass das Inkrafttreten des Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein besondere Bestimmungen erfordert;

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit mehrerer Anpassungen des Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommens, die sich daraus ergibt, dass die Schweiz nicht ratifiziert hat;

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Protokoll zu schliessen:

## **Artikel 1**

1. Das Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen, angepasst durch dieses Protokoll, tritt an jenem Tag in Kraft, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt, und zwar zwischen der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden.

2. Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen, angepasst durch dieses Protokoll, am selben Tag in Kraft, an dem das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt, sofern von den Unterzeichnern dieses Protokolls ein entsprechender Beschluss zur Regelung der Anwendung auf Liechtenstein von solchen Beschlüssen und sonstigen Massnahmen gefasst wurde, die auf der Grundlage des Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommens ergangen sind.

## **Artikel 2**

1. Da die Schweiz, die das Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen nicht ratifiziert hat, nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist, entfällt in seiner Präambel der Hinweis auf "DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT" als eine der Vertragsparteien.

2. Artikel 1 b des Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommens erhält folgende Fassung:

"EFTA-Staat" die Republik Österreich, die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, das Königreich Schweden sowie, unter den in Artikel 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs festgelegten Voraussetzungen, das Fürstentum Liechtenstein." <sup>1)</sup>

3. Das Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen wird ferner gemäss den Artikeln 3 - 8 dieses Protokolls angepasst.

## **Artikel 3**

Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die EFTA-Überwachungsbehörde besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen." <sup>2) 3) 4)</sup>

#### **Artikel 4**

Artikel 28 erhält folgende Fassung:

"Artikel 28

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus fünf Richtern:" <sup>5)</sup>

#### **Artikel 5**

Wenn das Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt, werden die Zahl der Mitglieder der EFTA-Überwachungsbehörde und die Zahl der Richter des EFTA-Gerichtshofs erhöht.

#### **Artikel 6**

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

"Artikel 29

Der EFTA-Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur dann gültig, wenn eine ungerade Zahl seiner Mitglieder an den Beratungen mitgewirkt hat. Entscheidungen des Gerichtshofs sind gültig, wenn mindestens drei Richter daran mitgewirkt haben. Auf Ersuchen des Gerichtshofs können ihm die Regierungen der EFTA-Staaten im Einvernehmen die Einrichtung von Kammern gestatten." <sup>6)</sup>

#### **Artikel 7**

Artikel 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je zwei und drei Richter. Die zwei Richter, die nach den ersten drei Jahren zu ersetzen sind, werden durch das Los bestimmt." <sup>7)</sup>

#### **Artikel 8**

Artikel 53 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs vorgesehen sind."

## Artikel 9

1. Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in englischer, finnischer, deutscher, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Vertragsparteien gemäss ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

3. Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, vorausgesetzt, dass alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vertragsparteien dieses Protokolls ihre Ratifikationsurkunden zum Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen und zu diesem Protokoll vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das EWR-Abkommen in Kraft tritt oder zu dem alle Ratifikationsurkunden zum Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen und zu diesem Protokoll der in Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Vertragsparteien hinterlegt worden sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

4. Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll zum selben Zeitpunkt in Kraft, zu dem das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt, vorausgesetzt, dass Liechtenstein seine Ratifikationsurkunden zum Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen und zu diesem Protokoll hinterlegt hat und unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 dieses Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am 17. März 1993. Die Regierung von Schweden übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und Staaten, die dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs beitreten, eine beglaubigte Abschrift.

## VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

Die Unterzeichner sind wie folgt übereingekommen:

### Zu Protokoll 4

Im Zusammenhang mit den Begriffen "EFTA-weite Bedeutung" und "EFTA-Unternehmen" bezieht sich der Ausdruck "EFTA" auf jene EFTA-Staaten, für die das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs in Kraft getreten ist.

GESCHEHEN zu Brüssel am 17. März 1993 in einer Urschrift in deutscher, englischer, finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Die Urschrift wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt. Diese übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und Staaten, die dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs beitreten, eine beglaubigte Abschrift.

## Fussnoten

- 1) Artikel 1 b) gemäss Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994:

"EFTA-Staat" die Republik Island und das Königreich Norwegen sowie, unter den in Artikel 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs festgelegten Voraussetzungen, das Fürstentum Liechtenstein."

- 2) Artikel 7 Absatz 1 gemäss Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994:

"Die EFTA-Überwachungsbehörde besteht aus drei Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Mindestens zwei der drei Mitglieder sind Angehörige der Vertragsparteien, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 3."

- 3) Artikel 9 Absatz 3 gemäss Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994:

"Falls eines der Mitglieder nach Ansicht der andern beiden Mitglieder in einem einzelnen Fall unfähig ist, einigen sich die beiden andern Mitglieder zu dessen Ersatz auf eine Person aus einer Liste, welche von den Regierungen der EFTA-Staaten gemeinsam erstellt wird. Kommt keine Einigung zustande, wird die Person durch Losentscheid des Vorsitzenden des EFTA-Gerichtshofs bestimmt. In einem solchen Fall finden die auf die regulären Mitglieder anwendbaren Bestimmungen mutatis mutandis Anwendung. In keinem Fall finden die Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Anwendung."

- 4) Übergangsbestimmung gemäss Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994:

"Bis zum Inkrafttreten des ESA-Gerichtshof-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein oder bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des Anpassungsabkommens, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, wird eines der Mitglieder der EFTA-Überwachungsbehörde auf temporärer Basis von den Regierungen Islands und Norwegens einvernehmlich bestimmt."

- 5) Artikel 28 gemäss Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994:

"Der EFTA-Gerichtshof besteht aus drei Richtern:"

- 6) Artikel 29 gemäss Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994:

"Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur dann gültig, wenn alle seine Mitglieder an den Beratungen mitgewirkt haben."

- 7) Artikel 30 Absätze 2-4 gemäss Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994:

"Die Wiederernennung ausscheidender Richter ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des EFTA-Gerichtshofs für eine Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Falls einer der Richter nach Ansicht der beiden andern Richter in einem einzelnen Fall unfähig ist, einigen sich die beiden andern Richter zu dessen Ersatz auf eine Person aus einer Liste, welche von den Regierungen der EFTA-Staaten gemeinsam erstellt wird. Kommt keine Einigung zustande, wird die Person durch Losentscheid des Vorsitzenden bestimmt. In einem solchen Fall finden die auf die regulären Richter anwendbaren Bestimmungen mutatis mutandis Anwendung. In keinem Fall finden die Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 13 von Protokoll 5 Anwendung."

**PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG VON PROTOKOLL 4  
ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DEN EFTA-STAATEN  
ZUR ERRICHTUNG EINER  
ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE UND EINES  
GERICHTSHOFS**

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH;  
DIE REPUBLIK FINNLAND;  
DIE REPUBLIK ISLAND;  
DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN;  
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN UND  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN;

nachstehend die VERTRAGSPARTEIEN genannt;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß das Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet wurde und daß ein Anpassungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs am 17. März 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Anlagen 1 bis 6 und 8 bis 10 zu Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens noch nicht fertiggestellt waren;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs daher einer Ergänzung bedarf;

HABEN BESCHLOSSEN wie folgt:

#### Artikel 1

Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs wird durch die Anlagen 1 bis 6 und 8 bis 10, deren Text diesem Protokoll beigelegt ist, ergänzt.

#### Artikel 2

1. Dieses Protokoll, das in einer Urschrift in englischer Sprache abgefaßt ist, bedarf der Ratifikation durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls wird dieses auch in finnischer, deutscher, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache abgefaßt und authentifiziert.

2. Dieses Protokoll wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese übermittelt allen anderen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften.

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese notifiziert alle anderen Vertragsparteien davon.

3. Dieses Protokoll tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft, vorausgesetzt, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt und daß Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden ihre Ratifikationsurkunden zu diesem Protokoll vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft tritt oder zu dem alle Ratifikationsurkunden zu diesem Protokoll von allen Vertragsparteien hinterlegt worden sind, je nach dem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

4. Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll zum selben Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für Liechtenstein in Kraft tritt, vorausgesetzt, daß Liechtenstein seine Ratifikationsurkunden zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, zum Anpassungsprotokoll zu diesem Abkommen und zu diesem Protokoll hinterlegt hat und unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 24. November 1993 in einer Urschrift in englischer Sprache, die bei der Regierung von Schweden hinterlegt wird. Der Depositär wird allen Unterzeichnerstaaten des Abkommens zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs und allen Staaten, die diesem Abkommen beitreten, beglaubigte Kopien übermitteln.

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

.....

FÜR DIE REPUBLIK FINNLAND

.....

FÜR DIE REPUBLIK ISLAND

.....

FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

.....

FÜR DAS KÖNIGREICH NORWEGEN

.....

FÜR DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN

.....

Zusätzliche Anlagen zu Protokoll 4 zum Abkommen zwischen  
den EFTA-Staaten und zur Errichtung einer  
Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs

- (a) Anlage 1: Formblatt nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 4 des Kapitels III;
- (b) Anlage 2: Liste der Feiertage nach Artikel 11 Absatz 3 des Kapitels IV, Artikel 11 Absatz 3 des Kapitels VIII, Artikel 15 Absatz 3 des Kapitels X und Artikel 14 Absatz 3 des Kapitels XII;
- (c) Anlagen 3, 4 und 5: Formblätter nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 des Kapitels VII;
- (d) Anlage 6: Formblatt nach Artikel 4 Absatz 1 des Kapitels X;
- (e) Anlage 8: Formblatt nach Artikel 3 Absatz 1 des Kapitels XII;
- (f) Anlage 9: Formblatt nach Artikel 2 Absatz 1 des Kapitels XIV;
- (g) Anlage 10: Liste der Feiertage nach Artikel 19 des Kapitels XIV.

ANLAGE 1

zum Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, die von den Vertragsparteien am 24. November 1993 angenommen wurde

FORMBLATT NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 4 ABSATZ 4 DES KAPITELS III

(A/B)

Dieses Formblatt muß zusammen mit einer Anlage eingereicht werden, welche die in dem beigefügten Ergänzenden Vermerk unter Punkt X. angeführten Angaben enthält.

Das Formblatt und die Anlage sind in neunfacher Ausfertigung einzureichen (zwei Exemplare für die EFTA-Überwachungsbehörde, eines für jeden EFTA-Staat sowie eines für die EG-Kommission). Die betroffenen Vereinbarungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen; andere zur Erläuterung oder zum Beweis beigefügte Schriftstücke jedoch nur in einfacher Ausfertigung.

Bitte vergessen Sie nicht, die beigefügte Eingangsbestätigung auszufüllen.

Reicht der freigelassene Raum nicht aus, verwenden Sie bitte zusätzliche Blätter und geben Sie dabei jeweils den Punkt im Formblatt an, auf den Sie sich beziehen.

An die  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE  
Wettbewerbsdirektion  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Brüssel

- A. Antrag<sup>1</sup> auf Erteilung eines Negativattests nach Artikel 2 Absatz 2 des Kapitels II, Protokoll 4\* zum Abkommen der EFTA-Staaten über die Schaffung einer Überwachungsbehörde sowie eines Gerichtshofes<sup>2</sup> betreffend die Durchführung von Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Wird das vorliegende Formblatt an die EG-Kommission gerichtet, so ist jede Bezugnahme auf Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens als Bezugnahme auf die Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags und/oder die Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens zu verstehen.

\* Siehe Ergänzender Vermerk, Anhang 2, zwecks Angabe der entsprechenden EG-Rechtsakte.

<sup>2</sup> Nachfolgend "EÜBG-Abkommen" genannt.

<sup>3</sup> Nachfolgend "EWR-Abkommen" genannt.

- B. Anmeldung<sup>1</sup> einer Vereinbarung, eines Beschlusses oder einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise nach Artikel 4 (oder 5) des Kapitels II, Protokoll 4\* zum EÜBG-Abkommen im Hinblick auf eine Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens einschließlich einer Anmeldung, mit der ein Widerspruchsverfahren beansprucht wird.

### Bezeichnung der Beteiligten

#### 1. Bezeichnung der Anmelder/Antragsteller

Vollständige(r) Name bzw. Firma und Anschrift, Nummern des Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlusses sowie kurze Beschreibung<sup>4</sup> des oder der Unternehmen(s) oder der Unternehmensvereinigung(en), die den Antrag oder die Anmeldung einreichen.

Bei Einzelkaufleuten, Personengesellschaften oder sonstigen Einheiten ohne eigene Rechtsfähigkeit, die unter einer Firma tätig sind, geben Sie bitte auch Namen, Vornamen und Anschrift des oder der Eigentümer(s) oder Gesellschafter an.

Wird ein Antrag oder eine Anmeldung im Namen eines Dritten oder von mehr als einer Person eingereicht, sind Name, Anschrift und Stellung des Vertreters (oder gemeinsamen Vertreters) anzugeben und ein Nachweis seiner Vertretungsbefugnis beizufügen. Wird ein Antrag oder eine Anmeldung von oder im Namen von mehr als einer Person eingereicht, soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden (Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Kapitels III, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen).

#### 2. Bezeichnung der anderen Beteiligten

Vollständige(r) Name bzw. Firma und Anschrift sowie kurze Beschreibung jedes anderen an der Vereinbarung, dem Beschluß oder der abgestimmten Verhaltensweise (der "Absprache") Beteiligten.

Geben Sie bitte an, in welcher Weise die übrigen Beteiligten von dem Antrag oder der Anmeldung unterrichtet worden sind.

(Diese Angaben sind nicht erforderlich für Musterverträge, die das anmeldende oder antragstellende Unternehmen mit einer bestimmten Anzahl von Personen abgeschlossen hat oder abschließen will, z.B. Vertriebsverträge mit Händlern.)

<sup>4</sup> z.B.: "Kraftfahrzeughersteller", "Dienstleistungsunternehmen der Computer-Branche", "Konglomerater Konzern".

**Gegenstand des Antrags  
oder der Anmeldung**  
(siehe den Ergänzenden Vermerk)

(Antworten Sie bitte auf die  
Fragen mit ja oder nein)

Beantragen Sie nur ein Negativattest? (Wegen der Wirkung eines solchen Antrags beachten Sie bitte Punkt V Ende des ersten Absatzes des Ergänzenden Vermerks.)

Beantragen Sie nur ein Negativattest und melden Sie die Absprache gleichzeitig an, um eine Freistellung zu erlangen, falls die EFTA-Überwachungsbehörde kein Negativattest erteilt?

Melden Sie die Absprache nur an, um eine Freistellung zu erlangen?

Beanspruchen Sie, daß diese Anmeldung in den Genuß eines Widerspruchsverfahrens gelangt? (Beachten Sie bitte die Punkte IV, V, VII und VIII des Ergänzenden Vermerks sowie Anhang Nr. 2). Falls Sie mit ja antworten, geben Sie bitte den Artikel und die Nummer der Verordnung (siehe Anhang XIV des EWR-Abkommens) an, auf die Sie sich beziehen.

Wären Sie mit einem einfachen Verwaltungsschreiben (sog. "Comfort Letter") einverstanden? (Siehe den Ergänzenden Vermerk, Punkt VIII am Ende)

---

Die Unterzeichneten erklären, daß die oben und in den beigefügten ... Seiten der Anhänge gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und den Tatsachen entsprechen, daß jede Schätzung als solche gekennzeichnet ist und ihre bestmögliche Schätzung auf der Grundlage der betreffenden Tatsachen darstellt sowie daß jede Meinungsäußerung der Wahrheit entspricht.

Sie haben von der Vorschrift des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a) des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen Kenntnis genommen (Siehe beiliegenden Ergänzenden Vermerk).

Ort und Datum: .....

Unterschriften: .....  
.....  
.....

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE\*

Wettbewerbsdirektion

Brüssel, den .....

An

## EINGANGSBESTÄTIGUNG

(Dieser Vordruck wird an die oben angegebene Adresse zurückgesandt, wenn er vom Antragsteller bzw. vom Anmeldenden in einfacher Ausfertigung ausgefüllt ist.)

Ihr Antrag auf Erteilung  
eines Negativattests vom: .....

Ihre Anmeldung vom: .....

betreffend:.....

Ihr Zeichen:.....

Beteiligte:

1.....

2..... u.a.

(Weitere beteiligte Unternehmen brauchen nicht angegeben werden)

---

(Von der EFTA-Überwachungsbehörde auszufüllen)

ist am .....

eingegangen und unter Nr. .. /..... registriert worden.

Bei allen Zuschriften bitte die oben angegebene Geschäftsnummer mitteilen

---

\*      Anschrift:  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Brüssel

Telefon:  
+32 2 226 6811  
Telefax:  
+32 2 226 6800

## FORMBLATT A/B

## ERGÄNZENDER VERMERK

## INHALT

- I Zweck der EG- und EWR-Wettbewerbsregeln
  - II Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln
  - III Negativattest
  - IV Freistellung
  - V Zweck des Formblatts
  - VI Form und Inhalt des Formblatts
  - VII Erfordernis vollständiger und genauer Auskünfte
  - VIII Verfahren
  - IX Geschäftsgeheimnisse
  - X Weitere Angaben und Überschriften zur Verwendung in der Anlage zum Formblatt A/B
  - XI Sprachen
- 
- Anhang 1 Wortlaut der Artikel 53, 54 und 56 des EWR-Abkommens, der Artikel 2 bis 4, Protokoll 22 zu diesem Abkommen und der Artikel 1 und 2 des Protokolls zur Anpassung des EWR-Abkommens sowie der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags
  - Anhang 2 Verzeichnis der einschlägigen Vorschriften
  - Anhang 3 Liste der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, Anschriften der EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde sowie Verzeichnis der EG-Presse- und Informationsbüros in der Europäischen Gemeinschaft und in den EFTA-Staaten

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann gegebenenfalls zusätzliche Angaben zur Verwendung in der Anlage zum Formblatt A/B verlangen und wird dies entsprechend veröffentlichen.

Vorbemerkung: Unternehmen, die Zweifel haben, wie eine Anmeldung durchzuführen ist, oder die weitere Erläuterungen wünschen, können mit der Wettbewerbsdirektion der EFTA-Überwachungsbehörde<sup>5</sup> oder der Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV) der EG-Kommission in Brüssel Kontakt aufnehmen. Auch die Informationsbüros der EG-Kommission (Anhang 3 enthält eine Aufstellung der in der EG sowie in EFTA-Ländern bestehenden Büros) können bei der Beschaffung von Ratschlägen behilflich sein oder einen Beamten in Brüssel benennen, der die gewünschte Amtssprache eines EFTA-Staates oder der Europäischen Gemeinschaft spricht<sup>6</sup>.

## I. Zweck der EG- und EWR-Wettbewerbsregeln

### 1. Zweck der EG-Wettbewerbsregeln

Der Zweck der EG-Wettbewerbsregeln besteht darin zu verhindern, daß durch Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder durch die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung der Wettbewerb innerhalb der EG verfälscht wird. Die Vorschriften sind auf jedes Unternehmen anwendbar, das direkt oder indirekt im Gemeinsamen Markt geschäftlich tätig ist, unabhängig davon, wo sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (der Wortlaut von Artikel 85 und 86 ist im Anhang 1 zu diesem Vermerk abgedruckt) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind. Absatz 2 dieses Artikels erklärt Vereinbarungen und Beschlüsse, die solche Beschränkungen enthalten, für nichtig (dabei ist zu beachten, daß sich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Nichtigkeit nur dann auf die wettbewerbsbeschränkenden vertraglichen Bestimmungen beschränkt, wenn diese von dem Rest der Vereinbarung trennbar sind); jedoch bietet Artikel 85 Absatz 3 der Kommission die Möglichkeit - sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind - Verhaltensweisen mit positiven Auswirkungen freizustellen.

Artikel 86 verbietet die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Die ursprünglichen Verfahren zur Durchführung dieser Artikel, bestehend aus dem "Negativattest" und der Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3, sind in der Verordnung des Rates Nr. 17 geregelt (Fundstellenhinweise zu dieser Verordnung und allen anderen Vorschriften, die in

<sup>5</sup> Nachfolgend "Wettbewerbsdirektion" genannt.

<sup>6</sup> Jeder Hinweis auf EFTA-Staaten betrifft jene Staaten der EFTA, die dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind. (Siehe den entsprechenden Text des Protokolls zur Anpassung des EWR-Abkommens im Anhang 1 sowie das Verzeichnis im Anhang 3.)

diesem Vermerk erwähnt werden oder für Anmeldungen und Anträge auf dem Formblatt A/B von Bedeutung sind, befinden sich im Anhang 2 zu diesem Vermerk).

## 2. Zweck der EWR-Wettbewerbsregeln

Die Wettbewerbsregeln des zwischen der Europäischen Gemeinschaft, den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten<sup>7</sup> abgeschlossenen EWR-Abkommens beruhen auf denselben Grundsätzen wie die gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln und dienen demselben Zweck, der darin besteht, Wettbewerbsverfälschungen im EWR-Gebiet aufgrund wettbewerbsbeschränkender Praktiken oder der mißbräuchlichen Ausnutzung beherrschender Stellungen zu verhindern. Sie sind auf jedes Unternehmen anwendbar, das direkt oder indirekt im EWR-Gebiet tätig ist, unabhängig davon, wo sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens (der Wortlaut der Artikel 53 und 54 ist im Anhang 1 zu diesem Vermerk abgedruckt) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten bzw. zwischen EFTA-Staaten zu beeinträchtigen geeignet sind. Derartige Vereinbarungen oder Beschlüsse sind aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 nichtig. (Dabei ist zu beachten, daß sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Nichtigkeit nur dann auf die wettbewerbsbeschränkenden vertraglichen Bestimmungen beschränkt, wenn diese von dem Rest der Vereinbarung trennbar sind). Jedoch können gemäß Artikel 53 Absatz 3 Verhaltensweisen mit positiven Auswirkungen freigestellt werden, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 54 verbietet die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten bzw. zwischen den EFTA-Staaten beeinträchtigen kann. Die Verfahren zur Durchführung dieser Artikel, welche die Erteilung von "Negativattesten" und Freistellungen gemäß Artikel 53 Absatz 3 vorsehen, sind in Kapitel II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen niedergelegt und werden durch die Protokolle 21 bis 23 zum EWR-Abkommen ergänzt. (Fundstellenhinweise zu diesen und allen anderen Rechtsakten, die in diesem Vermerk erwähnt werden oder für Anmeldungen und Anträge auf dem Formblatt A/B von Bedeutung sind, befinden sich im Anhang 2 zu diesem Vermerk).

## II. Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln

Die Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln ergibt sich aus Artikel 56 des EWR-Abkommens. Anmeldungen und Anträge, die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder

<sup>7</sup> Siehe Verzeichnis der EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten im Anhang 3.

aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen betreffen und geeignet sind, den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, sollten an die EG-Kommission (unter der in Anhang 3 angegebenen Anschrift) gerichtet werden, es sei denn, die Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen bleiben ohne spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Sinne der Bekanntmachung der EG-Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung von 1986 (ABl. Nr. C 231, 12. September 1986, S. 2).

Darüber hinaus sollten der EG-Kommission alle wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen einem EG-Mitgliedstaat und einem oder mehreren EFTA-Staaten beeinträchtigen, angezeigt werden, vorausgesetzt, die betroffenen Unternehmen erzielen mehr als 67 % ihres EWR-weiten Umsatzes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft<sup>8</sup>. Schränken derartige Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten oder den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft jedoch nicht spürbar ein, so sollte die Anmeldung an die EFTA-Überwachungsbehörde gerichtet werden. Alle anderen unter Artikel 53 des EWR-Abkommens fallende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen sollten der EFTA-Überwachungsbehörde angezeigt werden.

Anträge auf Erteilung eines Negativattests, die Artikel 54 des EWR-Abkommens betreffen, sollten bei der EG-Kommission eingereicht werden, wenn die beherrschende Stellung ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil in der Europäischen Gemeinschaft besteht. Besteht sie hingegen ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil im Territorium der EFTA-Staaten, so sollten die entsprechenden Anträge an die EFTA-Überwachungsbehörde gerichtet werden. Nur in den Fällen, in denen die beherrschende Stellung in beiden Gebieten besteht, sollten jene Regeln zur Anwendung kommen, die bereits oben für unter Artikel 53 fallende Vereinbarungen dargelegt wurden.

Die EG-Kommission wird sich bei ihrer Beurteilung auf die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags stützen. Bei Fällen, die vom EWR-Abkommen erfaßt sind und für die die EG-Kommission nach Artikel 56 dieses Abkommens zuständig ist, wird sie zudem die EWR-Bestimmungen anwenden.

### III. Negativattest

Der Zweck des Negativattests besteht darin, den Unternehmen die Feststellung zu ermöglichen, ob die EFTA-Überwachungsbehörde der Auffassung ist, daß ihre Vereinbarungen oder Verhaltensweisen unter das Verbot der Artikel 53 Absatz 1 oder 54 des EWR-Abkommens fallen. (Siehe Artikel 2 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen geregelt.)

<sup>8</sup> Für die Definition des Begriffs "Umsatz" in diesem Zusammenhang siehe Artikel 2 bis 4, Protokoll 22 zum EWR-Abkommen in Anhang 1.

Das Negativattest ergeht in der Form einer Entscheidung, mit der die EFTA-Überwachungsbehörde feststellt, daß nach den ihr bekannten Tatsachen für sie kein Anlaß besteht, aufgrund der Artikel 53 Absatz 1 oder 54 des EWR-Abkommens hinsichtlich der Absprachen oder des Verhaltens einzuschreiten.

Jeder an einer Absprache Beteiligte kann ein Negativattest auch ohne Zustimmung (nicht jedoch ohne Wissen) der anderen Beteiligten beantragen. Es besteht jedoch kein Bedarf für einen derartigen Antrag, wenn die Absprache oder das Verhalten offensichtlich nicht unter Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 54 fallen. (In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den letzten Absatz von Punkt V und auf das Verzeichnis im Anhang 2 hingewiesen.) Die EFTA-Überwachungsbehörde ist auch nicht verpflichtet, ein Negativattest zu erteilen. Artikel 2 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen bestimmt in diesem Zusammenhang: "Die EFTA-Überwachungsbehörde kann ... feststellen ...". In der Regel erläßt die EFTA-Überwachungsbehörde keine Entscheidung in Form eines Negativattests in Fällen, in denen ihrer Auffassung nach die in Frage stehenden Absprachen so offensichtlich nicht unter Artikel 53 Absatz 1 fallen, daß daran kein vernünftiger Zweifel bestehen kann, der durch eine Entscheidung beseitigt werden müßte.

#### IV. Freistellung

Der Zweck der nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens erteilten Freistellung besteht darin, es den Unternehmen zu ermöglichen, eine Absprache zu treffen, die wirtschaftliche Vorteile bietet, die aber ohne eine solche Freistellung nach Artikel 53 Absatz 1 verboten wäre. (Die Freistellung ist in den Artikeln 4, 6 und 8 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen geregelt; bestehende Vereinbarungen, die mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens unter Artikel 53 Absatz 1 dieses Abkommens fallen, unterliegen den Artikeln 5 bis 13, Protokoll 21 zum EWR-Abkommen sowie dem Kapitel XVI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen). Sie ergeht in Form einer Entscheidung, mit der die EFTA-Überwachungsbehörde Artikel 53 Absatz 1 auf die in der Entscheidung beschriebenen Absprachen für nicht anwendbar erklärt. Nach Artikel 8 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen ist die EFTA-Überwachungsbehörde verpflichtet, die Gültigkeitsdauer der Entscheidung anzugeben; sie kann ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden; sie kann sie unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen, ändern oder den Beteiligten bestimmte Handlungen untersagen, insbesondere wenn die Entscheidung auf unrichtigen Angaben beruht oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt geändert haben.

Jeder Beteiligte kann eine Absprache auch ohne Zustimmung (nicht aber ohne Wissen) der anderen Beteiligten anmelden.

In Anhang XIV des EWR-Abkommens werden eine Reihe von Gruppenfreistellungsverordnungen aufgeführt. Einige dieser

Verordnungen (siehe das Verzeichnis im Anhang 2) sehen vor, daß bestimmte Vereinbarungen nur dann in den Genuß der Gruppenfreistellung gelangen können, wenn sie nach Artikel 4 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen (oder Artikel 1 des Kapitels XVI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen) mit dem Ziel einer Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens bei der EFTA-Überwachungsbehörde angemeldet werden und in der Anmeldung ein Antrag auf Anwendung des Widerspruchsverfahrens gestellt wird.

Eine Entscheidung, mit der eine Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 gewährt wird, kann rückwirkend erlassen werden, jedoch kann der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht vor dem Zeitpunkt der Anmeldung liegen (Artikel 6, Protokoll 21 zum EWR-Abkommen sowie Artikel 6 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen). Falls die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Auffassung gelangt, daß die angemeldeten Absprachen unter das Verbot des Artikels 53 Absatz 1 fallen und nicht gemäß Artikel 53 Absatz 3 freigestellt werden können, und deshalb eine Untersagungsentscheidung erläßt, sind die Parteien gleichwohl vom Datum der Anmeldung an gegen die Verhängung von Geldbußen wegen der in der Anmeldung dargelegten Tätigkeit geschützt (Artikel 3 und 15 Absätze 5 und 6 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen).

#### V. Zweck des Formblatts

Das Formblatt A/B ermöglicht es Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, unabhängig von ihrem Sitz, bei der EFTA-Überwachungsbehörde ein Negativattest für Absprachen oder ein Verhalten zu beantragen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Absprache mit dem Antrag anzumelden, sie von dem in Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens enthaltenen Verbot nach Artikel 53 Absatz 3 freizustellen. Das Formblatt ermöglicht es den Unternehmen, die ein Negativattest beantragen, gleichzeitig eine Anmeldung mit dem Ziel der Freistellung vorzunehmen. Beachten Sie bitte, daß nur eine zum Zweck der Freistellung vorgenommene Anmeldung den in Artikel 15 Absatz 5 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen vorgesehenen Schutz gegen Geldbußen bewirkt.

Um gültig zu sein, müssen gemäß Artikel 4 des Kapitels III, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen die Anträge auf Erteilung eines Negativattests, die Anträge mit dem Ziel einer Freistellung sowie die Anmeldungen mit dem Antrag auf Anwendung des Widerspruchsverfahrens betreffend Artikel 53 Absatz 1 auf dem Formblatt A/B eingereicht werden. Unternehmen, die ein Negativattest für ihr Verhalten in bezug auf eine mögliche beherrschende Stellung im Sinne des Artikels 54 beantragen, brauchen das Formblatt A/B nicht zu verwenden (siehe Artikel 4 Absatz 4 des Kapitels III, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen). Es wird jedoch dringend empfohlen, alle unter Punkt X genannten Angaben zu machen, um sicherzustellen, daß der Antrag eine vollständige Darstellung des Sachverhalts enthält.

Anträge und Anmeldungen, die auf dem Formblatt A/B der EG-

Kommission gemacht werden, sind gleichermaßen gültig. Fallen jedoch die getroffenen Absprachen oder Verhaltensweisen ausschließlich unter die Artikel 85 und 86 des EG-Vertrages, ohne irgendeine Bedeutung für den EWR zu haben, so ist es ratsam das Formblatt der EG-Kommission zu verwenden.

Bevor Sie das Formblatt ausfüllen, sollten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf den Anhang 2 richten, in dem Gruppenfreistellungsverordnungen und Bekanntmachungen angeführt sind. Diese wurden erlassen bzw. veröffentlicht, um den Unternehmen in einer Vielzahl von Fällen selbst ein Urteil darüber zu erlauben, ob ihre Absprachen Zweifelsfragen aufwerfen könnten. Dies gestattet es den Beteiligten, sich und der EFTA-Überwachungsbehörde in Fällen, in denen offensichtlich keine Zweifelsfragen bestehen, den nicht unerheblichen Aufwand zu ersparen, der mit der Einreichung und Prüfung eines Antrags oder einer Anmeldung verbunden ist.

#### VI. Form und Inhalt des Formblatts

Das Formblatt besteht aus einem einzigen Blatt, auf dem die Bezeichnung des oder der Anmelder(s) oder Antragsteller(s) und aller weiteren Beteiligten anzugeben ist. Diese Angaben sind durch Auskünfte zu ergänzen, die unter Verwendung der im folgenden (siehe Punkt X) näher ausgeführten Ziffern und Überschriften zu erteilen sind. Das verwendete Papier sollte vorzugsweise DIN A4-Format haben (21 x 29,7 cm, ebenso wie das Formblatt), aber nicht größer sein. Am linken Rand sind (ebenso wie am rechten Rand der Rückseite, wenn Sie beide Seiten benutzen) 25 mm freizulassen.

#### VII. Erfordernis vollständiger und genauer Auskünfte

Es ist wichtig, daß der Antragsteller alle erheblichen Tatsachen angibt. Obgleich die EFTA-Überwachungsbehörde berechtigt ist, von den Antragstellern oder Dritten Auskünfte einzuholen, und verpflichtet ist, vor Erteilung eines Negativattests oder Erlaß einer Freistellungsentscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 eine Zusammenfassung des Antrags zu veröffentlichen, wird sie in der Regel ihre Entscheidung auf die vom Antragsteller gemachten Angaben stützen. Eine Entscheidung, die auf unvollständige Angaben gestützt ist, könnte im Falle eines Negativattests wirkungslos und im Falle einer Freistellung aufhebbar sein. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, daß Sie die EFTA-Überwachungsbehörde von allen wesentlichen Änderungen Ihrer Absprachen unterrichten, die nach Einreichung Ihres Antrags oder Ihrer Anmeldung erfolgt sind.

Vollständige Angaben sind von besonderer Bedeutung, wenn Sie im Wege des Widerspruchsverfahrens in den Genuß einer Gruppenfreistellung gelangen möchten. Eine solche Freistellung ist abhängig davon, daß die der EFTA-Überwachungsbehörde zu unterbreitenden Angaben "...vollständig sind und den Tatsachen entsprechen". Falls die EFTA-Überwachungsbehörde in Anwendung dieses Verfahrens auf der Grundlage der in der Anmeldung

angegebenen Tatsachen keinen Widerspruch gegen die Freistellung erhebt und später zusätzliche oder abweichende Tatsachen auftauchen, die in der Anmeldung hätten angegeben werden können oder müssen, so würde der Rechtsvorteil der Freistellung mit rückwirkender Wirkung entfallen. Es hätte auch wenig Sinn, die Anwendung des Widerspruchsverfahrens auf der Grundlage offensichtlich unvollständiger Angaben zu verlangen, denn die EFTA-Überwachungsbehörde müßte in einem solchen Fall entweder die Anmeldung zurückweisen oder Widerspruch gegen die Freistellung erheben, um den Anmeldern Zeit und Gelegenheit zu geben, weitere Angaben zu machen.

Darüber hinaus sollten Sie die Vorschrift des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a) des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen beachten, die bestimmt:

"Die EFTA-Überwachungsbehörde kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von 100 bis 5000 ECU<sup>9</sup> festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig in einem Antrag nach Artikel 2 oder in einer Anmeldung nach Artikel 4 dieses Kapitels oder nach Artikel 1 des Kapitels XVI unrichtige oder entstellte Angaben machen."

Die entscheidenden Begriffe dieser Vorschrift sind "unrichtige oder entstellte Angaben". Oft wird sich nur anhand des jeweiligen Falles beurteilen lassen, in welchem Umfang Einzelheiten von Bedeutung sind. Zur Erleichterung der Anmeldung akzeptiert die EFTA-Überwachungsbehörde Schätzungen, wenn genaue Angaben nicht ohne weiteres verfügbar sind. Schließlich verlangt die EFTA-Überwachungsbehörde nicht nur die Angabe von Tatsachen, sondern auch deren Bewertung.

Die EFTA-Überwachungsbehörde wird daher von ihrer Befugnis, Geldbußen zu verhängen, nur Gebrauch machen, wenn die Anmelder oder Antragsteller vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht, in erheblichem Maße ungenaue Schätzungen eingereicht, ohne weiteres verfügbare Angaben und Schätzungen unterdrückt oder absichtlich falsche Einschätzungen abgegeben haben, um ein Negativattest oder eine Freistellung zu erhalten.

### VIII. Verfahren

Der Antrag oder die Anmeldung wird in der Registratur der Wettbewerbsdirektion registriert. Das Datum des Eingangs bei der EFTA-Überwachungsbehörde (oder das Datum des Poststempels im Falle der Übersendung per Einschreiben) gilt als der Zeitpunkt, an dem der Antrag oder die Anmeldung bewirkt worden sind. Der Antrag und die Anmeldung können als ungültig betrachtet werden, wenn sie offensichtlich unvollständig sind oder nicht auf dem vorgeschriebenen Formblatt eingereicht wurden.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann von den Antragstellern oder

<sup>9</sup> Der Wert einer Europäischen Währungseinheit (ECU) wird täglich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlicht.

Dritten weitere Auskünfte einholen (Artikel 11 und 14 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen) und Vorschläge zur Änderung der Absprachen machen, um sie in Einklang mit den geltenden Bestimmungen zu bringen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann bezüglich einer Anmeldung mit dem Antrag auf Anwendung des Widerspruchsverfahrens Widerspruch erheben, weil sie entweder der Auffassung ist, daß die Absprache nicht in den Genuß der Gruppenfreistellung gelangen sollte, oder weil sie noch weitere Auskünfte einholen möchte. Wenn die EFTA-Überwachungsbehörde Widerspruch erhebt und ihn später auch nicht zurücknimmt, wird die betreffende Anmeldung als Antrag auf eine Einzelfreistellung behandelt.

Wenn die EFTA-Überwachungsbehörde nach Prüfung des Antrags beabsichtigt, diesem stattzugeben, ist sie gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen verpflichtet, den wesentlichen Inhalt zu veröffentlichen und Dritte zur Einreichung von Bemerkungen aufzufordern. Danach legt die EFTA-Überwachungsbehörde dem Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen, der sich aus für dieses Gebiet zuständigen Beamten der EFTA-Staaten zusammensetzt (Artikel 10 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen) einen Entscheidungsentwurf vor. Finden Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c) und Absatz 3 des EWR-Abkommens Anwendung, werden Vertreter der EG-Kommission und der EG-Mitgliedstaaten hinzugezogen. Die zuständigen Beamten erhalten zuvor ein Exemplar des Antrags oder der Anmeldung. Erst dann kann die EFTA-Überwachungsbehörde, falls keine Umstände eingetreten sind, die ihre Auffassung geändert haben, eine Entscheidung erlassen.

Gelegentlich werden die Akten eines Falles geschlossen, ohne daß eine förmliche Entscheidung gefällt wird, z.B. weil die Absprache unter eine Gruppenfreistellung fällt oder weil die Antragsteller mit einem weniger förmlichen Verwaltungsschreiben der Wettbewerbsdirektion (auch "Comfort Letter" genannt) einverstanden sind, in dem festgestellt wird, daß die Absprachen zumindest unter den gegenwärtigen Umständen kein Tätigwerden der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich machen. Ein Verwaltungsschreiben stellt zwar keine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde dar; es legt aber die Auffassung der Wettbewerbsdirektion bezüglich des betreffenden Falls auf der Grundlage der ihr gegenwärtig bekannten Tatsachen dar. Dies bedeutet, daß die EFTA-Überwachungsbehörde erforderlichenfalls, z.B. wenn die Nichtigkeit eines Vertrages gemäß Artikel 53 Absatz 2 geltend gemacht werden sollte, in der Lage wäre, eine entsprechende Entscheidung zu erlassen.

### IX. Geschäftsgeheimnisse

Nach Artikel 122 des EWR-Abkommens, den Artikeln 20 und 21 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen und Artikel 9, Protokoll 23 zum EWR-Abkommen sowie Artikel 214 des EG-Vertrags und den Artikeln 20 und 21 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 17/62 vom 6. Februar 1962 zur Durchführung der Artikel 85 und

86 des EG-Vertrags (ABl. Nr. 13, 21.2.1962, S.204/62 sind die EFTA-Überwachungsbehörde, die EFTA-Staaten, die EG-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Andererseits ist die EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 19 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen verpflichtet, vor Erlass einer Entscheidung den wesentlichen Inhalt Ihres Antrags zu veröffentlichen, wenn sie Ihrem Antrag stattgeben will. In dieser Veröffentlichung muß die EFTA-Überwachungsbehörde "den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen" (Artikel 19 Absatz 3).

Falls Sie in diesem Zusammenhang der Auffassung sind, daß Ihre Interessen durch die Veröffentlichung von Informationen, die Sie zur Verfügung stellen müssen, oder sonstige Mitteilung an Dritte verletzt würden, so machen Sie diese Angaben bitte in einer zweiten Anlage, wobei jede Seite deutlich mit dem Vermerk "Geschäftsgeheimnisse" gekennzeichnet sein sollte. In der ersten Anlage sollte unter jeder der betroffenen Überschriften der Vermerk "Siehe zweite Anlage" oder "Siehe auch zweite Anlage" stehen. In der zweiten Anlage wiederholen Sie bitte die entsprechenden Ziffern und Überschriften und geben die Informationen an, deren Veröffentlichung Sie nicht wünschen, jeweils zusammen mit einer Begründung für die Nichtveröffentlichung. Bitte beachten Sie dabei, daß die EFTA-Überwachungsbehörde verpflichtet sein kann, eine Zusammenfassung Ihres Antrags zu veröffentlichen.

Vor einer Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 wird die EFTA-Überwachungsbehörde die betroffenen Unternehmen vom Inhalt der geplanten Veröffentlichung informieren.

#### X. Weitere Angaben und Überschriften zur Verwendung in der Anlage zum Formblatt A/B

Die ergänzenden Angaben sind unter den folgenden Ziffern und Überschriften anzuführen. Geben Sie bitte möglichst genaue Informationen an. Falls diese nicht ohne weiteres verfügbar sind, geben Sie bitte Ihre beste Schätzung an und kennzeichnen Sie die jeweils geschätzten Angaben. Falls Sie der Auffassung sind, daß eine verlangte Angabe nicht verfügbar oder nicht relevant ist, geben Sie bitte eine Begründung dafür. Dieser Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn ein Beteiligter eine Absprache allein anmeldet, ohne daß die anderen Beteiligten daran mitwirken. Vergessen Sie nicht, daß die Beamten der EFTA-Überwachungsbehörde bereit sind, die Relevanz einzelner Angaben mit Ihnen zu besprechen (siehe Vorbemerkung zu diesem Ergänzenden Vermerk). Ein Beispiel einer ausgefüllten Anmeldung, das Ihnen von Nutzen sein könnte, wird Ihnen auf Verlangen zugeschickt.

##### 1. Kurze Beschreibung

Kurze Beschreibung der Absprache oder des Verhaltens (Art, Zweck, Zeitpunkt und Dauer), weitere Einzelheiten sind unter

den folgenden Punkten anzugeben.

## 2. Markt

Art der Waren oder Dienstleistungen, die von der Absprache oder dem Verhalten betroffen sind. (Geben Sie bitte auch die Kennziffer nach dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren an). Kurze Beschreibung der Marktstrukturen der betroffenen Waren oder Dienstleistungen: z.B. Anbieter, Nachfrager, räumliche Ausdehnung, Umsatz, Wettbewerbssituation, Marktzutrittschancen für neue Anbieter, Verfügbarkeit von Substitutionsprodukten. Falls Sie einen Mustervertrag anmelden (z.B. einen Vertrag mit Vertriebshändlern), geben Sie bitte an, wie viele Einzelverträge Sie abzuschließen gedenken. Falls Sie Marktstudien kennen, geben Sie sie bitte an.

## 3. Nähere Angaben über die Beteiligten

3.1. Gehört einer der Beteiligten einem Konzern an? Ein Konzern liegt vor, wenn ein Unternehmen in bezug auf ein anderes Unternehmen

- mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Geschäftsvermögens besitzt,
- über mehr als die Hälfte der Stimmrechte zu verfügen berechtigt ist,
- in der Lage ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organe zu ernennen, oder
- das Recht zur Geschäftsführung hat.

Falls Sie mit ja antworten, machen Sie bitte folgende Angaben:

- Name und Anschrift der obersten Muttergesellschaft;
- kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Konzerns<sup>10</sup> einschließlich eines Exemplars des Konzernabschlusses, falls verfügbar;
- Name und Anschrift aller anderen Konzernunternehmen, die ebenfalls eine Geschäftstätigkeit auf dem von der Absprache betroffenen Markt oder einem benachbarten Markt ausüben, d.h. in einem direkten oder indirekten Wettbewerbsverhältnis zu den Beteiligten stehen ("betroffene Konzernunternehmen").

3.2. Neuester verfügbarer Gesamtumsatz und EWR-weiter Gesamtumsatz jedes Beteiligten sowie gegebenenfalls des zugehörigen Konzerns (fügen Sie nach Möglichkeit bitte ein Exemplar des letzten Jahresabschlusses bei). Die Zahlen und

<sup>10</sup> z.B. "Kraftfahrzeughersteller", "Dienstleistungsunternehmen der Computer-Branche", "Konglomerater Konzern".

Anteile am EWR-weiten Gesamtumsatz sind so aufzuschlüsseln, daß die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb der EFTA-Staaten erzielten Umsätze getrennt ausgewiesen werden.

3.3. Verkaufszahlen bzw. Umsatz jedes Beteiligten bezüglich der von der Absprache betroffenen Waren oder Dienstleistungen in der Europäischen Gemeinschaft, innerhalb der EFTA-Staaten, innerhalb des EWR-Gebiets sowie weltweit. Falls der Umsatz in der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb der EFTA-Staaten oder innerhalb des EWR bedeutend ist (Marktanteil von mehr als 5 %), machen Sie bitte die Angaben auch für jeden EG-Mitgliedstaat sowie jeden EFTA-Staat<sup>11</sup> und für die vorangegangenen Geschäftsjahre (um Entwicklungstendenzen aufzuzeigen), und stellen Sie die Verkaufs- bzw. Umsatzziele jedes Beteiligten für die Zukunft dar. Machen Sie bitte dieselben Angaben auch für alle betroffenen Konzernunternehmen (insbesondere unter diesem Punkt steht Ihnen möglicherweise nur Ihre bestmögliche Schätzung zur Verfügung).

Zur Berechnung des Umsatzes im Bank- und Versicherungswesen siehe Artikel 3, Protokoll 22 zum EWR-Abkommen.

3.4. Geben Sie bitte für alle unter Punkt 3.3. angegebenen Verkaufs- bzw. Umsatzzahlen die entsprechenden Marktanteilszahlen auf dem Markt oder den Märkten der unter Punkt 2 beschriebenen Waren oder Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, in den EFTA-Staaten sowie innerhalb des EWR insgesamt an.

3.5. Falls Sie eine erhebliche Beteiligung unterhalb der Beherrschungsschwelle (über 25 %, aber weniger als 50 %) an einer anderen Gesellschaft besitzen, die als Wettbewerber in einem von der Absprache betroffenen Markt auftritt, oder wenn eine andere Gesellschaft eine erhebliche Beteiligung an Ihnen besitzt, geben Sie bitte Name bzw. Firma und Adresse sowie kurze Einzelheiten betreffend diese Gesellschaft an.

#### 4. Vollständige Angaben über die Absprache

4.1. Wenn der Inhalt der Absprache ganz oder teilweise schriftlich niedergelegt wurde, geben Sie dies bitte an und fügen Sie drei Exemplare des Wortlauts bei. (Technische Beschreibungen können weggelassen werden; weisen Sie jedoch in diesem Fall auf die weggelassenen Abschnitte hin.)

Es wird um Angabe einer vollständigen Beschreibung gebeten, wenn der Inhalt der Absprache nicht oder nur teilweise schriftlich niedergelegt ist.

4.2. Geben Sie bitte im einzelnen diejenigen Bestimmungen der Vereinbarung an, die geeignet sind, die Freiheit der Beteiligten, selbständige wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, zu beschränken, z.B. betreffend:

<sup>11</sup> Siehe Verzeichnis im Anhang 3.

- die An- oder Verkaufspreise, Rabatte oder sonstige Geschäftsbedingungen,
- die Mengen der zu erzeugenden oder zu vertreibenden Waren oder den Umfang der anzubietenden Dienstleistungen,
- die technische Entwicklung oder die Investitionen,
- die Wahl der Märkte oder der Versorgungsquellen,
- den Bezug von oder den Verkauf an Dritte,
- die Anwendung gleicher Bedingungen für die Lieferung bzw. das Angebot von gleichwertigen Waren oder Dienstleistungen,
- das getrennte oder gekoppelte Angebot verschiedener Waren oder Dienstleistungen.

(Falls Sie die Anwendung eines Widerspruchsverfahrens beantragt haben, geben Sie in der Auflistung bitte insbesondere die Wettbewerbsbeschränkungen an, die über diejenigen hinausgehen, die bereits automatisch von der entsprechenden Verordnung freigestellt sind.)

4.3. Geben Sie bitte an, zwischen welchen EG-Mitgliedstaaten und/oder EFTA-Staaten<sup>12</sup> der Handel von der Absprache betroffen sein könnte und ob der Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft oder dem EWR und einem oder mehreren Drittländern betroffen ist.

#### 5. Gründe für das Negativattest:

Wenn Sie ein Negativattest beantragen, legen Sie bitte folgendes dar:

5.1. Warum stellen Sie den Antrag, d.h. welche Bestimmung oder welche Wirkung der Absprache oder des Verhaltens könnten Ihrer Meinung nach die Frage der Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln der EG und/oder des EWR aufwerfen? Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, der EFTA-Überwachungsbehörde Klarheit darüber zu verschaffen, welche Zweifel hinsichtlich der Absprachen oder des Verhaltens Sie veranlassen, eine Klärung im Wege des Negativattests per Entscheidung zu suchen.

Geben Sie in den folgenden beiden Abschnitten Tatsachen und Gründe an, aus denen sich Ihrer Meinung nach die Nichtanwendbarkeit der Artikel 53 Absatz 1 oder 54 ergibt.

5.2. Warum bezwecken oder bewirken die Absprachen oder das Verhalten keine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes oder im Gebiet der EFTA-Staaten, oder warum hat Ihr Unternehmen keine marktbeherrschende Stellung inne bzw. stellt sein

<sup>12</sup> Siehe Verzeichnis im Anhang 3.

Verhalten keinen Mißbrauch einer solchen Stellung dar und/oder

5.3. warum bezwecken oder bewirken die Absprachen oder das Verhalten keine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im EWR-Gebiet oder warum hat Ihr Unternehmen keine marktbeherrschende Stellung inne bzw. stellt sein Verhalten keinen Mißbrauch einer solchen Stellung dar und/oder

5.4. warum ist die Absprache oder Verhaltensweise nicht geeignet, den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten oder zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten oder zwischen EFTA-Staaten spürbar zu beeinträchtigen?

6. Gründe für eine Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3

Wenn Sie die Absprache, eventuell auch nur vorsorglich, anmelden, um eine Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 zu erlangen, legen Sie bitte dar, inwieweit

6.1. die Absprache zu

- einer Verbesserung der Erzeugung oder der Verteilung und/oder
- einer Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt;

6.2. die Verbraucher angemessen an dem aus dieser Verbesserung oder diesem Fortschritt entstehenden Gewinn beteiligt werden;

6.3. sämtliche wettbewerbsbeschränkende Regelungen der Absprache zur Erreichung der unter Punkt 6.1. genannten Ziele unerlässlich sind (falls Sie die Anwendung eines Widerspruchsverfahrens beantragt haben, ist es von besonderer Bedeutung, daß Sie die Wettbewerbsbeschränkungen angeben und rechtfertigen, die über diejenigen hinausgehen, die bereits automatisch von der entsprechenden Verordnung freigestellt sind) und

6.4. die Absprache nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betroffenen Dienstleistungen ausschaltet.

7. Weitere Angaben

7.1. Erwähnen Sie bitte alle früheren Verfahren bei oder inoffizielle Kontakte mit der EFTA-Überwachungsbehörde und/oder der EG-Kommission, von denen Sie Kenntnis besitzen, sowie alle früheren Verfahren bei nationalen Behörden und Gerichten in EFTA-Staaten und/oder EG-Mitgliedstaaten, die die vorliegende Absprache oder Verhaltensweise oder eine andere damit in Zusammenhang stehende Absprache oder Verhaltensweise betreffen.

7.2. Machen Sie bitte alle gegenwärtig verfügbaren Angaben, die Ihrer Meinung nach der EFTA-Überwachungsbehörde bei ihrer Beurteilung dienlich sein könnten, ob die Absprache Wettbewerbsbeschränkungen enthält oder Vorteile mit sich bringt, die diese Beschränkungen zu rechtfertigen geeignet

sind.

7.3. Geben Sie bitte an, ob Sie beabsichtigen, weitere derzeit nicht verfügbare Tatsachen oder Argumente vorzutragen, und gegebenenfalls zu welchen Punkten.

7.4. Geben Sie bitte unter Angabe von Gründen die Dringlichkeit Ihres Antrags oder Ihrer Anmeldung an.

## XI. Sprachen

Sie können Ihre Vereinbarung in jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft oder eines EFTA-Staates anmelden. Im Hinblick auf ein zügiges Verfahren werden Sie jedoch gebeten, für eine Anmeldung bei der EFTA-Überwachungsbehörde möglichst eine der Amtssprachen eines EFTA-Staates oder die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde, nämlich Englisch, zu verwenden. Für eine Anmeldung bei der Kommission sollten Sie eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft oder die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde verwenden.

## Anhang 1

WORTLAUT DER ARTIKEL 53, 54 UND 56 DES EWR-ABKOMMENS, DER  
ARTIKEL 2 BIS 4 DES PROTOKOLLS 22 ZU DIESEM ABKOMMEN UND DER  
ARTIKEL 1 UND 2 DES PROTOKOLLS ZUR ANPASSUNG DES EWR-ABKOMMENS  
SOWIE DER ARTIKEL 85 UND 86 DES EG-VERTRAGES

## ARTIKEL 53 DES EWR-ABKOMMENS

1. Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere
  - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
  - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
  - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
  - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragsparteien zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
  - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
  - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
  - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung

oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

#### ARTIKEL 54 DES EWR-ABKOMMENS

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

#### ARTIKEL 56 DES EWR-ABKOMMENS

1. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 53 fallen, werden von den Überwachungsorganen wie folgt entschieden:

- a) Einzelfälle, die nur den Handel zwischen EFTA-Staaten beeinträchtigen, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
- b) Unbeschadet des Buchstabens c entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Maßgabe des Artikels 58, des Protokolls 21 und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV in Fällen, in denen der Umsatz der betreffenden Unternehmen im Hoheitsgebiet der EFTA-

Staaten 33 % oder mehr ihres Umsatzes im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ausmacht.

- c) In allen sonstigen Fällen sowie in Fällen gemäß Buchstabe b, die den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, entscheidet die EG-Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 58, des Protokolls 21, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV.

2. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 54 fallen, werden von dem Überwachungsorgan entschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich die beherrschende Stellung festgestellt wird. Besteht die beherrschende Stellung in den Zuständigkeitsbereichen beider Überwachungsorgane, so gilt Absatz 1 Buchstaben b und c.

3. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe c fallen und die keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft haben, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.

4. Die Begriffe "Unternehmen" und "Umsatz" im Sinne dieses Artikels werden in Protokoll 22 bestimmt.

#### ARTIKEL 2 BIS 4 DES PROTOKOLLS 22 ZUM EWR-ABKOMMEN

##### Artikel 2

"Umsatz" im Sinne des Artikels 56 des Abkommens umfaßt die Umsätze, welche die beteiligten Unternehmen in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet im letzten Geschäftsjahr mit Waren und Dienstleistungen erzielt haben und die dem normalen Tätigkeitsbereich der Unternehmen zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

##### Artikel 3

An die Stelle des Umsatzes tritt:

- a) bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten die Bilanzsumme, die mit dem Verhältnis zwischen den Forderungen aufgrund von Geschäften mit in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet ansässigen Kreditinstituten und Kunden und dem Gesamtbetrag der Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden multipliziert wird;
- b) bei Versicherungsunternehmen die Summe der Bruttoprämien, die von in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet ansässigen Personen vereinnahmt wurden; diese Summe umfaßt

alle vereinnahmten sowie alle noch zu vereinnahmenden Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von diesen Unternehmen oder für ihre Rechnung abgeschlossen worden sind, einschließlich etwaiger Rückversicherungsprämien und abzüglich der aufgrund des Betrages der Prämie oder des gesamten Prämienvolumens berechneten Steuern und sonstigen Abgaben.

#### Artikel 4

(1) Abweichend von der in Artikel 2 dieses Protokolls festgelegten Definition des für die Anwendung von Artikel 56 des Abkommens ausschlaggebenden Umsatzes besteht der ausschlaggebende Umsatz:

- a) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Vertriebs- und Liefervereinbarungen zwischen nichtkonkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen sind, und den sonstigen Waren oder Dienstleistungen erzielt werden, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks als gleichwertig angesehen werden;
- b) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Technologietransfervereinbarungen zwischen nichtkonkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die sich aus der Technologie ergeben, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ist, und aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen erzielt werden, die diese Technologie verbessern oder ersetzen soll.

(2) Ist jedoch zur Zeit des Entstehens der in Absatz 1 Buchstaben a und b beschriebenen Vereinbarungen ein Umsatz mit Waren und Dienstleistungen nicht nachweisbar, gilt Artikel 2.

#### ARTIKEL 1 UND 2 DES PROTOKOLLS ZUR ANPASSUNG DES EWR-ABKOMMENS

##### Artikel 1

1. Das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden in Kraft.

2. Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, zu einem vom EWR-Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der EWR-Rat
  - durch Beschluß festgestellt hat, daß die Voraussetzung des Artikels 121 Buchstabe b) des EWR-Abkommens, insbesondere daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist; und
  - die geeigneten Beschlüsse gefaßt hat, insbesondere über die Geltung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß bereits getroffenen Maßnahmen für Liechtenstein.
3. Liechtenstein wird gestattet, an den Beschlüssen des EWR-Rates gemäß Absatz 2 teilzunehmen.

#### Artikel 2

1. Da die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Nichtratifizierung des EWR-Abkommens keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, wird der Bezug in der Präambel des EWR-Abkommens auf "DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT" als eine der Vertragsparteien gestrichen.
2. Artikel 2 Buchstabe b) des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:
 

"'EFTA-Staaten': die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein."
3. Das EWR-Abkommen wird ferner gemäß den Artikeln 3 bis 20 angepaßt.

#### ARTIKEL 85 DES EG-VERTRAGES

1. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
  - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
  - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der

Investitionen;

- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
  - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
  - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
  - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen
    - a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder
    - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

#### ARTIKEL 86 DES EG-VERTRAGES

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

## Anhang 2

## VERZEICHNIS DER EINSCHLÄGIGEN VORSCHRIFTEN

(Stand: 1. Januar 1994)

(Wenn Sie der Auffassung sind, daß Ihre Absprache möglicherweise nicht angemeldet werden braucht, weil sie von einer der folgenden Verordnungen oder Bekanntmachungen gedeckt sein könnte, empfiehlt es sich, daß Sie sich die entsprechenden Texte besorgen.)

## VERFAHRENSBESTIMMUNGEN\*

Kapitel II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen: "Allgemeine Verfahrensregeln zu den Artikeln 53 und 54 des EWR-Vertrages"<sup>13</sup>

Kapitel III, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen: "Form, Inhalt und andere Einzelheiten von Anträgen und Anmeldungen"<sup>14</sup>

Kapitel XVI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen: "Übergangs- und sonstige Regeln"<sup>15</sup>

GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNGEN  
FÜR EINEN WEITEN BEREICH VON VEREINBARUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen (ABl. Nr. L 173 vom 30.6.1983, S.1) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 2, Anhang XIV zum EWR-Abkommen<sup>16</sup>

Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen (ABl. Nr. L 173 vom 30.6.1983, S.5) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut

\* Zu den Verfahrensregeln der EG-Kommission siehe Artikel 3 von Protokoll 21 zum EÜBG-Abkommen und die unten in Fußnoten 9 bis 11 genannten Verordnungen.

<sup>13</sup> Entspricht Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EG-Vertrags (ABl. Nr. 13 vom 21.2.1962, S. 204); siehe auch Ziffer 3, Artikel 3 des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen.

<sup>14</sup> Entspricht Verordnung (EWG) Nr. 27/62 der Kommission vom 3. Mai 1962. Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (Form, Inhalt und andere Einzelheiten von Anträgen und Anmeldungen) (ABl. Nr. 35 vom 10.5.1962, S. 1118); siehe auch Ziffer 4, Artikel 3 des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen.

<sup>15</sup> Entspricht Artikel 5 ff. von Protokoll 21 zum EWR-Abkommen sowie Artikeln 5 und 7 der (obengenannten) Verordnung Nr. 17/62 des Rates.

<sup>16</sup> Siehe auch die weiter unten angegebenen Bekanntmachungen der EFTA-Überwachungsbehörde zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission.

Ziffer 2, Anhang XIV zum EWR-Abkommen<sup>12</sup>

Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 der Kommission vom 23. Juli 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen (ABl. Nr. L 219 vom 16.8.1984, S. 15) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 2, Anhang XIV zum EWR-Abkommen  
Artikel 4 dieser Verordnung sieht ein Widerspruchsverfahren vor.

Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. Nr. L 15 vom 18.1.1985, S. 16) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 2, Anhang XIV zum EWR-Abkommen<sup>17</sup>

Verordnung (EWG) Nr. 417/85 der Kommission vom 19. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. Nr. L 53 vom 22.2.1985, S.1) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 2, Anhang XIV zum EWR-Abkommen  
Artikel 4 dieser Verordnung sieht ein Widerspruchsverfahren vor.

Verordnung (EWG) Nr. 418/85 der Kommission vom 19. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. Nr. L 53 vom 22.2.1985, S.5) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 2, Anhang XIV zum EWR-Abkommen  
Artikel 7 dieser Verordnung sieht ein Widerspruchsverfahren vor.

Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 der Kommission vom 30. November 1988 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Franchisevereinbarungen (ABl. Nr. L 359 vom 28.12.1988, S. 46) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 2, Anhang XIV zum EWR-Abkommen  
Artikel 6 dieser Verordnung sieht ein Widerspruchsverfahren vor.

Verordnung (EWG) Nr. 556/89 der Kommission vom 30. November 1988 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Know-how-Vereinbarungen (ABl. Nr. L 61 vom 4.3.1989, S.1) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 2, Anhang XIV zum EWR-Abkommen  
Artikel 4 dieser Verordnung sieht ein Widerspruchsverfahren vor.

<sup>17</sup> Siehe auch die weiter unten angegebene Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde zu dieser Verordnung.

Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft (ABl. Nr. L 398 vom 31.12.1992, S.7) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 2, Anhang XIV zum EWR-Abkommen.

#### BEKANNTMACHUNGEN MIT ALLGEMEINEM ANWENDUNGSBEREICH\*

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde zu den in Ziffer 2 und 3 des Anhangs XIV zum EWR-Abkommen angeführten Rechtsakten (Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und (EWG) Nr. 1984/83) über die Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen bzw. Alleinbezugsvereinbarungen (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht)

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde zur Änderung der Bekanntmachung zu den in Ziffer 2 und 3 des Anhangs XIV zum EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakten (Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und (EWG) Nr. 1984/83) über die Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen bzw. Alleinbezugsvereinbarungen (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht)

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde zu dem in Ziffer 4 des Anhangs XIV zum EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EWG) Nr. 123/85) über die Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht)

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über Alleinvertriebsverträge mit Handelsvertretern (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht).  
*Hierin wird festgestellt, daß nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde die meisten derartigen Vereinbarungen nicht von dem Verbot des Artikels 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens erfaßt werden.*

---

\* Siehe entsprechende Bekanntmachungen der EG-Kommission (die jeweiligen Amtsblätter sind in Punkt 16 bis 25, Anhang XIV zum EWR-Abkommen angegeben)

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht). Hierin werden die Formen der Zusammenarbeit in der Marktforschung, der Buchhaltung, FuE, bei der Nutzung von Produktionsanlagen sowie von Lager- und Transporteinrichtungen, bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften, im Verkauf bzw. Kunden- und Reparaturdienst sowie bei der Werbung und Qualitätskennzeichnung angeführt, die nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde nicht von dem Verbot des Artikels 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens erfaßt werden.

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die Klarstellung der Tätigkeit von Kraftfahrzeug-Zwischenhändlern (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht)

Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde über die Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln im Telekommunikationsbereich (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht)

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die Beurteilung von Zulieferverträgen nach Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht)

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht). Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Unternehmen, die zusammen einen Marktanteil von weniger als 5 % besitzen und deren jährlicher gemeinsamer Gesamtumsatz 200 Millionen ECU nicht überschreitet.

Bekanntmachung der EG-Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen (ABl. Nr. C 231 vom 12.9.1986, S.2)

---

Eine Sammlung dieser Texte in der EG-Fassung (Stand: 31. Dezember 1989) wurde vom Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften herausgegeben (Bd. 1: ISBN 92-826-1307-0, Katalognummer: CV-42-90-001-EN-C). Eine aktualisierte Fassung befindet sich in Vorbereitung.

## Anhang 3

LISTE DER EG-MITGLIEDSTAATEN UND DER EFTA-STAATEN,  
ANSCHRIFTEN DER EG-KOMMISSION UND DER  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE SOWIE  
VERZEICHNIS DER PRESSE- UND INFORMATIONSBÜROS DER  
EG-KOMMISSION  
IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IN DEN EFTA-STAATEN

(Stand: 1. Januar 1994)

## EG-MITGLIEDSTAATEN UND EFTA-STAATEN

Die EG-Mitgliedstaaten sind:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland,  
Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien  
und Vereinigtes Königreich.

Die EFTA-Staaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind, sind:

Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich und  
Schweden.

ANSCHRIFTEN DER GENERALDIREKTION WETTBEWERB DER EG-KOMMISSION  
UND DER WETTBEWERBSDIREKTION DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Generaldirektion Wettbewerb  
Rue de la Loi 200  
B-1049 Bruxelles

EFTA-Überwachungsbehörde  
Wettbewerbsdirektion  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Bruxelles

VERZEICHNIS DER PRESSE- UND INFORMATIONSBÜROS DER  
EG-KOMMISSION IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
UND IN DEN EFTA-STAATEN

(Stand: 1. Januar 1994)

Anschriften der Presse- und Informationsbüros der EG-Kommission  
in der Europäischen Gemeinschaft:

BELGIEN

Rue Archimède 73  
B-1040 Bruxelles  
Tel. +32.2.299 1111

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zitelmannstrasse 22  
D-5300 Bonn  
Tel. +49.228.53 00 90

Kurfürstendamm 102  
D-1000 Berlin 31  
Tel. +49.30.896 09 30

DÄNEMARK

Højbrohus  
Østegade 61  
Postbos 144  
DK-1004 København K  
Tel. +45.33 14 41 40

FRANKREICH

288 Bld. St. Germain  
F-75007 Paris  
Tel. +33.1.40 63 38 00

CMCI/Bureau 320  
2 rue Henri Barbusse  
F-13241 Marseille, Cedex 01  
Tel. +33.91 91 46 00

GRIECHENLAND

2 Vassilissis Sofias  
Case Postale 11002  
GR-Athina 10674  
Tel. +30.1.724 39 82/83/84

IRLAND

39 Molesworth Street  
IRL Dublin 2  
Tel. +353.1.71 22 44

ITALIEN

Via Poli 29  
I-00187 Roma  
Tel. +39.6.699 11 60

Corso magenta 59  
I-20123 Milano  
Tel. +39.2.480 15 05

LUXEMBURG  
Bâtiment Jean Monnet  
Rue Alcide De Gasperi  
L-2920 Luxembourg  
Tel. +352.430 11

NIEDERLANDE  
Postbus 30465  
NL-2500 GL Den Haag  
Tel. +33.70.346 93 26

PORTUGAL  
Centro Europeu Jean Monnet  
Largo Jean Monnet 1-10<sup>0</sup>  
P-1200 Lisboa  
Tel. +44.71.973 19 92

SPANIEN  
Calle de Serrano 41  
5a Planta  
E-2801 Madrid  
Tel. +34.1.435 17 00

Av. Diagonal, 407 bis  
18 Planta  
E-08008 Barcelona  
Tel. +34.3.415 8 77

VEREINIGTES KÖNIGREICH  
8 Storey's Gate  
UK-London SW1P 3AT  
Tel. +44.71.973 19 92

Windsor House  
9/15 Bedford Street  
UK-Belfast BT2 7EG  
Tel. +44.232.24 07 08

4 Cathedral Road  
UK-Cardiff CF1 9SG  
Tel. +44.222.37 16 31

7 Alva Street  
UK-Edinburgh EH2 4PH  
Tel. +44.31.225 20 58

Anschriften der Presse- und Informationsbüros der EG-Kommission  
in EFTA-Staaten:

FINNLAND  
Pohjoisesplanadi 31  
FIN-00100 Helsinki  
Tel. +358.0.73 141

## NORWEGEN

Postboks 1643 Vika, 0119 Oslo  
Haakon VIIIs gate 6  
N-0161 Oslo  
Tel. +47.22.83 35 83

## ÖSTERREICH

Hoyogasse 5  
A-1040 Wien  
Tel. +43.1.505 33 79

## SCHWEDEN

PO Box 16396  
Hamngatan 6  
S-11147 Stockholm  
Tel. +46.8.611 11 72

---

ANLAGE 2

zum Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, die von den Vertragsparteien am 24. November 1993 angenommen wurde

LISTE DER FEIERTAGE NACH ARTIKEL 11 ABSATZ 3 DES KAPITELS IV,  
ARTIKEL 11 ABSATZ 3 DES KAPITELS VIII, ARTIKEL 15 ABSATZ 3 DES  
KAPITELS X UND ARTIKEL 14 ABSATZ 3 DES KAPITELS XII

Karfreitag

Ostersamstag

Ostermontag

Tag der Arbeit

1. Mai

Jahrestag der Erklärung von Präsident  
Robert Schuman

9. Mai

Christi Himmelfahrt

Pfingstmontag

Belgischer Nationalfeiertag

21. Juli

Mariä Himmelfahrt

15. August

Allerheiligen

1. November

Allerseelen

2. November

Heiliger Abend

24. Dezember

Christtag

25. Dezember

Stefanitag

26. Dezember

Silvester

31. Dezember

Diese Liste der gesetzlichen Feiertage gilt auch für die EG -Kommission

ANLAGE 3, 4 UND 5

zum Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, die von den Vertragsparteien am 24. November 1993 angenommen wurde

FORMBLÄTTER NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1, ARTIKEL 3 ABSATZ 1 UND  
ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DES KAPITELS VII

(LANDVERKEHR)

## FORMBLATT I\*

Es wird gebeten, dieses Formblatt und die Anlagen in neunfacher Ausfertigung, den Nachweis der Vertretungsbefugnis in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Wenn der neben jeder Frage freigelassene Raum nicht ausreicht, bitte zusätzliche Blätter verwenden, wobei der genaue Bezug auf den im Formblatt angeführten Punkt anzugeben ist.

An die  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE  
Wettbewerbsdirektion  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Brüssel

Beschwerde von Personen oder Personenvereinigungen nach Artikel 10 des Kapitels VI, Protokoll 4 zum Abkommen der EFTA-Staaten über die Schaffung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes<sup>1</sup>, zwecks Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 oder 8 oder zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 10 des Anhangs XIV zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>

### I. Angaben über die Beteiligten

1. Name, Vorname und Anschrift des Beschwerdeführers. Wenn dieser als Vertreter handelt, außerdem Name, Vorname und Anschrift des Vertretenen; bei Unternehmen, Unternehmens- oder Personenvereinigungen Name, Vorname und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Wird die Beschwerde von mehreren oder für mehrere Personen eingereicht, sind die Angaben für alle Beschwerdeführer und Vertretenen zu machen.

2. Name und Anschrift derjenigen, gegen die sich die Beschwerde richtet.

---

\* Bei der Einreichung der Beschwerde sind das Formblatt I der EG-Kommission und das entsprechende Formblatt I der EFTA-Überwachungsbehörde gleichermaßen gültig.

Jeder Hinweis auf EFTA-Staaten betrifft diejenigen EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind.

1 Nachfolgend "EÜBG-Abkommen" genannt.

2 Nachfolgend "Verordnung 1017/68 (Ziffer 10, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)" genannt.

## II. Gegenstand der Beschwerde

- A. Behauptete Zuwiderhandlung gegen Artikel 2 oder 8 der Verordnung 1017/68 (Ziffer 10, Anhang XIV zum EWR-Abkommen). Geben Sie in der Anlage eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts, aus dem sich Ihrer Meinung nach ergibt, daß eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 2 oder 8 vorliegt.

Geben Sie insbesondere an,

1. welche Verhaltensweisen der Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich die Beschwerde richtet, eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken oder eine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt, im Gebiet der EFTA-Staaten und/oder im EWR-Gebiet darstellen, und
2. inwieweit sie geeignet sind, den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten, zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten oder zwischen den EFTA-Staaten zu beeinträchtigen.

- B. Behaupteter Mißbrauch der Ausnahme für Gemeinschaften kleiner und mittlerer Unternehmen (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1017/68 (Ziffer 10, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)).

Geben Sie in der Anlage eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts, aus dem sich Ihrer Meinung nach die Anwendbarkeit des Artikels 4 Absatz 2 ergibt.

Geben Sie insbesondere an,

1. gegen welche der in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sich die Beschwerde richtet,
2. inwieweit die Durchführung der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Wirkungen hat, die mit den in Artikel 5 der Verordnung 1017/68 (Ziffer 10, Anhang XIV zum EWR-Abkommen) bezeichneten Voraussetzungen unvereinbar sind,
3. inwieweit dies einen Mißbrauch der Freistellung von dem Verbot des Artikels 2 der Verordnung 1017/68 (Ziffer 10, Anhang XIV zum EWR-Abkommen) darstellt.

## III. Darlegung eines berechtigten Interesses

Geben Sie - gegebenenfalls in der Anlage - eine Darstellung, aus der sich ergibt, daß Sie an der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 10 des Kapitels VI,

Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen durch die EFTA-Überwachungsbehörde ein berechtigtes Interesse haben.

VI. Beweismittel

- 1. Geben Sie Namen, Vornamen und Anschrift der Personen, die den dargestellten Sachverhalt bestätigen können, an, insbesondere auch der Personen, die durch die behauptete Zuwiderhandlung oder den behaupteten Mißbrauch betroffen werden.
- 2. Reichen Sie alle schriftlichen Unterlagen ein, die sich auf den dargestellten Sachverhalt beziehen oder mit ihm in Verbindung stehen (z.B. Texte von Vereinbarungen, Verhandlungs- oder Versammlungsprotokolle, Beförderungs- oder Geschäftsbedingungen, Unterlagen über Beförderungsentgelte, Geschäftsbriefe, Rundschreiben).
- 3. Reichen Sie statistisches oder anderes Material ein, das sich auf den dargestellten Sachverhalt bezieht (z.B. über Preisentwicklung, Preisgestaltung, Veränderungen des Angebots von oder der Nachfrage nach Beförderungsleistungen, Beförderungs- oder Geschäftsbedingungen, Boykott, Diskriminierungen).
- 4. Erläutern Sie gegebenenfalls technische Besonderheiten oder benennen Sie hierfür Sachverständige.
- 5. Geben Sie alle anderen Beweismittel an, die für die Feststellung der behaupteten Zuwiderhandlung oder des behaupteten Mißbrauchs verfügbar sind.

V. Geben Sie alle Schritte und Maßnahmen an, die Sie oder eine andere von dem beschriebenen Verhalten betroffene Person vor der Beschwerde mit dem Ziel der Abstellung der behaupteten Zuwiderhandlung oder des behaupteten Mißbrauchs unternommen haben (Verfahren vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden unter Angabe insbesondere des Aktenzeichens und des Ergebnisses der Verfahren).

Die Unterzeichneten erklären, daß sie die Angaben in dem Formblatt und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

....., den.....

Unterschriften:

.....

.....

.....

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE\*

Wettbewerbsdirektion

Brüssel, den .....

An
----

EINGANGSBESTÄTIGUNG

(Dieser Vordruck wird an die oben angegebene Adresse zurückgesandt, wenn er vom Beschwerdeführer in einfacher Ausfertigung ausgefüllt ist.)

Ihre Beschwerde vom: .....

betreffend die Einleitung eines Verfahrens

- zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 2 oder 8
- zur Anwendung des Artikels 4 Absatz 2

der Verordnung 1017/68 (Ziffer 10, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)

a) Beschwerdeführer:.....

.....

b) Beschwerdegegner:.....

.....

(Von der EFTA-Überwachungsbehörde auszufüllen)

ist am .....

eingegangen und unter Nr. .... registriert worden.

Bei allen Zuschriften bitte die oben angegebene Geschäftsnummer mitteilen

\*      Anschrift:  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Brüssel

Telefon:  
+32 2 226 6811  
Telefax:  
+32 2 226 6800

## FORMBLATT II\*

Dieses Formblatt und die Anlagen sind in neunfacher Ausfertigung, der Nachweis der Vertretungsbefugnis in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Wenn der neben jeder Frage freigelassene Raum nicht ausreicht, bitte zusätzliche Blätter verwenden, wobei der genaue Bezug auf den im Formblatt angeführten Punkt anzugeben ist.

An die  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE  
Wettbewerbsdirektion  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Brüssel

Antrag nach Artikel 12 des Kapitels VI, Protokoll 4 zum Abkommen der EFTA-Staaten über die Schaffung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes<sup>1</sup>, zwecks Abgabe einer Erklärung über die Nichtanwendbarkeit des Verbots des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 10 des Anhangs XIV zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup> auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen nach Artikel 5 dieser Verordnung

### I. Angaben über die Beteiligten

1. Name, Vorname und Anschrift desjenigen, der den Antrag stellt. Wenn dieser als Vertreter handelt, außerdem Name und Anschrift des vertretenen Unternehmens oder der vertretenen Unternehmensvereinigung sowie Name, Vorname und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder für mehrere Unternehmen eingereicht, so sind die Angaben für alle Personen und Unternehmen zu machen.

2. Name und Anschrift derjenigen Unternehmen, die an der Vereinbarung, dem Beschluß oder den aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt sind, sowie

---

\* Bei der Antragstellung sind Formblatt II der EG-Kommission und das entsprechende Formblatt II der EFTA gleichermaßen gültig.  
Jeder Hinweis auf EFTA-Staaten betrifft diejenigen EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind.

1 Nachfolgend "EÜBG-Abkommen" genannt.

2 Nachfolgend "Verordnung 1017/68 (Ziffer 10, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)" genannt.

Name, Vorname und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter (soweit nicht schon unter I.1. angegeben).

Wenn nicht alle beteiligten Unternehmen den Antrag stellen, geben Sie an, in welcher Weise die übrigen beteiligten Unternehmen von der Antragstellung unterrichtet worden sind.

Diese Angaben entfallen bei Musterverträgen (siehe unten unter II.2 b).

3. Wenn durch die Vereinbarung, den Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eine Gesellschaft oder eine gemeinsame Stelle gegründet wird, Name und Anschrift dieser Gesellschaft oder Stelle sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen oder sonstigen Vertreter.
4. Wenn die Ausführung der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen einer Gesellschaft oder einer gemeinsamen Stelle übertragen wird, Name und Anschrift dieser Gesellschaft oder Stelle sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen oder sonstigen Vertreter.

Abschriften der Satzung sind als Anlage beizufügen.

5. Bei Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen: Name und Anschrift der Vereinigung sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

Abschriften der Satzung sind als Anlage beizufügen.

6. Bei Unternehmen, die den Ort ihrer Niederlassung oder ihren Sitz außerhalb des EWR-Gebietes haben: Name und Anschrift eines innerhalb des EWR-Gebietes ansässigen Vertreters oder Zweigunternehmens.

## II. Angaben über den Inhalt der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

1. Beziehen sich die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf den

- Eisenbahnverkehr
- Straßenverkehr
- Binnenschiffsverkehr

oder auf entsprechende Tätigkeiten des Verkehrshilfsgewerbes?

2. Soweit der Inhalt schriftlich festgelegt ist, fügen Sie als Anlage Abschriften des vollständigen Textes

bei, wenn nicht unter a) und b) etwas anderes bestimmt ist.

- a) Handelt es sich dabei lediglich um eine Rahmenvereinbarung oder einen Rahmenbeschluß?

Wenn ja, fügen Sie als Anlage auch Abschriften der vollständigen Texte der einzelnen Vereinbarungen und Ausführungsmaßnahmen bei.

- b) Handelt es sich dabei um einen Mustervertrag, d.h. um einen Vertrag, den das die Anmeldung vornehmende Unternehmen regelmäßig mit bestimmten Personen oder Personengruppen abschließt?

Wenn ja, genügt es, wenn Sie Muster des Vertrages beifügen.

3. Soweit der Inhalt nicht oder nicht vollständig schriftlich festgelegt ist, geben Sie ihn nebenstehend wieder.

4. Geben Sie in jedem Fall zusätzlich folgendes an:

- a) Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung oder des Beschlusses oder der Abstimmung der Verhaltensweisen,
- b) Zeitpunkt des Inkrafttretens und gegebenenfalls vorgesehene Gültigkeitsdauer,
- c) Gegenstand: genaue Beschreibung der betreffenden Beförderungsleistung(en) oder des sonstigen Gegenstands der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen,
- d) Ziele der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen,
- e) Bedingungen für Beitritt, Kündigung, Rücktritt und Austritt,
- f) Maßnahmen, die gegen die beteiligten Unternehmen verhängt werden können (Vertragsstrafen, Ausschluß usw.).

III. *Die Mittel, mit denen die Ziele der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen erreicht werden sollen*

1. Geben Sie an, ob und inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffen:

- die Einhaltung bestimmter Beförderungspreise

oder -bedingungen oder sonstiger  
Geschäftsbedingungen,

- die Einschränkung oder Kontrolle des  
Beförderungsangebots, der technischen  
Entwicklung oder der Investitionen,
- die Aufteilung der Verkehrsmärkte,
- die Einschränkung der Freiheit zum Abschluß von  
Beförderungsverträgen mit Dritten  
(Ausschließlichkeitsverträge),
- die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei  
gleichwertigen Leistungen.

2. Betreffen die Vereinbarung, der Beschluß oder die  
aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen  
Beförderungsleistungen:

- a) lediglich innerhalb eines EG-Mitgliedstaates  
oder EFTA-Staates?
- b) zwischen EG-Mitgliedstaaten?
- c) zwischen EFTA-Staaten?
- d) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und  
einem oder mehreren EFTA-Staaten?
- e) zwischen einem EG-Mitgliedstaat oder einem  
EFTA-Staat und Drittstaaten
- f) zwischen Drittstaaten im Durchgangsverkehr  
durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten  
und/oder einen oder mehrere EFTA-Staaten?

IV. *Darlegung der Voraussetzungen für die Freistellung  
der Vereinbarung, des Beschlusses oder der  
aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen von dem  
Verbot des Artikels 2 der Verordnung 1017/68 (Ziffer  
10, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)*

Geben Sie eine Darstellung, aus der hervorgeht,

- 1. inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder  
die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen
  - zur Verbesserung der Qualität der  
Verkehrsleistungen oder
  - zur Förderung einer stärkeren Kontinuität und  
Stabilität der Befriedigung des Verkehrsbedarfs  
auf den Märkten, auf denen Angebot und  
Nachfrage starken zeitlichen Schwankungen  
unterliegen, oder
  - zur Steigerung der Produktivität der  
Unternehmen oder
  - zur Förderung des technischen oder wirtschaft-  
lichen Fortschritts beitragen,

- 2. inwieweit die Interessen der Verkehrsnutzer in angemessener Weise berücksichtigt werden,
- 3. inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen für die Verwirklichung der unter 1. angegebenen Ziele unerläßlich sind, und
- 4. inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nicht für einen wesentlichen Teil des betreffenden Verkehrsmarktes den Wettbewerb ausschalten.

V. Geben Sie an, ob und gegebenenfalls zu welchen Punkten Sie die Begründung ergänzen werden.

Die Unterzeichneten erklären, daß die oben und in den beige-fügten Anlagen gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Sie haben von der Vorschrift des Artikels 22 Absatz 1 a) des Kapitels VI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen Kenntnis genommen.

....., den .....

Unterschriften:

.....  
.....  
.....

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE\*

Wettbewerbsdirektion

Brüssel, den .....

An

## EINGANGSBESTÄTIGUNG

(Dieser Vordruck wird an die oben angegebene Adresse zurückgesandt, wenn er vom Antragsteller in einfacher Ausfertigung ausgefüllt ist.)

Ihr Antrag vom .....

a) Beteiligte:

1. ....
2. ....

(Weitere beteiligte Unternehmen brauchen nicht angegeben werden.)

b) Gegenstand: .....

.....  
 (kurze Bezeichnung der Wettbewerbsbeschränkungen)

---

(Von der EFTA-Überwachungsbehörde auszufüllen)

ist am .....

eingegangen und unter Nr. .... registriert worden.

Bei allen Zuschriften bitte die oben angegebene Geschäftsnummer mitteilen

\*

Anschrift:

Rue Marie Thérèse 1-3

B-1040 Brüssel

Telefon:

+32 2 226 6811

Telefax:

+32 2 226 6800

## FORMBLATT III\*

Dieses Formblatt und die Anlagen sind in neunfacher Ausfertigung, der Nachweis der Vertretungsbefugnis in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Wenn der neben jeder Frage freigelassene Raum nicht ausreicht, bitte zusätzliche Blätter verwenden, wobei der genaue Bezug auf den im Formblatt angeführten Punkt anzugeben ist.

An die  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE  
Wettbewerbsdirektion  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Brüssel

Anmeldung von Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nach Artikel 14 Absatz 1 des Kapitels VI, Protokoll 4 zum Abkommen der EFTA-Staaten über die Schaffung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes<sup>1</sup>, zwecks Abgabe einer Erklärung über die Nichtanwendbarkeit des Verbots des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 10 von Anhang XIV zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup> in Krisenlagen nach Artikel 6 dieser Verordnung

### I. Angaben über die Beteiligten

1. Name, Vorname und Anschrift desjenigen, der die Anmeldung einreicht. Wenn dieser als Vertreter handelt, außerdem Name und Anschrift des vertretenen Unternehmens oder der vertretenen Unternehmensvereinigung sowie Name, Vorname und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Wird die Anmeldung von mehreren Personen oder für mehrere Unternehmen eingereicht, so sind die Angaben für alle Personen und Unternehmen zu machen.

2. Name und Anschrift derjenigen Unternehmen, die an der Vereinbarung, dem Beschluß oder den aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt sind, sowie

---

\* Bei der Anmeldung sind Formblatt III der EG-Kommission und das entsprechende Formblatt III der EFTA gleichermaßen gültig.

Jeder Hinweis auf EFTA-Staaten betrifft diejenigen EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind.

1 Nachfolgend "EÜBG-Abkommen" genannt.

2 Nachfolgend "Verordnung 1017/68 (Ziffer 10, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)" genannt.

Name, Vorname und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter (soweit nicht schon unter I.1. angegeben).

Wenn nicht alle beteiligten Unternehmen die Anmeldung vornehmen, geben Sie an, in welcher Weise die übrigen beteiligten Unternehmen von der Anmeldung unterrichtet worden sind.

Diese Angaben entfallen bei Musterverträgen (siehe unten unter II.2 b).

3. Wenn durch die Vereinbarung, den Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eine Gesellschaft oder eine gemeinsame Stelle gegründet wird, Name und Anschrift dieser Gesellschaft oder Stelle sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen oder sonstigen Vertreter.
4. Wenn die Ausführung der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen einer Gesellschaft oder einer gemeinsamen Stelle übertragen wird, Name und Anschrift dieser Gesellschaft oder Stelle sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen oder sonstigen Vertreter.

Abschriften der Satzung sind als Anlage beizufügen.

5. Bei Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen: Name und Anschrift der Vereinigung sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

Abschriften der Satzung sind als Anlage beizufügen.

6. Bei Unternehmen, die den Ort ihrer Niederlassung oder ihren Sitz außerhalb des EWR-Gebiets: Name und Anschrift eines innerhalb EWR-Gebietes ansässigen Vertreters oder Zweigunternehmens.

## II. Angaben über den Inhalt der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

1. Beziehen sich die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf den

- Eisenbahnverkehr
- Straßenverkehr
- Binnenschiffsverkehr

oder auf entsprechende Tätigkeiten des Verkehrshilfsgewerbes?

2. Soweit der Inhalt schriftlich festgelegt ist, fügen Sie als Anlage Abschriften des vollständigen Textes

bei, wenn nicht unter a) und b) etwas anderes bestimmt ist.

- a) Handelt es sich dabei lediglich um eine Rahmenvereinbarung oder einen Rahmenbeschluß?

Wenn ja, fügen Sie als Anlage auch Abschriften der vollständigen Texte der einzelnen Vereinbarungen und Ausführungsmaßnahmen bei.

- b) Handelt es sich dabei um einen Mustervertrag, d.h. um einen Vertrag, den das die Anmeldung vornehmende Unternehmen regelmäßig mit bestimmten Personen oder Personengruppen abschließt?

Wenn ja, genügt es, wenn Sie Muster des Vertrages beifügen.

3. Soweit der Inhalt nicht oder nicht vollständig schriftlich festgelegt ist, geben Sie ihn nebenstehend wieder.

4. Geben Sie in jedem Fall zusätzlich folgendes an:

- a) Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung oder des Beschlusses oder der Abstimmung der Verhaltensweisen,
- b) Zeitpunkt des Inkrafttretens und gegebenenfalls vorgesehene Gültigkeitsdauer,
- c) Gegenstand: genaue Beschreibung der betreffenden Beförderungsleistung(en) oder des sonstigen Gegenstands der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen,
- d) Ziele der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen,
- e) Bedingungen für Beitritt, Kündigung, Rücktritt und Austritt,
- f) Maßnahmen, die gegen die beteiligten Unternehmen verhängt werden können (Vertragsstrafen, Ausschluß usw.).

III. *Die Mittel, mit denen die Ziele der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen erreicht werden sollen*

1. Geben Sie an, ob und inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffen:
- die Einhaltung bestimmter Beförderungspreise oder -bedingungen oder sonstiger

Geschäftsbedingungen,

- die Einschränkung oder Kontrolle des Beförderungsangebots, der technischen Entwicklung oder der Investitionen,
- die Aufteilung der Verkehrsmärkte,
- die Einschränkung der Freiheit zum Abschluß von Beförderungsverträgen mit Dritten (Ausschließlichkeitsverträge),
- die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen.

2. Betreffen die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Beförderungsleistungen:

- a) lediglich innerhalb eines EG-Mitgliedstaats/EFTA-Staates?
- b) zwischen EG-Mitgliedstaaten?
- c) zwischen EFTA-Staaten?
- d) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten?
- e) zwischen einem EG-Mitgliedstaat oder einem EFTA-Staat und Drittstaaten
- f) zwischen Drittstaaten im Durchgangsverkehr durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten und/oder einen oder mehrere EFTA-Staaten?

IV. *Darlegung der Voraussetzungen für die Freistellung der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen von dem Verbot des Artikels 2 der Verordnung 1017/68 (Ziffer 10, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)*

Geben Sie eine Darstellung, aus der hervorgeht,

- 1. inwieweit eine Störung des Verkehrsmarktes vorliegt,
- 2. inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen unerläßlich sind, um diese Störung zu verringern,
- 3. inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nicht für einen wesentlichen Teil des betreffenden Verkehrsmarktes den Wettbewerb ausschalten.

V. Geben Sie an, ob und gegebenenfalls zu welchen Punkten Sie die Begründung ergänzen werden.

Die Unterzeichneten erklären, daß die oben und in den beige-  
fügten Anlagen gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.  
Sie haben von der Vorschrift des Artikels 22 Absatz 1 a) des  
Kapitels VI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen Kenntnis genommen.

....., den .....

Unterschriften:

.....  
.....  
.....

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE\*

Wettbewerbsdirektion

Brüssel, den .....

An
----

EINGANGSBESTÄTIGUNG

(Dieser Vordruck wird an die oben angegebene Adresse zurückgesandt, wenn er vom Anmeldenden in einfacher Ausfertigung ausgefüllt ist.)

Ihre Anmeldung vom .....

a) Beteiligte:

- 1. ....
- 2. ....

(Weitere beteiligte Unternehmen brauchen nicht angegeben werden.)

b) Gegenstand: .....

.....  
(kurze Bezeichnung der Wettbewerbsbeschränkungen)

(Von der EFTA-Überwachungsbehörde auszufüllen)

ist am .....

eingegangen und unter Nr. .... registriert worden.

Bei allen Zuschriften bitte die oben angegebene Geschäftsnummer mitteilen

\*      Anschrift:  
           Rue Marie Thérèse 1-3  
           B-1040 Brüssel

Telefon:  
 +32 2 226 6811  
 Telefax:  
 +32 2 226 6800

ANLAGE 6

zum Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, die von den Vertragsparteien am 24. November 1993 angenommen wurde

FORMBLATT NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1 DES KAPITELS X

(SEEVERKEHR)

Dieses Formblatt muß zusammen mit einer Anlage eingereicht werden, welche die in dem beigefügten Ergänzenden Vermerk unter Punkt X. angeführten Angaben enthält.

Das Formblatt und die Anlage sind in neunfacher Ausfertigung einzureichen (zwei Exemplare für die EFTA-Überwachungsbehörde, eines für jeden EFTA-Staat sowie eines für die EG-Kommission). Die betroffenen Vereinbarungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen; andere zur Erläuterung oder zum Beweis beigefügte Schriftstücke jedoch nur in einfacher Ausfertigung.

Bitte vergessen Sie nicht, die beigefügte Eingangsbestätigung auszufüllen.

Reicht der freigelassene Raum nicht aus, verwenden Sie bitte zusätzliche Blätter und geben Sie dabei jeweils den Punkt im Formblatt an, auf den Sie sich beziehen.

An die  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE  
Wettbewerbsdirektion  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Brüssel

Antrag<sup>1</sup> nach Artikel 12 des Kapitels IX, Protokoll 4\* zum Abkommen der EFTA-Staaten über die Schaffung einer Überwachungsbehörde sowie eines Gerichtshofes<sup>2</sup> im Hinblick auf eine Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Wird das vorliegende Formblatt an die EG-Kommission gerichtet, so ist jede Bezugnahme auf Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens als Bezugnahme auf die Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags und/oder die Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens zu verstehen.

\* Siehe Ergänzender Vermerk, Anhang 2, zwecks Angabe der entsprechenden EG-Rechtsakte.

<sup>2</sup> Nachfolgend "EÜBG-Abkommen" genannt.

<sup>3</sup> Nachfolgend "EWR-Abkommen" genannt.

## Bezeichnung der Beteiligten

### 1. Bezeichnung der Antragsteller

Vollständige(r) Name bzw. Firma und Anschrift, Nummern des Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlusses sowie kurze Beschreibung des oder der Unternehmen(s) oder der Unternehmensvereinigung(en), die den Antrag oder die Anmeldung einreichen.

Bei Einzelkaufleuten, Personengesellschaften oder sonstigen Einheiten ohne eigene Rechtsfähigkeit, die unter einer Firma tätig sind, geben Sie bitte auch Namen, Vornamen und Anschrift des oder der Eigentümer(s) oder Gesellschafter an.

Wird der Antrag im Namen eines Dritten oder von mehr als einer Person eingereicht, sind Name, Anschrift und Stellung des Vertreters anzugeben und ein Nachweis seiner Vertretungsbefugnis beizufügen. Wird ein Antrag oder eine Anmeldung von oder im Namen von mehr als einer Person eingereicht, soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden (Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Kapitels X, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen).

### 2. Bezeichnung der anderen Beteiligten

Vollständige(r) Name bzw. Firma und Anschrift sowie kurze Beschreibung jedes anderen an der Vereinbarung, dem Beschluß oder der abgestimmten Verhaltensweise (der "Absprache") Beteiligten.

Geben Sie bitte an, in welcher Weise die übrigen Beteiligten von dem Antrag unterrichtet worden sind.

(Diese Angaben sind nicht erforderlich für Musterverträge, die das antragstellende Unternehmen mit einer bestimmten Anzahl von Personen abgeschlossen hat oder abschließen will.)

**Gegenstand des Antrags**  
(siehe den Ergänzenden Vermerk)

(Antworten Sie bitte auf die  
Fragen mit ja oder nein)

Wären Sie mit einem einfachen Verwaltungsschreiben (sog. "Comfort Letter") einverstanden? (Siehe den Ergänzenden Vermerk, Punkt VIII am Ende)

Die Unterzeichneten erklären, daß die oben und in den beigefügten ... Seiten der Anlagen gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und den Tatsachen entsprechen, daß jede Schätzung als solche gekennzeichnet ist und ihre bestmögliche Schätzung auf der Grundlage der betreffenden Tatsachen darstellt sowie daß jede Meinungsäußerung der Wahrheit entspricht.

Sie haben von der Vorschrift des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe a) des Kapitels IX, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen Kenntnis genommen (Siehe beiliegenden Ergänzenden Vermerk).

Ort und Datum: .....

Unterschriften: .....  
.....  
.....

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE\*

Wettbewerbsdirektion

Brüssel, den .....

An

## EINGANGSBESTÄTIGUNG

(Dieser Vordruck wird an die oben angegebene Adresse zurückgesandt, wenn er vom Antragsteller in einfacher Ausfertigung ausgefüllt ist.)

Ihr Antrag vom: .....

betreffend:.....

Ihr Zeichen:.....

Beteiligte:

1.....

2..... u.a.

(Weitere beteiligte Unternehmen brauchen nicht angegeben werden)

(Von der EFTA-Überwachungsbehörde auszufüllen)

ist am .....

eingegangen und unter Nr. / MAR /..... registriert worden.

Bei allen Zuschriften bitte die oben angegebene Geschäftsnummer mitteilen

\*

Anschrift:

Rue Marie Thérèse 1-3

B-1040 Brüssel

Telefon:

+32 2 226 6811

Telefax:

+32 2 226 6800

## ERGÄNZENDER VERMERK

## INHALT

- I Zweck der EG- und EWR-Wettbewerbsregeln
- II Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln
- III Negativattest
- IV Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens
- V Zweck des Formblatts
- VI Form und Inhalt des Formblatts
- VII Erfordernis vollständiger und genauer Auskünfte
- VIII Verfahren
- IX Geschäftsgeheimnisse
- X Weitere Angaben und Überschriften zur Verwendung in der Anlage zum Formblatt
- XI Sprachen
  
- Anhang 1 Wortlaut der Artikel 53, 54 und 56 des EWR-Abkommens, der Artikel 2 bis 4 des Protokoll 22 zum EWR-Abkommen und der Artikel 1 und 2 des Protokolls zur Anpassung des EWR-Abkommens sowie der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags
  
- Anhang 2 Verzeichnis der einschlägigen Vorschriften
  
- Anhang 3 Liste der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, Anschriften der EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde sowie Verzeichnis der EG-Presse- und Informationsbüros in der Europäischen Gemeinschaft und in den EFTA-Staaten

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann gegebenenfalls zusätzliche Angaben zur Verwendung in der Anlage zum Formblatt A/B verlangen und wird dies entsprechend veröffentlichen.

Vorbemerkung: Unternehmen, die Zweifel haben, wie ein Antrag durchzuführen ist, oder die weitere Erläuterungen wünschen, können mit der Wettbewerbsdirektion der EFTA-Überwachungsbehörde<sup>4</sup> oder der Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV) der EG-Kommission in Brüssel Kontakt aufnehmen. Auch die Informationsbüros der EG-Kommission können bei der Beschaffung von Ratschlägen behilflich sein oder einen Beamten in Brüssel benennen, der die gewünschte Amtssprache eines EFTA-Staates oder der Europäischen Gemeinschaft spricht<sup>5</sup>.

## I. Zweck der EG- und EWR-Wettbewerbsregeln

### 1. Zweck der EG-Wettbewerbsregeln

Der Zweck der EG-Wettbewerbsregeln besteht darin zu verhindern, daß durch Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder durch die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung der Wettbewerb innerhalb der EG verfälscht wird. Die Vorschriften sind auf jedes Unternehmen anwendbar, das direkt oder indirekt im Gemeinsamen Markt geschäftlich tätig ist, unabhängig davon, wo sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (der Wortlaut von Artikel 85 und 86 ist im Anhang 1 zu diesem Vermerk abgedruckt) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind. Absatz 2 dieses Artikels erklärt Vereinbarungen und Beschlüsse, die solche Beschränkungen enthalten, für nichtig (dabei ist zu beachten, daß sich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Nichtigkeit nur dann auf die wettbewerbsbeschränkenden vertraglichen Bestimmungen beschränkt, wenn diese von dem Rest der Vereinbarung trennbar sind); jedoch bietet Artikel 85 Absatz 3 der Kommission die Möglichkeit - sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind - Verhaltensweisen mit positiven Auswirkungen freizustellen.

Artikel 86 verbietet die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Die ursprünglichen Verfahren zur Durchführung dieser Artikel, bestehend aus dem "Negativattest" und der Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3, sind in der Verordnung des Rates Nr. 17 geregelt (Fundstellenhinweise zu dieser Verordnung und allen anderen Vorschriften, die in diesem Vermerk erwähnt werden oder für Anmeldungen und Anträge auf dem Formblatt MAR von Bedeutung sind, befinden sich im Anhang 2 zu diesem Vermerk). 4056/86

<sup>4</sup> Nachfolgend "Wettbewerbsdirektion" genannt.

<sup>5</sup> Jeder Hinweis auf EFTA-Staaten betrifft jene Staaten der EFTA, die dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind. (Siehe den entsprechenden Text des Protokolls zur Anpassung des EWR-Abkommens im Anhang 1 sowie das Verzeichnis im Anhang 3.)

## 2. Zweck der EWR-Wettbewerbsregeln

Die Wettbewerbsregeln des zwischen der Europäischen Gemeinschaft, den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten<sup>6</sup> abgeschlossenen EWR-Abkommens beruhen auf denselben Grundsätzen wie die gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln und dienen demselben Zweck, der darin besteht, Wettbewerbsverfälschungen im EWR-Gebiet aufgrund wettbewerbsbeschränkender Praktiken oder der mißbräuchlichen Ausnutzung beherrschender Stellungen zu verhindern. Sie sind auf jedes Unternehmen anwendbar, das direkt oder indirekt im EWR-Gebiet tätig ist, unabhängig davon, wo sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens (der Wortlaut der Artikel 53 und 54 ist im Anhang 1 zu diesem Vermerk abgedruckt) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten bzw. zwischen EFTA-Staaten zu beeinträchtigen geeignet sind. Derartige Vereinbarungen oder Beschlüsse sind aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 nichtig. (Dabei ist zu beachten, daß sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Nichtigkeit nur dann auf die wettbewerbsbeschränkenden vertraglichen Bestimmungen beschränkt, wenn diese von dem Rest der Vereinbarung trennbar sind). Jedoch können gemäß Artikel 53 Absatz 3 Verhaltensweisen mit positiven Auswirkungen freigestellt werden, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 54 verbietet die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten bzw. zwischen den EFTA-Staaten beeinträchtigen kann. Die ursprünglichen Verfahren zur Durchführung dieser Artikel, welche die Erteilung von "Negativattesten" und Freistellungen gemäß Artikel 53 Absatz 3 vorsehen, sind für den Seeverkehr in Kapitel IX, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen und für den Luftverkehr in Kapitel XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen niedergelegt und werden durch die Protokolle 21 bis 23 zum EWR-Abkommen ergänzt. (Fundstellenhinweise zu diesen und allen anderen Rechtsakten, die in diesem Vermerk erwähnt werden oder für Anträge auf dem Formblatt von Bedeutung sind, befinden sich im Anhang 2 zu diesem Vermerk).

## II. Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln

Die Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln ergibt sich aus Artikel 56 des EWR-Abkommens. Anmeldungen und Anträge, die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen betreffen und geeignet

<sup>6</sup> Siehe Verzeichnis der EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten im Anhang 3.

sind, den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, sollten an die EG-Kommission (unter der in Anhang 3 angegebenen Anschrift) gerichtet werden, es sei denn, die Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen bleiben ohne spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Sinne der Bekanntmachung der EG-Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung von 1986 (ABl. Nr. C 231, 12. September 1986, S. 2).

Darüber hinaus sollten der EG-Kommission alle wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen einem EG-Mitgliedstaat und einem oder mehreren EFTA-Staaten beeinträchtigen, angezeigt werden, vorausgesetzt, die betroffenen Unternehmen erzielen mehr als 67 % ihres EWR-weiten Umsatzes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft<sup>7</sup>. Schränken derartige Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten oder den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft jedoch nicht spürbar ein, so sollte die Anmeldung an die EFTA-Überwachungsbehörde gerichtet werden. Alle anderen unter Artikel 53 des EWR-Abkommens fallende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen sollten der EFTA-Überwachungsbehörde angezeigt werden.

Anträge auf Erteilung eines Negativattests, die Artikel 54 des EWR-Abkommens betreffen, sollten bei der EG-Kommission eingereicht werden, wenn die beherrschende Stellung ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil in der Europäischen Gemeinschaft besteht. Besteht sie hingegen ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil im Territorium der EFTA-Staaten, so sollten die entsprechenden Anträge an die EFTA-Überwachungsbehörde gerichtet werden. Nur in den Fällen, in denen die beherrschende Stellung in beiden Gebieten besteht, sollten jene Regeln zur Anwendung kommen, die bereits oben für unter Artikel 53 fallende Vereinbarungen dargelegt wurden.

Die EG-Kommission wird sich bei ihrer Beurteilung auf die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags stützen. Bei Fällen, die vom EWR-Abkommen erfaßt sind und für die die EG-Kommission nach Artikel 56 dieses Abkommens zuständig ist, wird sie zudem die EWR-Bestimmungen anwenden.

### III. Negativattest

Das Negativattest ist nur für den Luftverkehr vorgesehen. Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, den Unternehmen die Feststellung zu ermöglichen, ob die EFTA-Überwachungsbehörde der Auffassung ist, daß ihre Vereinbarungen oder Verhaltensweisen unter das Verbot der Artikel 53 Absatz 1 oder 54 des EWR-Abkommens fallen. (Siehe Artikel 3 des Kapitels XI im Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen geregelt.)

<sup>7</sup> Für die Definition des Begriffs "Umsatz" in diesem Zusammenhang siehe Artikel 2 bis 4, Protokoll 22 zum EWR-Abkommen in Anhang 1.

Das Negativattest ergeht in der Form einer Entscheidung, mit der die EFTA-Überwachungsbehörde feststellt, daß nach den ihr bekannten Tatsachen für sie kein Anlaß besteht, aufgrund der Artikel 53 Absatz 1 oder 54 des EWR-Abkommens hinsichtlich der Absprachen oder des Verhaltens einzuschreiten.

Jeder an einer Absprache Beteiligte kann ein Negativattest auch ohne Zustimmung (nicht jedoch ohne Wissen) der anderen Beteiligten beantragen. Es besteht jedoch kein Bedarf für einen derartigen Antrag, wenn die Absprache oder das Verhalten offensichtlich nicht unter Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 54 fallen. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist auch nicht verpflichtet, ein Negativattest zu erteilen. Artikel 3 Absatz 2 des Kapitels XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen bestimmt in diesem Zusammenhang: "Die EFTA-Überwachungsbehörde kann ... feststellen ...". In der Regel erläßt die EFTA-Überwachungsbehörde keine Entscheidung in Form eines Negativattests in Fällen, in denen ihrer Auffassung nach die in Frage stehenden Absprachen so offensichtlich nicht unter Artikel 53 Absatz 1 fallen, daß daran kein vernünftiger Zweifel bestehen kann, der durch eine Entscheidung beseitigt werden müßte.

#### IV. Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens

Der Antrag auf eine Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 ermöglicht es den Unternehmen, eine Absprache zu treffen, die zwar den Wettbewerb verfälscht, aber dafür auch wirtschaftliche Vorteile bietet (Artikel 12 und 13 des Kapitels IX sowie Artikel 4, 5 und 6 des Kapitels XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen; bereits bestehende Vereinbarungen, die mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens unter Artikel 53 Absatz 1 dieses Abkommens fallen, unterliegen den Artikeln 5 bis 13 des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen sowie dem Kapitel XVI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen). Sie ergeht in Form einer Entscheidung, mit der die EFTA-Überwachungsbehörde Artikel 53 Absatz 1 auf die in der Entscheidung beschriebenen Absprachen für nicht anwendbar erklärt. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist verpflichtet, die Gültigkeitsdauer der Entscheidung anzugeben; sie kann ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden; sie kann sie unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen, ändern oder den Beteiligten bestimmte Handlungen untersagen, insbesondere wenn die Entscheidung auf unrichtigen Angaben beruht oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt geändert haben.

Jeder Beteiligte kann eine Absprache auch ohne Zustimmung (nicht aber ohne Wissen) der anderen Beteiligten anmelden.

Die Kapitel IX und XI von Protokoll 4 zum EWR-Abkommen haben ein "Widerspruchsverfahren" vorgesehen, gemäß dem Anträge zügig abgewickelt werden können. Vorausgesetzt, daß ein Antrag nach dem betreffenden Kapitel zulässig und vollständig ist und daß der Gegenstand des Antrags nicht Anlaß gegeben hat zu einer Beschwerde oder zu einem Verfahren von Amts wegen,

veröffentlicht die EFTA-Überwachungsbehörde den wesentlichen Teil des Antrags im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit der Aufforderung an alle betroffenen Dritten, die EFTA-Staaten sowie die EG-Mitgliedstaaten, ihre Bemerkungen mitzuteilen. Teilt die EFTA-Überwachungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von neunzig Tagen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt, den Antragstellern mit, daß hinsichtlich der Anwendbarkeit des Artikels 53 Absatz 3 erhebliche Zweifel bestehen, so gilt die Absprache für die zurückliegende Zeit und für längstens sechs Jahre nach dem Tage der Veröffentlichung als von dem Verbot freigestellt. Teilt die EFTA-Überwachungsbehörde jedoch mit, daß erhebliche Zweifel bestehen, so ist für das weitere Verfahren auf Punkt VIII dieses Vermerks zu verweisen.

Für den Luftverkehrssektor gelten eine Reihe von Vorschriften, die für die Zwecke des EWR angeglichen wurden und eine Freistellung für verschiedene Gruppen von Absprachen gewähren (siehe das neueste Verzeichnis in Anhang 2).

Eine Entscheidung, mit der eine Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 gewährt wird, kann rückwirkend erlassen werden. Falls die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Auffassung gelangt, daß die angemeldeten Absprachen unter das Verbot des Artikels 53 Absatz 1 fallen, ohne die Voraussetzungen des Artikels 53 Absatz 3 zu erfüllen, und deshalb eine Untersagungsentscheidung erläßt, sind die Parteien gleichwohl vom Datum des Antrags an gegen die Verhängung von Geldbußen wegen der in der Anmeldung dargelegten Tätigkeit geschützt (Artikel 19 Absatz 4 des Kapitels IX und Artikel 12 Absatz 5 des Kapitels XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen).

#### V. Zweck des Formblatts

Das Formblatt AER ermöglicht es Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, unabhängig von ihrem Sitz, bei der EFTA-Überwachungsbehörde ein Negativattest für Absprachen oder ein Verhalten zu beantragen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Absprache mit dem Antrag anzumelden, sie von dem in Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens enthaltenen Verbot nach Artikel 53 Absatz 3 freizustellen. Das Formblatt ermöglicht es den Unternehmen, die ein Negativattest beantragen, gleichzeitig einen Antrag mit dem Ziel der Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 vorzunehmen. Beachten Sie bitte, daß nur ein zum Zweck der Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 vorgenommener Antrag den Schutz gegen Geldbußen bewirkt. Formblatt MAR ermöglicht nur einen Antrag zum Zweck der Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3.

Um gültig zu sein, müssen die Anträge für den Seeverkehr auf dem Formblatt MAR (gemäß Artikel 4 des Kapitels X, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen) und für den Luftverkehr auf dem Formblatt AER (gemäß Artikel 3 des Kapitels XII, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen) gestellt werden. Anträge und Anmeldungen, die auf den Formblättern MAR und AER der EG-Kommission gemacht werden, sind gleichermaßen gültig. Fallen jedoch die getroffenen Absprachen

oder Verhaltensweisen ausschließlich unter die Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags, ohne irgendeine Bedeutung für den EWR zu haben, so ist es ratsam, das entsprechende Formblatt der EG-Kommission zu verwenden.

#### VI. Form und Inhalt des Formblatts

Das Formblatt besteht aus einem einzigen Blatt, auf dem die Bezeichnung des oder der Antragsteller(s) und aller weiteren Beteiligten anzugeben ist. Diese Angaben sind durch Auskünfte zu ergänzen, die unter Verwendung der im folgenden (siehe Punkt X) näher ausgeführten Ziffern und Überschriften zu erteilen sind. Das verwendete Papier sollte vorzugsweise DIN A4-Format haben (21 x 29,7 cm, ebenso wie das Formblatt), aber nicht größer sein. Am linken Rand sind (ebenso wie am rechten Rand der Rückseite, wenn Sie beide Seiten benutzen) 25 mm frei zu lassen.

#### VII. Erfordernis vollständiger und genauer Auskünfte

Es ist wichtig, daß der Antragsteller alle erheblichen Tatsachen angibt. Obgleich die EFTA-Überwachungsbehörde berechtigt ist, von den Antragstellern oder Dritten Auskünfte einzuholen, und verpflichtet ist, vor Erteilung eines Negativattests oder Erlaß einer Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 eine Zusammenfassung des Antrags zu veröffentlichen, wird sie in der Regel ihre Entscheidung auf die vom Antragsteller gemachten Angaben stützen. Eine Entscheidung, die auf unvollständige Angaben gestützt ist, könnte im Falle eines Negativattests wirkungslos und im Falle einer Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 aufhebbar sein. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, daß Sie die EFTA-Überwachungsbehörde von allen wesentlichen Änderungen Ihrer Absprachen unterrichten, die nach Einreichung Ihres Antrags oder Ihrer Anmeldung erfolgt sind.

Vollständige Angaben sind von besonderer Bedeutung, wenn Sie im Wege des Widerspruchsverfahrens in den Genuß einer Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 gelangen möchten. Eine solche Freistellung ist abhängig davon, daß der EFTA-Überwachungsbehörde alle verfügbaren Beweismittel vorliegen.

Darüber hinaus sollten Sie die Vorschriften der Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) des Kapitels IX und 12 Absatz 1 Buchstabe a) des Kapitels XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen beachten, die es der EFTA-Überwachungsbehörde ermöglichen, gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von 100 bis 5000 ECU<sup>8</sup> festzusetzen, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig in einem Antrag unrichtige oder entstellte Angaben machen.

Die entscheidenden Begriffe dieser Vorschrift sind "unrichtige oder entstellte Angaben". Oft wird sich nur anhand des

<sup>8</sup> Der Wert einer Europäischen Währungseinheit (ECU) wird täglich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlicht.

jeweiligen Falles beurteilen lassen, in welchem Umfang Einzelheiten von Bedeutung sind. Zur Erleichterung des Antrags akzeptiert die EFTA-Überwachungsbehörde Schätzungen, wenn genaue Angaben nicht ohne weiteres verfügbar sind. Schließlich verlangt die EFTA-Überwachungsbehörde nicht nur die Angabe von Tatsachen, sondern auch deren Bewertung.

Die EFTA-Überwachungsbehörde wird daher von ihrer Befugnis, Geldbußen zu verhängen, nur Gebrauch machen, wenn die Anmelder oder Antragsteller vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht, in erheblichem Maße ungenaue Schätzungen eingereicht, ohne weiteres verfügbare Angaben und Schätzungen unterdrückt oder absichtlich falsche Einschätzungen abgegeben haben, um ein Negativattest oder eine Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 zu erhalten.

### VIII. Verfahren

Der Antrag wird in der Registratur der Wettbewerbsdirektion registriert. Das Datum des Eingangs bei der EFTA-Überwachungsbehörde (oder das Datum des Poststempels im Falle der Übersendung per Einschreiben) gilt als der Zeitpunkt, an dem der Antrag oder die Anmeldung bewirkt worden sind. Der Antrag kann als ungültig betrachtet werden, wenn er offensichtlich unvollständig ist oder nicht auf dem vorgeschriebenen Formblatt eingereicht wurde.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann von den Antragstellern oder Dritten weitere Auskünfte einholen und Vorschläge zur Änderung der Absprachen machen, um sie in Einklang mit den geltenden Bestimmungen zu bringen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann bezüglich eines Antrags auf Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 Widerspruch erheben, weil sie entweder der Auffassung ist, daß die Absprache nicht in den Genuß der Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 gelangen sollte, oder weil sie noch weitere Auskünfte einholen möchte.

Wenn die EFTA-Überwachungsbehörde nach Prüfung des Antrags beabsichtigt, eine Entscheidung gemäß Artikel 53 Absatz 3 zu treffen, ist sie verpflichtet, den wesentlichen Teil des Antrags im Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften in einem besonderen EWR-Teil und in der EWR-Beilage zu veröffentlichen und Dritte zur Einreichung von Bemerkungen aufzufordern. Danach legt die EFTA-Überwachungsbehörde dem Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen im Seeverkehr oder im Luftverkehr einen Entscheidungsentwurf vor. Finden Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c) und Absatz 3 des EWR-Abkommens Anwendung, werden Vertreter der EG-Kommission und der EG-Mitgliedstaaten hinzugezogen. Dabei haben die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und die Vertreter der EG-Kommission und der EG-Mitgliedstaaten bereits ein Exemplar des Antrags oder der Anmeldung erhalten. Erst dann kann die EFTA-Überwachungsbehörde, falls keine Umstände eingetreten sind, die ihre Auffassung geändert haben, eine Entscheidung erlassen.

Gelegentlich werden die Akten eines Falles geschlossen, ohne daß eine förmliche Entscheidung gefällt wird, z.B. weil die Absprache unter eine Gruppenfreistellung fällt oder weil die Antragsteller mit einem weniger förmlichen Verwaltungsschreiben der Wettbewerbsdirektion (auch "Comfort Letter" genannt) einverstanden sind, in dem festgestellt wird, daß die Absprachen zumindest unter den gegenwärtigen Umständen kein Tätigwerden der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich machen. Ein Verwaltungsschreiben stellt zwar keine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde dar; es legt aber die Auffassung der Wettbewerbsdirektion bezüglich des betreffenden Falls auf der Grundlage der ihr gegenwärtig bekannten Tatsachen dar. Dies bedeutet, daß die EFTA-Überwachungsbehörde erforderlichenfalls, z.B. wenn die Nichtigkeit eines Vertrages gemäß Artikel 53 Absatz 2 geltend gemacht werden sollte, in der Lage wäre, eine entsprechende Entscheidung zu erlassen.

#### IX. Geschäftsgeheimnisse

Die EFTA-Überwachungsbehörde, die EFTA-Staaten, die EG-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Andererseits ist die EFTA-Überwachungsbehörde verpflichtet, vor Erlass einer Entscheidung den wesentlichen Inhalt Ihres Antrags zu veröffentlichen, wenn sie Ihrem Antrag stattgeben will. In dieser Veröffentlichung muß die EFTA-Überwachungsbehörde "den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen". Falls Sie in diesem Zusammenhang der Auffassung sind, daß Ihre Interessen durch die Veröffentlichung von Informationen, die Sie zur Verfügung stellen müssen, oder sonstige Mitteilung an Dritte verletzt würden, so machen Sie diese Angaben bitte in einer zweiten Anlage, wobei jede Seite deutlich mit dem Vermerk "Geschäftsgeheimnisse" gekennzeichnet sein sollte; in der ersten Anlage sollte unter jeder der betroffenen Überschriften der Vermerk "Siehe zweite Anlage" oder "Siehe auch zweite Anlage" stehen; in der zweiten Anlage wiederholen Sie bitte die betroffenen Ziffern und Überschriften und geben die Informationen an, deren Veröffentlichung Sie nicht wünschen, jeweils zusammen mit einer Begründung für die Nichtveröffentlichung. Bitte beachten Sie dabei, daß die EFTA-Überwachungsbehörde verpflichtet sein kann, eine Zusammenfassung Ihres Antrags zu veröffentlichen.

Vor einer Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts eines Antrags wird die EFTA-Überwachungsbehörde die beteiligten Unternehmen vom Inhalt der geplanten Veröffentlichung informieren.

#### X. Weitere Angaben und Überschriften zur Verwendung in der Anlage zum Formblatt

Die ergänzenden Angaben sind unter den folgenden Ziffern und Überschriften anzugeben. Geben Sie bitte möglichst genaue Informationen an. Falls diese nicht ohne weiteres verfügbar

sind, geben Sie bitte Ihre beste Schätzung an und kennzeichnen Sie die jeweils geschätzten Angaben. Falls Sie der Auffassung sind, daß eine verlangte Angabe nicht verfügbar oder nicht relevant ist, geben Sie bitte eine Begründung dafür. Dieser Fall kann insbesondere eintreten, wenn ein Beteiligter eine Absprache allein anmeldet, ohne daß die anderen Beteiligten daran mitwirken. Vergessen Sie nicht, daß die Beamten der EFTA-Überwachungsbehörde bereit sind, die Relevanz einzelner Angaben mit Ihnen zu besprechen (siehe Vorbemerkung zu diesem Ergänzenden Vermerk).

### 1. Kurze Beschreibung

Kurze Beschreibung der Absprache oder des Verhaltens (Art, Zweck, Zeitpunkt und Dauer), weitere Einzelheiten sind unter den folgenden Punkten anzugeben.

### 2. Markt

Art der Verkehrsdienstleistungen, die von der Absprache oder dem Verhalten betroffen sind. Kurze Beschreibung der Marktstrukturen der betroffenen Dienstleistungen: z.B. Anbieter, Nachfrager, räumliche Ausdehnung, Umsatz, Wettbewerbssituation, Marktzutrittschancen für neue Anbieter, Verfügbarkeit von Substitutionsdienstleistungen. Falls Sie einen Mustervertrag anmelden, geben Sie bitte an, wie viele Einzelverträge Sie abzuschließen gedenken. Falls Sie Marktstudien kennen, geben Sie sie bitte an.

### 3. Nähere Angaben über die Beteiligten

3.1. Gehört einer der Beteiligten einem Konzern an? Ein Konzern liegt vor, wenn ein Unternehmen in bezug auf ein anderes Unternehmen

- mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Geschäftsvermögens besitzt,
- über mehr als die Hälfte der Stimmrechte zu verfügen berechtigt ist,
- in der Lage ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organe zu ernennen, oder
- das Recht zur Geschäftsführung hat.

Falls Sie mit ja antworten, machen Sie bitte folgende Angaben:

- Name und Anschrift der obersten Muttergesellschaft;
- kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Konzerns einschließlich eines Exemplars des Konzernabschlusses, falls verfügbar;

- Name und Anschrift aller anderen Konzernunternehmen, die ebenfalls eine Geschäftstätigkeit auf dem von der Absprache betroffenen Markt oder einem benachbarten Markt ausüben, d.h. in einem direkten oder indirekten Wettbewerbsverhältnis zu den Beteiligten stehen ("betroffene Konzernunternehmen").

3.2. Neuester verfügbarer Gesamtumsatz und EWR-weiter Gesamtumsatz jedes Beteiligten sowie gegebenenfalls des zugehörigen Konzerns (fügen Sie nach Möglichkeit bitte ein Exemplar des letzten Jahresabschlusses bei). Die Zahlen und Anteile am EWR-weiten Gesamtumsatz sind so aufzuschlüsseln, daß die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb der EFTA-Staaten erzielten Umsätze getrennt ausgewiesen werden.

3.3. Verkaufszahlen bzw. Umsatz jedes Beteiligten bezüglich der von der Absprache betroffenen Dienstleistungen in der Europäischen Gemeinschaft, innerhalb der EFTA-Staaten, innerhalb des EWR-Gebiets sowie weltweit. Falls der Umsatz in der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb der EFTA-Staaten oder innerhalb des EWR bedeutend ist (Marktanteil von mehr als 5 %), machen Sie bitte die Angaben auch für jeden EG-Mitgliedstaat sowie jeden EFTA-Staat und für die vorangegangenen Geschäftsjahre (um Entwicklungstendenzen aufzuzeigen), und stellen Sie die Verkaufs- bzw. Umsatzziele jedes Beteiligten für die Zukunft dar. Machen Sie bitte dieselben Angaben auch für alle betroffenen Konzernunternehmen (insbesondere unter dieser Ziffer steht Ihnen möglicherweise nur Ihre bestmögliche Schätzung zur Verfügung).

3.4. Geben Sie bitte für alle unter Punkt 3.3. angegebenen Verkaufs- bzw. Umsatzzahlen die entsprechenden Marktanteilszahlen auf dem Markt oder den Märkten der unter Punkt 2 beschriebenen Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, der EFTA-Staaten sowie innerhalb des EWR insgesamt an.

3.5. Falls Sie eine erhebliche Beteiligung unterhalb der Beherrschungsschwelle (über 25 %, aber weniger als 50 %) an einer anderen Gesellschaft besitzen, die als Wettbewerber in einem von der Absprache betroffenen Markt auftritt, oder wenn eine andere Gesellschaft eine erhebliche Beteiligung an Ihnen besitzt, geben Sie bitte Name bzw. Firma und Adresse sowie kurze Einzelheiten betreffend dieser Gesellschaft an.

#### 4. Vollständige Angaben über die Absprache

4.1. Wenn der Inhalt der Absprache ganz oder teilweise schriftlich niedergelegt wurde, geben Sie dies bitte an und fügen Sie drei Exemplare des Wortlauts bei. (Technische Beschreibungen können weggelassen werden; weisen Sie jedoch in diesem Fall auf die weggelassenen Abschnitte hin.)

Es wird um Angabe einer vollständigen Beschreibung gebeten, wenn der Inhalt der Absprache nicht oder nur teilweise schriftlich niedergelegt ist.

4.2. Geben Sie bitte im einzelnen diejenigen Bestimmungen der Absprache an, die geeignet sind, die Freiheit der Beteiligten, selbständige wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, zu beschränken, z.B. betreffend:

- die An- oder Verkaufspreise, Rabatte oder sonstige Geschäftsbedingungen,
- die Art/den Umfang der anzubietenden Dienstleistungen
- die technische Entwicklung oder die Investitionen,
- die Wahl der Märkte oder der Versorgungsquellen,
- den Bezug von oder den Verkauf an Dritte,
- die Anwendung gleicher Bedingungen für die Lieferung bzw. das Angebot von gleichwertigen Dienstleistungen,
- das getrennte oder gekoppelte Angebot verschiedener Dienstleistungen.

4.3. Geben Sie bitte an, zwischen welchen EG-Mitgliedstaaten und/oder EFTA-Staaten der Handel von der Absprache betroffen sein könnte und ob der Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft oder dem EWR-Gebiet und Drittländern betroffen ist.

#### 5. Gründe für das Negativattest

Wenn Sie ein Negativattest beantragen, legen Sie bitte folgendes dar:

5.1. Warum stellen Sie den Antrag, d.h. welche Bestimmung oder welche Wirkung der Absprache oder des Verhaltens könnten Ihrer Meinung nach die Frage der Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln der EG und/oder des EWR aufwerfen? Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, der EFTA-Überwachungsbehörde Klarheit darüber zu verschaffen, welche Zweifel hinsichtlich der Absprachen oder des Verhaltens Sie veranlassen, eine Klärung im Wege des Negativattests per Entscheidung zu suchen.

Geben Sie in den folgenden beiden Abschnitten Tatsachen und Gründe an, aus denen sich Ihrer Meinung nach die Nichtanwendbarkeit der Artikel 53 Absatz 1 oder 54 ergibt.

5.2. Warum bezwecken oder bewirken die Absprachen oder das Verhalten keine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes oder im Gebiet der EFTA-Staaten, oder warum hat Ihr Unternehmen keine marktbeherrschende Stellung inne bzw. stellt sein Verhalten keinen Mißbrauch einer solchen Stellung dar und/oder

5.3. warum bezwecken oder bewirken die Absprachen oder das Verhalten keine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder

Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des EWR, oder warum hat Ihr Unternehmen keine marktbeherrschende Stellung inne bzw. stellt sein Verhalten keinen Mißbrauch einer solchen Stellung dar und/oder

5.4. warum ist die Absprache oder Verhaltensweise nicht geeignet, den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten oder zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten oder zwischen den EFTA-Staaten spürbar zu beeinträchtigen?

6. Gründe für eine Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3

Wenn Sie die Absprache, eventuell auch nur vorsorglich, anmelden, um eine Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 zu erlangen, legen Sie bitte dar, inwieweit

6.1. die Absprache zu

- einer Verbesserung der Erzeugung oder der Verteilung und/oder
- einer Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt;

6.2. die Verbraucher angemessen an dem aus dieser Verbesserung oder diesem Fortschritt entstehenden Gewinn beteiligt werden;

6.3. sämtliche wettbewerbsbeschränkenden Regelungen der Absprache zur Erreichung der unter Punkt 6.1. genannten Ziele unerläßlich sind und

6.4. die Absprache nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betroffenen Dienstleistungen ausschaltet.

7. Weitere Angaben

7.1. Erwähnen Sie bitte alle früheren Verfahren bei oder inoffizielle Kontakte mit der EFTA-Überwachungsbehörde und/oder der EG-Kommission, von denen Sie Kenntnis besitzen, sowie alle früheren Verfahren bei nationalen Behörden und Gerichten in EFTA-Staaten und/oder EG-Mitgliedstaaten, auch wenn diese die vorliegende Absprache oder Verhaltensweise nur indirekt betreffen.

7.2. Machen Sie bitte alle gegenwärtig verfügbaren Angaben, die Ihrer Meinung nach der EFTA-Überwachungsbehörde bei ihrer Beurteilung dienlich sein könnten, ob die Absprache Wettbewerbsbeschränkungen enthält oder Vorteile mit sich bringt, die diese Beschränkungen zu rechtfertigen geeignet sind.

7.3. Geben Sie bitte an, ob Sie beabsichtigen, weitere derzeit nicht verfügbare Tatsachen oder Argumente vorzutragen, und gegebenenfalls zu welchen Punkten.

7.4. Geben Sie bitte unter Angabe von Gründen die Dringlichkeit Ihres Antrags an.

## XI. Sprachen

Sie können Ihre Vereinbarung in jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft oder eines EFTA-Staates anmelden. Im Hinblick auf ein zügiges Verfahren werden Sie jedoch gebeten, für eine Anmeldung bei der EFTA-Überwachungsbehörde möglichst eine der Amtssprachen eines EFTA-Staates oder die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde, nämlich Englisch, zu verwenden. Für eine Anmeldung bei der Kommission sollten Sie eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft oder die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde verwenden.

## Anhang 1

WORTLAUT DER ARTIKEL 53, 54 UND 56 DES EWR-ABKOMMENS, DER  
ARTIKEL 2 BIS 4 DES PROTOKOLLS 22 ZU DIESEM ABKOMMEN UND DER  
ARTIKEL 1 UND 2 DES PROTOKOLLS ZUR ANPASSUNG DES EWR-ABKOMMENS  
SOWIE DER ARTIKEL 85 UND 86 DES EG-VERTRAGES

## ARTIKEL 53 DES EWR-ABKOMMENS

1. Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere
  - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
  - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
  - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
  - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragsparteien zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
  - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
  - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
  - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung

oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

#### ARTIKEL 54 DES EWR-ABKOMMENS

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

#### ARTIKEL 56 DES EWR-ABKOMMENS

1. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 53 fallen, werden von den Überwachungsorganen wie folgt entschieden:

- a) Einzelfälle, die nur den Handel zwischen EFTA-Staaten beeinträchtigen, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
- b) Unbeschadet des Buchstabens c entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Maßgabe des Artikels 58, des Protokolls 21 und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV in Fällen, in denen der Umsatz der betreffenden Unternehmen im Hoheitsgebiet der EFTA-

Staaten 33 % oder mehr ihres Umsatzes im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ausmacht.

- c) In allen sonstigen Fällen sowie in Fällen gemäß Buchstabe b, die den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, entscheidet die EG-Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 58, des Protokolls 21, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV.

2. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 54 fallen, werden von dem Überwachungsorgan entschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich die beherrschende Stellung festgestellt wird. Besteht die beherrschende Stellung in den Zuständigkeitsbereichen beider Überwachungsorgane, so gilt Absatz 1 Buchstaben b und c.

3. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe c fallen und die keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft haben, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.

4. Die Begriffe "Unternehmen" und "Umsatz" im Sinne dieses Artikels werden in Protokoll 22 bestimmt.

#### ARTIKEL 2 BIS 4 DES PROTOKOLLS 22 ZUM EWR-ABKOMMEN

##### Artikel 2

"Umsatz" im Sinne des Artikels 56 des Abkommens umfaßt die Umsätze, welche die beteiligten Unternehmen in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet im letzten Geschäftsjahr mit Waren und Dienstleistungen erzielt haben und die dem normalen Tätigkeitsbereich der Unternehmen zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

##### Artikel 3

An die Stelle des Umsatzes tritt:

- a) bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten die Bilanzsumme, die mit dem Verhältnis zwischen den Forderungen aufgrund von Geschäften mit in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet ansässigen Kreditinstituten und Kunden und dem Gesamtbetrag der Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden multipliziert wird;
- b) bei Versicherungsunternehmen die Summe der Bruttoprämien, die von in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet ansässigen Personen vereinnahmt wurden; diese Summe umfaßt

alle vereinnahmten sowie alle noch zu vereinnahmenden Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von diesen Unternehmen oder für ihre Rechnung abgeschlossen worden sind, einschließlich etwaiger Rückversicherungsprämien und abzüglich der aufgrund des Betrages der Prämie oder des gesamten Prämienvolumens berechneten Steuern und sonstigen Abgaben.

#### Artikel 4

(1) Abweichend von der in Artikel 2 dieses Protokolls festgelegten Definition des für die Anwendung von Artikel 56 des Abkommens ausschlaggebenden Umsatzes besteht der ausschlaggebende Umsatz:

- a) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Vertriebs- und Liefervereinbarungen zwischen nichtkonkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen sind, und den sonstigen Waren oder Dienstleistungen erzielt werden, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks als gleichwertig angesehen werden;
- b) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Technologietransfervereinbarungen zwischen nichtkonkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die sich aus der Technologie ergeben, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ist, und aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen erzielt werden, die diese Technologie verbessern oder ersetzen soll.

(2) Ist jedoch zur Zeit des Entstehens der in Absatz 1 Buchstaben a und b beschriebenen Vereinbarungen ein Umsatz mit Waren und Dienstleistungen nicht nachweisbar, gilt Artikel 2.

#### ARTIKEL 1 UND 2 DES PROTOKOLLS ZUR ANPASSUNG DES EWR-ABKOMMENS

##### Artikel 1

1. Das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden in Kraft.

2. Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, zu einem vom EWR-Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der EWR-Rat
  - durch Beschluß festgestellt hat, daß die Voraussetzung des Artikels 121 Buchstabe b) des EWR-Abkommens, insbesondere daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist; und
  - die geeigneten Beschlüsse gefaßt hat, insbesondere über die Geltung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß bereits getroffenen Maßnahmen für Liechtenstein.
3. Liechtenstein wird gestattet, an den Beschlüssen des EWR-Rates gemäß Absatz 2 teilzunehmen.

#### Artikel 2

1. Da die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Nichtratifizierung des EWR-Abkommens keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, wird der Bezug in der Präambel des EWR-Abkommens auf "DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT" als eine der Vertragsparteien gestrichen.
2. Artikel 2 Buchstabe b) des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:
 

"'EFTA-Staaten': die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein."
3. Das EWR-Abkommen wird ferner gemäß den Artikeln 3 bis 20 angepaßt.

#### ARTIKEL 85 DES EG-VERTRAGES

1. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
  - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
  - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der

Investitionen;

- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
  - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
  - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
  - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen
    - a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
    - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

#### ARTIKEL 86 DES EG-VERTRAGES

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
  - c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
-

## Anhang 2

## VERZEICHNIS DER EINSCHLÄGIGEN VORSCHRIFTEN

(Stand: 1. Januar 1994)

(Wenn Sie der Auffassung sind, daß Ihre Absprache möglicherweise nicht angemeldet werden braucht, weil sie von einer der folgenden Verordnungen oder Bekanntmachungen gedeckt sein könnte, empfiehlt es sich, daß Sie sich die entsprechenden Texte besorgen.)

## ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung von den Artikeln 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr (ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1986, S. 4) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 11, Anhang XIV zum EWR-Abkommen; siehe auch Kapitel IX, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen

Kapitel X, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen: "Die Mitteilungen, Beschwerden, Anträge sowie die Anhörung gemäß Kapitel IX"<sup>9</sup>

Kapitel XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen: "Die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen"<sup>10</sup>

Kapitel XII, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen: "Die Beschwerden, Anträge sowie die Anhörung gemäß Kapitel XI"<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Entspricht Verordnung (EWG) Nr. 4260/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Mitteilungen, Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung von den Artikeln 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr (ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1988, S.1); siehe auch Ziffer 12, Artikel 3, Protokoll 21 zum EWR-Abkommen.

<sup>10</sup> Entspricht Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1987, S. 1); siehe auch Ziffer 13, Artikel 3, Protokoll 21 zum EWR-Abkommen.

<sup>11</sup> Entspricht Verordnung (EWG) Nr. 4261/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1988, S. 10); siehe auch Ziffer 14, Artikel 3, Protokoll 21 zum EWR-Abkommen.

## GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 83/91 der Kommission vom 5. Dezember 1990 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Vereinbarungen zwischen den Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr (ABl. Nr. L 10 vom 15.1.1991, S.9), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3618/92 der Kommission vom 15. Dezember 1992 (ABl. Nr. L 155 vom 26.6.1993, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifikonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen (ABl. Nr. L 155 vom 26.6.1993, S.18)

## BEKANNTMACHUNGEN MIT ALLGEMEINEM ANWENDUNGSBEREICH\*

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht). *Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Unternehmen, die zusammen einen Marktanteil von weniger als 5 % besitzen und deren gemeinsamer jährlicher Gesamtumsatz 200 Millionen ECU nicht überschreitet.*

Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen (ABl. Nr. C 231 vom 12.9.1986, S.1)

---

Eine Sammlung dieser Texte in der EG-Fassung (Stand: 31.12.1989) wurde vom Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften herausgegeben (Bd. 1: ISBN 92-826-1307-0, Katalognummer: CV-42-90-001-EN-C). Eine aktualisierte Fassung befindet sich in Vorbereitung.

---

\* Siehe entsprechende Bekanntmachungen der EG-Kommission (die jeweiligen Amtsblätter sind in Ziffer 16 bis 25, Anhang XIV zum EWR-Abkommen angegeben)

*Anhang 3*

LISTE DER EG-MITGLIEDSTAATEN UND DER EFTA-STAATEN,  
ANSCHRIFTEN DER EG-KOMMISSION UND DER  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE SOWIE  
VERZEICHNIS DER PRESSE- UND INFORMATIONSBÜROS DER  
EG-KOMMISSION  
IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IN DEN EFTA-STAATEN

(Stand: 1. Januar 1994)

EG-MITGLIEDSTAATEN UND EFTA-STAATEN

Die EG-Mitgliedstaaten sind:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland,  
Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien  
und Vereinigtes Königreich.

Die EFTA-Staaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind, sind:

Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich und  
Schweden.

ANSCHRIFTEN DER GENERALDIREKTION WETTBEWERB DER EG-KOMMISSION  
UND DER WETTBEWERBSDIREKTION DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Generaldirektion Wettbewerb  
Rue de la Loi 200  
B-1049 Bruxelles

EFTA-Überwachungsbehörde  
Wettbewerbsdirektion  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Bruxelles

VERZEICHNIS DER PRESSE- UND INFORMATIONSBÜROS DER  
EG-KOMMISSION IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
UND IN DEN EFTA-STAATEN

(Stand: 1. Januar 1994)

Anschriften der Presse- und Informationsbüros der EG-Kommission  
in der Europäischen Gemeinschaft:

BELGIEN

Rue Archimède 73  
B-1040 Bruxelles  
Tel. +32.2.299 1111

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zitelmannstrasse 22  
D-5300 Bonn  
Tel. +49.228.53 00 90

Kurfürstendamm 102  
D-1000 Berlin 31  
Tel. +49.30.896 09 30

DÄNEMARK

Højbrohus  
Østegade 61  
Postbos 144  
DK-1004 København K  
Tel. +45.33 14 41 40

FRANKREICH

288 Bld. St. Germain  
F-75007 Paris  
Tel. +33.1.40 63 38 00

CMCI/Bureau 320  
2 rue Henri Barbusse  
F-13241 Marseille, Cedex 01  
Tel. +33.91 91 46 00

GRIECHENLAND

2 Vassilissis Sofias  
Case Postale 11002  
GR-Athina 10674  
Tel. +30.1.724 39 82/83/84

IRLAND

39 Molesworth Street  
IRL Dublin 2  
Tel. +353.1.71 22 44

ITALIEN

Via Poli 29  
I-00187 Roma  
Tel. +39.6.699 11 60

Corso magenta 59  
I-20123 Milano  
Tel. +39.2.480 15 05

LUXEMBURG  
Bâtiment Jean Monnet  
Rue Alcide De Gasperi  
L-2920 Luxembourg  
Tel. +352.430 11

NIEDERLANDE  
Postbus 30465  
NL-2500 GL Den Haag  
Tel. +33.70.346 93 26

PORTUGAL  
Centro Europeu Jean Monnet  
Largo Jean Monnet 1-10<sup>0</sup>  
P-1200 Lisboa  
Tel. +44.71.973 19 92

SPANIEN  
Calle de Serrano 41  
5a Planta  
E-2801 Madrid  
Tel. +34.1.435 17 00

Av. Diagonal, 407 bis  
18 Planta  
E-08008 Barcelona  
Tel. +34.3.415 8 77

VEREINIGTES KÖNIGREICH  
8 Storey's Gate  
UK-London SW1P 3AT  
Tel. +44.71.973 19 92

Windsor House  
9/15 Bedford Street  
UK-Belfast BT2 7EG  
Tel. +44.232.24 07 08

4 Cathedral Road  
UK-Cardiff CF1 9SG  
Tel. +44.222.37 16 31

7 Alva Street  
UK-Edinburgh EH2 4PH  
Tel. +44.31.225 20 58

Anschriften der Presse- und Informationsbüros der EG-Kommission  
in EFTA-Staaten:

FINNLAND  
Pohjoisesplanadi 31  
FIN-00100 Helsinki  
Tel. +358.0.73 141

## NORWEGEN

Postboks 1643 Vika, 0119 Oslo  
Haakon VIIIs gate 6  
N-0161 Oslo  
Tel. +47.22.83 35 83

## ÖSTERREICH

Hoyogasse 5  
A-1040 Wien  
Tel. +43.1.505 33 79

## SCHWEDEN

PO Box 16396  
Hamngatan 6  
S-11147 Stockholm  
Tel. +46.8.611 11 72

---

ANLAGE 8

zum Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, die von den Vertragsparteien am 24. November 1993 angenommen wurde

FORMBLATT NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 1 DES KAPITELS XII

(LUFTVERKEHR)

Dieses Formblatt muß zusammen mit einer Anlage eingereicht werden, welche die in dem beigefügten Ergänzenden Vermerk unter Punkt X. angeführten Angaben enthält.

Das Formblatt und die Anlage sind in neunfacher Ausfertigung einzureichen (zwei Exemplare für die EFTA-Überwachungsbehörde, eines für jeden EFTA-Staat sowie eines für die EG-Kommission). Die betroffenen Vereinbarungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen; andere zur Erläuterung oder zum Beweis beigefügte Schriftstücke jedoch nur in einfacher Ausfertigung.

Bitte vergessen Sie nicht, die beigefügte Eingangsbestätigung auszufüllen.

Reicht der freigelassene Raum nicht aus, verwenden Sie bitte zusätzliche Blätter und geben Sie dabei jeweils den Punkt im Formblatt an, auf den Sie sich beziehen.

An die  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE  
Wettbewerbsdirektion  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Brüssel

- A. Antrag<sup>1</sup> auf Erteilung eines Negativattests nach Artikel 3 Absatz 2 des Kapitels XI, Protokoll 4\* zum Abkommen der EFTA-Staaten über die Schaffung einer Überwachungsbehörde sowie eines Gerichtshofes<sup>2</sup> betreffend die Durchführung von Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>3</sup>.
- B. Antrag<sup>1</sup> nach Artikel 5 des Kapitels XI, Protokoll 4\* zum EÜBG-Abkommen im Hinblick auf eine Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens.

<sup>1</sup> Wird das vorliegende Formblatt an die EG-Kommission gerichtet, so ist jede Bezugnahme auf Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens als Bezugnahme auf die Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags und/oder die Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens zu verstehen.

\* Siehe Ergänzender Vermerk, Anhang 2, zwecks Angabe der entsprechenden EG-Rechtsakte.

<sup>2</sup> Nachfolgend "EÜBG-Abkommen" genannt.

<sup>3</sup> Nachfolgend "EWR-Abkommen" genannt.

## Bezeichnung der Beteiligten

### 1. Bezeichnung der Antragsteller

Vollständige(r) Name bzw. Firma und Anschrift, Nummern des Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlusses sowie kurze Beschreibung des oder der Unternehmen(s) oder der Unternehmensvereinigung(en), die den Antrag oder die Anmeldung einreichen.

Bei Einzelkaufleuten, Personengesellschaften oder sonstigen Einheiten ohne eigene Rechtsfähigkeit, die unter einer Firma tätig sind, geben Sie bitte auch Namen, Vornamen und Anschrift des oder der Eigentümer(s) oder Gesellschafter an.

Wird ein Antrag im Namen eines Dritten oder von mehr als einer Person eingereicht, sind Name, Anschrift und Stellung des Vertreters (oder gemeinsamen Vertreters) anzugeben und ein Nachweis seiner Vertretungsbefugnis beizufügen. Wird ein Antrag oder eine Anmeldung von oder im Namen von mehr als einer Person eingereicht, soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden (Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Kapitels XII, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen).

### 2. Bezeichnung der anderen Beteiligten

Vollständige(r) Name bzw. Firma und Anschrift sowie kurze Beschreibung jedes anderen an der Vereinbarung, dem Beschluß oder der abgestimmten Verhaltensweise (der "Absprache") Beteiligten.

Geben Sie bitte an, in welcher Weise die übrigen Beteiligten von dem Antrag unterrichtet worden sind.

(Diese Angaben sind nicht erforderlich für Musterverträge, die das antragstellende Unternehmen mit einer bestimmten Anzahl von Personen abgeschlossen hat oder abschließen will.)

**Gegenstand des Antrags**  
(siehe den Ergänzenden Vermerk)

(Antworten Sie bitte auf die  
Fragen mit ja oder nein)

Beantragen Sie nur ein Negativattest? (Wegen der Wirkung eines solchen Antrags beachten Sie bitte Punkt IV Ende des ersten Absatzes des Ergänzenden Vermerks.)

Beantragen Sie nur ein Negativattest und reichen Sie gleichzeitig einen Antrag nach Artikel 53 Absatz 3 ein, falls die EFTA-Überwachungsbehörde kein Negativattest erteilt?

Stellen Sie nur einen Antrag auf eine Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen?

Wären Sie mit einem einfachen Verwaltungsschreiben (sog. "Comfort Letter") einverstanden? (Siehe den Ergänzenden Vermerk, Punkt VIII am Ende)

Die Unterzeichneten erklären, daß die oben und in den beige-  
fügten ... Seiten der Anhänge gemachten Angaben nach bestem  
Wissen und Gewissen gemacht wurden und den Tatsachen ent-  
sprechen, daß jede Schätzung als solche gekennzeichnet ist und  
ihre bestmögliche Schätzung auf der Grundlage der betreffenden  
Tatsachen darstellt sowie daß jede Meinungsäußerung der  
Wahrheit entspricht.

Sie haben von der Vorschrift des Artikels 19 Absatz 1  
Buchstabe a) des Kapitels IX, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen  
Kenntnis genommen (Siehe beiliegenden Ergänzenden Vermerk).

Ort und Datum: .....

Unterschriften: .....  
.....  
.....

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE\*

Wettbewerbsdirektion

Brüssel, den .....

An
----

EINGANGSBESTÄTIGUNG

(Dieser Vordruck wird an die oben angegebene Adresse zurückgesandt, wenn er vom Antragsteller in einfacher Ausfertigung ausgefüllt ist.)

Ihr Antrag vom: .....

betreffend:.....

Ihr Zeichen:.....

Beteiligte:

1.....

2..... u.a.

(Weitere beteiligte Unternehmen brauchen nicht angegeben werden)

(Von der EFTA-Überwachungsbehörde auszufüllen)

ist am .....

eingegangen und unter Nr. / AER /..... registriert worden.

Bei allen Zuschriften bitte die oben angegebene Geschäftsnummer mitteilen

\*  
 Anschrift:  
 Rue Marie Thérèse 1-3  
 B-1040 Brüssel

Telefon:  
 +32 2 226 6811  
 Telefax:  
 +32 2 226 6800

## ERGÄNZENDER VERMERK

## INHALT

- I Zweck der EG- und EWR-Wettbewerbsregeln
  - II Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln
  - III Negativattest
  - IV Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens
  - V Zweck des Formblatts
  - VI Form und Inhalt des Formblatts
  - VII Erfordernis vollständiger und genauer Auskünfte
  - VIII Verfahren
  - IX Geschäftsgeheimnisse
  - X Weitere Angaben und Überschriften zur Verwendung in der Anlage zum Formblatt
  - XI Sprachen
- Anhang 1 Wortlaut der Artikel 53, 54 und 56 des EWR-Abkommens, der Artikel 2 bis 4 des Protokoll 22 zum EWR-Abkommen und der Artikel 1 und 2 des Protokolls zur Anpassung des EWR-Abkommens sowie der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags
- Anhang 2 Verzeichnis der einschlägigen Vorschriften
- Anhang 3 Liste der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, Anschriften der EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde sowie Verzeichnis der EG-Presse- und Informationsbüros in der Europäischen Gemeinschaft und in den EFTA-Staaten

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann gegebenenfalls zusätzliche Angaben zur Verwendung in der Anlage zum Formblatt A/B verlangen und wird dies entsprechend veröffentlichen.

Vorbemerkung: Unternehmen, die Zweifel haben, wie ein Antrag durchzuführen ist, oder die weitere Erläuterungen wünschen, können mit der Wettbewerbsdirektion der EFTA-Überwachungsbehörde<sup>4</sup> oder der Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV) der EG-Kommission in Brüssel Kontakt aufnehmen. Auch die Informationsbüros der EG-Kommission können bei der Beschaffung von Ratschlägen behilflich sein oder einen Beamten in Brüssel benennen, der die gewünschte Amtssprache eines EFTA-Staates oder der Europäischen Gemeinschaft spricht<sup>5</sup>.

## I. Zweck der EG- und EWR-Wettbewerbsregeln

### 1. Zweck der EG-Wettbewerbsregeln

Der Zweck der EG-Wettbewerbsregeln besteht darin zu verhindern, daß durch Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder durch die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung der Wettbewerb innerhalb der EG verfälscht wird. Die Vorschriften sind auf jedes Unternehmen anwendbar, das direkt oder indirekt im Gemeinsamen Markt geschäftlich tätig ist, unabhängig davon, wo sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (der Wortlaut von Artikel 85 und 86 ist im Anhang 1 zu diesem Vermerk abgedruckt) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind. Absatz 2 dieses Artikels erklärt Vereinbarungen und Beschlüsse, die solche Beschränkungen enthalten, für nichtig (dabei ist zu beachten, daß sich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Nichtigkeit nur dann auf die wettbewerbsbeschränkenden vertraglichen Bestimmungen beschränkt, wenn diese von dem Rest der Vereinbarung trennbar sind); jedoch bietet Artikel 85 Absatz 3 der Kommission die Möglichkeit - sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind - Verhaltensweisen mit positiven Auswirkungen freizustellen.

Artikel 86 verbietet die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Die ursprünglichen Verfahren zur Durchführung dieser Artikel, bestehend aus dem "Negativattest" und der Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3, sind in der Verordnung des Rates Nr. 17 geregelt (Fundstellenhinweise zu dieser Verordnung und allen anderen Vorschriften, die in diesem Vermerk erwähnt werden oder für Anmeldungen und Anträge auf dem Formblatt AER von Bedeutung sind, befinden sich im Anhang 2 zu diesem Vermerk).

3975/87

<sup>4</sup> Nachfolgend "Wettbewerbsdirektion" genannt.

<sup>5</sup> Jeder Hinweis auf EFTA-Staaten betrifft jene Staaten der EFTA, die dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind. (Siehe den entsprechenden Text des Protokolls zur Anpassung des EWR-Abkommens im Anhang 1 sowie das Verzeichnis im Anhang 3.)

## 2. Zweck der EWR-Wettbewerbsregeln

Die Wettbewerbsregeln des zwischen der Europäischen Gemeinschaft, den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten<sup>6</sup> abgeschlossenen EWR-Abkommens beruhen auf denselben Grundsätzen wie die gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln und dienen demselben Zweck, der darin besteht, Wettbewerbsverfälschungen im EWR-Gebiet aufgrund wettbewerbsbeschränkender Praktiken oder der mißbräuchlichen Ausnutzung beherrschender Stellungen zu verhindern. Sie sind auf jedes Unternehmen anwendbar, das direkt oder indirekt im EWR-Gebiet tätig ist, unabhängig davon, wo sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens (der Wortlaut der Artikel 53 und 54 ist im Anhang 1 zu diesem Vermerk abgedruckt) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten bzw. zwischen EFTA-Staaten zu beeinträchtigen geeignet sind. Derartige Vereinbarungen oder Beschlüsse sind aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 nichtig. (Dabei ist zu beachten, daß sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Nichtigkeit nur dann auf die wettbewerbsbeschränkenden vertraglichen Bestimmungen beschränkt, wenn diese von dem Rest der Vereinbarung trennbar sind). Jedoch können gemäß Artikel 53 Absatz 3 Verhaltensweisen mit positiven Auswirkungen freigestellt werden, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 54 verbietet die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten bzw. zwischen den EFTA-Staaten beeinträchtigen kann. Die ursprünglichen Verfahren zur Durchführung dieser Artikel, welche die Erteilung von "Negativattesten" und Freistellungen gemäß Artikel 53 Absatz 3 vorsehen, sind für den Seeverkehr in Kapitel IX, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen und für den Luftverkehr in Kapitel XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen niedergelegt und werden durch die Protokolle 21 bis 23 zum EWR-Abkommen ergänzt. (Fundstellenhinweise zu diesen und allen anderen Rechtsakten, die in diesem Vermerk erwähnt werden oder für Anträge auf dem Formblatt von Bedeutung sind, befinden sich im Anhang 2 zu diesem Vermerk).

## II. Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln

Die Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln ergibt sich aus Artikel 56 des EWR-Abkommens. Anmeldungen und Anträge, die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen betreffen und geeignet

<sup>6</sup> Siehe Verzeichnis der EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten im Anhang 3.

sind, den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, sollten an die EG-Kommission (unter der in Anhang 3 angegebenen Anschrift) gerichtet werden, es sei denn, die Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen bleiben ohne spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Sinne der Bekanntmachung der EG-Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung von 1986 (ABl. Nr. C 231, 12. September 1986, S. 2).

Darüber hinaus sollten der EG-Kommission alle wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen einem EG-Mitgliedstaat und einem oder mehreren EFTA-Staaten beeinträchtigen, angezeigt werden, vorausgesetzt, die betroffenen Unternehmen erzielen mehr als 67 % ihres EWR-weiten Umsatzes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft<sup>7</sup>. Schränken derartige Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten oder den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft jedoch nicht spürbar ein, so sollte die Anmeldung an die EFTA-Überwachungsbehörde gerichtet werden. Alle anderen unter Artikel 53 des EWR-Abkommens fallende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen sollten der EFTA-Überwachungsbehörde angezeigt werden.

Anträge auf Erteilung eines Negativattests, die Artikel 54 des EWR-Abkommens betreffen, sollten bei der EG-Kommission eingereicht werden, wenn die beherrschende Stellung ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil in der Europäischen Gemeinschaft besteht. Besteht sie hingegen ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil im Territorium der EFTA-Staaten, so sollten die entsprechenden Anträge an die EFTA-Überwachungsbehörde gerichtet werden. Nur in den Fällen, in denen die beherrschende Stellung in beiden Gebieten besteht, sollten jene Regeln zur Anwendung kommen, die bereits oben für unter Artikel 53 fallende Vereinbarungen dargelegt wurden.

Die EG-Kommission wird sich bei ihrer Beurteilung auf die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags stützen. Bei Fällen, die vom EWR-Abkommen erfaßt sind und für die die EG-Kommission nach Artikel 56 dieses Abkommens zuständig ist, wird sie zudem die EWR-Bestimmungen anwenden.

### III. Negativattest

Das Negativattest ist nur für den Luftverkehr vorgesehen. Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, den Unternehmen die Feststellung zu ermöglichen, ob die EFTA-Überwachungsbehörde der Auffassung ist, daß ihre Vereinbarungen oder Verhaltensweisen unter das Verbot der Artikel 53 Absatz 1 oder 54 des EWR-Abkommens fallen. (Siehe Artikel 3 des Kapitels XI im Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen geregelt.)

7

Für die Definition des Begriffs "Umsatz" in diesem Zusammenhang siehe Artikel 2 bis 4, Protokoll 22 zum EWR-Abkommen in Anhang 1.

Das Negativattest ergeht in der Form einer Entscheidung, mit der die EFTA-Überwachungsbehörde feststellt, daß nach den ihr bekannten Tatsachen für sie kein Anlaß besteht, aufgrund der Artikel 53 Absatz 1 oder 54 des EWR-Abkommens hinsichtlich der Absprachen oder des Verhaltens einzuschreiten.

Jeder an einer Absprache Beteiligte kann ein Negativattest auch ohne Zustimmung (nicht jedoch ohne Wissen) der anderen Beteiligten beantragen. Es besteht jedoch kein Bedarf für einen derartigen Antrag, wenn die Absprache oder das Verhalten offensichtlich nicht unter Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 54 fallen. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist auch nicht verpflichtet, ein Negativattest zu erteilen. Artikel 3 Absatz 2 des Kapitels XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen bestimmt in diesem Zusammenhang: "Die EFTA-Überwachungsbehörde kann ... feststellen ...". In der Regel erläßt die EFTA-Überwachungsbehörde keine Entscheidung in Form eines Negativattests in Fällen, in denen ihrer Auffassung nach die in Frage stehenden Absprachen so offensichtlich nicht unter Artikel 53 Absatz 1 fallen, daß daran kein vernünftiger Zweifel bestehen kann, der durch eine Entscheidung beseitigt werden müßte.

#### **IV. Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens**

Der Antrag auf eine Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 ermöglicht es den Unternehmen, eine Absprache zu treffen, die zwar den Wettbewerb verfälscht, aber dafür auch wirtschaftliche Vorteile bietet (Artikel 12 und 13 des Kapitels IX sowie Artikel 4, 5 und 6 des Kapitels XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen; bereits bestehende Vereinbarungen, die mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens unter Artikel 53 Absatz 1 dieses Abkommens fallen, unterliegen den Artikeln 5 bis 13 des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen sowie dem Kapitel XVI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen). Sie ergeht in Form einer Entscheidung, mit der die EFTA-Überwachungsbehörde Artikel 53 Absatz 1 auf die in der Entscheidung beschriebenen Absprachen für nicht anwendbar erklärt. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist verpflichtet, die Gültigkeitsdauer der Entscheidung anzugeben; sie kann ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden; sie kann sie unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen, ändern oder den Beteiligten bestimmte Handlungen untersagen, insbesondere wenn die Entscheidung auf unrichtigen Angaben beruht oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt geändert haben.

Jeder Beteiligte kann eine Absprache auch ohne Zustimmung (nicht aber ohne Wissen) der anderen Beteiligten anmelden.

Die Kapitel IX und XI von Protokoll 4 zum EWR-Abkommen haben ein "Widerspruchsverfahren" vorgesehen, gemäß dem Anträge zügig abgewickelt werden können. Vorausgesetzt, daß ein Antrag nach dem betreffenden Kapitel zulässig und vollständig ist und daß der Gegenstand des Antrags nicht Anlaß gegeben hat zu einer Beschwerde oder zu einem Verfahren von Amts wegen,

veröffentlicht die EFTA-Überwachungsbehörde den wesentlichen Teil des Antrags im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit der Aufforderung an alle betroffenen Dritten, die EFTA-Staaten sowie die EG-Mitgliedstaaten, ihre Bemerkungen mitzuteilen. Teilt die EFTA-Überwachungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von neunzig Tagen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt, den Antragstellern mit, daß hinsichtlich der Anwendbarkeit des Artikels 53 Absatz 3 erhebliche Zweifel bestehen, so gilt die Absprache für die zurückliegende Zeit und für längstens sechs Jahre nach dem Tage der Veröffentlichung als von dem Verbot freigestellt. Teilt die EFTA-Überwachungsbehörde jedoch mit, daß erhebliche Zweifel bestehen, so ist für das weitere Verfahren auf Punkt VIII dieses Vermerks zu verweisen.

Für den Luftverkehrssektor gelten eine Reihe von Vorschriften, die für die Zwecke des EWR angeglichen wurden und eine Freistellung für verschiedene Gruppen von Absprachen gewähren (siehe das neueste Verzeichnis in Anhang 2).

Eine Entscheidung, mit der eine Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 gewährt wird, kann rückwirkend erlassen werden. Falls die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Auffassung gelangt, daß die angemeldeten Absprachen unter das Verbot des Artikels 53 Absatz 1 fallen, ohne die Voraussetzungen des Artikels 53 Absatz 3 zu erfüllen, und deshalb eine Untersagungsentscheidung erläßt, sind die Parteien gleichwohl vom Datum des Antrags an gegen die Verhängung von Geldbußen wegen der in der Anmeldung dargelegten Tätigkeit geschützt (Artikel 19 Absatz 4 des Kapitels IX und Artikel 12 Absatz 5 des Kapitels XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen).

#### V. Zweck des Formblatts

Das Formblatt AER ermöglicht es Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, unabhängig von ihrem Sitz, bei der EFTA-Überwachungsbehörde ein Negativattest für Absprachen oder ein Verhalten zu beantragen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Absprache mit dem Antrag anzumelden, sie von dem in Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens enthaltenen Verbot nach Artikel 53 Absatz 3 freizustellen. Das Formblatt ermöglicht es den Unternehmen, die ein Negativattest beantragen, gleichzeitig einen Antrag mit dem Ziel der Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 vorzunehmen. Beachten Sie bitte, daß nur ein zum Zweck der Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 vorgenommener Antrag den Schutz gegen Geldbußen bewirkt. Formblatt MAR ermöglicht nur einen Antrag zum Zweck der Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3.

Um gültig zu sein, müssen die Anträge für den Seeverkehr auf dem Formblatt MAR (gemäß Artikel 4 des Kapitels X, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen) und für den Luftverkehr auf dem Formblatt AER (gemäß Artikel 3 des Kapitels XII, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen) gestellt werden. Anträge und Anmeldungen, die auf den Formblättern MAR und AER der EG-Kommission gemacht werden, sind gleichermaßen gültig. Fallen jedoch die getroffenen Absprachen

oder Verhaltensweisen ausschließlich unter die Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags, ohne irgendeine Bedeutung für den EWR zu haben, so ist es ratsam, das entsprechende Formblatt der EG-Kommission zu verwenden.

## VI. Form und Inhalt des Formblatts

Das Formblatt besteht aus einem einzigen Blatt, auf dem die Bezeichnung des oder der Antragsteller(s) und aller weiteren Beteiligten anzugeben ist. Diese Angaben sind durch Auskünfte zu ergänzen, die unter Verwendung der im folgenden (siehe Punkt X) näher ausgeführten Ziffern und Überschriften zu erteilen sind. Das verwendete Papier sollte vorzugsweise DIN A4-Format haben (21 x 29,7 cm, ebenso wie das Formblatt), aber nicht größer sein. Am linken Rand sind (ebenso wie am rechten Rand der Rückseite, wenn Sie beide Seiten benutzen) 25 mm frei zu lassen.

## VII. Erfordernis vollständiger und genauer Auskünfte

Es ist wichtig, daß der Antragsteller alle erheblichen Tatsachen angibt. Obgleich die EFTA-Überwachungsbehörde berechtigt ist, von den Antragstellern oder Dritten Auskünfte einzuholen, und verpflichtet ist, vor Erteilung eines Negativattests oder Erlaß einer Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3 eine Zusammenfassung des Antrags zu veröffentlichen, wird sie in der Regel ihre Entscheidung auf die vom Antragsteller gemachten Angaben stützen. Eine Entscheidung, die auf unvollständige Angaben gestützt ist, könnte im Falle eines Negativattests wirkungslos und im Falle einer Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 aufhebbar sein. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, daß Sie die EFTA-Überwachungsbehörde von allen wesentlichen Änderungen Ihrer Absprachen unterrichten, die nach Einreichung Ihres Antrags oder Ihrer Anmeldung erfolgt sind.

Vollständige Angaben sind von besonderer Bedeutung, wenn Sie im Wege des Widerspruchsverfahrens in den Genuß einer Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 gelangen möchten. Eine solche Freistellung ist abhängig davon, daß der EFTA-Überwachungsbehörde alle verfügbaren Beweismittel vorliegen.

Darüber hinaus sollten Sie die Vorschriften der Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) des Kapitels IX und 12 Absatz 1 Buchstabe a) des Kapitels XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen beachten, die es der EFTA-Überwachungsbehörde ermöglichen, gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von 100 bis 5000 ECU<sup>8</sup> festzusetzen, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig in einem Antrag unrichtige oder entstellte Angaben machen.

Die entscheidenden Begriffe dieser Vorschrift sind "unrichtige oder entstellte Angaben". Oft wird sich nur anhand des

<sup>8</sup> Der Wert einer Europäischen Währungseinheit (ECU) wird täglich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlicht.

jeweiligen Falles beurteilen lassen, in welchem Umfang Einzelheiten von Bedeutung sind. Zur Erleichterung des Antrags akzeptiert die EFTA-Überwachungsbehörde Schätzungen, wenn genaue Angaben nicht ohne weiteres verfügbar sind. Schließlich verlangt die EFTA-Überwachungsbehörde nicht nur die Angabe von Tatsachen, sondern auch deren Bewertung.

Die EFTA-Überwachungsbehörde wird daher von ihrer Befugnis, Geldbußen zu verhängen, nur Gebrauch machen, wenn die Anmelder oder Antragsteller vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht, in erheblichem Maße ungenaue Schätzungen eingereicht, ohne weiteres verfügbare Angaben und Schätzungen unterdrückt oder absichtlich falsche Einschätzungen abgegeben haben, um ein Negativattest oder eine Freistellung gemäß Artikel 53 Absatz 3 zu erhalten.

### VIII. Verfahren

Der Antrag wird in der Registratur der Wettbewerbsdirektion registriert. Das Datum des Eingangs bei der EFTA-Überwachungsbehörde (oder das Datum des Poststempels im Falle der Übersendung per Einschreiben) gilt als der Zeitpunkt, an dem der Antrag oder die Anmeldung bewirkt worden sind. Der Antrag kann als ungültig betrachtet werden, wenn er offensichtlich unvollständig ist oder nicht auf dem vorgeschriebenen Formblatt eingereicht wurde.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann von den Antragstellern oder Dritten weitere Auskünfte einholen und Vorschläge zur Änderung der Absprachen machen, um sie in Einklang mit den geltenden Bestimmungen zu bringen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann bezüglich eines Antrags auf Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 Widerspruch erheben, weil sie entweder der Auffassung ist, daß die Absprache nicht in den Genuß der Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 gelangen sollte, oder weil sie noch weitere Auskünfte einholen möchte.

Wenn die EFTA-Überwachungsbehörde nach Prüfung des Antrags beabsichtigt, eine Entscheidung gemäß Artikel 53 Absatz 3 zu treffen, ist sie verpflichtet, den wesentlichen Teil des Antrags im Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften in einem besonderen EWR-Teil und in der EWR-Beilage zu veröffentlichen und Dritte zur Einreichung von Bemerkungen aufzufordern. Danach legt die EFTA-Überwachungsbehörde dem Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen im Seeverkehr oder im Luftverkehr einen Entscheidungsentwurf vor. Finden Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c) und Absatz 3 des EWR-Abkommens Anwendung, werden Vertreter der EG-Kommission und der EG-Mitgliedstaaten hinzugezogen. Dabei haben die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und die Vertreter der EG-Kommission und der EG-Mitgliedstaaten bereits ein Exemplar des Antrags oder der Anmeldung erhalten. Erst dann kann die EFTA-Überwachungsbehörde, falls keine Umstände eingetreten sind, die ihre Auffassung geändert haben, eine Entscheidung erlassen.

Gelegentlich werden die Akten eines Falles geschlossen, ohne daß eine förmliche Entscheidung gefällt wird, z.B. weil die Absprache unter eine Gruppenfreistellung fällt oder weil die Antragsteller mit einem weniger förmlichen Verwaltungsschreiben der Wettbewerbsdirektion (auch "Comfort Letter" genannt) einverstanden sind, in dem festgestellt wird, daß die Absprachen zumindest unter den gegenwärtigen Umständen kein Tätigwerden der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich machen. Ein Verwaltungsschreiben stellt zwar keine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde dar; es legt aber die Auffassung der Wettbewerbsdirektion bezüglich des betreffenden Falls auf der Grundlage der ihr gegenwärtig bekannten Tatsachen dar. Dies bedeutet, daß die EFTA-Überwachungsbehörde erforderlichenfalls, z.B. wenn die Nichtigkeit eines Vertrages gemäß Artikel 53 Absatz 2 geltend gemacht werden sollte, in der Lage wäre, eine entsprechende Entscheidung zu erlassen.

### **IX. Geschäftsgeheimnisse**

Die EFTA-Überwachungsbehörde, die EFTA-Staaten, die EG-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Andererseits ist die EFTA-Überwachungsbehörde verpflichtet, vor Erlass einer Entscheidung den wesentlichen Inhalt Ihres Antrags zu veröffentlichen, wenn sie Ihrem Antrag stattgeben will. In dieser Veröffentlichung muß die EFTA-Überwachungsbehörde "den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen". Falls Sie in diesem Zusammenhang der Auffassung sind, daß Ihre Interessen durch die Veröffentlichung von Informationen, die Sie zur Verfügung stellen müssen, oder sonstige Mitteilung an Dritte verletzt würden, so machen Sie diese Angaben bitte in einer zweiten Anlage, wobei jede Seite deutlich mit dem Vermerk "Geschäftsgeheimnisse" gekennzeichnet sein sollte; in der ersten Anlage sollte unter jeder der betroffenen Überschriften der Vermerk "Siehe zweite Anlage" oder "Siehe auch zweite Anlage" stehen; in der zweiten Anlage wiederholen Sie bitte die betroffenen Ziffern und Überschriften und geben die Informationen an, deren Veröffentlichung Sie nicht wünschen, jeweils zusammen mit einer Begründung für die Nichtveröffentlichung. Bitte beachten Sie dabei, daß die EFTA-Überwachungsbehörde verpflichtet sein kann, eine Zusammenfassung Ihres Antrags zu veröffentlichen.

Vor einer Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts eines Antrags wird die EFTA-Überwachungsbehörde die beteiligten Unternehmen vom Inhalt der geplanten Veröffentlichung informieren.

### **X. Weitere Angaben und Überschriften zur Verwendung in der Anlage zum Formblatt**

Die ergänzenden Angaben sind unter den folgenden Ziffern und Überschriften anzugeben. Geben Sie bitte möglichst genaue Informationen an. Falls diese nicht ohne weiteres verfügbar

sind, geben Sie bitte Ihre beste Schätzung an und kennzeichnen Sie die jeweils geschätzten Angaben. Falls Sie der Auffassung sind, daß eine verlangte Angabe nicht verfügbar oder nicht relevant ist, geben Sie bitte eine Begründung dafür. Dieser Fall kann insbesondere eintreten, wenn ein Beteiligter eine Absprache allein anmeldet, ohne daß die anderen Beteiligten daran mitwirken. Vergessen Sie nicht, daß die Beamten der EFTA-Überwachungsbehörde bereit sind, die Relevanz einzelner Angaben mit Ihnen zu besprechen (siehe Vorbemerkung zu diesem Ergänzenden Vermerk).

### 1. Kurze Beschreibung

Kurze Beschreibung der Absprache oder des Verhaltens (Art, Zweck, Zeitpunkt und Dauer), weitere Einzelheiten sind unter den folgenden Punkten anzugeben.

### 2. Markt

Art der Verkehrsdienstleistungen, die von der Absprache oder dem Verhalten betroffen sind. Kurze Beschreibung der Marktstrukturen der betroffenen Dienstleistungen: z.B. Anbieter, Nachfrager, räumliche Ausdehnung, Umsatz, Wettbewerbssituation, Marktzutrittschancen für neue Anbieter, Verfügbarkeit von Substitutionsdienstleistungen. Falls Sie einen Mustervertrag anmelden, geben Sie bitte an, wie viele Einzelverträge Sie abzuschließen gedenken. Falls Sie Marktstudien kennen, geben Sie sie bitte an.

### 3. Nähere Angaben über die Beteiligten

3.1. Gehört einer der Beteiligten einem Konzern an? Ein Konzern liegt vor, wenn ein Unternehmen in bezug auf ein anderes Unternehmen

- mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Geschäftsvermögens besitzt,
- über mehr als die Hälfte der Stimmrechte zu verfügen berechtigt ist,
- in der Lage ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organe zu ernennen, oder
- das Recht zur Geschäftsführung hat.

Falls Sie mit ja antworten, machen Sie bitte folgende Angaben:

- Name und Anschrift der obersten Muttergesellschaft;
- kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Konzerns einschließlich eines Exemplars des Konzernabschlusses, falls verfügbar;

- Name und Anschrift aller anderen Konzernunternehmen, die ebenfalls eine Geschäftstätigkeit auf dem von der Absprache betroffenen Markt oder einem benachbarten Markt ausüben, d.h. in einem direkten oder indirekten Wettbewerbsverhältnis zu den Beteiligten stehen ("betroffene Konzernunternehmen").

3.2. Neuester verfügbarer Gesamtumsatz und EWR-weiter Gesamtumsatz jedes Beteiligten sowie gegebenenfalls des zugehörigen Konzerns (fügen Sie nach Möglichkeit bitte ein Exemplar des letzten Jahresabschlusses bei). Die Zahlen und Anteile am EWR-weiten Gesamtumsatz sind so aufzuschlüsseln, daß die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb der EFTA-Staaten erzielten Umsätze getrennt ausgewiesen werden.

3.3. Verkaufszahlen bzw. Umsatz jedes Beteiligten bezüglich der von der Absprache betroffenen Dienstleistungen in der Europäischen Gemeinschaft, innerhalb der EFTA-Staaten, innerhalb des EWR-Gebiets sowie weltweit. Falls der Umsatz in der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb der EFTA-Staaten oder innerhalb des EWR bedeutend ist (Marktanteil von mehr als 5 %), machen Sie bitte die Angaben auch für jeden EG-Mitgliedstaat sowie jeden EFTA-Staat und für die vorangegangenen Geschäftsjahre (um Entwicklungstendenzen aufzuzeigen), und stellen Sie die Verkaufs- bzw. Umsatzziele jedes Beteiligten für die Zukunft dar. Machen Sie bitte dieselben Angaben auch für alle betroffenen Konzernunternehmen (insbesondere unter dieser Ziffer steht Ihnen möglicherweise nur Ihre bestmögliche Schätzung zur Verfügung).

3.4. Geben Sie bitte für alle unter Punkt 3.3. angegebenen Verkaufs- bzw. Umsatzzahlen die entsprechenden Marktanteilszahlen auf dem Markt oder den Märkten der unter Punkt 2 beschriebenen Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, der EFTA-Staaten sowie innerhalb des EWR insgesamt an.

3.5. Falls Sie eine erhebliche Beteiligung unterhalb der Beherrschungsschwelle (über 25 %, aber weniger als 50 %) an einer anderen Gesellschaft besitzen, die als Wettbewerber in einem von der Absprache betroffenen Markt auftritt, oder wenn eine andere Gesellschaft eine erhebliche Beteiligung an Ihnen besitzt, geben Sie bitte Name bzw. Firma und Adresse sowie kurze Einzelheiten betreffend dieser Gesellschaft an.

#### 4. Vollständige Angaben über die Absprache

4.1. Wenn der Inhalt der Absprache ganz oder teilweise schriftlich niedergelegt wurde, geben Sie dies bitte an und fügen Sie drei Exemplare des Wortlauts bei. (Technische Beschreibungen können weggelassen werden; weisen Sie jedoch in diesem Fall auf die weggelassenen Abschnitte hin.)

Es wird um Angabe einer vollständigen Beschreibung gebeten, wenn der Inhalt der Absprache nicht oder nur teilweise schriftlich niedergelegt ist.

4.2. Geben Sie bitte im einzelnen diejenigen Bestimmungen der Absprache an, die geeignet sind, die Freiheit der Beteiligten, selbständige wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, zu beschränken, z.B. betreffend:

- die An- oder Verkaufspreise, Rabatte oder sonstige Geschäftsbedingungen,
- die Art/den Umfang der anzubietenden Dienstleistungen
- die technische Entwicklung oder die Investitionen,
- die Wahl der Märkte oder der Versorgungsquellen,
- den Bezug von oder den Verkauf an Dritte,
- die Anwendung gleicher Bedingungen für die Lieferung bzw. das Angebot von gleichwertigen Dienstleistungen,
- das getrennte oder gekoppelte Angebot verschiedener Dienstleistungen.

4.3. Geben Sie bitte an, zwischen welchen EG-Mitgliedstaaten und/oder EFTA-Staaten der Handel von der Absprache betroffen sein könnte und ob der Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft oder dem EWR-Gebiet und Drittländern betroffen ist.

#### 5. Gründe für das Negativattest

Wenn Sie ein Negativattest beantragen, legen Sie bitte folgendes dar:

5.1. Warum stellen Sie den Antrag, d.h. welche Bestimmung oder welche Wirkung der Absprache oder des Verhaltens könnten Ihrer Meinung nach die Frage der Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln der EG und/oder des EWR aufwerfen? Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, der EFTA-Überwachungsbehörde Klarheit darüber zu verschaffen, welche Zweifel hinsichtlich der Absprachen oder des Verhaltens Sie veranlassen, eine Klärung im Wege des Negativattests per Entscheidung zu suchen.

Geben Sie in den folgenden beiden Abschnitten Tatsachen und Gründe an, aus denen sich Ihrer Meinung nach die Nichtanwendbarkeit der Artikel 53 Absatz 1 oder 54 ergibt.

5.2. Warum bezwecken oder bewirken die Absprachen oder das Verhalten keine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes oder im Gebiet der EFTA-Staaten, oder warum hat Ihr Unternehmen keine marktbeherrschende Stellung inne bzw. stellt sein Verhalten keinen Mißbrauch einer solchen Stellung dar und/oder

5.3. warum bezwecken oder bewirken die Absprachen oder das Verhalten keine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder

Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des EWR, oder warum hat Ihr Unternehmen keine marktbeherrschende Stellung inne bzw. stellt sein Verhalten keinen Mißbrauch einer solchen Stellung dar und/oder

5.4. warum ist die Absprache oder Verhaltensweise nicht geeignet, den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten oder zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten oder zwischen den EFTA-Staaten spürbar zu beeinträchtigen?

6. Gründe für eine Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3

Wenn Sie die Absprache, eventuell auch nur vorsorglich, anmelden, um eine Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 zu erlangen, legen Sie bitte dar, inwieweit

6.1. die Absprache zu

- einer Verbesserung der Erzeugung oder der Verteilung und/oder
- einer Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt;

6.2. die Verbraucher angemessen an dem aus dieser Verbesserung oder diesem Fortschritt entstehenden Gewinn beteiligt werden;

6.3. sämtliche wettbewerbsbeschränkenden Regelungen der Absprache zur Erreichung der unter Punkt 6.1. genannten Ziele unerlässlich sind und

6.4. die Absprache nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betroffenen Dienstleistungen ausschaltet.

7. Weitere Angaben

7.1. Erwähnen Sie bitte alle früheren Verfahren bei oder inoffizielle Kontakte mit der EFTA-Überwachungsbehörde und/oder der EG-Kommission, von denen Sie Kenntnis besitzen, sowie alle früheren Verfahren bei nationalen Behörden und Gerichten in EFTA-Staaten und/oder EG-Mitgliedstaaten, auch wenn diese die vorliegende Absprache oder Verhaltensweise nur indirekt betreffen.

7.2. Machen Sie bitte alle gegenwärtig verfügbaren Angaben, die Ihrer Meinung nach der EFTA-Überwachungsbehörde bei ihrer Beurteilung dienlich sein könnten, ob die Absprache Wettbewerbsbeschränkungen enthält oder Vorteile mit sich bringt, die diese Beschränkungen zu rechtfertigen geeignet sind.

7.3. Geben Sie bitte an, ob Sie beabsichtigen, weitere derzeit nicht verfügbare Tatsachen oder Argumente vorzutragen, und gegebenenfalls zu welchen Punkten.

7.4. Geben Sie bitte unter Angabe von Gründen die Dringlichkeit Ihres Antrags an.

## XI. Sprachen

Sie können Ihre Vereinbarung in jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft oder eines EFTA-Staates anmelden. Im Hinblick auf ein zügiges Verfahren werden Sie jedoch gebeten, für eine Anmeldung bei der EFTA-Überwachungsbehörde möglichst eine der Amtssprachen eines EFTA-Staates oder die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde, nämlich Englisch, zu verwenden. Für eine Anmeldung bei der Kommission sollten Sie eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft oder die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde verwenden.

### Anhang 1

WORTLAUT DER ARTIKEL 53, 54 UND 56 DES EWR-ABKOMMENS, DER ARTIKEL 2 BIS 4 DES PROTOKOLLS 22 ZU DIESEM ABKOMMEN UND DER ARTIKEL 1 UND 2 DES PROTOKOLLS ZUR ANPASSUNG DES EWR-ABKOMMENS SOWIE DER ARTIKEL 85 UND 86 DES EG-VERTRAGES

#### ARTIKEL 53 DES EWR-ABKOMMENS

1. Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere
  - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
  - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
  - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
  - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragsparteien zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
  - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
  - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
  - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung

oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

#### ARTIKEL 54 DES EWR-ABKOMMENS

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

#### ARTIKEL 56 DES EWR-ABKOMMENS

1. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 53 fallen, werden von den Überwachungsorganen wie folgt entschieden:
  - a) Einzelfälle, die nur den Handel zwischen EFTA-Staaten beeinträchtigen, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
  - b) Unbeschadet des Buchstabens c entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Maßgabe des Artikels 58, des Protokolls 21 und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV in Fällen, in denen der Umsatz der betreffenden Unternehmen im Hoheitsgebiet der EFTA-

Staaten 33 % oder mehr ihres Umsatzes im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ausmacht.

- c) In allen sonstigen Fällen sowie in Fällen gemäß Buchstabe b, die den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, entscheidet die EG-Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 58, des Protokolls 21, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV.

2. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 54 fallen, werden von dem Überwachungsorgan entschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich die beherrschende Stellung festgestellt wird. Besteht die beherrschende Stellung in den Zuständigkeitsbereichen beider Überwachungsorgane, so gilt Absatz 1 Buchstaben b und c.

3. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe c fallen und die keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft haben, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.

4. Die Begriffe "Unternehmen" und "Umsatz" im Sinne dieses Artikels werden in Protokoll 22 bestimmt.

#### ARTIKEL 2 BIS 4 DES PROTOKOLLS 22 ZUM EWR-ABKOMMEN

##### Artikel 2

"Umsatz" im Sinne des Artikels 56 des Abkommens umfaßt die Umsätze, welche die beteiligten Unternehmen in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet im letzten Geschäftsjahr mit Waren und Dienstleistungen erzielt haben und die dem normalen Tätigkeitsbereich der Unternehmen zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

##### Artikel 3

An die Stelle des Umsatzes tritt:

- a) bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten die Bilanzsumme, die mit dem Verhältnis zwischen den Forderungen aufgrund von Geschäften mit in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet ansässigen Kreditinstituten und Kunden und dem Gesamtbetrag der Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden multipliziert wird;
- b) bei Versicherungsunternehmen die Summe der Bruttoprämien, die von in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet ansässigen Personen vereinnahmt wurden; diese Summe umfaßt

alle vereinnahmten sowie alle noch zu vereinnahmenden Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von diesen Unternehmen oder für ihre Rechnung abgeschlossen worden sind, einschließlich etwaiger Rückversicherungsprämien und abzüglich der aufgrund des Betrages der Prämie oder des gesamten Prämienvolumens berechneten Steuern und sonstigen Abgaben.

#### Artikel 4

(1) Abweichend von der in Artikel 2 dieses Protokolls festgelegten Definition des für die Anwendung von Artikel 56 des Abkommens ausschlaggebenden Umsatzes besteht der ausschlaggebende Umsatz:

- a) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Vertriebs- und Liefervereinbarungen zwischen nichtkonkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen sind, und den sonstigen Waren oder Dienstleistungen erzielt werden, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks als gleichwertig angesehen werden;
- b) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Technologietransfervereinbarungen zwischen nichtkonkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die sich aus der Technologie ergeben, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ist, und aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen erzielt werden, die diese Technologie verbessern oder ersetzen soll.

(2) Ist jedoch zur Zeit des Entstehens der in Absatz 1 Buchstaben a und b beschriebenen Vereinbarungen ein Umsatz mit Waren und Dienstleistungen nicht nachweisbar, gilt Artikel 2.

#### ARTIKEL 1 UND 2 DES PROTOKOLLS ZUR ANPASSUNG DES EWR-ABKOMMENS

##### Artikel 1

1. Das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden in Kraft.

2. Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, zu einem vom EWR-Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der EWR-Rat
  - durch Beschluß festgestellt hat, daß die Voraussetzung des Artikels 121 Buchstabe b) des EWR-Abkommens, insbesondere daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist; und
  - die geeigneten Beschlüsse gefaßt hat, insbesondere über die Geltung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß bereits getroffenen Maßnahmen für Liechtenstein.
3. Liechtenstein wird gestattet, an den Beschlüssen des EWR-Rates gemäß Absatz 2 teilzunehmen.

#### Artikel 2

1. Da die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Nichtratifizierung des EWR-Abkommens keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, wird der Bezug in der Präambel des EWR-Abkommens auf "DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT" als eine der Vertragsparteien gestrichen.
2. Artikel 2 Buchstabe b) des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:
 

"'EFTA-Staaten': die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein."
3. Das EWR-Abkommen wird ferner gemäß den Artikeln 3 bis 20 angepaßt.

#### ARTIKEL 85 DES EG-VERTRAGES

1. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
  - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
  - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der

Investitionen;

- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
  - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
  - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
  - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen
    - a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
    - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

#### ARTIKEL 86 DES EG-VERTRAGES

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
  - c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
-

## Anhang 2

## VERZEICHNIS DER EINSCHLÄGIGEN VORSCHRIFTEN

(Stand: 1. Januar 1994)

(Wenn Sie der Auffassung sind, daß Ihre Absprache möglicherweise nicht angemeldet werden braucht, weil sie von einer der folgenden Verordnungen oder Bekanntmachungen gedeckt sein könnte, empfiehlt es sich, daß Sie sich die entsprechenden Texte besorgen.)

## ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung von den Artikeln 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr (ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1986, S. 4) in der für EWR-Zwecke angepaßten Fassung laut Ziffer 11, Anhang XIV zum EWR-Abkommen; siehe auch Kapitel IX, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen

Kapitel X, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen: "Die Mitteilungen, Beschwerden, Anträge sowie die Anhörung gemäß Kapitel IX"<sup>9</sup>

Kapitel XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen: "Die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen"<sup>10</sup>

Kapitel XII, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen: "Die Beschwerden, Anträge sowie die Anhörung gemäß Kapitel XI"<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Entspricht Verordnung (EWG) Nr. 4260/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Mitteilungen, Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung von den Artikeln 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr (ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1988, S.1); siehe auch Ziffer 12, Artikel 3, Protokoll 21 zum EWR-Abkommen.

<sup>10</sup> Entspricht Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1987, S. 1); siehe auch Ziffer 13, Artikel 3, Protokoll 21 zum EWR-Abkommen.

<sup>11</sup> Entspricht Verordnung (EWG) Nr. 4261/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1988, S. 10); siehe auch Ziffer 14, Artikel 3, Protokoll 21 zum EWR-Abkommen.

## GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 83/91 der Kommission vom 5. Dezember 1990 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Vereinbarungen zwischen den Unternehmen über computer-gesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr (ABl. Nr. L 10 vom 15.1.1991, S.9), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3618/92 der Kommission vom 15. Dezember 1992 (ABl. Nr. L 155 vom 26.6.1993, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen (ABl. Nr. L 155 vom 26.6.1993, S.18)

## BEKANNTMACHUNGEN MIT ALLGEMEINEM ANWENDUNGSBEREICH\*

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen (wird im EWR-Teil des und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht). *Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Unternehmen, die zusammen einen Marktanteil von weniger als 5 % besitzen und deren gemeinsamer jährlicher Gesamtumsatz 200 Millionen ECU nicht überschreitet.*

Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen (ABl. Nr. C 231 vom 12.9.1986, S.1)

---

Eine Sammlung dieser Texte in der EG-Fassung (Stand: 31.12.1989) wurde vom Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften herausgegeben (Bd. 1: ISBN 92-826-1307-0, Katalognummer: CV-42-90-001-EN-C). Eine aktualisierte Fassung befindet sich in Vorbereitung.

---

\* Siehe entsprechende Bekanntmachungen der EG-Kommission (die jeweiligen Amtsblätter sind in Ziffer 16 bis 25, Anhang XIV zum EWR-Abkommen angegeben)

## Anhang 3

LISTE DER EG-MITGLIEDSTAATEN UND DER EFTA-STAATEN,  
ANSCHRIFTEN DER EG-KOMMISSION UND DER  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE SOWIE  
VERZEICHNIS DER PRESSE- UND INFORMATIONSBÜROS DER  
EG-KOMMISSION  
IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IN DEN EFTA-STAATEN

(Stand: 1. Januar 1994)

## EG-MITGLIEDSTAATEN UND EFTA-STAATEN

Die EG-Mitgliedstaaten sind:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland,  
Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal,  
Spanien und Vereinigtes Königreich.

Die EFTA-Staaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind, sind:

Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich und  
Schweden.

ANSCHRIFTEN DER GENERALDIREKTION WETTBEWERB DER EG-KOMMISSION  
UND DER WETTBEWERBSDIREKTION DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Generaldirektion Wettbewerb  
Rue de la Loi 200  
B-1049 Bruxelles

EFTA-Überwachungsbehörde  
Wettbewerbsdirektion  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Bruxelles

VERZEICHNIS DER PRESSE- UND INFORMATIONSBÜROS DER  
EG-KOMMISSION IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
UND IN DEN EFTA-STAATEN

(Stand: 1. Januar 1994)

Anschriften der Presse- und Informationsbüros der EG-  
Kommission in der Europäischen Gemeinschaft:

BELGIEN

Rue Archimède 73  
B-1040 Bruxelles  
Tel. +32.2.299 1111

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zitelmannstrasse 22  
D-5300 Bonn  
Tel. +49.228.53 00 90

Kurfürstendamm 102  
D-1000 Berlin 31  
Tel. +49.30.896 09 30

DÄNEMARK

Højbrohus  
Østegade 61  
Postbos 144  
DK-1004 København K  
Tel. +45.33 14 41 40

FRANKREICH

288 Bld. St. Germain  
F-75007 Paris  
Tel. +33.1.40 63 38 00

CMCI/Bureau 320  
2 rue Henri Barbusse  
F-13241 Marseille, Cedex 01  
Tel. +33.91 91 46 00

GRIECHENLAND

2 Vassilissis Sofias  
Case Postale 11002  
GR-Athina 10674  
Tel. +30.1.724 39 82/83/84

IRLAND

39 Molesworth Street  
IRL Dublin 2  
Tel. +353.1.71 22 44

ITALIEN

Via Poli 29  
I-00187 Roma  
Tel. +39.6.699 11 60

Corso magenta 59  
I-20123 Milano  
Tel. +39.2.480 15 05

LUXEMBURG  
Bâtiment Jean Monnet  
Rue Alcide De Gasperi  
L-2920 Luxembourg  
Tel. +352.430 11

NIEDERLANDE  
Postbus 30465  
NL-2500 GL Den Haag  
Tel.+33.70.346 93 26

PORTUGAL  
Centro Europeu Jean Monnet  
Largo Jean Monnet 1-10<sup>0</sup>  
P-1200 Lisboa  
Tel. +44.71.973 19 92

SPANIEN  
Calle de Serrano 41  
5a Planta  
E-2801 Madrid  
Tel. +34.1.435 17 00

Av. Diagonal, 407 bis  
18 Planta  
E-08008 Barcelona  
Tel. +34.3.415 8 77

VEREINIGTES KÖNIGREICH  
8 Storey's Gate  
UK-London SW1P 3AT  
Tel. +44.71.973 19 92

Windsor House  
9/15 Bedford Street  
UK-Belfast BT2 7EG  
Tel. +44.232.24 07 08

4 Cathedral Road  
UK-Cardiff CF1 9SG  
Tel. +44.222.37 16 31

7 Alva Street  
UK-Edinburgh EH2 4PH  
Tel. +44.31.225 20 58

Anschriften der Presse- und Informationsbüros der EG-  
Kommission in EFTA-Staaten:

FINNLAND  
Pohjoisesplanadi 31  
FIN-00100 Helsinki  
Tel. +358.0.73 141

NORWEGEN  
Postboks 1643 Vika, 0119 Oslo  
Haakon VIIIs gate 6  
N-0161 Oslo  
Tel. +47.22.83 35 83

ÖSTERREICH  
Hoyogasse 5  
A-1040 Wien  
Tel. +43.1.505 33 79

SCHWEDEN  
PO Box 16396  
Hamngatan 6  
S-11147 Stockholm  
Tel. +46.8.611 11 72

---

ANLAGE 9

zum Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur  
Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs,  
die von den Vertragsparteien am 24. November 1993 angenommen  
wurde

FORMBLATT NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 DES KAPITELS XIV

(CO)

## A. Einleitung

Im vorliegenden Formblatt sind im einzelnen die Angaben angeführt, die der EFTA-Überwachungsbehörde von dem oder den Unternehmen zur Anmeldung eines Zusammenschlusses von EFTA-weiter Bedeutung mitzuteilen sind. Der Begriff "Zusammenschluß" ist in Artikel 3, der Begriff "EFTA-weite Bedeutung" in Artikel 1 der Verordnung (EWG) 4064/89 in der in Ziffer 1 des Anhangs XIV zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>1</sup> angegebenen, für EWR-Zwecke adaptierten Fassung definiert.

Dabei sollten Sie von Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>, von der Verordnung (EWG) Nr. 4064 (Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen) sowie von den Protokollen 21, 22 und 24 zu diesem Abkommen und von Kapitel XIII und XIV, Protokoll 4<sup>3</sup> zum Abkommen der EFTA-Staaten über die Schaffung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes<sup>4</sup> Kenntnis nehmen. Bitte beachten Sie insbesondere folgendes:

- a) Alle in diesem Formblatt verlangten Angaben müssen vollständig sein. Ist es Ihnen allerdings in gutem Glauben nicht oder nur zu einem gewissen Grad auf Grundlage der vorhandenen Informationen möglich, eine der Fragen zu beantworten, so müssen Sie dies angeben und begründen. Wenn Sie der Ansicht sind, daß bestimmte im Formblatt CO verlangte Angaben für die Prüfung des Falles durch die EFTA-Überwachungsbehörde nicht notwendig sind, so können Sie die EFTA-Überwachungsbehörde um eine Befreiung von der Pflicht zur Beibringung dieser Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Kapitels XIV, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen bitten.
- b) Solange nicht alle Abschnitte vollständig ausgefüllt sind oder nicht hinreichend begründet worden ist, warum eine vollständige Beantwortung nicht möglich ist (so z.B., weil während eines feindlichen Übernahmeangebots Informationen über die Zielgesellschaft nicht verfügbar sind), gilt die Anmeldung als unvollständig und wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem alle Angaben vorliegen.

Bei falschen oder irreführenden Angaben gilt die Anmeldung als nicht vollständig.

- c) Die bewußte oder fahrlässige Mitteilung falscher oder irreführender Angaben kann mit einer Geldbuße belegt

<sup>1</sup> Nachfolgend "Verordnung 4064/89 (Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen) genannt.

<sup>2</sup> Nachfolgend "EWR-Abkommen" genannt.

Jeder Hinweis auf EFTA-Staaten betrifft idejenigen EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind.

<sup>3</sup> Kapitel XIII und XIV von Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen entsprechen den Artikeln 6 bis 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 bzw. Verordnung (EWG) Nr. 2367/90.

<sup>4</sup> Nachfolgend "EÜBG-Abkommen" genannt.

werden.

- d) Anmeldungen unter Nutzung von Formblatt CO der EG-Kommission und Formblatt CO der EFTA sind gleichermaßen gültig.

### B. Wer anmelden muß

Im Fall eines Zusammenschlusses im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung 4064/89 (Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen) oder der Begründung einer gemeinsamen Kontrolle an einem Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung 4064/89 (Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen) ist die Anmeldung von allen an dem Zusammenschluß Beteiligten oder gegebenenfalls von den die gemeinsame Kontrolle Erwerbenden gemeinsam auszufüllen.

Erwirbt ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen eine die Kontrolle begründende Beteiligung, so ist die Anmeldung von dem Erwerber vorzunehmen.

Bei einem öffentlichen Übernahmeangebot ist die Anmeldung vom Bieter vorzunehmen.

Jeder Beteiligte, der die Anmeldung vornimmt, haftet für die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben.

Im Sinne dieses Formblatts gelten als "an einem Zusammenschluß Beteiligte" ("die Beteiligten") auch die Unternehmen, an denen eine die Kontrolle begründende Beteiligung erworben wird oder die Gegenstand eines öffentlichen Übernahmeangebots sind.

### C. Unterlagen

Der Anmeldung ist folgendes beizufügen:

- a) Kopien sämtlicher im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Zusammenschlusses stehenden Unterlagen in ihrer endgültigen oder letzten Fassung, unabhängig davon, ob der Zusammenschluß durch Vertrag zwischen den Beteiligten, durch Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung oder durch ein öffentliches Übernahmeangebot erfolgen soll;
- b) im Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots eine Kopie der Angebotsunterlagen. Sind diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht verfügbar, so müssen sie so bald wie möglich nachgereicht werden, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Aktionären zugesandt werden;
- c) Kopien der letzten Jahresabschlüsse und Jahresberichte aller Beteiligten;
- d) Kopien der Berichte oder Analysen, die im Hinblick auf den

Zusammenschluß erstellt worden sind und aus denen Angaben entnommen wurden, um die in den Abschnitten 5 und 6 verlangten Auskünfte zu erteilen;

- e) eine Aufstellung und kurze Inhaltsangabe sämtlicher sonstiger Analysen, Berichte, Studien und Untersuchungen, die von einem oder für einen an dem Zusammenschluß Beteiligten zur Beurteilung des Zusammenschlußvorhabens im Hinblick auf die Wettbewerbsbedingungen, die tatsächlichen und potentiellen Wettbewerber und die Marktbedingungen erstellt wurden. Zu jedem in der Aufstellung angeführten Dokument sind der Name und die Stellung des Verfassers anzugeben.

#### D. Wie anzumelden ist

Die Anmeldung ist in einer Amtssprache eines EFTA-Staates oder in Englisch als der Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde auszufüllen. Diese Sprache gilt anschließend für alle Beteiligten als Verfahrenssprache. Werden Anmeldungen gemäß Artikel 12, Protokoll 24 zum EWR-Abkommen in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft vorgenommen, bei der es sich weder um die Amtssprache eines EFTA-Staates noch um die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde handelt, so ist gleichzeitig eine Übersetzung der Anmeldung und sämtlicher Unterlagen in eine Amtssprache oder die Arbeitssprache der Behörde vorzulegen.

Bei den in diesem Formblatt verlangten Angaben ist die Numerierung der entsprechenden Abschnitte und Absätze des Formblatts zu verwenden.

Unterlagen sind in der Originalsprache beizufügen. Handelt es sich hierbei nicht um eine Amtssprache oder die Arbeitssprache, so sind die betreffenden Unterlagen in die Verfahrenssprache zu übersetzen (Artikel 2 Absatz 4 von Kapitel XIV, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen).

Die Unterlagen können Originale oder Kopien von Originalen sein. Im letzteren Fall hat der die Anmeldung vornehmende Beteiligte ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen.

Die in Abschnitt 2.4 verlangten Wertangaben sind in ECU zum durchschnittlichen Umrechnungskurs in den betreffenden Jahren oder in dem betreffenden Zeitraum zu machen.

Die Anmeldung und sämtliche beigefügten Unterlagen sind in neunfacher Ausfertigung einzureichen.

Die Anmeldung ist an folgende Anschrift zu senden oder bei dieser Adresse während der normalen Dienstzeiten der EFTA-Überwachungsbehörde abzugeben:

EFTA-Überwachungsbehörde  
Wettbewerbsdirektion  
Rue Marie Thérèse 1-3  
B-1040 Brüssel

### E. Vertraulichkeit der Angaben

Aus Artikel 122 des EWR-Abkommens, Artikel 9 des Protokolls 24 zum EWR-Abkommen, Artikel 17 Absatz 2 des Kapitels XIII, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen sowie Artikel 214 EG-Vertrag und Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 ist zu entnehmen, daß die EFTA-Überwachungsbehörde, die EFTA-Staaten, die EG-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten, Kenntnisse nicht preisgeben dürfen, die sie bei Anwendung der Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Schutz vertraulicher Angaben unter den Beteiligten.

Sollten Sie der Auffassung sein, daß Ihre Interessen gefährdet würden, wenn die von Ihnen verlangten Angaben veröffentlicht oder anderen Beteiligten oder Außenstehenden in sonst einer Weise zur Kenntnis gebracht würden, so reichen Sie die betreffenden Angaben getrennt ein mit dem deutlichen Vermerk "Geschäftsgeheimnis" auf jeder Seite. Bitte geben Sie gleichzeitig an, warum diese Informationen nicht veröffentlicht oder in sonst einer Weise bekanntgemacht werden sollten.

Bei einer Fusion oder einem gemeinsamen Erwerb oder in anderen Fällen, in denen die Anmeldung von mehr als einem der Beteiligten vorgenommen wird, können Geschäftsgeheimnisse gesondert als Anlage mit entsprechendem Vermerk in der Anmeldung eingereicht werden. In solchen Fällen gilt die Anmeldung ab dem Zeitpunkt als vollständig, an dem sämtliche Anlagen eingegangen sind.

### F. Bezugnahmen

Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich alle Verweise in diesem Formblatt auf die entsprechenden Artikel und Absätze der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 (Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen).

#### ABSCHNITT 1

##### 1.1. Angaben zu dem bzw. den Anmeldern

Geben Sie bitte folgendes an:

- 1.1.1. Name und Anschrift des Unternehmens,
- 1.1.2. Art der Geschäftstätigkeit,
- 1.1.3. Name, Anschrift, Telefon, Telefax und/oder Telex und Position der Kontaktperson.

1.2. Angaben zu den sonstigen am Zusammenschluß<sup>5</sup>  
Beteiligten<sup>6</sup>

Geben Sie bitte für jeden Beteiligten (außer für den Anmelder) folgendes an:

1.2.1. Name und Anschrift des Unternehmens,

1.2.2. Art der Geschäftstätigkeit,

1.2.3. Name, Anschrift, Telefon, Telefax und/oder Telex und Position der Kontaktperson.

1.3. Anschrift in Brüssel

Geben Sie bitte - soweit vorhanden - eine Anschrift in Brüssel an, an die sämtliche Mitteilungen und Unterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Kapitels XIV, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen gerichtet werden können.

1.4. Bestellung der Vertreter

Artikel 1 Absatz 2 des Kapitels XIV, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen bestimmt, daß Anmeldungen, die von Vertretern der Unternehmen unterzeichnet worden sind, eine schriftliche Vollmacht über ihre Vertretungsbefugnis beizufügen ist. Zu den Vertretern des oder der Anmelder und der sonstigen am Zusammenschluß Beteiligten ist folgendes anzugeben:

1.4.1. Handelt es sich um eine gemeinsame Anmeldung?

1.4.2. Wenn ja, wurde ein gemeinsamer Vertreter bestellt?

Wenn ja, geben Sie die unter den Punkten 1.4.3 bis 1.4.6 erbetenen Einzelheiten an.

Wenn nein, geben sie bitte die einzelnen Vertreter der am Zusammenschluß Beteiligten und jeweils das von ihnen vertretene Unternehmen an.

1.4.3. Name des Vertreters,

1.4.4. Anschrift des Vertreters,

1.4.5. Name der Kontaktperson (und Anschrift, falls abweichend von 1.4.4),

1.4.6. Telefon, Telefax und/oder Telex.

<sup>5</sup> Zur Definition des Zusammenschlusses siehe Artikel 3.

<sup>6</sup> Hierzu zählt im Fall eines feindlichen Übernahmeangebots auch die Zielgesellschaft. In diesem Fall sollten die Angaben, soweit möglich, mitgeteilt werden.

## ABSCHNITT 2

## Einzelheiten zum Zusammenschluß

- 2.1. Beschreiben Sie bitte kurz die Art des angemeldeten Zusammenschlusses. Geben Sie an,
- ob es sich bei dem Zusammenschlußvorhaben um eine Fusion im eigentlichen rechtlichen Sinne, einen Erwerb, die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens im Sinne eines Zusammenschlusses, einen Vertrag oder um andere Maßnahmen handelt, die eine mittelbare oder unmittelbare Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 bewirken;
  - ob die Gesamtheit oder Teile der beteiligten Unternehmen von dem Zusammenschluß betroffen sind;
  - ob ein öffentliches Angebot von einem der Beteiligten zum Erwerb der Anteile eines anderen Beteiligten die Zustimmung des Aufsichtsorgans, der Geschäftsführung oder eines anderen zur Vertretung berechtigten Organs des betroffenen Beteiligten hat.
- 2.2. Geben Sie an, welche Wirtschaftszweige von dem Zusammenschluß betroffen sind.
- 2.3. Erläutern Sie kurz die wirtschaftlichen und finanziellen Hintergründe des Zusammenschlusses. Geben Sie dabei gegebenenfalls folgendes an:
- finanzielle oder sonstige Hilfen, die die Beteiligten - aus welchen Quellen auch immer (einschließlich öffentlicher Stellen) - erhalten haben, sowie Art und Umfang dieser Hilfen;
  - den vorgesehenen oder erwarteten Zeitpunkt wesentlicher Schritte, die zum Vollzug des Zusammenschlusses führen sollen;
  - die nach Vollendung des Zusammenschlusses vorgesehene Eigentumsstruktur und Ausgestaltung der Kontrolle.
- 2.4. Für jeden an dem Zusammenschluß Beteiligten hat der Anmelder folgende Angaben für die letzten drei Geschäftsjahre zu machen:
- 2.4.1. weltweiter Gesamtumsatz<sup>7</sup>,

7

Zur Berechnung des Umsatzes vgl. Artikel 5: dabei sind die besonderen Bestimmungen für Kredit- und sonstige Finanzinstitute sowie für Versicherungsunternehmen und für Gemeinschaftsunternehmen zu beachten.

Für Versicherungsunternehmen sowie Kredit- und sonstige Finanzinstitute gelten als in der EFTA und in einem EFTA-Staat ansässige Personen alle natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in einem EFTA-Staat, wobei das jeweilige nationale Recht maßgebend ist. Eine Gesellschaft gilt als ansässig in dem Staat, in dem sie amtlich eingetragen ist. Hinsichtlich des Begriffes "ansässig" gelten dieselben Regeln wie in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem EG-Mitgliedstaat.

- 2.4.2. gemeinschaftsweiter Gesamtumsatz<sup>8,8</sup>,
- 2.4.3. EFTA-weiter Gesamtumsatz<sup>8,9</sup>,
- 2.4.4. Gesamtumsatz in jedem EG-Mitgliedstaat<sup>8,9</sup>,
- 2.4.5. Gesamtumsatz in jedem EFTA-Staat<sup>8,9</sup>,
- 2.4.6. EG-Mitgliedstaat, in dem mehr als zwei Drittel des gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes erzielt werden<sup>8,9</sup>,
- 2.4.7. EFTA-Staat, in dem mehr als zwei Drittel des EFTA-weiten Gesamtumsatzes erzielt werden<sup>8,9</sup>,
- 2.4.8. Beläuft sich der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten auf 25 % oder mehr ihres Gesamtumsatzes im EWR-Gebiet?
- 2.4.9. Erzielt jedes von zumindest zwei beteiligten Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten einen Umsatz von mehr als 250 Millionen ECU?
- 2.4.10. weltweiter Gewinn vor Steuern<sup>9</sup>,
- 2.4.11. Anzahl der weltweit Beschäftigten<sup>10</sup>.

### ABSCHNITT 3

#### Eigentum und Kontrolle<sup>11</sup>

Fügen Sie bitte für jeden am Zusammenschluß Beteiligten eine Liste aller zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen bei. Dies schließt folgende Angaben ein:

- 3.1. alle von den Beteiligten unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3;
- 3.2. alle Unternehmen oder Personen, von denen die Beteiligten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden;

---

Für die Berechnung des Umsatzes sind für Kredit- und sonstige Finanzinstitute Beispiele im Leitfaden I, für Versicherungsunternehmen im Leitfaden II und für Gemeinschaftsunternehmen im Leitfaden III angegeben.

8 Für die Berechnung des Gesamtumsatzes in einem EFTA-Staat im Verhältnis zum EFTA-weiten Gesamtumsatz siehe Leitfaden IV.

9 "Gewinn vor Steuern" umfaßt den Gewinn aus normaler Geschäftstätigkeit vor Gewinnsteuern.

10 Beschäftigte sind alle in den jeweiligen Unternehmen tätigen Personen, die einen Arbeitsvertrag haben und Arbeitsentgelt beziehen.

11 Vgl. Artikel 3 Absätze 3 bis 5.

- 3.3. für alle unter Punkt 3.2 genannten Unternehmen oder Personen ein lückenloses Verzeichnis sämtlicher von ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 kontrollierten Unternehmen.

Anzugeben sind jeweils die Art der Kontrolle und die Mittel zu deren Ausübung.

- 3.4. Geben Sie an, welche Unternehmen, die auf den betroffenen Märkten gemäß Abschnitt 5 tätig sind, in den letzten drei Jahren von den oben angeführten Gruppen erworben wurden.

Die in diesem Abschnitt verlangten Angaben können anhand von Tabellen oder Schaubildern verdeutlicht werden, wenn dies zu einem besseren Verständnis der Eigentums- und Kontrollverhältnisse vor dem Zusammenschluß beiträgt.

#### ABSCHNITT 4

##### Wechselseitige personelle und kapitalmäßige Verflechtungen

Geben Sie bitte für alle in Abschnitt 3 genannten Unternehmen oder Personen folgendes an:

- 4.1. Ein Verzeichnis aller anderen Unternehmen, die auf den betroffenen Märkten (im Sinne von Abschnitt 5) tätig sind und an denen die Unternehmen der Gruppe einzeln oder gemeinsam 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Aktienkapitals halten, wobei in jedem Fall der genaue Prozentsatz anzugeben ist;
- 4.2. ein Verzeichnis aller anderen Unternehmen, die auf den betroffenen Märkten tätig sind und an denen die in Abschnitt 3 genannten Personen 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Aktienkapitals halten, wobei in jedem Fall der genaue Prozentsatz anzugeben ist;
- 4.3. für jedes Unternehmen ein Verzeichnis der Personen, die der Geschäftsführung angehören und gleichzeitig in der Geschäftsführung oder im Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens vertreten sind, das ebenfalls auf den betroffenen Märkten tätig ist; sowie, falls zutreffend, für jedes Unternehmen ein Verzeichnis der Personen, die im Aufsichtsorgan vertreten sind und gleichzeitig der Geschäftsführung eines anderen Unternehmens angehören, das ebenfalls auf den betroffenen Märkten tätig ist; geben Sie bitte jeweils den Namen dieser anderen Unternehmen und die dort wahrgenommene Position an.

Diese Angaben können zum besseren Verständnis durch Tabellen oder Schaubilder verdeutlicht werden.

## ABSCHNITT 5

## Angaben zu den betroffenen Märkten

Für die Angaben des Anmelders gelten folgende Definitionen:

## PRODUKTMARKT

Der sachlich relevante Produktmarkt umfaßt alle jene Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die vom Verbraucher hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.

Der sachlich relevante Produktmarkt kann in manchen Fällen auch aus einzelnen Produktgruppen bestehen. Eine einzelne Produktgruppe umfaßt ein Produkt oder eine kleine Gruppe von Produkten, die in ihrer physischen oder technischen Beschaffenheit weitgehend identisch und voll austauschbar sind. Zwischen den Produkten einer Gruppe bestehen nur kleine Unterschiede, die in der Regel lediglich das Warenzeichen und/oder Markenimage betreffen. Der Produktmarkt entspricht gewöhnlich der im Marketing des Unternehmens verwendeten Bezeichnung.

## GEOGRAPHISCH RELEVANTER MARKT

Der geographisch relevante Markt umfaßt das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten, insbesondere aufgrund merklich unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen, die in diesen Gebieten herrschen, abgrenzt.

Maßgeblich für die Bestimmung des geographisch relevanten Marktes sind insbesondere Art und Eigenschaft der betroffenen Produkte oder Dienstleistungen, die Existenz von Marktzutritts-schranken oder Verbraucherpräferenzen, deutlich unterschiedliche Marktanteile der Unternehmen zwischen benachbarten Gebieten oder wesentliche Preisunterschiede.

## BETROFFENER MARKT

Betroffene Märkte bestehen aus sachlich relevanten Produktmärkten oder einzelnen Produktgruppen im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens, im Gemeinsamen Markt, im Gebiet der EFTA-Staaten, in einem EG-Mitgliedstaat oder in einem EFTA-Staat oder, falls abweichend, in einem geographisch relevanten Markt, wenn

- a) zwei oder mehr der Beteiligten (einschließlich aller derselben Gruppe angehörenden Unternehmen gemäß Abschnitt 3) in demselben sachlich relevanten Produktmarkt oder derselben einzelnen Produktgruppe tätig sind und der Zusammenschluß zu einem gemeinsamen Marktanteil von 10 % oder mehr führt (horizontale Beziehungen)

oder

- b) ein Beteiligter (einschließlich aller derselben Gruppe angehörenden Unternehmen gemäß Abschnitt 3) in einem Produktmarkt tätig ist, der einem Produktmarkt oder einer einzelnen Produktgruppe, in dem andere Beteiligte tätig sind und einen Marktanteil von 10 % oder mehr haben, vor- oder nachgelagert ist, und zwar unabhängig davon, ob zwischen den Beteiligten Lieferanten- oder Kundenbeziehungen bestehen (vertikale Beziehungen).

I. *Darstellung der betroffenen sachlich relevanten Produktmärkte*

5.1. Beschreiben Sie die Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die den betroffenen Produktmarkt bilden, und erklären Sie, warum diese Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen diesem Markt zuzurechnen sind und warum andere Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen wegen ihrer Besonderheiten, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks davon ausgenommen sind.

5.2. Führen Sie die einzelnen Produktgruppen auf, die von Ihrem Unternehmen intern für Marketingzwecke definiert wurden und die den jeweiligen unter 5.1 beschriebenen Produktmärkten zuzurechnen sind.

II. *Marktdaten zu den betroffenen Märkten*

Geben Sie bitte für jeden betroffenen Produktmarkt und, falls abweichend, für jede Produktgruppe für jedes der letzten drei Geschäftsjahre, und zwar

- a) für das EWR-Gebiet,
- b) für die Europäische Gemeinschaft insgesamt,
- c) für das Gebiet der EFTA-Staaten insgesamt,
- d) für jeden einzelnen EG-Mitgliedstaat, in dem die Beteiligten (einschließlich aller derselben Gruppe angehörenden Unternehmen gemäß Abschnitt 3) tätig sind,
- e) für jeden einzelnen EFTA-Staat, in dem die Beteiligten (einschließlich aller derselben Gruppe angehörenden Unternehmen gemäß Abschnitt 3) tätig sind, und
- f) falls abweichend, für jeden anderen geographisch relevanten Markt folgendes an:

5.3. den geschätzten Gesamtumsatz in dem betreffenden Markt und gegebenenfalls das Marktvolumen (zum Beispiel nach versandten oder gelieferten

Einheiten)<sup>12</sup>; legen Sie, falls verfügbar, zur Verdeutlichung Statistiken aus anderen Quellen bei. Fügen Sie ebenfalls eine Vorausschau der Nachfrageentwicklung auf den betroffenen Märkten bei;

- 5.4. den Umsatz der einzelnen Gruppen, denen die Beteiligten (gemäß Abschnitt 3) angehören;
- 5.5. den geschätzten Marktanteil der einzelnen Gruppen, denen die Beteiligten angehören;
- 5.6. den geschätzten Marktanteil (nach Umsatz und gegebenenfalls Volumen) aller Wettbewerber, die mindestens 10 % des jeweiligen räumlichen Marktes halten, unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer dieser Unternehmen;
- 5.7. einen Vergleich der Preise, die von den der jeweiligen Gruppe angehörenden Beteiligten in jedem EG-Mitgliedstaat und in jedem EFTA-Staat verlangt werden, und einen ähnlichen Preisvergleich zwischen der Europäischen Gemeinschaft, den EFTA-Staaten und ihren Haupthandelspartnern (z.B. den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan);
- 5.8. den geschätzten Wert (und gegebenenfalls das geschätzte Volumen) sowie die Herkunft der Einfuhren in den geographisch relevanten Markt;
- 5.9. den Anteil dieser Einfuhren, die von den derselben Gruppe angehörenden Beteiligten (gemäß Abschnitt 3 dieser Anmeldung) stammen;
- 5.10. das geschätzte Ausmaß, in dem diese Einfuhren Zöllen oder nichttarifären Handelshemmnissen unterliegen.

### III. Marktdaten bei konglomeraten Beziehungen

Falls keine horizontalen oder vertikalen Beziehungen vorliegen, aber einer der Beteiligten (einschließlich aller derselben Gruppe angehörenden Unternehmen gemäß Abschnitt 3) auf einem Produktmarkt oder bei einer einzelnen Produktgruppe einen Marktanteil von 25 % oder mehr hält, geben Sie bitte

- 5.11. eine Beschreibung der Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die den Produktmarkt bilden, und erklären Sie, warum diese Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen diesem Markt wegen

---

<sup>12</sup>

Bei dem Gesamtumsatz und dem Volumen eines Marktes sind die Gesamterzeugung, vermindert um die Ausfuhren und erhöht um die Einfuhren des jeweiligen räumlichen Marktes, zugrunde zu legen.

ihrer Besonderheiten, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks zuzurechnen und warum andere Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen deswegen davon ausgenommen sind;

- 5.12. eine Auflistung der einzelnen Produktgruppen, die von Ihrem Unternehmen intern für Marketingzwecke definiert wurden und die den jeweiligen oben beschriebenen relevanten Produktmärkten zuzurechnen sind, und
- 5.13. eine Schätzung des Marktvolumens und des Marktanteils jeder der Gruppen, denen die Beteiligten angehören, auf jedem betroffenen Produktmarkt und, falls abweichend, für jede Produktgruppe für das letzte Geschäftsjahr
- a) für das EWR-Gebiet insgesamt,
  - b) für die Europäische Gemeinschaft insgesamt,
  - c) für das Gebiet der EFTA-Staaten insgesamt,
  - d) für jeden EG-Mitgliedstaat, in dem die der jeweiligen Gruppe angehörenden Beteiligten tätig sind,
  - e) für jeden EFTA-Staat, in dem die der jeweiligen Gruppe angehörenden Beteiligten tätig sind, und
  - f) falls abweichend, für jeden geographisch relevanten Markt.

In jeder Antwort zu diesem Abschnitt hat der Anmelder die Grundlagen für seine Schätzungen oder sonstigen Angaben zu erläutern.

## ABSCHNITT 6

### Allgemeine Bedingungen in den betroffenen Märkten

Zu den betroffenen Produktmärkten und, falls abweichend, zu den betroffenen einzelnen Produktgruppen sind folgende Angaben zu machen:

#### MARKTEINTRITT

- 6.1. Sind in den letzten fünf Jahren (oder gegebenenfalls in einem längeren Zeitraum) wesentliche Markteintritte in der Europäischen Gemeinschaft oder im Gebiet der EFTA-Staaten erfolgt? Wenn ja, nennen Sie diese neuen Marktteilnehmer und schätzen Sie deren derzeitige Marktanteile.
- 6.2. Gibt es nach Ihrer Auffassung Unternehmen (einschließlich

derer, die gegenwärtig ausschließlich in entsprechenden Märkten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb des EWR tätig sind), die in der Lage wären, im EWR, in der Europäischen Gemeinschaft oder in den EFTA-Staaten in diese Märkte einzutreten? Falls ja, sind nähere Angaben über diese potentiellen Wettbewerber zu machen.

- 6.3. Wie hoch ist nach Ihrer Auffassung die Wahrscheinlichkeit eines bedeutenden Markteintritts innerhalb der nächsten fünf Jahre?

#### DEN MARKTEINTRITT BEEINFLUSSENDE FAKTOREN

- 6.4. Beschreiben Sie die verschiedenen Faktoren, die derzeit den Eintritt in die betroffenen Märkte beeinflussen, unter Berücksichtigung des Produktes und der geographischen Lage des Marktes. Gehen Sie dabei, soweit wie möglich, auf folgendes ein:

- Die Markteintrittskosten (Kapital, Verkaufsförderung, Werbung, notwendige Vertriebssysteme, Kundendienst usw.) für einen konkurrenzfähigen Wettbewerber unter Angabe seines zu erwartenden Marktanteils.
- In welchem Ausmaß der Marktzutritt durch behördliche Genehmigungen oder Normenvorschriften in jeglicher Form beeinflusst wird. Gibt es gesetzliche oder behördliche Kontrollen für den Zugang zu diesen Märkten?
- In welchem Ausmaß der Marktzutritt durch die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflusst wird?
- In welchem Ausmaß wird der Marktzutritt durch die Laufzeit von Verträgen zwischen einem Unternehmen und seinen Lieferanten und/oder Kunden beeinflusst?
- Die Bedeutung von Patentlizenzen, Know-how und anderen Schutzrechten in diesen Märkten.

#### VERTIKALE INTEGRATION

- 6.5. Beschreiben Sie Art und Ausmaß der vertikalen Integration jedes Beteiligten.

#### FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

- 6.6. Legen Sie im einzelnen dar, wie wichtig Forschung und Entwicklung für die Fähigkeit eines auf dem relevanten Markt tätigen Unternehmens sind, sich langfristig im Wettbewerb zu behaupten. Erläutern Sie, welche Art der Forschung und Entwicklung die an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen in den betroffenen Märkten betreiben. Gehen Sie dabei, soweit wie möglich, auf folgendes ein:

- den Umfang von Forschung und Entwicklung<sup>13</sup> in diesen Märkten und den entsprechenden Umfang für die Beteiligten;
- den Verlauf der technologischen Entwicklung in diesen Märkten innerhalb eines aussagefähigen Zeitraums (einschließlich Weiterentwicklungen bei Erzeugnissen und/oder Dienstleistungen, Herstellungsverfahren, Vertriebssystemen usw.);
- die wichtigsten Neuerungen, die in diesen Märkten innerhalb des zugrundegelegten Zeitraums eingeführt wurden und die Unternehmen, auf die diese Neuerungen zurückzuführen sind;
- den Innovationszyklus in diesen Märkten und die Phase des Innovationszyklusses, in der sich die Beteiligten befinden;
- inwieweit die Beteiligten Rechte an Patenten, Know-how und sonstigen Schutzrechten in den betroffenen Märkten besitzen oder die Nutzungsrechte daran erworben haben.

#### VERTRIEBS- UND KUNDENDIENSTSYSTEME

6.7. Beschreiben Sie die auf den betroffenen Märkten bestehende Vertriebs- und Kundendienststruktur. Gehen Sie dabei, soweit wie möglich, auf folgendes ein:

- Die auf den Märkten vorherrschenden Vertriebssysteme und deren Bedeutung. In welchem Ausmaß erfolgt der Vertrieb durch Dritte und/oder Unternehmen, die derselben Gruppe wie die Beteiligten gemäß Abschnitt 3 angehören?
- Die vorhandenen Kundendienstsysteme (z.B. Wartung und Reparatur) und deren Bedeutung auf den relevanten Märkten. In welchem Ausmaß werden solche Dienstleistungen von Dritten und/oder Unternehmen ausgeführt, die derselben Gruppe wie die Beteiligten gemäß Abschnitt 3 angehören?

#### WETTBEWERBSSITUATION

- 6.8 Nennen Sie Namen, Anschrift und Kontaktperson der fünf wichtigsten Lieferanten der Beteiligten sowie ihren jeweiligen Anteil an den Einkäufen der Beteiligten.
- 6.9 Nennen Sie Namen, Anschrift und Kontaktperson der fünf größten Kunden der Beteiligten und ihren jeweiligen Anteil an deren Absatz.
- 6.10. Erläutern Sie die Angebots- und Nachfragestruktur auf den betroffenen Märkten. Diese Beschreibung soll der EFTA-

<sup>13</sup> Unter dem Umfang von Forschung und Entwicklung ist der Anteil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben am Gesamtumsatz zu verstehen.

Überwachungsbehörde eine genauere Beurteilung der Wettbewerbssituation, in der die Beteiligten ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen, ermöglichen. Gehen Sie dabei, soweit wie möglich, auf folgendes ein:

- die Marktphasen (z.B. Experimentierungs-, Expansions-, Ausreifungs- und Rückbildungsphase), in der sich nach Ihrer Auffassung die betroffenen Erzeugnisse befinden;
- die Angebotsstruktur, die spezifischen Anbietergruppen und charakterisieren Sie den "typischen Anbieter" jeder dieser Gruppen;
- die Nachfragestruktur, die spezifischen Nachfragegruppen und charakterisieren Sie den "typischen Kunden" jeder dieser Gruppen;
- ob Behörden, Regierungsstellen, staatliche Unternehmen oder ähnliche Einrichtungen Ihrer Auffassung nach wichtige Anbieter oder Nachfrager sind. Ist dies der Fall, teilen Sie hierzu Näheres mit;
- die Gesamtkapazität in der Gemeinschaft und den EFTA Staaten in den vergangenen drei Jahren. Welchen Anteil hatten die Beteiligten an dieser Gesamtkapazität in dem betreffenden Zeitraum, und wie hoch war ihre jeweilige Kapazitätsauslastung?

#### KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

- 6.11. Inwieweit gibt es auf den betroffenen Märkten horizontale und/oder vertikale Kooperationsvereinbarungen?
- 6.12 Nennen Sie die wichtigsten Kooperationsvereinbarungen, die von den Beteiligten auf den betroffenen Märkten geschlossen wurden, z.B. Lizenzverträge, Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, Spezialisierung, Vertrieb, langfristige Liefervereinbarungen und Vereinbarungen über Informationsaustausch.

#### HANDELSVEREINIGUNGEN

- 6.13. Geben Sie Namen und Anschrift der wichtigsten Wirtschaftsverbände auf den betroffenen Märkten an.

#### WELTWEITER ZUSAMMENHANG

- 6.14. Beschreiben Sie das Zusammenschlußvorhaben in seinem weltweiten Zusammenhang und geben Sie die Stellung der Beteiligten auf diesem Markt an.

### ABSCHNITT 7

#### Allgemeine Fragen

- 7.1. Beschreiben Sie die zu erwartenden Auswirkungen des

Zusammenschlußvorhabens auf Zwischen- und Endverbraucher sowie auf den technischen Fortschritt.

- 7.2. Für den Fall, daß die EFTA-Überwachungsbehörde feststellt, daß es sich bei dem angemeldeten Vorhaben nicht um einen Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 der Verordnung 4064/89 (Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen) handelt, soll Ihre Anmeldung dann als Antrag im Sinne von Artikel 2 oder als Anmeldung im Sinne von Artikel 4 des Kapitels II, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen<sup>14</sup>, als Antrag im Sinne von Artikel 12 oder als Anmeldung im Sinne von Artikel 14 des Kapitels VI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen<sup>15</sup>, als Antrag im Sinne von Artikel 12 des Kapitels IX, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen<sup>16</sup> oder als Antrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 5 des Kapitels XI, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen<sup>17</sup> behandelt werden?

## ABSCHNITT 8

### Erklärung

Die Anmeldung muß mit der folgenden Erklärung schließen, die von allen oder im Namen aller Anmeldenden zu unterzeichnen ist:

Die Unterzeichneten erklären nach bestem Wissen und Gewissen, daß die Angaben in diesem Formblatt richtig sind, daß alle Schätzungen als solche kenntlich gemacht und nach bestem Ermessen anhand der zugrundeliegenden Tatsachen abgegeben wurden und daß alle Auffassungen der aufrichtigen Überzeugung der Unterzeichneten entsprechen.

Den Unterzeichneten sind die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b) des Kapitels XIII, Protokoll 4 zum EÜBG-Abkommen bekannt.

Ort und Datum:

Unterschriften:

---

14 entspricht Verordnung (EWG) Nr. 17/62  
 15 entspricht Verordnung (EWG) Nr. 1017/68  
 16 entspricht Verordnung (EWG) Nr. 4056/86  
 17 entspricht Verordnung (EWG) Nr. 3975/87

## LEITFADEN I\*18

BERECHNUNG DES UMSATZES FÜR KREDIT-  
UND SONSTIGE FINANZINSTITUTE

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung 4064/89  
(Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)

Beispiel für die Berechnung des Umsatzes von Kreditinstituten  
und sonstigen Finanzinstituten (Zusammenschlußvorhaben zwischen  
Bank A und Bank B)

## I. Konsolidierte Bilanz

	(in Millionen ECU)	
Aktiva	Bank A	Bank B
Forderungen gegenüber Kreditinstituten:	20 000	1 000
- im Gebiet der EFTA-Staaten	(10 000)	(500)
- in einem (und demselben) EFTA- Staat X	(5 000)	(500)
Forderungen gegenüber Kunden:	60 000	4 000
- gegenüber in der EFTA ansässigen Kunden	(30 000)	(2 000)
- gegenüber in einem (und demselben) EFTA-Staat X ansässigen Kunden	(15 000)	(500)
Sonstige Aktiva:	20 000	1 000
Gesamte Aktiva:	100 000	6 000

## II. Berechnung des Umsatzes

Anstelle des Umsatzes werden folgende Größen verwendet:

	Bank A	Bank B
1. Weltweiter Gesamtumsatz		
wird ersetzt durch ein Zehntel der Bilanzsumme:	10 000	600

Die Summe beträgt in diesem Fall mehr als 5 Milliarden ECU.

\* In den folgenden Leitfäden werden die Bezeichnungen "Institute" und "Unternehmen" vorbehaltlich der im Einzelfall vorzunehmenden Abgrenzung verwendet.

18 Wird das vorliegende Formblatt für die Anmeldung bei der EG-Kommission verwendet, so versteht sich der Begriff "Gebiet der EFTA-Staaten" als "die Gemeinschaft" und der Begriff "EFTA-Staat" als "Mitgliedstaat".

## 2. EFTA-weiter Umsatz

wird für jede Bank ersetzt durch ein Zehntel der Bilanzsumme, die mit dem Verhältnis zwischen den Forderungen aufgrund von Geschäften mit im Gebiet der EFTA-Staaten ansässigen Kreditinstituten und Kunden und dem Gesamtbetrag dieser Forderungen multipliziert wird.

	Bank A	Bank B
Dies wird wie folgt berechnet:		
Ein Zehntel der Bilanzsumme:	10 000	600
wird für jede Bank multipliziert mit dem Verhältnis zwischen:		
Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden innerhalb des Gebietes der EFTA-Staaten	10 000	500
	<u>30 000</u>	<u>2 000</u>
	40 000	2 500

und

dem Gesamtbetrag der Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden	20 000	1 000
	<u>60 000</u>	<u>4 000</u>
	80 000	5 000

Es ergibt sich für

Bank A: 10 000 multipliziert mit  $(40\ 000 : 80\ 000) = 5\ 000$

Bank B: 600 multipliziert mit  $(2\ 500 : 5\ 000) = 300$

und damit für jede Bank ein EFTA-weiter Umsatz von mehr als 250 Millionen ECU.

## 3. Gesamtumsatz in einem (und demselben) EFTA-Staat X

	Bank A	Bank B
wird ersetzt durch ein Zehntel der Bilanzsumme:	10 000	600
das mit dem Verhältnis zwischen den Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden eines und desselben EFTA-Staates X und dem Gesamtbetrag dieser Forderungen multipliziert wird.		

	Bank A	Bank B
Dies wird wie folgt berechnet:		
Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden ein (und desselben) EFTA-Staates X	5 000	500
	<u>15 000</u>	<u>500</u>
	20 000	1 000

und

Gesamtbetrag der Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden	80 000	5 000
--	--------	-------

Es ergibt sich für

Bank A: 10 000 multipliziert mit	(20 000 : 80 000)	=	2 500
Bank B: 600 multipliziert mit	(1 000 : 5 000)	=	120

Ergebnis:

Bank A erzielt 50 % und Bank B 40 % ihres EFTA-weiten Umsatzes in einem (und demselben) EFTA-Staat X.

### III. Schlußfolgerung:

Da

- a) der weltweite Gesamtumsatz von Bank A und Bank B zusammen mehr als 5 Milliarden ECU beträgt,
- b) der EFTA-weite Umsatz jeder der Banken mehr als 250 Millionen ECU beträgt und
- c) jede der Banken weniger als zwei Drittel ihres EFTA-weiten Umsatzes in einem (und demselben) EFTA-Staat X erzielt,

würde das Zusammenschlußvorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

## LEITFADEN II

### BERECHNUNG DES UMSATZES FÜR VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 4064/89  
(Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)

Beispiel für die Berechnung des Umsatzes von  
Versicherungsunternehmen (Zusammenschlußvorhaben zwischen  
Versicherung A und Versicherung B):

#### I. Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung

	Versicherung A	(in Millionen ECU) Versicherung B
Einnahmen	5 000	300
Vereinnahmte Bruttoprämien		
- von in der EFTA ansässigen Personen	(4 500)	(300)
- von in einem (und demselben) EFTA- Staat X ansässigen Personen	(3 600)	(270)
Sonstige Einnahmen	500	50
Gesamteinnahmen	5 500	350

## II. Berechnung des Umsatzes

### 1. Weltweiter Gesamtumsatz

wird ersetzt durch die Summe der weltweit vereinnahmten Bruttoprämien; die Summe beträgt hier 5 300 Millionen ECU.

### 2. EFTA-weiter Umsatz

wird für jedes Versicherungsunternehmen ersetzt durch die Summe der vereinnahmten Bruttoprämien, die von in der EFTA ansässigen Personen gezahlt wurden. Für beide Versicherungsunternehmen übersteigt dieser Betrag hier 250 Millionen ECU.

### 3. Umsatz in einem (und demselben) EFTA-Staat X

wird bei Versicherungsunternehmen ersetzt durch die Summe der Bruttoprämien, die von in diesem EFTA-Staat X ansässigen Personen gezahlt wurden.

Versicherung A vereinnahmt 80 % ihrer in der EFTA erzielten Bruttoprämien von in EFTA-Staat X ansässigen Personen, während Versicherung B 90 % ihrer in der EFTA erzielten Bruttoprämien von in diesem EFTA-Staat ansässigen Personen vereinnahmt.

## III. Schlußfolgerung

Da

- der weltweite Gesamtumsatz der Versicherungen A und B, ersetzt durch die Summe der weltweit vereinnahmten Bruttoprämien, 5 Milliarden ECU übersteigt;
- jede der Versicherungen mehr als 250 Millionen ECU ihrer Bruttoprämien von in der EFTA ansässigen Personen vereinnahmt, aber

c) jede der Versicherungen mehr als zwei Drittel ihrer von in der EFTA ansässigen Personen vereinnahmten Bruttoprämien in einem (und demselben) EFTA-Staat X erzielt,

würde das Zusammenschlußvorhaben nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

### LEITFADEN III

#### BERECHNUNG DES UMSATZES VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN

A. Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens gem. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung 4064/89 (Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)

Wenn zwei (oder mehr) Unternehmen ein Gemeinschaftsunternehmen gründen und damit einen Zusammenschluß bewirken, wird der Umsatz der beteiligten Unternehmen zugrunde gelegt.

B. Bestehendes Gemeinschaftsunternehmen gem. Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung 4064/89 (Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)

Beispiel für die Berechnung des Umsatzes für ein zwischen den an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen A und B bestehendes Gemeinschaftsunternehmen C

#### I. Gewinn- und Verlustrechnung

	Unternehmen A	(in Millionen ECU) Unternehmen B
Umsatz	10 000	2 000
weltweite Umsatzerlöse	(8 000)	(1 500)
- im Gebiet der EFTA-Staaten	(4 000)	(900)
- im EFTA-Staat Y		
		(in Millionen ECU)
	Gemeinschaftsunterne hmen C	
Umsatz	100	
weltweite Umsatzerlöse		(20) (10)
- mit Unternehmen A		
- mit Unternehmen B		
	70	
Umsatz mit dritten Unternehmen		(60) (50)
- EFTA-weit		
- im EFTA-Staat Y		

## II. Darstellung des Gemeinschaftsunternehmens

- a) Das Unternehmen C wird gemeinsam kontrolliert (gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4) durch die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen A und B, und zwar unabhängig davon, ob noch ein drittes Unternehmen an C beteiligt ist.
- b) Das Unternehmen C wird in den Gewinn- und Verlustrechnungen von A und B nicht konsolidiert.
- c) Der Umsatz, den C aus Geschäften mit A und B erzielt, wird nicht berücksichtigt.
- d) Der Umsatz, den C aus Geschäften mit dritten Unternehmen erzielt, wird zu gleichen Teilen den Unternehmen A und B zugerechnet, unabhängig von deren jeweiligem Anteil an C.
- e) Gemeinschaftsunternehmen, die zwischen einem der beteiligten und dritten Unternehmen bestehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, diese sind bereits bei A oder B konsolidiert.

## III. Berechnung des Umsatzes

- a) Der weltweite Gesamtumsatz von Unternehmen A wird wie folgt berechnet: 10 000 Millionen ECU und 50 % des weltweiten Umsatzes, den C mit dritten Unternehmen erzielt (d.h. 35 Millionen ECU); die Summe beträgt somit 10 035 Millionen ECU).

Der weltweite Gesamtumsatz von Unternehmen B wird wie folgt berechnet: 2 000 Millionen ECU und 50 % des weltweiten Umsatzes, den C mit dritten Unternehmen erzielt (d.h. 35 Millionen ECU); die Summe beträgt somit 2 035 Millionen ECU.

- b) Der weltweite Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen beträgt somit 12 070 Millionen ECU.
- c) Unternehmen A erzielt 4 025 Millionen ECU im EFTA-Staat Y (unter Berücksichtigung von 50 % des von C in diesem EFTA-Staat erzielten Umsatzes) und einen EFTA-weiten Umsatz von 8 030 Millionen ECU (einschließlich 50 % des EFTA-weiten Umsatzes von C);

Unternehmen B erzielt 925 Millionen ECU im EFTA-Staat Y (unter Berücksichtigung von 50 % des von C in diesem EFTA-Staat erzielten Umsatzes) und einen EFTA-weiten Umsatz von 1 530 Millionen ECU (einschließlich 50 % des EFTA-weiten Umsatzes von C).

#### IV. Schlußfolgerung

Da

- a) der weltweite Gesamtumsatz der Unternehmen A und B zusammen mehr als 5 Milliarden ECU beträgt,
- b) jedes der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen A und B mehr als 250 Millionen ECU innerhalb des Gebietes der EFTA-Staaten erzielt und
- c) jedes der beteiligten Unternehmen weniger als zwei Drittel seines EFTA-weiten Umsatzes in einem und demselben EFTA-Staat Y erzielt (Unternehmen A 50,1 % und Unternehmen B 60,5 %),

würde das Zusammenschlußvorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

#### LEITFADEN IV

#### ANWENDUNG DER ZWEI-DRITTEL-REGEL

Artikel 1 der Verordnung 4064/89  
(Ziffer 1, Anhang XIV zum EWR-Abkommen)

Beispiele für die Anwendung der "Zwei-Drittel-Regel" für Unternehmen (Zusammenschlußvorhaben zwischen Unternehmen A und B)

#### I. Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung

##### BEISPIEL 1

	Unternehmen A	(in Millionen ECU) Unternehmen B
Umsatz	10 000	500
Umsatzerlöse		
weltweit	(8 000)	(400)
- im Gebiet der EFTA-Staaten	(6 000)	(200)
- im EFTA-Staat X		

##### BEISPIEL 2 a)

	Unternehmen A	(in Millionen ECU) Unternehmen B
Umsatz		4 800
Umsatzerlöse		
weltweit	EFTA-Staaten	(2 400)
- im Gebiet der	- im EFTA-Staat X	(2 100)

500 (400)  
(300)

### BEISPIEL 2 b)

gleiche Zahlen wie in Beispiel 2 a), aber Unternehmen B erzielt 300 Millionen ECU im EFTA-Staat Y.

## II. Anwendung der Zwei-Drittel-Regel"

### BEISPIEL 1

#### 1. EFTA-weiter Umsatz

beträgt bei Unternehmen A 8 000 Millionen ECU und bei Unternehmen B 400 Millionen ECU.

#### 2. Umsatz in einem (und demselben) EFTA-Staat X

beträgt bei Unternehmen A (6 000 Millionen ECU) 75 % seines EFTA-weiten Umsatzes und bei Unternehmen B (200 Millionen ECU) 50 % seines EFTA-weiten Umsatzes.

#### 3. Schlußfolgerung

Obwohl Unternehmen A mehr als zwei Drittel seines EFTA-weiten Umsatzes im EFTA-Staat X erzielt, würde das Zusammenschlußvorhaben in diesem Fall in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, weil Unternehmen B weniger als zwei Drittel seines EFTA-weiten Umsatzes im EFTA-Staat X erzielt.

### BEISPIEL 2 a)

#### 1. EFTA-weiter Umsatz

beträgt bei Unternehmen A 2 400 Millionen ECU und bei Unternehmen B 400 Millionen ECU.

#### 2. Umsatz in einem (und demselben) EFTA-Staat X

beträgt bei Unternehmen A 2 100 Millionen ECU (d.h. 87,5 % seines EFTA-weiten Umsatzes) und bei Unternehmen B 300 Millionen ECU (d.h. 75 % seines EFTA-weiten Umsatzes).

#### 3. Schlußfolgerung

In diesem Fall erzielt jedes der beteiligten Unternehmen mehr als zwei Drittel seines EFTA-weiten Umsatzes in einem (und demselben) EFTA-Staat X; das Zusammenschlußvorhaben würde daher nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

### Beispiel 2 b)

### *Schlußfolgerung*

In diesem Fall würde die Zwei-Drittel-Regel keine Anwendung finden, da die Unternehmen A und B jeweils mehr als zwei Drittel ihres EFTA-weiten Umsatzes in verschiedenen EFTA-Staaten X bzw. Y erzielen. Daher würde das Zusammenschlußvorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

ANLAGE 10

zum Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, die von den Vertragsparteien am 24. November 1993 angenommen wurde

LISTE DER FEIERTAGE NACH ARTIKEL 19 DES KAPITELS XIV

Neujahr	1. Jänner
Gründonnerstag	8. April
Karfreitag	9. April
Ostermontag	12. April
Christi Himmelfahrt	20. Mai
Tag nach Christi Himmelfahrt	21. Mai
Pfingstmontag	31. Mai
Belgischer Nationalfeiertag	21. Juli
Allerheiligen	1. November
Allerseelen	2. November
Weihnachten, sieben Tage	23. - 31. Dezember
Gesamt: 17 Tage	

Für Fälle, die unter Artikel 57(2)(a) des EWR-A fallen, hält sich die EG-K an die Feiertagsliste.

1. Gesetzliche Feiertage in den EFTA Staaten 1994

Neujahr:	1.1.	Ö	SF	IS	N	S
Heilige Drei Könige:	6.1.	Ö	SF			S
Gründonnerstag:				IS	N	
Karfreitag			SF	IS	N	S
Ostermontag		Ö	SF	IS	N	S
First Day of Summer				IS		
Tag der Arbeit	1.5.	Ö	SF	IS	N	S
Tag der Verfassung	17.5.				N	
Christi Himmelfahrt		Ö	SF	IS	N	S
Pfingstmontag		Ö		IS	N	S
Fronleichnam	10.6.	Ö				
Nationalfeiertag	17.6.			IS		
Midsummer Day			SF			S
Worker's Holiday	3.8.			IS		
Mariä Himmelfahrt	15.8.	Ö				
Nationalfeiertag	26.10.	Ö				
Allerheiligen	1.11.	Ö	SF(5.11.)			S(5.11.)
Independence Day	6.12.		SF			
Mariä Empfängnis	8.12.	Ö				
Heiliger Abend	24.12.		SF	IS(1/2 Tag)		
Christtag	25.12.	Ö	SF	IS	N	S
Stefanitag	26.12.	Ö	SF	IS	N	S
Silvester	31.12.			IS		

## 2. Gesetzliche Feiertage in den EG-Mitgliedsstaaten 1993 <sup>(\*)</sup>

Neujahr:	1.1.	B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK
Nationalfeiertag:	4.1.	UK(Schottland)
Heilige Drei Könige:	6.1.	D(Baden-Württemberg und Bayern), GR, E(Wahlfreier Feiertag. Die Spanischen Provinzen können auch andere Feiertage wählen)
Karnevalsmontag:	22.2.	GR(1.3.)
Dia de Andalucia:	28.2.	E(Andalusien: Montag 1. März), UK (Nordirland)
St. Patrick:	17.3.	IRL
Saint Joseph:	19.3.	E(Wahlfreier Feiertag. Die Spanischen Provinzen können auch andere Feiertage wählen)
Mariä Verkündigung u. Nationalfeiertag:	25.3.	GR
Gründonnerstag:	8.4.	DK, E (Wahlfreier Feiertag. Die Spanischen Provinzen können auch andere Feiertage wählen)
Karfreitag:	9.4.	DK, D, GR(16.4.), E, NL, P, UK
Ostermontag:	12.4.	B, DK, D, GR(19.4.), E(Wahlfreier Feiertag. Die Spanischen Provinzen können auch andere Feiertage wählen), F, IRL, I, L, NL, UK
Fiesta de la C.A. de Castilla y León:	23.4.	E(In den jeweiligen Spanischen Provinzen)
Dia de Aragón:	23.4.	E (In den jeweiligen Spanischen Provinzen)
Tag der Befreiung:	25.4.	I
Tag der Freiheit:	25.4.	P
Geburtstag der Königin:	30.4.	NL
Tag der Arbeit:	1.5.	B, D, GR, E, F, I, L, P, UK(3.5.)
Befreiungstag:	5.5.	NL
Betttag:	7.5.	DK

Waffenstillstand 1945:	8.5	F
Dia de las Letras Gallegas:	17.5.	E(In den jeweiligen Spanischen Provinzen)
Christi Himmelfahrt:	20.5.	B, DK, D, F, L, NL
Dia de la Región de Castilla - La Mancha:	31.5.	E(In den jeweiligen Spanischen Provinzen)
May Holiday:	31.5.	UK
Pfingstmontag:	31.5.	B, DK, D, GR (7.6.), F, L, NL
Tag der Verfassung:	5.6.	DK
1.-Juni-Montag:	7.6.	IRL
Dia de la Rioja:	9.6.	E(In den jeweiligen Spanischen Provinzen)
Promulgación del Estatuto de Autono- mia:	9.6.	E(Murcia)
Portugal Tag:	10.6.	P
Fronleichnam:	10.6.	D(Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Thüringen: In Bezirken, wo die Mehrheit der Bevölkerung katholischen Glaubens ist), P
Nationalfeiertag:	23.6.	L
San Juan:	24.6.	E(Katalonien)
Nationalfeiertag:	12.7.	UK(Nordirland)
Nationalfeiertag:	14.7.	F
Nationalfeiertag:	21.7.	B
Brüssler "Kermesse":	22.7.	B(Nur Nachmittag)
St. Jakob	25.7.	E(Kanarische Inseln: Montag, 6. Juli)
1.-August-Montag:	2.8.	IRL, UK (Schottland)
Mariä Himmelfahrt:	15.8.	B, D(Saarland; Bayern: In Bezirken, wo die Mehrheit

der Bevölkerung katholischen Glaubens ist), GR, E (Asturien, Balearen, Extremadura, Madrid, Murcia; Montag, 16. August), F, I, L (Wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt, wird er auf Montag verlegt), P

Summer Bank Holiday:	30.8.	UK
Dia de Extremadura:	8.9.	E(In den jeweiligen Spanischen Provinzen)
Dia de Asturias:	8.9.	E(In den jeweiligen Spanischen Provinzen)
Diada Nacional:	11.9.	E(Katalonien)
N.Sa Bien Aparecida:	15.9.	E(Kantabrien)
Tag der Deutschen Einheit:	3.10	D
Tag der Republik:	5.10.	P
Dia de la Comunidad Valenciana:	9.10.	E(In den entsprechenden Spanischen Provinzen)
Nationalfeiertag:	12.10.	E
Oktober Bank Holiday:	25.10.	IRL
Tag des 'Nein':	28.10.	GR
Reformationstag:	31.10.	D(Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt; Thüringen: in Bezirken, wo die Mehrheit der Bevölkerung protestantischen Glaubens ist)
Allerheiligen:	1.11.	B, D(Baden Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland; Thüringen: in Bezirken, wo die Mehrheit der Bevölkerung katholischen Glaubens ist), E, F, I, L, P
Allerseelen:	2.11.	B
Waffenstillstand 1918:	11.11.	B, F
Fest der Dynastie:	15.11.	B
Buß-und Betttag:	18.11.	D

Tag der Wiederherstellung der Unabhängigkeit:	1.12.	P
Tag der Verfassung:	6.12.	E
Unbefleckte Empfängnis:	8.12.	E, I, P
Weihnachtsfeier- tag:	25.12.	B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK
2. Weihnachts- feiertag:	26.12.	B, DK, D, GR, E(Balearen; Montag: 27.Juli), IRL(27.12.), I, L(Wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt, wird er auf Montag verlegt.), NL, UK(27.12)
Dezemberfeier- tag:	28.12.	UK

(\*)

Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen im Seeverkehr oder im Luftverkehr einen Entscheidungsentwurf vor. Finden Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c) und Absatz 3 des EWR-Abkommens Anwendung, werden Vertreter der EG-Kommission und der EG-Mitgliedstaaten hinzugezogen. Dabei haben die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und die Vertreter der EG-Kommission und der EG-Mitgliedstaaten bereits ein Exemplar des Antrags oder der Anmeldung erhalten. Erst dann kann die EFTA-Überwachungsbehörde, falls keine Umstände eingetreten sind, die ihre Auffassung geändert haben, eine Entscheidung erlassen.

Gelegentlich werden die Akten eines Falles geschlossen, ohne daß eine förmliche Entscheidung gefällt wird, z.B. weil die Absprache unter eine Gruppenfreistellung fällt oder weil die Antragsteller mit einem weniger förmlichen Verwaltungsschreiben der Wettbewerbsdirektion (auch "Comfort Letter" genannt) einverstanden sind, in dem festgestellt wird, daß die Absprachen zumindest unter den gegenwärtigen Umständen kein Tätigwerden der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich machen. Ein Verwaltungsschreiben stellt zwar keine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde dar; es legt aber die Auffassung der Wettbewerbsdirektion bezüglich des betreffenden Falls auf der Grundlage der ihr gegenwärtig bekannten Tatsachen dar. Dies bedeutet, daß die EFTA-Überwachungsbehörde erforderlichenfalls, z.B. wenn die Nichtigkeit eines Vertrages gemäß Artikel 53 Absatz 2 geltend gemacht werden sollte, in der Lage wäre, eine entsprechende Entscheidung zu erlassen.

#### IX. Geschäftsgeheimnisse

Die EFTA-Überwachungsbehörde, die EFTA-Staaten, die EG-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Andererseits ist die EFTA-Überwachungsbehörde verpflichtet, vor Erlaß einer Entscheidung den wesentlichen Inhalt Ihres Antrags zu veröffentlichen, wenn sie Ihrem Antrag stattgeben will. In dieser Veröffentlichung muß die EFTA-Überwachungsbehörde "den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen". Falls Sie in diesem Zusammenhang der Auffassung sind, daß Ihre Interessen durch die Veröffentlichung von Informationen, die Sie zur Verfügung stellen müssen, oder sonstige Mitteilung an Dritte verletzt würden, so machen Sie diese Angaben bitte in einer zweiten Anlage, wobei jede Seite deutlich mit dem Vermerk "Geschäftsgeheimnisse" gekennzeichnet sein sollte; in der ersten Anlage sollte unter jeder der betroffenen Überschriften der Vermerk "Siehe zweite Anlage" oder "Siehe auch zweite Anlage" stehen; in der zweiten Anlage wiederholen Sie bitte die betroffenen Ziffern und Überschriften und geben die Informationen an, deren Veröffentlichung Sie nicht wünschen, jeweils zusammen mit einer Begründung für die Nichtveröffentlichung. Bitte beachten Sie dabei, daß die EFTA-Überwachungsbehörde verpflichtet sein kann, eine Zusammenfassung Ihres Antrags zu veröffentlichen.

Vor einer Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts eines Antrags wird die EFTA-Überwachungsbehörde die beteiligten Unternehmen vom Inhalt der geplanten Veröffentlichung informieren.

## X. Weitere Angaben und Überschriften zur Verwendung in der Anlage zum Formblatt

Die ergänzenden Angaben sind unter den folgenden Ziffern und Überschriften anzugeben. Geben Sie bitte möglichst genaue Informationen an. Falls diese nicht ohne weiteres verfügbar sind, geben Sie bitte Ihre beste Schätzung an und kennzeichnen Sie die jeweils geschätzten Angaben. Falls Sie der Auffassung sind, daß eine verlangte Angabe nicht verfügbar oder nicht relevant ist, geben Sie bitte eine Begründung dafür. Dieser Fall kann insbesondere eintreten, wenn ein Beteiligter eine Absprache allein anmeldet, ohne daß die anderen Beteiligten daran mitwirken. Vergessen Sie nicht, daß die Beamten der EFTA-Überwachungsbehörde bereit sind, die Relevanz einzelner Angaben mit Ihnen zu besprechen (siehe Vorbemerkung zu diesem Ergänzenden Vermerk).

### 1. Kurze Beschreibung

Kurze Beschreibung der Absprache oder des Verhaltens (Art, Zweck, Zeitpunkt und Dauer), weitere Einzelheiten sind unter den folgenden Punkten anzugeben.

### 2. Markt

Art der Verkehrsdienstleistungen, die von der Absprache oder dem Verhalten betroffen sind. Kurze Beschreibung der Marktstrukturen der betroffenen Dienstleistungen: z.B. Anbieter, Nachfrager, räumliche Ausdehnung, Umsatz, Wettbewerbssituation, Marktzutrittschancen für neue Anbieter, Verfügbarkeit von Substitutionsdienstleistungen. Falls Sie einen Mustervertrag anmelden, geben Sie bitte an, wie viele Einzelverträge Sie abzuschließen gedenken. Falls Sie Marktstudien kennen, geben Sie sie bitte an.

### 3. Nähere Angaben über die Beteiligten

3.1. Gehört einer der Beteiligten einem Konzern an? Ein Konzern liegt vor, wenn ein Unternehmen in bezug auf ein anderes Unternehmen

- mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Geschäftsvermögens besitzt,
- über mehr als die Hälfte der Stimmrechte zu verfügen berechtigt ist,
- in der Lage ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organe zu ernennen, oder

- das Recht zur Geschäftsführung hat.

Falls Sie mit ja antworten, machen Sie bitte folgende Angaben:

- Name und Anschrift der obersten Muttergesellschaft;
- kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Konzerns einschließlich eines Exemplars des Konzernabschlusses, falls verfügbar;
- Name und Anschrift aller anderen Konzernunternehmen, die ebenfalls eine Geschäftstätigkeit auf dem von der Absprache betroffenen Markt oder einem benachbarten Markt ausüben, d.h. in einem direkten oder indirekten Wettbewerbsverhältnis zu den Beteiligten stehen ("betroffene Konzernunternehmen").

3.2. Neuester verfügbarer Gesamtumsatz und EWR-weiter Gesamtumsatz jedes Beteiligten sowie gegebenenfalls des zugehörigen Konzerns (fügen Sie nach Möglichkeit bitte ein Exemplar des letzten Jahresabschlusses bei). Die Zahlen und Anteile am EWR-weiten Gesamtumsatz sind so aufzuschlüsseln, daß die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb der EFTA-Staaten erzielten Umsätze getrennt ausgewiesen werden.

3.3. Verkaufszahlen bzw. Umsatz jedes Beteiligten bezüglich der von der Absprache betroffenen Dienstleistungen in der Europäischen Gemeinschaft, innerhalb der EFTA-Staaten, innerhalb des EWR-Gebiets sowie weltweit. Falls der Umsatz in der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb der EFTA-Staaten oder innerhalb des EWR bedeutend ist (Marktanteil von mehr als 5 %), machen Sie bitte die Angaben auch für jeden EG-Mitgliedstaat sowie jeden EFTA-Staat und für die vorangegangenen Geschäftsjahre (um Entwicklungstendenzen aufzuzeigen), und stellen Sie die Verkaufs- bzw. Umsatzziele jedes Beteiligten für die Zukunft dar. Machen Sie bitte dieselben Angaben auch für alle betroffenen Konzernunternehmen (insbesondere unter dieser Ziffer steht Ihnen möglicherweise nur Ihre bestmögliche Schätzung zur Verfügung).

3.4. Geben Sie bitte für alle unter Punkt 3.3. angegebenen Verkaufs- bzw. Umsatzzahlen die entsprechenden Marktanteilszahlen auf dem Markt oder den Märkten der unter Punkt 2 beschriebenen Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, der EFTA-Staaten sowie innerhalb des EWR insgesamt an.

3.5. Falls Sie eine erhebliche Beteiligung unterhalb der Beherrschungsschwelle (über 25 %, aber weniger als 50 %) an einer anderen Gesellschaft besitzen, die als Wettbewerber in einem von der Absprache betroffenen Markt auftritt, oder wenn eine andere Gesellschaft eine erhebliche Beteiligung an Ihnen besitzt, geben Sie bitte Name bzw. Firma und Adresse sowie kurze Einzelheiten betreffend dieser Gesellschaft an.

#### 4. Vollständige Angaben über die Absprache

4.1. Wenn der Inhalt der Absprache ganz oder teilweise schriftlich niedergelegt wurde, geben Sie dies bitte an und fügen Sie drei Exemplare des Wortlauts bei. (Technische Beschreibungen können weggelassen werden; weisen Sie jedoch in diesem Fall auf die weggelassenen Abschnitte hin.)

Es wird um Angabe einer vollständigen Beschreibung gebeten, wenn der Inhalt der Absprache nicht oder nur teilweise schriftlich niedergelegt ist.

4.2. Geben Sie bitte im einzelnen diejenigen Bestimmungen der Absprache an, die geeignet sind, die Freiheit der Beteiligten, selbständige wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, zu beschränken, z.B. betreffend:

- die An- oder Verkaufspreise, Rabatte oder sonstige Geschäftsbedingungen,
- die Art/den Umfang der anzubietenden Dienstleistungen
- die technische Entwicklung oder die Investitionen,
- die Wahl der Märkte oder der Versorgungsquellen,
- den Bezug von oder den Verkauf an Dritte,
- die Anwendung gleicher Bedingungen für die Lieferung bzw. das Angebot von gleichwertigen Dienstleistungen,
- das getrennte oder gekoppelte Angebot verschiedener Dienstleistungen.

4.3. Geben Sie bitte an, zwischen welchen EG-Mitgliedstaaten und/oder EFTA-Staaten der Handel von der Absprache betroffen sein könnte und ob der Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft oder dem EWR-Gebiet und Drittländern betroffen ist.

#### 5. Gründe für das Negativattest

Wenn Sie ein Negativattest beantragen, legen Sie bitte folgendes dar:

5.1. Warum stellen Sie den Antrag, d.h. welche Bestimmung oder welche Wirkung der Absprache oder des Verhaltens könnten Ihrer Meinung nach die Frage der Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln der EG und/oder des EWR aufwerfen? Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, der EFTA-Überwachungsbehörde Klarheit darüber zu verschaffen, welche Zweifel hinsichtlich der Absprachen oder des Verhaltens Sie veranlassen, eine Klärung im Wege des Negativattests per Entscheidung zu suchen.

Geben Sie in den folgenden beiden Abschnitten Tatsachen und Gründe an, aus denen sich Ihrer Meinung nach die Nichtanwendbarkeit der Artikel 53 Absatz 1 oder 54 ergibt.

5.2. Warum bezwecken oder bewirken die Absprachen oder das Verhalten keine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes oder im Gebiet der EFTA-Staaten, oder warum hat Ihr Unternehmen keine marktbeherrschende Stellung inne bzw. stellt sein Verhalten keinen Mißbrauch einer solchen Stellung dar und/oder

5.3. warum bezwecken oder bewirken die Absprachen oder das Verhalten keine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des EWR, oder warum hat Ihr Unternehmen keine marktbeherrschende Stellung inne bzw. stellt sein Verhalten keinen Mißbrauch einer solchen Stellung dar und/oder

5.4. warum ist die Absprache oder Verhaltensweise nicht geeignet, den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten oder zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren EFTA-Staaten oder zwischen den EFTA-Staaten spürbar zu beeinträchtigen?

#### 6. Gründe für eine Entscheidung nach Artikel 53 Absatz 3

Wenn Sie die Absprache, eventuell auch nur vorsorglich, anmelden, um eine Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 zu erlangen, legen Sie bitte dar, inwieweit

6.1. die Absprache zu

- einer Verbesserung der Erzeugung oder der Verteilung und/oder
- einer Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt;

6.2. die Verbraucher angemessen an dem aus dieser Verbesserung oder diesem Fortschritt entstehenden Gewinn beteiligt werden;

6.3. sämtliche wettbewerbsbeschränkenden Regelungen der Absprache zur Erreichung der unter Punkt 6.1. genannten Ziele unerlässlich sind und

6.4. die Absprache nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betroffenen Dienstleistungen ausschaltet.

#### 7. Weitere Angaben

7.1. Erwähnen Sie bitte alle früheren Verfahren bei oder inoffizielle Kontakte mit der EFTA-Überwachungsbehörde und/oder der EG-Kommission, von denen Sie Kenntnis besitzen, sowie alle früheren Verfahren bei nationalen Behörden und Gerichten in EFTA-Staaten und/oder EG-Mitgliedstaaten, auch wenn diese die vorliegende Absprache oder Verhaltensweise nur indirekt betreffen.

7.2. Machen Sie bitte alle gegenwärtig verfügbaren Angaben, die Ihrer Meinung nach der EFTA-Überwachungsbehörde bei ihrer Beurteilung dienlich sein könnten, ob die Absprache Wettbewerbsbeschränkungen enthält oder Vorteile mit sich bringt, die diese Beschränkungen zu rechtfertigen geeignet sind.

7.3. Geben Sie bitte an, ob Sie beabsichtigen, weitere derzeit nicht verfügbare Tatsachen oder Argumente vorzutragen, und gegebenenfalls zu welchen Punkten.

7.4. Geben Sie bitte unter Angabe von Gründen die Dringlichkeit Ihres Antrags an.

## XI. Sprachen

Sie können Ihre Vereinbarung in jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft oder eines EFTA-Staates anmelden. Im Hinblick auf ein zügiges Verfahren werden Sie jedoch gebeten, für eine Anmeldung bei der EFTA-Überwachungsbehörde möglichst eine der Amtssprachen eines EFTA-Staates oder die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde, nämlich Englisch, zu verwenden. Für eine Anmeldung bei der Kommission sollten Sie eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft oder die Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde verwenden.

## Anhang 1

WORTLAUT DER ARTIKEL 53, 54 UND 56 DES EWR-ABKOMMENS, DER ARTIKEL 2 BIS 4 DES PROTOKOLLS 22 ZU DIESEM ABKOMMEN UND DER ARTIKEL 1 UND 2 DES PROTOKOLLS ZUR ANPASSUNG DES EWR-ABKOMMENS SOWIE DER ARTIKEL 85 UND 86 DES EG-VERTRAGES

## ARTIKEL 53 DES EWR-ABKOMMENS

1. Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere
  - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
  - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
  - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
  - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragsparteien zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
  - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
  - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
  - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung

oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

#### ARTIKEL 54 DES EWR-ABKOMMENS

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

#### ARTIKEL 56 DES EWR-ABKOMMENS

1. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 53 fallen, werden von den Überwachungsorganen wie folgt entschieden:

- a) Einzelfälle, die nur den Handel zwischen EFTA-Staaten beeinträchtigen, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
- b) Unbeschadet des Buchstabens c entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Maßgabe des Artikels 58, des Protokolls 21 und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV in Fällen, in denen der Umsatz der betreffenden Unternehmen im Hoheitsgebiet der EFTA-

Staaten 33 % oder mehr ihres Umsatzes im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ausmacht.

- c) In allen sonstigen Fällen sowie in Fällen gemäß Buchstabe b, die den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, entscheidet die EG-Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 58, des Protokolls 21, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV.

2. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 54 fallen, werden von dem Überwachungsorgan entschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich die beherrschende Stellung festgestellt wird. Besteht die beherrschende Stellung in den Zuständigkeitsbereichen beider Überwachungsorgane, so gilt Absatz 1 Buchstaben b und c.

3. Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe c fallen und die keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft haben, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.

4. Die Begriffe "Unternehmen" und "Umsatz" im Sinne dieses Artikels werden in Protokoll 22 bestimmt.

#### ARTIKEL 2 BIS 4 DES PROTOKOLLS 22 ZUM EWR-ABKOMMEN

##### Artikel 2

"Umsatz" im Sinne des Artikels 56 des Abkommens umfaßt die Umsätze, welche die beteiligten Unternehmen in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet im letzten Geschäftsjahr mit Waren und Dienstleistungen erzielt haben und die dem normalen Tätigkeitsbereich der Unternehmen zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

##### Artikel 3

An die Stelle des Umsatzes tritt:

- a) bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten die Bilanzsumme, die mit dem Verhältnis zwischen den Forderungen aufgrund von Geschäften mit in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet ansässigen Kreditinstituten und Kunden und dem Gesamtbetrag der Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden multipliziert wird;
- b) bei Versicherungsunternehmen die Summe der Bruttoprämien, die von in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet ansässigen Personen vereinnahmt wurden; diese Summe

umfaßt alle vereinnahmten sowie alle noch zu vereinnahmenden Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von diesen Unternehmen oder für ihre Rechnung abgeschlossen worden sind, einschließlich etwaiger Rückversicherungsprämien und abzüglich der aufgrund des Betrages der Prämie oder des gesamten Prämienvolumens berechneten Steuern und sonstigen Abgaben.

#### Artikel 4

(1) Abweichend von der in Artikel 2 dieses Protokolls festgelegten Definition des für die Anwendung von Artikel 56 des Abkommens ausschlaggebenden Umsatzes besteht der ausschlaggebende Umsatz:

- a) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Vertriebs- und Liefervereinbarungen zwischen nichtkonkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen sind, und den sonstigen Waren oder Dienstleistungen erzielt werden, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks als gleichwertig angesehen werden;
- b) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Technologietransfervereinbarungen zwischen nichtkonkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die sich aus der Technologie ergeben, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ist, und aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen erzielt werden, die diese Technologie verbessern oder ersetzen soll.

(2) Ist jedoch zur Zeit des Entstehens der in Absatz 1 Buchstaben a und b beschriebenen Vereinbarungen ein Umsatz mit Waren und Dienstleistungen nicht nachweisbar, gilt Artikel 2.

#### ARTIKEL 1 UND 2 DES PROTOKOLLS ZUR ANPASSUNG DES EWR-ABKOMMENS

##### Artikel 1

1. Das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich

und dem Königreich Schweden in Kraft.

2. Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, zu einem vom EWR-Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der EWR-Rat
  - durch Beschluß festgestellt hat, daß die Voraussetzung des Artikels 121 Buchstabe b) des EWR-Abkommens, insbesondere daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist; und
  - die geeigneten Beschlüsse gefaßt hat, insbesondere über die Geltung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß bereits getroffenen Maßnahmen für Liechtenstein.
3. Liechtenstein wird gestattet, an den Beschlüssen des EWR-Rates gemäß Absatz 2 teilzunehmen.

#### Artikel 2

1. Da die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Nichtratifizierung des EWR-Abkommens keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, wird der Bezug in der Präambel des EWR-Abkommens auf "DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT" als eine der Vertragsparteien gestrichen.
2. Artikel 2 Buchstabe b) des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:
 

"'EFTA-Staaten': die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein."
3. Das EWR-Abkommen wird ferner gemäß den Artikeln 3 bis 20 angepaßt.

#### ARTIKEL 85 DES EG-VERTRAGES

1. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
  - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;

- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
  - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
  - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
  - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
  - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen
- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
  - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

#### ARTIKEL 86 DES EG-VERTRAGES

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von

unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
  - c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
  - d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
-

**ANPASSUNGSPROTOKOLL VOM 17. MÄRZ 1993 ZUM  
ABKOMMEN BETREFFEND EINEN  
STÄNDIGEN AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN**

---

Das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 2. Mai 1992 (nachstehend "Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss" genannt) ist durch das vorliegende Anpassungsprotokoll geändert worden. Sowohl das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss als auch das vorliegende Anpassungsprotokoll, das einen Gegenstand des von der Regierung beantragten Zustimmungsbeschlusses des Landtages bildet und nachstehend in seiner authentischen deutschen Fassung enthalten ist, sind von Liechtenstein unterzeichnet worden und zu ratifizieren. Am 29. Dezember 1994 haben Norwegen und Island, die einzigen verbleibenden EFTA-EWR-Staaten, das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss in einem Anpassungsabkommen zu bestimmten Abkommen zwischen den EFTA-Staaten (nachstehend "Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994" genannt) abermals geändert. Die authentische deutsche Fassung des Anpassungsabkommens vom 29. Dezember 1994 liegt noch nicht vor. Deshalb kann es dem Landtag auch nicht vorgelegt werden. Dennoch muss der Landtag von jenen Änderungen des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuss Kenntnis erhalten, die sich aus dem Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994 ergeben. Diese Änderungen sind in Fussnoten enthalten, die keinen Gegenstand des von der Regierung beantragten Zustimmungsbeschlusses des Landtages bilden.

**ANPASSUNGSPROTOKOLL VOM 17. MÄRZ 1993  
ZUM ABKOMMEN BETREFFEND  
EINEN STÄNDIGEN AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN**

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DIE REPUBLIK ISLAND,  
DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,  
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN UND  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "das EWR-Abkommen" genannt, am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet wurde;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, nachstehend "das Abkommen betreffend den Ständigen Ausschuss" genannt, am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet wurde;

IN ANBETRACHT des zu Tage getretenen Umstandes, dass einer der Unterzeichner des EWR-Abkommens, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht in der Lage ist, das EWR-Abkommen und das Abkommen betreffend den Ständigen Ausschuss zu ratifizieren, und dass diese Abkommen daher auf die Schweiz nicht anzuwenden sind;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass ein Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen am gleichen Tag wie dieses Protokoll unterzeichnet wird;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass ein neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Abkommens betreffend den Ständigen Ausschuss festgelegt werden muss;

IN ANBETRACHT des Umstandes, dass das Inkrafttreten des Abkommens betreffend den Ständigen Ausschuss für das Fürstentum Liechtenstein besondere Bestimmungen erfordert;

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit für Anpassungen des Abkommens betreffend den Ständigen Ausschuss, die sich daraus ergibt, dass die Schweiz nicht ratifiziert hat;

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Protokoll zu schliessen:

### **Artikel 1**

1. Das Abkommen betreffend den Ständigen Ausschuss, angepasst durch dieses Protokoll, tritt an jenem Tag in Kraft, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt, und zwar zwischen den Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden.

2. Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das Abkommen betreffend den Ständigen Ausschuss, angepasst durch dieses Protokoll, am selben Tag in Kraft, an dem das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt, sofern von den Unterzeichnern dieses Protokolls ein entsprechender Beschluss zur Regelung der Anwendung auf Liechtenstein von solchen Beschlüssen und sonstigen Massnahmen gefasst wurde, die auf der Grundlage des Abkommens betreffend den Ständigen Ausschuss ergangen sind.

### **Artikel 2**

1. Da die Schweiz, die das Abkommen betreffend den Ständigen Ausschuss nicht ratifiziert hat, nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist, entfällt in seiner Präambel der Hinweis auf "DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT" als eine der Vertragsparteien.

2. Artikel 1 Absatz 2 (b) des Abkommens betreffend den Ständigen Ausschuss erhält folgende Fassung:

"EFTA-Staat" die Republik Österreich, die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, das Königreich Schweden sowie, unter den in Artikel 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss festgelegten Voraussetzungen, das Fürstentum Liechtenstein." <sup>1)</sup>

3. Das Abkommen betreffend den Ständigen Ausschuss wird ferner gemäss Artikel 3 dieses Protokolls angepasst.

### **Artikel 3**

Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vorgesehen sind."

#### Artikel 4

1. Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in englischer, finnischer, deutscher, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Vertragsparteien gemäss ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

3. Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, vorausgesetzt, dass alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vertragsparteien dieses Protokolls ihre Ratifikationsurkunden zum Abkommen betreffend den Ständigen Ausschuss und zu diesem Protokoll vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das EWR-Abkommen in Kraft tritt oder zu dem alle Ratifikationsurkunden zum Abkommen betreffend den Ständigen Ausschuss und zu diesem Protokoll der in Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Vertragsparteien hinterlegt worden sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

4. Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll zum selben Zeitpunkt in Kraft, zu dem das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt, vorausgesetzt, dass Liechtenstein seine Ratifikationsurkunden zum Abkommen betreffend den Ständigen Ausschuss und zu diesem Protokoll hinterlegt hat und unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 dieses Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am 17. März 1993. Die Regierung von Schweden übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und Staaten, die dem Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten beitreten, eine beglaubigte Abschrift.

## VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

Die Unterzeichner sind wie folgt übereingekommen:

Zu Artikel 1 Absatz 2

Bevor das Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt, kann Liechtenstein im Regelfall und soweit der Ständige Ausschuss nicht anders entscheidet, an der Arbeit des Ständigen Ausschusses teilnehmen, allerdings ohne Stimmrecht.

GESCHEHEN zu Brüssel am 17. März 1993 in einer Urschrift in deutscher, englischer, finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Die Urschrift wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt. Diese übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und Staaten, die dem Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten beitreten, eine beglaubigte Abschrift.

**Fussnote**

- 1) Artikel 1 Absatz 2 gemäss Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994:

""EFTA-Staat" die Republik Island und das Königreich Norwegen sowie, unter den in Artikel 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss festgelegten Voraussetzungen, das Fürstentum Liechtenstein."

**ANPASSUNGSPROTOKOLL VOM 17. MÄRZ 1993 ZUM  
ABKOMMEN ÜBER EINEN  
PARLAMENTARISCHEN AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN**

---

Das Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 2. Mai 1992 (nachstehend "Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss" genannt) ist durch das vorliegende Anpassungsprotokoll geändert worden. Sowohl das Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss als auch das vorliegende Anpassungsprotokoll, das einen Gegenstand des von der Regierung beantragten Zustimmungsbeschlusses des Landtages bildet und nachstehend in seiner authentischen deutschen Fassung enthalten ist, sind von Liechtenstein unterzeichnet worden und zu ratifizieren. Am 29. Dezember 1994 haben Norwegen und Island, die einzigen verbleibenden EFTA-EWR-Staaten, das Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss in einem Anpassungsabkommen zu bestimmten Abkommen zwischen den EFTA-Staaten (nachstehend "Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994" genannt) abermals geändert. Die authentische deutsche Fassung des Anpassungsabkommens vom 29. Dezember 1994 liegt noch nicht vor. Deshalb kann es dem Landtag auch nicht vorgelegt werden. Dennoch muss der Landtag von jenen Änderungen des Abkommens über einen Parlamentarischen Ausschuss Kenntnis erhalten, die sich aus dem Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994 ergeben. Diese Änderungen sind in Fussnoten enthalten, die keinen Gegenstand des von der Regierung beantragten Zustimmungsbeschlusses des Landtages bilden.

**ANPASSUNGSPROTOKOLL VOM 17. MÄRZ 1993  
ZUM ABKOMMEN ÜBER EINEN PARLAMENTARISCHEN  
AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN**

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DIE REPUBLIK ISLAND,  
DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,  
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN UND  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "das EWR-Abkommen" genannt, am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet wurde;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass das Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten, nachstehend "das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuss" genannt, am 20. Mai 1992 in Reykjavik unterzeichnet wurde;

IN ANBETRACHT des zu Tage getretenen Umstandes, dass einer der Unterzeichner des EWR-Abkommens, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht in der Lage ist, das EWR-Abkommen und das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuss zu ratifizieren, und dass diese Abkommen daher auf die Schweiz nicht anzuwenden sind;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass ein Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen am gleichen Tag wie dieses Protokoll unterzeichnet wird;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass ein neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Abkommens über den Parlamentarischen Ausschuss festgelegt werden muss;

IN ANBETRACHT des Umstandes, dass das Inkrafttreten des Abkommens über den Parlamentarischen Ausschuss für das Fürstentum Liechtenstein besondere Bestimmungen erfordert;

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit für Anpassungen des Abkommens über den Parlamentarischen Ausschuss, die sich daraus ergibt, dass die Schweiz nicht ratifiziert hat;

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Protokoll zu schliessen:

### **Artikel 1**

1. Das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuss, angepasst durch dieses Protokoll, tritt an jenem Tag in Kraft, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt, und zwar zwischen der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden.

2. Für Liechtenstein tritt das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuss, angepasst durch dieses Protokoll, am selben Tag in Kraft, an dem das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt.

### **Artikel 2**

Das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuss wird gemäss den Artikeln 3 bis 5 dieses Protokolls angepasst.

### **Artikel 3**

Artikel 1 Absatz 1 wird durch folgendes ersetzt:

"1. Die Parlamente der EFTA-Staaten ernennen die Mitglieder für die Beteiligung an dem von Artikel 95 des EWR-Abkommens vorgesehenen Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuss aus dem Kreis ihrer eigenen Mitglieder nach folgender Massgabe:

- je acht Mitglieder der Parlamente Österreichs und Schwedens;
- sieben Mitglieder des Parlaments von Finnland;
- sechs Mitglieder des Parlaments von Norwegen; und
- vier Mitglieder des Parlaments von Island.

Wenn das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuss für Liechtenstein in Kraft tritt, gilt für die Anzahl der von den einzelnen Parlamenten zu ernennenden Mitglieder folgendes:

- je acht Mitglieder der Parlamente Österreichs und Schwedens;
- je sechs Mitglieder der Parlamente Finnlands und Norwegens;
- drei Mitglieder des Parlaments von Island; und
- zwei Mitglieder des Parlaments von Liechtenstein." <sup>1)</sup>

#### **Artikel 4**

Artikel 12 wird durch folgendes ersetzt:

"Der Ausschuss gibt sich mit der Mehrheit der nationalen Delegationen eine Geschäftsordnung, wobei die von einem Parlament gewählten Mitglieder eine Delegation bilden." <sup>2)</sup>

#### **Artikel 5**

Artikel 16 Absatz 3 wird durch folgendes ersetzt:

"3. Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten vorgesehen sind."

#### **Artikel 6**

1. Dieses Protokoll ist in einer Urschrift abgefasst und in englischer Sprache verbindlich.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung durch die Vertragsparteien gemäss ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung von Schweden hinterlegt, welche die anderen Vertragsparteien hiervon in Kenntnis setzt.

3. Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, vorausgesetzt, dass das EWR-Abkommen zu jenem Zeitpunkt in Kraft tritt und dass alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vertragsparteien dieses Protokolls ihre Ratifikationsurkunden zum Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuss und zu diesem Protokoll vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das EWR-Abkommen in Kraft tritt oder zu dem alle Ratifikationsurkunden zum Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuss und zu diesem Protokoll der in Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Vertragsparteien hinterlegt worden sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

4. Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll zum selben Zeitpunkt in Kraft, zu dem das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt, vorausgesetzt, dass Liechtenstein seine Ratifikationsurkunden zum Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuss und zu diesem Protokoll hinterlegt hat.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am 17. März 1993, in einer Urschrift in englischer Sprache, die bei der Regierung von Schweden hinterlegt wird. Der Depositär wird beglaubigte Kopien an alle Unterzeichnerstaaten und Staaten übermitteln, die dem Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten beitreten.

## **Fussnoten**

- 1) Artikel 1 Absatz 1 gemäss Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994:

"1. Die Parlamente der EFTA-Staaten ernennen die Mitglieder für die Beteiligung an dem von Artikel 95 des EWR-Abkommens vorgesehenen Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuss aus dem Kreis ihrer eigenen Mitglieder nach folgender Massgabe:

- zweiundzwanzig Mitglieder des Parlaments von Norwegen; und
- elf Mitglieder des Parlaments von Island.

Wenn das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuss für Liechtenstein in Kraft tritt, gilt für die Anzahl der von den einzelnen Parlamenten zu ernennenden Mitglieder folgendes:

- zwanzig Mitglieder des Parlaments von Norwegen;
- zehn Mitglieder des Parlaments von Island; und
- drei Mitglieder des Parlaments von Liechtenstein."

- 2) Artikel 12 zweiter Satz gemäss Anpassungsabkommen vom 29. Dezember 1994:

"Sollten nur zwei EFTA-Staaten diesem Abkommen angehören, wird die Verfahrensordnung von den Vertragsparteien einvernehmlich angenommen."